
ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE
RI
TAS

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vierzehnter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1852.

Verlag von Carl Heymann.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Januar 1852. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Müller in Ratibor und der Landgerichts-Rath Nettekoven in Ehrenbreitstein sind gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Heise im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 21. August 1851,

der Kammergerichts-Referendarius Straube im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 15. September 1851 und

der Referendarius Sprink im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 6. Oktober 1851;

dem Obergerichts-Assessor von und zur Mühlen in Münster ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Severin bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 4. Oktober 1851,

der Auskultator Kupff bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. November 1851,

die Auskultatoren von Puttkammer und Brzoska bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 11. resp. vom 24. November 1851 und

der Auskultator von Wallenberg bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 24. November 1851.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Surmann in Schwelm ist an das Kreisgericht in Essen und

der Kreisrichter Roßmy in Senftenberg an das Kreisgericht in Spremberg versetzt;

der Gerichts-Assessor Reich zu Insterburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Goldapp und

der Gerichts-Assessor Raue in Löbau zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden:

der Kreisgerichts-Rath Henning in Havelberg und der Kreisrichter Kuschel in Leobschütz sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Kappner in Wehlau ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Appellationsgerichts-Rath von Druffel in Cöln ist zum Landgerichts-Präsidenten in Aachen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allerhöchste Order vom 8. Dezember 1851 — betreffend die Ermächtigung des Justiz-Ministers zur Genehmigung von Arrogationen und Adoptionen in den Hohenzollernschen Landen.

Allerhöchste Orders vom 18. Juli 1836 und vom 13. November 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 471).
Allerhöchste Order vom 14. Dezember 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1843 S. 10).

Ich will Sie auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. ermächtigen, den von dem Bürger Z. und dessen Ehefrau geborenen N. zu T. mit dem Handlungs-Kommis K. aus N. und dessen Vormunde über die Annahme des K. an Kindes statt in der zurückgehenden Verhandlung vom 9. September d. J. geschlossenen Vertrag mit Dispensation von dem zu der Arrogation erforderlichen Alter des ꝛc. Z. zu bestätigen, und hierdurch zugleich die in den Orders vom 18. Juli 1836, 13. November 1838 und 14. Dezember 1842 dem Justiz-Minister ertheilte Ermächtigung, zu Arrogationen und Adoptionen, soweit sie der Landesherrlichen Genehmigung bedürfen, diese Genehmigung zu ertheilen und von dem erforderlichen Alter zu dispensiren, auch auf die in den Hohenzollernschen Landen künftig vorkommenden Arrogationen und Adoptionen ausdehnen.

Charlottenburg, den 8. Dezember 1851.

Friedrich Wilhelm.
gegengez. Simons.

An den Justiz-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 28. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden.
III. 4754. A. 12.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1851 — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen gegen Militair-Invaliden, welche im Civildienst angestellt sind, zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 Nr. 14 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 232).

Durch die allgemeine Verfügung vom 29. Juni d. J. sind die Beamten der Staatsanwaltschaft unter Nr. 14 angewiesen,

von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staatskassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, den betreffenden Behörden Mittheilung zu machen.

Zu dieser Kategorie gehören in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 17. März 1829 (Gesetz-Sammlung S. 42), welche als ein mit den militairischen Einrichtungen in engem Zusammenhange stehendes Spezialgesetz durch das Strafgesetzbuch nicht außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, auch diejenigen Fälle, wo ein im Civil-Dienste angestellter Invalide eines Verbrechens, welches während seines Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt und dadurch seines Gnadengehalts verlustig wird, oder wo er, außer jenem Falle, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens oder Vergehens neben der Dienstentlassung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird und in Folge dessen das Gnadengehalt während der Strafzeit verliert. In letzterer Beziehung macht es keinen Unterschied, ob die Freiheitsstrafe eine prinzipale, oder nur eine für den Fall des Unvermögens eintretende eventuelle ist.

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Regierungen die Zahlung des Gnadengehalts häufig deshalb nicht sistirt haben, weil sie von der Vollstreckung einer eventuell erkannten Gefängnißstrafe keine Kenntniß erhalten hatten, so werden die Beamten der Staatsanwaltschaft auf Fälle dieser Art hierdurch aufmerksam gemacht und angewiesen, den betreffenden Regierungen eine besondere Nachricht darüber zugehen zu lassen, wenn und sobald die eventuell erkannte Freiheitsstrafe wirklich zur Vollstreckung gelangt.

Berlin, den 29. Dezember 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 5187. J. 26. Vol. III.

Num. 3.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1851 — betreffend die Befugniß einzelner Korrealberechtigten, von den Verpflichteten Rechnungslegung zu verlangen.

Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 450 — 453; Tit. 13 §. 210; Tit. 17 §. 151.

a. Plenar-Beschluß.

In dem Falle, in welchem Mehreren das ihnen gemeinschaftliche Recht zusteht, von einem Dritten Rechnungslegung zu fordern, gehört es auch zu den Individualrechten des einzelnen Mitberechtigten, von dem Verpflichteten die Rechnungslegung an die Gesammtheit der Berechtigten zu verlangen.

Angenommen vom Plenum am 1. Dezember 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

In der Prozeßsache N. wider R. ist die Frage streitig geworden: ob einzelne Korrealberechtigte von dem der Gesammtheit derselben zur Rechnungslegung Verpflichteten die Legung der letzteren zu fordern legitimirt sind.

In einem früheren Falle ist dies vom ersten Senat des Ober-Tribunals verneint, und im Anschlusse an die Vorschrift §. 151 Tit. 17 Thl. I des Landrechts das Präjudiz Nr. 368 angenommen und eingetragen worden mit den Worten:

> Nach demselben Grundsatze (des §. 151 a. a. O.) können mehrere Miterben die Legung der Rechnung über das einem Dritten vom Erblasser aufgetragene Geschäft nur gemeinschaftlich fordern; der einzelne Erbe ist daher ohne Zuziehung der übrigen Erben die Rechnungslegung darüber zu fordern nicht berechtigt.

Damit stimmt auch ein späteres Präjudiz (Nr. 1870) insofern überein, als es allgemein ausdrückt, daß bei gemeinschaftlich geschlossenen Verträgen das gemeinschaftliche Recht in der Regel auch nur gemeinschaftlich von allen Theilnehmern im Wege der Klage verfolgt werden könne.

Der vierte Senat hat dagegen in einem Urtheile vom 25. Februar 1850 (Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 19 S. 215 ff.) unterschieden zwischen der Rechnungslegung an die Gesammtheit der Berechtigten, die allerdings den Zutritt Aller voraussetze, und zwischen dem Rechte des Einzelnen von mehreren Korrealberechtigten, zu verlangen: daß der Schuldner jener Pflicht nachkomme. Er hat angenommen, daß die Legung der Rechnung auch vom Einzelnen gefordert werden dürfe, indem dieser dadurch keine Verfügung über das gemeinschaftliche Recht selbst sich anmaaße, sondern nur eine genauere Feststellung und Sicherung desselben herbeiführen wolle, was präsumtiv zum Besten Aller gereiche, und daß der Schuldner dadurch nicht in eine üblere Lage versetzt werde, indem derselbe auf Zuziehung aller Interessenten bei seiner Rechnungslegung antragen könne.

Der erste Senat hat jetzt dieser neueren Meinung sich angeschlossen, zur Lösung des dadurch entstandenen Konflikts aber die Sache an das Plenum des Kollegiums gewiesen. Zu dem Ende wurden heute die Vertreter der Parteien und die besonders für die Plenarfrage ernannten beiden Referenten mit ihren Votis gehört. Letztere stimmten der neueren Meinung ebenfalls bei, welche dann auch im Kollegium die überwiegende Mehrheit für sich gewann.

Es wurde völlig überzeugend gefunden, daß, wenn auch das Rechtsverhältniß mehrerer Korrealberechtigten zufolge §§. 450 bis 453 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nach den Grundsätzen vom gemeinschaftlichen Eigenthum beurtheilt, und demgemäß das gemeinschaftliche Recht nur gemeinschaftlich ausgeübt werden solle, dennoch hiervon die Befugnisse zu unterscheiden seien, welche der einzelne Berechtigte in Bezug auf sein Anrecht an der Gemeinschaft in Anspruch nehmen dürfe und daß dies eigene Recht jedes Theilnehmers nach §. 4 Tit. 17 Thl. I des Allgemeinen Landrechts zu dessen besonderem Eigenthum gehöre. Als einen Ausfluß dieses besonderen Eigenthums sei unter anderen die Forderung der Rechnungslegung zu betrachten, mit der Beschränkung allerdings, daß der Einzelne nicht für sich allein dieselbe verlangen, sondern daß er seinen Antrag nur dahin richten dürfe, daß die Rechnung allen Berechtigten gelegt werde, und daß derselbe demgemäß denn auch die Pflicht habe, die Berechtigten anzuzeigen und deren Zuziehung bei der Abnahme der Rechnung zu bewirken, da der Schuldner nur der Gesammtheit seine Rechnung mit ihren Belägen zu übergeben verbunden sein könne. In dem so beschränkten Klageantrage des einzelnen Theilnehmers liege, wie schon bemerkt sei, keine Verfügung über die gemeinschaftliche Sache, deren Besitz oder Benutzung, welche ihm nach §. 10 Tit. 17 a. a. O. freilich nicht zustehen würde, sondern nur eine auf Sicherung und Feststellung des gemeinschaftlichen Rechts, und auf Vorbereitung der künftigen Theilung abzweckende Maaßregel. Es könne dem einzelnen Theilhaber nicht verwehrt sein, selbstständig solche Schritte zu thun, welche nur die Erhaltung oder Klarmachung seines Antheils oder Anrechts bezweckten, möge auch dadurch zugleich eine doch nur vortheilhafte Rückwirkung auf die ganze gemeinschaftliche Sache stattfinden. Es ward bemerkt, daß analoge Vorschriften bei Rückforderung einer von Mehreren gemeinschaftlich niedergelegten Sache, im §. 66 Tit. 14 und im §. 7 Tit. 46 der Prozeß-Ordnung in Bezug auf das auch einzelnen Miterben unter gewissen Umständen beigelegte Recht, die Vorlegung des Nachlaß-Inventars vom Besitzer der Erbschaft fordern zu dürfen, die aufgestellte Meinung zu unterstützen geeignet seien. Auch die spezielle Vorschrift des §. 210 Tit. 13, nach welcher, wenn ein Bevollmächtigter von Mehreren zugleich einen Auftrag erhalten habe, er denselben nur gemeinschaftlich Rede und Antwort zu geben schuldig sei, stehe nicht entgegen, da in dieser Gesetzstelle auf die §§. 450 — 453 des 6. Titels verwiesen und nichts darin verordnet sei, was dem Vollmachtsauftrage etwa ganz eingenthümlich wäre, auch bereits zugegeben sei, daß das eigentliche Rede- und Antwortgeben, d. h. die wirkliche Uebergabe der Rechnung, und die Abnahme derselben, nicht von dem einzelnen Correus credendi für sich allein verlangt werden dürfe.

Man erkannte schließlich an, daß in vielen Fällen der nach der bisherigen Erörterung für zulässig erachtete Anspruch des Einzelnen, diesem in sofern wenig Nutzen bringen werde, als die Heranziehung der übrigen Mitberechtigten zu dem Rechnungsabnahme-Geschäfte ebenso viel Schwierigkeiten nach dem, gegen den Schuldener erlangten Judikate, bereiten könne, als wenn der Kläger sich vorher bemühet hätte, jene zu einer gemeinschaftlichen Erhebung der Klage zu bewegen; doch machte sich andererseits die Betrachtung geltend, daß vielleicht in eben so vielen Fällen Mitberechtigte, die nur nicht als Kläger hätten auftreten mögen, sich zur Theilnahme an dem Geschäfte der Rechnungsabnahme sofort bereit zeigen würden, wenn

einmal durch ein Urtheil entschieden sei, daß die Rechnung gelegt werden solle, und daß daher eine solche Entscheidung oft genug von Werth sein werde, also auch mit Rücksicht auf den praktischen Erfolg, kein Grund vorhanden sei, eine, dem einzelnen Mitberechtigten zustehende Befugniß nicht anzuerkennen, oder auch nur geringer zu achten, als sie es verdiene. —

I. 5438. E. 45.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 — die Kompetenz der General-Kommissionen bei Streitigkeiten über die Zahlung rückständiger Realabgaben betreffend.

Gesetz vom 2. November 1810 §. 30 (Gesetz-Sammlung S. 86).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Gesetz-Sammlung S. 96).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 41 ff.).
Gesetz vom 11. März 1850 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 146).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Stargard erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu G. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu G., Klägers,

wider

den Mühlenbesitzer Z. daselbst, Verklagten,

betreffend die Zahlung rückständiger Realabgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobenen Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenbesitzer Z. zu G. hatte im Jahre 1845 einen Prozeß wider den Magistrat daselbst geführt, worin er behauptete, daß mehrere für Letzteren auf seiner Mühle haftende praestenda, als auf dem Gewerbebetrieb beruhend, durch das Gesetz vom 2. November 1810 für aufgehoben zu erachten seien. Er wurde jedoch mit seinem, dieser Behauptung entsprechenden Klageantrage rechtskräftig zurückgewiesen.

Im Oktober 1850 hat nun der Magistrat beim Kreisgericht zu G. wider den rc. Z. auf Bezahlung einiger rückständigen praestenda, im Gesammtbetrage von 657 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. Klage erhoben. Der Verklagte zeigte hierauf dem Kreisgericht an, daß er bei der General-Kommission zu Stargard auf Regulirung und resp. Ablösung der auf seiner Mühle haftenden Realabgaben angetragen und daß er der Klage des Magistrats eine Einrede „des Zins-Erlasses wegen ausgeführter Neubauten" entgegen zu setzen habe, welche mit der Ablösung ganz konner sei, weshalb er bitte, die Akten an die General-Kommission abzugeben. Da das Kreisgericht auf diesen Antrag nicht eingehen wollte, so überreichte der Verklagte eine vorläufige Klagebeantwortungsschrift, stellte darin die Behauptung auf, daß die eingeklagten Forderungen, als auf seinem Gewerbebetriebe ruhend, durch das Gesetz vom 2. November 1810 §. 30 und durch §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben seien, und suchte hieraus, in Verbindung mit der Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, nachzuweisen, daß allein die General-Kommission zum weitern Betrieb der Sache kompetent sei. Nachdem hierauf das Kreisgericht die Akten der General-Kommission zu Stargard mitgetheilt und dabei bemerkt hatte, daß es sich nach wie vor, für kompetent in der Sache erachte, ist unter dem 17. Januar d. J. von der General-Kommission der Kompetenz-Konflikt erhoben und demnächst

das Rechtsverfahren eingestellt worden. Das Kreisgericht zu G. ist in dem darüber erstatteten Berichte seiner früher ausgesprochenen Ansicht getreu geblieben, welcher sich auch der Vertreter des klagenden Magistrats angeschlossen hat. Dagegen hält nicht nur das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch das Appellationsgericht zu Stettin den Kompetenz-Konflikt für gerechtfertigt.

Die letztere Ansicht ist die richtige.

Der Kompetenz-Konflikt wird von der General-Kommission theils auf die allgemeine Vorschrift, daß die Auseinandersetzungsbehörde außer dem Hauptgegenstande der Regulirung auch alle damit zusammenhangenden streitigen Rechtsverhältnisse zu reguliren habe, theils auf eine spezielle Bestimmung im §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, gestützt.

In beiden Beziehungen ist die Ausführung der General-Kommission richtig. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 enthält im §. 7 folgende Bestimmung:

> In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Aus dieser Vorschrift, insbesondere aus den Schlußworten derselben, ergiebt sich, daß auch streitige Rückstände solcher Realabgaben, welche den Gegenstand eines bei einer General-Kommission anhängigen Ablösungsverfahrens bilden, zu denjenigen mit dem Hauptverfahren konneren Gegenständen gehören, über welche die General-Kommission mit zu entscheiden hat. Denn vor der Entscheidung der Streitigkeiten über dergleichen Abgaben-Rückstände kann man nicht sagen, daß sich die Interessenten in einem völlig geordneten Zustande befinden. Es kommt dazu, daß nach §. 99 des Gesetzes vom 2. März 1850 Abgaben-Rückstände unter gewissen Bedingungen der Rentenbank überwiesen werden können, eine Vorschrift, welche unzweideutig auf der Voraussetzung beruht, daß die Rückstände mit zu den, von den Auseinandersetzungsbehörden zu regulirenden Gegenständen gehören. Da nun der Mühlenmeister Z. seine Verbindlichkeit zur Bezahlung der vom Magistrat zu G. eingeklagten Rückstände, gleichviel aus welchen Gründen, bestreitet, so kann der General-Kommission die Befugniß nicht versagt werden, über diesen Streit in dem Ablösungsverfahren mit zu entscheiden.

Dasselbe folgt aus der Vorschrift des §. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850, wonach jeder Prozeß, in welchem die Frage streitig ist,

> ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30 des Edikts vom 2. November 1810 oder des §. 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden seien?

zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde gehört. Dieser Fall liegt hier vor, indem der Verklagte in seiner vorläufigen Klagebeantwortungsschrift behauptet hat, daß die eingeklagten Abgaben durch die allegirten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien. Das Kreisgericht zu G. will dies zwar nicht gelten lassen, weil über jene Frage schon in dem Vorprozesse rechtskräftig entschieden sei. Das Vorhandensein eines solchen Judikats macht indessen einen neuen Streit über die gedachte Frage noch nicht unmöglich. Ob der Streit eine auch nur scheinbare rechtliche Basis hat oder nicht, ist gleichgültig. Es kommt vielmehr lediglich auf die Thatsache an, daß jene Frage streitig ist, und über diese Thatsache kann hier kein Zweifel obwalten.

Aus vorstehenden Gründen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg in der Sache für unzulässig erachtet werden müssen.

Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5347. K. 36. Vol. II.

Num. 5.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 11. November 1851 — betreffend die Versendung von Drucksachen mit der Post unter Kreuzband.

Regulativ vom 15. Dezember 1821 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 215).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 11. November 1851 2c. folgende Entscheidung erlassen hat:

Am 26. Mai 1851 gab die Handlung H. in D. einen Brief folgenden Inhalts zur Post:

P. P. Wir erlauben uns Ihnen anzuzeigen, daß unser Reisender A. T... in einigen Tagen das Vergnügen haben wird, Sie zu besuchen. Beehren Sie denselben mit Ihren werthen Aufträgen und genehmigen unsere achtungsvolle Empfehlung.

Dieser Brief ist lithographirt und nur der Name A. T... mittelst eines Stempels eingedrückt; ein Datum fehlt; er wurde unter Kreuzband geschickt, mit ½ Silbergroschen frankirt und ging an die Adresse N. in Siegen.

Ganz in derselben Art und Weise schrieb dieselbe Handlung am 27. Mai an G. in Wetzlar, der Brief war mit ½ Silbergroschen frankirt.

Die Postverwaltung, welche das fehlende Porto gewöhnlicher Briefe mit resp. ¾ und ½ Silbergroschen nachgenommen hat, behauptet eine Zuwiderhandlung gegen das Regulativ vom 15. Dezember 1821 §. 4, indem das Kreuzcouvert zu einer schriftlichen Mittheilung benutzt worden sei; das Polizeigericht zu K. hat indessen unterm 4. August d. J. freisprechende Urtheile erlassen. Die Erwägungsgründe sind gleichlautend für beide Fälle, wie folgt:

„In Erwägung, daß der Modus, welcher nach dem Regulativ vom 15. Dezember 1821 bei Versendung von gedruckten Preis-Couranten und offenen Circularien 2c. vorgeschrieben ist, von Seiten des Beschuldigten H. befolgt worden ist, die gegen ihn erhobene Beschuldigung indessen darauf gegründet wird, daß derselbe in dem nach Wetzlar durch die Post gesandten und lithographirten Avisbriefe den Namen seines empfohlenen Reisenden „A. T..." mittelst Stempels eingeschaltet habe."

„In Erwägung, daß jedoch unmöglich der in die betreffende Zeile mit blauer Farbe gedruckte Name, des übrigens mit Schwärze lithographirten, vom Beschuldigten vorgelegten Circulars, dessen Identität das öffentliche Ministerium anerkannt hat, einen Verstoß gegen das fragliche Regulativ bildet, indem dem Gesetzgeber die Absicht nicht unterstellt werden kann, daß er dem Handelsstande zumuthe, Massen solcher Drucksachen unbenutzt liegen zu lassen, insofern sich die Person des darin Empfohlenen änderte, ohne das Mittel anzuwenden, welches der Beschuldigte gewiß nicht gegen die Bestimmung des klaren Buchstabens ergriffen hat."

„In Erwägung, daß daher auch das Polizeigericht die Auslegung nicht theilen kann, welche in einem abschriftlich vorgelegten Schreiben an das Königliche Oberpostamt in NN. dem Regulativ gegeben wird, weil dem Beschuldigten in keiner Weise zur Last fällt, daß er die Versendung seiner Avisbriefe zu schriftlichen Mittheilungen in irgend einer Art benutzt habe."

Das öffentliche Ministerium hat den Kassationsrekurs ergriffen, weil das Kreuzband nur zu Drucksachen benutzt, und diesem nicht nachträglich irgend etwas, sei es durch Handschrift oder eine dieselbe ersetzende Vorrichtung hinzugesetzt werden dürfe, wodurch es dem Charakter einer schriftlichen Mittheilung im Sinne des §. 4 des Regulativs erhalte.

Urtheil:

In Erwägung, daß das Regulativ vom 15. Dezember 1821 die Versendung unter Kreuzband im §. 4 zwar auch den Kaufleuten, jedoch nur in der Beschränkung auf gedruckte Preiscourante und eben dergleichen (gedruckte) Cirkularien gestattet hat; dagegen aber diese Versendungsweise nicht zu schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art benutzt werden soll;

Daß es aber als eine solche angesehen werden muß, wenn in einem auch an sich zu Kreuzbandsendung geeigneten Cirkular beliebige Aenderungen in Beziehung auf die Zeit, die Person oder andere Umstände nachgetragen werden:

In Erwägung, daß ein solcher Nachtrag durch den zugesetzten Namen A. T... auch im vorliegenden Falle thatsächlich feststeht, und es ganz gleichgültig ist, ob derselbe mit der Feder, oder vermittelst einer Vorrichtung anderer Art bewirkt wurde, da das Gesetz seinen Worten und seinem Zwecke nach Mittheilungen anderer Art verboten hat und verbieten mußte; diese, im Gegensatze des Gedruckten, wie es aus der Presse hervorging, schriftliche genannt sind;

Daß sonach das angegriffene Urtheil das Regulativ vom 15. Dezember 1821 §. 4 durch Nichtanwendung auf den vorliegenden Fall verletzt hat:

Aus diesen Gründen

Und indem er die beiden Sachen vereinigt, kassirt der Königliche Revisions- und Kassations-Hof die Urtheile des Polizeigerichts zu K. vom 4. August 1851.

Und indem er in der Sache selbst erkennt, verurtheilt er, an die Stelle des Polizeigerichts tretend, die verklagte Handlung H. zu D., wegen der beiden gegen sie zur Sprache gebrachten Contraventionsfälle zu einer Geldstrafe von Einem Thaler in Summa und in die Kosten.

(Unterschrift.)

P. 20. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Januar 1852. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Forck, der Appellationsgerichts-Referendarius Heymann aus Stettin und der Kammergerichts-Referendarius Wentzel, im Bezirk des Kammergerichts, die beiden ersteren mit dem Dienstalter vom 1. August und der letztere mit dem Dienstalter vom 14. September v. J.,

der Referendarius Seemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 9. August v. J.,

der Referendarius Klocke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 10. August v. J.,

der Referendarius Spitzbarth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 1. Oktober v. J., und

der Referendarius Hildebrand im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 9. Oktober v. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Engelhard bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.,

der Auskultator Strehlke bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 24. November v. J., und

der Auskultator Matthias bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. Dezember v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Bratsch in Brieg ist unter Beilegung des Titels und Ranges eines Stadtgerichts-Direktors an das Stadtgericht in Breslau versetzt, und

der Stadt- und Kreisrichter von Eckenbrecher in Magdeburg zum Direktor des Kreisgerichts in Bergen ernannt worden;

der Kreisrichter Büttner in Lübbecke ist an das Kreisgericht in Krotoschin versetzt, und

der Gerichts-Assessor Lerche zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Bärwalde in Pommern, ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Ebell in Berlin ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals seines Amtes entsetzt worden.

Die Stelle soll wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses unbesetzt bleiben.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Störmer in Elbing ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Rechtsanwalt, Justizrath Kelte in Magdeburg und der Rechtsanwalt Buß in Braunfels sind gestorben.

Die letztere Stelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 6. Januar 1852 — die Beurlaubung der Referendarien Behufs ihrer theoretischen Vorbereitung zur dritten Prüfung betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 1. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 270).
Allgemeine Verfügung vom 9. April 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 79).
Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492).

Durch die Verfügungen vom 1. August 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 270) und vom 9. April 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 79) ist die Anordnung getroffen, daß keinem Referendar gestattet werden soll, sich zur dritten Prüfung hierher nach Berlin zu begeben, so lange er nicht benachrichtigt ist, daß die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission den Auftrag zu seiner Prüfung erhalten habe.

Diese Anordnung ist durch keine spätere Verfügung aufgehoben. Nachdem indessen durch das Allerhöchst genehmigte Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492) unter D No. 1 vorgeschrieben worden ist, daß den Referendarien vor ihrer Präsentation zur dritten Prüfung eine Dispensation von den Geschäften behufs ihrer theoretischen Vorbereitung auf zwei bis drei Monate nicht zu versagen sei, ist es vorgekommen, daß denselben statt einer solchen Dispensation ein Urlaub ertheilt, und dieser ungehindert von ihnen benutzt worden ist, um sich jenen Vorschriften zuwider zu ihrer Vorbereitung hierher nach Berlin zu begeben.

Die Ertheilung eines solchen allgemeinen Urlaubs kann jedoch nicht gebilligt werden, und ist auch den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend. Bei der gestatteten bloßen Dispensation von den gewöhnlichen Geschäften versteht es sich von selbst, daß dadurch der erforderliche Reiseurlaub nicht entbehrlich wird. Der von den gewöhnlichen Geschäften dispensirte Referendar bleibt dem Gerichte behufs Uebertragung einzelner Arbeiten und Vertretungen in außerordentlichen Fällen zur Disposition und muß in der Regel auch angehalten werden, den Plenar-Sitzungen des Kollegiums beizuwohnen. Eigenmächtige Entfernungen ohne vorher erhaltene Erlaubniß sind deshalb im geeigneten Wege zu ahnden.

Wenn in einzelnen Fällen Referendarien Urlaub nachsuchen, um sich an einem anderen Orte als am Sitze des Gerichts, z. B. am Wohnorte ihrer Eltern, zur dritten Prüfung vorzubereiten, so wird es zwar dem Ermessen der Appellationsgerichts-Präsidenten anheimgestellt, einem solchen Gesuche statt zu geben. Es muß jedoch den Bittstellern dabei eröffnet werden, daß sie sich alsdann ohne Genehmigung des Präsidenten von dem angezeigten Orte nicht entfernen dürfen, damit, falls außerordentliche Umstände ihre Einberufung nothwendig machen, diese sofort erfolgen könne.

Die Präsidien der Appellationsgerichte werden aufgefordert, diese Bestimmungen zu beachten. Sollten besondere Umstände vorliegen, welche ausnahmsweise die Beurlaubung eines Referendars nach Berlin vor dem oben angegebenen Zeitpunkt motiviren, so ist dazu vorher die Genehmigung des Justiz-Ministers einzuholen.

Berlin, den 6. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien der Königlichen Appellationsgerichte.
I. 51. O. 146. Vol. V.

Num. 7.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1851 — die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens im Herzogthum Westphalen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 141 — 148.
Publikationspatent vom 21. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung S. 153).
Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 165).

a. Plenar-Beschluß.

Die Bestimmung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 über die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens ist durch das Publikations-Patent vom 21. Juni 1825 im Herzogthum Westphalen für aufgehoben nicht zu erachten.

Angenommen vom Plenum am 1. Dezember 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der Erste Senat des Kollegiums hat am 7 September 1849 in einer Richtigkeitsbeschwerdesache angenommen, daß die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6. August 1810, betreffend den Ersatz des Wildschadens durch das Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen ꝛc. vom 21. Juni 1825 in dieser Provinz aufgehoben worden sei, und die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 9 §§. 141 — 148 an deren Stelle Gültigkeit erlangt hätten. In einem jetzt zur Entscheidung gelangten Prozesse hat derselbe Senat beschlossen, von dieser Meinung abzugehen. Er hat daher die Abfassung des Urtheils dem Plenum überwiesen und die folgende Frage zur Berathung gestellt;

Ist die Bestimmung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 über die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens durch das Publikationspatent vom 21. Juni 1825 im Herzogthum Westphalen für aufgehoben zu erachten?

Beide zur Begutachtung dieser Plenarfrage ernannte Referenten hatten sich für die ältere Meinung, daß die gedachte Verordnung für aufgehoben zu achten, erklärt und im Wesentlichen folgende Gründe angeführt:

Bei der ursprünglichen Einführung des Allgemeinen Landrechts durch das Patent vom 5. Februar 1794 sei in dessen §§. I und II bestimmt worden, daß es nicht nur an die Stelle der aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze, sondern auch der über einzelne Rechtsmaterien ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben, trete. Bei einigen späteren Publikationen sei der zuletzt gedachte Grundsatz nicht maaßgebend geblieben, sondern es seien die bisher üblich gewesenen und als gültig anerkannten Konstitutionen und Gesetze einstweilen so lange, bis ein förmliches Provinzial-Gesetz zu Stande gebracht sein würde, beibehalten. So namentlich in den Landestheilen, welche vormals

1. zu Südpreußen gehört haben, durch das Edikt vom 28. März 1794 (welches jedoch in dieser Beziehung durch die Deklaration vom 30. April 1797 abgeändert wurde),
2. welche die Fürstenthümer Anspach und Baireuth bildeten und denselben späterhin einverleibt wurden, durch die Patente vom 29. November 1795 und 31. Dezember 1803, und
3. in den, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß als Entschädigung erworbenen Ländern — das Erbfürstenthum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet — durch das Patent vom 24. März 1803.

In dem Patente wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. November 1816 (Gesetz-Sammlung S. 233) sei dagegen wiederum verordnet, daß das Allgemeine Landrecht auch an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landesgesetze trete. Dieses Patent habe bei der Einführung der Preußischen Gesetze in das Herzogthum Westphalen ꝛc. zum Muster gedient, und nach Ausweis der Justiz-Ministerial- und Staatsrathsakten habe auch

der erste Entwurf dieselbe vorgedachte Bestimmung enthalten. Auf die dagegen mehrseitig und namentlich in den Abtheilungen des Königlichen Staatsraths zur Sprache gebrachten Bedenken und Erinnerungen sei jedoch davon abgegangen, und habe das Patent vom 21. Juni 1825 die in den §§. 2 und 3 enthaltene modifizirte Fassung erhalten. Danach trete das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert ist; diejenigen Landesordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, behalten aber noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit. Die in dem Patent — gleichfalls auf den Vorschlag des Königlichen Staatsraths — angeordnete Maaßregel, zur Beseitigung der Ungewißheit darüber, welche Landesordnungen oder welche Bestimmungen derselben in Kraft bleiben oder außer Anwendung kommen, ein Verzeichniß aufzustellen und durch die Gesetzsammlung zu publiziren, sei als unausführbar aufgegeben, und die Feststellung des als provinziell noch Gültigen als eine bei der Bearbeitung des Provinzial Gesetzbuches zu lösende Aufgabe dahin verwiesen worden. Inzwischen bleibe der richterlichen Thätigkeit die Prüfung überlassen:

> ob in einer Landesordnung oder der betreffenden Vorschrift derselben gemeines Recht aufgenommen, erläutert, oder abgeändert worden, oder ob dieselbe und die betreffende Bestimmung sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehe?

Es sei nicht statthaft, unter den im §. 2. des Patents gedachten gemeinen Rechten nur die fremden subsidiarischen Rechte, nicht aber die Bestimmungen über einheimische deutsche Rechtsinstitute zu verstehen. Auch auf die Ausbildung dieser hätten die fremden Rechte den entschiedensten Einfluß gehabt. Das Jagdrecht könne denselben aber ohnehin auch nicht beigezählt werden. Die Befugniß zum Thierfang sei ihrer ursprünglichen Natur nach noch ein Ausfluß des Eigenthums. Erst im 16. Jahrhundert sei die Idee von der Regalität des Jagdrechts aufgekommen, habe sich in mehreren Ländern Geltung verschafft, und sei diese Lehre namentlich in das Allgemeine Landrecht aufgenommen. Wollte man selbst dieses Regal als ein besonderes deutsches Rechtsinstitut ansehen, so würde doch ein solches da nicht bestehen, wo es, wie hinsichtlich des Herzogthums Westphalen behauptet werde, nicht zur Geltung gekommen ist. Aber auch mit der Regalität des Rechts hätten die Bestimmungen über den Wildschaden keinen Zusammenhang. Im Allgemeinen Landrecht seien sie in der Lehre von der unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums in dem Abschnitt vom Thierfange, Thl. I. Tit. 9. §§. 141—148. enthalten, und die gemeinrechtlichen Rechtslehrer hätten sie lediglich nach allgemeinen Rechtsprinzipien beurtheilt. Es sei eine Kontroverse, ob in Beziehung auf den Wildfraß die actio de pastu, oder die Schadensklage — actio legis Aquiliae — anwendbar sei. Von der Entscheidung dieser Frage sei es abhängig gemacht, ob der Jagdherr unbedingt jeden Wildschaden zu ersetzen habe, oder ob ein Versehen, oder gar der dolus zur Begründung dieser Verbindlichkeit zum Schadensersatz nachgewiesen werden müsse. Die erstere Alternative sei der Großherzoglich Hessischen Verordnung, die letztere den landrechtlichen Vorschriften zum Grunde gelegt. Es beruhe dies aber bei der gedachten Verordnung nicht auf Berücksichtigung provinzieller Bedürfnisse, sondern, wie der Eingang derselben ergebe, seien die Motive blos allgemeine Gesichtspunkte der Gesetzgebung zur Beförderung der Landeskultur gewesen. Dies erkenne auch der Verfasser des Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogthums Westphalen in den Motiven dazu an und bemerke schließlich, daß es nach dem Cirkular-Reskript vom 27. Juni 1831 zweifelhaft erscheine, ob nicht auch die hier in Rede stehenden, dem Jagdrechte angehörigen Verordnungen aus dem Provinzial-Gesetzbuche auszuschließen seien. Bei den Gerichten und den Ministerien habe die Frage über die Anwendbarkeit der Verordnungen ebenfalls eine verschiedenartige Beurtheilung erfahren. Das Oberlandesgericht zu Arnsberg habe sich bei der ersten Bearbeitung des Patents unbedingt für die Aufhebung der Verordnung erklärt und erst später seine Meinung in judicando geändert, jedoch auch darin wechselnd geschwankt. In den Ministerien hätten sich, als auf die Beschwerde des Gutsbesitzers U. durch die Allerhöchste Order vom 25. Mai 1831 Bericht erfordert worden, die Minister der Justiz und der Finanzen für die erfolgte Aufhebung, der Minister für die Revision der Gesetzgebung für die fortwährende Gültigkeit der Verordnung erklärt, und habe eine Vereinigung nicht bewirkt werden können. Es sei daher der Antrag gemacht und von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1832 genehmigt worden, die Frage zu verschieben, bis die Anträge über Feststellung des Provinzialrechts würden gemacht werden. Gegenwärtig, wo die Frage durch die Bestimmung des §. 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 165). „Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch Wild verursachten Schadens findet nicht statt,"

für die Folge entschieden, könne dieselbe auch bei der Provinzialgesetzgebung nicht weiter in Anregung kommen.

Nach allem Vorstehenden liege kein Grund vor, von der bisherigen Praxis des höchsten Gerichtshofes abzuweichen.

Bei der eröffneten Diskussion fanden diese Ausführungen von mehreren Seiten lebhaften Widerspruch. Es wurde behauptet, daß der Ausdruck im §. 2 des Publikationspatents „gemeine Rechte" auf einheimische und deutsche Rechtsinstitute der Regel nach nicht bezogen werden könnte, da dieselben fast stets aus provinziellen Bedürfnissen hervorgegangen, wenngleich auch von den Rechtslehrern die aus allgemeinen Rechtstheorien sich ergebenden Grundsätze bei Entscheidung von Kontroversen darauf angewendet worden seien. Wolle man dies nicht anerkennen, so würden mehrere Gesetze, deren Gültigkeit bisher noch nicht bezweifelt worden, außer Anwendung kommen müssen, z. B. die für den ganzen Churstaat Cöln erlassene Clementina vom 28. August 1775 über die Kirchenbaulast der Zehntherren, und die noch in Siegen geltende Berg-Ordnung, welche für ganz Nassau gegeben worden. Zu dergleichen Rechtsinstituten müsse aber das Jagdrecht, worüber kein allgemeines Reichsgesetzbestan den, gezählt werden, indem dasselbe auch in den mehrsten Provinzen des Preußischen Staates durch besondere Spezialgesetze und Jagd-Ordnungen geregelt worden und dabei vorzugsweise auf die Beschaffenheit und das Bedürfniß des betreffenden Landestheils Rücksicht genommen worden sei. Dies sei auch bei der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 geschehen und namentlich im Eingange als Veranlassung ihres Erscheinens die Wahrnehmung angegeben: „daß in mehreren Gegenden Unserer Staaten den Erzeugnissen der Landwirthschaft durch das Wildpret Schaden zugefügt wird, und die Waldungen dadurch leiden." Zu solchen Gegenden habe aber insbesondere das mit vielen Wäldern durchzogene Herzogthum Westphalen gehört. Aus dergleichen Spezialgesetzen könnten einzelne Lehren nicht ausgesondert werden, ohne den inneren Zusammenhang der ein Ganzes bildenden Gesetzgebung über das Institut zu zerstören.

Es fanden jedoch auch die von den Referenten entwickelten Ansichten mehrfache Unterstützung, wobei namentlich die Bezugnahme auf die fortwährende Gültigkeit der Clementina und der Berg-Ordnung als nicht zutreffend angefochten wurde, weil bei den darin enthaltenen Vorschriften eine Beziehung auf provinzialrechtliche Verhältnisse unverkennbar sei.

Bei der hiernächst erfolgten Abstimmung nahm das Kollegium den Grundsatz an:

> Die Bestimmung der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 über die Verpflichtung des Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens, ist durch das Publikationspatent vom 21. Juni 1825 im Herzogthum Westphalen für aufgehoben **nicht** zu erachten.

I. 5437. Westphalen 2. Vol. III.

Num. 8.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Vertheilung der Schullehrer-Abgaben.

Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198).
Verordnung vom 21. Juni 1849 §. 1 No. 3 (Gesetz-Sammlung S. 307).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Altenkirchen anhängigen Prozeßsache

des Wilhelm K. zu H., Imploranten,
wider
den Lehrer B. zu R., Imploraten,
betreffend Schullehrer-Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten und dem administrativen Exekutionsverfahren Fortgang zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer B., welcher für die Gemeinden A. und R. im Gerichtsbezirk Altenkirchen angestellt ist, hat von den zum Schulverbande gehörigen Einsassen gewisse Naturalien zu erheben, und ist dieserhalb mit verschiedenen Restanten in Streit gerathen.

Zu diesen Restanten gehört der Wilhelm K., gegen welchen der Schullehrer und Küster B. schon im Jahre 1848 auf die Entrichtung gewisser Beträge an Glockenhafer und Korn pro 1846 und 1847 klagte. Da der Beklagte seine Verbindlichkeit zur Zahlung bestritt, so wurde die Vorlegung der Bestallungs-Urkunde verordnet. Darauf nahm der Schullehrer B. die Klage zurück unter dem Vorbehalte, aus einem anderen Fundamente zu klagen.

Sodann wurde ein Restverzeichniß pro 1848, worin dieselben Abgaben vorkommen, von der Regierung für exekutorisch erklärt, und auf die von dem Steuer-Einnehmer D. verfügte Exekution implorirte der K. beim Gerichte auf Sistirung der Exekution. Hierauf erging folgende Verfügung:

Da nach §. 1 No. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1849 Geistliche und Schulbediente ihre Gebühren, wenn dieselben von der vorgesetzten Behörde festgesetzt sind, im unbedingten, sonst aber im bedingten Mandatsprozesse einzuklagen haben, so versteht es sich von selbst, daß diese Gebühren nicht im Steuer-Exekutionswege beigetrieben werden können.

Es wird deshalb das von dem Herrn Steuer-Empfänger D. verfügte Exekutionsverfahren hiermit sistirt, und kann es dem Lehrer B. nur überlassen bleiben, die gerichtliche Klage zu erheben.

Gegen diese Verfügung ist, wie die Regierung zu Coblenz an den Minister der geistlichen Angelegenheiten berichtet, der Kompetenz-Konflikt nicht erhoben, weil die Zeit zur Einlegung eines Rechtsmittels verstrichen gewesen. Indeß hat sich die Regierung nicht abhalten lassen, für das darauf folgende Jahr 1849 die Exekution wiederum anzuordnen. Darauf trug der K. wiederholt dahin an, die Exekution zu sistiren und den Schullehrer B. auf den Weg Rechtens zu verweisen. Das Kreisgericht zu Altenkirchen sistirte wiederum die Exekution und verwies die Sache zur Erörterung zwischen dem B. und dem Restanten. Jetzt erhob die Regierung zu Coblenz den Kompetenz-Konflikt, worauf die Akten, ohne daß eine weitere Erklärung Seitens des rc. B. oder des rc. K. eingegangen wäre, zur Entscheidung eingesandt sind.

Die Regierung zu Coblenz bemerkt in dem Kompetenz-Konflikt-Beschlusse vom 7. November 1850, daß die Verfügung, wodurch die Exekution sistirt worden, nicht gerechtfertigt sei, weil der §. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1836 nicht blos eine mehrjährige Befreiung, sondern auch die Behauptung einer Exemtion voraussetze, und der §. 3 nur Denjenigen zum rechtlichen Gehör verstatte, der eine Befreiung aus besonderen Gründen geltend machen wolle*). Da nun aber der rc. K. eine Exemtion gar nicht behaupte, auch besondere Gründe für seine Befreiung nicht beigebracht habe, so hätte die gerichtliche Klage nicht angenommen, und das Exekutionsverfahren nicht sistirt werden sollen.

Da von den im §. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1836 gestellten Bedingungen die zweite

*) Die §§. 2 und 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 lauten:

§. 2. Die exekutivische Beitreibung wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermine zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.

§. 3. Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift der §§. 79 ff. Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 41 und 42. einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

nämlich der Besitz der Freiheit seit zwei Jahren, durch das in früheren Jahren Statt gehabte, oben angeführte gerichtliche Verfahren erfüllt ist, so kommt es bei Entscheidung der Sache lediglich auf die erste jener Bedingungen, also darauf an, ob eine derartige Exemtion behauptet worden, welche den Rechtsweg begründen kann.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß der ꝛc. K. in seiner Imploration auf den früheren Prozeß Bezug nimmt, in welchem allerdings eine Exemtion in Anspruch genommen ist, und drei Gründe dafür angeführt sind:

1. daß er mit Grundbesitz in A. nicht angesessen, also dort fremd sei,
2. in der Kirche keinen eigenen Sitz habe,
3. keine Kinder habe, welche die Schule besuchen.

Es steht zu untersuchen, inwiefern auf diese Behauptungen hin der Rechtsweg zugelassen werden könne. Wollte man dies annehmen, ohne die Gründe, aus denen die Exemtion in Anspruch genommen wird, einer Prüfung zu unterwerfen, so ist das Verhältniß der §§. 2 und 3 der Verordnung vom 19. Juni 1836 zu einander nicht mehr zu erfassen. Denn es würde nach §. 2 der Besitz der Freiheit, verbunden mit irgend einer Behauptung, welche die Exemtion begründen soll, der exekutivischen Beitreibung entgegenstehen, und das nach §. 3 gestattete rechtliche Gehör gegen die Einziehung würde keine Bedeutung mehr haben, weil die Einziehung selbst unstatthaft wäre; es würde mit anderen Worten der zweijährige Besitzstand die Freiheit selbst begründen, oder man müßte annehmen, daß jetzt die verwaltende Behörde auf Entrichtung der Abgaben Klage zu erheben habe, was der Natur der Sache und dem Ausdrucke:

„rechtliches Gehör gegen irgend eine Maaßregel"

widerspricht.

Es bleibt deswegen nur übrig, auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zurückzugehen, aus denen die Anordnungen der Allerhöchsten Order vom 19 Juni 1836 entnommen sind, indem sie auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben das bei den Staatsabgaben stattfindende Verfahren anwendbar machen. Es entspricht aber die No. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1836 dem §. 80 und die No. 3 dem §. 79 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, und die Bestimmungen der Verordnung werden vollkommen klar, wenn man sie in dieser umgekehrten Ordnung liest, wenn zunächst erwogen wird, unter welchen Bedingungen das rechtliche Gehör zuläsig sein soll, und dann, unter welchen Umständen noch außerdem die Einziehung selbst sistirt werden soll. Die Dunkelheit, welche bei der Verordnung vom 19. Juni 1836 dadurch entstanden ist, daß man das Majus vorangestellt hat, schwindet alsdann von selbst. Geht man aber hiernach, um zum Verständniß der No. 2 der Verordnung zu gelangen, zunächst nach No. 3 auf den §. 79 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts zurück, so kann nicht anerkannt werden, daß in den von dem ꝛc K. aufgestellten Behauptungen ein Grund liege, aus dem der Rechtsweg zugelassen werden könne. Der angezogene §. 79 verweist rücksichtlich der Fälle, in denen gegen die einziehende Behörde das rechtliche Gehör gestattet sein soll, auf die §§. 4—8 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, in denen nur Vertrag, Privilegium und Verjährung als solche Gründe anerkannt sind, welche die Befreiung rechtfertigen, und demzufolge den Rechtsweg begründen können. Etwas derartiges ist im vorliegenden Falle nicht angeführt. Es liegt zwar im Dunkeln, nach welchen Grundsätzen die Repartition der dem Schullehrer B. seiner Bestallung gemäß zugesicherten Hebungen erfolgt ist; allein unzweifelhaft betreffen die von dem ꝛc. K angeführten Gründe der Exemtion — kein Grundbesitz, kein Kirchensitz, keine Kinder — den Repartitions-Modus, nicht ein für den Einzelnen bei einem bestimmten Repartitions-Modus und in Widerspruch mit demselben erworbenes Recht, und unter keinen Umständen eine Bezugnahme auf irgend einen Rechtstitel, der nach §§ 4 — 8 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die Befreiung und mithin die Befugniß, im Wege Rechtens darüber gehört zu werden, begründen könnte. Ueber den Repartitions-Modus aber, welcher der endlichen Feststellung durch die Verwaltung unterliegt, kann dem Einzelnen nicht gestattet werden, den Rechtsweg zu ergreifen, wie bereits in vielen analogen Fällen anerkannt ist.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

In einer anderen ähnlichen Sache hatte der Implorat E. gegen die auf den Antrag des Schullehrers B. verfügte Exekution den Einwand gemacht, daß er mit seiner Familie zur katholischen Religion gehöre, mit seiner Familie die katholische Kirche in A. besuche und seine Kinder, sobald sie das schulpflichtige Alter erreicht haben würden, zur katholischen Schule schicken werde. Da er sonach zu Beiträgen für den bei der evangelischen Schule und Kirche angestellten Lehrer B. nicht herangezogen werden könne, so bat er, die Exekution zu sistiren und den rc. B. auf den Rechtsweg zu verweisen.

Das Kreisgericht zu A. hielt nach §. 3 des Gesetzes vom 24. November 1843 den Rechtsweg für zulässig und beraumte den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache an.

Gegen diese Verfügung erhob indeß die Regierung zu Coblenz den Kompetenz-Konflikt und führte zur Unterstützung desselben an, daß es nicht auf die Verordnung vom 24. November 1843, sondern auf die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 ankomme, welche nach einem früheren Erkenntnisse des Revisionshofes am Ostrhein anwendbar sei, daß ferner die Verordnung vom 24. November 1843 im §. 3 überhaupt nichts Neues verordne, sondern nur auf das bestehende Recht verweise.

Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte erkannte hierauf,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten und dem administrativen Exekutionsverfahren Fortgang zu lassen,

und zwar aus folgenden Gründen:

Da sich das Kreisgericht zu A. auf die Verordnung vom 24. November 1843 bezieht, so kommt es zunächst auf das hier anzuwendende Gesetz an. Es ist aber unzweifelhaft, daß auf die Verordnung vom 19. Juni 1836 zurückgegangen werden muß, denn die spätere vom 24. November 1843 bestimmt nur das bei der administrativen Einziehung zu beobachtende Verfahren und die Kategorien von Abgaben, wofür es eintreten soll, will dagegen nach §. 3 wegen des Rechtsweges eben nichts Neues anordnen. Die Order vom 19. Juni 1836 ist also dadurch nicht aufgehoben, und ist an und für sich — abgesehen von dem in Bezug genommenen früheren Revisions-Erkenntnisse — ohne Einschränkung für alle Theile der Monarchie ergangen.

Da die Exekution mit Zustimmung der Provinzial-Verwaltungsbehörde angeordnet worden, so ist auch keine Bestimmung anzutreffen, welche es rechtfertigte, die angeordnete Exekution aufzuheben. Die Regierung zu Coblenz, welche anerkennt, daß der E. als Katholik zu Beiträgen für die evangelische Schul-Societät nicht herangezogen werden könne, hat darüber die Aufklärung gegeben, daß er zwar nicht für seine Person, aber weil er in gemischter Ehe lebe, für die Hälfte des sonst auf ihn zu repartiren gewesenen Beitrags herangezogen worden. Dabei wird angeführt, daß wohl eine Klage gegen diese Festsetzung hätte angenommen werden können, wenn aus besonderen Gründen die Befreiung von der in Rede stehenden Abgabe sollte in Anspruch genommen werden, daß aber die Exekution nicht habe sistirt werden dürfen. Diese Annahme der Regierung zu Coblenz ist vollkommen zutreffend, da die in §. 2 der Order vom 19. Juni 1836 bestimmten Voraussetzungen, unter denen die Sistirung der Exekution zulässig ist, hier nicht vorliegen.

Hierdurch erledigt sich aber die Imploration des rc. E. ihrem ganzen Inhalte nach. Er hat gebeten, die Exekution zu sistiren, und den Lehrer B. zur An- und Ausführung des Anspruches, dessen er sich berühme, bei Vermeidung ewigen Stillschweigens, zu verweisen. Der letztere Antrag, der eine provocatio ad agendum unterstellt, ist von selbst dadurch beseitigt, daß die in Rede stehende Abgabe im Wege der Exekution beigenommen wird. Inwiefern darüber der Rechtsweg stattfinde, wenn der rc. E. seinerseits eine Klage anstellen sollte, steht für jetzt nicht weiter zu erwägen, so wie es dazu auch an den erforderlichen Nachrichten fehlt, da noch zur Zeit nichts darüber bekannt ist, in welcher Weise der Lehrer B. mit Rücksicht auf die verschiedenen Konfessions-Verwandten zu seinem Amte vozirt worden.

Aus diesen Gründen ist nur über den Fortgang der Exekution, und zwar so wie geschehen zu erkennen gewesen.

I. 5283. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Januar 1852. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Rendant der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse und der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums, Rechnungs-Rath Wiese ist zum Geheimen Rechnungs-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Teichert in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Karl Eduard Ferdinand Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 1. März v. J.,

der Referendarius Diez im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 16. Juni v. J.,

der Referendarius Gottschalk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 27. Juni v. J.,

die Referendarien von Gersdorf und Fiebig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 27. September resp. vom 16. Oktober v. J., und

der Referendarius Pleßner zu Lauban im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 23. August v. J.;

der Gerichts-Assessor Rabski ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen versetzt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eickenbusch bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.,

die Auskultatoren von Kehler und Bock bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 15. November resp. vom 18. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Denzel und Schwand bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 8. resp. vom 9. Dezember v. J. und

die Auskultatoren Theune und Bötticher bei dem Appellationsgericht in Magdeburg, beide mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Strotkamp ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lüdinghausen ernannt worden;

der Obergerichts-Assessor Korb in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht,

der Obergerichts-Assessor Maximilian Rudolph Schulz in Schneidemühl zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Inowraclaw, und

der Gerichts-Assessor Greve in Flatow zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden;

die Kreisrichter Strypck in Cöslin und Senftleben in Grätz sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Menne in Warburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel als Kanzleirath verliehen;

der Kreisgerichts-Sekretair Woeste in Arnsberg ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Ansprüche auf Schadensersatz bei Kriegsschäden.

Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Sammlung S. 255).

Auf den von der Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Korps zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Posen anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers K. zu N., Klägers,

wider

den Fiskus in Vertretung der Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Korps, Verklagten,

betreffend den Ersatz von Schaden wegen Verlustes mehrerer Prahme und Kähne,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger verlangt vom verklagten Fiskus einen Schadensersatz wegen Verlustes und Verderbens von Prahmen und Kähnen, welche während des Insurrektionskrieges im Großherzogthum Posen im Jahre 1848 Seitens des Militair-Kommando's mit Beschlag belegt und weggeschafft worden sind. Die Berechtigung zu einer solchen Maaßregel kann so wenig Gegenstand richterlicher Kognition sein, als daraus ein Ersatzanspruch gegen den Fiskus im Rechtswege geltend gemacht werden kann, da die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Dezember 1831 (Gesetz-Sammlung S. 255) alle dergleichen Klagen auf Ersatz von Schäden, die Jemand durch Ausübung der Hoheitsrechte des Staates erlitten hat, für unzulässig erklärt und hierbei die Ansprüche auf Schadensersatz bei Kriegsschäden noch besonders hervorhebt, auch nicht bezweifelt werden kann, daß bei dem Kriegszustande, in welchem sich das Großherzogthum Posen im Jahre 1848 befand, der dem Kläger zugefügte Verlust zu den Kriegsschäden gerechnet werden muß.

Die Behauptung, daß die Intendantur eines Militair-Korps nicht zu den Verwaltungsbehörden zu rechnen sei, welche einen Kompetenz-Konflikt zu erheben befugt wären, ist unrichtig, weil dieselbe zur selbst-

ständigen Vertretung des Fiskus der bestehenden Verfassung nach legitimirt ist und den Provinzial-Verwaltungsbehörden gleichsteht, und mußte daher der von ihr eingelegte Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1851.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

I. 5103. K. 36. Vol. 2.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 — die Führung von Gebäude-Inventarien bei den Gerichtsbehörden betreffend.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, über die der Justiz-Verwaltung gehörigen oder von derselben benutzten Lokalien und sonstigen Realitäten, sowie über die Dienstwohnungen der Justizbeamten vollständige Nachweisungen zu führen, so werden im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer die Gerichtsbehörden angewiesen, ein Gebäude-Inventarium nach Anleitung des beigefügten, beispielsweise ausgefüllten Schema's in der Art aufzustellen, daß daraus die zur Zeit bestehenden Verhältnisse vollständig zu ersehen sind. Insbesondere sind bei den Dienstwohnungen diejenigen, der Justizverwaltung gehörigen Gegenstände, welche dem Inhaber der Wohnung etwa zur Benutzung überwiesen worden sind, unter Angabe der betreffenden Nummern des Utensilien-Inventariums in der Kolonne „Bemerkungen" mit aufzuführen.

Ein Exemplar dieses Inventariums ist den über die Justiz-Verwaltungsfonds für das Jahr 1851 zu legenden Rechnungen beizufügen.

Für die folgenden Jahre genügt die Angabe der im Laufe des betreffenden Jahres vorgekommenen Veränderungen, oder die Bescheinigung, daß Veränderungen im Laufe des Jahres nicht stattgefunden haben. Diese Angabe oder Bescheinigung kann auf dem Titelblatte oder in einer besonderen Beilage der Rechnung erfolgen.

Diejenigen Gerichtsbehörden, welche über die für sie bestimmten Fonds zur Zeit nicht selbstständig Rechnung legen, namentlich der Königliche Appellationsgerichtshof zu Köln und die Landgerichte im Bezirke desselben, ferner der Königliche Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und das Königliche Appellationsgericht zu Greifswald nebst den Kreisgerichten in ihren Departements, haben ebenfalls vollständige Gebäude-Inventarien für das Jahr 1851 anzufertigen, welche von den genannten Obergerichten den betreffenden Königlichen Regierungen zur Beifügung bei den von den Regierungs-Hauptkassen über die Justiz-Verwaltungsfonds zu legenden Rechnungen schleunigst mitzutheilen sind.

Diejenigen Gerichtsbehörden, welche auch künftig über ihre Fonds nicht selbstständig Rechnung legen, haben von den eintretenden Veränderungen den Regierungen nach dem Schlusse eines jeden Jahres Kenntniß zu geben.

Ein Duplikat der hiernach aufzustellenden Gebäude-Inventarien ist von den sämmtlichen Königlichen Appellationsgerichten mit dem Generalberichte der Präsidenten über den Zustand der Justizverwaltung für das Jahr 1851 einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3548. O. 2. Vol. II.

Gebäude-Inventarium des Könia

zur Jahres-Rechnung seiner

Laufende Nummer.	Ort.	Gerichts-Behörde.	Bezeichnung des Gebäudes und Art der Benutzung.	Name des Eigenthümers.	Bedingungen, unter welchen das Gebäude der Justiz-Verwaltung zur Benutzung überlassen ist, Betrag der jährlichen Miethe und Bezeichnung des Vertrages.	Das Geschäfts-Lokalien Zahl der Zimmer.	für
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
1.	N.	Kreis-gericht.	I. In dem am Markte belegenen Rathhause der erste Stock mit Ausnahme von zwei Zimmern.	Stadtgemeinde zu N. .	Unentgeltlich. Die Kosten der Unterhaltung trägt die Stadtgemeinde.	13 Zimmer und 1 Salarienkassen-Gewölbe.	a. die Schwurgerichts- ꝛc. Sitzungen. b. die Büreaus, c. die Kanzlei, d. die Salarienkasse, e. die Staatsanwaltschaft,
			II. In dem Erdgeschosse des in der N. . schen Straße Nr. . liegenden Hauses.	Kaufmann N. .	Laut Vertrages vom . . . 1849, gegen eine jährl. Miethe von . . Thlr. seit 1. April 1849 auf 10 Jahre. — Die Unterhaltungskosten trägt der Eigenthümer ausschließlich der Reparaturen im Innern.	2 Zimmer und 1 Deposital-Gewölbe.	a. die Gerichtssitzungen, b. ein Büreau, c. die Depositalkasse.
			III. In dem am N . . schen Platze belegenen, mit einer Mauer umgebenen Gefängniß-Gebäude.	Stadtgemeinde zu N. .	$^1/_{12}$ Beitrag zu den Unterhaltungskosten; Vertrag vom . . ten . . .	. . . .	. . . .
2.	N.	Gerichts-tags-Kommission.	IV. Im Erdgeschosse des herrschaftl. Schlosses.	Gutsbesitzer A. zu N. .	Für die Benutzung auf 3 Tage monatlich, jährlich . . . Thlr., einschl. Reinigung u. Heizung. Vertrag vom . . ten . . . . Die Unterhaltungskosten trägt der Eigenthümer.	2.	die richterlichen und die Büreaugeschäfte.
3.	N.	Gerichts-Kommissionen.	V. In dem Erdgeschosse des Gerichtshauses in der N. . schen Straße Nr. . .	Justiz-Fiskus.	. . . .	4 Zimmer und 1 gewölbtes Kassenzimmer.	die richterlichen und die Büreau- und Kassengeschäfte beider Gerichts-Kommissionen.
			VI. In dem auf dem Hofe des Gerichtshauses belegenen Gefängniß-Gebäude.	Derselbe.	. . . .	. . . . .	. . . .

N. . . . . ., den . . ten . . . .

Königliches . . .

...lichen . . . . Gerichts zu . . . .
...Salarien-Kasse pro 1851.

...Kolonne 4. bezeichnete Gebäude enthält: Gefängnisse. Zahl der Zellen.	Gefängnisse. Zahl der sonstigen Lokalien. 8.	Wohnungen 2c. für Beamte gegen oder ohne Entschädigung. Zahl d. bewohnbaren Zimmer und sonstigen Räume.	Name und Dienst-Eigenschaft des Bewohners. 9.	Betrag der jährlichen Miethe.	Wohnungen 2c. zur Vermiethung an Privat-Personen. Zahl d. bewohnbaren Zimmer und sonstigen Räume.	Name d. Miethers unter Allegirung des Kontrakts. 10.	Betrag der jährlichen Miethe.	Kurze Angabe der etwaigen Pertinenzien und deren Benutzung. 11.	Bemerkungen über den baulichen Zustand, desgleichen über Führung der Inventarien hinsichtlich der zu den Wohnungen ad 9. und 10. gehörenden beweglichen Inventarienstücke, so weit sie Eigenthum des Staats sind 2c.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	Massiv; das Dach theils mit Ziegeln gedeckt, theils mit Zink bekleidet.
. . . . . .	. . . . . .	1 Zimmer und 1 Kammer.	Boten u. Exekutor N.	frei, gegen Verpflichtung zur Reinigung u. Heizung der Lokalien.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	Massiv mit Ziegeldach.
15 Zellen, in welchen 40 bis 55 Gefangene Raum haben.	2 Verhörzimmer, 1 Wohnung für d. städt. Gefangen-Wärter.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	Fachwerk mit Steinen ausgemauert. Ziegeldach.
. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . .
. . . . . .	. . . . . .	4 Zimmer und Küche im ersten Stock, Bodenraum u Keller.	Kreisrichter N.	5 pCt. seines Gehalts.	. . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1 kleiner Garten, welchen der Kreisrichter N. ohne besondere Miethe mit benutzt.	Massiv mit Ziegeldach in gutem baulichen Zustande. Von dem Gerichtshause sind jährlich zu zahlen: 1. an Grundsteuer . . . — Thlr. 2. an Kommunalsteuer . — Thlr. 3. an Schornsteinfegergeld — Thlr. 4. 2c. Zu der Wohnung des Kreisrichters N. befinden sich folgende, dem Justiz-Fiskus gehörige bewegliche Inventarienstücke: a. zwei Ofenschirme, b. 2c. welche in dem Inventarium der Gerichts-Kommission unter No. . . . eingetragen stehen.
					1 Zimmer und 1 Kammer im Giebel.	der pensionirte Bote N. Vertrag vom ..ten	8 Thaler.	. . . . . .	
							4 Thaler.	für 1 Wiese von dem Ackerbürger N. Pachtvertrag vom ..ten	
5 Zellen, in welchen 12 bis 18 Gefangene Raum haben.	1 Wohnung für den gerichtlichen Gefangenwärter, bestehend aus 2 Zimmer.	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	Massiv mit Zinkdach.

. . . **Gericht.**

Num. 8.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Dezember 1851 — betreffend die Rechte der unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Frauenzimmer gegen die Erben des Schwängerers.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 1089

a. Plenar-Beschluß.

Ein unter dem Versprechen der Ehe geschwächtes Frauenzimmer kann nach dem Tode des Schwängerers gegen dessen Erben nicht mehr Klage erheben wegen Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau, noch auf Anerkennung ihres Kindes als eines ehelichen Kindes.

Angenommen vom Plenum am 15. Dezember 1851.

b. Sitzungs-Protokoll.

Es ist die Frage streitig geworden:

ob eine unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte nach dem Tode des Schwängeres noch gegen dessen Erben auf Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für unschuldig erklärten Ehefrau, und auf Anerkennung ihres Kindes als eines ehelichen, Klage erheben darf?

Der erste Senat hat diese Frage in einem früheren Falle verneint. Dagegen ist in einer demselben Senate gegenwärtig vorliegenden Rechtssache, in der ein gleicher Anspruch der Geschwächten gegen den Erben des Schwängerers (dessen Vater) verfolgt wird, die Majorität des Senates zu dem Beschlusse gelangt, diese Klage für zulässig zu erachten. Die Entscheidung ist daher dem Plenum überlassen worden, welches zu diesem Zwecke heute versammelt war und nach Anhörung der Vorträge der Parteien und der bestellten beiden Referenten den Gegenstand in Berathung zog.

Von den Referenten hatte der eine für die ältere, der andere für die neuere Meinung sich ausgesprochen: der Letztere erklärte jedoch heute nach fortgesetzter Berathung, ebenfalls der älteren Meinung beitreten zu müssen. Indessen wurde das somit aufgegebene Votum von Mehreren der Anwesenden wieder aufgenommen und durch nachstehende Gründe vertheidigt.

Das Allgemeine Landrecht beabsichtige, daß die unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlafe verleitete unbescholtene Frauensperson Vollziehung der Ehe solle fordern dürfen, und wenn dies wegen entschiedener Weigerung des Mannes, oder wegen nicht zu beseitigender Ehehindernisse nicht möglich sei, ihr wenigstens eine möglichst vollständige Genugthuung zu Theil werde. Dahin gehöre die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldigen Theil erklärten Ehefrau, auf welche sie, nebst der davon abhängigen, aus dem Vermögen des Schwängeres zu erlegenden Ehescheidungsstrafe, nach §. 1037 u. ff. Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts in der Regel dann Anspruch machen dürfe, wenn keine Ehehindernisse vorhanden, oder diese ihr wenigstens nicht bekannt gewesen waren. Im §. 1083 daselbst sei verordnet, daß die ganze Klage aus der Schwängerung erlösche, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden; in den §§. 1088 — 89 aber sei von den Veränderungen die Rede, welche durch den Tod des einen, oder des anderen Theils in dem Rechte der Geschwächten herbeigeführt werden könnten. Nach §. 1088 dürften nämlich die **Erben** der Letzteren von dem Schwängerer die **Ausstattung** nur in sofern fordern, als dieselbe jener bereits in einer Kapitalssumme rechtskräftig zuerkannt worden sei, und §. 1089 verordne:

„Dagegen ist die Geschwächte gegen die Erben des Schwängeres in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt."

Es sei also in beiden Paragraphen nur von dem Rechte auf die Ausstattung die Rede, nicht von dem größeren Rechte auf Beilegung von Namen, Stand und Rang einer rechtmäßigen Ehefrau des Schwängerers ꝛc. Die Worte im §. 1089

„auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe forden könnte."

sollten nur andeuten, daß die Geschwächte die Ausstattung sogar vorziehen dürfe dem Antrage auf Zuerkennung jener größeren Rechte, wenn sie dies für nützlich erachte, was z. B. bei einem geringen Nachlasse des Schwängerers eintreten könne, indem dann dieselbe vielleicht eine Ausstattung erlangen dürfte, welche mehr

beträgt, als die gesetzliche Ehescheidungsstrafe. Von einem Verluste ihres Rechts, auf das Mehrere, auf die Anerkennung als eine geschiedene für unschuldig erklärte Ehefrau, sei dagegen überall nichts gesagt. Dieses Recht sei schon beim Leben des Schwängerers von ihr erworben gewesen, und dasselbe könne durch den Zufall seines Todes nicht verloren gehen. Dieser Zufall könne keinen stärkeren Einfluß auf jenes Recht haben, als wenn die Unmöglichkeit der Vollziehung der Ehe durch die entschiedene Weigerung des Schwängerers entstehe. Es sei zwar richtig, daß jener Anspruch kein reines Vermögensrecht betreffe, sondern auch ein Familienrecht, indessen werde ja gleichzeitig das durch das Erkenntniß gestiftete Familienband wieder aufgelöset, indem die Klägerin nur für eine geschiedene Frau erklärt werde. Man müsse um so mehr Bedenken tragen, ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift der Geschwächten, die nicht selten die verlobte Braut gewesen sein werde, ihr Recht abzusprechen, als zugleich die Rechte ihres Kindes davon abhängig seien, und das Landrecht andererseits den Erben des Mannes, auch Lehns- und Fideikommißfolgern, gestatte, die Rechtmäßigkeit eines in einer Ehe geborenen Kindes anzufechten, also eine Klage über Familienrechte auch auf Erben übergehen lasse. —

Diesen Ansichten trat indessen die Mehrheit des Kollegii, die Meinung der nunmehr übereinstimmenden beiden Referenten billigend, entgegen. Man ging hierbei davon aus, daß das strenge Recht der Geschwächten und die entsprechende Pflicht des Schwängerers nur an der Person des Letzteren hafte, und es daher nach dem Grundsatze §§. 360 ff. Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nicht zu dessen Erbschaft gehöre, sondern durch seinen Tod erlösche. Solle hiervon eine Ausnahme stattfinden, so müsse diese durch das Gesetz bestimmt werden. Dies sei in den §§. 1088, 1089 nicht, und auch sonst nirgends geschehen; vielmehr sei in diesen beiden Paragraphen die aktive, wie die passive Vererblichkeit nur eines Vermögensrechts anerkannt, mit dem Zusatze im §. 1089, daß dem „in allen Fällen" so sei; die Worte, „auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern dürfte", gäben nur zu erkennen, daß die Erben des Schwängerers, der Ausstattungsforderung nicht den Einwand entgegensetzen dürften, daß der Erblasser diesem Anspruche durch Vollziehung der Ehe würde haben entgehen können. — Man möge bedenken, ob die Klage auf Beilegung der Rechte einer Ehefrau, und die entsprechende Forderung des Kindes: auf Anerkennung seiner Rechte als eines ehelichen Kindes, etwa auch gegen den Kurator des über den Nachlaß eröffneten Konkurses oder gegen einen gar nicht zur Familie des Erblassers gehörenden Testamentserben solle gerichtet werden dürfen? Beides sei nach rechtlichen Grundsätzen gleich unstatthaft. Es bleibe nichts übrig, als daß die Geschwächte ohne allen Zeitverlust ihr Recht gegen den Schwängerer verfolge, wo dann die bereits rechtshängige Sache allerdings durch den Tod des ersteren keine Unterbrechung leiden werde; im Uebrigen müsse sie einen etwa nicht verschuldeten Nachtheil als einen unglücklichen Zufall tragen.

Neben diesen beiden Meinungen ward von einem Mitgliede noch eine vermittelnde Ansicht geltend gemacht, indem dieses einerseits zwar den Vertheidigern der neueren Meinung darin beitrat, daß der Anspruch der Geschwächten und ihres Kindes durch den zufälligen Tod des Schwängerers keinen Abbruch leiden dürfe, andrerseits aber damit einverstanden sich erklärte, daß jener Anspruch, als ein familienrechtlicher, nicht gegen den Erben, als solchen gerichtet werden dürfe, und dagegen eine Ausgleichung der scheinbaren Widersprüche in der Weise möglich erklärte: daß die Geschwächte gegen den Erben nur die Ehescheidungsstrafe verfolge, alsdann aber der Richter von Amts- (oder von Staats-) wegen hinzufügen dürfe, daß der Klägerin auch die Rechte einer geschiedenen Ehefrau beizulegen seien. Es scheine dies durchaus zulässig, da der Erbschaft dadurch keine Pflicht auferlegt werde, und der Erbe nichts dazu zu leisten habe, dessen Interesse vielmehr nur in der Ehescheidungsstrafe liege.

Indessen fand die Mehrheit der Versammlung auch gegen diese letztere Ansicht das nicht zu beseitigende Bedenken: daß es sich bei dem in Rede stehenden Anspruche immer um ein Familienrecht handle, und daß in dem so eben für möglich gehaltenen Verfahren kein Vertreter der Familie, deren Rechte dabei betheiligt seien, vorhanden sein würde, da der Staat doch zu deren Vertretung nicht legitimirt sei.

Man fügte den oben schon erwähnten Gründen noch hinzu, daß die Klage auf Beilegung der Rechte einer Ehefrau stets eine vorangegangene Aufforderung an den Schwängerer, zur Vollziehung der Ehe, und dessen Weigerung voraussetze, und daß die ohnehin schon exceptionelle Gesetzgebung des Allgemeinen Landrechts nicht noch ausdehnend erklärt und angewendet werden dürfe.

Nach beendigter Diskussion ward der Eingangs erwähnte Beschluß von der Majorität angenommen.

~~I. 136. S. 52. Vol. III.~~

Nicht amtlicher Theil.

1. Ueber die Einstellung des Untersuchungsverfahrens in Schwurgerichtssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 47 und 76.

Gegen den Handlungsdiener S. war wegen vorsätzlicher Brandstiftung die gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet. Nach Beendigung derselben trug der Staatsanwalt auf Einstellung des weiteren Verfahrens an. Das Kreisgericht erklärte sich indeß für die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand, und es wurden demzufolge die Akten dem vorgesetzten Appellationsgerichte eingereicht. Der Ober-Staatsanwalt erneuerte hier den Antrag, die Versetzung in den Anklagestand zur Zeit nicht auszusprechen, und es erging denn auch der Beschluß des Appellationsgerichts dahin, daß von der Festsetzung des Anklagestandes gegen den Angeschuldigten Abstand zu nehmen und das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen sei. In den Gründen dieses Beschlusses wird das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß eine Versetzung in den Anklagestand gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft hier deshalb nicht als zulässig erscheine, weil es sich in dem vorliegenden Falle um ein (schweres) Verbrechen handele, der §. 47 der Verordnung vom 3. Januar 1849 mithin keine Anwendung finde.

Die Frage ist praktisch von großer Wichtigkeit, und bedarf deshalb der reiflichsten Erwägung. Nach Einsicht der Materialien zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 kann der Ansicht des Appellationsgerichts nicht beigetreten werden.

Dem §. 47 der Verordnung liegt nämlich die Anschauung zum Grunde, daß die Staatsanwaltschaft in ihrer Entschließung, eine Anklage zu erheben oder nicht zu erheben, nur so lange unbeschränkt sein solle, als ein gerichtliches Voruntersuchungs-Verfahren noch nicht anhängig geworden ist, daß dagegen nach erfolgter Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Einstellung desselben gegen die Ansicht des Gerichts nicht mehr zulässig sei. Dies entspricht theils der gegenseitigen Stellung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, theils dient es auch zur Sicherung der Rechtspflege in Strafsachen, indem es die Frage: ob zur Einleitung der eigentlichen Untersuchung hinreichender Grund vorliege oder nicht, einer mehrseitigen Prüfung und Beurtheilung unterwirft. Der Bericht, mit welchem das Staats-Ministerium die Verordnung vom 3. Januar 1849 Sr. Majestät dem Könige vorgelegt hat, und die Motive, von welchen dieselbe bei ihrer Vorlegung an die Kammern begleitet war, deuten diese Gesichtspunkte an; sie unterscheiden dabei nicht nur nicht zwischen strafbaren Handlungen von größerer und geringerer Schwere, wie dies auch das von dem entgegengesetzten Grundsatze ausgehende Gesetz vom 17. Juli 1846 nicht gethan hatte, sondern sie bezeichnen ausdrücklich neben dem §. 47 auch den §. 77. Offenbar ist auch auf die hinzutretende Kognition des Gerichts um so mehr Gewicht zu legen, je schwerer die strafbare Handlung ist, welche den Gegenstand der Voruntersuchung bildet.

Die Ansicht, daß bei (schweren) Verbrechen dem Gerichte die Befugniß, gegen die Ansicht der Staatsanwaltschaft die Fortsetzung des Verfahrens und die Versetzung in den Anklagestand auszusprechen, versagt sei, steht daher weder mit der Natur der Sache, noch mit den Motiven des Gesetzes im Einklage; sie würde nur dann festzuhalten sein, wenn ihr eine, keine andere Auslegung zulassende Vorschrift des Gesetzes zur Seite stände. Eine derartige positive Bestimmung enthält die Verordnung vom 3. Januar 1849 aber nicht. Der §. 76 hebt allerdings nur den Fall, wo der Staatsanwalt auf Versetzung in den Anklagestand anträgt, hervor, und übergeht den Fall, wo der Antrag auf Einstellung des Verfahrens gerichtet ist. Allein da der Abschnitt, in welchem der §. 76 sich befindet, rücksichtlich der Voruntersuchung besondere Vorschriften nicht enthält, so ist anzunehmen, daß er auf die im zweiten Abschnitte darüber vorkommenden Bestimmungen stillschweigend verweise, mithin auch auf das im §. 47 enthaltene wichtige Prinzip über die Wirkung der Einleitung einer Voruntersuchung. Hätte dieser Grundsatz bei (schweren) Verbrechen außer Anwendung bleiben sollen, so würde solches nothwendig haben ausgesprochen werden müssen.

So viel bekannt, ist nach diesen Grundsätzen bisher auch von den meisten Appellationsgerichten verfahren worden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

(Dieser Nummer liegt das Titelblatt nebst Register zum 13. Jahrgang bei).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Januar 1852. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Krzywdzinski in Posen ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Gesenius und Richter im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 29. August resp. vom 1. Oktober v. J.,

der Referendarius Christ im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 14. Oktober v. J., und

der Referendarius Scholz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 3. November v. J.;

der Obergerichts-Assessor Anton Wilhelm Hermann Müller in Naumburg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Topp, Delius und Wesener bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 31. Oktober resp. vom 27. und 28. November v. J.,

die Auskultatoren Hagen, Jensch, Bötticher, Radloff und Gebser bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 20. resp. vom 29. November, 5, 10. und 18. Dezember v J.,

der Auskultator Bönisch bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Bayer und Sobirey bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 3. resp. vom 11. Dezember v. J., und

die Auskultatoren Buchner und Kampfmeyer bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 9. resp. vom 15. Dezember v. J.:

dem Kammergerichts-Referendarius Ernst Ludwig Müller ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair und Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Hinze in Halberstadt ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Dr. Becker zu Insterburg ist zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Königsberg, und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-

rath Bauck in Schrimm zum Direktor des dortigen Kreisgerichts ernannt;

der Kreisgerichts-Direktor Schmidt in Lauenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Wanzleben versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Rosenthal ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neum., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Woldenberg, ernannt,

der Kreisrichter Pietsch in Brieg an das Kreisgericht in Frankenstein und

der Kreisrichter Heermann in Frankenstein an das Kreisgericht in Brieg versetzt;

dem Kreisrichter Brassert in Grünberg ist in Folge seiner Ernennung zum Bergamts-Justitiarius in Waldenburg die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Pens in Dorsten ist zum Kanzleirath ernannt und

dem Kreisgerichts-Sekretair Weynandt in Calbe a. d. S. bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hoffmann in Glatz ist an das Kreisgericht in Prenzlau versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Riedt in Labiau ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg, und

der Kreisrichter Plaumann in Bolkenhain zum Rechtsanwalt im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Steinau, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Augustin ist die beantragte Verlegung seines Wohnsitzes von Soldin nach Berlinchen gestattet;

dem als Rechtsanwalt und Notar aus dem Justizdienste ausgeschiedenen Justizrath Störmer in Elbing ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Die durch den Tod des Justizraths Kette (S. 10) erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars bei dem Appellationsgericht in Magdeburg soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Dasselbe gilt von der durch den Tod des Kriminalraths Eferle (S. 378 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1851) erledigten Rechtsanwaltsstelle in Danzig.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Assessoren von Hebbesdorf in Coblenz und Bessel in Cleve sind an das Landgericht in Cöln versetzt worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben Seine Majestät der König nachstehende Orden an Justiz-Beamte zu verleihen geruht:

1. Den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Staats- und Justiz-Minister Simons und
dem Ober-Tribunals-Rath Gelpcke.

2. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Post- und Kammergerichts-Rath Grein,
dem Präsidenten des Appellationsgerichts in Halberstadt Maercker,
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Marck in Paderborn und
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Trautvetter in Glogau.

3. Den rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Ober-Staatsanwalt Amecke in Glogau,
dem Ober-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Bergmann,
dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium von Bernuth,
dem Appellationsgerichts-Rath Bonstedt in Bromberg,
dem Ober-Staatsanwalt Büchtemann in Naumburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Cleinow in Samter,
dem Kreisgerichts-Rath Dr. Dabis in Greifswald,
dem Appellationsgerichts-Rath Schmicke in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Direktor Förster in Halberstadt,
dem Geheimen expedirenden Sekretair im Justiz-Ministerium, Justizrath Gerloff,
dem Kreisgerichts-Direktor Granier in Grünberg,
dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Grimm,
dem Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Breslau, Justizrath Hahn,
dem Kreisgerichts-Direktor Hentrich in Heiligenstadt,
dem Kreisgerichts-Direktor Holtänder in Steinfurt,
dem Kammergerichts-Rath von Holleben in Berlin,
dem Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin, Justizrath Jacobi,
dem Kreisgerichts-Rath Immisch in Weißenfels, im Kreisgerichts-Bezirk Naumburg,
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal in Berlin, Justizrath Jung,
dem Appellationsgerichts-Rath von Keller in Insterburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Kunowski in Frankfurt,
dem Kreisgerichts-Rath Lindemann in Bartenstein,
dem Appellationsgerichts-Rath Ludwig in Breslau,
dem Staatsanwalt Meier bei dem Stadtgericht in Berlin,
dem Staatsanwalt Neuß bei dem Stadtgericht in Königsberg i. Pr.,
dem Staatsanwalt Meyer bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht in Breslau,

dem Kreisgerichts-Direktor Mölbechen in Stralsund,
dem Ober-Staatsanwalt Vaschke in Frankfurt,
dem Staatsanwalt Pohl bei dem Kreisgericht in Oppeln,
dem Ober-Tribunals-Rath Rathmann,
dem Appellationsgerichts-Rath Richelot in Königsberg i. Pr.,
dem pensionirten Kreisgerichts-Rath Riem in Greiffenberg, im Kreisgerichtsbezirk Angermünde,
dem Stadtgerichts-Rath Schlötke in Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Scheß in Calbe a. d. Saale,
dem Ober-Tribunals-Rath Graf von der Schulenburg,
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Selbrig in Glogau,
dem Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg, Hofrath Tellemann II,
dem Kammergerichts-Rath Theremin in Berlin,
dem Ober-Staatsanwalt v. Tippelskirch in Stettin,
dem Appellationsgerichts-Rath Ulrici in Frankfurt,
dem Appellationsgerichts-Rath Weltenberg in Magdeburg und
dem Kreisgerichts-Sekretair Westermann in Wesel.

4. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Botenmeister bei dem Kreisgericht in Glogau, Böhler,
dem Kanzlei-Sekretair Corlin bei dem Appellationsgericht in Cöslin,
dem Kreisgerichtsboten Dinter in Neiße,
dem Appellationsgerichtsboten Mosenhauer in Magdeburg,
dem Kreisgerichtsboten Schiel in Cosel,
dem Appellationsgerichtsboten Schulze in Hamm,
dem Kreisgerichtsboten Seebach in Neuhaldensleben und
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Stumpe in Goldberg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Dezember 1851 — die Auslegung des §. 219 des Strafgesetzbuches betreffend.

In der Untersuchungssache wider den Heinrich H. aus R. und Genossen, hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1851 rc. zu Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu R. vom 13. Oktober 1851 von dem Angeklagten Heinrich H. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und demselben die Kosten dieses Rechtsmittels zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte behauptet die unrichtige Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs aus dem Grunde, weil gegen ihn nicht der §. 1161 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, sondern nur die §§. 1160 und 1169 a. a. O. anwendbar seien, unter dieser Voraussetzung aber die härtere Vorschrift des §. 219 des Strafgesetzbuchs ausgeschlossen werden müsse. Allein mit Unrecht. Denn der Angeklagte ist bereits drei Mal wegen Diebstähle, welche er nach Zurücklegung seines 14ten Lebensjahres (§. 25 Thl. I Tit. 1, §. 17 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts) verübt hat, und zwar ausdrücklich auch wegen zweiten und resp. dritten Diebstahls mit der Strafe des §. 1160 a. a. O. belegt worden. Diese letztere Strafe muß auch, des Widerspruchs des Angeklagten ungeachtet, für gehörig vollstreckt erachtet werden. Denn nachdem er die erkannte sechswöchentliche Gefängnißstrafe abgebüßt, ist er nach den Akten der Landarmenanstalt zu R. daselbst in der Zeit vom 5. Oktober 1849 bis 18. Juli 1850, also länger als neun Monate detinirt gewesen. Anfangs war seine Detention vorläufig nur auf sechs Monate von der Regierung festgesetzt worden. Nach deren Ablauf berichtete indessen die Inspektion, daß noch keine Spur seiner Besserung wahrzunehmen, auch die Entwickelung seines Körpers sehr geringe sei. Seine Detention wurde demzufolge vorläufig um drei Monate verlängert. Nach deren Ablauf berichtete die Inspektion am 4. Juli 1850: „daß

der Angeklagte in den letzten drei Monaten sich anständiger wie früher betragen habe, bei den Feldarbeiten recht thätig gewesen sei, und wenn er von seinem Vater unter strenger Aufsicht gehalten werde, seine Besserung zu hoffen sei." Auf diesen Bericht ist sodann von der Regierung zu R. unter dem 9. Juli 1850 die Entlassung genehmigt worden. Obwohl, worauf Angeklagter sich stützt, in dieser Verfügung nicht ausdrücklich gesagt ist, daß der Angeklagte „als gebessert angesehen werde," so liegt doch diese Ansicht offenbar der fraglichen Verfügung zum Grunde, da sie auf den Bericht vom 4. desselben Monats erging, und dem Gesetz (Allerhöchste Order vom 4. Dezember 1824 ad 4) ist vollkommen Genüge geschehen.

Wegen der jetzt vorliegenden Diebstähle würde den Angeklagten daher nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. 20 §. 1161 die Strafe des vierten Diebstahls treffen, also lebenswierige Zuchthausstrafe. Die Strafe des §. 219 des neuen Strafgesetzbuchs ist offenbar die mildere, mußte daher nach Artikel IV des Einführungsgesetzes eintreten.

Die vorigen Richter haben den §. 219 und zwar in seiner zweiten Bestimmung angewendet, weil unter den Diebstählen, deren Angeklagter jetzt schuldig ist, sich drei gewaltsame in unbewohnten Gebäuden befinden, welche nach §. 218 Nr. 3 als schwere anzusehen sind.

Sonst erfordert §. 219 zu seiner Anwendung nur noch eine frühere zwei- oder mehrmalige rechtskräftige Verurtheilung des Angeklagten wegen Diebstahls (oder Raubes) durch einen Preußischen Gerichtshof, und auch diese Bedingung ist vorhanden. In dieser Beziehung also ist der Vorwurf einer unrichtigen Anwendung des §. 219 unbegründet.

Es ließe sich zwar ein anderes, vom Angeklagten übrigens nicht geltend gemachtes Bedenken gegen die Anwendbarkeit des §. 219 a. a. O. aus den §§. 42 und 43 a. a. O. erheben. Denn, wenn auch die jetzt vorliegenden Diebstähle von dem Angeklagten, nachdem er bereits das 16te Lebensjahr vollendet, verübt worden, so sind doch diejenigen Diebstähle, weshalb er früher die Strafe resp. des ersten, zweiten und dritten Diebstahls erlitten hat, und welche ihm jetzt angerechnet worden, sämmtlich sogar noch vor Zurücklegung des 15ten, — wenn auch nach Vollendung des 14ten Lebensjahres — von ihm begangen worden. Abgesehen davon, daß letzteres Jahr nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 17, in Verbindung mit Thl. I Tit. 1 §. 25 das Alter der Strafmündigkeit ist, sind indessen für Beseitigung des gedachten Bedenkens auch die Worte des §. 219 des Strafgesetzbuchs entscheidend. Dieses Gesetz verlangt in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des §. 58 zu seiner Anwendung nichts weiter als die zwei- oder mehrmalige frühere rechtskräftige Verurtheilung des Angeklagten wegen Diebstahls (oder Raubes) und zwar durch einen Preußischen Gerichtshof. Diese letztere Bedingung ist offenbar blos zu dem Zwecke hinzugefügt worden, um den über den Rückfall erkennenden Richter der Prüfung der Richtigkeit der früheren Strafurtheile zu entheben, welcher er sich, wenn sie von einem ausländischen Gerichtshofe gefällt wären, nicht füglich würde entziehen können. Es kann daher überhaupt nicht auf die Gründe der früheren Strafurtheile ankommen, es genügt die rechtskräftige Verurtheilung durch einen Preußischen Gerichtshof. Da nun nach ausdrücklicher Bestimmung des Artikel VI des Einführungsgesetzes bei Anwendung der Strafe des Rückfalls es keinen Unterschied machen soll, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, so versteht es sich auch von selbst, daß es eben so wenig einen Unterschied machen kann, ob in den früheren Fällen die Bedingungen des Verbrechens in Beziehung auf das Alter nach dem neuen Strafgesetzbuche vorhanden gewesen sind, oder nicht. Deshalb kann auch in dieser Beziehung der §. 219 a. a. O., dessen Bedingungen vorhanden sind, nicht für unrichtig angewendet erachtet werden.

Die fernere eventuelle Beschwerde des Angeklagten, daß, da auf den höchsten gesetzlichen Grad der Strafe des §. 219 a. a. O. erkannt worden, bei Abmessung der Strafe nicht auf sein jugendliches Alter und sein offenes Geständniß Rücksicht genommen worden, ist nur gegen das arbitrium gerichtet, und würde, wenn sie auch, der gegen ihn angewendeten Vorschriften der §§. 56 und 57 a. a. O. ungeachtet, an sich begründet wäre, für das Richtigkeitsverfahren immer unerheblich sein, da sie einen gesetzlichen Richtigkeitsgrund nicht enthält.

Eine Folge der hiernach gerechtfertigten Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde ist nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die erkannte Bestimmung wegen der Kosten.

Berlin, den 3. Dezember 1851.

Criminalia 120. Vol. V. (Unterschrift.)

Num. 10.

Erkenntniß des Königlichen Revisions- und Kassationshofes zu Berlin vom 16. Dezember 1851 — betreffend die Festsetzung der Strafe beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Strafgesetzbuch §§. 16, 56, 57.
Einführungs-Gesetz Art. 21 bis 23.
Rheinische Straf-Prozeß-Ordnung Art. 365.

Im Januar d. J. wurde der Tischler S., 30 Jahr alt, in Cöln geboren und wohnhaft, verdächtig, Stiefeln entwendet zu haben, und hatte die deshalb eingeleitete Untersuchung das Resultat, daß er mittelst Beschlusses der Rathskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 20. Mai d. J. an die Zuchtpolizeikammer verwiesen, und mittelst Urtheils dieses Gerichts vom 8. Juli wegen Hehlerei auf den Grund der §§. 216, 237 des Strafgesetzbuchs und Art. 27, §. 1 des Einführungs-Gesetzes zu einjährigem Gefängniß, sowie zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte und zur Polizei-Aufsicht beides auf 5 Jahre verurtheilt wurde.

Bevor dies Urtheil erging, gerieth Inkulpat, der nicht verhaftet gewesen war, in Verdacht, am 12. Juni d. J. dem Dr. C. aus dessen Wohnhause mittelst Einbruchs eine Summe Geldes gestohlen zu haben. Er wurde daher verhaftet und eine neue Untersuchung eingeleitet, in Folge deren er mittelst Beschlusses des Anklage-Senats vom 5. September an den Assisenhof in Cöln verwiesen wurde, vor welchem in der Sitzung vom 24. Oktober die Geschworenen die auf die oben angegebene Beschuldigung lautende Frage mit allen darin enthaltenen Umständen und mit absoluter Stimmenmehrheit bejahten.

Der fungirende Staats-Prokurator beantragte hierauf, die durch das vorerwähnte Urtheil des Zuchtpolizeigerichts vom 8. Juni erkannte einjährige Gefängnißstrafe in achtmonatliche Zuchthausstrafe zu verwandeln, sodann aber den Angeklagten ferner zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren zu verurtheilen, und ihn nach ausgestandener Strafe fünf Jahre lang unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Der Assisenhof erkannte jedoch zwar auf Grund des Art. 384 des Rheinischen Strafgesetzbuchs und der §§. 218 No. 3, §§. 10, 11, 26, 30 des neuen Strafgesetzbuchs auf zweijährige Zuchthausstrafe und fünfjährige Polizei-Aufsicht, wies aber das öffentliche Ministerium mit seinem ferneren Antrage auf Umwandlung der bereits früher vom Korrektionsgericht wider den Angeklagten erkannten Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe ab.

Die Gründe verbreiten sich blos über die Strafbarkeit der wider den Angeklagten festgestellten That, sowohl nach dem bei der Verübung derselben geltenden als nach dem neueren Strafgesetze und über die Anwendbarkeit des letzteren, als des milderen, und enthalten keine Motivirung der erwähnten abweisenden Bestimmung.

Wider diese ist nun der von dem Oeffentlichen Ministerium rechtzeitig eingelegte und dem verhafteten Angeschuldigten bekannt gemachte Kassationsrekurs gerichtet, zu dessen Begründung im Einsendungsberichte des Ober-Prokurators zu Cöln Folgendes bemerkt wird.

Der §. 56 des Strafgesetzbuchs verordne, daß bei Konkurrenz mehrerer durch selbstständige Handlungen begangener Verbrechen oder Vergehen sämmtliche dadurch begründete Strafen zu erkennen seien, und der §. 57 No. 2 füge hinzu, daß wenn diese Strafen verschiedener Art seien, unter Verkürzung ihrer Dauer nach dem Strafmaaße des §. 16 auf die schwerste dieser Strafen zu erkennen sei. Daß diese Regeln nur dann zur Anwendung kommen sollten, wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen gleichzeitig zur Aburtheilung gelangten, sei darin nicht ausgesprochen und nicht anzunehmen. Denn nach Art. 21 bis 23 des Einführungs-Gesetzes vom 14. April d. J. sei eine solche gleichzeitige Aburtheilung zwar gestattet, aber nicht unbedingt vorgeschrieben. Es würde daher bei Nichtanwendung jener Grundsätze auf den Fall der Aburtheilung durch verschiedene Urtheile eine Ungleichheit eintreten, und in die Gewalt des öffentlichen Ministeriums gegeben sein, die Beschränkung des §. 57 No. 2 zu elidiren, was nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne. In den Fällen des §. 57 No. 1 und 3 werde jedenfalls der Richter, dem ein früheres Strafurtheil vorliege, für das zuletzt zur Aburtheilung gelangende Verbrechen oder Vergehen die im Gesetze aufgestellten Beschränkungen beobachten müssen, und dies spreche dafür, daß er auch im Falle des

§. 2, wenn nämlich beide Handlungen mit verschiedenen Strafarten bedroht seien, die Umwandlung, welche der ersterkennende Richter, vor welchem die zweite mit einer andern Strafart bedrohte That nicht festgestellt gewesen, nicht habe vornehmen können, bewirken müsse. Dies Verfahren entspreche auch der Praxis, welche sich unter der Herrschaft des Art. 365 der Kriminal-Prozeß-Ordnung in der Rheinprovinz gebildet hatte, wonach der zuletzt erkennende Richter die früher erkannte Strafe, wenn sie eine leichtere war, für absorbirt erklärte, oder wenn sie gleichartig war, insoweit berücksichtigte, daß er nur eine zusätzliche Strafe zu derselben erkannte.

Es wurde hiernach von Seiten des Ober-Prokurators darauf angetragen, wegen Verletzung der §§. 56, 57 No. 2 und 16 das Urtheil zu vernichten und nach den früheren Anträgen des öffentlichen Ministeriums zu erkennen.

Urtheil.

In Erwägung, daß der §. 56 des Strafgesetzbuchs vom 14. April d. J. und folgeweise der darauf bezügliche §. 57 No. 2 sich nur auf den Fall beziehen, wo über verschiedene selbstständige strafbare Handlungen derselben Person vereinigt zu erkennen ist;

daß nach den gesetzlichen Schranken der richterlichen Gewalt einem koordinirten Gerichte nicht die Befugniß zusteht, den früheren Ausspruch eines anderen Gerichts durch Umwandlung der von demselben erkannten Strafe zu ändern;

daß die Umwandlung einer bereits rechtskräftig erkannten Strafe in eine höhere Strafart, wenn auch mit verminderter Dauer, die durch die Rechtskraft erlangten Rechte des Angeklagten verletzen würde;

daß mithin das angegriffene Urtheil, indem es den Antrag des öffentlichen Ministeriums auf Umwandlung der durch das Urtheil der Zuchtpolizeikammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 8. Juli d. J. ablehnte, die §§. 56, 57 No. 2 und 16 des Strafgesetzbuchs nicht verletzte, sondern richtig anwendete;

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof den von dem öffentlichen Ministerium gegen das Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Cöln vom 24. Oktober d. J. eingelegten Kassationsrekurs.

Unterschrift.

V. 3150. Criminalia 40.

Nicht amtlicher Theil.

2. Ueber die Anwendbarkeit des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 bei Rückfällen.

In mehreren seit der Einführung des Strafgesetzbuchs zur Entscheidung gelangten Untersuchungen wegen vierten Holzdiebstahls ist die Frage entstanden:

ob das Holzdiebstahlsgesetz vom 7. Juni 1821 als ein so selbstständiges, für sich bestehendes Gesetz zu erachten sei, daß nach seinen Bestimmungen allein, auch bei Rückfällen im Sinne des §. 30, die Entscheidung zu treffen,

oder:

ob die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Rückfall dabei zu beachten und namentlich der §. 60 desselben zu berücksichtigen sei?

In dem nachfolgenden Rechtsfalle ist diese Frage sowohl von der Staatsanwaltschaft, als auch vom Ober-Tribunal ausführlich erörtert.

Der Gärtner W. zu R., früher bereits dreimal wegen einfachen Holzdiebstahls, und zwar zuletzt im Jahre 1839, bestraft, wurde, nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, im März 1851 dabei betroffen, als er im Begriff war, in der Königlichen Forst eine Fichte auszuroden.

Das Gericht erster Instanz erklärte ihn des versuchten vierten Holzdiebstahls für schuldig und verurtheilte ihn zu achttägiger Gefängnißstrafe.

Auf die Appellation des Angeklagten wurde das Erkenntniß von dem Appellationsgerichte abgeändert und dahin erkannt, daß der Angeklagte des versuchten vierten Holzdiebstahls nicht für schuldig zu erachten sei,

weil, seitdem der Angeklagte im Jahre 1839 wegen dritten Holzdiebstahls bestraft worden, mehr als zehn Jahre verflossen seien, und die einleitenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs auf die besonderen Strafgesetze, also namentlich auf das Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821 ebenfalls Anwendung fänden, nach §. 60 des Strafgesetzbuchs aber die Straferhöhung wegen Rückfalls nicht eintrete, wenn seit Verbüßung der Strafe des zuletzt begangenen Vergehens zehn Jahre verflossen seien.

Der Ober-Staatsanwalt legte gegen dies Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil der §. 30 des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 durch Nichtanwendung, und der §. 60 des Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt worden seien.

Zur näheren Rechtfertigung dieser Nichtigkeitsgründe wurde ausgeführt:

1. Nach dem damals noch nicht geltenden Strafgesetzbuche dürfe die bereits im März 1851 begangangene Handlung nicht beurtheilt werden. Das Strafgesetzbuch handle überhaupt nicht vom Holzdiebstahle; daher könne für Holzdiebstähle, die im Artikel IV des Einführungsgesetzes (rücksichtlich der vor dem 1. Juli d. J. begangenen, nach dem 1. Juli d. J. zur Beurtheilung kommenden Handlungen) bestimmte Ausnahme von der Regel: daß die Strafbarkeit einer vor dem 1. Juli d. J. begangenen Handlung nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen sei, nicht Platz greifen.
2. Aus demselben Grunde — weil das Strafgesetzbuch überhaupt nicht vom Holzdiebstahle handle — sei, gemäß Art. II des Einführungsgesetzes die Handlung des Angeschuldigten lediglich nach den Bestimmungen des besonderen Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821 zu beurtheilen; dieses kenne aber den im §. 60 des Strafgesetzbuchs aufgestellten Unterschied nicht;
3. der §. 60 des Strafgesetzbuchs sei auch deshalb unanwendbar, weil nach §. 58 sich nur der im Rückfalle befinde, welcher, nachdem er rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, dasselbe Verbrechen oder Vergehen begehe. Die drei ersten einfachen Holzdefraudationen seien aber weder Verbrechen noch Vergehen, sondern unerlaubte Handlungen ganz eigenthümlicher Art; erst wer zum vierten Male gegen das Gesetz vom 7. Juni 1821 handle, begehe ein Vergehen. Die vorherige dreimalige Bestrafung sei daher nicht die Bedingung einer wegen des Rückfalls verschärften Strafe des einfachen Holzdiebstahls, sondern die nothwendige Voraussetzung für die Qualifikation des Holzdiebstahls als eines peinlichen Vergehens.

Der Ober-Staatsanwalt richtete demgemäß seinen Antrag auf Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses und auf Veranlassung der von dem Angeklagten in der Appellations-Rechtfertigung beantragten Beweisaufnahme.

Von Seiten des Ober-Tribunals ist hierauf in Erwägung,

daß insoweit, als auf die nach Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 neben dem Strafgesetzbuche in Geltung gebliebenen besonderen Strafgesetze überhaupt die Vorschriften des Strafgesetzbuchs von modifizirendem Einflusse sind, die Bestimmung des zweiten Satzes im Artikel IV des Einführungsgesetzes auch auf die nach solchen besonderen Strafgesetzen zu beurtheilenden, vor dem 1. Juli d. J. begangenen, nach diesem Tage zur Beurtheilung kommenden strafbaren Handlungen Anwendung finden muß;

daß solchen modifizirenden Einfluß auf jene besonderen Strafgesetze die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs allerdings in soweit haben, als in jenen besonderen Strafgesetzen auf Bestimmungen des älteren Strafrechts verwiesen oder doch stillschweigend Bezug genommen ist, an deren Stelle die des Strafgesetzbuchs getreten sind, oder als einzelne Bestimmungen in jenen besonderen Gesetzen mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unvereinbar sind;

daß zu den Materien, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch Bestimmungen enthält, der Diebstahl überhaupt, und zu den Diebstählen überhaupt auch Holzdiebstähle (als leichtere Art derselben) gehören; nach den, den Diebstahl überhaupt betreffenden Bestimmungen des Strafge-

setzbuchs daher auch die nach dem 1. Juli d. J. verübten Holzdiebstähle zu beurtheilen sein würden, wenn nicht Art. II des Einführungsgesetzes unter den, neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetzen auch die Gesetze über die Bestrafung des Holzdiebstahls aufführte;

daß daher auch auf die Bestimmungen des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7. Juni 1821, soweit diese auf allgemeine Grundsätze des älteren gemeinen Strafrechts, welche mit denen des Strafgesetzbuchs unvereinbar sind, Bezug nehmen, oder selbige voraussetzen, solche allgemeine Grundsätze des Strafrechts allerdings Anwendung finden;

daß über die Verjährung von Rückfallsstrafen das Strafgesetzbuch vom 14. April d. J., nicht aber das Holzdiebstahls-Gesetz vom 21. Juni 1821 und das ältere gemeine Strafrecht, allgemeine Bestimmungen enthält;

daß zwar nach Art. VIII des Einführungsgesetzes einfache Holzdiebstähle, welche nach §§. 1—5 des Gesetzes vom 21. Juni 1821 zu bestrafen sind, in der Regel nur Uebertretungen, — für welche in Betreff der Berücksichtigung des Rückfalls, als bloßen Zumessungsgrundes, der §. 336 des Strafgesetzbuchs Bestimmung trifft, — sind, und erst der nach §. 30 jenes Gesetzes zu strafende vierte Holzdiebstahl, — nach Maaßgabe der dafür bestimmten Freiheitsstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren — zu einem Vergehen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, wird, jedoch die Bestimmung dieser höheren Strafe für die nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls verübte vierte und fernere Entwendung dieser Art auf demselben Grunde, wie die Rückfallsstrafe bei Verbrechen und Vergehen und die Berücksichtigung des Rückfalls als Zumessungsgrund bei Uebertretungen, beruht, in Bezug auf selbige daher auch die Gründe, aus welchen das neuere Strafrecht (vergl. Strafgesetzbuch §§. 60, 219, 240, Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 46) die Verjährung der Rückfallsstrafen eintreten läßt, zutreffen;

daß deshalb darauf auch die Bestimmung des §. 60 des Strafgesetzbuchs für anwendbar erachtet werden muß;

daß mithin das angefochtene Erkenntniß von dieser Bestimmung richtige Anwendung gemacht, und deshalb, in Verbindung mit Art. IV des Einführungsgesetzes mit Recht den §. 30 des Gesetzes vom 21. Juni 1821 außer Anwendung gelassen hat;

für Recht erkannt, daß die von der Staatsanwaltschaft gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Januar 1852. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Ludwig Heinrich Bernhard Schmidt im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 1. Juli v. J.,

der Referendarius König im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. Oktober v. J. und

der Referendarius Kretschmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 29. Oktober v. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Diez in Arnsberg ist nachträglich auf den 16. April 1851 festgesetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Mahraun bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.,

die Auskultatoren Menzel und Löwe bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 3. Dezember 1851 resp. vom 3. Januar 1852 und

der Auskultator von Marschall bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Falk in Osterode ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Gerichts-Assessor Nippold in Danzig ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem dortigen Stadt- und Kreisgericht ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Holzapfel in Wetzlar bei dem Kreisgericht in Höxter, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Steinheim,

der Obergerichts-Assessor Bennhold in Cönnern bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Löbejün,

der Gerichts-Assessor Pförtner von der Hölle in Grünberg bei dem Kreisgericht daselbst und

der Gerichts-Assessor von Gersdorff in Naumburg a. d. S. bei dem Kreisgericht in Grottkau;

der Kreisrichter Stubenrauch in Aschersleben ist als Stadt-

und Kreisrichter an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

der Kreisrichter Gehrken in Rietberg an das Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gesecke,

der Kreisrichter Ehrhardt in Hohenmölsen an das Kreisgericht in Halle a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Cönnern, und

der Kreisrichter Kellerhof in Dringenberg an das Kreisgericht in Lübbecke versetzt;

dem Kreisrichter von Ernst in Grettkau ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Hilner in Belgern ist gestorben.

Subalternen.

Der Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Neumann in Berlin ist zum Kanzlei-Rath ernannt;

dem Kreisgerichts-Sekretair Bahrfelt in Neustadt-Eberswalde ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Allgemeine Verfügung vom 24. Januar 1852 — betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare.

Gesetz vom 11. und 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 651 ff.).
Instruktion vom 11. und 12. September 1851.

Auf Ihre Vorstellung vom 29. November v. J., in welcher Sie um Belehrung über mehrere Zweifel in Bezug auf die Anwendung der Gesetze vom 11. und 12. Mai v. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte und Notare, bitten, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

1. Der im §. 2 unter D. des Tarifs zum Gesetze vom 12. Mai v. J. für den Mandatsprozeß bestimmte Satz findet dann Statt, wenn in dem Termin zur mündlichen Verhandlung eine Beweiseaufnahme angeordnet wird, mit welcher in einem anderweitigen Termin verfahren wird. Ob dieser fernere Termin zugleich zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt wird oder nicht, darauf kommt es nicht an. Wenn nach §. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf Vorbringung der Einreden mit der mündlichen Verhandlung zugleich die Beweiseaufnahme angeordnet oder letztere mit jener ohne Weiteres verbunden wird, so kann für die Beweiseaufnahme nichts besonders liquidirt werden.

2. Wenn eine Sache in höherer Instanz zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung in die untere Instanz zurückgewiesen wird, so handelt es sich in dieser nicht um einen neuen Prozeß, sondern nur um eine nachträgliche Ergänzung der Erörterung und Entscheidung. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Rechtsanwalt für diese nicht wie für einen neuen Prozeß liquidiren kann, sondern für seine Bemühungen, einschließlich der bereits früher aufgewendeten, überhaupt nur diejenigen Gebühren in Ansatz bringen darf, welche er zu liquidiren gehabt hätte, wenn die Erörterung und Entscheidung von Anfang an in der betreffenden Instanz auf die dahin zurückgewiesenen Punkte mit gerichtet gewesen wäre.

3. Die im §. 4 des Tarifs bestimmten Gebühren kommen für jede Instanz besonders zum Ansatz. Aus der Bestimmung im §. 5 Nr. 6 des Tarifs ergiebt sich aber, daß in dieser Beziehung zu den Geschäften erster Instanz nicht blos die bis zur Erlassung und Mittheilung des Erkenntnisses zu besorgenden, sondern alle diejenigen Geschäfte zu verstehen sind, welche — ausschließlich der Exekutionsinstanz — beim Rich-

ter erster Instanz nach gesetzlichen Vorschriften selbst bei Einlegung von Rechtsmitteln noch vorzunehmen sind. Darunter werden namentlich die Anmeldung der Rechtsmittel und die Vertretung bei Regulirung der Appellationen gerechnet. Hieraus ergiebt sich, daß in den im §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 gedachten Sachen, in welchen die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels binnen drei Tagen beim Richter erster Instanz erfolgen muß, dem Mandatar dieser Instanz für die Rechtfertigung keine besondere Gebühren zukommen. Die Rechtsanwalte beziehen dagegen aber auch in diesen, in der Regel einfachen, schleunigen Sachen die vollen Gebühren, während die Gerichtskosten nach niedrigeren Sätzen als in gewöhnlichen Prozessen liquidirt werden.

4. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß wenn in einem und demselben Termin die Klagebeantwortung, die mündliche Verhandlung und eine vom Gericht angeordnete Beweiseaufnahme erfolgt und die Sache beendigt wird, dafür außer dem Satz §. 4 A. auch die Sätze unter B. und C. liquidirt werden können.

5. Der Satz C. kommt überhaupt zur Anwendung, wenn eine Beweisesaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, kann also von dem Bevollmächtigten im Allgemeinen selbst dann liquidirt werden, wenn er — z. B. weil solche bei einem auswärtigen Gerichte stattgefunden hat — verhindert gewesen ist, derselben beizuwohnen.

6. Wenn in denjenigen Sachen, in welchen der Termin zur Klagebeantwortung und zugleich zur mündlichen Verhandlung anberaumt wird, der Verklagte in diesem Termin nicht erscheint, oder der erschienene Verklagte, ohne Einreden geltend zu machen, die Forderung anerkennt, oder der Kläger, ohne daß es zur weiteren Verhandlung kommt, der Klage entsagt, so kann nicht der Satz B. liquidirt werden. Denn es kommt in den Fällen der §§. 3 und 4 des Tarifs nicht darauf an, ob der Termin zugleich zur eventuellen mündlichen Verhandlung angestanden hat, sondern darauf, ob es zu dieser wirklich gekommen ist. Die mündliche Verhandlung kann erst nach erfolgter Klagebeantwortung eintreten. Die von Ihnen aufgestellte Ansicht, daß der Kontumazialantrag deshalb, weil derselbe vor dem versammelten Kollegium mündlich angebracht werde, ein Akt der mündlichen Verhandlung sei, beruht auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffs der mündlichen Verhandlung.

7. Daß der nicht zum Prozeßbetrieb bevollmächtigte Rechtsanwalt für eine Prozeßschrift nach §. 12 des Tarifs bei hohen Objekten einen höheren Satz liquidiren kann, als der Bevollmächtigte nach §. 4, wenn in contumaciam erkannt wird, ist unzweifelhaft. Es ist vorausgesetzt, daß die Parteien sich nur in besonders schwierigen Angelegenheiten von andern Rechtsanwalten, als den von ihnen zu bevollmächtigenden, Rechtsgutachten oder Prozeßschriften ausarbeiten lassen werden.

8. Die Aufstellung der Liquidation der außergerichtlichen Kosten behufs der Erstattung vom Gegentheil gehört zu den Geschäften der Prozeßinstanz, da die Exekution vor erfolgter Mittheilung an den Gegentheil weder nachgesucht noch verfügt werden kann. Es können daher auch besondere Gebühren dafür nicht liquidirt werden. Muß aber demnächst Exekution nachgesucht werden, so kommt nach dem Objekte derselben der Satz des §. 6 zur Anwendung.

9. Das von Ihnen aufgestellte Bedenken, daß es in dem Gesetze vom 11. Mai v. J. an einem bestimmten Satze für Vidimationen fehle, ist unbegründet, da der im §. 63 des Gerichtskosten-Tarifs bestimmte Satz von 5 Sgr. für den Bogen, wie bereits in der Instruktion vom 11. September v. J. zu §. 16 des gedachten Gesetzes ausgeführt ist, nach Vorschrift des letzteren überhaupt für die Ertheilung von beglaubigten Abschriften zu liquidiren ist.

Berlin, den 24. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Rechtsanwalt und Notar J. zu S.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte und Rechtsanwalte gebracht.

Berlin, den 24. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5070. Sportel-Sachen 43. Vol. 6.

Num. 12.

Erkenntniß und Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1852 — betreffend die Kompetenz der Gerichts-Abtheilungen zur Untersuchung und Entscheidung der im ersten Absatz des Art. XIX des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs erwähnten strafbaren Handlungen, welche nicht mittelst der Presse begangen sind.

In der Untersuchungssache wider den Einlieger D. zu R., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 9. Januar 1852 ꝛc. zu Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu R. vom 30. Oktober 1851 zu vernichten, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung vor das dortige Kreisgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch den Spruch der Geschworenen ist nur festgestellt, daß der Angeklagte bestimmte Aeußerungen in Bezug auf des Königs Majestät gethan hat, nicht aber, daß diese Aeußerungen ehrfurchtsverletzender Art sind. So klar nun auch das letztere bei freier Beurtheilung gefunden werden möchte — ohnehin bestreitet es der Angeklagte nicht ausdrücklich: er behauptet einen anderen Sinn und Zusammenhang der geführten Reden — so muß doch der Spruch der Geschworenen nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849, auf alle thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, also namentlich auch auf die verbrecherische Absicht, gerichtet werden, und da dies nicht geschehen, so ist das Strafgesetz durch Anwendung auf eine ungenügende Grundlage verletzt und die anderweite Verhandlung der Sache erforderlich. §§. 139, 148 a. a. O.

Dieselbe gehört aber nicht weiter vor das Schwurgericht.

Die Verordnung vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 226 ff.), welche zur Zeit der That bestand, bedroht die Verletzung der Ehrfurcht gegen den König mit der Hauptstrafe von zwei Monaten bis drei Jahren Gefängniß. Damit stimmt der §. 75 des jetzigen Strafgesetzbuchs überein. Nach §. 1 daselbst gehört demzufolge nach der angenommenen Dreitheilung der strafbaren Handlungen die Ehrfurchtsverletzung gegen den König zu den Vergehen, und über diese steht nach der Regel des Art. XIII des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 die Untersuchung und Entscheidung den Gerichts-Abtheilungen zu.

Nun schreibt der Art. XIX allerdings vor, daß in Ansehung verschiedener, im Strafgesetzbuche vorgesehener Vergehen, — darunter ist der Fall des §. 75 aufgeführt — die Kompetenz der Schwurgerichte sich nach den bestehenden Vorschriften richte. Ein Rückblick auf den Gang der Gesetzgebung ergiebt indessen, daß für Fälle der vorliegenden Art eine besondere Vorschrift, welche die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe begründete, nicht mehr besteht.

Nach beiden Verfassungs-Urkunden (vom 5. Dezember 1848 Art. 93, Gesetz-Sammlung S. 387, und vom 31. Januar 1850 Art. 94, Gesetz-Sammlung S. 31) soll bei politischen Verbrechen und bei Preßvergehen die Entscheidung über die Schuld durch Geschworene erfolgen. Diese Verfassungs-Artikel sind jedoch keine Prozeßgesetze, sie stellen Grundsätze auf, deren Ausführung, wie auch der Wortlaut des allegirten Art. 94 klar darlegt, durch die weitere spezielle Gesetzgebung bedingt ist.

Eine solche Ausführung ist nun zunächst gegeben durch §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Derselbe verweiset die politischen und Preßverbrechen vor die Schwurgerichte. Hiernächst begrenzt der §. 61 den Begriff der politischen Verbrechen durch Hinweisungen auf das Allgemeine Landrecht und letztere umfassen die §§. 199, 200 Thl. II Tit. 20 von Majestäts-Beleidigungen und Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Später hat die Verordnung vom 30. Juni 1849 im §. 20 (vergl. §. 43) die allegirten §§. 199 und 200 aufgehoben, und an deren Stelle ein neues materielles Strafgesetz gestellt. Damit ist das relatum des §. 61 der Verordnung vom 3. Januar 1849 weggefallen. Es bedurfte also einer neuen Kompetenzbestimmung, und diese ist im §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1849 dahin gegeben, daß die Ehrfurchtsverletzungen gegen den König vor die Schwurgerichte gehören sollten.

Demnächst ist im §. 56 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 287) der §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1849 vollständig, vom Eintritt der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs ab, also seit dem 1. Juli v. J. aufgehoben.

Es besteht also keine besondere Vorschrift mehr, welche die Kompetenz der Schwurgerichte bei Ehrfurchtsverletzungen gegen des Königs Majestät begründete und dem Art. XIX des Einführungs-Gesetzes (im ersten Absatze) unterläge, als die neuere Vorschrift des §. 27 des Preßgesetzes,

wonach die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören.

Ein Preßvergehen liegt hier nicht vor. Es mußte daher bei der Regel des Art. XIII belassen, und sonach die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das betreffende Kreisgericht verwiesen werden.

Berlin, den 9. Januar 1852.

(Unterschrift.)

In gleicher Art hat das Ober-Tribunal in einer anderen Untersuchungssache entschieden, in welcher es sich um die Art der Einleitung des Verfahrens handelte. Der desfalsige Beschluß lautet wie folgt:

In der Untersuchungssache wider den Einwohner S. zu H. auf die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts, hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in Erwägung:

daß die politischen Verbrechen nach §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 vor die Schwurgerichte gewiesen und dazu nach §. 61 daselbst die in §§. 199, 200 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 bedrohten Majestäts-Beleidigungen gezählt werden;

daß die gedachten Bestimmungen des materiellen Strafrechts durch §. 20 der Verordnung vom 30. Juni 1849 aufgehoben sind, worin ein neues Strafgesetz über Verletzung der Ehrfurcht gegen den König enthalten ist, deren Rüge sodann vermöge der selbstständigen Bestimmung in §. 39 daselbst vor die Schwurgerichte verwiesen wird;

daß der allegirte §. 39 durch §. 56 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 seit dem 1. Juli v. J. vollständig aufgehoben ist;

daß daher für Ehrfurchtsverletzungen der fraglichen Art, welche der §. 75 des Strafgesetzbuchs in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem §. 20 der Verordnung vom 30. Juni 1849 bedroht, eine die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe begründende besondere Vorschrift — außer der hier, wo kein Preßvergehen vorliegt, nicht zutreffenden Bestimmung des §. 27 des allegirten Preßgesetzes — nicht mehr besteht;

daß daher die Kompetenz im Betreff der im Monat September v. J. mündlich ausgesprochenen Ehrfurchtsverletzung gegen den König, deren der Angeklagte hinlänglich beschwert ist, nicht exceptionell mit Rücksicht auf Art. XIX des Einführungs-Gesetzes vom 14. April v. J., sondern nach der Regel von Vergehen (vergl. §. 1 des Strafgesetzbuchs) in Gemäßheit des Art. XIII sich bestimmt;

den Beschluß gefaßt:

daß mit Aufhebung des Beschlusses des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts in K. vom 1. Dezember 1851 gegen den Angeklagten wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen des Königs Majestät die Untersuchung zu eröffnen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor das Königliche Kreisgericht in B. zu verweisen.

Berlin, den 9. Januar 1852.

(Unterschrift.)

I. 442. Criminalia 37.

Nicht amtlicher Theil.

2. Die Stellung zusätzlicher Fragen an die Geschworenen über erschwerende Umstände in Untersuchungssachen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 101 — 103.
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXIV und XXV.

Bei einer Neckerei, welche unter mehreren Chaussee-Arbeitern entstanden war, hatte einer dem anderen mit einem schweren Schrothammer einen Schlag gegen den Kopf ertheilt, in Folge dessen der Getroffene niederstürzte, nach einer Stunde zwar seine Arbeit noch fortsetzte, dann aber in das nächste Dorf sich begab, wo er am Tage darauf verstarb.

Bei der ärztlichen Besichtigung des Leichnams ergab sich äußerlich nur eine geringe oberflächliche Hautwunde an der Stirn als einzige Verletzung; im Innern des Kopfes zeigte sich jedoch ein bedeutender Blutaustritt in die Schädelhöhle, und der Ausspruch der Sachverständigen lautete dahin: daß dies Extravasat durch die an der Stirn wahrgenommene Verletzung, welche als eine durch den Schlag mit dem Steinhammer bewirkte anzusehen, erzeugt worden sei.

Der Angeschuldigte bestritt jede absichtliche Beschädigung, behauptete vielmehr, daß er angegriffen worden sei, und in der Abwehr mit dem Hammer um sich herumgeschlagen habe, und daß er dabei möglicherweise den Verletzten getroffen haben könne. Durch einige in der Voruntersuchung vernommene Zeugen wurde diese Auslassung bestätigt, und die Anklage demnächst auf Todtschlag ohne die Absicht zu tödten gerichtet.

Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurden den Geschworenen hierauf folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, dem ꝛc. in der Absicht zu tödten, mit einem Schrothammer einen Hieb an den Kopf versetzt und dadurch seinen Tod herbeigeführt zu haben?

Im Verneinungsfalle:

2. Ist der Angeklagte schuldig, dem ꝛc. in der feindseligen Absicht zu beschädigen, jedoch ohne die Absicht zu tödten, mit einem Schrothammer einen Hieb an den Kopf versetzt und dadurch dessen Tod herbeigeführt zu haben?

Im Verneinungsfalle:

3. Ist der Angeklagte schuldig, dem ꝛc. ohne Vorsatz, jedoch durch unvorsichtigen Gebrauch seines Schrothammers einen Hieb an den Kopf versetzt und dadurch dessen Tod herbeigeführt zu haben?

Die Geschworenen verneinten die erste und zweite Frage, bejaheten dagegen die dritte, und der Angeklagte wurde in Folge dessen wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Ueber die Fragestellung hatte bei der mündlichen Verhandlung eine Meinungsverschiedenheit stattgefunden. Der Vorsitzende wollte nur die zweite und dritte Frage stellen; die Staatsanwaltschaft verlangte dagegen auch die erste Frage, und der Gerichtshof war diesem Antrage beigetreten.

Der Vorsitzende berief sich zur Rechtfertigung seiner Ansicht darauf, daß sowohl die Anklage als auch der Beschluß ausdrücklich auf Todtschlag ohne Absicht zu tödten laute, und zwar unter Allegirung des §. 815 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, in welchem ebenfalls vorausgesetzt werde, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, daß die erste Frage dagegen ein ganz anderes Verbrechen voraussetze, welches nicht Gegenstand der Anklage gewesen sei, also auch nicht Gegenstand der Verhandlung und des Verdikts sein könne. Denn der §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bestimme:

daß die Frage alle thatsächliche Merkmale des Verbrechens enthalten müsse, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden sei,

und der §. 102 verordne zwar:

daß wenn bei der Verhandlung erschwerende Umstände hervortreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen sei, der Vorsitzende alsdann die zusätzliche Frage zu stellen habe, ob der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen habe.

Dieser Fall liege indeß hier nicht vor, weil die Absicht zu tödten nicht als ein erschwerender Umstand anzusehen sei, sondern ein ganz anderes Verbrechen darstelle.

Die Staatsanwaltschaft hielt die letztere Ansicht nicht für richtig, behauptete vielmehr, daß die Absicht zu tödten lediglich als ein erschwerender Umstand angesehen und deshalb nach Art. XXIV des Einführungsgesetzes eine besondere Frage gestellt werden müsse, und der Gerichtshof zog es vor, diesem Verlangen statt zu geben, weil die Sache jedenfalls zweifelhaft sei und der Art. XXIV die Stellung der Fragen über erschwerende Umstände „bei Strafe der Nichtigkeit" anordne.

Hält man diese verschiedenen Ansichten gegen einander und prüft die gesetzlichen Vorschriften, so wird man das Verlangen der Staatsanwaltschaft und das Verfahren des Gerichtshofes für gerechtfertigt erachten müssen.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die zusätzliche Frage auf Todtschlag mit der Absicht zu tödten gestellt werden durfte, obgleich der Anklagebeschluß auf Todtschlag ohne die Absicht zu tödten lautete. Es darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die schriftliche Voruntersuchung und der darauf gegründete Anklagebeschluß nur dazu bestimmt sind, die Beweise zu sammeln und auf Grund einer vorläufigen Würdigung derselben die schließliche Verhandlung und Aburtelung der Sache dem zuständigen Schwurgerichte zu überweisen, daß sie daher als Mittel zur Vorbereitung für das Hauptverfahren erscheinen, welche dem wesentlichen Zwecke desselben, das wahre und ganze Sachverhältniß durch die mündliche Verhandlung zu ermitteln und festzustellen, nicht hindernd in den Weg treten können. Es ergiebt sich hieraus, daß in allen Fällen, wo die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen an sich allein oder in Verbindung mit Umständen, welche erst in der mündlichen Verhandlung hervorgetreten sind, von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie der Anklagebeschluß nicht gebracht hat, zusätzliche Fragen gestellt werden müssen, damit den Geschworenen, welche auf die Beantwortung der gestellten Frage beschränkt sind, die Möglichkeit eröffnet werde, das ganze Sachverhältniß von den verschiedenen sich darbietenden Gesichtspunkten aus zu würdigen.

Diese aus der Natur der Sache hervorgehende Auffassung liegt auch den §§. 102 und 103 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den Artikeln XXIV und XXV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche zum Grunde, welche für die darin vorgesehenen Fälle eine Anwendung des Grundsatzes, nicht eine Beschränkung desselben auf jene Fälle enthalten. Namentlich liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß das Gesetz, welches eine zusätzliche Frage wegen erschwerender Umstände gestattet, die Stellung der Frage verbiete, wenn durch Hinzutreten solcher Umstände die That unter den Begriff eines Verbrechens fällt, welches die Strafgesetzgebung nach der von ihr aufgestellten Eintheilung der strafbaren Handlungen, unter den Verbrechen einer anderen Gattung aufgeführt, oder vielmehr bei deren Vertheilung in verschiedene Titel oder Abschnitte in einem anderen Titel oder Abschnitt behandelt hat. Denn diese Vertheilung beruht keineswegs immer auf nothwendigen inneren Gründen. So behandelt z. B. der Straftitel des Allgemeinen Landrechts in einem einzigen Abschnitt (den Elften) alle körperlichen Verletzungen, sie mögen den Tod zur Folge gehabt haben oder nicht, sie mögen in der Absicht zu tödten oder ohne diese Absicht zugefügt sein. Das Strafgesetzbuch dagegen spricht im funfzehnten Titel, abgesehen von der Aussetzung von Kindern oder anderen hülflosen Personen und von ungesetzlichen Beerdigungen, nur von Tödtungen, welche in der Absicht zu tödten, oder durch Fahrlässigkeit verübt sind. Die Körperverletzungen kommen im sechszehnten Titel vor, und bei dieser Gelegenheit wird auch der Fall vorgesehen, wo eine vorsätzliche Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§. 194).

Solche blos auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhende, bis auf einen gewissen Punkt willkührliche Eintheilungen ändern im Wesen der Sache nichts und können daher auf die Beantwortung der hier in Rede stehenden Frage nicht von entscheidendem Einflusse sein.

Sollte durch Modifikation oder Erweiterung der aus dem Anklagebeschluß unmittelbar hervorgehenden Fragen die Sache in die Lage kommen, daß der Angeklagte mit Grund behaupten kann, er habe keine

Veranlassung gehabt, die Vorbereitung seiner Vertheidigung auf die neue Gestaltung der Sache auszudehnen, so muß einem solchen Uebelstande durch Aussetzung der Verhandlung begegnet werden. Dagegen würde die Annahme, daß Umstände, welche sich in der mündlichen Verhandlung ergeben haben, und welche, wenn sie festgestellt werden, die That als ein Verbrechen anderer Art erscheinen lassen, nicht berücksichtigt werden könnten, dahin führen, daß entweder mit Rücksicht auf die neu hervorgetretenen Umstände eine anderweite Verfolgung für zulässig erachtet werden müßte, oder daß der Anklagebeschluß, obgleich die demselben zum Grunde liegende schriftliche Voruntersuchung weder den Zweck hat, noch die Mittel gewährt, um das Sachverhältniß nach allen Richtungen hin vollständig aufzuklären, dennoch die gelindere Bestrafung oder gar die völlige Straflosigkeit eines schuldigen Angeklagten in solchen Fällen definitiv sichern würde, wo die mündliche Hauptverhandlung die Thatsachen der Anklage in einem anderen Lichte erscheinen läßt, als die Voruntersuchung darüber verbreitet hat. Die eine dieser Alternativen ist aber augenscheinlich eben so unhaltbar, wie die andere.

In diesem Sinne hat sich auch der Justiz-Minister in dem speziellen Falle, welcher zu seiner Kenntniß gelangt ist, ausgesprochen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Februar 1852. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lennich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 18. Mai v. J.,

der Referendarius Keber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 4. August v. J., und

der Referendarius von Mellenthien im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 4. September v. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Sprink in Grünberg ist auf den 6. August v. J. nachträglich festgesetzt;

dem bei der General-Kommission in Breslau beschäftigten Obergerichts-Assessor Michaelis ist Behufs seiner Anstellung in der Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schwartz und Johl bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. resp. vom 18. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Bartsch und Fuchs bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 17. resp. vom 20. Dezember v. J., und

der Auskultator Riemann bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kommerzien-Rath Mac-Lean in Memel ist zum kaufmännischen Mitglied bei der Handels- und Schiffahrts-Deputation des dortigen Kreisgerichts, und

der Gerichts-Assessor von Fischer in Polnisch Wartenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neumarkt i. Schl. ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Ibbenbühren ist an das Kreisgericht in Cösfeld,

der Kreisrichter Zeppenfeld in Bochum an das Kreisgericht in Duisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Broich, und

der Kreisrichter Staats in Neumarkt i. Schl. an das Kreisgericht in Brieg versetzt worden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Rendanten Leupold in Danzig, sowie dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Höhn in Elbing ist der Karakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1852 — betreffend die Liquidationen der Beamten der Staatsanwaltschaft über die ihnen für Dienstreisen zu gewährenden Diäten und Reisekosten.

Allerhöchste Order vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151).
Gesetz vom 9. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 619).

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Liquidationen der Beamten der Staatsanwaltschaft über die ihnen für unternommene Dienstreisen zu gewährenden Diäten und Reisekosten den Gerichten zur Festsetzung und Anweisung auf die betreffende Kasse vorzulegen. Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind, welche Behörde die zu dergleichen Liquidationen erforderlichen Bescheinigungen auszustellen hat, wird im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Das Attest über die Nothwendigkeit, die Ausführung und die Dauer der Reise und des dadurch erledigten Geschäfts wird in allen Fällen von der betreffenden Staatsanwaltschaft ausgestellt.

   Die Ober-Staatsanwalte stellen dasselbe
   a. rücksichtlich aller von ihnen selbst gemachten Reisen,
   b. bei allen, von den Staatsanwalten oder Staatsanwalts-Gehülfen in speziellem höheren Auftrage (des Justiz-Ministers oder des Ober-Staatsanwalts) ausgeführten Geschäften,

   aus.

   Die Staatsanwalte und diejenigen Staatsanwalts-Gehülfen, welche für einen bestimmten Bezirk selbstständig angestellt oder mit selbstständiger Vertretung eines Staatsanwalts beauftragt sind, stellen das Attest hinsichtlich der von ihnen selbst ohne speziellen Auftrag, vermöge ihres Amts unternommenen Reisen aus. Die gedachten Staatsanwalts-Gehülfen haben hierbei in der Unterschrift ihre Stellung näher, z. B. durch die Worte: „der mit Wahrnehmung der Staatsanwalts-Geschäfte für den Bezirk N. N. beauftragte Staatsanwalts-Gehülfe" zu bezeichnen.

   Bei solchen Reisen, welche durch andere Gehülfen der Staatsanwaltschaft Behufs Ausführung der ihnen übertragenen Geschäfte unternommen worden sind, ist das Attest von demjenigen Ober-Staatsanwalt oder Staatsanwalt, in dessen Vertretung sie fungirt haben, auszustellen.

2. Die mit dem vorerwähnten Atteste versehene Liquidation ist demnächst bei dem betreffenden Gerichte hinsichtlich der darin angegebenen Ortsentfernungen und der liquidirten Sätze, sowie in calculo zu prüfen und, insofern sich dabei kein Bedenken ergiebt, festzusetzen und auf die Kasse zur Zahlung anzuweisen.

Zu denjenigen Liquidationen, welche nicht auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung S. 619 ff.) und der dazu ertheilten Instruktion vom 9. September dess. J., sondern nach Maaßgabe der Allerhöchsten Order vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151 ff.) aufzustellen sind, ist das nachstehende, beispielsweise ausgefüllte Formular, unter Beachtung der darunter befindlichen Bemerkungen, zur Anwendung zu bringen. Wenn jedoch die Reise, für welche liquidirt wird, nicht in Folge besonderen Auftrags oder spezieller Anweisung unternommen worden ist, so sind in der Ueberschrift des Formulars statt der dort gebrauchten Worte: „auf Grund der Verfügung der (Königlichen Behörde)" die Worte: „ohne besonderen höheren Auftrag" zu setzen.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 122. D. 18. Vol. 12.

Liquidation

über Reisekosten und Tagegelder für nachbezeichnete, Behufs (summarische Angabe des Zwecks) in der Zeit vom ..ten bis ..ten (Monat), auf Grund der Verfügung der (Königl. Behörde) vom (Datum) von dem Unterzeichneten ausgeführte Dienstreise.

Zeit der Ausführung. Mon.	Tag.	Zahl der Tage.	Reiseweg und Angabe der dienstlichen Verrichtungen.	Meilen. Zu Eisenbahn oder Dampfschiff.	nach dem Landwege.	Zu- und Abgänge bei der Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe.	Geldbetrag. Rthl.	Sgr.	Pf.
			(Beispielsweise.)						
Aug.	10.	1.	Reise von Berlin nach Stettin	17¾	.	1.			
	11.	1.	in Stettin (summarische Angabe der Amtsverrichtung)	.	.	.			
	12.	1.	von Stettin nach Swinemünde	10	.	1.			
	13.	1.	in Swinemünde (summarische Angabe der Dienstverrichtung)	.	.	.			
	14.	1.	von Swinemünde nach Anclam (Angabe der Dienstverrichtung)	.	6¼	.			
	15.	1.	von Anclam nach Pasewalk (Angabe der Dienstverrichtung)	.	6¼	.			
	16.	1.	Rückreise von Pasewalk nach Berlin, und zwar:						
			von Pasewalk nach Passow	.	5¾	.			
			von Passow nach Berlin	11¾	.	1.			
		7.	zusammen	39½	18¼	3.			
			Berechnung der Reisekosten und Tagegelder.						
A.			39½ Meilen zu Eisenbahn und Dampfschiff à 10 Sgr. pro Meile	.	.	.	13	5	.
			18¼ Meilen nach dem Landwege à 1 Thlr. pro Meile . . .	.	.	.	18	7	6
			Nebenkosten 3mal à 20 Sgr.	.	.	.	2	.	.
			Für die Mitnahme eines Dieners auf .. Meilen à 5 Sgr. pro Meile	.	.	.	.	.	.
			Für das Mitnehmen eines Wagens, und zwar						
			a) für den Transport desselben nach den Sätzen des betreffenden Eisenbahn-Tarifs	.	.	.	.	.	.
			b) für Hin- und Zurückschaffen des Wagens à 1 Thlr. 15 Sgr.	.	.	.	.	.	.
			Summa der Reisekosten	.	.	.	33	12	6
B.			Tagegelder für 7 Tage à 2½ Thlr. pro Tag (nach Abzug von ¼ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden)	.	.	.	17	15	.
			zusammen	.	.	.	50	27	6

N., den ..ten .... 185 .

(Namen und Karakter des Liquidanten.)

Die Nothwendigkeit der vorbezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der diesfälligen Geschäfte und die Richtigkeit der angegebenen Dauer wird bescheinigt.

N., den ..ten .... 185 .

(Namen der vorgesetzten Behörde und Unterschrift.)

Nach den Entfernungen, den Sätzen und in calculo geprüft und richtig befunden (oder berichtigt).

N. N.

(Karakter des Kalkulatur-Beamten.)

Bemerkungen
zu dem umstehenden Schema einer Liquidation von Reisekosten und Tagegeldern.

1. Unmittelbar unter diese Liquidation mit den dazu gehörigen Bescheinigungen kann die Zahlungs-anweisung an die betreffende Kasse und die Quittung des Liquidanten über den Empfang der Reisekosten- und Tagegelder-Vergütigung gesetzt, und dadurch die Wiederholung mancherlei Details vermieden werden, z. B. in folgender Art:

   „Vorstehende Funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. hat die ....-Kasse an den N. N. auszuzahlen und in der ....-Rechnung pro 185. beim Tit. ... zu Kosten ... zu verausgaben.
   N., den ...ten ... 185.
   Königliche (Behörde).
   (Unterschrift.)

   Vorstehende Funfzig Thaler 27 Sgr. 6 Pf. sind mir aus der ...-Kasse baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.
   N., den ..ten ... 185.
   (Namen des Liquidanten.)"
2. Wenn auf einer Reise mehrere Eisenbahnen benutzt werden, so muß für jede Eisenbahn die auf derselben zurückgelegte Strecke angegeben werden, wie z. B. auf einer Reise von Berlin nach Cöln:
   a. von Berlin nach Magdeburg 19½ Meilen
   b. von Magdeburg nach Oschersleben 5 „ u. s. w.
3. Wo ein Diener und ein Wagen mitgenommen ist, und daher dafür Kosten mit in Ansatz kommen, sind diese unter der Berechnung der Reisekosten- und Tagegelder durch eine amtliche Versicherung des Liquidanten dahin:
   „daß ein Diener, resp. ein Wagen wirklich mitgenommen und für den letzteren nur der tarifmäßige Eisenbahn-Transportsatz liquidirt worden sei"
   zu justificiren.
4. Bei der Berechnung der Tagegelder wird der in Klammern stehende Satz:
   „nach Abzug von ⅓ wegen Wohnung in Königlichen Gebäuden"
   in allen den Fällen gestrichen, wo der Abzug dieses Drittels nicht eintritt.
5. Wenn nach §. 2 sub 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 auf die Vergütigung von höheren als den gewöhnlichen Fuhrkosten und Tagegeldern Anspruch gemacht wird, so muß die desfallsige Liquidation sowohl hinsichtlich der Veranlassung und Nothwendigkeit der Ausnahme, als auch hinsichtlich der liquidirten höheren Sätze und Beträge vollständig und speziell justificirt werden.

Num. 14.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 6. Januar 1852 — betreffend die Kautionspflicht periodischer Blätter belletristischen Inhalts und die Berücksichtigung früherer Bestrafungen beim Rückfalle.

Verordnung vom 5. Juni 1850 (Gesetz-Sammlung S. 329).
Gesetz vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 6. Januar 1852 2c. folgende Entscheidung erlassen hat:

Der Drucker, Verleger und Herausgeber des in Cöln wöchentlich sechs Mal erscheinenden „Kölnischen Anzeigers", bereits am 25. September 1850 in Betreff einzelner Artikel dieses Blattes wegen unterlassener Kautionsbestellung zu einer Geldbuße von funfzig Thalern, eventuell vier Wochen Gefängniß verurtheilt, ist — nach eingetretener Gesetzeskraft des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 — wegen des nämlichen Vergehens in Betreff der in den Blättern vom 6., 17. und 19. Juni 1851 enthaltenen Artikel: „Der Ausflug nach St. Petersburg und Anekdoten," „Scenen aus Spanien," „Die Trabucayren," „Eine Hochzeits-Feier in Konstantinopel und Anekdoten" und „Geschichte einer Schachmaschine" vor das Zuchtpolizeigericht gefordert, durch das Urtheil der ersten Instanz freigesprochen, dagegen in Folge der Berufung des öffentlichen Ministeriums durch Urtheil der Appellationskammer zu einer Geldbuße von dreißig Thalern, eventuell zehn Tagen Gefängniß verurtheilt worden.

Das losſprechende Urtheil gründet sich darauf, daß nach §§. 11 und 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, welches in diesem Punkte mit der Verordnung vom 5. Juni 1850 übereinstimme, die Kautionsleistung nur für die periodischen Blätter politischen oder sozialen Inhalts eingeführt sei; daß das fragliche Blatt nach seiner Tendenz und seinem Inhalte nur für die Aufnahme amtlicher Verordnungen, Familiennachrichten und Nachrichten von örtlichem Interesse bestimmt sei, sich mit politischen und sozialen Fragen nicht befasse, und nur zur Ausfüllung des Raums Artikel über wissenschaftliche und technische Gegenstände, Anekdoten und dergleichen aufnehme; während das reformatorische Urtheil ausführt, daß nach §. 11 des Preßgesetzes die Kautionspflicht die Regel sei; daß die fraglichen Artikel, welche schönwissenschaftlichen Inhalts seien, zu den gesetzlichen Ausnahmen (§. 17) nicht gehörten, und daß nach der Entstehungsgeschichte und den Motiven des §. 17 in Betreff der Kautionspflicht kein Zweifel sei; daß dagegen, da die frühere Verurtheilung wegen gleichen Vergehens nicht unter dem Gesetze vom 12. Mai 1851 Statt gefunden, der Rückfall hier nicht vorliege.

Die erkannte Geldbuße ist nach §. 42 des Preßgesetzes, die ihr substituirte zehntägige Gefängnißstrafe aber nach §. 17 des Strafgesetzbuches bemessen.

Gegen das zuletzt erwähnte Urtheil hat der Königliche Ober-Prokurator den Kassationsrekurs ergriffen. In der Rechtfertigungsschrift wird ausgeführt, daß, da der Kassationsverklagte bereits wegen unterlassener Kautionsbestellung als Herausgeber des „Kölnischen Anzeigers" verurtheilt sei, die im §. 42 des Preßgesetzes bestimmte Strafe des Rückfalls hätte ausgesprochen werden müssen. Es sei unrichtig, wenn das angegriffene Urtheil annehme, daß der Rückfall nicht vorliege, weil die frühere Verurtheilung nicht unter dem Gesetze vom 12. Mai 1851 Statt gefunden. Wenn auch eine Verletzung des Artikels VI des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht vorliege, weil sämmtliche Blätter, von welchen es sich hier handle, vor dem 1. Juli v. J. erschienen seien, so verletze doch das angegriffene Urtheil den §. 42 des Preßgesetzes, welcher in Betreff des Rückfalls nichts weiter voraussetze, als eine frühere Verurtheilung wegen des nämlichen Vergehens innerhalb der letzten fünf Jahre, womit auch die Begriffsbestimmung des Rückfalls im Artikel 58 des älteren Rheinischen Strafgesetzbuchs zusammentreffe. Der Kassationskläger hat demgemäß darauf angetragen:

> daß das Urtheil der Korrektionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln, insoweit als darin die Strafe des Rückfalls nicht ausgesprochen worden, kassirt, und statt der Geldbuße von dreißig Thalern eine Geldbuße von vierzig Thalern, im Unvermögensfalle eine vierzehntägige Gefängnißstrafe gegen den Kassationsverklagten erkannt werden möge.

Urtheil.

In Erwägung, daß die bezeichneten Artikel des „Kölnischen Anzeigers" nach der thatsächlichen Feststellung des angegriffenen Urtheils schönwissenschaftlichen (belletristischen) Inhalts sind; daß, wenn die Regel des §. 11 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, wonach die periodischen Blätter kautionspflichtig sind, in den Fällen des §. 17 daselbst wegen des Gegenstandes der Schrift Ausnahmen erleidet, unter diese Ausnahmefälle doch Gegenstände belletristischen Inhalts nicht aufgenommen sind;

Daß aus den Verhandlungen in beiden Kammern hervorgeht, daß unter den „rein wissenschaftlichen" Gegenständen im §. 17 schönwissenschaftliche nicht haben begriffen werden sollen, und daß insbesondere der Umstand, daß in beiden Kammern Verbesserungsvorschläge, welche die Aufnahme „belletristischer Gegenstände" unter die Ausnahmefälle des §. 17 bezwecken, verworfen worden sind, hier jeden Zweifel ausschließt;

In Erwägung, daß der Kassationsverklagte bereits durch das rechtskräftige Urtheil des Zuchtpolizei-

Gerichts zu Cöln vom 25. September 1850 wegen des nämlichen Vergehens, dessen er durch das angegriffene Urtheil für überführt erklärt wird, bestraft ist, mithin sich nach §§. 42 und 46 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 im Rückfalle befindet, indem der Umstand, daß die frühere Bestrafung nicht unter diesem Gesetze, sondern unter der Verordnung vom 5. Juni 1850 Statt gefunden, den Begriff des Rückfalls um so weniger ausschließt, als die Vorschrift des §. 7 dieser Verordnung, nach welcher damals der Thatbestand des Vergehens festgestellt worden, insoweit es hier von Erheblichkeit ist, mit dem §. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 übereinstimmt, und es mit einer rückwirkenden Kraft des Gesetzes überall nichts gemein hat, wenn das neue Gesetz bei dem Rückfalle auch frühere Straffälle in Betracht zieht, was hier, mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Vorschriften und die unbeschränkte Disposition des §. 42 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unbedenklich angenommen werden muß;

Daß mithin das angegriffene Urtheil, indem es die Strafe des Rückfalls nicht ausgesprochen, den §. 42. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 verletzt hat;

Aus diesen Gründen

Kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil der Korrektionell-Appellations-Kammer des Königlichen Landgerichts zu Cöln insoweit, als dasselbe gegen den Beschuldigten nicht die Strafe des Rückfalls ausgesprochen hat, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten; verurtheilt den Kassationsverklagten in die Kosten dieses Verfahrens;

Und in der Sache selbst erkennend:

In Erwägung, daß der Beschuldigte bereits durch das rechtskräftige Urtheil des Zuchtpolizei-Gerichts zu Cöln vom 25. September 1850 wegen des nämlichen Vergehens bestraft ist, sich mithin im Sinne der §§. 42 und 46 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 im Rückfalle befindet;

Nach Einsicht der §§. 42 und 46 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, des Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch; des §. 17 des Strafgesetzbuchs und des Art. 194 der Kriminal-Prozeß-Ordnung, verurtheilt der Königliche Revisions- und Kassationshof den Beschuldigten rc. zu einer Geldbuße von Vierzig Thalern, im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die Kosten.

(Unterschrift.)

I. 562. P. 50. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

3. Die Vorlegung von Fragen an die Geschworenen über das Vorhandensein mildernder Umstände.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 102. 103 (Gesetz-Sammlung S. 32).
Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Art. XXIV.

Die Frage:

unter welchen Voraussetzungen den Geschworenen über das Vorhandensein von Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern, Fragen vorzulegen seien,

ist bereits zum öfteren Gegenstand mehrfacher Erörterungen gewesen. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch enthält darüber im Art. XXIV folgende Bestimmung:

Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amts wegen vorgelegt werden.

Nach dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer war man bei der Berathung dieser Vorschrift darüber einverstanden, daß die Frage über das Vorhandensein solcher mildernder oder erschwerender Umstände als eine *thatsächliche* zu betrachten und deshalb in den Schwurgerichtssachen lediglich von den Geschworenen zu entscheiden sei.

Es wurde dabei noch das Bedenken angeregt, daß es mit Rücksicht auf die Fassung der §§. 102 und 103 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht zulässig erscheine, den Geschworenen die Frage: „ob mildernde oder erschwerende Umstände vorhanden seien“ in dieser Allgemeinheit vorzulegen, daß die Frage vielmehr speziell auf diejenigen Thatsachen gerichtet werden müßte, welche als Grund zur Annahme von mildernden oder erschwerenden Umständen vorgebracht würden*). Indeß wurde dies Bedenken nicht für begründet erachtet, weil die Verordnung vom 3. Januar 1849 noch das Allgemeine Landrecht vor Augen habe, wo in dem ersten Abschnitt des 20. Titels des II. Theils bestimmte thatsächliche Momente, welche als Milderungs- oder Verschärfungsgründe gelten sollen, aufgestellt seien, während diese Voraussetzung bei dem neuen Strafgesetzbuche nicht zutreffe, indem dasselbe keine *allgemeine* Bestimmungen über diejenigen thatsächlichen Umstände, welche auf die Erhöhung oder Verminderung der gesetzlichen Strafe von Einfluß sind, enthalte.

Hiernach erscheint die Ansicht jedenfalls unrichtig, welche die Vorlegung der Frage: „ob mildernde Umstände vorhanden seien“ unbedingt von der Voraussetzung abhängig macht, daß bestimmte Thatsachen, welche die Ausschließung oder Milderung der Strafe begründen sollen, angegeben sein müßten. Dies kann vielmehr nur in den Fällen als richtig anerkannt werden, wo das Strafgesetzbuch selbst bestimmten Thatsachen die Wirkung einer Ausschließung oder Milderung der Strafe beilegt. Bei manchen strafbaren Handlungen macht aber das Gesetz die Anwendung einer gelinderen Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände überhaupt abhängig, indem es sich der Formel bedient: „*Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind.*“ In diesen Fällen ist den Geschworenen daher auch die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände allgemein vorzulegen, nicht aber die eine oder andere Thatsache, welche das Gericht als dazu geeignet erachtet, ihrer Beurtheilung *ausschließlich* zu unterbreiten. Denn das Gesetz hat weder allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden sind, zu entscheiden wäre, noch die Thatsachen, welche als solche in Betracht kommen können, in abgeschlossener Zahl aufgeführt. Dadurch ist den Geschworenen als Richtern der That nicht nur in Bezug auf *einzelne* von den Angeklagten etwa angeführte oder sonst hervorgetretene Umstände die freie Prüfung ihres Einflusses auf die Anwendbarkeit der milderen Strafbestimmung überlassen, sondern es ist ihnen auch die Entscheidung darüber zugewiesen, ob unter Erwägung *sämmtlicher*, den objektiven Thatbestand und die Thäterschaft berührenden Momente die That in einem milderen Lichte erscheine. Hieraus folgt aber, daß in solchen Fällen ein Antrag auf Stellung der bezeichneten Frage nicht um deswillen zurückgewiesen werden kann, weil nicht einzelne Thatsachen angegeben sind, welche die Milderung begründen sollen**).

*) Die §§. 102 und 103 der Verordnung vom 3. Januar 1849 lauten:

§. 102. Sind in der Verhandlung erschwerende Umstände hervorgetreten, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen ist, so stellt der Vorsitzende die zusätzliche Frage:

„Hat der Angeklagte die That mit diesem oder jenem Umstande begangen?“

§ 103. Wegen der Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen oder die Anwendung einer milderen Strafe nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift begründen, ist geeigneten Falles eine besondere Frage zu stellen.

Die Frage über die Zurechnungsfähigkeit wird von den Geschworenen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden.

**) Einen ganz unbeschränkten Gebrauch hat das *französische* Recht von den mildernden Umständen (circonstances atténuantes) gemacht, indem durch neuere Gesetze vorgeschrieben ist, daß in allen Fällen, wo es sich von Verbrechen handelt, selbst beim Rückfall, es den Geschworenen freistehen soll, zu Gunsten des Angeklagten das Vorhandensein von mildernden Umständen festzustellen. Der Code d'instruction criminelle (loi du 9. Sept. 1835) bestimmt darüber im Art. 341:

En tout matière criminelle, même en cas de recidive, le président, après avoir posé les questions résultant de l'acte d'accusation et des débats, avertira le jury, à peine de nullité, que, s'il pense, à la majorité, qu'il existe, en faveur d'un ou de plusieurs accusés reconnus coupables, des circonstances atténuantes, il devra en faire la déclaration en ces termes: A la majorité, il y a des circonstances atténuantes en faveur de tel accusé.

Es ist dies ein Auskunftsmittel gewesen, um die zu großen Härten in den Strafbestimmungen des Code pénal, namentlich in Beziehung auf den Rückfall zu mildern, ohne zu einer durchgreifenden materiellen Aenderung des Gesetzbuchs zu schreiten, — ein Verfahren, welches allerdings gewichtigen Bedenken unterliegt. Nach Preußischem Recht hat die Sache jedenfalls insofern eine ganz andere Gestalt gewonnen, als nur bei einzelnen Verbrechen und Vergehen die Feststellung mildernder Umstände überhaupt in Betracht kommt, und eine Frage darauf den Geschworenen auch nicht nothwendig vorzulegen ist.

Speziell ist noch in Frage gekommen, wie es mit der Feststellung mildernder Umstände zu halten sei, wenn der Angeklagte sich für schuldig bekannt hat. In diesem Falle muß davon ausgegangen werden, daß ein solches Bekenntniß nur dann der Entscheidung des Gerichts zum Grunde gelegt werden kann, wenn dasselbe, dem thatsächlichen Inhalt der Anklage entsprechend, sowohl hinsichts der äußern Thatsachen als der Schuldbarkeit, alles Dasjenige enthält, was sonst durch den Ausspruch der Geschworenen würde festgestellt werden müssen. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern, modifiziren aber die Schuldbarkeit. Es liegt daher, sobald solche von dem Angeklagten vorgebracht werden, ein unbedingtes Schuldbekenntniß nicht vor. Werden sie dagegen von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht, so ist der thatsächliche Inhalt der Anklage modifizirt und das Gericht nicht in der Lage, dies unberücksichtigt zu lassen. Ist endlich das Gericht allein der Ansicht, daß dergleichen Gründe vorhanden sind, so hegt es gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses insofern Bedenken, als es annimmt, daß das Bekenntniß nicht alle für die Anwendung des Strafgesetzes erheblichen Momente enthalte.

In allen diesen Fällen muß daher die Zuziehung der Geschworenen erfolgen. Nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft in Uebereinstimmung mit dem Angeklagten, oder auch ohne denselben — da der Angeklagte kein Recht auf Bestrafung oder auf strengere Bestrafung hat — das Vorhandensein solcher Gründe behauptet und der Gerichtshof damit einverstanden ist, wird von der Zuziehung der Geschworenen abgesehen werden können.

Muß aber mit Geschworenen verhandelt werden, so ist die ganze Sache, also auch die Frage über die Schuld überhaupt, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, weil das Gesetz eine theilweise Zuziehung der Geschworenen, nämlich zur bloßen Beantwortung einzelner Fragen, nicht kennt, auch bei dem innigen Zusammenhange zwischen jener Frage und den in Rede stehenden Nebenfragen eine Trennung nicht zulassen konnte.

Was endlich den besonderen Fall betrifft, wenn bei einem Schuldbekenntnisse des Angeklagten der Vertheidiger behauptet, daß Gründe vorliegen, welche die Ausschließung oder Milderung der Strafe zur Folge haben müssen, so ist im Allgemeinen die Erklärung des Vertheidigers für die des Angeklagten zu erachten und muß daher auch in derselben Weise berücksichtigt werden, sofern nicht etwa der Angeklagte der Erklärung seines Vertheidigers ausdrücklich widerspricht. Erfolgt ein solcher Widerspruch, was freilich in den seltensten Fällen geschehen wird, so wird zwar das Bekenntniß des Angeklagten dadurch nicht modifizirt; es wird aber alsdann Sache der Staatsanwaltschaft und des Gerichts sein, genau zu prüfen, ob nicht gegen die Richtigkeit des Schuldbekenntnisses in dessen vollem Umfange Bedenken obwalten.

In diesem Sinne hat sich der Justiz-Minister in mehreren Fällen gegen die Gerichte und gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft ausgesprochen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Februar 1852. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kammergerichts-Rath Dr. Moltard ist zum Geheimen Revisions-Rath und Mitgliede des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Banck ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 27. Oktober v. J. ernannt.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Salbach bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J., und

der Auskultator Dobert bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Sydow in Lüdenscheid ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt;

dem in den Ruhestand versetzten Kreisgerichts-Rath Rosenfeld in Halle a. d. S. ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Gandert zu Neustadt in Westpr. ist an das Kreisgericht in Elbing versetzt, und

der Gerichts-Assessor Bassenge in Greiffenberg in Schl. zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüben ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Winkler in Memel ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Fritzsche in Kemberg ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Magdeburg, unter gleichzeitiger Uebertragung der selbstständigen Verwaltung der Staatsanwaltschaft bei dem Kreisgericht in Wanzleben, ernannt worden;

der Ober-Staatsanwalt Sethe in Münster ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Kriminalrath Hoffmann bei dem Appellationsgericht in Naumburg ist zum Geheimen Justizrath,

der Kreisrichter Odebrecht in Bergen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst, sowie zum Notar in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, und

der Gerichts-Assessor Mendthal in Königsberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wehlau ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Dickmann in Deutsch Crone ist in gleicher Eigenschaft nach Elbing, und

der Rechtsanwalt und Notar von Othegraven in Altena an das Kreisgericht in Dortmund versetzt;

dem Rechtsanwalt Panse in Cölleda ist zugleich die Praxis bei der Kreisgerichts-Kommission in Wiehe gestattet worden;

die Rechtsanwalte und Notare, Oekonomie-Kommissionsrath Cuno in Ratibor und Spemann in Dortmund und der Rechtsanwalt von Schmude in Berlinchen sind gestorben.

Die erstere Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Fuchsius in Cöln ist zum Landgerichts-Assessor daselbst mit dem Dienstalter vom 19. Januar d. J. ernannt;

dem Obergerichts-Assessor Wichmann aus Coblenz, jetzt in Stendal, ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Brewer, du Mont und Meuser in Cöln mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J., sowie

die Auskultatoren Jungbluth in Aachen, Barain und Eulee in Trier und Dapper in Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.;

der Landgerichts-Obersekretair Custodis in Elberfeld ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Notar Bechkoltz in Trier und der Landgerichts-Sekretair Engels in Coblenz sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1852 — betreffend die Auslegung des Art. 18 der zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 (Gesetz-Sammlung S. 353).

Bei Anwendung der zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839 (Gesetz-Sammlung S. 353) sind Zweifel über den Gerichtsstand in Injuriensachen entstanden.

Diese Zweifel haben darin ihren Grund, daß in dem ersten Abschnitt der gedachten Uebereinkunft, unter den Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sich im Art. 18 eine Vorschrift über den Gerichtsstand in Injuriensachen findet, woraus gefolgert worden ist, daß bei Ehrverletzungen die Kompetenz der Gerichte sich lediglich nach den Bestimmungen über den Civilprozeß regulire, und die Vorschriften des dritten Abschnitts über die Strafgerichtsbarkeit, namentlich der Art. 36, bei Ehrverletzungen gänzlich außer Anwendung bleiben sollen.

Indessen ist es bei Abfassung der Konvention nicht die Absicht gewesen, eine so weit greifende Bestimmung zu treffen. Vielmehr ist die Absicht dahin gegangen, die Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 4. Juli 1832 über den Gerichtsstand minderjähriger und im Dienste Anderer stehender Personen ꝛc. (Gesetz Sammlung S. 175) in die Konvention in demselben Umfange aufzunehmen, wie sie in Preußen selbst bestehen. Daraus aber, daß die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1832 ausdrücklich ankündigt, daß die Bestimmungen der Civil-Prozeß-Ordnung über den Gerichtsstand deklarirt werden sollen, folgt von selbst, daß sie sich, soweit es sich von Ehrverletzungen handelt, nur auf die einfachen Injuriensachen bezieht, welche bei dem Civilrichter in Form des Civilprozesses verfolgt werden, daß also diese Bestimmung auf Verletzungen der Ehre, welche nicht im Civilprozesse, sondern im Untersuchungsverfahren verfolgt werden, in keiner Weise auszudehnen ist.

Solcher Ehrverletzungen hat es in Preußen sowohl zur Zeit der Abschließung der Konvention nach dem alten Strafrecht, als auch jetzt nach dem neuen Strafgesetzbuche gegeben, wo diese Kategorie noch um ein Bedeutendes vermehrt worden ist.

Konventionsmäßig sind demnach die Ehrverletzungen unbedingt weder als Civilsachen noch als Kriminalsachen anzusehen; vielmehr wird abweichend von den Bestimmungen des materiellen Strafrechts die Entscheidung hierüber lediglich nach der Art des Verfahrens sich richten, welches für die eine oder die andere Gattung von Ehrverletzungen angeordnet worden ist.

Hält man diese Gesichtspunkte fest, so folgt daraus, daß für Sachsen, wo alle Ehrverletzungen ohne Unterschied im Untersuchungsverfahren verfolgt werden, auch alle Ehrverletzungen an und für sich als Kriminalsachen anzusehen sind.

Dagegen sind für Preußen nur solche Ehrverletzungen als Kriminalsachen anzusehen, für welche das Untersuchungsverfahren stattfindet. Nach den Bestimmungen des Preußischen Strafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes vom 14. April v. J. werden im Untersuchungsverfahren verfolgt und bestraft:

1. die im §. 102 erwähnten Ehrverletzungen gegen öffentliche Behörden und Beamte,
2. die öffentliche oder schriftliche Beleidigung sowie die Verleumdung gegen Privatpersonen (§§. 152 bis 156), sofern die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde die Sache von der entsprechenden Bedeutung erachtet (Art. XVI des Einführungsgesetzes),
3. die Real-Injurien gegen Privatpersonen (§§. 187 und 189 des Strafgesetzbuchs) unter denselben Voraussetzungen wie No. 2.

Alle übrigen einfachen Injurien, welche unter die vorstehenden Nummern 1. bis 3. nicht zu subsumiren sind (§. 343 des Strafgesetzbuchs), unterliegen lediglich der Verfolgung im Civilprozesse.

Wendet man die vorstehenden Bestimmungen und Grundsätze auf den Inhalt der Konvention von 1839 an, so ergiebt sich daraus, daß die Königlich Sächsischen Gerichte wegen aller unter den Nummern 1 bis 3 erwähnten, von einem Preußen in Sachsen verübten qualifizirten Ehrverletzungen das Untersuchungsverfahren nach Maaßgabe der Bestimmungen des Art. 36 der Konvention einleiten können. Dagegen wird wegen der im §. 343 genannten einfachen Injurien die jedesmalige Verweisung an den Preußischen Civilrichter nach Art. 8 der Konvention erfolgen müssen, sofern nicht ausnahmsweise die Bestimmung des Art. 18 der Konvention eintritt und das forum commorationis in Sachsen begründet ist. Die von Studenten verübten einfachen Injurien machen hiervon insofern eine Ausnahme, als bei ihnen wegen solcher einfachen Vergehen das in der akademischen Gerichtsbarkeit begründete Disziplinarverfahren eintritt.

Nach denselben Grundsätzen ist auch in Preußen wegen der von einem Sachsen in Preußen verübten Ehrverletzungen zu verfahren und demgemäß nur dann, wenn das Untersuchungsverfahren an sich begründet ist, die Untersuchung auf Grund des Art. 36 der Konvention einzuleiten, sonst aber der Kläger an die Sächsischen Gerichte zu verweisen.

In diesem Sinne sind die Königlich Sächsischen Gerichte von ihrer vorgesetzten Behörde mit der erforderlichen Anweisung versehen worden, und werden die diesseitigen Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, in vorkommenden Fällen gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 12. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5421. G. 59. Vol. IV.

Num. 16.

Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 1852 — betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 656 ff.) auf die Gebühren der Rechtsanwalte in Auseinandersetzungssachen.

a.

Dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 9. d. Mts.

die Anfrage der General-Kommission zu Stargard wegen der Gebühren der Rechtsanwalte in Auseinandersetzungssachen betreffend,

ganz ergebenst zu erwiedern, wie ich damit einverstanden bin, daß auch die Gebühren der als Assistenten oder

als Bevollmächtigte der Parteien in Auseinandersetzungssachen bei den General-Kommissionen auftretenden Rechtsanwalte nach dem Gesetze vom 12. Mai v. J. zu liquidiren sind, da dieses Gesetz sich nicht blos auf Prozeß-Angelegenheiten, sondern auf alle von den Rechtsanwalten für Parteien besorgte Geschäfte bezieht. Insofern es sich nicht um einen Prozeß handelt, werden die Gebühren der Rechtsanwalte zufolge der Bestimmung im §. 28 zum Tarif des Gesetzes vom 12. Mai v. J. nach §§. 12 bis 18a daselbst zu liquidiren sein.

Dem Königlichen Ministerium stelle ich ganz ergebenst anheim, die General-Kommission zu Stargard hiernach auf ihre Anfrage zu bescheiden.

Berlin, den 26. Januar 1852.

Simons.

An das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

b.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden und Rechtsanwalten zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 26. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 193. Sportel-Sachen 45. Vol III.

Num. 17.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Zahlung von Steuern in der Rheinprovinz.

Ressort-Reglement vom 20. Juli 1818 §§. 8 bis 10. 19 und 22 (Rheinische Sammlung Bd. I S. 504).
Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Coblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Friedensgericht des Bezirks A. anhängigen Prozeßsache
der verwittweten P. zu A., Opponentin,
wider
die Gemeinde A., vertreten durch ihren Bürgermeister, Opposition,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Anwendung der Steuergesetze, insoweit es sich darum handelt, ob bei der Veranlagung die das Vermögen oder die persönlichen Verhältnisse betreffenden, die quantitative und qualitative Steuerverpflichtung bedingenden Voraussetzungen im Einzelnen vorhanden seien — also namentlich, ob Jemand in einer gewissen Zeitperiode Besitzer eines die Steuerpflicht begründenden Objekts gewesen, oder der Steuerbehörde gegenüber als Besitzer anzusehen sei, ist ihrer Natur nach reine Verwaltungssache. Ueber die Frage, ob die Verwaltungsbehörden bei der Veranlagung den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachgekommen, ob in den Steuer-Registern keine Unrichtigkeit enthalten, ob daher die administrative Exekution gehörig begründet sei, kann mit der die Steuer fordernden Behörde unmöglich ein Prozeß Seitens des Steuerpflichtigen mit Erfolg angeregt werden, weil im entgegengesetzten Falle die Gerichte in das Gebiet der Steuerverwaltung eingreifen, und die Steuerbehörden, wenn sie als Verklagte Rede stehen sollten, den Feststellungen der Gerichte subordinirt werden müßten. Hier ist zwar nicht von einer Staats-, sondern von einer mit landesherrlicher Genehmigung eingeführten Kommunalsteuer die Rede; allein die Frage unterliegt auch hier in ihrer prinzipiellen Artikulirung gleichen Erwägungen. Dieselben sind denn auch in den §§. 8 bis 10 des Ressorts-

Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 — namentlich auch hinsichtlich der Gemeinde-Auflagen bestimmt dahin sanktionirt,

daß bei allen direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen, sowie bei Auflagen, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld- oder Naturalleistungen bestehen, die Regierung über die Rechtmäßigkeit der unter den Beitragspflichtigen geschehenen Vertheilung entscheidet. Wer hierbei zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein behauptet, hat dort seine Beschwerde vorzubringen ꝛc.

Das Gesetz vom 24. November 1843 bestimmt nun im §. 1 No. 6 daß nach den Vorschriften desselben auch:

diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden ꝛc. zu entrichten

beizutreiben sind, und der §. 19 des Ressort-Reglements a. a. O.

daß in Fällen, worin den Regierungen das Entscheidungsrecht, oder die Exekution vorbehalten, dem durch ihre Verfügungen beschwerten Theile der Rekurs niemals an die Gerichte zugelassen werde.

Wenn daher auch der §. 3 der Verordnung vom 24. November 1843 den Rechtsweg dort wo er bisher zulässig war,

über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgaben und die Befugniß zur Anwendung des eingeleiteten Zwangsverfahrens,

auch ferner für statthaft erklärt; so war der Rechtsweg über die von der Klägerin bestrittene Verbindlichkeit zur Steuerzahlung, nach §. 19 des Ressort-Reglements nicht zulässig.

Entschieden unrichtig ist es, wenn der Friedensrichter aus §. 22 des Ressort-Reglements die Zulässigkeit des Rechtsweges wider die im administrativen Wege vollzogene Pfändung wegen angeblichen Nicht-Besitzes des Steuer-Objekts folgert. Es handelt sich hier nicht von der Statthaftigkeit der Opposition gegen Mobiliar-Exekution im Allgemeinen, sondern darum: ob die vorliegende Pfändung des Steuer-Exekutors aus dem Grunde aufzuheben, weil Klägerin zur Zahlung der von ihr geforderten Steuer, wegen Nichtbesitz des Steuer-Objekts gesetzlich nicht verbunden, weil also die Veranlagung gesetzwidrig geschehen sei. Diese Opposition ist nach dem Angeführten entschieden unstatthaft, und daher der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erklären.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 500. K. 36. Vol. II. (Unterschrift.)

Nicht amtlicher Theil.

1. Ueber die Fragestellung an die Geschworenen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 100 ff. (Gesetz-Sammlung S. 32).

Zu den wichtigsten, aber auch zu den schwierigsten Aufgaben des Vorsitzenden bei der Verhandlung der Schwurgerichtssachen gehört die richtige Fragestellung an die Geschworenen. Nach den bei dem Justiz-Ministerium eingegangenen Berichten wird in dieser Beziehung sehr häufig gefehlt, und es gehört allerdings auch längere Uebung und Erfahrung dazu, um hierbei das Richtige zu treffen. Es wird daher für den Praktiker nicht uninteressant sein, wenn von Zeit zu Zeit einzelne Fälle der Art aus der Praxis mitgetheilt werden, bei welchen die Fragestellung zu Erinnerungen Veranlassung gegeben hat.

1.

Bei einem von Mehreren gemeinschaftlich verübten gewaltsamen Diebstahle wurde von dem Vorsitzenden die Frage gestellt:

Ist der Angeklagte Joseph K. schuldig, in Gemeinschaft mit dem Mitangeklagten Johann S. aus dem Bienenhause des Maurermeisters R. mittelst Losbrechens von Brettern zwei Bienenstöcke in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen?

Eine gleiche Frage wurde sodann in Bezug auf den Mitangeklagten Johann S. vorgelegt. Der Ober-Staatsanwalt machte hiergegen die Erinnerung, daß die bloße Thatfrage von der über die Gemeinschaft

und über das Losbrechen der Bretter hätte getrennt werden sollen, weil im Falle der Kumulation die Geschworenen leicht verleitet würden, bei Verneinung eines Umstandes die ganze Frage zu verneinen.

Diese Bemerkung kann zwar nicht als richtig anerkannt, eben so wenig kann aber die Fragestellung selbst gebilligt werden.

Es ist zunächst dagegen zu erinnern, daß diejenige Person, mit welcher der Angeklagte gemeinschaftlich die strafbare Handlung begangen haben sollte, dem Namen nach bezeichnet worden ist. Dies hat schon öfter zu erheblichen Mißständen Anlaß gegeben und ist auch in der That unangemessen, weil es die Geschworenen leicht zu der Annahme verleitet, die Frage könne nur dann bejahet werden, wenn auch derjenige, mit welchem der Angeklagte gemeinschaftlich gehandelt haben soll, für schuldig erachtet würde, nicht aber dann, wenn irgend ein Dritter der Theilnehmer gewesen wäre. Dieser Uebelstand wird vermieden, wenn nur gesagt wird:

„in Gemeinschaft mit einem Anderen."

Außerdem ist zu bemerken, daß den Geschworenen die richtige Auffassung der Frage erheblich erleichtert wird, wenn diejenigen Umstände, welche als erschwerend besondere Berücksichtigung erhalten sollen, in der Frage auch äußerlich als solche kennbar gemacht werden.

Hiernach wäre im vorliegenden Falle die Frage etwa dahin zu fassen gewesen:

Ist der Angeklagte rc. schuldig, aus dem Bienenhause des rc. zwei Bienenstöcke in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, und zwar

a. in Gemeinschaft mit einem Anderen,

b. mittelst Losbrechens von Brettern?

Dagegen ist es nicht, wie der Ober-Staatsanwalt angenommen hat, erforderlich, diese Umstände in ganz getrennte Fragen deshalb aufzunehmen, weil die Geschworenen sonst leicht verleitet würden, bei Verneinung eines Umstandes die ganze Frage zu verneinen. Dieser irrigen Auffassung muß dadurch vorgebeugt werden, daß der Vorsitzende die Geschworenen darauf aufmerksam macht, wie es ihnen freistehe, die gestellte Frage ganz oder auch nur theilweise zu bejahen, indem sie die eine oder die andere Thatsache für nicht erwiesen erklären. Eine derartige Belehrung muß den Geschworenen im Allgemeinen ertheilt werden, nicht blos in Beziehung auf erschwerende Umstände. Denn es kann auch bei einer einfachen Frage, welche dergleichen Umstände gar nicht enthält, der Fall eintreten, daß eine nicht unbedingt erhebliche Thatsache in die Frage aufgenommen ist, deren Wegfallen die Nichtschuldigerklärung keineswegs zur Folge haben darf.

2.

In einem anderen Falle, wo ein Diebstahl von Zweien begangen war, wurde für beide Angeklagte nur eine Frage, und zwar dahin gestellt:

ob sie gemeinschaftlich das Geld weggenommen hätten?

Dies ist nicht zu billigen. Es muß in allen Fällen der Art für jeden Angeklagten eine besondere Frage formulirt werden, da es leicht vorkommen kann, daß bei dem einen Angeklagten die Frage dahin bejaht wird, die That in Gemeinschaft mit einem Anderen begangen zu haben, während in Bezug auf den zweiten Angeklagten eine verneinende Antwort erfolgt.

3.

Häufig ist die Frage in der Art vorgelegt:

Ist der Angeklagte schuldig des Diebstahls (des Straßenraubes, der Erregung von Aufruhr rc.) weil rc.,

oder:

Ist der Angeklagte schuldig, einen Diebstahl dadurch begangen zu haben, daß er rc. entwendet hat?

Dies ist offenbar unzulässig. Den Geschworenen wird dadurch die Entscheidung über die Qualifikation des Verbrechens, also über Rechtsfragen in die Hand gegeben, während sie nach §. 101 der Verord. vom 3. Januar 1849 nur über die thatsächlichen Merkmale des Verbrechens zu entscheiden haben. Die Bestimmung darüber, welches Verbrechen zur Bestrafung vorliege, ist Sache des Gerichtshofes.

4.

Eben so unpassend ist die Frage:

ob der Angeklagte sich bei Verübung der That in einem Zustande geistiger Unfähigkeit befunden habe.

Das Gesetz kennt keinen Umstand von dieser Bezeichnung, welcher die Ausschließung oder Milderung der Strafe zur Folge hätte.

Wenn es darauf ankommt, das Vorhandensein solcher besonderen mildernden Umstände zu ermitteln, so müssen diejenigen Bezeichnungen gewählt werden, deren sich das Gesetz bedient, und welche daher eine gesetzlich anerkannte Bedeutung haben.

5.

Besondere Schwierigkeiten hat die Fragestellung bei Untersuchungen wegen Versuchs eines Verbrechens oder Vergehens. Der §. 31 des Strafgesetzbuchs erklärt den Versuch nur dann für strafbar:

wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

Hiernach wird sich die Fragestellung im Allgemeinen richten müssen.

In einer Untersuchung der Art wurde von dem Vorsitzenden die Frage gestellt:

Ist der Angeklagte schuldig, im September d. J. versucht zu haben, in das Wohnhaus des rc. einzusteigen und aus demselben bewegliche, ihm nicht gehörige Sachen wegzunehmen, in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen?

Die Frage wurde von den Geschworenen bejaht und der Angeklagte demgemäß verurtheilt.

Später überzeugte sich der Gerichtshof in einer anderen Untersuchungssache wegen versuchten Diebstahls, auf Anregung der Staatsanwaltschaft, daß diese Art zu fragen doch nicht die richtige sei, und es wurde nun die Frage so gestellt:

Ist der Angeklagte schuldig, im Oktober das Wegnehmen eines ihm nicht gehörigen Brettes von dem Schiffe rc. in der Absicht, sich dasselbe rechtswidrig zuzueignen, auszuführen angefangen zu haben, in der Weise, daß derselbe an der Ausführung nur durch einen äußeren, von dem Willen des Angeklagten unabhängigen Umstand, nämlich durch das Erscheinen des Steuermanns jenes Schiffes, gehindert worden?

Die spezielle Sache wurde durch Bejahung der Frage und Verurtheilung des Angeklagten erledigt.

Das vorgesetzte Appellationsgericht billigte in beiden Fällen die Fragestellung nicht, sprach sich vielmehr dahin aus, daß wenn Jemand wegen Versuchs eines Verbrechens unter Anklage gestellt worden, die den Geschworenen vorzulegende Frage allemal auf die einzelnen Handlungen, welche nach der Anklage den Anfang der Ausführung enthalten sollen, zu richten sei, damit der Gerichtshof in den Stand gesetzt werde, rechtlich zu beurtheilen, ob die von den Geschworenen faktisch als richtig angenommenen Handlungen den Thatbestand eines strafbaren Versuchs enthalten. Die Frage auf den Versuch selbst zu richten, hielt das Appellationsgericht für unzulässig, weil dies ein Urtheil involvire, welches nicht den Geschworenen, sondern dem Gerichtshofe zukomme. In dem ersten Falle hätte daher die Frage dahin gestellt werden müssen:

ob der Angeklagte schuldig sei, in der Absicht, in das Wohnhaus des rc. einzusteigen und einen Diebstahl daselbst zu begehen, in einem Fenster dieses Wohnhauses eine Scheibe eingeschlagen zu haben,

im zweiten Falle aber hätte der Umstand:

ob der Angeklagte von der Ausführung seines Vorhabens aus freien Stücken abgestanden, oder aber durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände — und welche? — daran verhindert worden sei,

nach §. 103 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zum Gegenstande einer besonderen Frage gemacht werden müssen.

Der Ober-Staatsanwalt hielt diese Ansicht nicht für gerechtfertigt, sondern erklärte sich dem Prinzip nach dafür,

1. daß man bei der Fragestellung über den Versuch sich so viel als möglich an die Worte des Gesetzes halten müsse,
2. daß nur eine Frage zu stellen, und
3. daß die Handlungen und Umstände, auf welche der §. 31 des Strafgesetzbuchs hinweist, nicht zu spezifiziren seien.

Die Sache ist nicht ohne Bedenken. Da nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die den Geschworenen vorzulegenden Fragen alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten sollen, so

wird man zunächst das als richtig anerkennen müssen, daß sich die Fragestellung der Regel nach an die Worte des §. 31 des Strafgesetzbuchs anschließen müsse. Derselbe enthält nun zwei für die Strafbarkeit wesentliche Momente:

a. daß die vorgenommenen Handlungen einen Anfang der Ausführung enthalten, und
b. daß der Versuch durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

Beide Momente stehen dergestalt mit einander in einem innigen Zusammenhange, daß das zweite ohne das erste nicht zu beurtheilen ist. Wer prüfen soll, ob eine Ausführung gehindert worden oder erfolglos geblieben sei, muß sich zunächst über die Existenz des Anfangs der Ausführung klar werden. Wenn nun aber die Frage, ob eine zufällige Unterbrechung der That erfolgt ist, offenbar nur nach den vorhandenen thatsächlichen Unterstellungen beantwortet werden kann, so ist damit auch entschieden, daß diese Frage durch die Geschworenen zu erledigen bleibt und daß sie ebenso zu prüfen haben, ob eine Handlung, deren zufällige Hinderung erfolgt ist, auch wirklich geschehen, die Ausführung also angefangen sei.

Abgesehen hiervon ist aber auch zu erwägen, daß das erste Moment an und für sich — ob nämlich die vorgenommenen Handlungen einen Anfang der Ausführung enthalten — in der Regel nur auf Grund der durch die ermittelten Thatsachen gebotenen Anschauung des Sachverhalts im Ganzen zu beurtheilen sein wird, ohne daß es dazu einer Gesetzes-Auslegung oder sonstigen rechtlichen Entscheidung, welche allerdings dem Richter vorzubehalten sein würde, bedarf, und daß deshalb auch die Beantwortung dieser Frage den Geschworenen zusteht. Dabei muß jedoch anerkannt werden, daß es auch Fälle geben kann, in welchen die bloße Aufführung der konkreten thatsächlichen Momente in der Frage schon genügt, und die Aufnahme der Worte des Gesetzes nicht angemessen ist.

Ob der eine oder andere Weg zweckmäßiger sei, läßt sich nur nach der Lage des einzelnen speziellen Falles beurtheilen; eine allgemeine Bestimmung kann darüber nicht ertheilt werden.

Dasselbe gilt von der Frage:

ob die beiden wesentlichen Momente des strafbaren Versuchs in eine Frage zusammen zu fassen oder in zwei Fragen aufzulösen seien.

Auch hierüber müssen die in dem einzelnen Falle vorliegenden konkreten Verhältnisse entscheiden.

Von einer andern Seite wurde bei diesem Fall noch die Ansicht ausgesprochen, daß den Geschworenen unbedenklich die Frage:

ob der Angeklagte im Sinne des Gesetzes des Versuchs eines Verbrechens schuldig sei?

vorgelegt werden dürfe, weil man sonst konsequenter Weise annehmen müßte, daß die Geschworenen auch z. B. die Frage:

ob das Verbrechen des Raubes oder des Diebstahls vorliege?

nicht festzustellen hätten. Diese Auffassung ist indessen eine irrige. Nur der Gerichtshof hat zu entscheiden, ob ein bestimmtes Verbrechen aus den durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten thatsächlichen Merkmalen resultire, und nur aus dem Grunde, weil es Gegenstand thatsächlicher Erörterung ist, ob eine einzelne Handlung den Anfang der Ausführung einer im Strafgesetz verpönten That enthält und ob zufällige Umstände diese Ausführung gehindert haben, gehören diese Momente in die den Geschworenen zu stellende Frage.

6.

In einer Untersuchung wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König hat das Ober-Tribunal neuerdings in dem S. 36 des Justiz-Ministerial-Blattes abgedruckten Erkenntnisse vom 9. Januar d. J. angenommen, daß in dergleichen Untersuchungen, soweit sie zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, die den Geschworenen vorzulegende Frage allemal auch auf die verbrecherische Absicht des Angeklagten gerichtet werden müsse. Es genügt demgemäß nicht, zu fragen:

Ist der Angeklagte schuldig, das und das gethan oder gesagt zu haben?

sondern die Frage ist vielmehr etwa so zu stellen:

Ist der Angeklagte schuldig, das und das gethan oder gesagt, und dadurch die Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König verletzt zu haben?

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Februar 1852. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lindner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 17. September v. J.,

die Referendarien Stegemann und Kosegarten im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 25. Oktober v. J., resp. vom 24. Januar d. J.,

der Referendarius Treuding im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 4. November v. J.,

der Referendarius Gelpcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 29. November v. J., und

der Referendarius Gruihn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.:

der Gerichts-Assessor Kowalzig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Röber bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.,

der Auskultator Motty bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 5. Januar d. J.,

der Auskultator Siber bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J., und

die Auskultatoren Busenitz und Lesse bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 13., resp. vom 16. Januar d. J.

3. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Möhring in Magdeburg ist der Titel als Kanzlei-Sekretair ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Huck in Tilsit ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem zum Stadt-Syndikus hierselbst gewählten bisherigen Stadtgerichts-Rath Le Brun bei seinem Ausscheiden aus dem Königlichen Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen;

der Kreisgerichts-Rath Andreae zu Seehausen in der Altmark ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Haberland in Allenstein ist an das Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rastenburg, und

der Kreisrichter Rauchfuß in Märkisch Friedland an das Kreisgericht zu Neustadt in Westpr. versetzt;

der Obergerichts-Assessor Hüffer in Wiedenbrück ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Bielefeld mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wiedenbrück, und

der Gerichts-Assessor Maybach in Hagen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwelm ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Otto in Wetzlar ist zum Kanzleirath ernannt;

dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair Siméon in Magdeburg und dem Kreisgerichts-Sekretair Dedekind in Stendal ist der Titel als Kanzlei-Direktor ertheilt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bei der Staatsanwaltschaft in Prenzlau beschäftigte Kreisrichter von Bertrab ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Glatz und Habelschwerdt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glatz, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Odebrecht in Bergen ist der Karakter als Justizrath verliehen worden.

Die in Plettenberg (S. 386 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1851) erledigte Stelle eines Rechtsanwalts bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid soll für jetzt nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1852, über den künftigen Fortfall der Revisionen der Stempelfiskale rücksichtlich des Kostenansatzes in gerichtlichen Angelegenheiten.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622).

In allen Angelegenheiten, in welchen der Ansatz der Gerichtskosten nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J. und der dazu erlassenen Instruktion vom 10. September v. J. erfolgen muß, wird sich die Revision der Stempelfiskale künftig auf die Prüfung beschränken, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden, welche nicht nach dem gedachten Gesetze zu tariren sind, z. B. Privatdokumente, Vollmachten, Notariatsurkunden ꝛc. befinden, zu welchen der vorschriftsmäßige Stempel nicht verwendet worden ist.

Der Fortfall der Stempelrevisionen macht eine verdoppelte Aufmerksamkeit der Gerichte auf den richtigen Ansatz der Kosten besonders in denjenigen Angelegenheiten nothwendig, in welchen dem nach §§. 16—23 des Tarifs zum Gesetze anzusetzenden Pauschquantum, zufolge §. 24 No. 1, noch der nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnende Betrag des Werth- beziehungsweise Ausfertigungsstempels hinzutritt. Insbesondere werden daher die Kassenkuratoren und Sportelrevisoren aufgefordert, auf die richtige Anwendung des Stempelgesetzes und die dasselbe abändernden oder erläuternden Vorschriften ihr vorzügliches Augenmerk zu richten.

Da die vor Notaren aufgenommenen Verhandlungen auch künftig noch der Revision und Prüfung der Stempelfiskale in Beziehung auf den Stempelansatz unterliegen, so muß darauf Bedacht genommen werden, daß eine möglichst gleichmäßige Festsetzung und übereinstimmende Anwendung der Stempelgesetze bei den

Gerichten und bei den rücksichtlich der Notariatsakten entscheidenden Verwaltungsbehörden stattfinde. Um diese herbeizuführen wird hiermit angeordnet:

daß die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen der Kassenverwaltung bei den einzelnen Gerichten die betreffenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrer speziellen Durchsicht und Revision zu unterziehen und darüber abgesonderte Revisions-Verhandlungen in ähnlicher Weise, wie solche bisher von den Stempelfiskalen aufgenommen worden sind, aufzunehmen haben, welche sodann dem Appellationsgericht zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen sind. Die Appellationsgerichte haben demnächst die im Laufe des Jahres aufgenommenen Revisionsverhandlungen im Original dem Provinzial-Steuer-Direktor oder der betreffenden Regierungsabtheilung zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselben nach genommener Einsicht zurückzusenden.

Auf diese Weise wird, da die Appellationsgerichte schon nach den bestehenden Vorschriften von den Seitens der Notare nicht anerkannten Erinnerungen der Stempelfiskale gegen die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen haben, die Möglichkeit herbeigeführt werden, daß beide Verwaltungen sich in gegenseitiger Kenntniß der innerhalb ihrer Ressorts zur Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätze erhalten, und etwa sich ergebende Differenzen zur Entscheidung des Departementschefs bringen können.

Berlin, den 31. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 358. Sportel-Sachen 4.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1852 — die Vollstreckung der in Steuer-Defraudationssachen ergangenen Straferkenntnisse betreffend.

Verfügung vom 18. Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21 S. 320)

Durch die Verfügung vom 18. Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21 S. 320) ist den Gerichtsbehörden auf Veranlassung des Königlichen Finanz-Ministeriums aufgegeben worden,

in Steuer-Defraudationssachen nach fruchtlos versuchter Beitreibung der erkannten Geldbuße, vor Vollstreckung der in dem Erkenntnisse für den Fall der Zahlungsunfähigkeit substituirten Gefängnißstrafe, die betreffende Steuerbehörde zur Erklärung darüber, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden könne, aufzufordern und erst dann, wenn diese Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht eingegangen ist, mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Diese Anordnung hat den erwarteten Erfolg nicht gehabt und wird deshalb im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister hierdurch aufgehoben. Es sind daher die in Steuer-Defraudationssachen für den Unvermögensfall erkenntnißmäßig substituirten Freiheitsstrafen künftig von den Gerichtsbehörden, ohne jene früher vorgeschriebene Rückfrage bei der Steuerbehörde, sofort zu vollstrecken, wenn die Exekution wegen der principaliter erkannten Geldbuße fruchtlos ausgefallen ist.

Die Steuer-Verwaltungsbehörden werden von dem Herrn Finanz-Minister demgemäß mit Anweisung versehen werden.

Berlin, den 6. Februar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 425. Steuersachen 22 Vol. II.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. November 1851 — Entschädigungs-Ansprüche aus einer Besitzstörung betreffend.

Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung Art. 16, 17, 443, 450—452.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Oekonomen E., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Regierung zu Düsseldorf, Verklagten,

betreffend die Sperrung eines Kommunalweges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache,

soweit die Handhabung des Klägers im Besitze der den Weg über des Klägers Weide sperrenden Hecke betrifft, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt insoweit für begründet zu erachten;

dagegen:

soviel die Entschädigungsforderung für den aus der Wegschaffung jener Hecke dem Kläger entstehenden Nachtheil betrifft, für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt insofern für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1821 ist der von dem Dorfe B. nach der Rheinfähre führende Kommunalweg auf Veranlassung der damaligen Königlichen Regierung zu Cleve Behufs Erzielung einer geraderen Richtung verlegt, und über eine Weide des Oekonomen E. geführt worden.

Der letztere machte bei dieser Gelegenheit bedeutende Entschädigungsforderungen wegen des für ihn entstehenden Schadens, namentlich der erschwerten Benutzung des zwischen dem neuen Wege und dem Banndeiche übrig bleibenden kleineren Theils seiner Weide, dessen Uebernahme Seitens der Regierung er verlangte. Die damaligen Verhandlungen schließen mit Folgendem:

Nachdem dem E. mitgetheilt worden, daß die Uebernahme des in Rede stehenden Theils seiner Weide Seitens der Regierung nicht erfolgen könne, heißt es am Schlusse des Protokolls vom 18. November 1821:

Es wurde dem E. nun noch eröffnet, daß er mit der Taxe a 13 Groschen pro □ Ruthe für denjenigen Grund, worüber der Weg zu liegen komme, zufrieden sein könne, und ihm der Vorschlag gemacht, daß, damit er nicht nöthig habe, neben dem Wege Frechtungen anzulegen, die Seitengräben auf fünf Fuß Breite angelegt werden, und ihm von der Regierung für den Grund, welcher zwischen dem Banndeiche und dem neuen Wege liegen bleibe, für den Minderwerth desselben eine Entschädigung von fünfzig Thalern Preußisch Courant ausbezahlt werden sollte.

Der E. genehmigte hierauf die oben an ihn gemachten Vorschläge mit der Reservation, daß es ihm anheim gestellt bleiben müsse, auf seine Kosten über die Seitengräben Brücken, und über den Weg zwei Hecken (oder Ricke) anlegen zu dürfen.

Hierzu ertheilte die Regierung zu Cleve unter dem 20. November 1821 ihre Genehmigung, und der Weg ist demgemäß angelegt worden. Die beiden Hecken, welche den Weg sperren, haben indeß später weggeräumt werden sollen, und bilden den Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreites.

Schon im Jahre 1828 hatte die Regierung die Wegschaffung dieser nicht nur lästigen, sondern sogar gefährlichen Absperrungen des Weges angeordnet; der rc. E. bestand aber auf deren Wiederherstellung und machte eine bedeutende Forderung (160 Thlr.) für den ihm schon veranlaßten Schaden.

Die Regierung zu Düsseldorf, an welche inmittelst die Sache übergegangen war, überzeugte sich von dem nicht völlig grundlosen Ansinnen des E., und erklärte unter dem 14. September 1830, sie wolle es auf den Ausgang des Prozesses nicht ankommen lassen, sondern die Wiederherstellung gestatten. Dabei wurde die Entschädigung des E. wegen des ihm zugefügten Nachtheils angeordnet.

Im Jahre 1850 ist, nachdem die Gemeinde W., welche zur Unterhaltung des Weges verpflichtet ist, mit dem Oekonomen E. vergeblich in Unterhandlung getreten, die Wegschaffung der Hecke wiederum von der Regierung zu Düsseldorf im landespolizeilichen Interesse, ohne auf den Widerspruch des E. zu achten, verfügt worden. Hierauf hat der letztere Klage erhoben und gebeten, die Regierung zu Düsseldorf zu verurtheilen:

„daß sie nicht befugt, die in Rede stehende Hecke wegzunehmen, vielmehr gehalten, dieselbe wieder „dahin zu hängen, wo sie der Kläger gesetzt hatte, und denselben in seinem durch Titel und Besitz „erworbenen Rechte nicht mehr zu stören; endlich aber dem Kläger für den durch das Wegschaffen „der Hecke verursachten Schaden eine in separato zu liquidirende Entschädigung zu bezahlen."

Die Regierung zu Düsseldorf ließ hierauf zuerst entgegnen, daß sie nur Namens der Gemeinde W. gehandelt habe, und nicht verpflichtet sei, sich auf die Sache einzulassen, wurde aber durch Urtheil vom 14. August 1850 zunächst zur Einlassung auf die Hauptsache verurtheilt.

In der darauf folgenden Tagfahrt ließ die Regierung entgegnen, daß unter den dem Kläger gestatteten Hecken nur solche zu verstehen seien, welche den Weg entlang, nicht über den Weg gelegt werden könnten, welche mit andern Worten nicht den Weg, sondern den Viehtrieb über den Weg absperren, — wurde aber mit dieser Einrede, als dem Besitzstande, der ursprünglichen Uebereinkunft, und den Verhandlungen aus dem Jahre 1828 widersprechend, zurückgewiesen, und durch Erkenntniß vom 11. September 1850 verurtheilt:

„daß sie nicht befugt, die in Rede stehenden Hecken wegzunehmen, vielmehr gehalten, dieselben „wieder dahin zu hängen, wo sie der Kläger früher hängen hatte, und denselben in seinem Besitz „nicht mehr zu stören; — endlich verpflichtet, den vom Kläger zu liquidirenden Schaden zu ersetzen,"

zu dessen Ermittelung Tagfahrt auf den 25. September angesetzt wurde.

Am 25. September 1850 sind darauf wieder beide Theile erschienen, der Kläger stellte eine Schadensliquidation auf, und der beklagte Theil bestritt dieselbe unter Vorbehalt der Appellation gegen die früheren Urtheile, worauf dann durch Erkenntniß von demselben Tage die Expertise angeordnet ward. Diese ist am 6. November erfolgt, und die verklagte Regierung zu einer Entschädigung von 68 Thlr. 4 Sgr. verurtheilt worden.

Als der Prozeß sich in diesem Stadium befand, hat die Regierung zu Düsseldorf Kompetenz-Konflikt erhoben, und solchen im Wesentlichen darauf gestützt, daß gegen die angeordnete polizeiliche Maaßregel eine possessorische Klage nicht zuläsig sei, Fiskus daher zur Wiederherstellung des gestörten Zustandes nicht habe verurtheilt werden können, und wenn die Besitzstörung als solche kein Gegenstand des Prozesses sein könne, damit von selbst auch der aus der Besitzstörung entstandene Entschädigungs-Anspruch zur gerichtlichen Erörterung ungeeignet erscheine.

Von dem Oekonomen E. ist hierauf entgegnet, erstens: daß die Sache durch das Urtheil vom 11. September 1850 definitiv entschieden, und dieses Urtheil vollstreckt und dadurch rechtskräftig geworden, zweitens: daß aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, der Kompetenz-Konflikt, bei dem, dem Kläger zur Seite stehenden speziellen Rechtstitel unbegründet sei.

Zu bemerken ist in dieser Beziehung, soviel die behauptete rechtskräftige Entscheidung betrifft, daß das Urtheil vom 11. September, worauf es eigentlich ankommt, der Regierung am 19. September 1850 insinuirt worden. Diese hat darauf innerhalb der dreimonatlichen, also bis zum 19. Dezember laufenden Appellationsfrist, nämlich unter dem 15. November, den Kompetenz-Konflikt erhoben, derselbe ist am 8. Dezember dem Friedensgericht zugesandt und am 12. Dezember, also sieben Tage vor Ablauf der Appellationsfrist, dem Kläger insinuirt worden. Die Regierung führt dabei in einem an das Ministerium für Handel und Gewerbe erstatteten und dem Kompetenzgerichtshofe mitgetheilten Berichte an, sie habe Anfangs geglaubt, durch die Expertise werde der Schadensersatz auf einen sehr geringen Betrag ermäßigt werden, und sich deswegen unter ausdrücklichem Vorbehalt der Appellation darauf eingelassen.

Auf die Wirkungen dieses Vorbehalts kommt es hier insofern an, als nach der am Rhein geltenden

Prozeß-Ordnung die Appellationsfrist gegen ein Urtheil, wie das vorliegende, drei Monate beträgt (Art. 16 und 443) und, wie bereits bemerkt, gewahrt ist. Da aber der laufenden Appellationsfrist ungeachtet nach acht Tagen auf Ausführung eines interlokutorischen Erkenntnisses angetragen werden kann (Art. 450—452), und dieser Ausführung, sofern das Urtheil nicht der Appellation ungeachtet vollstreckbar ist (Art. 17) durch die Appellation entgegengetreten werden kann, so entsteht, wenn dies nicht geschieht, von selbst die Frage, inwiefern in der freiwilligen Vollziehung ein Verzicht auf die Appellation liegt, und welche Wirkung ein etwaiger Vorbehalt habe. Es ist in diesem Betracht zur Begründung der Behauptung, daß das Urtheil rechtskräftig sei, auf mehrere Entscheidungen des Appellationsgerichts zu Cöln Bezug genommen, wonach einem derartigen Vorbehalte, wenn er mit der thatsächlichen Befolgung des Urtheils in Widerspruch steht, jede Wirkung abgesprochen ist.

Im vorliegenden Falle steht aber der Vorbehalt mit der thatsächlichen Befolgung des Urtheils, so viel die Wegräumung der in Rede stehenden Hecke betrifft, nicht in Widerspruch.

Der vorliegende Prozeß hat nämlich zwei Hauptanträge des Klägers zum Gegenstande, erstens: den Weg über des Klägers Weide wiederum in den Zustand zu versetzen, worin er sich durch die von dem Kläger angelegte, den Weg sperrende Hecke befand; zweitens: den durch das Wegschaffen entstandenen Schaden zu ersetzen. Man kann, wenn man die Klage liest, zweifeln, ob der erste Antrag eine Besitzklage, oder eine petitorische Klage unterstellt. Inzwischen ist die Sache im ganzen Verlauf der Angelegenheit als eine possessorische betrachtet worden, und der Kläger C. betrachtet sie selbst noch in der Beantwortung des Kompetenz-Konflikts als eine solche.

Nun aber ist das in der Sache ergangene interlokutorische Erkenntniß nur hinsichtlich der Expertise über den Schadensersatz vollstreckt worden. Dabei ist zwar die Behauptung aufgestellt, daß, wenn auch das Urtheil nur in diesem Betracht vollstreckt worden, dennoch auch der den thatsächlichen Zustand des Weges betreffende Theil als rechtskräftig gelten müsse, weil von einer Entschädigung nur die Rede sein könne, sofern der Kläger zugleich im Besitze gehandhabt werde, und dies würde richtig sein, wenn von den, eben nur durch die Wiederherstellung des gestörten Besitzes entstehenden Kosten die Rede wäre. Allein es ist eine ganz andere Entschädigungsforderung, die hier nebenher geht, nämlich der Anspruch für den Schaden der entsteht, wenn der Kläger eben nicht im Besitze gehandhabt wird, während das Umhängen der Hecke quer über den Weg, statt entlang den Weg, entweder gar keine oder doch nur sehr unbedeutende Kosten macht. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, daß das Einlassen der verklagten Regierung auf die Expertise über den Schadensersatz die Rechtskraft für denjenigen Theil des Erkenntnisses herbeigeführt hat, der den Kläger im Besitze schützt.

An und für sich aber ist es unzweifelhaft, daß gegen eine von der Regierung angeordnete polizeiliche Maaßregel possessorische Klagen nicht zulässig sind (Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 3). Nur ein rechtskräftiges Erkenntniß würde nach §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 der Erhebung des Kompetenz-Konflikts entgegenstehen.

Nicht unbemerkt kann hierbei bleiben, daß auch dann, wenn das Erkenntniß rechtskräftig wäre, und wenn sich sodann in der nächsten Zeit die Nothwendigkeit, die Hecke wegzunehmen, von Neuem ergäbe, die Maaßregel von Neuem zur Ausführung gebracht werden könnte. Es ist somit, da es wahrscheinlich ist, daß die Umstände dieselben bleiben, selbst der Schutz im Besitze, wenn das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, von geringer Bedeutung.

Ganz anders liegt die Sache hinsichtlich der Schadensforderung. Wie nämlich schon bemerkt, ist hier nicht von den durch Wiederherstellung des gestörten Besitzes entstehenden Kosten, sondern von dem Schaden die Rede, der für den Kläger durch das Nichtdasein der Hecken entsteht.

Der Kläger hat nach Inhalt der Verhandlung vom 25. September 1850 liquidirt, für zweihundert zwanzig Ruthen Frechtung, zu 7 Sgr. pro Ruthe, 51 Thlr. 10 Sgr., und für Entbehrung der Viehtränke 40 Thlr. Dies ist offenbar der Schaden, der entstanden, weil die den Hauptweg sperrenden Hecken nicht da sind, oder weil sie statt des Hauptweges, den über den Weg führenden Viehtrieb sperren. Die Regierung sagt, sie sei verurtheilt, für das Jahr 1850 den durch das Wegschaffen der Hecke entstandenen Schaden mit 68 Thlr. 4 Sgr. zu erstatten.

Sie hat aber unrecht, wenn sie in dem Kompetenz-Konflikts-Beschlusse sagt, sofern die Besitzstörung der richterlichen Kognition entzogen sei, sei es auch der aus der Störung entstandene Entschädigungs-Anspruch. Dies würde, wie schon oben bemerkt, richtig sein, wenn von den durch Wiederherstellung des ge-

störten Besitzes entstehenden Kosten die Rede wäre, — nicht richtig aber ist es hinsichtlich der anderweit für das Grundstück, über welches der Weg führt, entstehenden Nachtheile.

In Beziehung auf diese Entschädigungsforderung, läßt sich behaupten, daß ein Eingehen auf die Expertise die Rechtskraft des dadurch zu erledigenden Interlokuts, also eine Beruhigung bei demselben voraussetze; es ist aber auch ganz gleichgültig, ob es rechtskräftig ist, denn unter allen Umständen muß sich die Regierung auf den Entschädigungsanspruch einlassen, dem, wie hier, ein von ihr geschlossener, später, wenn auch aus polizeilichen Rücksichten nicht erfüllbarer, jedenfalls aber von ihr selbst gebrochener Kontrakt zum Grunde liegt. Es muß mit anderen Worten das Expropriations-Verfahren von 1821, weil die Bedingung, unter der eine Einigung über den Werth zu Stande kam, unerfüllbar ist, wieder aufgenommen werden. Man kann diesem nicht entgegnen, daß der Entschädigungsanspruch mit dem Possessorium nichts zu thun habe, denn die ursprüngliche Klage läßt es sogar zweifelhaft, ob in possessorio geklagt worden; jedenfalls ging der Entschädigungs-Anspruch unabhängig nebenher, ja er beseitigte sich von dem Augenblicke an, wo der Kläger würde im Besitze gehandhabt sein, und sollte endlich eine nicht sachgemäße Klagen-Kumulation Statt gefunden haben, so ist dies kein Grund, der den Kompetenz-Konflikt rechtfertigen kann.

Es hat daher der Kompetenz-Konflickt hinsichtlich des Wegräumens der den Weg sperrenden Hecken anerkannt, hinsichtlich der Entschädigungsforderung aber als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 5274. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

5. Ueber das Verfahren in Ehescheidungssachen.

Verordnung vom 28. Juni 1844 §§. 7, 20 ff. (Gesetz-Sammlung S. 184).

In einem Ehescheidungsprozesse, in welchem beide Theile auf Trennung der Ehe geklagt hatten, war in dem Audienztermine nur die Ehefrau in Person erschienen; der Ehemann hatte sich durch einen Sachwalter vertreten lassen. Eine persönliche Zusammenstellung beider Eheleute vor dem Kollegium oder vor einem Kommissarius des Gerichts hatte nicht stattgefunden. Der Staatsanwalt trug in Folge dessen darauf an, das weitere Verfahren in der Sache auszusetzen und zunächst die Parteien in Person vorzuladen, indem er behauptete, daß eine persönliche Zusammenstellung beider Eheleute vor dem Gericht oder einem Kommissarius des Gerichts nach §§. 19 — 24 der Verordnung vom 28. Juni 1844 nothwendig erfolgen müsse, und durch Unterlassung dieser Vorschrift eine der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes verletzt würde.

Das Kreisgericht verwarf indeß den Antrag und resolvirte auf Beweisaufnahme, indem es bemerkte, daß die Verordnung vom 28. Juni 1844 dem Gericht keine kategorische Verpflichtung auflege, die Parteien zum persönlichen Erscheinen anzuhalten, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts überlassen und davon abhängig sei, ob die persönliche Vernehmung und Zusammenstellung der Parteien zur Erforschung der Warheit für erforderlich zu erachten, oder ob begründete Hoffnung vorhanden sei, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien herbeigeführt werde, was in dem vorliegenden Falle um so weniger anzunehmen sei, da beide Theile auf Trennung der Ehe geklagt hätten.

Die Staatsanwaltschaft beschwerte sich hierauf bei dem Appellationsgericht. Das letztere wies indeß die Beschwerde zurück, theils, weil es das Verfahren des Gerichts für gerechtfertigt erachtete, theils aus dem formellen Grunde, weil nach §. 7 der Verordnung die Staatsanwaltschaft zur Beschwerde überhaupt nicht als legitimirt anzusehen sei.

Der Ober-Staatsanwalt ergriff hiergegen den Rekurs an das Ober-Tribunal. Dasselbe hat hierauf die Entscheidung des Appellationsgericht zwar in der Hauptsache bestätigt, die formelle Frage aber zu Gunsten der Staatsanwaltschaft entschieden, indem es anerkennt, daß, da die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse bei Ehescheidungen wahrzunehmen habe, ihr auch das Recht der Beschwerde gegen das Verfahren, durch welches sie dies Interesse für gefährdet erachte, zustehen müsse.

Der von dem höchsten Gerichtshofe ausgesprochene Grundsatz ist für die Auslegung des Ehescheidungs-Gesetzes und die der Staatsanwaltschaft darin angewiesene Stellung nicht ohne Interesse. Die betreffende Verfügung lautet, wie folgt:

Nach Inhalt der Ehescheidungs-Akten hat das Königliche Appellationsgericht die Beschwerde der Staatsanwaltschaft wegen versagter persönlicher Zusammenstellung der Parteien zunächst aus dem Grunde zurückgewiesen: weil sie zu einer Beschwerde dieser Art nicht befugt sei.

Diesem Grunde kann das Königliche Ober-Tribunal nicht beistimmen; denn es handelt sich nicht um Einlegung eines Rechtsmittels gegen das vom Königlichen Kreisgerichte erlassene Beweisresolut im Sinne des §. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1844, sondern um eine das Verfahren betreffende Verfügung, namentlich den Antrag auf persönliche Zusammenstellung der Parteien.

Da die Staatsanwaltschaft nach §. 4 das öffentliche Interesse bei Ehescheidungen wahrzunehmen hat, so folgt daraus von selbst, daß ihr in Beziehung auf dieses Interesse der Weg der Beschwerde gegen die vom Ehegerichte versagte Zusammenstellung freisteht.

In der Sache selbst aber kann die Beschwerde im vorliegenden Falle für begründet nicht erachtet werden. Ob die Parteien vor dem Gericht resp. vor einem Gerichts-Kommissarius zusammenzustellen seien, hat nach §. 20 ff. der Verordnung lediglich das Ehegericht zu beurtheilen. Wenn dieses von der Zusammenstellung der Parteien wider deren Willen weder einen Nutzen für Erforschung der Wahrheit, noch die Hoffnung einer Aussöhnung ersieht, so ist damit die Nothwendigkeit der persönlichen Zusammenstellung der Eheleute beseitigt. Die Staatsanwaltschaft hat ihrem Berufe genügt, wenn sie ihrerseits die ihr angemessen scheinenden Anträge dem Gerichte vorgetragen hat. Dieser Fall liegt hier vor. Das Ehegericht hat die persönliche Gestellung der Parteien für nutzlos und besonders aus dem sehr erheblichen Grunde für erfolglos erachtet, weil beide Theile auf Trennung der Ehe geklagt hatten und hiernach eine Versöhnung außer dem Bereich aller Hoffnungen lag. Es hat auch aus der persönlichen Anwesenheit keine Hoffnungen für Ermittelung der Wahrheit geschöpft, weil der Grund der Ehescheidung bereits geleugnet und deshalb eine Beweisaufnahme zu veranlassen war.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft mußte demnach zurückgewiesen werden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Februar 1852. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Bing hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath Ciala in Glogau an das Appellationsgericht in Cöslin versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Bennecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald mit dem Dienstalter vom 21. November v. J., und

der Appellationsgerichts-Referendarius von Kienitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wiebmer bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 19. November v. J.,

der Auskultator Dierickx bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 27. Dezember v. J.,

der Auskultator Mebes bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 30. Dezember v. J.,

der Auskultator von Klocke bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 3. Januar d. J.,

der Auskultator Tießen bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 9. Januar d. J.,

der Auskultator Kepper bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J., und

der Auskultator Pohst bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Ockel in Rügenwalde ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lauenburg,

der Stadtrichter Bernard hieselbst zum Stadtgerichts-Rath,

der Obergerichts-Assessor Brin zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Julius Adolph Reinhold Müller zum

Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollnow, ernannt;

der Kreisrichter Christoph zu Reichenstein in Schlesien ist an die Kreisgerichts-Deputation in Bolkenhain, und

der Kreisrichter Seiler in Fürstenberg an die Kreisgerichts-Deputation in Rietberg versetzt worden.

Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Hofrath Schwanke in Marienwerder ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler Orden IV. Klasse verliehen;

der Büreau-Assistent von Normann bei der Kreisgerichts-Kommission in Franzburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren von Garnier in Creuzburg und Köhler in Guben ist die nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern ertheilt worden.

Die letztere Stelle soll wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses vorläufig nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Meurin in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt, und

der Friedensrichter Bleißem in Mühlheim a. R. auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Ober-Tribunals-Rath Boswinkel ist seinem Antrage gemäß von der Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden und an seiner Stelle der Ober-Tribunals-Rath Karl Adolph Wilke zum Mitgliede des Disziplinarhofes Allerhöchst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1852 — betreffend die Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs-Angelegenheiten.

Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 5 und 9 (Gesetz-Sammlung S. 161 ff.).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 7 (Gesetz-Sammlung S. 96 ff.).
Gesetz vom 2. März 1850 Abschnitt III. (Gesetz-Sammlung S. 77 ff.).

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß, nachdem von Besitzern ländlicher Stellen bereits auf Regulirung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 2. März 1850 (Abschnitt III.) bei den Auseinandersetzungsbehörden angetragen worden, von Seiten der betreffenden Gutsherrschaften noch Prozesse wegen Exmission der von ihnen als regulirungsfähig nicht anerkannten Besitzer bei den ordentlichen Gerichten angestrengt und von letzteren eingeleitet, oder daß dergleichen bereits vor dem Antrage auf Regulirung eingeleitete Exmissions-Prozesse auch noch nach demselben bei den ordentlichen Gerichten fortgesetzt und diese Prozesse demnächst, ungeachtet des von den verklagten Stellenbesitzern gemachten Einwandes der Regulirungsfähigkeit und der Inkompetenz der ordentlichen Gerichte, von diesen durch Entscheidung beendet worden sind, ja sogar, daß auf den Grund solcher Entscheidungen die Exmission der verurtheilten Stellenbesitzer, während das Regulirungs-Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden schwebte, von den Gerichten in Ausführung gebracht worden ist.

Dieses Verfahren steht mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Kompetenz-Verhältniß der Gerichte und der Auseinandersetzungsbehörden nicht im Einklange. Der Justiz-Minister nimmt deshalb Veranlassung, den Gerichtsbehörden die sorgfältige Beachtung der in den bezeichneten Fällen unberücksichtigt gebliebenen Vorschriften der §§. 5 und 9 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161 ff.) und des §. 7 der Verordnung vom 30 Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96 ff.) zu empfehlen.

Berlin, den 18. Februar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 559. Gutsherrl. Verh. 46. Vol. III.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Bestätigung einer Predigerwahl bei obwaltenden Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 11 §§. 361 — 364.
Kirchen-Ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835 §§. 34 ff.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg und dem Konsistorium zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu D. anhängigen Prozeßsache

des Magistrats zu S., Klägers,

wider

das evangelische Presbyterium daselbst, Verklagten,

betreffend die Wahl des dritten Predigers und Rektors der städtischen Schule zu S.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache

in Bezug auf den Antrag des Klägers, die am 21. Juni 1849 stattgefundene, auf den Kandidaten W. gefallene Wahl für nichtig zu erklären, für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kompetenz der Gerichte zur Entscheidung der Frage:

ob dem Magistrat der Stadt S. als Vorstand der politischen Gemeinde, ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl des dritten Predigers und Rektors zu S. zustehe?

ist weder von der Königlichen Regierung zu Arnsberg, noch von dem Provinzial-Konsistorium zu Münster bestritten, vielmehr ausdrücklich anerkannt.

Der Kompetenz-Konflikt ist nur hinsichtlich des Klageantrags erhoben, welcher dahin gerichtet ist: durch richterliches Erkenntniß die Nichtigkeit der auf den Kandidaten W. gefallenen, von dem Königlichen Konsistorium im Einverständniß mit der Königlichen Regierung bestätigten und für gültig erklärten Wahl auszusprechen.

Der Konflikt wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §§. 361—364 Thl. II Tit. 11 gestützt.

In den vorhergehenden §§. werden, nachdem im §. 357 der Grundsatz sanktionirt ist, daß

„durch Streitigkeiten über die Befugniß zum Stimmrechte die Wahl niemals aufgehalten werden soll,"

einige leitende Normen für die Regelung einer Pfarrwahl, bei streitig gewordenem Stimmrecht, vorgeschrieben. Alsdann verordnet

§. 361. Die Festsetzung wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen Richter.

§. 363. Die nach Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn auch hiernächst durch richterliches Erkenntniß das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

Im vorliegenden Falle ist die Wahl nach Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommen.

Vor dem Wahlakt war die Einsprache des Magistrats erfolgt, aber von dem die Wahl leitenden Superintendenten, Presbyterium und dem Wahlkörper für unbegründet erklärt, und ist diesemnach die Gültigkeit des Wahlakts von dem Königlichen Konsistorium und der Regierung anerkannt und deren Bestätigung ausgesprochen. Dieselbe kann daher nach den vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen, wie auch die richterliche Entscheidung über das streitige Wahlrecht ausfallen mag — im Rechtswege als nichtig nicht angefochten werden.

Denn das in jenen Gesetzesstellen ausgesprochene Prinzip

> daß die Wahl eines Predigers durch Streitigkeiten über das Wahlrecht niemals aufgehalten, sondern derselben ungeachtet, nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommen, und wenn dieselbe erfolgt, für den gegenwärtigen Fall einer prozessualischen Anfechtung nicht unterliegen soll,

findet hier seine volle Anwendung. Der klar hervortretende Grund des Gesetzes liegt in der Nothwendigkeit der durch Prozesse nicht zu suspendirenden Seelsorge, und der Pflicht der Kirchenobern, im Wege der Aufsicht den Nachtheil zu beseitigen, den eine provisorische Stellung des Predigers, sowohl auf dessen Amtswirksamkeit, als auch auf den Geist der Gemeinde ausüben muß.

Nach der Kirchenordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 5. März 1835 §. 34 ff. gehört die Kreis-Synode (Presbyterium) mit dem Superintendenten, zu den Kirchenobern der Kreisgemeinde. Ihr steht nach §. 37 lit. f. die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, in Beziehung auf welche im §. 38 Nr. 4 auch dem Superintendenten besondere Amtsbefugnisse und Verpflichtungen beigelegt sind, zu, und dem Konsistorium gebührt, nach §. 2 der Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien, das Bestätigungsrecht der präsentirten Geistlichen.

Das verklagte Presbyterium ist also nicht, wie das Königliche Appellationsgericht zu Hamm in seinem gutachtlichen Berichte anführt, eine Privat-Körperschaft, sondern wie die angeführten Gesetzesstellen mit Evidenz ergeben, im Verein mit dem Superintendenten eine mit wesentlichen Attributionen der Kirchengewalt betraute kirchliche Behörde und in Bezug auf die Wahlen der Prediger, Organ des Konsistoriums. Wenn daher das gedachte Appellationsgericht, auf jene Voraussetzung gestützt, den Kompetenz-Konflikt deshalb nicht für begründet erklärt, weil nicht gegen das Konsistorium, überhaupt nicht gegen eine zur Wahrung von Hoheitsrechten berufene Behörde geklagt worden, so entbehrt die daraus gezogene Folgerung eines genügenden Anhalts. Auch leuchtet es von selbst ein, daß die von dem Konsistorium angeordnete, durch den Superintendenten und das Presbyterium geleitete und von dem Konsistorium im Vereine mit der Regierung, nach amtlicher Erörterung der Sachlage bestätigte Wahl, insoweit sich die genannten Behörden in gesetzlich geordneter Gliederung daran betheiligten, als ein Gesammtakt der kirchlichen Obern hervortritt, und eine gegen die Gültigkeit desselben wider eines der untergeordneten amtlich konkurrirenden Organe gerichtete Klage, auch gegen die integrirende amtliche Mitwirkung des Konsistoriums gerichtet ist. Ueberdies ist es unzweifelhaft, daß die Behörden, welche den Kompetenz-Konflikt erhoben haben, nach vorstehender Ausführung nur einen Eingriff in ihr eigenes amtliches Ressort und der, innerhalb desselben fungirenden untergeordneten Behörden, abwehren. Ein solcher Eingriff liegt aber darin, wenn die Gerichte die Rechtsgültigkeit eines Aktes ihrer Judikatur unterziehen, welchen das Konsistorium und die Regierung in ihrer Eigenschaft als Oberaufsichtsbehörden in Ausübung eines Hoheitsrechts in Bezug auf kirchliche Gegenstände vollzogen haben.

Der Umstand, daß der erwählte dritte Prediger zugleich Rektor der städtischen Schule ist, vermag das Gewicht der für den Kompetenz-Konflikt geltend gemachten Gründe nicht zu schwächen. Denn die Kausal-Verbindung, in welcher die Wahl des Predigers zu der Uebernahme des Rektorats steht, ist so geartet, daß das letztere dem gewählten und bestätigten Prediger von selbst zukommt. Es besteht darüber keine Differenz der Ansichten, und es ist von dem Magistrat gar nicht behauptet worden, weder daß ihm in Bezug auf die fragliche Predigerstelle ein Patronatrecht zustehe, noch daß irgend ein Rechtsverhältniß bestehe oder bestanden habe, durch welches für ihn die Befugniß begründet werde, zu verlangen daß dem städtischen Schulrektor die dritte Predigerstelle verliehen werde.

Deshalb ist auch, so lange jene Verbindung beider Stellen besteht, der dritte Prediger zugleich zur Uebernahme des Rektorats berechtigt und verpflichtet.

Daraus folgt, daß, wenn die Wahl des Predigers für den gegenwärtigen Fall, wegen Wahlmängel im Prozeßwege nicht angefochten werden kann, eine solche Anfechtung auch bezüglich der von jener Eigenschaft untrennbaren Rektorats-Funktion unstatthaft ist.

Mag immerhin diese letztere Funktion und das dabei obwaltende Interesse der politischen Gemeinde ein Moment darbieten, welches bei der Frage über das bestrittene Betheiligungsrecht des Magistrats an der Wahl zur Geltung gebracht werden kann; für den gegenwärtigen Fall ist das mit dem Rektorat verbundene Predigeramt unanfechtbar besetzt, überdies aber auch diesem Einwande um so weniger Erheblichkeit beizumessen, als der Antrag, die stattgefundene Wahl des Predigers und Rektors zu vernichten, jedenfalls nach vorstehender Ausführung, gesetzlich unstatthaft ist.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1820. K. 36. Vol. II. Unterschrift.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Frage: zu welcher Gemeinde ein Grundstück gehört.

Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 249).
Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 §§. 1, 146, 147 (Gesetz-Sammlung S. 213).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

der Gemeinde W., Klägerin,

wider

die Stadtgemeinde H., Verklagte,

betreffend die Frage, zu welcher Gemeinde der B. Kotten gehöre,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht erkannt,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten sei.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Gemeinde W. und die städtische Gemeinde H. begrenzen sich gegenseitig. Nach der von der Gemeinde W. in der wider die Gemeinde H. bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. angebrachten Klage aufgestellten Behauptung, soll der sogenannte B. Kotten zu der Steuer- oder Katastralgemeinde W. gehören. Thatsächlich ist jedoch nach dem eigenen Anerkenntnisse der Gemeinde W. der B. Kotten schon seit längerer Zeit von der Gemeinde H. als zu der städtischen Gemeinde gehörig behandelt worden. Insbesondere ist dieser Kotten in das Verzeichniß der Hausnummern der Stadt H., und die auf demselben befindlichen Gebäude in das Feuer-Sozietäts-Kataster der Stadt aufgenommen; der Kotten ist ferner bei der Klassen-, Kommunal- und Schulsteuer für die Stadt H. veranschlagt, und die Einquartierungslast von der Stadt aus auf den Kotten mit vertheilt worden. Die Gemeinde W. will hierin einen ungerechtfertigten Eingriff in ihre Rechte gefunden wissen, und da die deshalb bei den Verwaltungsbehörden angebrachte Remonstration keinen Erfolg gehabt, hat sie bei dem Kreisgericht zu B. klagend den Antrag gestellt:

der Stadtgemeinde H. das Recht abzusprechen, den B. Kotten ferner zu dem städtischen Verbande der Gemeinde H. zu halten, und demzufolge den Besitzer und die Bewohner des Kottens bei Veranlagung der Klassen-, Kommunal- und Schulsteuer für die Stadtgemeinde H. heranzuziehen, mit Einquartierung zu belegen, die Gebäude bei der Feuer-Sozietät in das Feuer-Sozietäts-Kataster und das Wohnhaus in das Hausnummer-Verzeichniß der Stadtgemeinde H. aufzunehmen.

Der Königlichen Regierung zu Arnsberg muß jedoch darin beigetreten werden, daß die Entscheidung hi rüber im Rechtswege nicht zu gestatten ist.

Die Rechte, welche in Beziehung auf den B. Kotten thatsächlich von der Stadtgemeinde H. ausgeübt, welche dagegen von der Gemeinde W. als ihr zugehörig in Anspruch genommen werden, sind wesentlich bedingt durch die Angehörigkeit zu den Korporations-Verbänden der politischen und Schulgemeinden. Die Entscheidung hängt also davon ab, welchem Gemeinde-Verbande der Kotten angehört, und es kommt zunächst darauf an, wem die Entscheidung hierüber zusteht.

Daß aber die Bildung der Gemeindebezirke, folglich auch die Entscheidung darüber, welchem Gemeindebezirke dieses und jenes Grundstück angemessen einzuverleiben sei, lediglich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörde gehört, und insoweit die richterliche Einwirkung ausgeschlossen sein muß, das ist an sich völlig zweifellos. Dies folgt schon daraus, daß es sich insoweit nicht von einem Gegenstande des Privat-Eigenthums, sondern von einem Verhältnisse handelt, welches dem öffentlichen Recht angehört. Hierüber lassen auch die positiven Gesetze nicht den mindesten Zweifel, namentlich ist dies in dem §. 6 der revidirten Städte-Ordnung, in dem §. 15 der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841, und nicht minder in den §§. 1, 146 und 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 auf das unzweideutigste ausgesprochen.

An sich wird dies auch ebensowohl von der klagenden Gemeinde, als nicht minder von dem Appellationsgericht zu Hamm anerkannt und die Befugniß der Verwaltungsbehörde nicht bezweifelt, selbstständig und ohne Einwirkung der Gerichtsbehörde, aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit die Gemeindebezirke zu ordnen und festzustellen.

Gleichwohl wird in dem vorliegenden Falle die Zuläßigkeit richterlicher Entscheidung behauptet, weil, wie die klagende Gemeinde geltend macht, es sich nicht um die Frage handle, zu welcher Gemeinde der Kotten gehören solle, sondern zu welcher Gemeinde derselbe wirklich gehöre, oder, wie das Appellationsgericht vermeint, weil die klagende Gemeinde nicht eine Veränderung, der durch die kompetente Verwaltungsbehörde gezogenen Grenze fordere, sondern der verklagten Gemeinde eine rechtswidrige Ueberschreitung der ihr vermöge bereits regulirter Grenze zustehenden Befugnisse zum Vorwurfe mache. Dieser Grund ist jedoch nicht geeignet, um aus demselben die behauptete Zulässigkeit des Rechtsweges ableiten zu können. Denn ganz abgesehen davon, daß, wie das Appellationsgericht selbst anerkennt, die Wirkung eines der klagenden Gemeinde günstigen Richterspruchs von selbst aufhören muß, sobald von Staatswegen die Grenze des Gemeindebezirks anderweitig bestimmt wird, mithin der nachzulassende Rechtsweg etwas völlig zweck- und nutzloses sein würde, so ist bei der diesfallsigen Ausführung auch von einer unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, wenn die Frage, ob die verklagte Stadtgemeinde, welche den Kotten als zum städtischen Gemeindebezirk gehörig behandelt, dadurch rechtswidrig ihre Befugniß überschritten habe, als ein Gegenstand des Privat-Eigenthums aufgefaßt worden. Das Verhältniß, um welches es sich handelt, ist eben kein Gegenstand des Privat-Eigenthums, berührt vielmehr den politischen Zustand der Gemeinde und das öffentliche Recht. Selbst wenn darauf Gewicht gelegt werden soll, daß es sich für jetzt nicht um definitive Bildung des Gemeindebezirks, sondern darum handle, ob die verklagte Stadtgemeinde die Grenzen ihres Gemeindebezirks widerrechtlich überschritten habe, würde die Entscheidung hierüber ausschließlich den Verwaltungsbehörden zugestanden werden müssen. Es folgt dies aus dem, den Regierungen im §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 übertragenen Aufsichtsrecht über das Kommunalwesen. Ueberdies muß einleuchten, daß, wenn die Verwaltungsbehörden ausschließlich berufen sind, über die Bildung neuer Gemeindebezirke und darüber zu entscheiden, welchem Gemeindebezirke mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Angemessenheit ein einzelnes Grundstück zu überweisen ist, den Verwaltungsbehörden um so mehr zustehen muß, darüber zu entscheiden, ob eine Gemeinde widerrechtlich den ihr zugewiesenen Bezirk erweitert habe. Das Recht zum Größeren oder Mehreren schließt immer das Recht zum Geringeren oder Wenigeren in sich.

Aus diesen Gründen hat daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet und so, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 564. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

6. Mittheilungen über das Englische Strafverfahren.

Seitdem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 das öffentliche und mündliche Verfahren mit Geschworenen in Untersuchungssachen in der ganzen Monarchie eingeführt worden ist, haben die in Betreff dieses Verfahrens in anderen Ländern bestehenden Einrichtungen eine allgemeine und lebhafte Aufmerksamkeit angeregt. Insbesondere ist es das Englische Strafverfahren, auf dessen Unterschiede, namentlich Hinsichts der Fragestellung und des Ausspruchs der Geschworenen, in neuerer Zeit großer Werth gelegt worden ist. Es dürfte deshalb von Interesse sein, über die neusten Bestrebungen und Ansichten der Engländer selbst, in Betreff der angeregten Punkte, eine möglichst authentische Kenntniß zu erhalten, um danach beurtheilen zu können, inwiefern das Verfahren, welches dort besteht, oder für das angemessene erachtet wird, von dem unsrigen abweicht.

Die Revision der Englischen Strafgesetzgebung, sowohl in Ansehung des materiellen Rechts, als Hinsichts des Verfahrens, wird seit beinahe zwanzig Jahren lebhaft betrieben. Die von dem Könige Wilhelm IV. und demnächst von der Königin Victoria ernannten Kommissionen haben ausführliche Erörterungen darüber angestellt, deren Resultat der Entwurf eines Strafgesetzbuchs (Act of Crimes and Punishments) und einer Strafprozeßordnung, in mehreren Bearbeitungen, gewesen ist. Die von der Königin im Jahre 1845 niedergesetzte Kommission hat in ihrem fünften Bericht einen Gesetz-Entwurf, das Verfahren betreffend, eingereicht, welcher den beiden Parlamentshäusern im Jahre 1849 vorgelegt worden ist.

Diesem Entwurf sind die folgenden beiden Abschnitte, über den wesentlichen Inhalt der Anklage, und über den Ausspruch der Geschworenen, entnommen. Die den einzelnen Artikeln beigefügten Anmerkungen rühren gleichfalls von der Kommission her.

Es mag noch bemerkt werden, daß über die Anklage (indictment) von Geschworenen (grand jury) Beschluß gefaßt, und, daß, wenn sie begründet (true) gefunden wird, die Hauptuntersuchung vor andern Geschworenen (petit jury) erfolgt. Diese haben auf Grund der Anklage ihr Verdikt abzugeben, ohne daß der wesentliche Inhalt der Anklage in besonders formulirte Fragen zusammengefaßt wird.

Kapitel II.

Abschnitt 2.

Von dem wesentlichen Inhalte der Anklage (indictment).

Art. 1.

Jede Anklage soll anfangen: „Die Geschworenen für die Königin zeigen auf ihren Eid an, daß (nun folgt die Darstellung, wie sie den in diesem Abschnitt enthaltenen Regeln entspricht); eines besondern formellen Schlusses bedarf es nicht.

Art. 2.

Jede Anklage muß eine Bezeichnung enthalten:

1. des Angeklagten;
2. der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung;
3. der Zeit und des Ortes, wann und wo, und der Person, Sache oder des betreffenden Gegenstandes, gegen oder in Bezug auf welche die bezüchtigte Handlung begangen worden ist; und in den besondern Fällen der ferneren Umstände, welche in diesem Abschnitt als erforderlich angegeben werden.

Art. 3.

Jede Anklage muß solche Behauptungen enthalten, welche im Falle ihrer Wahrheit darthun, daß der Angeklagte der ihm zur Last gelegten strafbaren That schuldig ist.

Art. 4.

Der Angeklagte muß nach seinem Vor- und Zunamen oder nach demjenigen oder denjenigen Namen bezeichnet werden, unter welchen er am Allgemeinsten bekannt ist. In zweifelhaften Fällen kann er unter

dem Zusatz „alias“ verschieden bezeichnet werden. Er muß auch nach seinem Stand oder Rang, nach seinem Amt, seiner Kunst, seinem Gewerbe oder Geschäft und nach der Stadt, dem Flecken oder Ort, so wie nach der Grafschaft bezeichnet werden, in welcher er sich aufgehalten hat oder aufhält.

Art 5.

Bei einer Frauensperson ist anzugeben, ob sie ehelos, Jungfrau oder Wittwe, oder mit wem sie verheirathet ist. Der Ehemann ist nach seinem Namen und sonstiger Benennung zu bezeichnen.

Art. 6.

Ein Pair muß nach seinem Vornamen bezeichnet werden, unter Beifügung des Titels seiner Würde.

Art. 7.

Bei einer Anklage gegen die Einwohner einer Grafschaft oder eines andern Sprengels ist es unnöthig, einen jeden von ihnen nach ihren Namen oder sonstigen Benennungen zu bezeichnen.

Art. 8.

Bei einer Anklage gegen eine Person, wegen Uebelverhaltens als Beamter, soll es ausreichen, sie als den bestimmten Beamten zu bezeichnen, ohne eine ausdrückliche Rechtfertigung (direct averment) dafür, daß er ein solcher Beamter ist.

Art. 9.

Bei der Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung muß der Artikel des Strafgesetzbuchs, durch welchen dieselbe für strafbar erklärt wird, angegeben werden; und es sind die Worte, deren sich dieser Artikel bedient, um die betreffende Handlung zu bezeichnen, insoweit sie dem Plan der Anklage und der Angabe der in dem zweiten oder einem andern Artikel dieses Abschnitts als erforderlich aufgestellten Umstände entsprechen, in der Anklage wiederzugeben[1]); es können jedoch diese Worte, oder einzelne

---

1) Mit Bezug auf die Angabe der Umstände, welche im Sinn eines Artikels des Strafgesetzbuchs eine strafbare Handlung darstellen, bestehen zur Zeit mancherlei Mißstände. Bei einem gewaltsamen Diebstahl mittelst Einbruchs zur Nachtzeit (burglary) z. B. ist es genügend, gerade die Worte „Einbruch und Eindringen“ anzuführen, während doch die Umstände, welche nach dem Gesetze zum Einbruch und Eindringen gehören, der Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen gewesen sind. Aber es wird nicht erfordert, daß spezielle Umstände aufgestellt werden, aus welchen nach dem Inhalte der Akten hervorgeht, ob im Sinn des Gesetzes ein Einbruch oder Eindringen vorliegt. Auch wird in verschiedenen anderen Fällen eine mehr technische als allgemein verständliche Angabe der Umstände zugelassen. Dagegen wird bei Anklagen wegen Mordes mehr eine allgemein verständliche Beschreibung der Einzelheiten des Falls erfordert — eine Eigenthümlichkeit, welche in gewissem Maaße eine Folge des veralteten Gesetzes über die Verwirkung von Gegenständen ist, die durch Zufall den Tod eines Menschen herbeigeführt haben (deodands). Und doch ist auch bei den einzelnen Umständen eines Mordes zu unterscheiden zwischen solchen Umständen, welche so, wie sie aufgestellt sind, bewiesen werden müssen, und anderen, hinsichtlich welcher Abweichungen vorkommen dürfen. Während es bei der Angabe, daß der Angeklagte ein bestimmtes Haus erbrochen habe, nicht nöthig ist, zu sagen, ob dies durch das Fenster, die Thür oder den Kamin geschehen sei, so ist es nicht ausreichend, zu sagen, daß A. den B. gemordet habe, sondern es muß außerdem gesagt werden, ob es durch Ertränken, Vergiften oder Verwunden geschehen ist. Ja, noch mehr, es muß die Art des Gifts und der Verwundung durch Flinte, Degen oder Stock angegeben werden; und doch können diese letzteren Umstände, obschon ihre Angabe für absolut erforderlich erachtet wird, widerlegt werden, ohne daß die Anklage ihre Wirkung verliert. Auch muß die Länge und Tiefe der Wunde angegeben werden; es ist aber nicht nöthig, sie zu erweisen. Die Zeit und der Ort der strafbaren Handlung brauchen selten als feststehend erwiesen zu werden; aber große Strenge herrscht bei Angabe der Personen, welche als Eigenthümer oder sonst namhaft zu machen sind; eine Strenge, welche oft zu einer Menge von Abschnitten in der Anklage (counts, eventuelle Anklagepunkte) Veranlassung giebt.

Die Anwendung von Formeln, durch welche die Umstände einer strafbaren Handlung so bezeichnet würden, wie der Ausdruck des betreffenden Gesetz-Artikels es als angemessen erscheinen läßt, würde unter Einfügung der Zeit, des Orts, der Personen und der besonderen Eigenschaften, in manchen Sachen sich durchaus als ebenso deutlich herausstellen, wie die Formeln der Anklage, welche im gewöhnlichen Gebrauch sind. In einigen wenigen Fällen würde die Angabe der Umstände kürzer werden, als gegenwärtig; allein dies würde, wie zu hoffen ist, nur insofern der Fall sein, als unnöthige Einzelnheiten weggelassen würden, welche gegenwärtig aufgenommen werden, obgleich gar keine Verpflichtung vorliegt, sie gerade so, wie sie aufgestellt sind, zu beweisen; ein Verfahren, welches mit der in anderen Fällen zugelassenen Allgemeinheit der Bezeichnung nicht im Einklange steht. Einige besondere Formeln würden, insbesondere in Sachen, wo es sich um Verbrechen handelt, welche durch Rede oder Schrift begangen sind, der Eigenthümlichkeit des Falls gemäß, eine größere Spezialisirung erheischen, als sich bei Wiederholung der Worte des Gesetz-Artikels ergeben würde. Es würde indeß keine Schwierigkeit machen, diese Formeln mit den auf sie offenbar anwendbaren besonderen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen.

Es ist klar, daß die Annahme der vorgeschlagenen Formeln die Strafgesetze von zahlreichen, auf einer Menge von Entscheidungen beruhenden, feinen Unterscheidungen befreien und jenen häufigen Nichtigkeiten der Anklagen ein Ziel setzen würde, durch welche die Rechtspflege oft unwirksam gemacht worden ist.

Auch ist noch zu bemerken, daß es schon nach der jetzigen Gesetzgebung bei Verfolgung der durch das geschriebene Recht verpönten Handlungen im Allgemeinen genügend ist, den Worten des Statuts zu folgen. Es sind also Be-

derselben, durch andere von einem genau gleichbedeutenden Sinne ersetzt werden[2]).

Art. 10.

Ein Umstand von blos überflüssiger Bedeutung, welcher den Sinn der Anklage nicht berührt, kann beseitigt werden.

Art. 11.

Eine Anklage darf keine disjunktiven Behauptungen in der Art enthalten, daß es ungewiß bleibt, welche strafbare Handlung dem Angeklagten zur Last gelegt werden soll.

Art. 12.

Bei Bezeichnung des Orts, wo eine strafbare Handlung begangen worden ist, muß die Anklage ausreichend angeben, daß dieselbe an einem Ort innerhalb der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes begangen worden ist, — indem sie entweder dies ausdrücklich behauptet, ohne den besonderen Ort zu nennen, oder indem sie, ohne eine solche ausdrückliche Behauptung, aufstellt, daß die Handlung an einem bestimmten Orte begangen sei, von welchem angeführt wird, daß er in der Grafschaft oder in einem anderen Distrikt belegen sei, welcher als innerhalb der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes liegend, bezeichnet wird.

Art. 13.

Es kann jedoch, wenn die strafbare Handlung an dem einen Ort begonnen haben und an einem anderen vollendet worden sein soll, angegeben werden, daß sie an einem oder dem anderen begangen sei.

Art. 14.

Es ist auch, wenn die strafbare Handlung auf der hohen See oder an einem andern, zur Gerichtsbarkeit der Englischen Admiralität gehörigen Ort begangen sein soll, anzugeben, daß sie „auf der hohen See“ begangen wurde.

Art. 15.

Die Theilnehmer einer strafbaren That in dem Sinne eines der Artikel des Strafgesetzbuchs, können als Urheber beschuldigt werden.

Art. 16.

Es soll jedoch, wenn ein Theilnehmer als solcher für sich allein oder mit einem Urheber zusammen unter Anklage gestellt wird, die Darstellung der Haupt-Handlung des Urhebers von den besonderen Angaben begleitet sein, welche den Theilnehmer als solchen in Gemäßheit des Kap. I Abschn. 4 des Strafgesetzes belasten.

Art. 17.

Wenn eine Person als Theilnehmer angeklagt wird, so soll es genügen, für den Fall, daß der Urheber als überführt angesehen wird, in der Anklage gegen den Theilnehmer die Urkunde über die Ueberführung des Urhebers anzuführen und anzugeben, daß der Theilnehmer auf die in dem Strafgesetzbuch Kap. I Abschn. 4 Art. 8 bezeichnete Art zu der That angeregt oder dieselbe befördert habe.

Art. 18.

Verschiedene, bei demselben Straf-Fall verwickelte Personen können in derselben Anklage verschiedener Arten der Betheiligung beschuldigt werden, wenn diese Arten verschiedene strafbare Handlungen darstellen.

---

hauptungen, daß gewisse Handlungen „in böswilliger Absicht“, „vorsätzlich“, „rechtswidrig“, „wissentlich“ begangen seien, ausreichend, wenn dies nach dem Statut zu dem Wesen der strafbaren Handlung gehört. So können auch die Ausdrücke „schneiden“, „verwunden“ oder „beschädigen“ entsprechend den Worten des Statuts gebraucht werden, ohne die Einzelheiten der erlittenen Mißhandlung deutlicher darzulegen.

Das neue Statut (11 u. 12 V. c. 46 §. 3), welches die Theilnehmer als Urheber anzuklagen gestattet, ist ein schlagendes Beispiel nicht allein für den Mangel an Spezialisirung, sondern sogar für die Ungenauigkeit, welche jetzt bei gewissen Anklagen zugelassen ist.

2) Wo in der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs einer strafbaren Handlung technische Ausdrücke gebraucht sind, da muß es zulässig sein, sie in die Sprache des gewöhnlichen Lebens zu übersetzen. Wenn in solchen Fällen Worte, welche mit den in der gesetzlichen Begriffsbestimmung enthaltenen einen gleichen Sinn haben, bei Abfassung der Anklage gebraucht werden, so würde es eben so unvernünftig als unnütz erscheinen, die Anklage wegen der Art des Ausdrucks für mangelhaft zu erklären, sobald derselbe nur die strafbare Handlung richtig und vollständig in sich schließt. Es kann indeß vorkommen, daß bei der Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung ein eigenthümlicher Ausdruck gebraucht ist, welcher durch andere Worte von genau derselben Bedeutung nicht ersetzt werden kann; in solchem Falle ist der Gebrauch der in der Begriffsbestimmung enthaltenen Worte selbst, offenbar wesentlich für den Zweck, eine unter jene Begriffsbestimmung fallende That genau und richtig zu bezeichnen. Außer den Fällen, wo gerade technische Ausdrücke erfordert werden (where precise technical words are required to be used) können auch solche Worte gebraucht werden, welche im gewöhnlichen Leben üblich sind.

Art. 19.

Es können jedoch, wenn die in dem letzten Artikel erwähnte Art der Betheiligung einen Verrath (treason) und eine andere nur ein anderes Verbrechen (felony) oder ein Vergehen (misdeamenor) bildet, verschiedene Personen nicht in derselben Anklage wegen dieser verschiedenen Handlungen beschuldigt werden.

Art. 20.

In einer Anklage, welche auf den Versuch einer strafbaren That oder darauf gerichtet ist, daß Jemand sich bemüht habe, eine Person zur Begehung derselben anzureizen, zu bewegen oder zu zwingen, muß die strafbare That, deren Ausführung beabsichtigt ist, in Verbindung mit der Person, Sache oder dem betreffenden Gegenstande bezeichnet werden, gegen oder mit Rücksicht auf welche die Ausführung dieser That beabsichtigt worden war.

Art. 21.

In einer Anklage wegen Komplotts müssen die strafbare That, und zugleich die Person, Sache oder Gegenstand, gegen oder mit Rücksicht auf welche sie begangen oder der sonstige ungesetzliche Zweck, welcher in Folge des Komplotts erreicht oder die ungesetzlichen Mittel, welche zur Erreichung des Zwecks eines solchen Komplotts angewandt werden sollten, angegeben werden.

Art. 22.

Wenn die Anwendung besonderer Mittel zur Erreichung eines sträflichen Zwecks nach dem Artikel des Strafgesetzbuchs, durch welchen die strafbare Handlung mit Strafe bedroht ist, zu solcher Handlung wesentlich gehört, so müssen diese Mittel in der Anklage benannt werden.

Art. 23.

In Anklagen wegen gotteslästerlicher oder aufrührerischer Reden, Pasquills, Meineids, Sendung von Drohbriefen und anderer strafbarer Handlungen, bei welchen das Reden oder Schreiben besonderer Worte wesentlich ist, müssen die Worte selbst, welche der Angeklagte geredet oder geschrieben zu haben beschuldigt wird, aufgenommen und angeführt werden.

Art. 24.

In Anklagen wegen Meineids oder wegen Verleitung zum Meineid, muß auch angegeben werden, bei welchem Gerichtshofe oder vor wem der Eid geleistet war (unter der Anführung, daß diesem Gerichtshofe oder dieser Person die gesetzliche Befugniß zur Abnahme von Eiden zusteht).

Art. 25.

Es soll jedoch in Anklagen, welche darauf gerichtet sind, daß Jemand eine Urkunde oder Schrift nachgemacht, verbreitet, veröffentlicht, darüber verfügt, oder dieselbe bei Seite gebracht habe, nicht nöthig sein, eine Abschrift oder ein Fac-simile davon aufzunehmen; sondern es soll ausreichen, dieselben so zu bezeichnen, wie dies zur Erhebung einer Anklage wegen Urkundendiebstahls erforderlich ist.

Art. 26 – 52.

enthalten nur Bestimmungen darüber, wie gewisse Personen und Sachen bezeichnet werden sollen.

Art. 53.

In einer Anklage wegen eines nicht mit dem Tode bedrohten Verbrechens, welches nach vorgängiger Ueberführung wegen Verbrechens begangen ist, und in einer Anklage wegen eines Vergehens gegen einen Artikel des Kap. 18 des Strafgesetzbuchs, welches nach vorgängiger Ueberführung wegen eines Vergehens gegen einen Artikel dieses Kapitels begangen ist, soll es ausreichen, anzugeben, daß der Thäter zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte des Verbrechens, bezüglich Vergehens, überführt gewesen ist, ohne anderweit noch das frühere Verbrechen oder Vergehen zu bezeichnen.

Art. 54.

Eine Anklage gegen verschiedene Beschuldigte, welche dieselben zusammen einer solchen strafbaren Handlung bezüchtigt, die auch von einem Einzelnen unter ihnen begangen sein kann, soll so angesehen werden, als sei sie gegen jeden Einzelnen besonders gerichtet.

Art. 55.

Keine Anklage soll mehr als Einen Abschnitt (count) in Bezug auf dieselbe strafbare Handlung enthalten. Die Person, gegen welche oder gegen deren Eigenthum die Handlung begangen worden, oder deren Bezeichnung bei Angabe der Handlung wesentlich ist, kann jedoch in einem solchen Abschnitt verschieden, in alternativer Weise, bezeichnet werden.

Art. 56.

Es soll jedoch, ungeachtet der im letzten Art. enthaltenen Bestimmung, gesetzlich statthaft sein, in einer Anklage wegen Verraths gegen Art. 1 Abschn. 3 Kap. 2 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines anderen Verbrechens gegen Art. desselben Abschnitts, den Angeklagten einer Anzahl solcher Umstände oder Handlungen zu bezüchtigen, durch welche die in diesen Artikeln oder einem von ihnen erwähnten Bestrebungen, Entwürfe, Erdichtungen, Anschläge oder Vorhaben zu Tage gefördert, verbreitet oder dargelegt worden sind.

Art. 57.

Eine Anklage kann verschiedene Abschnitte für verschiedene strafbare Handlungen enthalten; der Gerichtshof kann jedoch nach seinem Ermessen den Ankläger veranlassen, eine Wahl zu treffen, wegen welcher dieser Handlungen er in dem Hauptverfahren vorgehen wolle.

Art. 58.

Eine Anklage kann auch verschiedene Abschnitte mit Bezug auf verschiedene strafbare Handlungen gegen verschiedene Personen enthalten.

Art. 59.

Es kann jedoch ungeachtet der Bestimmungen in Art. 57, 58 ein Abschnitt wegen Verraths nicht mit einem Abschnitt wegen eines anderen Verbrechens oder eines Vergehens verbunden werden.

Art. 60.

Es soll auch, wenn in derselben Anklage ein Abschnitt wegen Diebstahls mit einem Abschnitt wegen wissentlicher Annahme, Besitzes oder Zurückhaltung gestohlenen Guts verbunden worden ist, der Ankläger nicht zu der im Art. 57 erwähnten Wahl veranlaßt werden.

Art. 61.

bestimmt, daß bei Unterschlagungen nur 3 innerhalb 6 Monaten begangene Fälle in Einer Anklage zusammen aufgestellt werden sollen.

Art. 62.

Wenn eine bereits zugelassene Anklage mangelhaft ist, so kann eine andere angebracht und zugelassen werden, worauf der Gerichtshof nach seinem Ermessen und nachdem er angemessene Bedingungen daran geknüpft hat, die erste Anklage kassiren kann.

Kapitel VII.

Abschnitt 11.

Von dem Ausspruch der Geschworenen (verdict) [3]).

Art. 1.

In allen Fällen des Verraths (treason) oder eines anderen Verbrechens (felony) müssen die Geschworenen ihren Ausspruch in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeklagten abgeben.

Art. 2.

Wenn ein Ausspruch der Geschworenen durch ihren Vormann in Gegenwart und unter Anhörung der Uebrigen verkündet worden ist, so wird die Einstimmigkeit der Geschworenen vorausgesetzt.

Art. 3.

Die Geschworenen haben die Befugniß, ein General- oder ein Spezial-Verdict abzugeben.

Art. 4.

Wenn eine Anklage den Angeklagten des Verraths (treason) bezüchtigt und die Geschworenen bei ihrem Spruch Thatsachen als erwiesen angeben, welche nur ein anderes Verbrechen (felony) oder ein Vergehen (misdemeanor) bilden, so kann kein Erkenntniß abgefaßt werden [4]).

---

3) Wir sind nicht der Ansicht, daß es dem Zwecke entsprechend sei, für den Ausspruch der Geschworenen Einstimmigkeit zu erfordern; jedenfalls halten wir dafür, daß eine Aenderung der jetzt bestehenden Vorschrift, welche im Fall einer Freisprechung Einstimmigkeit erfordert, angemessen sein würde. Wir bitten, die treffliche Erörterung über die Einstimmigkeit der Geschworenen zu vergleichen, welche sich in dem Anhang zum achten Bericht der Subkommission für die Revision der Strafgesetze befindet.

4) Nach der jetzigen Gesetzgebung kann auch dann, wenn eine Anklage ein Verbrechen (felony) betrifft und die Geschworenen bei ihrem Spruch Thatsachen als erwiesen annehmen, welche nur ein Vergehen (misdemeanor) bilden, kein Erkenntniß abgefaßt werden. Nachdem aber nun vorgeschlagen ist, den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, ausgenommen

Art. 5.

Wenn die in der Anklage angegebene strafbare That nicht erwiesen wird, so kann der Angeklagte (mit der Maaßgabe des vorhergehenden Artikels) einer in der eben benannten enthaltenen anderen strafbaren That für überführt erachtet werden, sobald für diese ausreichender Beweis vorhanden ist.

Art. 6.

Es soll jedoch ein Ausspruch, welcher den Angeklagten einer in der schwereren inbegriffenen, geringeren strafbaren Handlung für schuldig erklärt, ohne daß etwas auf die schwerere Bezügliches festgestellt wird, für ungenügend erachtet werden.

Art. 7.

Die Vorschrift des Art. 5. findet auch Anwendung, wenn der Mangel des Beweises in Bezug auf die ganze strafbare That, welche in der Anklage enthalten ist, von einer Unrichtigkeit hinsichts der örtlichen Bezeichnung herrührt.

Art. 8.

Wenn verschiedene Personen zusammen einer strafbaren Handlung bezüchtigt sind, so kann einer, oder es können einige von ihnen für überführt erklärt werden, wenn der Beweis und die Beschaffenheit der Handlung solche Ueberführung rechtfertigen, und es können einer oder mehrere derselben freigesprochen werden.

Art. 9.

Wenn verschiedene Personen zusammen einer schwereren strafbaren Handlung bezüchtigt sind, welche eine einfachere in sich schließt, so kann eine oder es können mehrere dieser Personen, mit der Maaßgabe des Art. 4 dieses Abschnitts, der schwereren und einer oder mehrere derselben der leichteren für überführt erklärt werden, sofern der Beweis diese Ueberführung rechtfertigt.

Art. 10.

Wenn die Handlungen oder Umstände, welche in dem Hauptverfahren gegen eine eines Verbrechens zuwider Art.   Abschn. 3 Kap. 2 des Strafgesetzbuchs angeklagte Person erwiesen werden, im Sinn des Gesetzes einen Verrath darstellen, so soll eine solche Person hieraus keine Berechtigung auf Freisprechung von jenem Verbrechen hernehmen dürfen.

Art. 11.

Wenn in dem Hauptverfahren gegen eine Person, welche angeklagt ist, eine bewegliche Sache unter falschem Vorgeben erlangt zu haben, bewiesen werden sollte, daß sie die fragliche Sache in einer solchen Weise erlangt hat, daß im Sinn des Gesetzes ein Diebstahl vorliegt, so soll dieselbe hieraus keine Berechtigung auf Freisprechung von der erstgenannten strafbaren Handlung hernehmen dürfen.

Art. 12.

Wenn eine Frauensperson, welche wegen Kindermordes zur Untersuchung gezogen worden ist, deswegen freigesprochen wird, so soll es den Geschworenen, durch deren Ausspruch die Freisprechung erfolgt, gestattet sein, im Fall ausreichenden Beweises zu erklären, daß die Person ein Kind geboren und durch heimliche Verfügung über den Leichnam des Kindes, gesucht habe, die Geburt desselben zu verheimlichen; und es soll dann der Gerichtshof ebenso erkennen, als wenn sie auf Grund einer auf Verheimlichung der Geburt gerichteten Anklage für überführt erachtet worden wäre.

Art. 13.

In dem Hauptverfahren über eine wegen Anfertigung oder Veröffentlichung eines Pasquills erhobene Anklage, können, wenn der Angeklagte, nachdem die Verhandlung zur Erörterung der Hauptsache gelangt ist, erklärt hat, daß er nicht schuldig sei, die Geschworenen, welche den Ausspruch zu fällen haben, ein General-Verdikt auf Schuldig oder Nichtschuldig wegen der ganzen auf Grund der Anklage zur Erörterung ge-

---

zu dem Behuf der Klassifikation, aufzuheben, hindert Nichts mehr, den Geschworenen zu gestatten, daß sie bei einer Anklage wegen Verbrechen, Thatsachen für erwiesen annehmen, welche nur ein Vergehen darstellen, sobald das Erstere das Letztere einschließt und der Beweis einen solchen Spruch rechtfertigt. Der folgende Artikel berücksichtigt diesen Fall und macht eine Verordnung für einen speziellen Fall überflüssig, wie sie in Art 13 Abschn. 10 Kap. 7 des früheren Entwurfs enthalten war. Dort heißt es:

„Art. 13. Bei dem Hauptverfahren gegen einen des Verbrechens Angeklagten soll, sobald die strafbare That einen Anfall (assault) gegen die Person in sich schließt, den Geschworenen freistehen, den Angeklagten von dem Verbrechen freizusprechen und einen Ausspruch auf Schuldig gegen den Angeklagten wegen des Anfalls abzugeben, wenn der Beweis einen solchen Spruch rechtfertigt."

stellten Sache abgeben; und sollen sie von dem Gerichtshof oder Richter, vor welchem die Anklage ververhandelt wird, nicht aufgefordert oder angewiesen werden, den Angeklagten lediglich auf Grund des Beweises für schuldig zu erklären, daß der Angeklagte die als Pasquill bezeichnete Schrift veröffentlicht habe, oder daß die Schrift den ihr in der Anklage beigelegten Sinn habe.

Art. 14.

Es hat jedoch in jedem solchen Hauptverfahren der Gerichtshof oder Richter, vor welchem die Anklage verhandelt wird, nach seinem Ermessen den Geschworenen über die zur Verhandlung gestellte Sache in derselben Art wie in andern Untersuchungen seine Ansicht und Anweisungen kund zu geben.

Art. 15.

Auch sollen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel die Geschworenen keineswegs hindern, nach ihrem Ermessen, wie in andern Untersuchungen, ein Spezial-Verdikt abzugeben.

Art. 16.

Der Ausspruch muß, wenn er abgegeben ist durch den betreffenden Gerichtsbeamten beurkundet werden.

Art. 17.

Ein Ausspruch wird nicht dadurch nichtig, daß er Ueberflüssiges enthält.

Art. 18.

Der Gerichtshof kann, vor Beurkundung des Ausspruchs, aber nicht hernach, die Geschworenen anweisen, ihren Ausspruch noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Art. 19.

Es kann jedoch der Ausspruch, wenn sofort klar zu Tage liegt, daß er mit der Absicht der Geschworenen nicht im Einklang ist, sogleich verbessert werden.

Besondere Motive sind demjenigen Gesetz-Entwurf, aus welchem die obigen Abschnitte entnommen sind, nicht beigefügt. Die früheren Arbeiten der Kommission gestatten indeß einen interessanten Blick in die näheren Beziehungen, welche der Entwurf zu dem bestehenden Recht hat, und in die Gründe, welche zu neuen Vorschlägen geführt haben.

Es sollen deshalb in dem Folgenden noch aus dem im Jahr 1845 erstatteten achten Bericht der Subkommission diejenigen Motive mitgetheilt werden, welche auf das von der Anklage (indictment) handelnde Kapitel II sich beziehen und den wesentlichen Inhalt desselben in ein noch klareres Licht stellen werden. Der betreffende Theil des Berichtes lautet wie folgt:

Das zweite Kapitel bezieht sich auf die Erhebung und den Inhalt der formellen Klage gegen den Verdächtigen, auf welche er zu verurtheilen oder freizusprechen ist, einen Gegenstand, welcher, wie wir oben dargelegt haben, früher gewöhnlich das Erste war, was bei einer Kriminalverfolgung mittelst einer Anklage (indictment) vorkam, und eben auch jetzt das Erste ist, was in die Urkunde (das Protokoll, record) oder die förmliche Darlegung des Herganges bei der Verhandlung, aufgenommen wird.

Verschiedene allgemeine Vorschriften werden durch die eigenthümliche Einrichtung eines Verfahrens nothwendig, welches einer bestimmten Klasse von Personen die Pflicht auferlegt, die Anklage festzustellen, welches einer zweiten die Prüfung ihrer Richtigkeit und oft einer dritten die Entscheidung anheimgiebt. Eine solche Vertheilung der Befugnisse macht es unumgänglich nothwendig, daß die Anklage eine so genaue Angabe der bestimmten strafbaren Handlung enthalte, als erforderlich ist, um, im Fall der erwiesenen Wahrheit, den Richter zur Fällung eines durch das Gesetz gerechtfertigten Urtheils in den Stand zu setzen, und daß sie ebenso die Thatsachen in solcher Weise angebe, als zu dem Nachweise genügt, daß diejenigen Thatsachen, in Betreff deren die Untersuchung geführt und der Beweis erhoben worden ist, mit denen identisch sind, wegen deren, im Fall ihrer Richtigkeit, die Anklage für begründet gefunden wurde; auch soll die Darstellung dem Angeklagten einen Schutz gegen eine künftige Anklage wegen derselben Handlung gewähren.

Das Erste, was durch die Anklage erreicht werden muß, ist **Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt** (certainty in law), oder diejenige Bestimmtheit, in Beziehung auf den verbrecherischen Thatbestand (corpus delicti), welche, wenn die Angaben wahr sind, den Gerichtshof in den Stand setzt, das richtige Urtheil zu fällen. Bestimmtheit in dieser Beziehung ist unumgänglich. Die Beschuldigung, wie sie in der Anklage aufgestellt ist, enthält, nachdem sie durch den Ausspruch der Geschworenen für begründet erklärt oder von dem Beschuldigten als wahr anerkannt ist, die gesetzliche Grundlage für das Urtheil des Ge-

richtshofes. Ob die Anklage in dieser Beziehung für vollständig zu erachten sei, hängt davon ab, daß ein jeder Umstand angeführt ist, welcher nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung für die strafbare Handlung wesentlich ist. Keine anderen Worte können dieselbe gewisser bezeichnen, als die bei der gesetzlichen Begriffsbestimmung gebrauchten; und diese oder gleichbedeutende muß die Anklage enthalten. Mit Rücksicht auf die andern Zwecke der Anklage ist es zwar erforderlich, daß die Bezeichnung der speziellen Handlung nicht auf die bestimmten Worte der Begriffsbestimmung eingeschränkt, sondern daß sie auf die Angabe der speziellen Thatsachen und Umstände ausgedehnt werde. Unbedingt wesentlich ist indeß, daß die Angaben im Fall ihrer Wahrheit mit Genauigkeit darthun, es sei eine strafbare Handlung durch den Beschuldigten begangen worden. Wenn dies dargethan ist, so ist die Anklage, soweit es die Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt betrifft, ihrem Wesen nach zu Recht bestehend.

Eine andere Art der Bestimmtheit in einer Anklage besteht darin, daß die Thatsachen, auf welchen sich die Beschuldigung stützt, mit einer solchen Genauigkeit in den speziellen Umständen (with such circumstantial particularity) aufgestellt werden, als erforderlich ist, um die strafbare Handlung, welche den Gegenstand der Haupt-Untersuchung bildet, als identisch darzuthun mit derjenigen, welche durch die Groß-Geschworenen (grand jury) zur Haupt-Untersuchung verwiesen ist, um dem Angeklagten die Thatsachen und Umstände mitzutheilen, auf welchen die gesetzliche Beschuldigung beruht, und um so die angegebene strafbare Handlung als mit derjenigen, auf welche der Beweis sich bezieht, dergestalt zu identifiziren, daß der Angeklagte vor einer neuen Beschuldigung wegen derselben Handlung geschützt wird. Diese Bestimmtheit in Betreff der einzelnen Daten und Umstände besteht darin, daß die besonderen, für die strafbare That wesentlichen Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf Personen, Bestimmungsgründe und Absichten; in Bezug auf Zeit, Ort, Sachen, Namen, Maaß, Größe, Menge und andere Einzelheiten bezeichnet werden.

Die Bestimmtheit hinsichtlich dieser Bezeichnung wird vielleicht durch einige allgemeine Vorschriften erreicht werden; jedoch, mit Rücksicht auf den praktischen Gebrauch, noch mit mehrerer Sicherheit dadurch, daß speziell angegeben wird, welche Einzelheiten aufzunehmen mit Bezug auf jede besondere Art von strafbaren Handlungen, wesentlich ist.

Wenn aus den angedeuteten Gründen eine Genauigkeit in den speziellen Umständen innerhalb gewisser Gränzen wesentlich ist, so würde doch daraus, daß man solche Angaben in starre allgemeine Vorschriften einzwängte, ein großer Mißstand, ja sogar eine Gefahr für den dadurch zu erreichenden Zweck entstehen.

Die hauptsächlichste Schwierigkeit bei Aufstellung unabänderlicher, peremtorischer Vorschriften, um eine Genauigkeit in den speziellen Umständen zu erzwingen, ergiebt sich offenbar aus der Erwägung, daß die Geschworenen, welche die Anklage beschließen, nicht eine genaue Kenntniß von dem ganzen Sachverhalt haben. Es kann ihnen ein Beweis vorgelegen haben, welcher hinlängliche Momente darbietet, um die Zulassung der Anklage für begründet zu erachten; aber eine so ins einzeln gehende Kenntniß der Thatsachen erlangen sie nicht, welche sie mit Sicherheit in den Stand setzte, die zahlreichen Einzelheiten der Zeit, der Menge u. s. w. und andere Umstände festzustellen. Es kann vorkommen und kommt in der That oft vor, daß sogar der richtige Name der Person, deren Ermordung oder Beraubung der Angeklagte beschuldigt war, unbekannt bleibt, obwohl die strafbare Handlung selbst vollständig feststeht. Es kann auch vorkommen, daß ein Zeuge mit Bezug auf gewisse Umstände, z. B. hinsichts der Zeit, zu welcher die strafbare Handlung begangen worden ist, bei seiner Vernehmung vor den Groß-Geschworenen aus Irrthum den Tag, an welchem die Handlung begangen sei, ganz falsch angegeben hat, und daß er bei seiner Vernehmung im Hauptverfahren sich selbst verbessert. Daraus erhellt, daß es gefährlich und oft unausführbar sein würde, wenn man verlangen wollte, daß jeder noch so geringfügige Umstand bezeichnet und durch genauen Beweis überzeugend dargethan werden müsse. Auf der anderen Seite aber würde es völlig albern und ungereimt sein, wenn man bestimmen wollte, daß in der Anklage selbst nur der Form wegen und ohne weitere Bedeutung jeder einzelne, kleine Umstand zu bezeichnen sei.

Aus den angeführten Gründen würde es eben so unangemessen und unklug sein, zu verlangen, daß die Zeit, zu welcher eine strafbare Handlung begangen ist, so genau, wie sie angegeben sei, erwiesen werden müsse, als wenn man andererseits eine solche Angabe nur für eine Sache der Form und ohne weitere Bedeutung ansehen wollte; es ist für einen unumstößlichen Grundsatz zu halten, daß die Beurkundung keines Umstandes gefordert werden darf, welcher nicht wirklich festgestellt ist. Wir halten dafür, daß es dem Zwecke, welcher durch die Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände erreicht werden soll, ebenso wie den angegebenen Schwierigkeiten entspricht, wenn die Vorschriften, welche eine größere Bestimmtheit rücksichtlich der Um-

stände betreffen, nur als leitende erachtet werden. Es sollten die Groß-Geschworenen die Anweisung erhalten, nur solche Umstände, und diese nur so genau aufzustellen, als es dem Beweise entspricht. Die Geschworenen, welche unter feierlicher Bekräftigung eines Eides handeln, würden solche Anweisungen beachten; die Angabe spezieller Umstände, insbesondere derer der Zeit und des Ortes, würden aufhören, bedeutungslos zu sein; es würde selten der Fall eintreten, daß der Angeklagte nicht ausreichend von den Spezialitäten der Beschuldigung in Kenntniß gesetzt wäre, um derselben entgegentreten und um später den Ausspruch für sich benutzen zu können, wenn eine zweite Verfolgung wegen derselben That eingeleitet werden sollte. Um die Möglichkeit einer Ueberraschung des Angeklagten auszuschließen, muß der Gerichtshof ermächtigt sein, wenn im Interesse der Gerechtigkeit davon Gebrauch gemacht werden sollte, dem Ankläger zu befehlen, daß er die speziellen Umstände, welche zum Zweck der Vertheidigung erheblich sind, angebe.

Es kann grundsätzlich nicht bezweifelt werden, daß keine Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände erfordert werden darf, welche nicht als der Wahrheit und einem gesetzlichen Zweck entsprechend zu erachten ist. Wenn man einen bestimmten Grad von Genauigkeit erforderte, welcher gleichwohl ganz unbeachtet bleiben dürfte, so könnte dies nur als eine nichtige Spiegelfechterei erscheinen, welches dem Ansehn des Gesetzes gegenüber unwürdig wäre.

Eine dritte Art von Bestimmtheit, welche Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt und die Thatsachen genannt werden mag, besteht in einer solchen Bezeichnung der Beschuldigung, daß sich, ohne Anwendung allgemeiner technischer Ausdrücke, aus dem Inhalt der Anklage ergiebt, daß das Verbrechen begangen worden ist. Dies umfaßt beide Arten der Bestimmtheit, d. h. die Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt und in Beziehung auf die Umstände, welche schon bezeichnet worden sind, und dann die fernere Bestimmtheit, durch welche der Gerichtshof in den Stand gesetzt wird, nicht allein zu ersehen, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist, und daß die Thatsachen mit Rücksicht auf den Zweck der Vertheidigung und des Erweises der Identität ausreichend spezialisirt sind, sondern auch, daß die angeführten speziellen Thatsachen die strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes darstellen. Eine Anklage wegen Diebstahls, welche sich vollständig dahin ausgelassen hätte, daß der Angeklagte ein Pferd unter dem Vorwande, es nur für einen Tag zu leihen, aber mit der geheimen Absicht, es zum Nachtheil des Eigenthümers zu verkaufen, in Besitz genommen habe, und welche ferner alle einzelnen Umstände, betreffend Zeit, Ort, Namen u. s. w., angäbe, würde diese Art der Bestimmtheit enthalten, weil sie die Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt mit der lediglich auf die Umstände bezüglichen vereinigen würde. Wenn dagegen die Anklage in der gewöhnlichen Form einfach angäbe: der Gefangene habe mit verbrecherischer Absicht das Pferd des A. B. im Werthe von 20 L. gestohlen, weggenommen und bei Seite gebracht, so würde die Anklage weder der ausreichenden Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt, noch der in Beziehung auf die Umstände entbehren, aber es würde die eben beregte Bestimmtheit fehlen; denn der Gerichtshof würde nicht aussprechen können, daß die thatsächlichen Umstände des Falls die Anwendung der allgemeinen und technischen Ausdrücke „in verbrecherischer Absicht gestohlen" rechtfertigten und den gesetzlichen Erfordernissen entsprächen. Der das Erkenntniß erlassende Gerichtshof, welcher von demjenigen, vor welchem das Hauptverfahren stattfand, verschieden sein kann, muß in solchem Falle darauf vertrauen, daß der letztere den Rechtspunkt richtig gewürdigt und einen hinreichenden Beweis einer solchen Art der strafbaren Handlung erfordert habe, welche den technischen Ausdrücken entspreche.

Es ist klar, daß diese Art der Bestimmtheit für den Zweck der Gerechtigkeit nicht unbedingt wesentlich ist; und es ist zu bemerken, daß nicht nur ein erheblicher Mißstand daraus entstehen, sondern auch oft der Zweck der Rechtspflege nicht erreicht werden würde, wenn man mit Ausschließung allgemein technischer Ausdrücke eine strenge Spezialisirung der Thatsachen für nothwendig erklären wollte. Es muß ferner hervorgehoben werden, daß der Mißstand, welcher anderweit daraus entstehen dürfte, wenn man diese dritte Art der Bestimmtheit (d. h eine solche Angabe spezieller Thatsachen, aus welchen, ohne die Anwendung allgemeiner technischer Ausdrücke, hervorgeht, daß ein Verbrechen wirklich vorliege) nicht für erforderlich hält, nöthigenfalls durch ein Spezial-Verdikt vermieden werden kann, welches den Gerichtshof in den Stand setzt, zu entscheiden, ob die Thatsachen hinreichend sind, die Beschuldigung zu rechtfertigen.

Die Bezeichnung einer strafbaren Handlung bedingt, daß auch eine Bezeichnung der That oder

Unterlassung, entweder einfach oder mit den begleitenden Thatsachen, so wie der Umstände und des Gegenstandes, mit Bezug auf welchen die betreffende That vorgenommen oder unterlassen worden ist, erfolge; unter Hinzufügung der Besonderheiten, betreffend Zeit, Ort, Sachen, Personen und deren Vorhaben; nach Namen, Zahl, Menge, Maaß und anderem auf die Identität bezüglichen Umständen. Wenn die Handlung, welche für die Strafbarkeit wesentlich ist, durch technische Worte bezeichnet ist, so kann es selten vorkommen, daß eine Angabe, in welcher diese Ausdrücke gebraucht werden, nicht ausreichend wäre, wenn dieselben auch verschiedene Arten der Vollführung der strafbaren That in sich schließen sollten. Solche Angabe enthält jedenfalls so viel Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt, als für die Anklage wesentlich ist. Denn obgleich der Ausdruck ein technischer ist, so ist doch, wenn seine Bedeutung im Begriff genau bestimmt ist, das Resultat Hinsichts der gesetzlichen Bestimmtheit dasselbe, als wenn eine umfassende Beschreibung der zur Untersuchung gestellten Handlung gegeben worden wäre. Der Anwendung eines solchen Ausdrucks könnte höchstens der Vorwurf gemacht werden, daß ihm eine solche spezielle Genauigkeit mangelt, wie für die zweite, oben bezeichnete Art der Bestimmtheit und für die Rücksicht wesentlich ist, welche die Vorbereitung und der Schutz des Angeklagten erheischt. Dieser Vorwurf wird indessen beseitigt, wenn es für erforderlich erklärt wird, den Sachverhalt so zu bezeichnen, daß der letzten Vorschrift über diese Art der Bestimmtheit genügt wird. Da nun diese Bezeichnung in der That vollkommen zweckentsprechend erscheint, und es erhebliche Mißstände und Gefahren für die richtige Entscheidung mit sich führen würde, wenn man bei Bezeichnung der Handlungen die Anwendung allgemeiner, abgekürzter Ausdrücke ausschlösse, so folgt daraus, daß sie zugelassen werden müssen. Bei der Begriffsbestimmung des gewaltsamen Diebstahls zur Nachtzeit (burglary) ist die Handlung des Einbrechens in ein Wohnhaus wesentlich; der Ausdruck „Einbrechen" ist indeß ein technischer und allgemeiner, welcher selbst wieder eine Begriffsbestimmung erfordert, und kraft der letzteren mehrere verschiedene Arten des Einbrechens in sich schließen muß. Wenn nun aber auch bloß allgemein angeführt worden ist, daß der Angeklagte in ein Wohnhaus eingebrochen sei, ohne zu sagen, ob er eine Thür erbrochen habe oder in einen Kamin hinabgestiegen sei, oder auf welche sonstige Art, die nach der Begriffsbestimmung einen Einbruch ausmacht; so ist es doch richtig und gewiß, daß, wenn er durch gesetzlichen Beweis überführt worden, er eines Einbruchs innerhalb der Begriffsbestimmung ebenso gut schuldig ist, als wenn die besondere Art des Einbruchs bezeichnet worden wäre. Eine Spezialisirung dieser Art ist auch nicht zum Zweck des Beweises der Identität und der Vorbereitung für den Angeklagten erforderlich; diese Zwecke werden genügend dadurch erreicht, daß man für den Namen des Eigenthümers des Wohnhauses, seine Lage und die Zeit der Begehung der Handlung eine spezielle Bezeichnung erfordert. Wenn die Verhandlung so begrenzt und genau bezeichnet ist, so ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß die Beschuldigung, wegen deren der Angeklagte zur Hauptuntersuchung gezogen worden, mit derjenigen identisch ist, wegen deren der Angeklagte von den Groß-Geschworenen angeklagt war; und er ist hinreichend vorbereitet und in den Stand gesetzt, um der Beschuldigung entgegenzutreten und um hiernach den Ausspruch für sich geltend zu machen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. März 1852. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Kalkulator im Justiz-Ministerium, Rechnungsrath Börke, ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Bussenius und Wahle im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 26. Oktober, resp. vom 1. November v. J.,

der Referendarius von Cranach aus Frankfurt a. O. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 7. November v. J.,

der Referendarius Sommerwerck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 17. November v. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Tourbié im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 9. Dezember v. J.;

dem Obergerichts-Assessor von Schuckmann ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Florschütz bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 8. Oktober v. J.,

die Auskultatoren Woylowski und von Chlapowski bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 18. November v. J., resp. vom 2. Februar d. J.,

der Auskultator Wienstein bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 29. Dezember v. J.,

die Auskultatoren Reuter und Teuscher bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12., resp. vom 15. Januar d. J.,

der Auskultator Johannes bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J.,

die Auskultatoren Irgahn und Lonicer bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 24., resp. vom 28. Januar d. J., und

der Auskultator Scholz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Harnel zu Seehausen im Magdeburgischen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Worbis, und

der Obergerichts-Assessor Siemens zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soldin, unter Anweisung seines Wohnortes in Berlinchen ernannt;

der Kreisrichter Dieckmann in Worbis ist an die Gerichts-Deputation in Aschersleben versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Schurig in Cammin und von Gontard in Schönlanke ist der beantragte Stellentausch gestattet, und demgemäß der Erstere an das Kreisgericht in Schönlanke, unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, und der Letztere an das Kreisgericht in Cammin, unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Weimann in Posen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. Februar 1852 — betreffend die Verpflichtung des Verkäufers eines Grundstücks, dasselbe von den darauf eingetragenen Hypotheken zu befreien.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 5 §§. 325 — 328, 334; Thl. I Tit. 11 §§. 188 — 190.
Verordnung vom 4. März 1834 §. 9. (Gesetz-Sammlung S. 31).

a. Plenar-Beschluß.

Ist der Verkäufer eines Grundstücks zu der von ihm im Kontrakte übernommenen Liberation des verkauften Grundstücks von den darauf eingetragenen Hypotheken verurtheilt, so kann der Käufer nicht genöthigt werden, statt der Bewirkung der Liberation oder der Liquidirung des Interesse, sich mit der Aufhebung des Vertrages oder dem Ersatze des Minderwerthes, eventuell des vollen Werthes des verkauften Gegenstandes zu begnügen.

Angenommen vom Plenum am 2. Februar 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

In Folge vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeit war der Verkäufer eines Grundstücks verurtheilt worden, das letztere von den darauf haftenden Lasten und Schulden zu befreien. Er konnte dies hinsichtlich einer Hypothekschuld von 500 Thlr. nicht bewirken, weil der Gläubiger zwar den Löschungskonsens ertheilt hatte, mit dem Kapital aber von dem Cessionar des Gläubigers eine Kaution auf Höhe von 400 Thlr. bestellt worden war. Nach fruchtloser Exekutionsvollstreckung stellte der Käufer des Grundstückes eine neue Klage gegen den Verkäufer auf Leistung des Interesse dahin an, daß Verklagter zum Zweck der zu erzielenden Löschung der subingrossirten Kaution 400 Thlr. zahle, und das erste Urtel war auch demgemäß, jedoch nur auf Zahlung ad depositum, ergangen, wobei sich der Kläger beruhigt hatte. Auf die Appellation des Verklagten wurde das erste Erkenntniß abgeändert und Kläger angebrachtermaaßen abgewiesen. Der Appellationsrichter nahm an, daß die vom Verklagten übernommene Verbindlichkeit als eine zu leistende Handlung im Sinne des §. 9 der Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 nicht betrachtet werden könne, weil andere außerhalb dem Willen des Verklagten liegende Umstände die Möglichkeit derselben lediglich bedingten. Ein Zwang durch wörtliche Erfüllung des Judikats, welches die ursprüngliche Natur der Verbindlichkeit nicht geändert habe, sei also unstatthaft, und bleibe dem Kläger nach §§. 326 ff. Thl. I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts nichts übrig, als entweder vom Vertrage zurückzutreten oder die Vergütung des Minderwerthes des Grundstückes zu fordern. Die gegen dieses Urtel erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wollte der zweite Senat des Ober-Tribunals für begründet erachten, sah sich aber an Abfassung eines Erkenntnisses durch eine beim dritten Senate früher ergangene Entscheidung behindert, in welcher der Rechtsgrundsatz aufgestellt worden war:

die von dem Verkäufer eines Grundstücks übernommene Verpflichtung, dasselbe von den darauf eingetragenen Lasten zu befreien, begründet für den Verkäufer im Fall der unterbliebenen Erfüllung dieser Verbindlichkeit, wenn er vom Vertrage nicht wieder abgehen will, nur die Befugniß, den Ersatz des Minderwerthes, oder des vollen Werthes des Kaufgegenstandes zu fordern.

Es ist daher die Abfassung des Erkenntnisses dem Plenum überlassen und die streitige Rechtsfrage in folgender Fassung zur Berathung gestellt:

Begründet die von dem Verkäufer eines Grundstückes übernommene Verpflichtung, dasselbe von den darauf eingetragenen Lasten und Hypotheken zu befreien, und ein demgemäß ergangenes Urtel, im Fall der unterlassenen Erfüllung dieser Verbindlichkeit, für den Käufer, wenn er vom Vertrage nicht wieder abgehen will, nur noch die Befugniß, den Ersatz des Minderwerthes, eventuell des vollen Werthes des Kaufgegenstandes zu fordern?

oder:

Kann der Kläger noch auf Befolgung des Judikats dringen und in Gemäßheit der Befugniß, die Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Verklagten bewirken zu lassen, dahin antragen, daß die zu löschende eingetragene Summe vom Verklagten beigetrieben und deponirt werde, damit alsdann die Entlastung des Grundstückes bewirkt werden könne?

Von den ernannten Referenten hatte der erste sich gegen die früher angenommene Meinung erklärt. Er führt aus:

Der §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 lasse, wenn eine Handlung geleistet werden solle, und der Verpflichtete es auf Exekution ankommen lasse, dem Berechtigten die Wahl, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen Dritten verrichten zu lassen, oder endlich sein Interesse zu fordern. Die hier aufgestellten drei Alternativen seien nicht neu, fänden sich schon in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und diese setze die Verrichtung der Handlung durch einen Dritten, wenn sie durch diesen eben so gut und mit gleichem Effekt in Erfüllung gesetzt werden könne, als Regel fest. Es falle nun die erkannte Bewirkung der Liberation des Grundstückes von einer Hypothek unter die Kathegorie der Handlungen; denn der Verpflichtete müsse seine Thätigkeit zur Herbeischaffung von Urkunden, Quittungen, Löschungskonsensen 2c. anwenden, und daß er dabei selbst Geld ausgeben müsse, um den Zweck zu erreichen, ändere den Charakter seiner Obligation als einer Handlung nicht. Der Einwurf, daß die Handlung nicht vom freien Willen des Exequendus abhängig sei, vielmehr noch andere außerhalb des Willens desselben liegende Umstände die Möglichkeit bedingen, sei nicht treffend, da diese Eigenthümlichkeit nur die eine Alternative des §. 9 — den Personalarrest — ausschließen würde, von welchem hier nicht die Rede sei. Ob die Vollziehung der Handlung durch einen Dritten möglich sei, darüber lasse sich ein allgemeines Prinzip nicht aufstellen. Wenn aber behauptet werde, diese Möglichkeit sei überall da ausgeschlossen, wo die zu vollbringende Thätigkeit der Art sei, daß sie nur vermöge der rechtlichen Beziehungen, worin der Verpflichtete stehe, von diesem ausgehen könne, so passe dieser Satz nicht auf den konkreten Fall, in welchem es, wie in vielen ähnlichen, gar wohl möglich sei, daß ein Dritter die noch erforderlichen Konsense herbeischaffe, oder wenn die Schuld noch existent und wegen einer anderweitigen Belastung haftbar sei, die erforderliche Zahlung leiste, um die Hypothek zu tilgen oder zu entlasten, da ja gesetzlich Zahlung auch von einem Dritten angenommen werden müsse. Es sei also diejenige Alternative des §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 zulässig, nach welcher die unter Exekution stehende Handlung durch einen Dritten verrichtet, und namentlich zum Zwecke der Bezahlung der Hypotheken der erforderliche Kostenaufwand von dem Verurtheilten eingezogen werden könne.

Hierdurch sei die Konfliktsfrage entschieden; denn da rechtskräftige und exekutionsfähige Urtel exequirt werden müßten, so erscheine es gleichgültig, ob die an und für sich mögliche Erzwingung der Liberation nach den materiellen Gesetzen über Gewährleistung unstatthaft wäre. Es sei dies aber auch keinesweges der Fall. Die Vorschrift des §. 334 Thl. I. Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts, wonach, wenn die Freiheit von einer gewissen Last ausdrücklich vorbedungen und die Sache dennoch damit behaftet ist, die §§. 325—328 Anwendung finden sollen, passe nicht auf den Fall; denn die Sache liege nicht so, daß die Last sich erst später als vorhanden gezeigt; vielmehr sei das Dasein der Hypothekenschuld beiden Kontrahenten sehr wohl bekannt gewesen, und nicht die Freiheit der Sache davon zugesichert, sondern die Hinwegräumung dieser Last stipulirt. Wollte man aber auch die §§. 325 — 328 auf einen Fall, wie den vorliegenden, für anwendbar halten, so werde doch durch die darin enthaltenen Bestimmungen dem Geber nicht etwa die Befugniß ertheilt, sich von der kontraktmäßigen Pflicht durch Rücknahme der Sache oder durch Preisminderung loszusagen, vielmehr seien es Befugnisse des Uebernehmers, welche die §§. 326. 328 aussprechen, und die für den Fall eintreten, wenn der Geber die Eigenschaften nicht gewähren kann. Diese Möglichkeit sei aber gerade in der Ausführung der Verpflichtung durch einen Dritten im vorliegenden Falle gegeben.

In keiner rechtlichen Beziehung könne daher der Käufer genöthigt werden, statt der Bewirkung der judikatmäßigen Liberation sich mit der Aufhebung des Vertrages oder mit dem Ersatz des Minderwerthes resp. vollen Werthes des verkauften Gegenstandes zu begnügen.

Der zweite Referent hält keine der beiden in der aufgestellten Plenarfrage enthaltenen Alternativen für ganz zutreffend. Diese Frage berühre beide in dem §. 9 der Verordnung vom 4. März 1834 zur Erfüllung der judikatmäßigen Verpflichtung gewiesenen Wege, nämlich die Erzwingung der Verbindlichkeit oder Feststellung und Gewährung des Interesse. — Der Referent spezialisirt dann die Fälle, in welchen die Entlastung des Grundstückes durch Handlungen und Leistungen des Verkäufers und an seiner Stelle durch einen Dritten bewirkt werden könne, und wenn dies nicht der Fall, in wie weit das Interesse gefordert werden dürfe, und gelangt zu dem Resultat:

daß ein Judikat, durch welches der Verkäufer eines Grundstückes verurtheilt ist, das verkaufte Grundstück von darauf haftenden Lasten und Hypotheken zu befreien, von dem Verkäufer im Wege der Exekution nur in soweit zur Vollstreckung gebracht werden könne, als die Entlastung des Grundstückes durch Handlungen und Leistungen des Verkäufers bewirkt werden könne, die dieser selbst mit rechtlichem Erfolge vorzunehmen im Stande sei. Sei dies nicht der Fall, so stehe dem Käufer nur die Befugniß zu, nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Intabulats in Gemäßheit der §§. 189 und 190 Thl. I Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts den danach festzustellenden Betrag seines Interesse von dem Verkäufer zu fordern.

Bei der eröffneten Diskussion war man darüber einverstanden, daß der in der ersten Alternative der Plenarfrage enthaltene, vom dritten Senate angenommene Grundsatz, wonach in dem bezeichneten Falle dem Käufer nur noch die Befugniß zustehen solle, den Ersatz des Minderwerthes, eventuell des vollen Werthes des Kaufgegenstandes zu fordern, nicht haltbar sei. Es wurde auch noch die Ansicht geltend gemacht, daß wenn man den jetzt im Prozesse befangenen Anspruch des Käufers als eine Forderung des Interesse auffasse, das letztere ganz richtig liquidirt sei. Der Besitzer eines Grundstückes, welches mit einer Kautionsforderung von 400 Thlr. belastet worden, sei, so lange dieses Intabulat rechtlich bestehe, stets der Gefahr ausgesetzt, wegen der ganzen Summe in Anspruch genommen zu werden. Diese Gefahr werde durch Deposition einer Summe Geldes von gleichem Betrage, aber auch nur dadurch beseitigt, indem dann die gerade ausreichenden Mittel gewährt seien, die Belastung abzubürden. Diese Sicherstellung sei daher zunächst Gegenstand der Interessenforderung des Käufers des Grundstückes, ganz abgesehen davon, ob die Löschung der Kaution dadurch bewirkt werden könne, oder wann dies geschehen werde.

Es wurde hiernächst durch überwiegende Majorität der Eingangs angegebene Rechtsgrundsatz angenommen.

I. 964. K. 29.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über Forderungen, welche auf der erfolgten Aufhebung der schutzherrlichen Rechte in der Provinz Posen beruhen.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 78 und 79.
Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 55).
Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 66).
Kabinets-Order vom 29. August 1838 (Gesetz-Sammlung S. 447).
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 42 (Gesetz-Sammlung S. 22).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu L. anhängigen Prozeßsache

des Dr. S. zu L., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Erstattung von 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. nebst 4 Sgr. Exekutionskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch das Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung S. 55) wurden auch gewisse schutzherrliche Abgaben aufgehoben, welche bis dahin die jüdischen Einwohner von L. an den Mediatherrn, Fürsten S., zu entrichten gehabt hatten. Die Entschädigungen für dergleichen aufgehobene Abgaben wurden, nach §§. 6 ff. des angeführten Gesetzes, aus Königlichen Kassen gezahlt, in welche dagegen die von den Mediatstädten aufzubringenden Entschädigungsrenten flossen. Demgemäß war den jüdischen Einwohnern von L. die Zahlung einer Entschädigungsrente für die Aufhebung der oben gedachten Abgaben auferlegt worden. Da nach §. 3 der Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 66) jeder jüdische Einwohner von L. zu der dortigen jüdischen Korporation gehörte, so hatte man bis zum Jahre 1849 die von den dortigen Juden zu entrichtende Entschädigungsrente auf den Etat der jüdischen Korporation zu L. gebracht und von derselben beigetrieben.

Nachdem aber die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 publizirt war, nahm die Regierung an, daß die durch das Gesetz vom 1. Juni 1833 begründete Zwangspflicht der jüdischen Einwohner, den jüdischen Korporationen anzugehören, weggefallen sei. — Es wurde demgemäß einzelnen Juden gestattet, aus den Korporationen ihres Wohnorts gegen Zahlung von Abfindungssummen auszuscheiden. Zugleich ließ die Regierung die bisher von der jüdischen Korporation zu L. erhobene Entschädigungsrente durch den Magistrat auf die einzelnen jüdischen Einwohner repartiren und von denselben unmittelbar einziehen.

So wurde auch von dem jüdischen Arzte Dr. S., ungeachtet derselbe im August 1850 gegen Zahlung eines Abfindungsgeldes von 108 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. aus der jüdischen Korporation entlassen worden war, im Dezember 1850 ein Beitrag von 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zu jener Rente exekutivisch eingezogen. — Der Dr. S. hält sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet, und hat deshalb unterm 31. Dezember 1850 beim Kreisgericht zu L. wider den Königlichen Fiskus auf Erstattung der bezahlten 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. nebst 4 Sgr. Exekutionskosten und auf Befreiung von der gedachten Abgabe Klage erhoben. Die Königliche Regierung zu Posen hat hiegegen mittelst Plenarbeschlusses vom 11. April v. J. mit Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 78 ff. Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das Rechtsverfahren in der Sache eingestellt worden ist.

Der Kläger sucht in seiner Gegenausführung die Unstatthaftigkeit des Kompetenz-Konflikts nachzuweisen. Auch vom Kreisgericht zu L. und vom Appellationsgericht zu Posen wird derselbe für unbegründet erachtet.

Der Kompetenz-Konflikt ist indeß begründet.

Nach §. 78 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben, nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, der Regel nach kein Prozeß statt. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf den vorliegenden Fall wird vom Kläger in Abrede gestellt, indem derselbe behauptet, daß es sich hier um eine, durch die Abfindung des Mediatherrn auf den Fiskus übergegangene Entschädigungsforderung des Ersteren an die jüdische Korporation zu L., also um ein rein privatrechtliches Verhältniß und nicht um eine Abgabe im gesetzlichen Sinne des Worts handle. Auch das Kreisgericht zu L. nimmt an, daß dem Streite nur ein privatrechtlicher Anspruch des Fiskus aus der nützlichen Verwendung zum Grunde liege, auf welchen der §. 78 cit. nicht angewendet werden könne. Das Appellationsgericht zu Posen sieht „die Aufhebung der Verpflichtung des Klägers zur Erstattung des vom Fiskus vorgeschossenen Ablösungs-Kapitals für die durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 in L. aufgehobenen persönlichen Abgaben an den Grundherrn" als den Gegenstand des vorliegenden Prozesses an, und meint, daß, wenn nach §. 6 des Gesetzes das Ablösungs-Kapital von jeder Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern aufgebracht werden solle, hierdurch ein privatrechtliches Verhältniß regulirt, keineswegs aber eine allgemeine Landes-Abgabe im Sinne des §. 78 cit. eingeführt sei. Diese Auffassung ist unrichtig.

Durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 wurden alle in den Mediatstädten der Provinz Posen bis dahin von Kämmereien, Domainen-Kassen oder Grundherren erhobenen gewerblichen Abgaben und Leistungen und persönlichen Abgaben, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, aufgehoben. Den Grundherren wurde im §. 3 eine Entschädigung zugesichert, welche die Regierungen in Form einer Rente festzusetzen hatten, die aus einer unter die Verwaltung des Ober-Präsidenten gestellten Amortisations-Kasse nach und nach abgelöst

werden sollte (§§. 4, 5, 8, 11). — Nach §. 6 hat jede Mediatstadt den festgesetzten Geldbetrag der Entschädigungsrente — bis zur Beendigung der Amortisation — durch Zuschläge zu den Staatssteuern nach einer Instruktion des Finanz-Ministers aufzubringen und durch die Kreis-Kasse an jene Amortisations-Kasse abzuführen.

Diese Bestimmungen sind durch die Allerhöchste Order vom 29. August 1838 (Gesetz-Sammlung S. 447) mehrfach modifizirt und vervollständigt worden. Nach Inhalt derselben hat Fiskus sämmtliche auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1833 festgesetzten und noch festzusetzenden Entschädigungsrenten gekündigt und aus einem dazu unverzinslich vorgeschossenen Staatsfond durch Kapitalzahlung abgelöst (§. 1 und 2). Zugleich wurde den Mediatstädten die Verpflichtung auferlegt, außer den bis zum Tage der Ablösung zu entrichtenden Rente-Rückständen, bei welchen ein Nachlaß von 30 Prozent bewilligt ward, dem Fiskus das vorgeschossene Ablösungs-Kapital zu erstatten. Ueber diese Zahlungen enthält der §. 6 der Order vom 29. August 1838 folgende Vorschrift:

> „Der Finanz-Minister hat unter Konkurrenz des Ministers des Innern die Summen festzusetzen, welche jede Mediatstadt vom 1. Januar des Jahres 1839 ab, zur Zahlung der Rückstände an noch festzusetzenden Renten vom 1. Januar 1834 ab bis zum Tage der Ablösung und zur Rückerstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals jährlich aufzubringen hat. Dieser Jahresbetrag darf jedoch ohne Zustimmung Seitens der Mediatstädte in keinem Jahre höher als diejenige Summe gestellt werden, welche sie nach §. 6 des Gesetzes zu zahlen gehabt haben würden. Hinsichtlich des Verfahrens bei Repartition dieser Beiträge bewendet es bei den ertheilten Vorschriften. Die Regierungen haben jedoch die Veranlagungsrollen zu vollziehen, die Erhebung durch die Elementar-Empfänger der Staatssteuern besorgen zu lassen und das Einziehungsverfahren in gleicher Art wie bei den Staatssteuern zu leiten."

Aus diesen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. August 1833 und der Order vom 29. August 1838 ergiebt sich, daß dieselben nicht, wie das Appellationsgericht zu Posen annimmt, den Zweck haben, privatrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu begründen, daß vielmehr dadurch eine provinzielle Verwaltungs-Maaßregel angeordnet und regulirt worden ist. Zur Ausführung derselben ist den Mediatstädten der Provinz auf eine Reihe von Jahren die Aufbringung gewisser jährlicher Zahlungen auferlegt worden, welche der Vorschrift am Schlusse des §. 6 der Order vom 29. August 1838 zufolge, wonach den Regierungen die Vollziehung der Veranlagungsrollen und die Leitung des Einziehungsverfahrens in gleicher Art wie bei den Staatssteuern übertragen ist, unzweifelhaft die rechtliche Natur der Staatssteuern haben, und deshalb nach §. 78 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts der Regel nach nicht zum Gegenstand richterlicher Beurtheilung gemacht werden können.

Der Kläger hat seinen Klageantrag und seinen Widerspruch gegen den Kompetenz-Konflikt auch auf besondere Gründe gestützt. Er behauptet,

1. daß die fragliche Abgabe durch den Art. 42 der Verfassungs-Urkunde, welcher die aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung aufgehoben habe, gänzlich abgeschafft sei,
2. daß sie als eine Schuld der jüdischen Korporation zu L. als solcher anzusehen sei, mithin von ihm, nach seinem Ausscheiden aus der Korporation, nicht weiter verlangt werden könne.

Die erste Behauptung kann als ein besonderer Grund, als ein spezieller Rechtstitel für die vom Kläger für sich in Anspruch genommene Befreiung nicht angesehen werden. Denn wenn sie begründet wäre, so könnte die ganze Abgabe nicht weiter erhoben werden. — Sie ist gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe im Allgemeinen gerichtet, und daher nach §. 78 a. a. O. der richterlichen Entscheidung entzogen.

Was die zweite Behauptung des Klägers betrifft, so ist es nach Inhalt des Plenar-Beschlusses der Regierung zu Posen richtig, daß die fragliche Abgabe früher auf dem Etat der jüdischen Korporation zu L. gestanden hat, und von derselben im Ganzen eingefordert und eingezogen worden ist. Nach der Versicherung der Regierung ist dies nur zum Zweck der Vereinfachung der Erhebung geschehen. In der That konnte auch dadurch das eigentliche Rechtsverhältniß deshalb nicht alterirt werden, weil damals alle jüdischen Einwohner von L. zugleich Mitglieder der Korporation waren.

Nachdem aber dieser Grundsatz aufgegeben, und einzelnen jüdischen Einwohnern das Ausscheiden aus der Korporation gestattet worden war, hat das Ober-Präsidium zu Posen angeordnet, daß die Abgabe

von den jüdischen Einwohnern zu L. direkt aufgebracht, und daß sie durch den Magistrat repartirt und eingezogen werden soll. Dieses seit dem Jahre 1850 bestehende Verfahren entspricht den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833 §. 6, wonach die Mediatstädte die fragliche Abgabe aufzubringen haben, während weder in diesem Gesetze, noch in der Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833, den jüdischen Korporationen eine solche Verpflichtung auferlegt wird. So unerheblich hiernach auch die Thatsache erscheint, daß der Kläger vor erfolgter Einziehung derjenigen Abgabe, deren Erstattung er fordert, aus der jüdischen Korporation zu L. ausgeschieden ist, so würde doch der Rechtsweg über diese Behauptung und über die daraus in der Klage abgeleiteten rechtlichen Folgerungen nicht für unstatthaft zu erachten sein, wenn dieselbe als ein besonderer Befreiungsgrund im Sinne des §. 79 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts angesehen werden könnte. Dies ist aber nicht der Fall. Der §. 79 verweist, indem darin der Rechtsweg über die aus besondern Gründen behauptete Befreiung von einer Abgabe für zulässig erklärt wird, ausdrücklich auf die §§. 4—8 desselben Titels. Nach §§. 4 und 5 können aber dergleichen Befreiungen nur durch Verträge, ausdrückliche Privilegien oder qualifizirte Verjährung erworben werden. Hiernach ist — dem §. 79 zufolge — der Rechtsweg über die Behauptung eines Abgabepflichtigen, daß er Befreiung von der Abgabe erlangt habe, nur dann zulässig, wenn diese Behauptung auf einen der drei gedachten speziellen Rechtstitel — Vertrag, Privilegium oder Verjährung — gegründet wird.

Die von dem Kläger mit der jüdischen Korporation zu L. über sein Ausscheiden aus derselben getroffene Uebereinkunft ist zwar als ein Vertrag anzusehen. Es ist aber ein Vertrag, welcher nur die Korporation und nicht den Fiskus bindet, und es versteht sich von selbst, daß ein Vertrag als Rechtsgrund für die behauptete Befreiung von einer Abgabe nur dann geltend gemacht werden kann, wenn derselbe für den Abgabeberechtigten verbindend ist.

Da hiernach keiner der im §. 79 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, so kommt die gesetzliche Regel des §. 78 zur Anwendung.

Der Rechtsweg in der Sache hat daher für unstatthaft und der Kompetenz-Konflikt für begründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 609. K. 36. Vol II. Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

7. Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission im Jahre 1851.

Im Anschluß an die im Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 S. 45—48 abgedruckte Uebersicht der Geschäfte der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission für den zehnjährigen Zeitraum von 1841—1850, wird über die Wirksamkeit derselben während des verflossenen Jahres Folgendes mitgetheilt:

Der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission sind im Laufe des Jahres 1851 von dem Justiz-Minister im Ganzen	219 neue Aufträge
zur Prüfung von Kandidaten für das dritte juristische Examen zugegangen, also 26 weniger als im Jahre 1850. Aus dem Jahre 1850 war jedoch noch ein Bestand von	114 Kandidaten
vorhanden, so daß die Gesammtzahl derselben im Jahre 1851	333
also 24 mehr als im Jahre 1850 betrug. Davon sind	4 Kandidaten
an die Obergerichte, wegen Verzögerung der schriftlichen Arbeiten, zurückgewiesen:	
von den übrigen	329 Kandidaten
sind im Laufe des Jahres 1851	200
also 5 mehr als im Jahre 1850, geprüft worden, und am Schluß des Jahres	
demnach noch	129 Kandidaten
als Bestand verblieben.	

Unter den 200 geprüften Kandidaten befanden sich:

I. solche, welche die Prüfung zum ersten Male zurücklegten 139;

II. solche, welche die Prüfung früher nicht vollständig bestanden hatten, und sich deshalb einer Wiederholung derselben unterwarfen. . . 61
nämlich:

1. Kandidaten, welche blos die mündliche Prüfung noch einmal zu machen hatten 8
2. solche, welche blos die schriftlichen Arbeiten noch einmal anzufertigen hatten, 45, und zwar:
   a. noch eine Relation 21
   b. noch eine wissenschaftliche Arbeit 20
   c. noch eine Relation und eine wissenschaftliche Arbeit 3
   d. andere praktische Arbeiten 1
   45
3. Kandidaten, welche die mündliche Prüfung zu wiederholen und außerdem noch schriftliche Arbeiten anzufertigen hatten 8

61

Summa 200.

Von diesen 200 geprüften Kandidaten haben 134 die Prüfung bestanden; die übrigen 66 sind nicht als vollständig qualifizirt erachtet.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich dieselben in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten.	Davon haben bestanden.	Davon haben nicht bestanden.	Bei dem Ober-Tribunal haben referirt.
1.	Arnsberg	11	5	6	6
2.	Berlin	33	25	8	25
3.	Breslau	20	13	7	5
4.	Bromberg	1	—	1	—
5.	Cöslin	7	6	1	6
6.	Frankfurt	7	5	2	6
7.	Glogau	14	7	7	8
8.	Halberstadt	8	4	4	6
9.	Hamm	4	3	1	2
10.	Insterburg	4	4	—	4
11.	Königsberg	13	8	5	8
12.	Magdeburg	4	3	1	4
13.	Marienwerder	4	4	—	4
14.	Münster	17	8	9	5
15.	Naumburg	14	10	4	9
16.	Paderborn	9	5	4	7
17.	Posen	3	2	1	2
18.	Ratibor	6	4	2	4
19.	Stettin	5	5	—	5
20.	Cöln	16	13	3	1 beim Revisionshofe.
	Summa	200	134	66	117

Die meisten Kandidaten hat das Kammergericht (33), das Appellationsgericht zu Breslau (20), und das zu Münster (17), die wenigsten die Appellationsgerichte zu Bromberg (1) und zu Posen (3) geliefert.

Die Gesammtzahl der von der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission erlassenen Verfügungen mit Einschluß der Berichte belief sich im Jahre 1851 auf 3133.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. März 1852. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Stadtgerichts-Rath Hellwich hierselbst ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Ratibor, und

der Kreisgerichts-Rath Westermann in Arnsberg zum Rath bei dem Appellationsgericht in Bromberg ernannt;

der Appellationsgerichts-Rath Heine in Hamm ist an das Appellationsgericht in Halberstadt, und

der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck in Bromberg an das Appellationsgericht in Hamm versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Westphal im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 27. Oktober v. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Diebloff im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J. und

der Referendarius Dahlmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Gaede, sowie dem Gerichts-Assessor von der Marck ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gutsch bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J.,

der Auskultator Gustav Julius Müller bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.

der Auskultator Krämer bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.,

der Auskultator Thomuseit bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J.,

der Auskultator Braun bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J., und

der Auskultator Gedike bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 7. Februar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtrichter Eimbeck hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath und

der Obergerichts-Assessor Meisner zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgericht,

der Gerichts-Assessor Ludwig Gustav Niederstetter in Ratibor zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Oppeln, und

der Gerichts-Assessor Klocke zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Warburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dringenberg, ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Cober in Colberg ist an das Kreisgericht in Schlawe, mit der Funktion als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation in Rügenwalde,

der Kreisrichter Wagedes in Schlawe an das Kreisgericht in Schrimm, und

der Kreisrichter Salzmann in Oschersleben an das Kreisgericht in Halberstadt versetzt;

den Kreisrichtern Freymark in Schrimm, Funck in Wongrowiec und von Salpius in Oppeln ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Merckert in Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Plaßmann ist zum Staatsanwalte bei den Kreisgerichten in Arnsberg und Brilon ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Bardeleben in Frankfurt ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar von Mittelstädt ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Ehrenbreitstein nach Neuwied gestattet.

Die Rechtsanwalte und Notare Dr. Kaupisch in Eckartsberga, Justizrath Leopold in Cöslin, Justizrath Klotz in Oschersleben und der Rechtsanwalt, Justizrath Herrmann in Brieg sind gestorben.

Die beiden letzteren Stellen sollen wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses unbesetzt bleiben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung der Kaufleute Paul Jakob Preyer in Viersen und Johann Quack in Gladbach zu Richtern, sowie die Wahl des Kaufmanns Heinrich Pferdemenges in Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Gladbach ist bestätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Weißborn in Saarbrücken ist mit dem Dienstalter vom 10. Dezember v. J. zum Landgerichts-Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Notar Günther in Cochem in den Bezirk der Friedensgerichte zu Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 6. März 1852 — betreffend den Erlaß der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 366).

Die im §. 60 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 und in der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 366) vorbehaltene Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen ist unter dem 1. d. M. erlassen worden. Dieselbe ist im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienen*). Den Stadtgerichten und Kreisgerichten, sowie den Gerichts-Deputationen und Kommissionen werden die zu ihrem Gebrauch erforderlichen Exemplare durch das vorgesetzte Obergericht zugehen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden, bei welchen die Kassen-Instruktion vom 10. November v. J. zur Anwendung kommt, werden aufgefordert, sich mit dem Inhalt der obigen Instruktion vom 1. d. M. unverzüglich bekannt zu machen und die Vorschriften derselben pünktlich zur Ausführung zu bringen.

---

*) Der Preis eines Exemplars ist auf 10 Sgr. festgesetzt. Die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei wird zugleich einen Abdruck der dazu gehörigen Formulare veranstalten, und einen angemessenen Vorrath davon zur Versendung bereit halten.

Die Obergerichte haben Sorge zu tragen, daß die Anschaffung der erforderlichen neuen Formulare rechtzeitig erfolge.

Da es dem Justiz-Minister von Interesse ist, von den Resultaten der neuen Kassen-Verwaltung schon im Laufe des jetzigen Jahres Kenntniß zu erlangen, so werden die Obergerichte angewiesen, von den Quartal-Abschlüssen der Gerichtsbehörden für die drei ersten Quartale des Jahres 1852 ein Exemplar in den Monaten April, Juli und Oktober einzureichen. Es müssen daher die Vorschriften der Instruktion vom 1. d. M. auch schon bei der Anfertigung des Quartal-Abschlusses für das erste Quartal d. J. angewendet werden.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1097. Justizfonds 77.

Num. 27.

Allgemeine Verfügung vom 7. März 1851 — betreffend die Bestellung von Substituten für behinderte Schiedsmänner.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung vom 12. Februar d. J., welche der Herr Minister des Innern in Betreff der Bestellung von Substituten für Schiedsmänner, die durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Gründe an der Wahrnehmung ihrer Funktionen gehindert sind, an die Königlichen Regierungen mit Ausnahme der in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen erlassen hat, wird hierdurch den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. März 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen das Institut der Schiedsmänner eingeführt ist.
I. 865. S. 44. Vol. X.

---

a. Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

Die Vorschrift des Art. XVIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche macht es, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 3. Dezember v. J. bei Rücksendung der Anlagen eröffnet wird, unerläßlich, daß für Fälle, wo der Schiedsmann eines Bezirks als solcher zu fungiren, durch Krankheit, Abwesenheit oder andere Hindernisse abgehalten ist, ein Stellvertreter für ihn bestellt wird. Es wird dies am zweckmäßigsten und leichtesten dadurch geschehen, daß die Schiedsmänner verschiedener Bezirke der Regel nach ein für alle Mal einander substituirt werden. Die Zulässigkeit solcher Substitutionen folgt schon aus der Natur der Sache und ist den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen gemäß, indem für die Fälle, in welchen ein Beamter an der Verwaltung seines Amts verhindert ist, von seiner vorgesetzten Behörde diesfalls Anordnung durch Bestellung eines qualifizirten Vertreters getroffen wird.

Die bestehenden Gesetze bestätigen die Zulässigkeit solcher Substitutionen aber auch, indem sie bestimmen, daß Niemand sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amts anmaßen soll, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden ist (§. 76 Tit. 10 Thl. II des Allgemeinen Landrechts), und daß Niemand Geschäfte eines öffentlichen Amts eigenmächtig einem Anderen statt seiner übertragen darf (§. 41 Tit. 13 Thl. I a. a. O.). Die Substitution Seitens der vorgesetzten Behörde, wenn es einer solchen bedarf, wird also vorausgesetzt, wie auch aus §. 45 Tit. 13 Thl. I des Allgemeinen Landrechts unzweideutig zu entnehmen ist.

Die Schiedsmänner gehen allerdings aus einer Wahl hervor. Dies steht aber der Substitution ei-

nes anderen Schiedsmannes, welcher rite gewählt und bestätigt ist, nicht entgegen, und ebensowenig kann daraus, daß nach §. 5 der Verordnung vom 11. April 1834 der Schiedsmann ein vertrauter Einwohner des Bezirks sein soll, für welchen er zu wählen ist, ein Bedenken gegen die Substitution eines anderen Schiedsmannes für Verhinderungsfälle entnommen werden, weil eben nur die Nothwendigkeit, für die interimistische Verwaltung des Amts zu sorgen, die Maaßregel begründet, die sich als eine Ausnahme darstellt. Ein solches Bedenken erledigt sich prinzipiell um so mehr, als nach §. 11 der Verordnung vom 11. April 1834 der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist, daß die Parteien an den Schiedsmann des Bezirks, in welchem sie wohnen, nicht gebunden sind. Der Bestimmung des Art. XVIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geschieht aber Genüge, wenn der dem verhinderten Schiedsmann des Verklagten von der vorgesetzten Behörde substituirte Schiedsmann fungirt, da er die Stelle des Ersteren vollständig vertritt.

Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, nicht nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte in Gemäßheit des im Justiz-Ministerial-Blatt S. 354 abgedruckten Cirkular-Reskriptes des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Oktober v. J. Ihre Mitwirkung dafür in Anspruch nehmen, die Substitution benachbarter Schiedsmänner anzuordnen, sondern auch bei Bestellung neugewählter Schiedsmänner die erforderlichen Verfügungen in Betreff der Substituirung derselben für Verhinderungsfälle unter Kommunikation mit dem betreffenden Appellationsgerichte zu treffen.

Berlin, den 12. Februar 1852.

Der Minister des Innern.

An sämmtliche Königliche Regierungen mit Ausnahme der in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Einlegung des Kompetenz-Konflikts in solchen Prozessen, in denen in erster Instanz erkannt und eine Berufung dagegen zur Zeit nicht eingelegt ist.

Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Aachen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu N. verhandelten Prozeßsache

des Ackerers H. zu M., Klägers,

wider

die Gemeinde M., vertreten durch den Ortsvorsteher O., Verklagten,

betreffend: Antheil an den Gemeindewaldnutzungen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klage, von der es sich bei dem vorliegenden Konflikte handelt, ist gegen den Verklagten als Ortsvorsteher der Gemeinde M. dahin gerichtet, daß er schuldig erklärt werde, dem Kläger den demselben als Gemeindemitglied aus dem Gemeindewalde zukommenden Antheil an Holz und Lohn zu liefern, oder den Werth dieses Antheils mit 40 Thlr. nebst Zinsen zu bezahlen. Das Friedensgericht zu N. hat diese bei ihm angebrachte Klage am 4. September 1850 als unbegründet abgewiesen, mithin die Sache als zur gerichtlichen Kognition gehörig, betrachtet. Das diesfällige Urtheil ist nicht zugestellt und es hat mithin die Frist zur Einlegung der, dem Betrage des Gegenstandes nach zulässigen Berufung noch nicht begonnen (§. 1 des Kompetenzgesetzes vom 7. Juni 1821 — Gesetz-Sammlung S. 101 — Art. 16 der Civil-Prozeß-Ordnung); auch ist dieses Rechtsmittel wirklich nicht eingelegt.

Wenn man indessen hierauf die Behauptung hat begründen wollen, daß der von der Regierung zu Aachen in dieser Sachlage eingelegte Kompetenz-Konflikt unstatthaft sei, weil das Urtheil vom 4. September 1850 einstweilen als rechtskräftig angesehen werden müsse und weil jedenfalls ein Konflikt nur in einer anhängigen Sache eingelegt werden könne, die vorliegende aber bei keinem Gericht anhängig sei, so sind diese Behauptungen ungegründet. Denn rechtskräftig ist nach der Sprache der Preuß. Gesetzgebung (§. 1 Tit. 16 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) nur das im gewöhnlichen Instanzenzuge nicht mehr anfechtbare Urtheil. Nur in Bezug auf solche Urtheile allein schließt daher auch der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170) den Kompetenz-Konflikt aus, indem er bestimmt, daß in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen der Konflikt nicht mehr erhoben werden könne. Durch das immerhin noch der Berufung unterworfene Urtheil vom 4. September 1850 ist mithin die dadurch entschiedene Sache nicht rechtskräftig entschieden. Sie ist es selbst im Sinne des Rheinischen Rechts nicht, da auch dieses mit dem Worte „rechtskräftig" den oben angegebenen Sinn verbindet (Berriat St. Prix Cours de proced. civile tit. de l'appel chap. 1 ; No. 3). Es liegt in der entgegengesetzten Behauptung nur eine Verwechselung der wesentlich verschiedenen Begriffe „vollstreckbar" und „rechtskräftig." Der §. 2 des Gesetzes vom 8. April 1847 schließt also den Kompetenz-Konflikt in der vorliegenden Sache nicht aus.

Eben so wenig der Umstand, daß sie augenblicklich bei einem Gerichte nach den Grundsätzen des Rheinischen Civil-Prozesses nicht anhängig ist, weil die erste Instanz beendet ist und die zweite noch nicht begonnen hat. Denn unterstellt auch das Gesetz vom 8. April 1847 in mehreren Bestimmungen als den gewöhnlichen Fall, daß bei Erhebung des Konflikts der Rechtsstreit bei einem Gerichte schwebe, so ergiebt sich doch aus §. 2, daß wenn einmal eine Sache bei dem Gerichte erster Instanz anhängig gemacht ist, von der die Verwaltung glaubt, daß sie der gerichtlichen Kognition nicht unterliege, der Konflikt bis zur rechtskräftigen Entscheidung jederzeit eingelegt werden kann. Die Verwaltung muß daher nothwendig auch, nachdem der Richter erster Instanz sich der Entscheidung unterzogen, bis zur Rechtskraft den Konflikt einlegen können, um diese Entscheidung, als ressortwidrig erlassen, wirkungslos zu machen. Sie zwingen, zu warten, ob die Parteien in eine höhere Instanz eintreten werden, hieße ihr das Recht zur Konflikt-Einlegung bis zur Rechtskraft für viele Fälle ganz entziehen, für diejenigen nämlich, in welchen die Parteien kein Rechtsmittel einlegen. Das Gesetz kann das um so weniger gewollt haben, als bei dem altländischen Prozesse die Sache von selbst bis zur rechtskräftigen Entscheidung bei den Gerichten anhängig bleibt, mithin auch nach dem Urtheile erster Instanz und vor Einlegung der Berufung der Konflikt stattfindet, die Absicht des Gesetzes vom 8. April 1847 aber dahin ging, die Rechte der Verwaltung in Bezug auf Konflikt-Einlegung in der ganzen Monarchie gleich zu stellen.

Wie in den übrigen Provinzen muß daher auch in der Rheinprovinz in einer solchen Lage der Sache der Konflikt bei demjenigen Gerichte eingelegt werden, welchem die Entscheidung über Streitigkeiten bei der Vollstreckung zustehen würde, da der Konflikt eben die Ausführung des ergangenen Urtheils durch Geltendmachung der Verwaltungskompetenz hindern soll, so daß mit Rücksicht auf §. 4 der Verordnung vom 11. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung S. 181) in vorliegender Sache der Kompetenz-Konflikt mit Recht bei dem Friedensgerichte zu N. eingelegt worden ist.

Derselbe ist auch vollkommen begründet.

Denn bereits durch die Dekrete vom 31. Oktober 1804 und 6. Juni 1811, demnächst durch §. 4 des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 (Rheinische Sammlung Bd. I S. 504) ist die ausschließliche Berechtigung der Verwaltung zur Feststellung der Theilnahmerechte an den Nutzungen des Gemeindevermögens für die Gemeindeglieder, sowie die Inkompetenz der Gerichte, über diesfällige Streitigkeiten zu entscheiden, anerkannt. Die Rheinische Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §. 19 (Gesetz-Sammlung S. 523), unter deren Herrschaft die vorliegende Klage angestellt war, bestimmt aber ebenso:

„Streitigkeiten über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch den Landrath entschieden."

Ein spezieller Rechtstitel ist vom Kläger in der vorliegenden Sache nicht geltend gemacht und somit nur die Verwaltungs-Kompetenz begründet.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 565. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

Mittheilungen über das Englische Strafverfahren.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wenn die Bestimmung des Begriffs der strafbaren That eine Handlung in sich schließt, welche noch durch Thatsachen, die zum Begriffe gehören, näher bestimmt oder begränzt ist, so müssen ohne Zweifel solche näheren Bestimmungen angeführt werden, da sonst keine Bestimmtheit in Betreff der strafbaren That vorhanden sein würde. Wenn indeß die nähere Bestimmung der That nur in verneinenden Umständen besteht, so scheint es im Allgemeinen richtig zu sein, daß die Verneinung in ebenso allgemeinen Ausdrücken geschieht, als die Begriffsbestimmung enthält. Wenn es z. B. zu derselben gehört, daß eine Handlung gesetzwidrig vorgenommen sei, so würde eine Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt durch die Angabe erzielt werden, daß die begangene Handlung gesetzwidrig verübt worden sei; es würde dem Angeklagten keine wesentlichen Anhaltspunkte gewähren, wenn genau und speziell alle gesetzlichen Arten einer solchen Handlung verneint würden; und es würde, wenn die Handlung in dem vorliegenden Falle gesetzlich wäre, die Angabe und der Beweis dafür geeigneter von Seiten des Angeklagten gemacht und geliefert werden. Gegen eine Beschuldigung wegen gesetzwidriger Verwundung des A. B. würde der Angeklagte sich damit verantworten können, daß er nachwiese, seine That sei aus Nothwehr oder im Interesse der Rechtspflege unternommen; es wäre aber selbstredend gerecht und angemessen, daß der Angeklagte, wenn er eine Entschuldigung für eine dem äußeren Anschein nach gesetzwidrige That vorzubringen hätte, verpflichtet würde, seine Vertheidigung auf diese Angabe und den Beweis derselben zu stützen; Seitens des Anklägers aber dürfte es genügen, wenn allgemein mit den Worten der Begriffsbestimmung angeführt würde, daß die Handlung gesetzwidrig gewesen sei.

Wenn indeß nach der Begriffsbestimmung der strafbaren Handlung nicht einfach eine Handlung, sondern die Vollendung einer Handlung unter bestimmten Einschränkungen wesentlich ist, so gehört es auch zur Bestimmtheit der Beschuldigung in Beziehung auf den Rechtspunkt, daß die Handlung durch Angabe der angewandten Mittel oder anderweit so bezeichnet werde, wie es die Begriffsbestimmung erfordert. Ein Gleiches ist zu beachten, wo nicht eine Handlung allein, sondern auch eine Wirkung der Handlung einen wesentlichen Theil der Begriffsbestimmung bildet, so wie auch in den Fällen, wo nicht eine besondere Wirkung allein, sondern auch die dazu angewandten Mittel wesentlich sind.

Was die Art der Beschuldigung gegen Theilnehmer vor der That betrifft, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob der Grad der Theilnahme besonders hervorgehoben werden muß. Dies scheint unmöglich zu sein. Wenn man die Beschuldigung bei Bezeichnung derselben auf eine spezielle Beförderung oder Betheiligung bei der strafbaren Handlung richtet, so liegt der hauptsächlichste und, wie es scheint einzige Grund dafür darin, daß man dem Angeklagten eine genauere und den Umständen mehr angepaßte Vorbereitung in Bezug auf die Art der beabsichtigten Betheiligung gewährt, welche ihm bewiesen werden soll. Wenn dieses bei Verbrechen (felony) für gerecht gehalten wird, so muß es ebenso bei Vergehen (misdemeanor) und beim Verrath (treason) der Fall sein. Erscheint aber eine solche Unterscheidung nicht möglich, so entsteht die Frage, ob in allen Fällen die Art der Theilnahme in der Anklage speziell angegeben werden muß, oder ob die allgemeine Anführung für genügend zu erachten ist. Wäre die besondere Hervorhebung des Grades der Theilnahme praktisch leicht ausführbar, so würden wir es für angemessen erachten, diese Hervorhebung vorzuschreiben, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß der Angeklagte zu der Annahme verleitet würde, es bezwecke der Beweis nicht, ihn der Verleitung oder der Beförderung zu überführen, sondern nur, darzuthun, daß er Urheber des ersten Grades sei. Die Unterscheidung ist indeß mit praktischen Mißständen verknüpft, es ist in manchen Fällen sehr schwierig zu bestimmen, ob ein particeps criminis ein Theilnehmer vor der That oder ein Urheber zweiten Grades ist. Die Annahme dieser Einschränkung würde in Folge davon mit der Gefahr eines der Gerechtigkeit nicht entsprechenden Ergebnisses des Verfahrens verbunden sein. Wäre eine spezielle Angabe nöthig, so könnten die Groß-Geschwornen in solchen Fällen annehmen,

daß die Eine Art, die Haupt-Geschworenen (petty jury), daß eine andere Art der Betheiligung vorliege, und der Angeklagte könnte ganz frei ausgehen. Drei Mittel giebt es, diese Schwierigkeiten zu vermeiden; entweder wird die allgemeine Beschuldigung als genügend zugelassen, der Ankläger aber aufgefordert, auf Ansuchen des Angeklagten und unter Leitung des Gerichtshofes dem Ersteren die Namen der Urheber ersten Grades und diejenigen Einzelheiten zusätzlich mitzutheilen, welche mit Bezug auf seine Vertheidigung nöthig erscheinen; oder zweitens es wird zugelassen, daß die Beschuldigung auf beide Punkte hin gerichtet wird, in verschiedenen Abschnitten der Anklage; oder drittens, es wird gestattet, die Beschuldigung alternativ zu formuliren.

Was den Zweck der Feststellung der Identität und der besonderen Umstände betrifft, so ist eine umständliche Bezeichnung der Zeit und des Orts der That, so wie der besondern Personen oder Sachen, welche zu der für die Strafbarkeit wesentlichen Handlung gehören, selbstredend von Erheblichkeit. Solche Bezeichnung ist für die Feststellung der Identität entscheidend und giebt die Kennzeichen der Handlung vollständig wieder, wenn auch die Handlung selbst nur in allgemeinen Ausdrücken dargestellt wird. Es erhellt indeß, daß es unangemessen sein würde, eine Bestimmtheit für diese Bezeichnung in Betreff der Angabe und des Beweises zu fordern und daß ein strenges Festhalten dieser Vorschrift oft unausführbar wäre. Die Groß-Geschwornen oder ein anderer Anklagehof kann sehr oft mit voller Ueberzeugung finden, daß eine strafbare Handlung begangen worden ist, und doch, aller Mühe ungeachtet, nicht im Stande sein, alle Umstände in Betreff der Zeit, des Orts, der Personen und Sachen mit Bestimmtheit aufzustellen. Es scheint klar, daß von einem solchen Gerichte nicht verlangt werden darf, irgend etwas auf seinen Eid anzugeben, wovon ihm nicht in irgend einer Art Beweis geführt worden ist.

Das Gewicht dieser Bemerkung und das Bedürfniß, den Groß-Geschwornen bei Aufstellung ihrer Beschuldigung eine große Freiheit zu gewähren, ergiebt sich recht klar bei Anklagen wegen Mordes und Raubes, welche substantiirt sind, wenngleich die Geschwornen nicht im Stande sind, den Namen des Gemordeten oder Beraubten anzugeben und wenn sie erklären, daß sie hiezu nicht im Stande sind. Abgesehen von dem Nachtheil und der Verkehrtheit, welche darin liegen würde, wenn man die Rechtspflege in der Art beschränkte, daß eine Anklage als unbegründet erachtet werden müßte, weil sie nicht die speziellen Umstände enthielte, welche aufzuklären die Groß-Geschwornen nicht die Mittel hätten, oder daß man sie verpflichtete, auf ihren Eid Umstände anzugeben, für welche sie keinen Beweis fänden, so würde selbst in Fällen, wo die Groß-Geschwornen genügenden Beweis fänden, ein fernerer Mißstand entstehen, wenn man es für erforderlich erklären wollte, daß bei der Hauptverhandlung der Beweis der speziellen Umstände geführt würde. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Zeuge bei seiner Vernehmung vor den Groß-Geschwornen sich um Tag, Monat oder Jahr, welches er als das der That angiebt, irrt, und daß er seine Aussage in dem Hauptverfahren verbessert. Muß es sonach höchst unangemessen, wenn nicht unausführbar erscheinen, eine strenge Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände zu erfordern, so würde auch das Beharren auf einer solchen Bestimmtheit blos um der Form willen nicht allein den Vorwurf verdienen, daß es eben nur ein bloßer Schein und Vorwand von Bestimmtheit wäre, welcher wie schon bemerkt, dem Ansehn des Gesetzes gegenüber unwürdig ist, sondern auch den, daß es dazu dienen würde, den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, indem es zu blos scheinbaren Einwendungen ermuthigte.

Da der Zweck der Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände darin besteht, die Identität und die genauen Kennzeichen der strafbaren Handlung festzustellen, so ist es billig, daß ein auf den Mangel dieser Bestimmtheit gestützter Einwand vor jeder andern Verantwortung, jedenfalls vor der Verhandlung über die Hauptsache, vorgebracht werden muß; denn sobald der Angeklagte sich verantwortet und zur Verhandlung in der Hauptsache geschritten wird, ohne daß er eine nähere Information verlangt, steht er von dem Einwande ab und räumt ein, daß die Beschuldigung hinreichend bestimmt sei, um ihn zur Verantwortung und zu seiner Vertheidigung in der Hauptverhandlung in den Stand zu setzen. Nach der Ueberführung wird der Beweis in Beziehung auf die Umstände hauptsächlich dazu dienen, den Angeklagten gegen eine zweite Anklage wegen der schon mit Strafe belegten Handlung zu schützen, und zu diesem Behuf wird denn auch der in dem Hauptverfahren gelieferte wirkliche Beweis gewöhnlich entscheidender sein als irgend eine Angabe in Beziehung auf die Umstände in der Anklage.

Wenn eine Anklage mit hinreichender Genauigkeit und Bestimmtheit darlegt, daß im Falle der Wahrheit der Angaben eine strafbare Handlung begangen worden, wenn sie aber in einem Punkt, welcher nur die Bezeichnung der Umstände betrifft, mangelhaft ist, so ist es weder vernünftig noch angemessen, daß das ganze Verfahren wirkungslos wird, wenn der Mangel durch Mittel der Aufklärung ergänzt werden

kann, welche die Groß-Geschworenen nicht besaßen. Es ist zu diesem Behuf dienlich, den Unterschied zwischen der Bestimmtheit in Beziehung auf den Rechtspunkt und der in Beziehung auf die Umstände festzuhalten. Läßt man zu, daß in Bezug auf die Erstere, Zusätze gemacht werden, so führt dies in der That dahin, dem Angeklagten eine neue strafbare Handlung zur Last zu legen, wenigstens eine vorher nicht aufgestellte Beschuldigung zu erheben. Läßt man aber nur Spezialitäten zu, welche die schon erhobene Beschuldigung betreffen, so kann hiergegen Nichts erinnert werden; dies dient vielmehr dazu, dem Angeklagten diejenige Information zu gewähren, über deren Mangel er sich beklagt und welche ihm nicht allein dadurch vortheilhaft werden kann, daß sie ihm bessere Anhaltspunkte zur Vertheidigung gewährt, sondern auch dadurch, daß sie ihn vor einer zweiten Anklage, wenigstens vor einem möglichen Verlust an Zeit und Kosten schützt. Es ist zu beachten, daß diese Art der Aenderung keine bloße Neuerung enthält; auch nach der jetzigen Gesetzgebung können spezielle Umstände, welche für den angedeuteten Zweck von Erheblichkeit sind, in gewissen Fällen von dem Ankläger ergänzt werden.

Aus allen diesen Erwägungen ergeben sich folgende Schlüsse:

Die Groß-Geschwornen dürfen keine Umstände als ermittelt hinstellen, welche durch den erhobenen Beweis nicht gerechtfertigt sind.

Sie sollen solche Umstände als ermittelt hinstellen, welche mit Rücksicht auf die Feststellung der Identität und der genauen Kennzeichen der strafbaren Handlung von Erheblichkeit sind.

Im Hinblick auf diese Zwecke und unter diesen Bedingungen muß den Groß-Geschwornen eine sehr große Freiheit gelassen werden, in Beziehung auf die Umstände denjenigen Grad von Bestimmtheit hinzustellen, welchen die Beschaffenheit des Falls gestattet.

Zu diesem Behuf sollen Umstände, welche eine annähernde Bestimmtheit gewähren, nicht ausgeschlossen sein; und wenngleich da, wo die Ausführung einer strafbaren Handlung gewiß ist, durch die bloße Unbestimmtheit in Ansehung der Umstände das Ergebniß des Verfahrens nicht leiden darf, so ist es doch Behufs Feststellung der Identität und der genauen Kennzeichen der Anklagemomente wünschenswerth, eine solche billige Annäherung an die Bestimmtheit zu erstreben, als es mit Rücksicht auf den Beweis möglich ist.

Die Vorschriften über die Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände sollen aber nur leitende sein.

Es soll von dem verständigen Ermessen des Gerichtshofes abhängen, zu verlangen, daß besondere Umstände noch angegeben werden.

Es soll nach dem Ausspruche der Geschworenen aus der Unbestimmtheit in der Bezeichnung der Umstände kein Einwand mehr hergenommen werden können.

Wenn eine strafbare Handlung in Beziehung auf ein Schriftstück begangen worden ist, durch Fälschung einer Note oder durch Veröffentlichung eines Pasquills, so ist es angemessen, daß die Ausdrücke der Schrift angegeben werden, da auf diese Weise Bestimmtheit in Beziehung auf die Umstände am Besten erreicht wird. Eine solche Spezialisirung ist jedoch nicht wesentlich, wenn zwar ein Schriftstück, eine Schuldurkunde oder Note, den Gegenstand der strafbaren Handlung bildet, aber die speziellen Worte und Ausdrücke für die strafbare Handlung nicht von Erheblichkeit sind, wie z. B., wenn es sich um einen an solchen Schriftstücken begangenen Diebstahl handelt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. März 1852. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Landgerichts-Rath Larenz in Ehrenbreitstein ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath Graf von Schweinitz in Stettin an das Appellationsgericht in Glogau versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nitschmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J. und

der Referendarius Luck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Sprengel beim Kammergericht ist in Folge seiner Ernennung zum Beigeordneten der Stadt Brandenburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Bahlmann, Billmann, Ellerbeck und Bölmann bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 7., resp. vom 23., 26. Januar und 3. Februar d. J.,

die Auskultatoren Benecke, Fitzau und Stage bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 14. Januar, resp. vom 4. und 9. Februar d. J.,

der Auskultator Köhler bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 16. Januar d. J.,

der Auskultator von Brökere bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J., und

der Auskultator Fabricius bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Obergerichts-Assessor Würmeling in Schwetz ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt, und

der Kreisrichter Burchardt zu Neuenburg in Westpr. an das Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kyritz, versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Immisch in Weißenfels ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Wohnsitz des Ober-Staatsanwalts Neuenburg in Ehrenbreitstein ist nach Neuwied verlegt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial=Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte vom 22. November 1851 — betreffend die Befugniß der landwirthschaftlichen Spruchkollegien zur Einlegung des Kompetenz=Konfliktes und die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über die von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse.

Gerichts=Ordnung Thl I Tit. 16 §. 3.
Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 20, 169, 205 (Gesetz=Sammlung S. 161).
Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 12. 62 (Gesetz=Sammlung S. 96).
Gesetz vom 8. April 1847 §. 4 (Gesetz=Sammlung S. 170).

Auf den von dem Königlichen Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks erhobenen Kompetenz=Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts=Deputation zu K. anhängigen Prozeßsache

des Gutsherrn zu B., Klägers und Widerverklagten,

wider

die Bauern G. und R. zu B. und Genossen, Verklagte und Widerkläger,

betreffend die Zahlung der in den Regulirungs=Rezessen festgesetzten Renten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz=Konflikte für Recht,

daß der in dieser Sache erhobene Kompetenz=Konflikt für unbegründet zu erachten, und dem Verfahren bei den ordentlichen Gerichten Fortgang zu geben.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Verhältnisse zwischen der Gutsherrschaft zu B. und den dortigen Bauern und Kossäthen sind durch verschiedene, von der kompetenten Auseinandersetzungsbehörde bestätigte Rezesse regulirt worden. Hiernach haben die Bauern und die Kossäthen der Gutsherrschaft, insbesondere für aufgehobene Hand= und Hülfsdienste gewisse Entschädigungsrenten in Geld zu entrichten. Nach dem unbestrittenen Vortrage des Klägers zahlten die beiden jetzt verklagten Bauern nur je 20 Thlr., und die beiden jetzt verklagten Kossäthen nur je 12 Thlr. auf die zu Martini 1848 fälligen Renten ein; den hierauf wider sie wegen Zahlung des Mehrbetrages angebrachten Mandatsklagen setzten dieselben den Einwand entgegen, daß der Kläger durch eine am 27. März 1848 von ihm genehmigte und unterschriebene Schrift die Renten auf jene Beträge ermäßigt und den Mehrbetrag erlassen habe. Dieser Einwand ward zwar durch die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse des Patrimonialgerichts B. vom 26. Februar 1849 verworfen, und es ward auf Vollstreckung der Mandate erkannt. Um aber die Schrift vom 27. März 1848 ein für alle Mal für nichtig erklärt, und den daraus hergeleiteten Einwand des Erlasses für immer beseitigt zu sehen, fand der Kläger sich veranlaßt, unterm 30. Juni 1849 gegen die oben bezeichneten zwei Bauern und zwei Kossäthen bei der Königlichen Kreisgerichts=Deputation zu K. mit dem Antrage klagbar zu werden:

die Schrift vom 27. März 1848 für unverbindlich zu erklären, und demgemäß die Verklagten als Besitzer ihrer Bauer= und resp. Kossäthen=Nahrungen zu verurtheilen, daß sie, und zwar:

1. jeder der beiden Bauern eine Rente für aufgehobene Hand= und resp. Hülfsdienste von 40 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. und nicht blos 20 Thlr.,

und

2. jeder der beiden Kossäthen eine dergleichen Rente von 35 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. und nicht blos 12 Thlr.,

alljährlich zu Martini an den Kläger und seine Nachfolger im Besitze des Gutes B. zur Vermeidung der Exekution bezahlen.

In der Klage ward unter Darstellung des Herganges der Sache ausgeführt, daß der Kläger zur Genehmigung und Vollziehung der fraglichen Schrift vom 27. März 1848 gezwungen, die darin von ihm abgegebene Erklärung mithin ohne alle verbindliche Kraft sei, daß aber der Erlaß eines Theils der Abgaben auch aus dem Grunde daraus nicht hergeleitet werden könne, weil darin eine ausdrückliche Willenserklärung, wie sie das Gesetz für Erlasse und Verzichtleistungen erfordere, nicht liege. Zur Begründung des Anspruchs auf Zahlung der eingeklagten Renten berief der Kläger sich einestheils auf den Rezeß vom 27. Januar 1837, wonach für aufgehobene Hülfsdienste eine jährliche Rente von resp. 2 Thlr. 4 Sgr. und 3 Thlr. 14 Sgr. zu zahlen sei, anderntheils darauf, daß „nach Ausweis des Hypothekenbuchs auf den Bauergütern, resp. den Kossäthenhöfen der Verklagten aus dem am 15. April 1823 bestätigten Nachtrage vom 7. März 1823 eine in Gelde zu bezahlende Rente für aufgehobene Handdienste stehe, welche gegenwärtig resp. 38 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. und 32 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. betrage."

Die Verklagten erklärten hinsichtlich des Antrages, die Schrift vom 27. März 1848 für unverbindlich zu erklären, daß sie, welche Bewandniß es auch mit dieser Schrift haben möge, keine Rechte daraus für sich herleiten wollten. Sie stellten auch ihre Verpflichtung zur Zahlung der aus dem Rezesse vom 27. Januar 1837 wegen Ablösung der Hülfsdienste origininirenden Rente nicht in Abrede. Dagegen griffen die Verklagten den Rezeß-Nachtrag vom 7. März 1823 und die darauf basirten Eintragungen als nichtig und wirkungslos an, weil sie und ihre Besitzvorgänger die Vollziehung dieses Nachtrages verweigert hätten, jeder schriftliche Vertrag, und so auch der eben gedachte Nachtrag, erst durch die Unterschrift Gültigkeit erlange, und die von der Königlichen General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Frankfurter Regierungsbezirke mittelst Konfirmation vom 15. April 1823 „unter Ergänzung der ohne zureichenden Grund verweigerten Unterschrift der bäuerlichen Wirthe" ertheilte Bestätigung des Nachtrages, ohne, daß über den Grund der Weigerung instruirt und erkannt worden, demselben die Rechtsgültigkeit nicht habe verschaffen können. Sie trugen daher nicht nur auf Abweisung des Antrages, auf Zahlung der Rente von resp. 40 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. und 35 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. an, sondern baten zugleich reconveniendo:

den Nachtrag zum Regulirungsrezesse vom 15. April 1823 für null und nichtig, und die daraus vorgenommenen Eintragungen der Rente in das Hypothekenbuch ihrer Grundstücke für wirkungslos zu erklären und auf Löschung der Rente zu erkennen.

Der Kläger machte dagegen geltend, daß die Königliche General-Kommission vermöge ihrer richterlichen Qualität allerdings befugt gewesen sei, in der Art, wie in der Konfirmation geschehen, die verweigerte Unterschrift des Rezeß-Nachtrages zu ergänzen, daß die bestätigten Regulirungsrezesse hinsichtlich ihres Inhalts einer Prüfung der Gerichte überhaupt nicht unterworfen werden dürften, und gleich rechtskräftigen Erkenntnissen so lange als rechtsgültig angesehen werden müßten, bis sie von der kompetenten Behörde wegen einer etwa dabei vorgekommenen Nullität nach den Bestimmungen des Tit. 16 der Prozeß-Ordnung wieder aufgehoben wären; daß aber diese kompetente Behörde nicht die ordentlichen Gerichte seien, sondern diejenige General-Kommission, welche den Rezeß bestätigt habe, und daß sonach der fragliche Rezeß-Nachtrag nur im Wege einer gehörig begründeten Nullitätsklage bei der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt angefochten werden könne. Zugleich berief der Kläger sich darauf, daß der Nachtrag in Betreff der fraglichen Rente nichts enthalte, was nicht schon durch ein demselben vorangegangenes rechtskräftiges Erkenntniß vom 5. Januar 1822 entschieden wäre, und daß nach Inhalt des Eintragungs-Vermerkes, als Titel der Eintragung, neben dem Rezeß-Nachtrage ausdrücklich auch dieses Erkenntniß angegeben sei, so daß, selbst wenn jener Nachtrag nichtig wäre, daraus die Nichtigkeit der Eintragung nicht folgen würde, und sonach die gegen die Rechtbeständigkeit der Rente erhobenen Einwendungen völlig unbegründet seien. Er blieb demgemäß im Wesentlichen bei seinem Klage-Antrage stehen, modifizirte indessen mit Rücksicht darauf, daß der Geldbetrag der Rente für die aufgehobenen Handdienste nach der ergangenen Entscheidung und dem Rezeß-Nachtrage jedesmal für 10 Jahre zu bestimmen ist, den ursprünglichen Antrag insoweit, daß er den für diese Rente berechneten Geldbetrag von resp. 38 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. und 32 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf. nur bis Martini 1856, und von da ab denjenigen Geldbetrag in Anspruch nimmt, welcher nach den ergangenen Festsetzungen auf Grund der Durchschnitts-Marktpreise jedesmal für einen 10jährigen Zeitraum zu bestimmen ist. Zugleich trug der Kläger aus den oben angeführten Gründen auf Zurückweisung der erhobenen Widerklage an.

Nach erfolgtem Schriftwechsel der Parteien in conventione und in reconventione erkannte das Königliche Kreisgericht in C., in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine vom 19. Februar 1850, dahin:

1. daß es bei der Erklärung der Verklagten, aus der Schrift vom 27. März 1848 keine Rechte gegen Kläger herzuleiten befugt zu sein, sein rechtliches Bewenden behalte,
2. a. jeder der beiden verklagten Bauern schuldig, dem Kläger und seinen Nachfolgern im Besitze des Gutes B. 2 Thlr. 4 Sgr.,
   b. jeder der beiden verklagten Kossäthenhofsbesitzer schuldig, dem Kläger und seinen Nachfolgern im Besitze des Gutes B. 3 Thlr. 14 Sgr. für abgelöste Hülfsdienste zu Martini jeden Jahres, bei Vermeidung der Exekution, zu bezahlen.
3. Kläger dagegen mit seinen Anträgen, Rücksichts der Rente für abgelöste Handdienste, angebrachtermaßen abzuweisen.

Der Widerklage geschah dabei keine Erwähnung.

Dies Urtheil wurde den Mandatarien beider Theile in eben jenem Termine publizirt. Bevor die Ausfertigung des Urtheils denselben zugestellt war, wandte sich jedoch der Kläger unterm 21. März 1850 an die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt mit dem Antrage auf Erhebung des Kompetenz-Konflikts, weil, wenn das Kreisgericht materiell über die von den Verklagten gegen die Gültigkeit des Rezeß-Nachtrages erhobenen Einwendungen erkannt, und letzteren für nichtig erklärt habe, darin ein unbefugter Eingriff in die Kompetenz der Regierung liege. Die ebengedachte landwirthschaftliche Abtheilung übersandte demnächst dem Kreisgericht unterm 27. März 1850 einen von dem Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks ausgefertigten Beschluß von demselben Tage, des Inhalts „daß zur Entscheidung der Frage: ob der Rezeß über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu B., bestätigt den 15. April 1823, aufrecht zu erhalten, nicht das Kreisgericht in C., sondern das Spruchkollegium kompetent sei;" sie erklärte zugleich in dem Anschreiben, daß sie hiermit in der vorliegenden Prozeßsache den Kompetenz-Konflikt erhebe, mit dem Antrage, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen. Das Kreisgericht zu C. sistirte hierauf mittelst Verfügung vom 29. Juli 1850 das Rechtsverfahren und ließ das abgesetzte Urtheil zu den Akten gelangen, ohne, soviel ersichtlich, solches den Parteien zuzufertigen.

Gegen den erhobenen Kompetenz-Konflikt ist zunächst in formeller Hinsicht Seitens der Verklagten in der von ihnen unterm 16. August 1850 abgegebenen Erklärung der Einwand erhoben worden, daß der Konflikt, da die Regierung zu Frankfurt aus mehreren Abtheilungen bestehe, nach §. 4 des Gesetzes vom 8. April 1847 vom Plenum derselben zu erheben gewesen wäre, während nur das Spruchkollegium der landwirthschaftlichen Abtheilung, nicht einmal die landwirthschaftliche Abtheilung selbst, denselben erhoben habe. Diese letztere Bemerkung ist nicht zutreffend, da, wie vorbemerkt, die landwirthschaftliche Abtheilung unter Bezugnahme auf den Beschluß des Spruchkollegiums erklärt hat, daß sie den Kompetenz-Konflikt erhebe. Es kommt hier aber überhaupt nicht die Kompetenz der Regierung selbst, sondern nur die des Spruchkollegiums in Frage. Das Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungsbezirks Frankfurt bildet nach §. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung S. 132) und §§. 1 bis 6 der Verordnung vom 22. November 1844 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 19) diejenige Instanz, welcher die den Auseinandersetzungsbehörden zustehenden Entscheidungen zugewiesen sind; diese Entscheidungen sind nach §. 4 a. a. O. ausdrücklich von der Kompetenz der Regierung ausgenommen. Das Spruchkollegium nimmt in dieser Hinsicht eine selbstständige Stellung ein, in Folge deren dasselbe seinerseits darüber zu beschließen hat, ob es in einer vorliegenden Streitsache seine Kompetenz für begründet erachte oder nicht; es kann daher auch der Beschluß über die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes nur von dem Spruchkollegium ausgehen. Der Seitens der Verklagten gemachte formelle Einwand ist hiernach unbegründet. Dagegen ist der erhobene Kompetenz-Konflikt selbst nicht für begründet zu erachten.

Der Beschluß vom 27. März 1850, mittelst dessen das Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Frankfurter Regierungsbezirks die Entscheidung der Frage: ob der mehrerwähnte Rezeß-Nachtrag aufrecht zu erhalten sei, als zu seiner Kompetenz gehörig in Anspruch nimmt, beschränkt sich zu seiner Begründung auf die Bemerkung: „da nach §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96) den ordentlichen Gerichten die Prüfung der Rechtsbeständigkeit eines von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Rezesses nicht zustehe, so folge hieraus von selbst, daß, wenn die Rechtskraft eines bestätigten Rezesses angefochten werde, die Entscheidung hierüber nur der General-Kommission resp. dem Spruchkollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zustehen könne." Der §. 62 a. a. O. lautet aber nur dahin:

„Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse von den Parteien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben."

Hierin ist, wie Seitens der Verklagten mit Recht entgegnet wird, keinesweges allgemein bestimmt, daß die Gerichte sich mit der Prüfung der Rechtsbeständigkeit eines von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Rezesses überhaupt nicht zu befassen hätten; es ist vielmehr nur in Ansehung des speziellen Falles der Eintragung eines solchen Rezesses in das Hypothekenbuch eine besondere Bestimmung dahin getroffen, daß die Gerichte dabei der ihnen nach den allgemeinen Vorschriften der Hypothekenordnung bei Hypothekensachen zur Pflicht gemachten Prüfung der Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der vorliegenden Rechtsgeschäfte überhoben sein sollen. Daraus, daß die Gerichte als Hypothekenbehörden von dieser Obliegenheit entbunden sind und die Eintragung der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezesse ohne Weiteres vorzunehmen haben, folgt keineswegs, daß die Gerichte, wenn demnächst gegen die Rechtsbeständigkeit der Rezesse Einwendungen erhoben werden, von deren Erörterung und Entscheidung ausgeschlossen wären. Die Frage: ob sie, oder nur die Auseinandersetzungsbehörden hiezu kompetent seien, muß vielmehr unabhängig von den Bestimmungen über die Stellung, welche die Gerichte als Hypothekenbehörden einnehmen, entschieden werden.

In dieser Hinsicht ist von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, welches auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 8. April 1847 mittelst Schreibens vom 8. März 1850 sich über den erhobenen Kompetenz-Konflikt geäußert und denselben für begründet erachtet hat, bemerkt worden, daß das auf die Auseinandersetzung bezügliche Verfahren den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich zugewiesen sei. Es wird ausgeführt: der Auseinandersetzungs-Rezeß habe nicht nothwendig die Natur eines Vertrages. Es komme sehr häufig vor, daß nicht eine einzige Vereinigung der Interessenten zu Stande komme, vielmehr Alles durch Erkenntniß festgestellt und demnächst auch die Unterschrift durch Erkenntniß ergänzt werde; es können mithin auch die Vorschriften von Verträgen nicht unbedingt auf die Auseinandersetzungs-Rezesse Anwendung finden. Dem bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse seien besondere Wirkungen beigelegt, welche den Verträgen nicht zukommen, und den Auseinandersetzungsbehörden besondere Rechte und Pflichten zugewiesen, die von anderen Behörden gar nicht wahrgenommen werden können. Jede Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit eines Rezesses verändere das darin zusammengefaßte Resultat der Auseinandersetzung und greife dadurch eo ipso in die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde ein. Es könne hiernach die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines bestätigten Rezesses nur von der Auseinandersetzungsbehörde erörtert und entschieden werden.

Es wird also den Auseinandersetzungsbehörden die Stellung eines forum speciale causae in der Art beigemessen, daß ihnen, auch nachdem die Auseinandersetzung durch Abschluß und Bestätigung des Rezesses zu Ende gebracht worden, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte die Erörterung und Entscheidung der hierauf Bezug habenden Streitigkeiten gebühren soll. Allein diese Ansicht wird durch die über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden ergangenen gesetzlichen Vorschriften nicht begründet. Im Gegentheil beschränken die Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) §. 205, und die Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Sammlung S. 96) §. 12 die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden nach erfolgter Bestätigung des Rezesses auf die Ausführung dieses Rezesses und auf gewisse, speziell bestimmte Fälle, und der §. 20 der erstgedachten Verordnung besagt ausdrücklich, daß mit Ausnahme jener Fälle, zu denen die Frage, ob der Rezeß selbst in rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen sei, nicht gehört, „das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder eintrete, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse und die Nachträge bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen seien."

Insbesondere verweist der §. 205 a. a. O. die Anträge auf Vollstreckung des Rezesses, wenn darauf nicht binnen Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine angetragen worden, an die ordentlichen Gerichte. Gehen nun dergleichen Anträge bei den ordentlichen Gerichten ein, so werden diese in Folge des §. 169 der Verordnung vom 20. Juni 1817 dasjenige, was in §§. 3 und 4 Tit. 24 der Prozeßordnung über die Exekution aus Judikaten und gerichtlich geschlossenen Vergleichen angeordnet ist, zur Richtschnur

zu nehmen haben, wie dies auch in einem Reskript des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1839, in Uebereinstimmung mit dem Justiz-Minister, bemerklich gemacht worden ist (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 222). Aus einem Judikate oder einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche kann aber nach §§. 3 und 4 a. a. O. nach Jahresfrist nicht mehr ohne Weiteres Exekution verfügt, es muß vielmehr daraus besonders geklagt werden.

Die Anträge auf Vollstreckung des Auseinandersetzungs-Rezesses werden hiernach nur im Wege der Klage angebracht werden können. Ist aber in Bezug auf eine solche Klage die Kompetenz des ordentlichen Gerichts nach §. 205 a. a. O. unbezweifelt begründet, so schließt die Kompetenz hinsichtlich des Klage-Antrages nothwendig auch die Berechtigung und Verpflichtung des Gerichts in sich, über die Einwendungen zu erkennen, mittelst deren von dem Gegentheil das Klagefundament bestritten und die Rechtsgültigkeit der zu Grunde gelegten Urkunde angefochten wird, es sei denn, daß das Gesetz die Entscheidung darüber ausdrücklich an eine andere Instanz verweise. Eine solche Ausnahme-Bestimmung liegt hier nicht vor; es muß daher das ordentliche Gericht für kompetent erachtet werden, über dergleichen Einwendungen seinerseits zu entscheiden, es mögen nun dieselben im Wege der Exzeption oder im Wege der Widerklage geltend gemacht werden. Auch wird durch die richterliche Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des beigebrachten Auseinandersetzungs-Rezesses in die Auseinandersetzung selbst, in die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse unter den Interessenten, nicht eingegriffen. Wird der bestätigte Rezeß für ungültig erklärt, so wird dadurch nur festgestellt, daß die Urkunde, welche das Gesammt-Resultat der Verhandlungen über die Auseinandersetzung zusammenfaßt, nicht in rechtsgültiger Form und Weise zu Stande gekommen, die Auseinandersetzung also noch nicht rechtsgültig zu Ende gebracht sei, so daß dieselbe anderweit zum Abschlusse zu bringen ist. In letzterer Beziehung tritt dann die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde in vollem Umfange ein. Die Erkenntnisse und Entscheidungen, auf welche der für ungültig erklärte Rezeß sich gründet, werden durch das richterliche Urtheil eben so wenig berührt, als dadurch die Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörde bei der Regulirung der Sache selbst beeinträchtigt wird. Die Auseinandersetzungsbehörde kann bei der Aufstellung und Bestätigung des neuen Rezesses materiell vielleicht mit vollem Rechte ganz dasselbe reguliren, was der frühere Rezeß enthielt; es kommt nur darauf an, daß dies in rechtsgültiger Form und Weise geschehe.

In der oben erwähnten Vorstellung des Klägers vom 21. März 1850 und in einem von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten mitgetheilten Berichte der Regierung zu Frankfurt vom 27. November 1850 ist die Inkompetenz der ordentlichen Gerichte nicht sowohl aus den besonderen Bestimmungen über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden, als vielmehr aus den allgemeinen Vorschriften über das Forum für Nullitätsklagen gegen rechtskräftige Urtheile hergeleitet. Nach §. 3 Tit. 16 der Prozeßordnung ist die Nullitätsklage gegen ein rechtskräftiges Urtheil bei demjenigen Gerichte anzubringen, vor welches die Instruktion der Hauptsache im Vorprozesse gehört hat. Es wird darauf Bezug genommen, daß der nach Vollziehung resp. Ergänzung der Unterschrift von der General-Kommission bestätigte Rezeß nach §. 169 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Sammlung S. 161) die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde habe und auf Grund desselben sogar die Exekution verfügt werden könne, und hieraus gefolgert, daß ein solcher Rezeß nur auf eben dem Wege, wie ein rechtskräftiges Urtheil, angefochten werden könne, mithin nach §. 3 a. a. O. nur bei der General-Kommission, als derjenigen Instanz, vor welche die Instruktion der Hauptsache gehört habe. Allein der §. 169 a. a. O. besagt keinesweges, daß der bestätigte Rezeß in allen Beziehungen als ein rechtskräftiges Erkenntniß gelten solle; es wird demselben nur die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde und die exekutorische Kraft beigelegt. Daraus, daß in dieser Hinsicht der bestätigte Rezeß dem richterlichen Erkenntnisse gleichgestellt wird, kann nicht ohne Weiteres gefolgert werden, daß er überhaupt durchweg mit diesem auf gleicher Linie stehe. Die Wirkung, daß sofort, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, die Exekution nachgesucht und verfügt werden kann, kommt nach §. 13 Tit. 11 und §. 4 Tit. 24 der Prozeßordnung auch einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche zu; der Letztere wird mithin in dieser Beziehung auch dem rechtskräftigen Erkenntnisse gleichgestellt. So wenig sich aber behaupten läßt, daß dieses Umstandes wegen in Folge des §. 3 a. a. O. das Gericht, bei welchem auf Grund eines vor einem anderen Gerichte geschlossenen Vergleichs Klage erhoben wird, mit der Erörterung und Entscheidung der gegen dessen Rechtsgültigkeit erhobenen Einwendungen sich nicht befassen dürfe, solche vielmehr an dasjenige Gericht verweisen müsse, vor welchem der Vergleich geschlossen worden, eben so wenig kann daraus, daß der von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigte Rezeß hinsichtlich der Exekutionsvollstreckung gleiche Wirkung wie ein richterliches Urtheil hat, die Folgerung hergeleitet werden, daß dessen Anfechtung

nicht anders als bei der Auseinandersetzungsbehörde statthaft sei. Der §. 3 enthält eine singuläre Vorschrift in Bezug auf die rechtskräftigen richterlichen Urtheile, welche ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine ausdehnende Anwendung nicht gestattet. Allerdings scheint in einem in den „Ergänzungen der Preußischen Rechtsbücher ꝛc." von Gräff ꝛc. abgedruckten Reskript des Ministers für Handel und Gewerbe und des Justiz-Ministers vom 26. Oktober 1833, auf welches in der Vorstellung vom 21. März 1850 und in dem Berichte vom 27. November 1850 Bezug genommen wird, die Ansicht geltend gemacht worden zu sein, daß die Klage auf Annullirung eines bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses nach §. 3 a. a. O. zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehöre. Es kann aber die in einem Spezialfalle in Bescheidung auf eine vorliegende Beschwerde von den Ministerien geltend gemachte Ansicht für die Entscheidung des Gerichtshofes nicht präjudizirlich sein, der seine Ueberzeugung aus den Gesetzen selbst zu schöpfen hat. Wenn endlich die Regierung zu Frankfurt in dem vorerwähnten Berichte vom 27. November 1850 die Anwendbarkeit des §. 3 a. a. O. daraus herleiten will, daß die Konfirmation vom 15. April 1823, mittelst deren der Rezeßnachtrag „unter Ergänzung der ohne zureichenden Grund verweigerten Unterschrift" bestätigt worden, den Karakter einer dem richterlichen Erkenntnisse gleichstehenden Definitiv-Entscheidung habe, gegen welche ein Rechtsmittel nicht eingewendet sei, so ist dagegen zu bemerken, daß die vorerwähnte Konfirmation den Karakter einer solchen Definitiv-Entscheidung über die Frage, ob die verweigerte Unterschrift richterlich zu ergänzen sei, nicht an sich trägt. Sie ist weder in der durch §. 156 der Verordnung vom 20. Juni 1817 vorgeschriebenen Form einer mit Gründen ausgefertigten Resolution, welche nach vorgängiger kontradiktorischer Erörterung eine Entscheidung träfe, abgefaßt, noch ist ihr in materieller Hinsicht die Bedeutung einer Definitiv-Entscheidung im Sinne des §. 159 a. a. O. beizumessen. Die Konfirmation hat nach §. 168 nicht den Zweck, streitige Punkte zu entscheiden, sondern soll erst nach deren Erledigung erfolgen und blos konstatiren, daß sich bei dem Rezesse nichts zu erinnern finde, oder die gemachten Erinnerungen erledigt seien. Allerdings ist der Rezeß mit der Konfirmation den Betheiligten in Gemäßheit des §. 172 publizirt; die Publikation, wie sie bei Definitiv-Entscheidungen nach §. 157 unter Belehrung über die Rechtsmittel ꝛc. stattfinden soll, ist aber nach Ausweis der Verhandlung vom 20. Mai 1823 keinesweges erfolgt; auch ist die dabei wiederholt mit Bezug auf die frühere Verweigerung der Vollziehung ausgesprochene Protestation der bäuerlichen Besitzer gegen den Nachtrag, unberücksichtigt geblieben und die Sache nicht in die Appellations-Instanz gebracht, wie dies in Gemäßheit des §. 28 Tit. 14 der Prozeßordnung hätte geschehen müssen, wenn die obige gelegentliche Bemerkung in der Konfirmation die Bedeutung einer dem richterlichen Erkenntnisse gleich zu achtenden Entscheidung hätte haben sollen. Daß eine solche gelegentliche Ergänzung der Unterschrift in der Konfirmation mit der Absicht und Bestimmung der letzteren im Widerspruche stehe, ist übrigens auch schon in dem Reskripte des Ministeriums des Innern vom 13. März 1824 (Jahrbücher Bd. 22 S. 219) den General-Kommissionen bemerklich gemacht worden.

Nach allem diesen hat der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erklärt werden müssen.

Berlin, den 22. November 1851.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 220. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

8. Ist das Spielen in auswärtigen Lotterien nach Publikation des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 noch strafbar?

Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261).
Strafgesetzbuch §. 268.

Diese Frage ist neuerdings in einer Untersuchungssache von dem Ober-Tribunal bejahend entschieden worden.

Der Angeklagte hatte in den Jahren 1849 und 1850 an mehrere Personen Loose der „Aktienvertheilungen zur Hebung der Industrie zu Hamburg, Frankfurt und München" verkauft. Durch Erkenntniß des Kreisgerichts zu H. wurde er auf Grund der Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung von 1847 S. 261) zu einer Geldbuße von 30 Thlr. und im Unvermögensfalle zu 14tägigem Gefängnisse verurtheilt, und dieses Erkenntniß demnächst in zweiter Instanz bestätigt.

In der hiergegen eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde behauptete der Angeklagte, daß die Verordnung vom 5. Juli 1847 mit dem 1. Juli 1851, dem Tage der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuchs, ihre Geltung verloren habe, daß nach §. 268 des letzteren der Verkauf von Loosen auswärtiger Lotterien nicht strafbar sei, und daß sonach die Art. II und IV des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 durch Nichtanwendung und die Verordnung vom 5. Juli 1847 durch unrichtige Anwendung verletzt worden seien.

Von der Staatsanwaltschaft wurde die entgegengesetzte Ansicht vertreten und hervorgehoben, daß die Verordnung vom 5. Juli 1847, welche lautet:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt; wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert; imgleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

theils über das Spielen in auswärtigen Lotterien, theils über die Unternehmung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen durch Privatpersonen bestimme, während der §. 268 des Strafgesetzbuchs:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten."

nur von dem Unternehmen öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen handelt und in dieser Beziehung die Vorschriften im zweiten Absatze des §. 1 und im §. 2 der Verordnung vom 5. Juli 1847 wiederhole, über das Spielen in auswärtigen Lotterien aber keine Bestimmung enthalte, und daß daher für dieses letztere Vergehen die Verordnung vom 5. Juli 1847 noch ferner als maaßgebend anzunehmen sei.

Das Königliche Ober-Tribunal ist dieser Ansicht beigetreten und hat

in Erwägung:

daß nach Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 die besonderen Strafgesetze auch noch nach dem 1. Juli 1851 in Kraft geblieben sind, welche Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt;

daß in dem letzteren sich bezüglich auf das Lotteriespiel nur die im §. 268 enthaltene Vorschrift vorfindet, welche Vorschrift jedoch lediglich das Veranstalten öffentlicher Lotterien im Inlande betrifft, wie aus dem Umstande, daß sie wörtlich aus der Verordnung vom 5. Juli 1847 entnommen worden, sich klar ergiebt, indem in letzterer die Bestimmungen wegen der Lotterien im Inlande den Bestimmungen über das Spielen in ausländischen Lotterien und den Verkauf von Loosen solcher Lotterien entgegengesetzt sind;

daß, wenn es sonach in dem Strafgesetzbuche an einer Bestimmung über das Spielen in auswärtigen Lotterien und über den Verkauf von Loosen zu solchen Lotterien gebricht, angenommen werden muß, daß die über diese Materie ergangenen Strafbestimmungen, namentlich die Verordnung vom 5. Juli 1847, auch nach Einführung des Strafgesetzbuchs ihre Geltung behalten, und daß durch deren Anwendung die Art. II und IV des erwähnten Einführungsgesetzes nicht verletzt worden sind;

entschieden:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zurückzuweisen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Bräschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. März 1852. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Registrator Reehten bei dem Ober-Tribunal ist zum Kanzlei-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Gorsey ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 10. Januar d. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Biernacki bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 24. Januar d. J.,

die Auskultatoren Küchendahl und Blümel bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 31. Januar resp. vom 11. Februar d. J.,

der Auskultator Brüggemann bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J., und

der Auskultator Hubert bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J.;

der Referendarius Karl Heinrich Schmidt zu Königsberg i. Pr. ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisrichter Maschke in Bunzlau ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath Mohr in Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath von Ziegler in Haynau ist an das Kreisgericht in Bunzlau,

der Kreisrichter Cramer in Preußisch-Friedland an das Kreisgericht in Allenstein,

der Kreisrichter Sierke in Saalfeld an das Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pr. Friedland,

der bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin beschäftigte Kreisrichter Berndt aus Schlochau an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Fehmer in Rummelsburg an das Kreisgericht in Schlawe,

der Kreisrichter Marckhoff in Menden an das Kreisgericht in Bochum, und

der Kreisrichter Fischer in Cösfeld an das Kreisgericht in Lüdenscheid versetzt;

der Gerichts-Assessor Kretschmann ist zum Kreisrichter in

Genthin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ziesar, und

der Gerichts-Assessor Leinemann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Tecklenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ibbenbühren, ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Julius Wex ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Lübbecke ernannt;

dem Staatsanwalts-Gehülfen, Obergerichts-Assessor Hertel in Naumburg ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und der Gerichts-Assessor von Blotho zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Ober-Staatsanwaltschaft daselbst ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hoffmann in Deutsch-Crone ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar John in Neusalz, im Kreisgerichts-Bezirk Freistadt, ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Freistadt gestattet;

dem Rechtsanwalt und Notar Menghius in Erfurt, so wie den Rechtsanwalten Lyncker in Rheda und Justizrath Schultze in Anclam ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und Letzterem zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

die Rechtsanwalte und Notare Robert bei dem Kammergericht und Ruperti in Seyda sind gestorben.

Beide Stellen sollen wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses vorläufig unbesetzt bleiben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Frings in Uerdingen, sowie die Wahlen der Kaufleute Konrad Scheilkes und Heinrich Hermes, Johann's Sohn in Crefeld zu Richtern, und der Kaufleute Johann Heinrich Hilgers und Heinrich Schifflin in Crefeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Crefeld, ferner

die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Karl Steinberg zum Richter und des Kaufmanns Alexander Dubois de Luchet zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen sind bestätigt worden;

der Notar Eisenhuth in Corneliymünster ist zum Notar für die Friedensgerichtsbezirke in Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aachen, und

der Notar Melsheimer in Lützerath zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Cochem, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem, bestellt worden;

dem Justizrathe und Friedensrichter Brüning in Elberfeld, so wie den Landgerichts-Assessoren Julius Theodor Müller aus Coblenz und Freiherrn von Francken aus Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

die Auskultatoren Hoez in Coblenz, Haaß in Cöln und Fränkel in Elberfeld sind mit dem Dienstalter vom 1. März d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden;

der Advokat Rapp in Trier ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 30.

Bekanntmachung vom 11. März 1852 — betreffend die von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln erfolgte Einzahlung eines Prämien-Antheils an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse aus den Versicherungen der Justiz-Beamten im Jahre 1851.

Die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 27. Januar v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 S. 30) durch ihren Verwaltungsrath und Direktor eine Uebersicht der bei ihr versicherten Justiz-Beamten eingereicht und von dem Gesammtbetrage der von denselben entrichteten Versicherungs-Prämien nach Abzug der für Brandentschädigungen geleisteten Zahlungen, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, die Summe von 418 Thlr. 2 Sgr. an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse eingezahlt.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, dies erfreuliche Resultat hierdurch zur Kenntnißnahme der Justiz-Beamten zu bringen.

Berlin, den 11. März 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 1167. Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse 72.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 1852 — die Ablieferung der entbehrlichen Bestände bei den Salarienkassen der Kreisgerichte an die Regierungs-Hauptkasse betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 4), Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 §§. 90 ff.

a.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf die Anfrage vom 14. d. Mts. hierdurch eröffnet, daß, da die Kassen-Instruktion vom 10. November v. J. §§. 90 ff. eine Belegung entbehrlicher Salarienkassen-Bestände beim Depositorium nicht gestattet, und die früheren durch die allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1849 aufgehobenen Bestimmungen nicht wieder in Kraft getreten sind, in allen Fällen, wenn sich bei den Salarienkassen der Kreisgerichte entbehrliche Bestände ergeben, solche an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abzuführen sind.

Berlin, den 26. Januar 1852. Der Justiz-Minister.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

b.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichtsbehörden derjenigen Departements, in welchen die Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 Anwendung findet, zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 26. Januar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 657. Justizfonds 77. Vol. II.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1852 — den Gesuchstempel in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

Gesetz vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622).

a.

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 7. d. Mts. wird demselben eröffnet, daß zu Gesuchen in Angelegenheiten freiwilliger wie streitiger Gerichtsbarkeit, ohne Unterschied, ob dieselben zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden, nach dem Gesetz vom 10. Mai v. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, weder ein Stempel ferner zu verwenden, noch der Betrag desselben in Ansatz zu bringen ist, vielmehr auch der Gesuchstempel durch das für das beantragte Geschäft anzusetzende Pauschquantum gedeckt wird. Unbedenklich ist daher auch die im Bericht ausgeführte Ansicht, daß zu dem schriftlichen Gesuche eines Notars um hypothekarische Eintragung die Verwendung des Gesuchstempels von 5 Sgr. nicht mehr erforderlich sei, richtig.

Berlin, den 25. Februar 1852.

An das Königliche Appellationsgericht zu N. Der Justiz-Minister.

b.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, bei welchen das Gesetz vom 10. Mai v. J. Anwendung findet, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 25. Februar 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 756. Steuersachen No. 48. Vol. II.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1852 — betreffend die Diäten, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsboten bei Abhaltung von Gerichtstagen.

Gesetz vom 9. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 619).

a.

Dem Königlichen Appellationsgerichte wird auf die Anfrage vom 28. Januar d. J., ob den Gerichtsboten für Dienstleistungen innerhalb des Gerichtsbezirks, namentlich bei Abhaltung von Gerichtstagen und anderen Lokalterminen noch Diäten und Reisekosten bewilligt werden dürfen, Folgendes eröffnet:

Die Reisen der Gerichtsboten innerhalb des Gerichtsbezirks und die Ausrichtung auswärtiger Geschäfte gehören zu ihren regelmäßigen Obliegenheiten, für welche sie durch ihre Besoldung remunerirt werden. Nachdem letztere im Allgemeinen durch die neuen Etatsregulirungen nicht unerheblich verbessert ist, hat das Gesetz vom 9. Mai v. J. festgesetzt, in welchen Fällen und in welchem Maaße überhaupt von den Gerichtsbeamten noch Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren in Anspruch genommen werden dürfen. Danach dürfen von den Gerichtsboten nur in dem im §. 10 gedachten Falle Zehrungskosten liquidirt werden. Aus der Bestimmung im §. 13 des Gesetzes kann die fernere Zulässigkeit von Diäten und Reisekosten nach Maaßgabe der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 152) bei Abordnung der Boten zu Gerichtstagen nicht gefolgert werden, weil dieselben auch an diesen Gerichtstagen nur die regelmäßig ihnen obliegenden Geschäfte: Aufwartung, Insinuationen und Exekutionen zu besorgen haben. Es können daher auch nur dann, wenn sie an solchen Tagen Exekutionsgeschäfte besorgen, die im §. 10 bestimmten Zehrungsgelder von ihnen beansprucht werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Gerichtsboten den gerichtlichen Kommissarien nicht zur Besorgung von persönlichen Dienstleistungen z. B. als Wegweiser, Aktenträger u. s. w. zugeordnet werden dürfen, und daß daher die Nothwendigkeit der Zuordnung eines Gerichtsboten außer dem Falle eines abzuhaltenden Gerichtstages stets der sorgfältigen Prüfung des Gerichts-Dirigenten unterzogen werden muß.

Berlin, den 16. März 1852.

Der Justiz-Minister

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

b.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, bei welchen das Gesetz vom 9. Mai v. J. Anwendung findet, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. März 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 650. D. 18. Vol. XII.

Num. 34.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 6. Januar 1852 — die Kompetenz der Polizeigerichte in Steuerdefraudationssachen betreffend.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Artikel II, VIII und XIV.

Gegen die Ehefrau des Klempners S. zu B. wurde bei dem dortigen Königlichen Landgerichte die Untersuchung wegen Einschwärzung von Waizenmehl eingeleitet. Der Strafantrag der Steuerbehörde war neben Nachzahlung der einfachen Gefälle von 7 Sgr. 3 Pf. und Konfiskation des Mehles im Werthe von 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. auf eine Geldstrafe von 29 Sgr. als dem vierfachen Betrage der einfachen Steuer gerichtet. Da die Untersuchung hinreichende Belastungsgründe ergeben hatte, so beantragte das öffentliche Ministerium die Verweisung der Sache vor das Zuchtpolizeigericht. Die Rathskammer verwies dieselbe jedoch vor das Polizeigericht, indem sie erwog, daß nach Art. VIII des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuch die

Art und die Höhe der angedrohten Strafe lediglich für die Frage maaßgebend sei, ob eine Handlung als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen zu betrachten, und hiernach die Kompetenz des erkennenden Gerichts zu bestimmen. Diese Vorschrift gelte auch für solche Materien, welche nicht in dem neuen Strafgesetzbuche enthalten seien, und der Art. II verweise namentlich auf Steuer- und Zollkontraventionen. Bei denselben lasse die Höhe der Geldstrafe sich zwar nur mit Rücksicht auf den gegebenen einzelnen Fall bestimmen, nämlich nach dem Betrage der jedesmal umgangenen Steuer — allein diese Strafscala begründe keine Abweichung von den allgemeinen Kompetenzregeln, da in jedem einzelnen Falle die Höhe der Geldstrafe ganz bestimmt zu fixiren sei. In der vorliegenden Sache betrage die gesetzliche Strafe nur 29 Sgr. und erscheine daher zufolge Art. XIV des Einführungsgesetzes das Polizeigericht kompetent.

Der Ober-Prokurator legte gegen diesen Beschluß der Rathskammer das Rechtsmittel der Opposition ein, und das öffentliche Ministerium bei dem Königlichen Appellationshofe führte zu deren Begründung an, daß die Handlung der Beschuldigten nach §§. 15 und 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Schlacht- und Mahlsteuer und nach §§. 60 bis 65 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 ein Vergehen darstelle, worüber zu erkennen die Zuchtpolizeigerichte allein kompetent seien, da in Strafsachen die Kompetenz sich nicht nach den Verhältnissen und Umständen des einzelnen Falles, sondern lediglich danach richte, mit welcher Strafe die Handlung an sich und ihrer Art nach zu belegen sei. — Der Art. VIII des Einführungsgesetzes knüpfe das Vorhandensein einer Uebertretung daran, daß die Strafe **nur** in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestehe, dagegen sei die Strafe der Steuerdefraudation an sich auf ein bestimmtes Maaß nicht fixirt, und auch in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf den wandelbaren Betrag der einfachen Gefälle für eine **unbestimmte** zu erachten.

Der Anklagesenat des Appellationsgerichtshofes pflichtete jedoch den Gründen des Landgerichts bei und verwarf demnach die eingelegte Opposition.

Der Königliche General-Prokurator hat gegen diese Entscheidung den Kassationsrekurs angemeldet und gründet denselben auf Verletzung resp. falsche Anwendung der Art. VIII und XIV des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs, so wie der Art. 129 und 130 der Krimminal-Prozeßordnung. In dem Einsendungsberichte wird außer den eben angeführten Gründen noch geltend gemacht, daß die Steuergesetze von der Ansicht ausgingen, in Fällen der fraglichen Art stets die Möglichkeit einer förmlichen Voruntersuchung zu geben und überhaupt bei diesen Kontraventionen, so weit die verpönten Handlungen der nämlichen Gattung angehörten, ein gleichmäßiges Strafverfahren eintreten zu lassen. Deshalb übertrage das Cirkular vom 2. Februar 1827 und die Königliche Kabinetsorder vom 11. April 1839 (Rheinische Sammlung Bd. III S. 93 und Bd. VII S. 42) die Umwandlung der im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen ohne alle Ausnahme den Straf-Rathskammern der Landgerichte.

Der Antrag des General-Prokurators ging dahin:

„das Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu kassiren, die gegen den Beschluß der Rathskammer des Landgerichts eingelegte Opposition anzunehmen und die Kassationsverklagte vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen."

Urtheil.

In Erwägung, daß der Art. VIII des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 hinsichtlich der neben dem Strafgesetzbuch geltenden besonderen Gesetze, wohin zufolge Art. II namentlich die Steuergesetze gehören, allgemein für den ganzen Umfang der Monarchie bestimmt, wie die darin genannten strafbaren Handlungen unter die Dreitheilung zu ordnen, und daß in dieser Beziehung auf frühere Vorschriften nicht zurückgegangen werden kann;

daß hiernach die Handlung als **Uebertretung** qualifizirt und zur Kompetenz der Polizeigerichte gehörend betrachtet wird, wenn die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern besteht;

daß dieser Bestimmung gemäß, wenn die Höhe der Strafe sich nach dem größeren oder geringeren Objekt der Handlung richtet, es auf die Strafe des einzelnen Falles ankommt, und für den Begriff einer **Uebertretung** oder eines **Vergehens** nicht die **unbestimmte** Strafe, mit welcher die Handlung im Allgemeinen, ihrer Gattung nach, belegt werden kann, maaßgebend ist;

daß bei Steuer-Kontraventionen besondere Gründe, welche für eine gegentheilige Annahme sprechen könnten, nicht zu berücksichtigen sind, da der Artikel VIII keine Ausnahmen zuläßt, sondern alle im Strafgesetzbuch nicht enthaltene Materien gleichstellt;

daß im vorliegenden Falle nach der Beschuldigung die durch die Steuer-Kontravention verwirkte Strafe nur in einer Geldbuße von 29 Sgr. bestehen würde, demnach der Appellationsgerichtshof, indem er die Opposition gegen die Verweisung der Sache vor das Polizeigericht verwarf, die von dem Kassations-Kläger angeführten Gesetze nicht verletzt, vielmehr richtig angewandt hat;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof den Rekurs gegen die Entscheidung des Anklagesenats des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

(Unterschrift.)

I. 1460. Steuer-Sachen 26. Vol. VI.

Nicht amtlicher Theil.

9. Ueber den Diebstahl zur „Nachtzeit."

Strafgesetzbuch §§. 28. 218 No. 2.

In einer Untersuchungssache wegen schweren Diebstahls wurde die den Geschworenen vorgelegte Frage:

„Ist der Angeklagte schuldig, am 15. September 1851 zwischen 9 und 10 Uhr Abends dem Gastwirth K. mittelst gewaltsamen Eröffnens des Kastens eines in dessen Wohnung befindlich gewesenen Tisches mehrere Thaler baaren Geldes in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben?"

dahin beantwortet:

„Ja! der Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne Gewalt."

Das Schwurgericht verurtheilte darauf den Angeklagten

wegen einfachen Diebstahls zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr,

indem es annahm, daß nach dem obigen Ausspruche der Geschworenen nicht ein gewaltsamer Diebstahl nach §. 218 No. 3 und §. 223 des Strafgesetzbuchs, sondern nur ein einfacher Diebstahl nach §. 215 vorliege, welcher nach §. 216 zu bestrafen sei, wobei jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Diebstahl geständlich zu einer Zeit verübt sei, wo der Bestohlene sich schon zu Bett begeben, der niedrigste Strafgrad habe überschritten werden müssen.

Der Staatsanwalt legte hiergegen die Richtigkeitsbeschwerde ein, weil der Angeklagte nur wegen einfachen Diebstahls verurtheilt worden sei, indem er behauptete, daß der in einem bewohnten Hause zur Nachtzeit begangene Diebstahl nach §. 218 No. 2 und §. 28 des Strafgesetzbuchs auf Grund des Ausspruchs der Geschworenen und des in dem Erkenntnisse angegebenen Geständnisses des Angeklagten sich als ein schwerer Diebstahl karakterisire. Er trug deshalb darauf an:

das Erkenntniß zu vernichten und den Angeklagten wegen schweren Diebstahls mit Gefängnißstrafe von wenigstens einem Jahre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Der Angeklagte widersprach dem mit der Behauptung, daß die Nachtzeit erst mit 10 Uhr Abends ihren Anfang nehme.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch Erkenntniß vom 2. Januar 1852

in Erwägung:

daß das auf den vorliegenden, nach dem 1. Juli 1851 verübten Diebstahl anwendbare Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 im §. 218 No. 2 einen in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit begangenen Diebstahl allerdings als schweren karakterisirt;

daß dasselbe auch den Begriff der „Nachtzeit" im §. 28 dahin bezeichnet:

daß die Nachtzeit für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens umfasse;

daß indessen diese, aus dem im §. 9 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, und aus dem §. 8 des Gesetzes von demselben Tage zum Schutze der persönlichen Freiheit wörtlich entnommene Vorschrift lediglich in Beziehung auf Haussuchungen und auf polizeilich Beaufsichtigte erlassen ist;

daß diese Bestimmung des §. 28 ihrem ganzen Zusammenhange nach nur als eine für einen bestimmten Fall aufgestellte Fiktion anzusehen ist, welche schon als solche einer ausdehnenden Anwendung nicht unterliegt; daß dieselbe auch offenbar in der Rücksicht ihren Grund hat, daß in der Finsterniß und durch dieselbe die Ueberwachungspflicht der Polizeibehörde erschwert ist, während die Vorschrift des §. 218 No. 2 nur den besseren Schutz bezweckt, welcher denjenigen zu gewähren ist, die sich der nächtlichen Ruhe überlassen haben;

daß hiernach die Bestimmung des §. 28 nicht maaßgebend für die Vorschrift des §. 218 No. 2 sein kann, also auch nicht durch Nichtanwendung des §. 28 ein Strafgesetz verletzt ist;

daß damit auch die Beschwerde über Nichtanwendung des §. 218 No. 2 — insoweit dieselbe lediglich auf Nichtanwendung des §. 28 gegründet ist, erledigt wird;

daß aber auch überhaupt im vorliegenden Falle eine Verübung des Diebstahls zur Nachtzeit nicht für festgestellt angenommen werden kann, der §. 218 No. 2 also überhaupt nicht anwendbar, die Beschwerde wegen Nichtanwendung dieses Gesetzes mithin unbegründet ist,

die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

---

10. Inwiefern ist eine Theilung des Antrags auf Bestrafung bei Verbrechen und Vergehen, welche von Mehreren begangen sind, zulässig?

Strafgesetzbuch §. 52.

Der am 25. Oktober 1834 geborene W. S. hat seinem Vater, einem Schnittwaarenhändler in den Jahren 1849/1850 Tücher aus dessen Laden entwendet. Die Entwendungen sind successive verübt; der Werth aller entwendeten Tücher beläuft sich auf 30 bis 50 Thlr.

Ein Theil derselben, zum Werth von 7 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. wurde bei den Bschen Eheleuten vorgefunden und gegen dieselben die Untersuchung wegen mehrerer kleiner gemeiner Diebstähle an Sachen im Werthe von zusammengenommen über 5 Thlr. eröffnet, diese Untersuchung jedoch nicht gegen den W. S. gerichtet, weil dessen Vater ausdrücklich erklärt hatte, daß er die Einleitung gegen ihn nicht, sondern nur gegen die Bschen Eheleute beantrage.

Das Kreisgericht zu R. nahm hierauf in dem am 3. Juni 1851 publizirten Urtel an:

daß beide Angeklagte während etwa 1½ Jahren Tücher, welche der W. S. entwendet hatte, von diesem erhalten haben, nachdem sie ihn vorher zur Verübung der Diebstähle überredet,

und verurtheilte unter Anwendung der §§. 67, 1125, 1158 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, der Kabinets-Order vom 30. September 1830 und des Gesetzes vom 12. Februar 1850

wegen mehrerer kleiner gemeiner Diebstähle von zusammen über 5 Thlr an Werth

1. den G. B. zum Verlust der National-Kokarde und 6 Monat Zuchthaus, und
2. die verehelichte B. zu 9 Monat Zuchthaus.

Auf Appellation der Angeklagten änderte das Appellationsgerichts zu R. das erste Urtheil dahin ab:

daß die Angeklagten wegen der Anklage mehrerer kleiner gemeiner Diebstähle außer Verfolgung zu setzen.

Das Appellationsgericht ist dabei von der Ansicht ausgegangen:

daß nach §. 52 des Strafgesetzbuchs der Antrag auf Bestrafung, wo derselbe Privatpersonen zusteht, nicht getheilt werden dürfe, daß von dieser allgemeinen Regel zwar in Betreff der von Eltern gegen Kinder, nicht aber auch in Betreff der von Kindern gegen Eltern verübten Entwendungen in den §§. 228 und 229 eine Ausnahme gemacht worden sei;

daß im vorliegenden Falle der Damnifikat die Bestrafung der angeklagten Bschen Eheleute zwar verlangt, die Bestrafung seines Sohnes aber ausdrücklich verbeten habe, und daß dieser Strafantrag

auch weder nach dem neuen, noch nach dem ältern Strafrechte nachzuholen sei, weil nach §. 1133 des in Betreff des W. S. als des ihm günstigeren Gesetzes in Betracht kommenden Allgemeinen Landrechts der Damnifikat nicht zum Strafantrage veranlaßt werden könne, und weil eventualiter auch nach §. 51 des Strafgesetzbuchs die dreimonatliche Verjährung der nachträglichen Erhebung des Antrags entgegenstehen würde;

daß unter diesen Umständen gegen die angeklagten Bschen Eheleute nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung eine Untersuchung nicht zulässig sei und deshalb eine Strafe gegen sie nicht erkannt werden könne.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ein, stützte dieselbe auf Verletzung der §§. 52 und 229 des Strafgesetzbuchs und führte aus, daß, wenn auch gegen den W. S. wegen mangelnden Strafantrags des Vaters ein Strafverfahren nicht zulässig gewesen sei, es doch eines solchen Antrags gegen die Theilnehmer an dem Diebstahle nicht bedürfe, da gegen diese die Verfolgung von Amtswegen eintreten müsse. Der §. 52 enthalte die Vorschrift, daß ein Antrag auf Bestrafung nicht getheilt werden könne, nur für den Fall, daß es eines Antrags bedürfe. Soweit die Verfolgung ohne Antrag gesetzlich geboten sei, trete die Nothwendigkeit der Theilung Kraft des Gesetzes ein. Diese Theilung Kraft des Gesetzes sei nicht ausgeschlossen, sondern die Theilung Kraft des Antrags. Die Staatsanwaltschaft trug demgemäß darauf an:

gegen die Angeklagten auf die Strafe des Diebstahls zu erkennen, eventuell die Erhebung der von denselben in zweiter Instanz geltend gemachten neuen Thatsachen und Beweise zu veranlassen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch das Urtheil vom 21. Januar d. J.,

in Erwägung:

daß zwar nach §. 52 des Strafgesetzbuchs der Antrag auf Bestrafung nicht getheilt werden kann, diese Vorschrift jedoch den Fall voraussetzt, wo eine von mehreren Personen verübte strafbare Handlung gegen Alle nur auf Antrag einer Privatperson gerügt und gestraft werden kann, und nicht den hier vorliegenden Fall in sich schließt, wo die strafbare Handlung nur gegen den einen Komplizen nicht ohne den Antrag einer Privatperson (§. 1133 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, §. 229 des Strafgesetzbuchs) gestraft werden kann;

daß die Bestrafung der Angeklagten weder nach dem älteren noch nach dem neuen Strafgesetze von dem Antrage des Beschädigten abhängig gemacht ist, vielmehr von Amtswegen erfolgen muß;

daß, wenn der Appellationsrichter gleichwohl die Angeklagten außer Verfolgung gesetzt hat, weil der Vater des W. S. dessen Bestrafung nicht beantragt, und hierin eine Theilung des Antrags bezüglich auf die Angeklagten zu finden sei, derselbe die Vorschrift des §. 52 auf einen Fall angewendet hat, für welchen derselbe nicht bestimmt ist, daß aus diesem Grunde das Appellationserkenntniß der Vernichtung unterliegen muß; und daß in der Hauptsache, da der Appellationsrichter noch nicht über die von dem Angeklagten in der Appellations-Rechtfertigungsschrift vorgetragenen neuen Thatsachen und Beweismittel befunden hat, eine Zurückweisung in die zweite Instanz erfolgen muß;

für Recht erkannt:

daß auf die von der Ober-Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitskeitsbeschwerde das Appellationserkenntniß des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu N. zu vernichten, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurück zu verweisen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. April 1852. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dächsel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J., und

der Referendarius Dülberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 10. Februar d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Neuhaus bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.,

die Auskultatoren Oelsner und Pfitzner bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 13., resp. vom 24. Februar d. J.,

der Auskultator Reibenitz bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.,

der Auskultator Schneller bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. März d. J., und

der Auskultator von Saucken bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Hermes ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Templin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Boytzenburg, und

der Gerichts-Assessor Sommerwerck zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Paderborn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg, ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Hanff und Schmidt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt ist der Titel als Justizrath verliehen;

der Kreisrichter Wilhelm Lennich in Hamm ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, sowie zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Altena ernannt;

dem Rechtsanwalt Banse in Cölleda ist nachträglich die Praxis im Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Eckartsberga beigelegt, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Graeff bei dem Appellationsgericht in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Instruktion des Justiz-Ministers, vom 10. September 1851, zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten.*)

Das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, hat unter andern den Zweck, die mit der Anwendung der bisherigen Gebührentaxen und der Kontrollirung der neben den eigentlichen Sporteln durch die Gerichte zu erhebenden sogenannten durchlaufenden Posten verbundenen Schwierigkeiten sowohl in Rücksicht auf den Ansatz der Kosten als deren Verrechnung möglichst zu beseitigen. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß

1. in ähnlicher Weise, wie bisher schon in Bagatellsachen, künftig in allen Rechtsangelegenheiten die Kosten in einem Pauschsatze erhoben werden, welcher nach dem Werthe des Objekts der gerichtlichen Prozedur und nach dem durch diese als Regel bedingten Arbeitsmaaße bestimmt ist;

2. daß durch diesen Pauschsatz zugleich viele bisher als durchlaufende Posten berechnete Auslagen, namentlich Stempel, gedeckt, und die noch übrigen baaren Auslagen, mit alleiniger Ausnahme der Kalkulaturgebühren, nicht mehr als durchlaufend, sondern in der Ausgabe definitiv als solche und der Kasse zur Last fallend, in der Einnahme aber durch einen Zusatz zum Pauschquantum und nur als eigentliche Sporteln verrechnet werden.

Die im Tarif bestimmten Sätze vertreten nämlich alle bisher zum Ansatz gekommenen Gerichtsgebühren, als: Taxen, Siegelgelder, Insinuations-, Assirions-, Abtrags-, Aufwarte- und Heftgebühren, Gebühren für Aufschlagen des Hypothekenbuchs, Aufsuchen von Akten, Sukkumbenzgelder, Kassenquote, ferner Schreibgebühren und Meilengelder, die baaren Auslagen für Emballage und Verpackung von Akten, Gebühren der Depositalverwaltung einschließlich des durch den Bankverkehr entstehenden Portos, ferner das Porto für die von den Gerichten abgehenden Sachen und Insinuationen, die Reise- und Zehrungskosten der Exekutoren, Kommissionsgebühren, Diäten und Reisekosten der übrigen gerichtlichen Beamten, Gebühren der durch die Landessprache als nothwendig bedingten Dolmetscher, und endlich die Stempel mit der im §. 24. des Tarifs bestimmten Maaßgabe rücksichtlich der bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Kontrakt oder die Disposition und die Ausfertigung anzusetzenden Beträge.

Je einfacher hiernach der Ansatz der Kosten und die Verwaltung der Kasse in Beziehung auf die Buchführung, und je größer die Erleichterung der Gerichte in dieser Hinsicht sein wird, desto mehr glaubt der Justiz-Minister auf eine gleichmäßige, sichere und sorgfältige Ausführung des Gesetzes von Seiten der Gerichte rechnen zu können.

Zur Erleichterung der Anwendung des Tarifs sind dieser Instruktion Tabellen beigefügt, welche überall den aufzustellenden Kostenliquidationen zum Grunde zu legen sind. Ueber die Kassenverwaltung und Buchführung, so wie über die Rechnungslegung sind besondere Instruktionen entworfen. In Rücksicht auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst haben die Gerichte die folgenden Anweisungen zu beachten.

Zu §. 1.

Der §. 1. bezeichnet im zweiten Satze diejenigen Preußischen Gerichte, auf welche das Gesetz vom 10. Mai d. J. keine Anwendung findet.

Die Hohenzollernschen Lande sind vorläufig ausgeschlossen worden, weil die dort bestehende Gerichtsverfassung die Anwendung des Tarifs zur Zeit nicht zuläßt. Indeß ist die Einführung des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten bereits durch das Gesetz vom 30. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 188.) in Aussicht gestellt. Sollte diese Einführung bis zum 1. Januar 1852 nicht erfolgt

*) Vergleiche die allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 326.)
Der Verlag dieser Instruktion ist der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei übertragen und nur der Abdruck im Justiz-Ministerial-Blatt vorbehalten worden. Die Tabellen sind in dem Format der amtlichen Ausgabe von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei als Anlage beigefügt. Die Redaktion.

sein, so sind von da ab jedenfalls die Kosten in den höheren Instanzen — also bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg und dem Ober-Tribunal — nach dem Sportelgesetze vom 10. Mai d. J. in Ansatz zu bringen.

Außerdem sind die Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln und die von dort an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof gelangenden Sachen ausgeschlossen worden, weil hier abweichende Grundsätze sowohl in dem Prozeßverfahren, als auch in der Art und Weise der Erhebung der Beiträge zu den Justizverwaltungskosten, welche in dem betreffenden Theile der Rheinprovinz großentheils mit der Grundsteuer verbunden sind, der Anwendung des Gesetzes vom 10. Mai d. J. entgegenstehen. Diese Ausschließung bleibt daher auch für den Fall in Kraft, daß die beabsichtigte Vereinigung des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes mit dem Ober-Tribunal zur Ausführung gelangt.

Zu §. 2.

Das Gesetz schließt in diesem Paragraphen von der Anwendung des Tarifs alle Angelegenheiten aus, welche besonderen Behörden überwiesen sind, die, obgleich sie gewisse richterliche Funktionen haben, doch nicht in die Kategorie der Kreisgerichte und deren Deputationen oder Kommissionen, und der diesen vorgesetzten Gerichte höherer Instanz gehören. Außer den im §. 2. namentlich genannten Behörden gehören dahin auch noch z. B. die Dorfgerichte, so lange dieselben bestehen, die Bergämter in Beziehung auf die Führung des Berggegenbuchs und hinsichts der bei demselben vorkommenden Hypothekengeschäfte, ferner die Gewerbegerichte u. s. w., nicht aber die mit einzelnen Kreisgerichten verbundenen oder neben denselben bestehenden See- und Handelsgerichte.

Wenn die vor den General-Kommissionen oder den mit den Geschäften derselben beauftragten Regierungs-Abtheilungen verhandelten Sachen in höchster Instanz an das Ober-Tribunal gelangen, so sind bei diesem die Kosten der Instanz nach den Bestimmungen des Tarifs anzusetzen. Eben so, wenn in Gewerbegerichtssachen die Kreisgerichte oder das Ober-Tibunal in höherer Instanz zu befinden haben. Wie mit Einziehung dieser Kosten zu verfahren, wird unten zu §. 14. näher bestimmt.

Am Schlusse des §. 2. sind von der Anwendung des Tarifs noch alle diejenigen Angelegenheiten ausgeschlossen, welche ganz oder theilweise von Schöffengerichten bearbeitet werden. Da im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Voluntärgerichtsbarkeit nicht durchgängig den Kreisgerichten und ihren Kommissionen obliegt, sondern zum Theil von Personen, welche aus den Gemeindemitgliedern dazu ausersehen und bestellt werden, — Schultheißen und Feldgeschworenen, Schöffen — verwaltet wird, und die Kompetenz der letzteren nicht gleichmäßig regulirt ist, so hat zur Zeit noch keine durchgreifende allgemeinere Bestimmung getroffen werden können. Es muß daher rücksichtlich aller von diesen Feld- oder Schöffengerichten oder deren Mitgliedern zu bearbeitenden Geschäfte bei der Gebührentaxe vom 17. Mai 1838 (Jahrbücher Band 52. S. 272. ff. und Rheinische Samml. Bd. VI. S. 490. ff.) selbst in den Fällen sein Bewenden behalten, wenn wegen der erforderlichen Mitwirkung der ordentlichen Gerichte bei einzelnen Akten eine Theilung der Gebühren statt finden muß. Dagegen müssen für alle von den Kreisgerichten oder den als Beamte des Gerichts anzusehenden und deshalb nach §. 18. des Gesetzes zu firirenden Landschreibern selbstständig vorzunehmende Handlungen der Voluntärgerichtsbarkeit lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Tarifs zur Anwendung gebracht werden. Geschäfte, welche in Gemäßheit der bestehenden Gerichtsverfassung nach dem Ermessen der Gerichte entweder einem Gerichtsbeamten oder dem Schultheißen oder den Schöffen übertragen werden dürfen, namentlich Erekutions-Vollstreckungen und Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände, müssen künftig in allen Fällen durch die Beamten der Kreisgerichte ausgeführt und die dafür nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu liquidirenden Kosten zu den gerichtlichen Kassen eingezogen werden.

Uebrigens sind in allen Fällen, in welchen die Kreisgerichte und deren Kommissionen im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein noch die Gebühren nach der Taxe vom 17. Mai 1838 zu erheben haben, diese ohne Unterscheidung der darunter enthaltenen einzelnen Arten, als Taxen, Kopialien, Botengebühren u. s. w. in einer Summe zum Ansatz zu bringen, und dieser Summe ist auch der Betrag der nach Maaßgabe des Stempelgesetzes zu erhebenden Stempelgebühren zuzurechnen. Da nämlich nur die Anwendung des Tarifs ausgeschlossen ist, so ist es unbedenklich, daß die Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai d. J., wonach der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten aufhört, auch in jenen Fällen zur Anwendung kommen muß. Insofern aber die Schöffengerichte selbst zu ihren Verhand-

lungen und Ausfertigungen Stempel zu verwenden haben, müssen sie dieselben auch künftig herbeischaffen und verbrauchen.

Zu §. 3.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen werden zunächst die auf besonderen Anordnungen beruhenden objektiven Sportelfreiheiten aufrecht erhalten. Es gehören zu den danach sportelfrei zu behandelnden Angelegenheiten beispielsweise:

a) die Verhandlungen und Verfügungen wegen Ermittelung des Erbschaftsstempels — insoweit nicht nach §. 25. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Kosten des Säumigen eine Ermittelung erfolgen muß —
b) die Verhandlungen, Atteste und Ausfertigungen zum Behuf des Eintritts in die Allgemeine- oder Offizier-Wittwen-Verpflegungsanstalt, desgleichen zur Erhebung der Pensionen und des zurückzuzahlenden Antrittsgeldes (mit Ausschluß der Pensions-Quittungen) —
c) die Verfügungen und Verhandlungen bei der ersten Anlegung von Hypothekenbüchern. Jedoch sind dafür Pauschbeträge nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen, beziehungsweise Schreibgebühren nach §. 42. Tit. IV. der Hypotheken-Ordnung, als Vergütigung für baare Auslagen, nebst den entstandenen Insertionskosten, zu entrichten;
d) die Verfügungen und Verhandlungen wegen Besitzveränderungen, die zum Zweck des allgemeinen Besten mit der Verpflichtung der Interessenten, sich solche gefallen zu lassen, angeordnet werden.

Da alle im Interesse der Justizaufsicht und des Geschäftsbetriebes vorzunehmenden Geschäfte sportelfrei besorgt werden sollen, und nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Mai d. J. Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem Tarif und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung derselben im Aufsichtswege zu erledigen sind, so müssen auch derartige Beschwerden sportelfrei behandelt werden.

Aus denselben Bestimmungen ergiebt sich ferner, daß für Bescheide und Verfügungen bei Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen keine Gebühren passiren können.

Inwiefern aber die dadurch entstandenen baaren Auslagen den schuldigen Beamten aufzulegen, und inwiefern einem solchen auch in andern Fällen die Kosten, welche begründet befundene Beschwerden und die unrichtige Behandlung einer Sache veranlassen, auferlegt werden können, ist nach den besonderen darüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach §. 81. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 235.) in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen.

Zu §. 4.

Die Abänderungen, welche durch die Bestimmungen dieses Paragraphen in Beziehung auf die subjektiven Sportelfreiheiten eingetreten sind, bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Zu No. 5. Durch diese Bestimmung wird den Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges für die hier bezeichneten Geschäfte eine Befreiung von den Kosten bewilligt. Für alle andern Angelegenheiten fällt die den Militärpersonen bisher zugestandene Kostenfreiheit fort. Bei der Einziehung der Kosten müssen aber diejenigen im Interesse des Dienstverhältnisses ergangenen Bestimmungen, welche gewisse Einschränkungen der Exekutionsbefugnisse in Beziehung auf Sold, Servis, Equipage und Mobilar der Militärpersonen vorschreiben, auch ferner beobachtet werden. Insbesondere kann die Exekution gegen die im aktiven Militärdienste stehenden Personen vom Portepee-Unteroffizier abwärts (vergl. Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 §. 273. Gesetz-Samml. S. 372. und S. 376.) und die ihnen gleichstehenden Militär-Unterbeamten niemals durch Beschlagnahme ihres Soldes, oder in ihr am Garnisonorte befindliches Mobiliar erfolgen, sondern nur in die ihnen zugehörigen Grundstücke, Gerechtigkeiten, ausstehenden Forderungen und öffentlichen Papiere, in vorgefundene, den Betrag eines einmonatlichen Soldes übersteigende baare Gelder, goldene, silberne oder andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien. — Gesetz vom 17. Februar 1838 (Gesetz-Samml. S. 193.)

Zu No. 6. Eine spezielle Aufzählung der im zweiten Absatze aufrecht erhaltenen Befreiungen erscheint unnöthig, da die darauf Anspruch machende Partei in jedem einzelnen Falle den Nachweis der Befreiung, wenn es darauf ankommt, leicht wird führen können. Als sich von selbst verstehend muß hier wie zu §. 3. angenommen werden, daß wenn die Kostenfreiheit nur in einer gewissen Beschränkung ertheilt ist, sie auch nur mit dieser Beschränkung aufrecht erhalten werden soll. Hauptsächlich mit Rücksicht auf den

Umstand, daß über den Umfang der bewilligten Befreiung in einzelnen Fällen Zweifel entstehen können, welche sich in der Regel aus den bei den Ministerien befindlichen Vorverhandlungen einfach erledigen lassen, und um eine gleichmäßige Entscheidung zu sichern, ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn die Befreiung in einzelnen Fällen zweifelhaft erscheint, darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden ist. Diese Entscheidung muß von den Gerichten als Verwaltungsnorm in allen Fällen befolgt werden, mithin der Ansatz und die Einziehung der Kosten lediglich nach Maaßgabe derselben erfolgen. Der Partei, welche sich durch eine solche Entscheidung verletzt fühlt, kann es nur überlassen bleiben, ihr vermeintliches besseres Recht im Wege eines besonderen Prozesses gegen den Fiskus auszuführen, und eine Entscheidung im Rechtswege herbeizuführen. (Vergleiche Allerh. Order vom 18. November 1828. Gesetz-Samml. von 1829 S. 16.)

Zu den im vorletzten Absatz des §. 4. aufgehobenen Befreiungen gehört auch die durch die Allerh. Order vom 5. Januar 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 11. No. 2. und 3.) bewilligte Kostenermäßigung rücksichtlich der Verträge, welche die Uebertragung einer bäuerlichen Besitzung in der Provinz Westphalen zum Gegenstande haben. Bei allen vom 1. Januar 1852 ab aufzunehmenden Verträgen dieser Art finden daher auch in Beziehung auf den zu berechnenden Stempelbetrag die Bestimmungen der Allerh. Order vom 14. April 1832 (Gesetz-Samml. S. 137.) wieder volle Anwendung. Es konnte um so weniger ein Bedürfniß zur Aufrechthaltung dieser Befreiung anerkannt werden, als die Kosten namentlich für die Aufnahme letztwilliger Dispositionen bei geringfügigeren Objekten überhaupt nicht unerheblich ermäßigt worden sind.

Zu §. 5.

Die hier gegebenen Vorschriften werden, auch nach Aufhebung des seither zulässigen Armeneides, hinreichen, um den Gerichten einen bestimmten Anhalt in Rücksicht auf die Zulassung der Parteien zum Armenrechte, so wie in Bezug auf die Niederschlagung oder Stundung von Kosten zu gewähren. Ob nach Beibringung eines in vorgeschriebener Weise ausgestellten Attestes dennoch ausnahmsweise der Versuch zur exekutivischen Beitreibung der Kosten zu machen, oder die Partei zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten sei, muß der Beurtheilung der Gerichte in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben. Die Ableistung des Manifestationseides muß aber in der Regel auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um die Einziehung einer erheblicheren Kostenschuld (von mehr als 5 Thlrn.) handelt und ein Verdacht der unrichtigen Angabe des Vermögens sich ergiebt.

Was die im letzten Absatz erwähnte Nachforderung der wegen Armuth niedergeschlagenen oder außer Ansatz gebliebenen Kosten betrifft, so beginnt die vierjährige Verjährungsfrist hinsichts der in Prozessen und Untersuchungen entstandenen Kosten mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, durch Vergleich oder Entsagung beendigt worden ist; in anderen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Vormundschaftssachen (§. 7. No. 7. des Gesetzes), mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist, also desjenigen Jahres, in welchem nach den Bestimmungen des Gesetzes die Kosten zu liquidiren waren. In der Regel wird keine Veranlassung vorliegen, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, um der Kassenverwaltung auch über diesen vierjährigen Zeitraum hinaus das Recht der Nachforderung zu erhalten. Die Gerichte haben daher nur in den Fällen, in welchen es sich um einen erheblichen Kostenbetrag handelt, und wenn nach den Umständen es nicht unwahrscheinlich ist, daß der Schuldner zu besseren Vermögensumständen gelangen wird, Sorge zu tragen, daß durch Anerkenntniß oder erneuerte Zahlungsaufforderung der Lauf der Verjährung unterbrochen werde.

Zu §. 6.

Die hier ausgesprochene Bestimmung, daß die Kostenfreiheit nicht von der Bezahlung baarer Auslagen befreie, entspricht im Allgemeinen den schon seither bestandenen Vorschriften. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 36. No. 6.

Hinsichts des Fiskus ist jedoch der Grundsatz festzuhalten, daß Zahlungen von einer Staatskasse an die andere vermieden werden müssen, daß also selbst der Betrag der baaren Auslagen, — insofern derselbe nicht, wie im Konkurs- oder Subhastations-Prozeß, aus der Masse zu entnehmen, respektive von dem Percipiendum in Abzug zu bringen ist — aus einer anderen fiskalischen Kasse nicht ersetzt werden darf.

Da die baaren Auslagen zum Theil ihren bisherigen Charakter verändert haben, so war es erforderlich, näher zu bestimmen, was künftig unter diesen zu verstehen sei. Dieses ist durch die Bezugnahme auf die §. 24. No. 4. §. 61. u. §§. 65., 66. u. 67. des Tarifs geschehen. Danach sind zu den baaren Auslagen zu rechnen:

1. Die für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren (§. 24. No. 4. und §. 61. des Tarifs), also nicht etwa die für Ausrichtung von Geschäften an Orten, welche über eine Viertelmeile vom Gericht entfernt liegen, an die Beamten zu zahlenden Reisekosten und Diäten, sondern alle Gebühren, welche für Geschäfte, die außerhalb des Gerichtslokals vorgenommen werden, nach den allegirten Bestimmungen zur Kasse liquidirt werden müssen.

2. Kalkulaturgebühren (§. 65. des Tarifs). Dabei sind jedoch die Bestimmungen im §. 7. No. 1b. des Gesetzes und in §§. 8. und 18. dieser Instruktion zu beachten.

3. Die für Auktionsgeschäfte anzusetzenden Gebühren nach §. 66. des Tarifs. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Geschäft einem Auktions-Kommissar oder einem Gerichtsbeamten übertragen worden ist. Da bei Auktionen in allen Fällen nach der Gebührentaxe für Auktions-Kommissarien liquidirt werden soll, so sind auch den Parteien für die etwa auswärts abzuhaltenden Termine in diesen Angelegenheiten nicht die nach §. 24. No. 4. und §. 61. des Tarifs anzusetzenden Gebühren, sondern der Betrag der nach Maaßgabe der Gebührentaxe für Auktions-Kommissarien zulässigen Diäten und Reisekosten in Ansatz zu bringen und dem in der Taxe für Auktions-Kommissare bestimmten Prozentpauschsätze zuzurechnen. Die mit dem Geschäfte beauftragten Gerichtsbeamten erhalten dagegen Diäten und Reisekosten nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 aus der Kasse.

4. Die im §. 67. des Tarifs gedachten sonstigen baaren Auslagen.

Dagegen kommen die übrigen, nunmehr durch die Pauschsätze gedeckten baaren Auslagen, namentlich an Porto und Emballage, so wie die Reise- und Zehrungskosten der Exekutoren als solche nicht in Betracht.

Zu §. 7.

Die in diesem Paragraphen ausgesprochenen Vergünstigungen sind nach den Eingangsworten nur auf die minderjährigen, taubstummen und geisteskranken Pflegebefohlenen zu beziehen, also nicht auf diejenigen großjährigen Personen, welche aus andern Gründen, namentlich als Verschwender, unter Vormundschaft gestellt sind.

Zu 1a. ist bestimmt, daß während der Vormundschaft und ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten erhoben werden dürfen. Es gehören dahin hauptsächlich die als Erbschaftsschulden überkommenen Kostenrückstände, und die Kosten der Prozesse wegen Blöd- oder Wahnsinnigkeits-Erklärungen. Ausgenommen sind nur die Kosten, welche durch vormundschaftsgerichtliche Akte, zwar vor der wirklichen Einleitung der Vormundschaft, aber doch mit Rücksicht auf diese vorzunehmen waren, namentlich alle vorläufigen Sicherungsmaaßregeln, als Siegelungen und Inventarisationen.

Zu 1b. ist zu Gunsten der gedachten Pflegebefohlenen ein Unterschied zwischen den Kalkulaturgebühren und den übrigen im §. 6. gedachten baaren Auslagen gemacht, indem letztere unbedingt aus dem Vermögen derselben erhoben werden sollen, die Kalkulaturgebühren aber nur dann und soweit, als das Vermögen des Pflegebefohlenen zur Zeit der angefertigten Kalkulaturarbeit den Betrag von 50 Thlrn. nach No. 5. übersteigt. Bei Berechnung des Vermögens müssen also auch die unbedingt zu entrichtenden andern baaren Auslagen von demselben in Abzug gebracht werden, und die Kalkulaturgebühren kommen nur in soweit zum Ansatz, als das Vermögen nach jenem Abzug noch 50 Thlr. übersteigt.

Zu 1c. müssen die Kosten des Subhastationsprozesses einschließlich der Kaufgelderbelegung, soweit solche nicht schon etwa aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen vorgeschossen sein sollten, aus der Masse (wie nach §. 10. No. 2. überhaupt in allen Fällen) vorweg entnommen werden. Beim erbschaftlichen Liquidationsprozeß ist jedoch zu Gunsten der Pflegebefohlenen die Ausnahme gemacht, daß die Kosten nur dann unbedingt aus der Masse zu entnehmen sind, sobald sich eine Insuffizienz ergiebt; wenn dagegen nach Befriedigung der Gläubiger ein Ueberschuß verbleibt, so ist die Frage, ob und wann derselbe zur Dekkung der Kosten des Liquidationsprozesses zu verwenden sei, nach den folgenden Bestimmungen zu entscheiden.

Zu 2—4. Diejenigen Kosten, welche nach den Bestimmungen zu 1. nicht unbedingt und sofort

aus dem Vermögen der Pflegebefohlenen erhoben werden können, sollen — mit einer unter No. 4 bestimmten Ausnahme — während der Dauer der Vormundschaft nur auf Höhe der nach Bestreitung des Unterhaltes und der Erziehung der Pflegebefohlenen und nach Abzug der zufolge No. 1 b. noch zu berichtigenden baaren Auslagen übrig bleibenden Ueberschüsse der Revenüen erhoben werden.

Ob und welcher Revenüenbetrag als Ueberschuß anzusehen ist, wird vom vormundschaftlichen Gericht

a) nach den am Schlusse eines Jahres oder sonst gelegten Rechnungen,
b) wenn keine Rechnungen gelegt werden, nach Vernehmung des Vormundes und nach billigem Ermessen bestimmt.

Eine Ausnahme tritt nur in dem unter No. 4. gedachten Falle ein, indem dann, wenn die Vorlegung des Inventars oder die Nachweisung des Vermögens verweigert wird, die nicht in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten unbedingt eingezogen werden sollen. Eine Härte kann in dieser allgemeinen Bestimmung nicht gefunden werden, weil solche in jedem einzelnen Falle durch Nachweisung des Vermögens abgewendet werden kann. Was die in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten betrifft, so können in diesem Falle, außer den etwa sofort zu erhebenden baaren Auslagen, nur die erst bei Beendigung derselben nach den Bestimmungen des Tarifs zu erhebenden Kosten zum Ansatz kommen. Da diese Kosten nach dem Betrage des Vermögens zu bestimmen sind, so blieb auch für diesen Fall nichts Anderes übrig, als eine arbiträre Veranschlagung, wie sie zu 4. vorgeschrieben ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch die in No. 3. und 4. getroffenen Bestimmungen nicht die Frage hat berührt werden können, ob und in wie weit der Nießbraucher aus den Revenüen oder dem Kapital des Nießbrauchsvermögens überhaupt Kosten zu zahlen oder vorzuschießen habe. Diese Frage kann nur nach den Grundsätzen des materiellen Rechts und der im einzelnen Falle etwa in Betracht kommenden besonderen Disposition, auf welcher das Nießbrauchsrecht beruht, entschieden werden. Bei dem Nießbrauche eines ganzen Vermögens, mit welchem die Verpflichtung zur Bestreitung der Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Pflegebefohlenen verbunden ist, kann in der Regel die Verpflichtung zur Zahlung auch der in der Vormundschaft entstandenen Kosten nicht zweifelhaft sein. Dies ergiebt sich aber aus allgemeinen Grundsätzen; das vorliegende Gesetz stellt nur die Maaßgaben fest, nach welchen die Kosten von demjenigen, von welchem sie nach den allgemeinen Bestimmungen gefordert werden können, zu erheben sind.

Zu No. 5. Aus dem hier und in No. 1 b. gebrauchten Ausdrucke: „dem Pflegebefohlenen" und „des Pflegebefohlenen" ergiebt sich, daß das Vermögen jedes einzelnen Pflegebefohlenen dabei in Betracht kommt, daß also, wenn eine Vormundschaft sich über Mehrere erstreckt, jedem derselben der Vermögensbetrag von 50 Rthlrn. abzugsfrei belassen werden muß.

Zu No. 6. Die rücksichtlich der sich verheirathenden weiblichen Pflegebefohlenen getroffene Bestimmung entspricht den bisherigen Vorschriften. Es konnte aber auch keinem Bedenken unterliegen, die Stundung der Kosten über den Zeitpunkt der Großjährigkeit hinaus in allen Fällen auszuschließen, wo die Verlängerung der Vormundschaft aus andern Gründen, als dem einer erheblichen Gemüthsschwäche (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 701.) angeordnet worden ist. Diese Gründe werden in der Regel nur solche sein, welche hinreichen würden, um auch einen Volljährigen als Verschwender unter Vormundschaft zu stellen, die Verlängerung mag auf Anordnung des Vaters oder eines anderen Erblassers beruhen. Es ist aber nicht beabsichtigt, solchen Personen eine gleiche Vergünstigung, wie den minderjährigen und geistesschwachen zu gewähren. Dagegen ist es unbedenklich, daß die vor der Verheirathung, beziehungsweise vor der Großjährigkeit entstandenen und gestundeten Kosten auch in diesen Fällen nach der Bestimmung zu No. 5. zu behandeln sind, also nur mit Belassung eines Vermögens von mindestens 50 Thlrn. erhoben werden können.

Findet nicht eine bloße Verlängerung einer Vormundschaft, sondern die Einleitung einer neuen Vormundschaft nach Beendigung der erstern, findet also z. B. nach einer wegen Minderjährigkeit eingeleiteten Vormundschaft eine neue wegen inzwischen eingetretenen Wahnsinns statt, so sind die im §. 42. des Tarifs bestimmten Kosten für jede Art der Vormundschaft besonders zu berechnen.

Zu 7. Die hier getroffene Bestimmung über den Beginn der Verjährung bezieht sich nicht allein

auf die in der Vormundschaftssache selbst entstandenen, sondern auch auf alle andern von den Pflegebefohlenen zu zahlenden Kosten. Dieselbe ist im Interesse der Pflegebefohlenen selbst gegeben, indem sie eine zu sehr ins Detail gehende Strenge der Kassenverwaltung bei Beurtheilung der Frage, ob und inwiefern die Kosten aus den Revenüen gedeckt werden können, und ob überhaupt eine Stundung zulässig sei, entbehrlich macht.

Zu §. 8.

Durch die Bestimmungen in No. 1. bis 3. ist die Befugniß der Kassenverwaltung zur Erhebung von Kostenvorschüssen auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt. Die Einziehung des Kostenvorschusses soll danach in der Regel erfolgen. Damit hat angedeutet werden sollen, daß es in einzelnen Fällen den Gerichten gestattet ist, aus Billigkeits-Rücksichten oder aus anderen praktischen Gründen von der Einziehung eines Kostenvorschusses Abstand zu nehmen. Namentlich kann, wenn aus der Unterlassung der Vorschußeinziehung eine Gefahr des Verlustes nicht droht, bei einfachen Geschäften und solchen Angelegenheiten, deren Beendigung in kurzer Zeit zu erwarten ist, dieselbe zur Vermeidung doppelter Berechnung und Kontrollirung unterbleiben. Bei Gesuchen um Aufnahme einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf daher in der Regel ein Vorschuß nicht eingefordert werden.

Zu 3. ist durch die Hinweisung auf §. 5. des Tarifs die Höhe des in der Regel zu erhebenden Vorschusses vorgeschrieben. Derselbe besteht danach in allen Civilprozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen und der im zweiten Absatze des §. 5. des Tarifs bezeichneten schleunigen Sachen, in dem vollen Satze des §. 4. des Tarifs, in den schleunigen Sachen aber in ½ dieses Satzes. Der nach No. 1. zu erhebende Vorschuß kann außerdem von der die Beweisesaufnahme oder ein anderes mit baaren Auslagen verbundenes Geschäft beantragenden Partei erhoben werden.

Zu No. 4. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den schon bisher bestandenen Vorschriften (§. 147. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 47.). Wenngleich gegen Ausländer, insofern nicht die im zweiten Satze bestimmten Maaßgaben Platz greifen, die ausgesprochene Regel mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit, welche mit der künftigen Kosten-Einziehung, bei nicht erfolgter Vorschußzahlung, im Auslande verbunden sein kann, in allen gewöhnlichen Fällen festgehalten werden muß, so ist doch in solchen schleunigen Fällen, in welchen der Partei ein unersetzlicher Verlust aus der verzögerten Einleitung des Prozesses drohen würde, davon Abstand zu nehmen.

Zu No. 5. Die Zurückzahlung des von einer Partei eingezahlten Kostenvorschusses soll nur insoweit statt finden, als derselbe den bei der Beendigung der Instanz überhaupt in Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; die Zurückzahlung muß also erfolgen, wenn und soweit die Kosten deshalb außer Ansatz bleiben müssen, weil solche einer Partei zur Last fallen würden, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießt (§§. 4. 6. 7. des Gesetzes). Diese Bestimmung steht auch im Einklange mit dem im letzten Absatze des §. 4. ausgesprochenen Prinzip, wonach die gesetzliche Befreiung der einen Partei der andern niemals zum Nachtheil gereichen soll, da diese Kostenfreiheit eine bei ihrer Verleihung nicht beabsichtigte Beschränkung erleiden würde, wenn der befreiten Partei die Kosten oder ein Theil derselben durch die der anderen Partei nicht zu versagende Erstattungsforderung, dennoch zur Last gelegt werden sollten. Es muß daher in allen Fällen, in welchen der einen der prozeßführenden Parteien die Kostenfreiheit zusteht, die Erstattung des Vorschusses, welchen der Gegentheil eingezahlt hat, an diesen bei Beendigung des Prozesses aus der Kasse insoweit erfolgen, als nicht entweder ihm selbst ein Theil der Kosten definitiv zur Last gestellt ist, oder der Vorschuß auf baare Auslagen, welche nach §. 6. auch die befreite Partei zu erstatten hat, angerechnet werden kann. Fallen die Kosten dem Fiskus zur Last, so kann der Vorschuß selbst nicht auf die entstandenen baaren Auslagen verrechnet werden.

Dagegen muß es in allen anderen Fällen nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen dem Einzahler überlassen bleiben, die Erstattung von dem zur Kostenzahlung verpflichteten Gegentheil zu fordern, und es kann selbst in dem Falle, wenn dieser wegen Armuth dazu nicht im Stande ist, ein Ersatz aus der Kasse nicht beansprucht werden.

Zu §. 9.

Die hier getroffene Bestimmung war nothwendig, weil eine Kompensation der gerichtlichen Kosten in der Weise, wie solche in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschrieben ist, bei Einführung der Pauschsätze nicht mehr ausführbar bleibt. Daß dadurch nicht die materiellen Bestimmungen der Prozeß-

ordnung über die Vertheilung der Kosten, namentlich im Fall der Abänderung eines Erkenntnißes durch die Entscheidung der höheren Instanz, haben aufgehoben werden sollen, daß vielmehr nur die Art und Weise, in welcher die Vertheilung geschehen muß, hat bestimmt werden sollen, bedarf keiner Ausführung.

Zu §. 10.

Aus den zu §. 8. No. 5. entwickelten Grundsätzen ergiebt sich, daß, wenn einer Partei in Prozessen die Gebührenfreiheit zusteht, erst nach rechtskräftiger Entscheidung des Kostenpunktes der der andern Partei zur Last fallende Betrag der Kosten definitiv berechnet werden kann. Der in der unteren Instanz etwa eingezahlte Kostenbetrag kann daher nur eben so, wie oben rücksichtlich des Kostenvorschusses bestimmt ist, und als solcher behandelt werden.

Dabei kann es keinem Bedenken unterliegen, daß es in den zu 1a. und c. gedachten Fällen der Kassenverwaltung unbenommen bleibt, sich auch an den Verklagten oder den Exequendus wegen Zahlung der diesem zur Last fallenden Kosten zu halten, und daß die bei Vollstreckung der Exekution einzuziehenden Kosten der letzteren ohne Weiteres, so weit sie noch nicht bezahlt sind, an die Kasse abzuführen sind.

In den zu 1f. gedachten Fällen muß, wenn die Verhandlungen beruhen bleiben sollen, stets auf die letzte Verhandlung die Reproduktion der Akten nach 6 Monaten vom Gericht verfügt werden, um die Aufstellung der Kostenliquidation zu veranlassen.

Zu No. 4. muß, wenn bei zwei- oder mehrseitigen Verträgen eine ausdrückliche Verabredung unter den Kontrahenten wegen Bezahlung der Kosten getroffen ist, in der Regel die Einziehung derselben dieser Verabredung gemäß veranlaßt werden. Die Kasse kann sich aber wegen der Hälfte des ganzen Kostenbetrages auch an diejenige Partei halten, welche gar keinen oder einen geringeren Kostenbeitrag übernommen hat. Rücksichtlich des dem Kostenbetrage nach §. 16. hinzuzurechnenden Stempelbetrages kommen außerdem noch die Bestimmungen des Stempelgesetzes in Betracht, nach welchen jeder Theilnehmer für den ganzen Stempelbetrag verhaftet ist. (Vergleiche §. 22. des Gesetzes vom 7. März 1822 und die dazu erlassenen erläuternden Bestimmungen, namentlich die Allerh. Order vom 19. Juni 1834 Gesetz-Samml. S. 81.) Es ist also in diesen Fällen der Regel nach der Hälfte des nach dem Tarif anzusetzenden Pauschquantums noch der ganze Betrag des Vertragsstempels hinzuzurechnen. Davon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn der einen der kontrahirenden Parteien eine gesetzliche Befreiung zusteht, da in diesem Falle die andere Partei, wenn sie nicht etwa ein Mehreres ausdrücklich übernommen hat, nur die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und außerdem für die ausgefertigten Uebereremplare den gewöhnlichen Stempel zu entrichten hat. Es können letzteren Falles also auch nur diese Beträge der Hälfte des Pauschquantums hinzugerechnet werden. Diejenigen aber, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind nach der Bestimmung des Stempelgesetzes (Tarif sub voce Lieferungsverträge) verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten, und es muß daher bei solchen Lieferungsverträgen der volle Betrag hinzugerechnet werden.

Zu No. 5. kann es keinem Bedenken unterliegen, daß zu den Grundsätzen des materiellen Rechts, auf welche hier verwiesen ist, auch die Bestimmungen der Allg. Gerichtsordnung da, wo diese überhaupt Anwendung findet, insofern solche materiellen Inhalts sind, gehören; daß also auch z. B. der im §. 29. Tit. 23. Th. I. der Allg. Gerichtsordnung ausgesprochene Grundsatz wegen subsidiarischer Verhaftung der Konsorten für die zur Kasse einzuziehenden Kosten, auf welche jedoch die daselbst rücksichtlich der dem Gegentheil zu erstattenden Kosten festgesetzte prozessualische Frist keine Anwendung findet, noch in Geltung ist.

Zu §. 11.

Die Bestimmungen 1—3. sind der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 297.) entnommen, welche, soweit es nicht auf den Kostenansatz ankommt, neben diesem Gesetze in Geltung bleibt.

Die Bestimmung zu 4a. entspricht im Wesentlichen, wie sich aus einer Vergleichung mit dem Tarif ergiebt, den bisherigen Grundsätzen.

Zu 4c. sind unter dem Ausdruck: „Injurien-Prozesse" sowohl die im Gesetze vom 14. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 93.) bezeichneten Prozesse wegen Beleidigungen, als die zum Civilprozesse verwiesenen Verfolgungen wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung oder Körperverletzung zu verstehen, während in Untersuchungs-Prozessen wegen Injurien nach §§. 48—57. des Tarifs zu liquidiren ist. Wird der Civil-Injurien-Prozeß nicht vor dem Kollegium oder der kollegialischen Gerichts-Deputation, sondern vor einem einzelnen Kommissar des Gerichts verhandelt, so erfolgt der Kostenansatz wie bei Objekten von 100 Rthlrn.; wird derselbe vor einer kollegialischen Deputation oder Abtheilung des Gerichts verhandelt, so sind

die Kosten nach dem richterlichen Ermessen entweder wie bei einem Gegenstande von 400 Rthlrn. oder von 1000 Rthlrn. anzusetzen.

Zu 4e. und f. Nach der Bestimmung sub e. soll, wenn weder das herrschende, noch das dienende Grundstück einen Werth von 100 Rthlrn. erreicht, der Werth desjenigen, welches den höchsten Werth hat, für den Kostenansatz maaßgebend sein; dieser erfolgt also, wenn z. B. das herrschende Grundstück 40 Rthlr., das dienende 70 Rthlr. werth ist, wie bei einem Gegenstande von 70 Rthlrn. Nach 4f. erfolgt aber, wenn weder das eine noch das andere Grundstück über 50 Rthlr werth ist, der Kostenansatz wie bei einem Gegenstande von über 50 Rthlr. (also von mehr als 50 Rthlr. bis 60 Rthlr. Tarif §. 4. No. 2.). Diese Bestimmung erscheint deshalb gerechtfertigt, weil auch in den geringfügigsten Sachen dieser Art nach der Verordnung vom 21. Juli 1843 die Appellation zugelassen ist, dieselben daher auch selbst dann, wenn ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellt, nicht mehr, wie dies nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 26. §. 2. der Fall war, zu den Bagatellsachen gerechnet werden dürfen.

Zu 5. Die hier getroffene Bestimmung erschien nothwendig, um eine verschiedene Berechnung des Werthes in einer und derselben Angelegenheit zu vermeiden, da rücksichtlich des dem Pauschsatze zuzurechnenden Stempelbetrages das Stempelgesetz, nach welchem noch der Stempel zu verwenden ist, wenn der Akt von einem Notar aufgenommen wird, maaßgebend bleiben mußte. Demgemäß ist also namentlich bei immerwährenden Nutzungen in den gedachten Fällen nicht nach No. 3. dieses Paragraphen der 25fache, sondern nach §. 4. des Stempelgesetzes der 20fache Betrag als der Kapitalswerth anzusehen.

Zu §. 12.

Die Angabe und Feststellung des Werthes des Gegenstandes jeder gerichtlichen Angelegenheit hat durch das Sportelgesetz noch eine größere Wichtigkeit erlangt, als es schon bisher der Fall war. Die Gerichte haben daher auf die genaue Befolgung der in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Zu 1. Die mit der Aufnahme von Klagen beauftragten Beamten des Gerichts müssen (nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen) dazu angehalten werden, in allen Fällen, wo es sich nicht um eine bestimmte Geldforderung handelt, die Angabe der Partei über den Werth des Streitgegenstandes zu erfordern und im Protokolle zu vermerken. Ist die Klage schriftlich eingereicht und der Werth des Streitgegenstandes darin nicht angegeben, so ist die Schrift der Regel nach zur Vervollständigung zurückzugeben (No. 5.). Nur in schleunigen Fällen, und wenn aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die vollständige Angabe des Werthes nicht sofort erfolgen kann, ist die Ergänzung oder nachträgliche Ermittelung des Werthes anzuordnen, ohne die Einleitung der Klage deshalb aufzuhalten.

Damit diese Vorschriften nicht übersehen werden, wird den Büreauvorstehern zur Pflicht gemacht, unter dem Rubrum jeder Klage, ehe dieselbe dem Decernenten vorgelegt wird, den Vermerk zu registriren:

„Der Werth des Streitgegenstandes beträgt Rthlr. Sgr.",

oder

„Der Werth des Streitgegenstandes ist nicht angegeben."

Muß nach No. 3. eine besondere Ermittelung und Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes erfolgen, so sind für die betreffenden Verhandlungen, mit Einschluß des etwa zu erlassenden Resoluts, die im §. 9. des Kostentarifs bestimmten Gebühren außer den baaren Auslagen anzusetzen. Den Werth des Streitgegenstandes bildet in diesem Falle derjenige Betrag, um welchen sich die Kosten für eine Instanz in der Hauptsache höher stellen würden, wenn dieselben nicht nach der niedrigeren, sondern nach der höheren Angabe berechnet würden. Hat also z. B. Kläger das objectum litis in der Hauptsache zu 5000 Rthlrn. angegeben und würden danach die Kosten 88 Rthlr. 24 Sgr. betragen, der Verklagte aber zu 10000 Rthlrn. und würden danach die Kosten in der Hauptsache 148 Rthlr. 24 Sgr. betragen, so bildet das quantum differentiae von 60 Rthlrn. den Werth des Objekts, nach welchem die Kosten für das Verfahren über die Feststellung des Werthes zu berechnen sind.

Die Bestimmungen unter 1. bis 4. regeln das Verfahren, wenn unter den prozeßführenden Parteien selbst der Werth des Streitgegenstandes streitig ist. Gegen die Entscheidung des Richters erster Instanz ist deshalb für diese Fälle ein förmlicher Rekurs gestattet worden.

Für die Rekursinstanz sind die Kosten gemäß §§. 4, 5. und 6. des Tarifs, nach Maaßgabe des quantum differentiae in Bezug auf den Kostenbetrag einer Instanz zu liquidiren. Da der Rekurs unter denselben Bedingungen, wie im Bagatellprozeß, ohne Rücksicht auf die Höhe des quantum differentiae,

statt finden soll, so kommen auch die für den letzteren bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Fristen und der Formen so wie der Begründung des Rechtsmittels zur Anwendung.

In allen anderen Fällen, in welchen über den Werth unter den Parteien kein Streit statt findet, bleibt derjenigen Partei, welche sich durch die Feststellung des Werthes Seitens des Gerichts beschwert fühlt, der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat es in Betreff der Werthsangabe in der Regel bei den Erklärungen der nöthigenfalls darüber zu vernehmenden Parteien sein Bewenden. Bei Aufnahme letztwilliger Dispositionen ist von dem Richter der ungefähre Betrag des Vermögens, worüber disponirt ist, soweit es nach dem Tarif darauf ankommen kann, zu arbitriren.

Ueberhaupt muß in allen Fällen, wenn der Kostenansatz von dem Betrage eines Vermögens abhängig ist, dessen Offenlegung oder Angabe von den Interessenten nicht verlangt werden kann, das Ermessen des Richters entscheiden.

Von der zu No. 7. im Interesse der Kassenverwaltung getroffenen Bestimmung darf nur in außerordentlichen Fällen, wenn ein dringender Verdacht einer unrichtigen und nachtheiligen Angabe vorliegt, und die Kosten der Ermittelung nicht in einem zu großen Mißverhältnisse zu dem der Kasse zu verschaffenden Vortheile stehen, Gebrauch gemacht werden. Das Gericht muß in Anordnung einer solchen Ermittelung um so vorsichtiger sein, als die dadurch entstehenden Kosten, wenn sich der Verdacht als unbegründet ergiebt, nicht der Partei zur Last gelegt werden können.

Zu §. 13.

Die Kassenverwaltung unterliegt der administrativen Aufsicht. Die hier getroffene Bestimmung ergiebt sich daher von selbst als nothwendig.

An den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 14 §. 3. No. 2. und der Deklaration vom 6. April 1839 Art. I. No. 3. (Gesetz-Sammlung S. 126.) ist dadurch nichts geändert.

Zu §. 14.

Das diesem Paragraphen zum Grunde liegende Prinzip, daß in einer und derselben Rechts-Angelegenheit die Kosten immer nur bei einem Gericht erhoben werden sollen, wenn einzelne Verhandlungen auch bei verschiedenen Gerichten statt gefunden haben, gewährt nicht allein eine bedeutende Vereinfachung, sondern auch den Vortheil, daß bei diesem Gerichte der ganze entstandene Kostenbetrag zu ersehen ist.

Im Uebrigen sind dabei folgende nähere Anweisungen zu beachten:

1. Das requirirte Gericht hat die bei ihm entstandenen baaren Auslagen dem betreffenden requirirenden Gerichte nach Erledigung der Requisition unter Beifügung einer genauen Spezifikation anzuzeigen, damit dieselben nebst den etwa noch außerdem anzusetzenden Kosten für die beim requirirten Gerichte statt gehabten Verhandlungen bei dem requirirenden Gericht erhoben werden.

2. Eine Ausnahme davon tritt nur ein:

a) bei Requisitionen um Auszahlung übersandter Gelder rücksichtlich der dadurch beim requirirten Gericht etwa entstandenen Kosten, des Porto und anderer baaren Auslagen, wenn solche die Partei, an welche die Auszahlung erfolgen soll, zu tragen hat, wie z. B. die Kosten eines frustrirten Termins;

b) bei Requisitionen um Vollstreckung einer Exekution, wenn die für die Vollstreckung und die dabei vorkommenden Geschäfte, namentlich auch für die Auktion, anzusetzenden Kosten sofort vom Exequendus oder aus dem Auktionserlöse erhoben werden (§. 14. des Tarifs und Instruktion dazu). In diesem Falle ist der eingezogene Betrag, um die umständlichere, mit neuen Kosten verbundene Geldversendung zu vermeiden, beim requirirten Gericht in Einnahme zu stellen, und solches dem requirirenden Gerichte nachrichtlich anzuzeigen.

3. In Beschwerdesachen ist, insofern überhaupt Kosten für den Bescheid anzusetzen sind (§. 3. des Gesetzes und der Instruktion), bei sämmtlichen Gerichten der höheren Instanz das bisher schon beim Ober-Tribunal beobachtete Verfahren zu befolgen, wonach die Gebühren bei demselben festgesetzt werden, der Partei die Zahlung derselben an das Gericht erster Instanz in dem zu erlassenden Bescheide aufgegeben, und dem letzteren unter Zufertigung einer Abschrift des Bescheides die Einziehung der Kosten zu seiner Kasse aufgetragen wird.

Wird die Beschwerde gegen eine Verfügung des Appellationsgerichts in einer bei diesem anhängigen Sache geführt, so erfolgt die Zufertigung der Abschrift des Bescheides an das Appellationsgericht

behufs näherer Anweisung des Gerichts erster Instanz. Ist aus der Beschwerde der Betrag des Werthes nicht zu entnehmen, so hat das Gericht der höheren Instanz bei Zufertigung der Abschrift des Bescheides entweder die Beschwerde selbst oder deren Inhalt, soweit derselbe sich nicht aus dem Bescheide ergiebt oder dem Gerichte aus dem etwa über die Beschwerde erstatteten Berichte schon bekannt ist, und soweit es in Rücksicht auf den Kostenansatz darauf ankommt, dem Gericht erster Instanz zur eigenen Festsetzung der Kosten mitzutheilen. Die Partei ist darauf in dem zu erlassenden Bescheide zu verweisen.

4. In den in höherer Instanz verhandelten Spruchsachen ist bei Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz in gleicher Weise zu verfahren, dabei aber der Betrag der etwa bei dem Kollegium selbst oder bei einem von demselben requirirten oder beauftragten Gerichte entstandenen baaren Auslagen genau zu spezifiziren und Behufs der Einziehung anzugeben. Ist der Werth des Streitgegenstandes nicht in dem Maaße, wie es zur richtigen Festsetzung der Kosten erforderlich ist, festgestellt, so ist nach §. 12. No. 3. des Gesetzes zu verfahren.

5. Wenn in den vor den Auseinandersetzungs-Behörden verhandelten Angelegenheiten das Ober-Tribunal in höchster Instanz zu befinden hat, so sind die für diese Instanz nach dem Tarif anzusetzenden Kosten demjenigen Gerichte erster Instanz zu überweisen, welches sich an dem Sitze der betreffenden General-Kommission oder Regierung befindet.

6. Da bei den Appellationsgerichten eine Erhebung von Gerichtskosten überhaupt nicht ferner statt finden soll, so wird hiermit zugleich bestimmt, daß alle Kosten, welche in den bei ihnen noch anhängigen Angelegenheiten, als: Stiftungs-, Lehns- und Fideikommiß-Sachen, anzusetzen sind, dem am Orte des Appellationsgerichts befindlichen Gerichte erster Instanz (in Berlin, Königsberg und Breslau dem Stadtgerichte, oder wenn der Schuldner unter der Jurisdiktion des daselbst befindlichen Kreisgerichts steht, dem letzteren) unter Zufertigung einer beim Appellationsgericht aufzustellenden Liquidation zu überweisen sind. Die für die Beglaubigung von Dokumenten, welche ins Ausland gehen, zu erhebenden Gebühren sind demjenigen Gerichte zu überweisen, in dessen Bezirk der Extrahent seinen Wohnsitz hat, und wenn dieser außerhalb des Departements liegt, dem am Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Gerichte erster Instanz.

Zu §. 15.

Nach dieser allgemeinen Bestimmung können nunmehr auch Untersuchungskosten, ohne daß es einer vorherigen Einklagung derselben, einer Vollstreckung der Exekution oder Immission in Immobilien bedarf, hypothekarisch eingetragen werden.

Zu §. 16.

Da das Gesetz vom 10. Mai d. J. sich nur auf die bei den Gerichten bearbeiteten Rechts-Angelegenheiten und die dafür zu erhebenden Kosten bezieht, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung auf die weder dem gedachten Gesetze noch dem Tarife unterliegenden Anstellungs- und Urlaubs-Angelegenheiten. Da jedoch der Naturalverbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten aufhören soll, so sind auch in diesen Angelegenheiten, soweit zu Bestallungen, Verpflichtungsprotokollen und Urlaubsbewilligungen nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes Stempel zum Ansatz zu bringen sind, diese künftig nicht mehr in natura zu verwenden, sondern es ist nur deren Geldbetrag unter „Gerichtskosten" in Einnahme zu stellen und von den Debenten einzuziehen. Eben so ist, wenn zu stempelpflichtigen Gesuchen in diesen Angelegenheiten die Verwendung des Gesuchstempels unterlassen sein sollte, nur der Geldbetrag des nach dem Stempelgesetz in solchen Fällen zu verwendenden Stempels in Einnahme zu stellen. Bei den Appellationsgerichten sind solche Geldbeträge dem Gerichte des Wohnorts des Extrahenten zur Einziehung zu überweisen.

Vollmachten, welche nicht vor Gericht aufgenommen werden, müssen auch künftig auf dem erforderlichen Stempelpapier geschrieben und wenn dies nicht geschehen ist, muß der Stempel in natura, außer der etwa verwirkten Strafe, von der Partei nachgebracht werden. Wird die Vollmacht vor Gericht aufgenommen, so muß der Stempelbetrag dem für die Aufnahme der Vollmacht nach §. 16. des Tarifs anzusetzenden Pauschsatze zugerechnet werden.

Endlich müssen Atteste anderer Behörden, welche zu gerichtlichen Verhandlungen eingereicht werden, namentlich auch die von den Pfarrern auszustellenden Taufscheine u. s. w., nach wie vor auf dem erforderlichen Stempel ausgestellt werden.

Was die in Vormundschaftssachen eingereichten, vorläufig stempelfrei ausgestellten kirchlichen Zeugnisse betrifft, so haben die Gerichte auch künftig die in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1838

(Jahrb. Bd. 52. S. 211.) enthaltenen Bestimmungen zu beobachten, und deshalb in allen Fällen, in welchen sich die Stempelpflichtigkeit dieser kirchlichen Zeugnisse später herausstellt, den Betrag des Stempels besonders zu erheben und dem in der Vormundschaftssache etwa zu erhebenden Pauschsatze hinzuzurechnen *).

Zu §. 17.

Ueber die Kontrollirung und Verrechnung der Kalkulaturgebühren und der übrigen baaren Auslagen werden in der Kassen-Instruktion die erforderlichen Anweisungen ertheilt.

Zu §. 18.

Ob und wie weit den einzelnen mit der Bearbeitung der Kalkulaturgeschäfte beauftragten Beamten die im §. 65. des Tarifs bestimmten Gebühren ganz oder theilweise zu belassen sind, ist nach Maaßgabe ihrer Anstellung und der Etatsbestimmungen zu beurtheilen, da das gegenwärtige Gesetz ihnen keinen persönlichen Anspruch darauf beilegt. Ist ihnen der unbeschränkte Genuß der Kalkulaturgebühren in zahlbaren Sachen bewilligt, so versteht es sich dennoch von selbst, daß solche nach wie vor in allen Fällen, in welchen dieselben nicht von einer Privatpartei oder von einer bestimmten Masse zu tragen sind, sondern dem Fiskus oder einer diesem gleichgestellten Kasse zur Last fallen würden, von ihnen nicht liquidirt werden können.

Der Tarif bestimmt nur die Höhe der Gebühren; der Staatskasse hat aber eine neue Verpflichtung zu Gunsten dieser Beamten nicht auferlegt werden sollen.

Zu §. 19.

Die noch zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die Kosten für Verhandlungen über den Austritt aus der Kirche und für gerichtliche Beglaubigung von Heirathen, Geburts- und Sterbefällen, sind in der Anlage II. zusammengestellt. Nach §. 16. des Gesetzes ist der Stempelbetrag dem Pauschsatze hinzuzurechnen.

Ueber die Verrechnung der, nicht zu den Gerichtskosten zu rechnenden Introduktions- und Examinationsgebühren wird das Erforderliche in der Kassen-Instruktion festgesetzt werden.

Zu §. 21.

Aus dieser Bestimmung ergiebt sich, daß, wenn die in einer am 1. Januar 1852 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit oder Instanz bereits zum Ansatz gekommenen Kosten mehr betragen, als nach dem Tarif anzusetzen wäre, weitere Kosten dafür oder für die Instanz nicht anzusetzen sind; dagegen versteht es sich aber auch von selbst, daß eine Zurückzahlung des Mehrbetrages nicht statt findet.

Bei der diesfälligen Prüfung sind den nach dem Tarif, mit Ausschluß des §. 24. No. 4. und des fünften Abschnitts, zu erhebenden Gerichtskosten nur diejenigen nach den älteren Bestimmungen zulässigen Kostengattungen gegenüber zu stellen, an deren Stelle die Tarifsätze getreten sind.

Rücksichtlich der zu §. 6. dieser Instruktion bezeichneten baaren Auslagen findet, wenn dieselben vor dem 1. Januar 1852 entstanden sind, weder eine Nachforderung, noch von der anderen Seite eine Zurückzahlung statt.

Bei Anwendung dieser Bestimmung auf die bereits vor dem 1. Januar 1852 eingeleiteten Vormundschaftssachen ist Folgendes zu beachten:

1. In denjenigen Sachen, in welchen nach §. 10. No. 3. außer den baaren Auslagen nur der im §. 42. des Tarifs bestimmte Satz bei Beendigung der Vormundschaft zu erheben ist, muß auf den Betrag desselben alles dasjenige angerechnet werden, was bereits an Kosten angesetzt ist. Es müssen jedoch von diesen letztgedachten Kosten diejenigen Beträge abgesetzt werden, welche darunter für solche einzelne Geschäfte angesetzt sind, für die auch nach dem Tarif noch besondere Nebenkosten oder baare Auslagen zum Ansatz kommen, z. B. Kalkulaturgebühren, Auktionskosten u. s. w.

2. Eben so folgt aus der Bestimmung des §. 10. No. 3., daß in denjenigen Fällen, in welchen außer dem bei Beendigung der Vormundschaft zu erhebenden Satze, am Schlusse eines jeden Jahres der im §. 43. des Tarifs bestimmte Satz zu erheben ist, jedes einzelne Kalenderjahr in Beziehung auf diesen Satz für sich besonders in Betracht kommt. Daraus ergiebt sich,

   a) daß, in sofern für die vergangenen Jahre die Kosten sämmtlicher Verhandlungen bereits vollständig zum Ansatz gekommen sind, eine Nachliquidation des Satzes §. 43. nicht statt findet.

   b) Dagegen ist für dasjenige Jahr, für welches die Kosten noch nicht vollständig zum Ansatz gekommen sind, der im §. 43. bestimmte Satz in Ansatz zu bringen, jedoch nach Abzug der Kosten,

---

*) Ueber den Gesuchstempel in gerichtlichen Angelegenheiten vergleiche die allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1852 (Just. M. Bl. S. 107.).

welche für einzelne in dem betreffenden Jahre vorgekommene Verhandlungen, ausschließlich der zu 1. gedachten Nebenkosten, bereits angesetzt sind.

c) Für das Jahr 1852 und die folgenden Jahre kommt der ganze Satz §. 43. des Tarifs, ohne Rücksicht darauf, was bereits für die vorigen Jahre berechnet ist, zum Ansatz.

3. Da in den zu 2. gedachten Fällen, wenn bereits Kosten für die vergangenen Jahre liquidirt sind, ein Theil dieser Kosten nicht auf den Satz des §. 43., sondern auf den Satz des §. 42. des Tarifs anzurechnen ist, so müssen, um zu bestimmen, ob der Satz §. 42. noch ganz oder theilweise zum Ansatz zu bringen ist, sämmtliche bereits wirklich vor dem 1. Januar 1852 zum Ansatz gekommene Kosten, unter Aussonderung der zu 1. gedachten auszuschließenden Nebenkosten, zusammengestellt, und der Gesammtbetrag mit dem Betrage der nach §. 42. und für die vergangenen Jahre nach §. 43. zu liquidirenden Sätze verglichen werden. Ergiebt sich danach der Satz §. 42. ganz oder theilweise als Ueberschuß, so ist derselbe ganz oder in dem überschießenden Theile bei Beendigung der Vormundschaft zu erheben. Beträgt also z. B. in einer im Jahre 1842 eingeleiteten, mit Verwaltung verbundenen Vormundschaftssache über einen Minderjährigen das Vermögen 10000 Rthlr., es sind aber bis zum 1. Januar 1852 an Kosten liquidirt. . . . . 68 Rthlr. 18 Sgr.,
während die Kosten nach dem Tarif betragen würden:

a) nach §. 42. . . . . 21 Rthlr. 28 Sgr.
b) nach §. 43. für die 10 Jahre von 1842 bis 1851. . 60 " — "

Summa . . . . 81 " 28 "

so würde der Mehrbetrag von 13 Rthlr. 10 Sgr. bei Beendigung der Vormundschaft außer den nach §. 43. für die Jahre vom 1. Januar 1852 ab zu liquidirenden Sätzen zu erheben sein; betrügen aber die bereits liquidirten Kosten nur 40 Rthlr., so käme der volle Satz des §. 42. mit 21 Rthlr. 28 Sgr. zur Hebung.

Zum Tarif.

Die Bestimmung in No. II. der Vorbemerkungen dient hauptsächlich zur Vereinfachung der Buchführung, indem sie die Pfennigskolonne in den Einnahmekontrollen der Regel nach entbehrlich macht. In den anliegenden Tabellen sind daher überall die überschießenden Pfennigsbeträge fortgelassen oder für volle Silbergroschen berechnet.

Nach No. III. der Vorbemerkungen ist der Zuschlag von 6 Silbergroschen nicht von jedem angefangenen Thaler, sondern von jedem vollen Thaler zu erheben, also beispielsweise von 29 Sgr. gar kein Zuschlag, von 1 Thlr. 29 Sgr. nur 6 Sgr., mithin statt 1 Thlr. 29 Sgr. = 2 Thlr. 5 Sgr. Auch dieser Zuschlag ist in den beigefügten Tabellen dem Pauschquantum überall, wo derselbe zulässig ist, hinzugerechnet.

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß in den Fällen, in welchen mehrere Sätze zu kombiniren sind, wie z. B. nach §§. 5. und 6. des Tarifs, der Zuschlag nicht von jedem einzelnen Satze, sondern von dem ganzen Betrage der kombinirten Sätze erhoben werden muß. Da die Tabellen nicht derartig vollständig aufgestellt werden können, daß sie für jeden möglichen Fall der Kombination den Gesammtbetrag auswerfen, so ist es in jedem einzelnen Falle der Art Sache des mit Aufstellung der Liquidation der Kosten beauftragten Beamten, eine besondere Berechnung nach dem Tarife selbst anzufertigen.

Zu §. 1.

Es sind in diesem Paragraphen mehrere verschiedene Geschäfte zusammengestellt, für welche sich kein anderer gemeinschaftlicher Charakter auffinden läßt, als daß sie zum Theil prozessualischer Natur sind; sie konnten, weil sie erst nach Beendigung der Instanz vorkommen, oder weil sie einen förmlichen Prozeß nicht zur Folge haben, vielmehr durch bloße Verfügung erledigt werden, nicht unter die folgenden Bestimmungen fallen, übrigens aber ihrer Einfachheit wegen einem und demselben Tarifsatze unterworfen werden.

Unter die Fälle, wenn eine Klage angemeldet, aber nicht im Anschluß an diese Anmeldung demnächst wirklich erhoben wird, gehören namentlich die zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung angebrachten Klageanmeldungen, für welche einschließlich der Benachrichtigungen der Parteien (Reskr. vom 20. Juli 1843 Justiz-Minist.-Bl. S. 204.) der im §. 1. bestimmte Satz zu erheben ist.

Zu den am Schlusse des ersten Absatzes gedachten, nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeßakten ertheilten Bescheinigungen und Ausfertigungen gehören nicht solche Ausfertigungen, welche bereits früher zu anderen Zwecken entworfen und ertheilt worden sind, von welchen also nur ein Duplikat anzufertigen ist, da für solche nach §. 63. des Tarifs liquidirt werden muß. Der letztgedachte Satz kommt nicht neben dem Satze des §. 1. zur Anwendung, sondern nach Verschiedenheit des Falles entweder jener oder dieser.

Zu §. 2.

Der hier bestimmte Satz für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden kommt für alle solche Beschwerden in Civilprozessen zur Anwendung, welche nicht in die Kategorie der Rechtsmittel (Rekurs, Appellation u. s. w.) fallen, also z. B. wegen verweigerter Einleitung eines Prozesses, Beschwerden in der Exekutions-Instanz u. s. w.

Dagegen sind bei Beschwerden gegen Verfügungen des Richters erster Instanz über die Gebühren-Liquidation eines Rechtsanwalts oder Notars die Kosten nach §. 5. zu liquidiren, da dieselben als Rekurse zu behandeln sind (§. 4. der Gesetze vom 11. und 12. Mai d. J.).

Zu II. Im Mandatsverfahren. §. 3.

Unter dem Mandatsverfahren ist sowohl der Mandatsprozeß nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 als das in Bagatellsachen durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Samml. S. 291.) bei Forderungen von Geld und fungiblen Sachen vorgeschriebene Verfahren, — der unbedingte und bedingte Mandatsprozeß der Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 307.) §§. 1. 4. und 5. — zu verstehen.

Was die in den beiden letzten Absätzen vorgeschriebene Berechnung betrifft, so wird beispielsweise, wenn das Mandat 50 Thlr. betrifft, ein Gebührensatz von 25 Sgr. dafür erhoben. Werden Einreden gegen einen Theil der eingeklagten Summe, z. B. gegen einen Betrag von 25 Thlr. angebracht und wird ohne Beweisaufnahme darüber erkannt, so ist für dies Verfahren nach §. 5. zu liquidiren 1 Thlr. 26 Sgr.
Da aber für das Mandat, wenn es nur wegen der unbestrittenen 25 Thlr. erlassen wäre,
blos 15 Sgr., also 10 Sgr. weniger anzusetzen gewesen wären, so kommen. . . . . — " 10 "
in Abzug, und bleiben noch zu erheben . . . . 1 Thlr. 16 Sgr.

Zu §. 4.

Zu beachten ist, daß die hier ausgeworfenen Sätze nach §. 5. in Injuriensachen, d. h. in Prozessen wegen Beleidigung, wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung, nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Instanz durch Entsagung oder Vergleich beendigt wird.

Zu §. 5.

Die Bestimmung im zweiten Absatz, daß in gewissen Prozessen nicht der Satz A. doppelt, sondern nur 1½fach erhoben werden soll, beschränkt sich auf diejenigen Fälle der Verordnung vom 21. Juli 1846 §. 13., in welchen ein abgekürztes Verfahren statt finden muß, findet also nicht Anwendung auf diejenigen einfachen und schleunigen Sachen, welche, wenn es das Gericht für angemessen erachtet, sofort ohne vorherige Einforderung der Klagebeantwortung zur mündlichen Verhandlung verwiesen werden können, — also nur auf die im §. 13. jener Verordnung ausdrücklich genannten Sachen, nämlich:

1. Wechselsachen,
2. Rechtsstreitigkeiten aus einer Assekuranz-Polize auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie binnen 30 Tagen nach der Zeichnung (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 2110.),
3. Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Prozeß-Ordnung Tit. 29. §§. 63—73.),
4. eigentliche Merkantilsachen (Prozeß-Ordnung Tit. 30. §§. 9—47.),
5. die in possessorio summarissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten und Spoliensachen (Prozeß-Ordnung Tit. 31 und Tit. 44. §. 44.),
6. Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Prozeß-Ordnung Tit. 42. §§. 34.—42.),
7. Miethsstreitigkeiten, bei welchen über die Einräumung oder Verlassung einer Wohnung und über die Befugniß zur Aufkündigung derselben gestritten wird (Prozeß-Ordnung Tit. 44. §§. 61—64.).

Die im §. 13. unter No. 2. jener Verordnung angeführten Rechtsstreitigkeiten aus Handels-

billets ꝛc. haben nach §. 9. des Gesetzes vom 15. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 54.) ihre Bedeutung verloren.

Für das Gebiet der Verordnung vom 21. Juli 1849 (der Prozeß-Ordnung für die Departements Greifswald und Ehrenbreitstein) sind die Fälle, in welchen nur der 1½fache Satz zu erheben ist, im §. 5. des Tarifs einzeln hervorgehoben und dadurch die nicht unter diese fallenden, im §. 37. der Verordnung genannten einfachen Schuldsachen gleichfalls ausgeschlossen.

Zu §. 6.

Die Bagatellsachen werden nach dieser Bestimmmung in zwei Beziehungen verschieden von den Prozessen über höhere Objekte und Injurien behandelt, indem für die Beweisesaufnahme der ad A. oder B. (d. h. je nachdem die Instanz ohne Erkenntniß oder durch Erkenntniß abgemacht ist) zu liquidirende Satz

1. in Bagatellsachen um die Hälfte, in anderen Sachen um den vollen Betrag des Satzes A. erhöht wird, und
2. derselbe in Bagatellsachen nach dem ganzen Objekte des Prozesses ohne weitere Unterscheidung, ob die Beweisesaufnahme nur einen Theil des Streitgegenstandes betrifft oder nicht, — in den übrigen Sachen aber nur nach Maßgabe des Werthes, welchen der Theil des Streitgegenstandes hat, über den sich die Beweisesaufnahme erstreckt, berechnet wird.

Die zu 1. bei den Bagatellsachen eintretende Ermäßigung findet aber dann nicht statt, wenn in Prozessen über höhere Objekte (von mehr als 50 Thlrn.) nur wegen eines Betrages von 50 Thlrn. oder weniger eine Beweisesaufnahme stattgefunden hat, indem solchenfalls nicht die Hälfte, sondern der volle Satz A. zuzusetzen ist. Beispielsweise ist also, wenn der in contradictorio entschiedene Prozeß eine Forderung von 100 Thlrn. betrifft und nur wegen eines darunter steckenden Betrages von 45 Thlrn. Beweisesaufnahme stattgefunden hat, zu erheben:

1. der Satz zu B. von 100 Thlrn. mit	6 Thlr.	20 Sgr.	
2. der volle Satz A. von 45 Thlrn. mit	1 „	15 „	
3. der Zuschlag à 6 Sgr. nach No. III. der Vorbemerkungen mit.	1 „	18 „	
Summa . . .	9 Thlr.	23 Sgr.	

Uebrigens ist noch zu beachten, daß der im §. 6. bestimmte Satz überhaupt nur dann eintritt, wenn eine vom Richter angeordnete Beweisesaufnahme statt gefunden hat, mag die Anordnung durch ein nach mündlicher Verhandlung erlassenes Beweisresolut, oder ohne mündliche Verhandlung nach dem übereinstimmenden Antrage der Parteien (§. 11. der Verordnung vom 21. Juli 1846) erfolgt sein. Sind also z. B. ohne eine solche ausdrückliche Anordnung im Laufe der Verhandlung von einer Partei zum Beweise einer streitigen Thatsache Dokumente produzirt, welche der Gegentheil anerkennt, so kann dafür allein der Satz nicht erhoben werden.

Daß der Satz in jeder Instanz, in welcher eine Beweisesaufnahme stattgefunden hat, nur einmal und nicht etwa für jede — z. B. nach mißlungenem ersten Versuche wiederholte — Beweisesaufnahme zu erheben ist, versteht sich von selbst.

Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Beweisesaufnahme im Inlande, bei einem altländischen oder bei einem Rheinischen Gerichte, oder im Auslande erfolgt und ob, wie in den letzten beiden Fällen, noch besondere Kosten als baare Auslagen dafür zu erheben sind.

Zu §. 7.

Die Bestimmung, daß für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litisdenunziationen u. s. w. und wegen der etwa eintretenden Assistenzleistungen der Adcitaten u. s. w. keine besondere Kosten zu erheben sind, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Bei Rekonventionen, welche in einem und demselben Verfahren mit der Hauptklage verhandelt und abgemacht werden, wird entweder nur das Objekt der Klage, wenn es höher als das der Rekonvention, oder nur das der Rekonvention, wenn es höher als das der Klage ist, der Berechnung zum Grunde gelegt.

Dagegen kann es keinem Bedenken unterliegen, daß wenn wechselseitig Rechtsmittel über verschiedene Punkte eines Erkenntnisses eingelegt werden, die Objekte derselben, soweit eine Zusammenrechnung an sich möglich ist, zusammengerechnet werden müssen. Trifft die Beschwerde in einem und demselben Objekt zusammen, beschwert sich z. B. der Kläger darüber, daß er mit seiner Klage abgewiesen ist, der Verklagte

darüber, daß die Abweisung nur zur Zeit erfolgt ist, so kann eine Zusammenrechnung nicht statt finden. Nimmt im letzteren Falle der eine Theil seine Beschwerde zurück, so kann ihm nur ein verhältnißmäßiger, vom Gericht zu bestimmender Beitrag auferlegt werden.

Zu §. 8.

Die hier vorgeschriebene Theilung entspricht im Wesentlichen den bisher befolgten Grundsätzen und dient in den meisten Fällen zum Vortheile der Parteien. Es können indessen auch Fälle vorkommen, in welchen durch die Theilung die Kosten sich höher belaufen, als wenn keine Theilung vorgenommen wird. Wenn z. B. ein Objekt von 1000 Thlrn. eingeklagt, und nach erfolgter Beweiseesaufnahme, welche das ganze Objekt betrifft, der Klage bis auf ein Objekt von 600 Thlrn. entsagt wird, so würden bei einer Theilung zu erheben sein:

a) für den entsagten Anspruch von 400 Thlrn.	24 Thlr.	—	Sgr.
b) für den noch zu entscheidenden von 600 Thlrn.	46	» 24	»
Summa . .	70 Thlr.	24	Sgr.

Da aber, wenn über das ganze Objekt von 1000 Thlrn. zu entscheiden wäre, nur 61 Thlr. 6 Sgr. zu liquidiren sein würden, so würde die Theilung nicht im Interesse der Partei liegen. Es muß daher die Bestimmung des Schlußsatzes, daß durch die Theilung die Kosten nicht höher werden dürfen, als beim ungetheilten Objekte, sorgfältig beachtet werden.

IV. Bei besonderen Prozeßarten.

Unter dem Ausdruck „besondere Prozeßarten" sind hier nur die unter IV. §. 9. bis 13. ausdrücklich genannten zu verstehen.

Zu §. 9.

In den hier erwähnten Arten des gerichtlichen Verfahrens, zu welchen beispielsweise auch das Verfahren bei gefundenen Sachen — Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §§. 23. ꝛc. — gehört, ist, wenn nicht der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zurückgewiesen oder vor der Einleitung zurückgenommen wird, und deshalb der im §. 1. vorgeschriebene Satz zur Anwendung kommt, nicht weiter zu unterscheiden, wie die Sache abgemacht worden ist. In allen Fällen ist nämlich nur der einfache Satz III. A. §. 4., jedoch mit der hinsichts etwa entstehender Spezialprozesse, am Schlusse des §. 9. gemachten Ausnahme, zu erheben.

Zu §. 10.

Das zu §. 9. Angeführte findet im Wesentlichen auch auf die hier genannten Prozesse Anwendung. Daß rücksichtlich der Kosten des Verfahrens über cessio bonorum durch die im §. 10. getroffene Bestimmung die materielle Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 48. §. 30. (vergl. Rescript vom 30. November 1839 Justiz-Minist.-Bl. S. 416.) nicht aufgehoben ist, wonach auf den Theil des Gemeinschuldners keine Kosten angesetzt werden dürfen, bedarf keiner Ausführung. Dagegen muß statt der in der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Kompensation vom Richter das Verhältniß, in welchem die Masse und in gewissen Fällen einzelne Gläubiger zu den Kosten beizutragen haben, nach §. 9. des Gesetzes im Erkenntniß bestimmt werden.

In der höheren Instanz kommen nicht blos die einfachen Sätze im §. 4. des Tarifs, sondern auch nach Unterschied der Fälle die in §§. 5. und 6. bestimmten Sätze zur Anwendung.

Zu §. 11.

Die hier bestimmten Sätze treten erst dann ein, wenn das Subhastationsverfahren selbst eingeleitet wird. Das demselben vorhergehende Zahlungs-Mandat mit vierwöchentlicher Frist, worin die Subhastation angedroht wird, muß, weil es noch außer dem Subhastations-Prozeß liegt, besonders, und zwar nach §. 14. des Tarifs, tarirt werden.

Zu No. 3. ist zu beachten, daß diese Bestimmung nicht auf den Fall der Resubhastation, welche bei Nichteinzahlnng der Kaufgelder eintritt, Anwendung findet, da dieselbe nicht als eine fortgesetzte, sondern als eine neue Subhastation behandelt werden muß (§. 408. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung, §. 20. der Verordnung vom 4. März 1834).

In den Satz 4. ist der seither zu verwenden gewesene Immobiliar-Kaufstempel von 1 Prozent mit eingeschlossen.

Da ein besonderer Satz für den Fall, daß gegen die Adjudikatoria die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, nicht bestimmt ist, so versteht es sich von selbst, daß für diese Instanz die Sätze des gewöhnlichen Pro-

3

zesses (§§. 4. und 5. des Tarifs) nach dem jedesmal streitigen Objekte eintreten. Diese Sätze — §§. 4. bis 6. — kommen auch in den etwa bei der Kaufgelderbelegung entstandenen Spezialprozessen zur Anwendung.

Zu §. 12.

Nach No. 1. ist zu erheben von jedem einzelnen Liquidat:

a) wenn es nicht streitig wird, die Hälfte des Satzes III. A. (§. 4.),
b) wenn es streitig wird, die Hälfte des Satzes III. B. (§. 5.),
c) für die Beweisesaufnahme der volle Satz III. C. (§. 6.).

Zu a. und b. treten die halben Sätze nur deshalb ein, weil die Kosten des Erkenntnisses zu den Kommunkosten gerechnet werden; daher findet der halbe Satz III. B. auch dann Anwendung, wenn das bestrittene Liquidat zurückgenommen wird.

Die unter No. 1. bestimmten Kosten begreifen diejenigen in sich, welche jeder Gläubiger nach der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 153. selbst tragen muß, die unter No. 3. und 4. bestimmten im Allgemeinen die Kommunkosten. Wer die Kosten zu No. 2. zu tragen hat, ist nach Vorschriften der Konkurs-Ordnung (§§. 193. 530.) zu bestimmen.

Zu §. 13.

Unter dem Ausdruck „Prioritätsverfahren" ist hier, wie sich aus dem Zusammenhange und namentlich aus der Schlußbestimmung dieses Paragraphen ergiebt, nicht der etwa bei der Distribution entstehende Prioritätsstreit, sondern das in der Verordnung vom 4. März 1834 §. 17. und in der Verordnung vom 21. Juli 1849 §. 89. vorgezeichnete Verfahren zu verstehen. Kommt es dabei zum Streite, also zum eigentlichen Prozeß, so ist für diesen außer den Kosten jenes Verfahrens der gewöhnliche Satz für Prozesse nach §§. 4. bis 6. des Tarifs zu erheben.

Uebrigens ist zu unterscheiden, ob beim Gericht ein Prioritätsverfahren unter mehreren immittirten Gläubigern statt findet, ob also die Einkünfte erst nach Anfertigung eines Vertheilungsplans und nach Vernehmung der Gläubiger darüber vertheilt werden können, oder ob es einer solchen Regulirung der Vertheilung und der Priorität nicht bedarf. Im ersten Falle ist der volle, im andern Falle der halbe Satz D. 3. §. 12. zu erheben. Es kommt also immer darauf an, ob mehrere Gläubiger immittirt sind. Zahlungen, welche vom Sequester oder Administrator aus den Revenüen vorweg an beständigen Abgaben, Zinsen u. s. w. zu leisten sind, kommen dabei nicht in Betracht. Es kann also, wenn auf den danach verbleibenden Ueberschuß nur ein einzelner Gläubiger angewiesen ist, blos der halbe Satz erhoben werden.

Die Höhe der Sätze wird bestimmt nach dem Jahresbetrage der in Beschlag genommenen zur Distribution kommenden oder überwiesenen Summe; die Kosten sind in jedem Jahre aus der Masse vorweg zu erheben (§. 10. No. 2. des Gesetzes vom 10. Mai d. J., §. 18. der Verordnung vom 4. März 1834, §. 89. der Verordnung vom 21. Juli 1849).

Zu §. 14.

Der in No. 1. bestimmte Satz wird für jede in der Exekutions-Instanz vorkommende Maaßregel (mit Ausnahme der in No. 2. bezeichneten Vollstreckungsmaaßregeln), in soweit sie Gegenstand eines besonderen Antrags ist, mit Einschluß der Nebenverfügungen erhoben. So wird z. B., wenn Mobiliarexekution nachgesucht wird, für die Erlassung des Zahlungsbefehls an den Schuldner, für den Vollstreckungsbefehl an den Exekutor und für die Benachrichtigung des Gläubigers — für diese drei Verfügungen zusammen — nur der einfache Satz erhoben.

Der in No. 2. bestimmte Satz für die Vollstreckung der Exekution ist ohne Rücksicht auf den Erfolg anzusetzen, sobald der mit der Vollstreckung der Exekution beauftragte Beamte den Auftrag vollständig erledigt hat. Die Bestimmung der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 Abschnitt III. No. 3. (Gesetz-Samml. S. 114), daß bei Bagatellsachen der Pauschsatz von jedem Thaler der beigetriebenen Summe erhoben werden soll, ist nicht mit aufgenommen und demgemäß als aufgehoben zu betrachten. Es folgt daraus von selbst, daß der Satz lediglich nach Maaßgabe der beizutreibenden Summe bestimmt werden muß. Da es in der Exekutionsinstanz nach No. 1. lediglich auf den Betrag des Gegenstandes der Exekution ankommt, so kann die im §. 11. des Gesetzes gemachte Unterscheidung der vor oder während des Prozesses entstandenen Nutzungen, Zinsen, Früchte, Kosten und Schäden hier keine Anwendung finden.

Außer den in No. 2. bestimmten Sätzen sind, wenn es zur Auktion kommt, die dafür nach §. 66. des Tarifs zu liquidirenden Beträge zu erheben.

Zu den außerdem in Ansatz kommenden baaren Auslagen gehören nicht die den Exekutoren nach §. 10. des Gesetzes vom 9. Mai 1851 aus der Kasse zu zahlenden Zehrungskosten, da solche den Parteien überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden dürfen.

Die Vollstreckung der Exekution oder die Leitung derselben darf übrigens nur in wichtigen Ausnahmefällen (Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 59.) einem richterlichen oder Subalternbeamten übertragen werden. Pfändungen sind auch bei höheren Objekten durch die gewöhnlichen Exekutoren zu vollstrecken. Ist ausnahmsweise ein anderer Gerichtsbeamter damit beauftragt worden, so sind die als baare Auslagen nach §. 61. des Tarifs zu liquidirenden Sätze außer dem Pauschquantum des §. 14. zu erheben.

Aus der Schlußbestimmung in No. 2., daß wenn beim Antritt der Vollstreckung entweder dem Befehle genügt oder der Exekutionsantrag zurückgenommen wird, nur der Satz 1 und zwar nochmals zu erheben ist, ergiebt sich unzweideutig, daß wenn vor dem wirklichen Antritt, wenn auch nach abgelaufener Frist, der Antrag zurückgenommen oder die Befriedigung nachgewiesen wird, der Satz 2. überhaupt nicht erhoben werden darf.

In dem an den Exekutor zu erlassenden Befehle muß übrigens der für den Fall der Vollstreckung oder des Antritts der Exekution zu erhebende Kostenbetrag sofort mit ausgeworfen und dem Exekutor aufgegeben werden, diesen Betrag mit einzuziehen und direkt an die Kasse abzuliefern. Wird bei der Vollstreckung oder dem Antritt der Exekution dieser Betrag nicht berichtigt, so ist derselbe (nach §. 10. No. 1 e. des Gesetzes) von dem Exekutionssucher einzufordern.

Zu §. 15.

Diese Bestimmung entspricht den zu §§. 1. und 2. rücksichtlich der Geschäfte streitiger Gerichtsbarkeit getroffenen Bestimmungen. Dieselbe bezieht sich auf den ganzen zweiten Abschnitt, namentlich auf einzelne Akte, Hypothekensachen und Nachlaßregulirungen *).

Zu §. 16.

Der Tarif unterscheidet hauptsächlich nur einseitige und zwei- oder mehrseitige Verträge oder Geschäfte, der §. 16. bestimmt aber auch einen allgemeinen Satz für solche Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche zwar nicht die Natur einer einseitigen Erklärung oder eines zweiseitigen Vertrages haben, aber unter andere Bestimmungen des zweiten Abschnittes nicht subsumirt werden können. Dahin gehören z. B. Taxationen und Inventarisationen, in sofern solche nicht, wie bei Subhastationen, Konkursprozessen und Vormundschaften, als Bestandtheile anderer Rechtsangelegenheiten zu betrachten sind, ferner Wechselproteste u. s. w. Der Satz ist übrigens für das ganze Geschäft mit Einschluß der etwa erforderlichen oder verlangten Ausfertigungen berechnet.

Zu §. 19.

Der hier bestimmte Satz findet, wie auch im §. 16. bestimmt ist, keine Anwendung, wenn eine und dieselbe Verbindlichkeit von mehreren Personen gemeinschaftlich übernommen wird, sondern nur dann, wenn in Beziehung auf diese Verbindlichkeit dem Berechtigten gegenüber von einem Dritten noch eine besondere Verpflichtung übernommen wird, also z. B. in dem Falle, wenn bei einer Cession der debitor cessus den Cessionar als seinen Gläubiger in der Cessions-Urkunde anerkennt (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 412).

Zu §. 20.

Es kommt bei Anwendung dieses Satzes lediglich darauf an, ob in der vom Gerichte aufgenommenen Verhandlung zwei oder mehrere Personen gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen; derselbe findet also nicht statt, wenn der Uebernahme einer einseitigen Verbindlichkeit etwa die bloße ausdrückliche Acceptation des anderen Theiles hinzutritt, vielmehr kommt in einem solchen Falle nur der Satz §. 16. zur Anwendung.

Zu §. 24.

Die in No. 1. getroffene Bestimmung muß besonders sorgfältig beobachtet werden. Die Absicht ist namentlich dahin gegangen, daß der Betrag derjenigen Stempel, welche auch von dem Notar in natura zu verwenden sein würden, wenn das Geschäft von ihm instrumentirt wäre, dem Pauschsatze hinzutreten muß. Unter die Werth-, beziehungsweise Ausfertigungs-Stempel fallen nicht allein die nach Prozenten zu berech-

*) Der Gesuchstempel wird durch das Pauschquantum gedeckt. Vergleiche die allgemeine Verfügung vom 25. Februar 1852. (Just. Min. Bl. S. 107.)

nenden Werthstempel im engern Sinne und die nach festen Sätzen für einzelne Dispositionen bestimmten Stempel (Firstempel, z. B. der von zwei Thalern zu einem Testament, Ehevertrag rc.), sondern es ist auch unbedenklich, daß, da der geringste Stempelbetrag, welcher bei gerichtlich aufgenommenen oder anerkannten Dokumenten nach Maaßgabe des Stempelgesetzes (Tarif sub voce Protokolle — Atteste — Ausfertigungen) zum Ansatz kommen muß, 15 Sgr. beträgt, auch künftig mindestens dieser Satz, und selbst dann, wenn keine Ausfertigung erfolgen sollte, außer dem Pauschquantum zum Ansatz zu bringen ist. Uebrigens sind die Bestimmungen §. 10. No. 4. und §. 16. des Gesetzes und die dazu oben gegebenen Anweisungen zu beachten *).

Durch den in No. 2. bestimmten Satz werden, da auch dann, wenn mehrere Ausfertigungen zu ertheilen sind, immer nur die in den §§. 16—23. bestimmten Sätze einmal erhoben werden können, die bei umfangreicheren Ausfertigungen erforderlichen Mehrarbeiten vergütet; der Betrag des zu einem Nebenexemplar etwa erforderlichen Ausfertigungsstempels kommt nach No. 1. außerdem zum Ansatz.

Die Bestimmung in No. 3. bezieht sich nicht auf die in No. 2., sondern nur auf die in den §§. 16. bis 23. bestimmten Sätze.

Die Bestimmung in No. 4. betrifft nur die Fälle, wenn das Geschäft entweder der Natur der Sache nach, z. B. bei Taxationen von Grundstücken und Inventarisationen, oder auf ausdrückliches Verlangen der Partei auswärts aufgenommen wird, also nicht solche, die blos gelegentlich oder nach dem Wunsche des Richters oder auf Gerichtstagen auswärts besorgt werden. Was die bei Geschäften von längerer Dauer vorgeschriebene Repartition betrifft, so kommt es nicht auf eine Berechnung der an jedem Tage geleisteten besondern Arbeiten an, sondern die Repartition erfolgt gleichmäßig auf jeden Tag. Hat also z. B. das Geschäft drei Tage in Anspruch genommen und beträgt das ganze Objekt 3000 Thlr., so ist der Zusatz dreimal wie bei einem Objekt von 1000 Thlrn. zu erheben.

Für den Fall, daß mehrere auswärtige Geschäfte auf einer Reise abgemacht werden, ist die Bestimmung im §. 62. des Tarifs zu beachten.

Zu §§. 25—32.

Die in den §§. 25—29. bestimmten Pauschsätze sind für alle in den gedachten Fällen vorkommenden Nebengeschäfte, in soweit der Tarif selbst nicht besondere Sätze dafür bestimmt, zu erheben. Außer denselben kommen also namentlich noch

a) die Kosten des Hypothekenscheins nach §. 30., auch wenn derselbe in vim recognitionis ertheilt wird,

b) die Kosten der Benachrichtigung einzelner Gläubiger von Besitzveränderungen nach §. 31.,

zum Ansatz.

Dagegen kommt es auf die Zahl der etwa abgehaltenen Termine und der erlassenen Verfügungen, so wie auf die Masse der angefertigten Abschriften und Reinschriften und darauf, ob die Berichtigung des Besitztitels für eine oder mehrere Personen erfolgt, nicht an.

Zu §§. 33—40.

Es sind hauptsächlich drei Fälle zu unterscheiden, nämlich:

a) Sicherstellung und Verwaltung des Nachlasses, einschließlich der Ermittelung der Erben, ohne Theilungs- oder Auseinandersetzungs-Verfahren — §. 34. —

b) verbunden mit einem Theilungs-Verfahren — §. 35. —

c) Theilungs-Verfahren ohne Verwaltung — §. 36. —

Wird dem Theilungs-Verfahren entsagt, bevor es zu einem förmlichen Rezesse kommt, so wird nach §. 37, wenn dasselbe nicht mit der zu a. gedachten Verwaltung verbunden war, nur ein Drittel des Satzes B. §. 34 erhoben; war es aber mit einer Verwaltung verbunden, so ist für die letztere der ganze Satz B. und außerdem ⅓ für das Theilungsverfahren zu erheben.

Unter die Bestimmung des §. 40. fällt nur dasjenige Erbeslegitimations-Verfahren, welches nicht mit einer beim Gericht anhängigen Nachlaßregulirung — §§. 34. bis 36. — verbunden ist. In diesem letzteren Falle dürfen außer den für die Nachlaß-Regulirung zu erhebenden Sätzen keine beson-

*) Inwiefern die Revisionen der Stempelfiskale rücksichtlich des Kostenansatzes in gerichtlichen Angelegenheiten fortfallen, vergl. die allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1852 (Just. Min. Bl. S. 58).

dere Kosten für das Erbeslegitimations-Verfahren erhoben werden, weil es als Theil derselben zu betrachten ist.

Zu §. 41.

Der hier bestimmte Satz wird nicht blos für den Akt der Bestellung des Kurators, sondern für die ganze Thätigkeit erhoben, welche das Gericht als Vormundschafts-Behörde in Beziehung auf das einzelne Geschäft, für welches der Kurator bestellt ist, zu verwenden hat. Wenn also z. B. der Kurator zum Behuf der Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater bestellt ist, so kommen für die obervormundschaftliche Bestätigung des Erbrezesses keine besondere Gebühren zum Ansatz; für das Auseinandersetzungs-Verfahren selbst aber sind, wie im §. 45. näher bestimmt ist, die gewöhnlichen nach No. IV. dafür anzusetzenden Kosten zu erheben.

Zu §. 42. u. 43.

Die im §. 42. bestimmten Sätze sind in jeder Vormundschaftssache und in denjenigen Kuratelsachen, welche nicht ein einzelnes Geschäft (§. 41.) betreffen, von dem Kapitalswerthe des bei Beendigung der Vormundschaft oder der Kuratel vorhandenen Vermögens der Pflegebefohlenen zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verwaltung unter der speziellen Leitung und Kontrolle des vormundschaftlichen Gerichts gestanden hat oder nicht. Die im §. 43. bestimmten Sätze sind dagegen nur in den mit Verwaltung verknüpften Sachen noch außerdem zu erheben. Die letzteren werden für jedes Jahr, in welchem die Vormundschaftssache anhängig gewesen ist, besonders berechnet. Bei Berechnung des Betrages der Kosten nach diesen Sätzen kommt es nicht darauf an, auf wie hoch sich die Revenüen des Jahres nach der Rechnungslegung wirklich belaufen haben, da dieselben nach festen Prozenten des Kapitalswerthes des Vermögens berechnet werden. Die Rechnungslegung ist daher nur in soweit von Interesse bei der Kosten-Liquidation, als sich

a) eine Vermehrung oder Verminderung des Kapitalvermögens daraus ergeben kann, und
b) nach Maaßgabe derselben zu bestimmen ist, ob die anzusetzenden Kosten sofort zu erheben oder zu stunden sind (§. 7. des Gesetzes).

Zu §. 44.

Zu den baaren Auslagen gehören auch hier nach der allgemeinen Bestimmung im §. 6. des Gesetzes die für Auktionen anzusetzenden Gebühren, ohne Unterschied, ob dieselben zur Kasse fließen oder dem Auktions-Kommissar zukommen.

Zu §. 46.

Hiernach sind z. B., wenn der väterliche Nachlaß unter vier Kinder, von welchen drei bevormundet sind und das vierte großjährig ist, getheilt wird, die für die Nachlaß-Regulirung nach Maaßgabe der Bestimmungen unter IV. von der ganzen Vermögensmasse zu berechnenden Kosten zum vierten Theil von dem Großjährigen zu erheben, während die übrigen ¾ außer Ansatz bleiben. Diese Bestimmung findet auch auf die Auseinandersetzungen der Mutter mit den Kindern bei bestandener Gütergemeinschaft, wenn nämlich diese nicht fortgesetzt wird, Anwendung.

Zu §. 47.

Die hier bezeichneten Fälle fallen zwar nicht unter die eigentlichen Vormundschaften und Kuratelen, sind aber nahe damit verwandt und deshalb hier aufgenommen. Die bestimmten Sätze sind jährlich zu erheben.

In solchen Stiftungssachen, in welchen die Vermögensverwaltung selbst nicht unter spezieller Leitung und Kontrolle des Gerichts steht, eine Rechnungslegung bei diesem also nicht statt findet, das Gericht aber von Zeit zu Zeit gewisse Funktionen auszuüben hat, wie z. B. die Aufnahme von Familienschlüssen, die Bestätigung einzelner Geschäfte u. s. w., kommen nicht die hier bestimmten, sondern die nach §§. 16., 22., 41. für die einzelnen Akte anzusetzenden Beträge, insoweit die Sache überhaupt kostenpflichtig ist, zum Ansatz.

Zu §. 48.

Da nur die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab für die Höhe des Kostenansatzes abgeben soll, so kommt es bei Anwendung der unten bestimmten Sätze nicht darauf an, welches Gericht (Einzelrichter — Gerichtsabtheilung — Schwurgericht) in erster Instanz erkannt hat, sondern darauf, welches nach Maaßgabe der durch die rechtskräftige Entscheidung festgestellten Gattung der strafbaren Handlung an sich kompetent gewesen wäre. (Art. VIII. XIII. und XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom

14. April 1851.) Ist gegen einen Angeklagten nur der Konnerität wegen von einer Gerichts-Abtheilung oder dem Schwurgericht erkannt worden, so ist nur derjenige Kostenbetrag von ihm zu erheben, welcher anzusetzen gewesen wäre, wenn keine Konnerität vorgelegen hätte, also die ihm zur Last fallende strafbare Handlung allein Gegenstand des Verfahrens gewesen wäre.

Die im zweiten Absatz getroffene, zur Vereinfachung dienende Bestimmung ist von den Gerichten insbesondere bei Abfassung der Erkenntnisse und bei Bestimmung des Kostenpunktes in denselben auf das sorgfältigste zu beachten. Während nämlich die solidarische Haftbarkeit für die unter die Pauschsätze der folgenden Bestimmungen fallenden Kosten gänzlich beseitigt ist, soll es wegen der außerdem zum Ansatz kommenden baaren Auslagen (der Sätze für Lokaltermine, Zeugengebühren u. s. w.) bei den allgemeinen Bestimmungen verbleiben. Es muß also namentlich darüber erkannt werden, ob diese baaren Auslagen sämmtlich oder nur theilweise solidarisch, oder ob sie einzelnen Theilnehmern ohne solidarische Verpflichtung aufzuerlegen sind (§. 619. der Kriminal-Ordnung).

Zu den baaren Auslagen, welche bei eintretender subsidiarischer Verpflichtung zur Uebertragung der Kosten in Kriminal- und polizeigerichtlichen Untersuchungen (§§. 623. ff. der Kriminal-Ordnung) zu erstatten sind, gehören jetzt nur die in den §§ 61. 65. 66. und 67. des Tarifs bezeichneten Auslagen und die im §. 59. des Tarifs erwähnten Detentions-, Verpflegungs- und Transport-Kosten.

Zu §. 49.

Zu den hier gedachten Fällen gehören namentlich die nach den Allerh. Orders vom 9. Juni 1836 und 25. Oktober 1837 (Jahrb. Bd. 47. S. 604., Bd. 50. S. 607.) wegen unbefugten Harzscharrens und nach der Allerh. Order vom 4. Mai 1839 (Gesetz-Samml. S. 173.) wegen Entwendung von Waldprodukten vom Einzelrichter zu führenden Untersuchungen.

Zu §. 54.

Der hier bestimmte Satz findet unbedenklich auch auf die Rekurs-Instanz (§. 165. der Verordnung vom 3. Januar 1849) Anwendung, da der Ausdruck Appellations-Instanz hier in der weiteren Bedeutung gebraucht und keinesweges beabsichtigt ist, in der Rekurs-Instanz dieselben Sätze, wie in erster Instanz, eintreten zu lassen. Der §. 54. bezieht sich daher auch auf das Rekurs-Verfahren in Sachen, welche unter die Kategorie des §. 50. und nicht unter die des Schlußsatzes im §. 49. fallen.

Zu §. 57.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen der Angeschuldigte bei seinem Ausbleiben der That für geständig erachtet und demzufolge ein eigentliches Kontumazial-Erkenntniß abgefaßt ist. Nach den bestehenden Vorschriften kommt dies nur in Schwurgerichtssachen und in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls vor. In Gemäßheit der im letzten Satze des §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen allgemeinen Bestimmung, daß der Säumige die durch Versäumniß von Fristen und Terminen entstehenden Kosten zu tragen habe, ist im §. 57. des Tarifs ausdrücklich angeordnet, daß die für das Kontumazial-Erkenntniß anzusetzenden Kosten von dem Verurtheilten ohne Rücksicht auf eine spätere Freisprechung oder auf die ihm bei anderweitiger Verurtheilung aufzulegenden Kosten zu erheben sind.

Die Kosten für einzelne frustrirte Termine sind nach §. 64. festzusetzen.

Zu §. 59.

Die bisherigen Bestimmungen über die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten haben keine Aenderung erlitten. Außer diesen Kosten kommen für die Vollstreckung der Erkenntnisse und für die einzelnen Exekutionsmaaßregeln nur die etwaigen baaren Auslagen zum Ansatz, da die übrigen Kosten durch die in diesem Abschnitt bestimmten Pauschsätze gedeckt werden.

Zu §. 60.

Dieser Abschnitt bezieht sich nicht allein auf nichtpreußische Behörden, sondern auch, wie es im Eingang heißt, auf solche Rechtsangelegenheiten, bei welchen nach §. 1. des Gesetzes der Tarif keine Anwendung findet, namentlich also auf die Fälle, in denen die Requisition von einer Gerichtsbehörde im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln ergeht.

Der Satz 3b. ist namentlich auch dann zu erheben, wenn das requirirte Gericht eine Beweisesaufnahme vornimmt, da der Satz im §. 6. des Tarifs nur Anwendung findet, wenn in einem anhängigen Pro-

zesse eine Beweisesaufnahme angeordnet wird, mithin im Falle des §. 60. auf die Handlungen des requirirten Gerichts von diesem nicht angewendet werden kann.

Die Bestimmung zu 6. beruht auf der mit Anwendung der früheren Sporteltaxe in Geltung gekommenen Auffassung, daß Schreib- und Botengebühren in gewissen Beziehungen, namentlich in Rücksicht auf die hier gedachten Fälle als Vergütung für baare Auslagen zu erheben seien.

Zu §. 61.

Daß die hier bestimmten Sätze als baare Auslagen zu verrechnen sind, ist schon zu §. 6. des Gesetzes ausgeführt. Zu beachten ist insbesondere die Bestimmung in No. 4., welche sich als nothwendig ergeben hat, weil die früher nach der Kriminal-Ordnung dem Richter zugewiesenen Funktionen gegenwärtig zwischen diesem und der Staatsanwaltschaft getheilt sind, und einestheils durch manche von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Lokalrecherchen die des Richters entbehrlich werden, anderntheils die Anwesenheit des Staatsanwalts bei den durch den Richter abgehaltenen Lokalterminen vielfach sowohl im Interesse der Partei als der Sache liegt. Daß Reisen, welche ein für mehrere Gerichte bestellter Staatsanwalt von dem einen Gericht zum andern zu machen hat, nicht unter die hier gedachten Lokalgeschäfte fallen, ergiebt sich aus der Anmerkung 2.

Die Meilenzahl wird übrigens blos nach der wirklichen Entfernung einfach, und nicht, wie bei Berechnung der den Beamten gebührenden Reisekosten, für Hin- und Herreise besonders, berechnet.

Zu §. 62.

Da, wenn mehrere auswärtige Geschäfte auf einer Reise vorgekommen sind, die Vertheilung zu gleichen Theilen auf die einzelnen Sachen erfolgen soll, so kann die hier getroffene Bestimmung in der Anwendung keine Schwierigkeit finden. Wenn z. B. auf einer Reise drei Kauf-Kontrakte über Gegenstände von a. 100 Thlrn., b. 200 Thlrn. und c. 300 Thlrn. aufgenommen werden, so ist zu erheben:

ad a.	nach §. 20.	— 2 Thlr.	— Sgr.	— und zusätzlich nach §. 24. No. 4.	— 1 Thlr.	— Sgr.
ad b.	= =	— 2 =	20 =	— = = = = = =	— 1 =	10 =
ad c.	= =	— 3 =	— =	— = = = = = =	— 1 =	15 =
				zusätzlich im Ganzen also	3 Thlr.	25 Sgr.

Beträgt die Entfernung eine Meile, so würden die Kosten nach §. 61. No. 1b. nur 3 Thlr. betragen, also lediglich jene Zusätze von 3 Thlrn. 25 Sgr. neben den Sätzen des §. 20. zu erheben sein; beträgt aber die Entfernung zwei Meilen, so würden die Kosten nach §. 61. No. 1b. und 2b. — 4 Rthlr. 10 Sgr., also 15 Sgr. mehr als jene Zusätze betragen, mithin für jede Sache noch 5 Sgr. hinzuzurechnen sein. Die Gesammtkosten würden also im letzteren Falle ad a. — 3 Thlr. 5 Sgr., ad b. — 4 Thlr. 5 Sgr., ad c. — 4 Thlr. 20 Sgr. betragen.

Zu §. 63.

sind die Bemerkungen zu §. 1. des Tarifs zu vergleichen.

Zu §. 65.

Es ist zu beachten, daß die Remuneration der Kalkulatoren nicht nach Maaßgabe der Stundenzahl, welche auf die Arbeit verwendet ist, sondern nach Maaßgabe derjenigen, welche auf dieselbe zu verwenden war, also nothwendig verwendet werden mußte, erfolgen soll, und daß daher zu prüfen ist, ob bei der vom Kalkulator liquidirten Stundenzahl nicht eine Ermäßigung statt finden muß, weil mit zu großer Langsamkeit oder Weitschweifigkeit gearbeitet ist. Da die Remuneration zugleich für die Schreiberei mit berechnet ist, so müssen die Kalkulatoren, wenn ihnen die Beziehung der Kalkulaturgebühren in zahlbaren Sachen überlassen wird, wobei die in der Instruktion zu §. 18. gemachte Bemerkung nicht zu übersehen ist, sowohl in zahlbaren als in nicht zahlbaren Sachen das Schreibwerk selbst besorgen oder beschaffen, und es muß darauf gehalten werden, daß unnütze Schreibereien, namentlich besondere Reinschriften, möglichst vermieden werden.

Da die Kalkulatoren der Appellationsgerichte keine Kalkulaturgebühren beziehen, so müssen die Reinschriften ihrer Kalkulaturarbeiten in der Kanzlei des Appellationsgerichts angefertigt werden.

Uebrigens ist auf die genaue und richtige Führung der in dem Bureau-Reglement vom 3. August 1841 §. 25. (Justiz-Minist.-Bl. S. 292.) vorgeschriebenenen Kontrollen über die Kalkulaturgeschäfte von den Gerichten sorgfältig zu achten.

Zu §. 66.

In allen Fällen, in welchen gerichtliche Auktionen vorgenommen werden, sollen dafür diejenigen Kostenbeträge zum Ansatz kommen, welche nach der Taxe vom 21. Juni 1845 (Justiz.-Minist.-Bl. S. 120.) von den Auktions-Kommissarien zu liquidiren sind. Dem nach No. 1., 9. oder 10. dieser Taxe anzusetzenden Pauschquantum werden daher auch in dem Falle, wenn der die Auktion abhaltende Beamte Reisen unternehmen muß, wie bereits zu §. 6. des Gesetzes bemerkt ist, für diese auswärtigen Geschäfte nicht die im §. 61. bestimmten Sätze zugerechnet, sondern lediglich der Betrag der nach No. 8. der gedachten Taxe etwa zulässigen Reisekosten. Dem Pauschquantum werden außerdem die baaren Auslagen für den Transport der Sachen No. 5., für die Taxation und den Druck der Kataloge No. 6. und für diejenigen Bekanntmachungen hinzugerechnet, welche außer den gesetzlich vorgeschriebenen, etwa auf Antrag der Interessenten noch besonders erlassen werden (No. 7. der gedachten Taxe).

Dagegen müssen die an den gerichtlichen Kommissar nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. Mai 1851 etwa zu zahlenden Diäten und Reisekosten, so wie alle übrigen Auslagen, namentlich die unter No. 2. der Taxe gedachten, ohne weitere Anrechnung auf die Salarienkasse angewiesen werden.

Uebrigens soll die Anstellung besonderer gerichtlicher Auktions-Kommissarien künftig in der Regel nicht mehr statt finden, vielmehr sind die vom Gerichte verfügten Auktionen durch die Bureau- und Unterbeamten des Gerichts abzuhalten. Nur wenn sich in großen Städten oder sonst ein besonderes Bedürfniß dafür ergiebt, will sich der Justiz-Minister die ausnahmsweise Bewilligung zur Bestellung von Auktions-Kommissarien vorbehalten. Die hin und wieder gestattete Einrichtung, daß einem Subalternbeamten die Auktionen gegen die Beziehung der Gebühren und gegen die Verpflichtung, sich in seinen anderen Geschäften auf seine Kosten vertreten zu lassen, übertragen werden, ist, wo solche noch besteht, mit dem 1. Januar 1852 abzustellen.

Die Taxe für Auktions-Kommissarien nebst einer dazu entworfenen Tabelle ist dieser Instruktion angehängt. Es versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen dieser Taxe für die besonders bestellten Auktions-Kommissarien nach wie vor in voller Anwendung bleiben, und daß diese also insbesondere verpflichtet sind, den zum Auktionsprotokoll erforderlichen Stempel in natura zu verwenden, da der Naturalverbrauch nur dann fortfällt, wenn die Kosten zur Salarienkasse liquidirt werden.

Zu §. 67.

Die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen sollen auch künftig nach den bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Samml. S. 73.) festgesetzt und erstattet werden. Es ist zwar von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, statt des in der gedachten Verordnung dem Richter bei der Festsetzung gelassenen bedeutenden Spielraums festere Sätze einzuführen, theils um im Allgemeinen eine gleichmäßigere Behandlung herbeizuführen, theils um einer überhand nehmenden Belastung der Kassen in Beziehung auf die Kriminalkosten von dieser Seite entgegen zu wirken; es hat indeß nicht minder bedenklich geschienen, einen gleichen Satz für alle Kategorieen von Zeugen festzusetzen, oder, zumal in Betracht der in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedenartig gestalteten Lebens- und Theuerungsverhältnisse, eine allgemeine Klassifizirung eintreten zu lassen. Dagegen wird es den Appellationsgerichten zur Pflicht gemacht, auf eine möglichst gleichmäßige und sparsame Festsetzung und Anweisung der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen innerhalb ihres Departements oder der einzelnen Gerichtsbezirke dadurch hinzuwirken, daß über die zur Anwendung zu bringenden Sätze in den Grenzen der Verordnung vom 29. März 1844 ein spezieller Tarif für die Gerichte entworfen und demgemäß das Geeignete veranlaßt wird.

Was die übrigen hier erwähnten baaren Auslagen betrifft, so sind namentlich die Kosten, welche durch Requisitionen an die Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln entstehen, zufolge §. 1. des Gesetzes nach wie vor nach den dort zur Anwendung kommenden Taxen zu liquidiren, und als baare Auslagen, insofern nicht in sportelfreien Angelegenheiten auch dort eine Gebührenfreiheit begründet ist, bei den requirirenden Gerichten zu behandeln, daher neben den sonst anzusetzenden Kosten zu erheben.

Besonders zu beachten sind endlich die in Hinsicht des Portos getroffenen Bestimmungen. Die Gerichte müssen mit aller Strenge darauf halten, daß Privatparteien ihre Eingaben frankiren, und daß, wenn solches nicht geschehen, oder mißbräuchlich eine portofreie Rubrik angewendet ist, dem Postamt unter Zurückgabe des Couverts oder einer beglaubigten Abschrift die Einziehung desselben überlassen wird, so daß

es einer Buchung beim Gericht nicht bedarf. Das an das Postamt zurückzugebende Couvert ist zu dem Ende mit einem unter gewöhnlicher Unterschrift des Gerichts auszufertigenden Atteste dahin:

„Der N. N. zu N. N. ist zur Entrichtung des Portos verpflichtet“

zu versehen. Da sämmtliche von den Gerichten abgehende Sachen, sie mögen an andere Gerichte oder Behörden, oder an Privatpersonen adressirt sein, portofrei befördert werden, eben so für die Versendung der Gelder zu und von der Bank kein Porto ferner zu erheben ist, endlich außer den sonst schon bestehenden Portofreiheiten für viele andere Geldsendungen, namentlich auch für die von den Gerichts-Kommissionen an die Kreisgerichte abzusendenden Gelder, die Portofreiheit bewilligt ist, so kann Porto überhaupt nur noch in verhältnißmäßig wenigen Fällen bei den Gerichten entstehen.

Die von den Gerichten abgehenden Sachen sind künftig auf dem Couvert mit dem Vermerk:

„Portofreie Justizsache“

und bei Geldsendungen, wenn solche nicht portopflichtig sind, mit dem Vermerk:

„Portofreie gerichtliche Geldsendung“

zu versehen, und dieser Vermerk ist von einem ein für allemal dazu bestimmten Beamten durch Beifügung seiner Namensunterschrift oder Beidrückung eines von ihm unter sorgfältigem Verschluß zu haltenden Stempels zu beglaubigen.

Bei portofreien Korrespondenzen mit ausländischen Behörden sind die besonderen für die einzelnen Fälle vorgeschriebenen Bestimmungen auch künftig zu beachten.

Berlin, den 10. September 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Num. 36.

Instruktion des Justiz-Ministers, vom 9. September 1851, zu dem Gesetze vom 9. Mai 1851, betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten, und Kommissionsgebühren.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Tarif §. 61. Anmerk. 1. und Gesetz §. 17. (vergl. §. 11. des Gesetzes vom 9. Mai d. J.), sind die Justizbeamten wegen der ihnen für die Besorgung von gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle in gewissen Fällen zu gewährenden Entschädigung an Diäten und Reisekosten, oder Kommissionsgebühren, außer aller Verbindung mit den Parteien und deren Zahlungsverpflichtung gesetzt. Die Parteien haben nach den Bestimmungen jenes Gesetzes vom 10. Mai zwar für solche Geschäfte besondere Pauschquanta an die Salarienkasse zu zahlen, nicht aber die den Beamten für ihre Person zukommenden Entschädigungen; diese stimmen weder in ihrem Betrage mit den von den Parteien zu zahlenden Kosten überein, noch haben die Beamten in allen Fällen, in welchen von den Parteien solche Kosten zu tragen sind, Anspruch auf jene Entschädigungen, und eben so wenig kommt es darauf an, ob die Kosten von der Partei wirklich eingezahlt werden können oder nicht. Endlich ist auch die Verpflichtung und Berechtigung der Parteien zur eigenen Gestellung eines Fuhrwerks aufgehoben worden, so daß nunmehr kein Justizbeamter berechtigt oder verpflichtet ist, die Gestellung eines freien Fuhrwerks von der Partei anzunehmen.

Das Gesetz vom 9. Mai d. J., betreffend die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Angelegenheiten außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren hat daher für die Parteien selbst gar kein Interesse, indem es lediglich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Beträgen den Justizbeamten Entschädigungen für jene Geschäfte aus der Staatskasse gezahlt werden sollen.

Zu §. 1.

Nach den bisherigen Bestimmungen wurden den Beamten in der Regel geringere Beträge gezahlt, wenn solche dem Fiskus zur Last fielen, sei es, weil eine Privatpartei zur Zahlung überhaupt nicht verpflichtet, oder weil die Zahlung von ihr nicht zu bewirken war; höhere Beträge wurden in der Regel bewilligt, wenn eine Privatpartei zur Zahlung verbunden und diese von ihr zu erlangen war. Dieser Unterschied fällt nach §. 1. fort; die in den folgenden Paragraphen bestimmten Beträge sind in dem einen wie in dem anderen Falle gleichmäßig zu zahlen.

Zu §. 2—3.

Die hier über die Höhe der Diäten und Reisekosten getroffenen Bestimmungen schließen alle weiteren Unterscheidungen aus. Es kommt namentlich

1. nicht auf die Höhe des Werthes des Objekts,

2. nicht darauf an, auf welche Art die Reise gemacht ist oder gemacht werden konnte, ob zu Fuß, mittelst einer besonderen Fuhre, oder mit der Post, oder der Eisenbahn;

3. eben so wenig darauf, welche Ausgaben der Beamte wirklich gehabt hat. Er kann daher, auch wenn ihm erweislich Mehrausgaben erwachsen sind, diese nicht erstattet verlangen. Die Sätze sind übrigens so abgemessen, daß die Reise dem Beamten mittelst eines Fuhrwerks jedenfalls ohne Einbuße möglich sein wird. Da derselbe verpflichtet ist, die bei dem Lokalgeschäft erforderlichen Akten mitzunehmen, so versteht es von sich selbst, daß der Beamte, wenn er z. B. die Reise zu Fuß macht und einen besonderen Träger mitnimmt, oder die Akten mit der Post versendet, die Kosten dafür zu tragen hat.

4. Es kommt ferner nicht mehr darauf an, welchen Rang der Beamte einnimmt, oder welche Stellung er beim Gerichte hat, sondern lediglich darauf, ob er bei dem Geschäft die Funktion des Richters oder des Aktuars ausübt. Der als Richter kommittirte Referendar erhält denselben Satz, welchen der kommittirte Kreisrichter — Rath oder Direktor — erhält. Sollte in einem besonderen Falle das Amt des Protokollführers, z. B. bei einer Testamentsaufnahme, von einem zweiten Richter wahrgenommen werden müssen, so würde dieser nur die für den Aktuar bestimmten Sätze liquidiren können.

Bei Bestimmung der Diäten kommt es nur darauf an, ob das Geschäft einschließlich des nothwendigen Reiseaufenthalts in einem oder in mehreren Tagen beendigt ist. Dabei wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, so daß, wenn die Abwesenheit noch über Mitternacht hinaus gedauert hat, auch für den folgenden Tag liquidirt werden kann, also z. B. bei einer Abwesenheit von 4 Uhr Nachmittags bis 4 Uhr des folgenden Morgens für zwei Tage.

Zu §. 5.

Wenn die Entfernung nicht über eine Meile beträgt, so erhalten die Beamten die Vergütigung stets für eine volle Meile; für die Hin- und Rückreise zusammengerechnet erhält also der Richter 1 Thlr. 10 Sgr., der Aktuar 1 Thlr. Beträgt die Entfernung über eine Meile, so wird nach Viertelmeilen gerechnet; es werden also z. B. bei einer Entfernung von 1 Meile und 10 Minuten = $1\frac{1}{4}$ Meile, für die Hin- und Rückreise zusammen dem Richter 1 Thlr. 20 Sgr., dem Aktuar 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Die Entfernung wird übrigens von dem Thore oder dem letzten Hause des Gerichtsortes an gerechnet, welches an der von dem Gerichtsorte nach dem Orte des Lokalgeschäfts führenden Straße liegt.

Zu §. 6.

Bei Berechnung der Reisekosten kommt es, wenn mehrere Wege zu dem Orte führen, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist, darauf an, welcher Weg wirklich eingeschlagen ist. Führt also zu dem Orte, außer dem Fahrwege, ein näherer Fußweg, und hat der Beamte den letzteren benutzt, so kann die Entfernung nur nach Maaßgabe dieses Fußweges berechnet werden. Ist die Reise mittelst eines Fuhrwerks zurückgelegt, so kommt es nicht darauf an, ob ein näherer Fußweg vorhanden ist, sondern es genügt die diensteidliche Versicherung, daß der Weg mittelst Fuhrwerks zurückgelegt ist; zugleich muß versichert werden, daß kein näherer fahrbarer Weg vorhanden ist. Wenn daher z. B. die Reise mit der Post oder Eisenbahn gemacht ist, und die Entfernung nach dem Post- oder Eisenbahnlaufe vier Meilen beträgt, zu dem Orte aber ein anderer fahrbarer Weg von nur zwei Meilen führt, so kann nur für diese zwei Meilen liquidirt werden.

Zu §. 7.

Wenn Richter und Aktuar zusammen kommittirt werden, so erhält sowohl der Richter, als der Aktuar die im §. 3. bestimmten Reisekosten, jeder für sich besonders. Die Ausführung der im §. 7. getroffenen Bestimmung, welche im beiderseitigen Interesse für nothwendig erachtet ist, wird daher keine Schwierigkeit haben. Beträgt z. B. die Entfernung 1½ Meilen, so wird — hin und zurück — für den Richter 2 Thlr., für den Aktuar 1 Thlr. 15 Sgr. liquidirt; kostet das Fuhrwerk 2 Thlr. 20 Sgr., so trägt der Aktuar dazu die Hälfte mit 1 Thlr. 10 Sgr. bei; betragen aber die Kosten des Fuhrwerks 3 Thlr. 10 Sgr., so hat der Aktuar dazu nur seine Reisekosten-Vergütigung mit 1 Thlr. 15 Sgr. beizutragen — ein Mehreres also auch dann nicht, wenn das Fuhrwerk noch über 3 Thlr. 10 Sgr. kostet.

Zu §. 9.

Kommissionsgebühren sind in den hier bestimmten Beträgen nur noch zulässig bei Auf- oder Annahme von letztwilligen Dispositionen, und zwar ohne Unterschied, ob solche in Form eines Testaments oder Kodizills oder eines Vertrages getroffen werden. Die Gebühren sind nur dann zulässig, wenn der Akt auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals vorgenommen wird; es muß dies also unter der Liquidation bescheinigt werden.

Die Bestimmung, daß bei allen anderen Geschäften und Aufträgen Kommissionsgebühren nicht statt finden, ist genau zu beachten. Es kann weder einem Beamten die Besorgung eines Geschäfts gegen Ueberlassung der dafür anzusetzenden Gebühren übertragen werden, noch ist es ferner zulässig, Kommissionsgebühren für Assistenzleistung in Prozessen, bei Eidesabnahmen, Testaments-Publikation und in Ansehung der unbesoldeten richterlichen Beamten (Referendarien und Assessoren) für Termine außerhalb des Gerichtslokals, zu bewilligen.

Rücksichtlich der Kalkulaturgebühren kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten §. 18. und Tarif §. 65. zur Anwendung.

Zu §. 10.

Die den Boten und Exekutoren hier zugestandenen Zehrungsgelder machen eine genaue und sorgfältige Kontrolle nothwendig. Den Parteien werden diese Zehrungsgelder nicht in Rechnung gestellt; die Exekutoren sind also in keinem Falle befugt, von den Parteien irgend einen Betrag für sich zu erheben. Die Zehrungsgelder werden für jeden Tag, an welchem Exekutionsgeschäfte besorgt sind, bewilligt, ohne Unterschied, ob nur ein oder mehrere Geschäfte vorgenommen sind, und ob die Exekution eine Forderung der Kasse oder einer Privatpartei betrifft. Es kommt nur darauf an, ob eigentliche Exekutionsgeschäfte verrichtet sind. Zu diesen wird weder die Insinuation des der Exekution vorausgehenden Zahlungsbefehls, noch die bei Insinuationen zu bewirkende Einziehung von Kosten (ohne wirkliche Exekution) gerechnet.

Den Gerichts-Dirigenten wird zur besonderen Pflicht gemacht, ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß jeder Mißbrauch in Beziehung auf die Zehrungsgelder vermieden werde. Es darf nicht gestattet werden, daß Boten, welche den Dienst am Sitze des Gerichts haben, noch einen näher gelegenen Bezirk blos zu dem Ende übernehmen, um von Zeit zu Zeit, der Zehrungsgelder wegen, Exekutionen in demselben zu vollstrecken, vielmehr muß die Eintheilung der Bezirke und der Geschäfte unter die Unterbeamten ohne alle Rücksicht auf jene Nebeneinnahme lediglich nach Maaßgabe des dienstlichen Interesses und des Zwecks der Geschäftsverwaltung getroffen werden. Auch dürfen die für die einzelnen Unterbeamten festgesetzten Ablieferungstage nicht zu Exekutions-Geschäften mitbenutzt werden.

Für jeden mit Exekutionen beschäftigten Unterbeamten ist ein Tagebuch anzulegen, in welches die einzelnen Monatstage, mit Fortlassung der Sonn- und Feiertage so wie der bestimmten Ablieferungstage, nach ihrem Datum unter einander einzuschreiben, und in welches an den Ablieferungstagen diejenigen Nummern der Exekutionsliste, welche sich aus den vollstreckten Exekutions-Mandaten ergeben, unter Zugrundlegung der abgelieferten Exekutionsberichte und der aus diesen hervorgehenden Tage der erfolgten Vollstreckung von dem die Funktion des Exekutions-Inspektors versehenden Beamten einzutragen sind. Am Schlusse des Monats, oder am ersten Ablieferungstage nach demselben, ist das Tagebuch aufzurechnen und vom Exekutions-Inspektor mit dem erforderlichen Richtigkeits-Atteste zu versehen, wonächst auf Grund desselben

die nach näherer Anweisung der Kassen-Instruktion anzufertigende Liquidation der Zehrungsgelder aufzustellen ist.

Zu §. 12.

Die Staatsanwalte und die Staatsanwalts-Gehülfen erhalten bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks (ebenso wie die Gerichtstags-Kommissarien) die in den §§. 2. und 3. bestimmte Vergütigung, also auch in dem Falle, wenn sie für mehrere Gerichte angestellt sind, und behufs Wahrnehmung der Termine bei dem nicht an ihrem Wohnsitze befindlichen Gerichte oder bei den auswärtigen Deputationen Reisen machen müssen. Diese Sätze treten übrigens nach Bestimmung des Gesetzes nur insofern ein, als keine besonderen Fuhrkosten-Pauschquanta bestimmt sind, deren Regulirung vorbehalten bleibt, soweit solche nicht bereits durch spezielle Anordnungen über die Vergütigung für Reisen zu Gerichtstagen oder für die Reisen der Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Zu §. 13.

Zu den hier gedachten Geschäften, auf welche die vorhergehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung finden, gehören auch die von den Direktoren der Gerichte erster Instanz bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen vorzunehmenden Geschäfts-Revisionen. Die Regulirung von Pauschbeträgen für solche Reisen ist bereits durch das Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Minist.-Bl. S. 232.) veranlaßt.

Berlin, den 9. September 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. April 1852. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Dickmann in Polzin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, und

dem Kreisrichter Freiherrn von Rothkirch-Trach in Liegnitz die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste, in Folge seiner Ernennung zum Landrath bewilligt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Gubitz in Pleß bei dem Kreisgericht in Beuthen,

der Gerichts-Assessor Drecker bei dem Kreisgericht in Coesfeld, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haltern, und

der Gerichts-Assessor Dieckmann in Rügenwalde bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Altena.

B. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schück ist von Neustadt nach Pleß versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Götz und Pietzker in Naumburg, sowie Rostocky und Glöckner in Wittenberg sind zu Justizräthen ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar von Blessingk in Bergen und der Notar Mallow in Posen sind gestorben.

Die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars Weismann in Posen (S. 82) erledigte Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor von Knoblauch in Coblenz ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Landgerichts-Referendarius Gustav Koch in Aachen ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden;

der Notar Zeininger in Mayen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Instruktion des Justiz-Ministers, vom 12. September 1851, zu dem Gesetze vom 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte. *)

In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 12. Mai d. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwalte, **) wonach der Justiz-Minister mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ist, sind zunächst behufs sicherer und leichterer Anwendung des Tarifs die dieser Instruktion angehängten Tabellen aufgestellt worden, welche den einzelnen Liquidationen zum Grunde zu legen sind. Außerdem werden mit Rücksicht auf die Motive, welche bei der Vorlage und Berathung des Gesetz-Entwurfs in den Kammern leitend gewesen sind, folgende nähere Anweisungen und Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ertheilt:

Zu §. 1.

Die Einführung des Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen ist durch das Gesetz vom 30. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 188.) einer Königlichen Verordnung vorbehalten. Sollte diese bis zum 1. Januar 1852 nicht erfolgen, so sind nur die Gebühren der in zweiter Instanz bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg und der in letzter Instanz bei dem Ober-Tribunal auftretenden Rechtsanwalte in denjenigen Angelegenheiten, welche aus jenen Landen in die höhere Instanz gelangen, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 12. Mai d. J. zu liquidiren.

Zu §. 2.

Die genaue Beobachtung der in dem Gesetze über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten enthaltenen Vorschriften über die Berechnung und Angabe des Werthes des Streitgegenstandes muß den Rechtsanwalten nicht allein mit Rücksicht auf die von ihnen aufzustellenden Gebühren-Liquidationen, sondern auch deshalb zur besonderen Pflicht gemacht werden, weil in den rechtshängigen Sachen eine genaue und bestimmte Erklärung darüber auch dem Gericht gegenüber von ihnen abzugeben ist. Bei unschätzbaren Objekten sind diejenigen Umstände, welche die ausnahmsweise Anwendung des niedrigeren oder des höheren Satzes motiviren, wenn die Sache rechtshängig wird, dem Gerichte anzuzeigen. In allen Fällen sind also die Parteien sorgfältig über den Werth zu vernehmen, insofern derselbe sich aus den vorgetragenen oder schon aktenmäßigen Thatsachen nicht von selbst ergiebt.

Zu §. 3.

Die Gerichte haben künftig nur über bestimmte Beschwerden gegen die Gebührenliquidationen zu befinden. Nur dann also, wenn von Seiten einer Partei Beschwerde erhoben wird, findet eine gerichtliche Festsetzung statt; der bloße Antrag, die Liquidation zu prüfen und festzusetzen, ist unzulässig. Es ergiebt sich hieraus, daß die vorsichtige und gewissenhafte Aufstellung der Liquidation in viel höherem Grade, als bisher, nothwendig wird. Insbesondere haben die Rechtsanwalte auf die häufig ihren Schreibern überlassene Berechnung der Kopialien ihr Augenmerk zu richten, um sich nicht wegen unbedeutender Beträge begründeten Beschwerden auszusetzen. Diese Prüfung kann bei der Beschränkung der Kopialien auf größere Schriftstücke jetzt mit mehr Leichtigkeit, wie bisher, statt finden. Es ist zweckmäßig, daß die Rechtsanwalte sich behufs Aufstellung der Liquidationen gleichmäßiger Formulare bedienen, weshalb in der Anlage zwei Kostenrechnungen als Beispiele entworfen worden sind.

Die auf den Fall des Zuwiderhandelns angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlrn. ist bei den Kammerberathungen für nothwendig erachtet worden. Dabei kam in Frage, ob es nicht zweckmäßig sei:

---

*) Hinsichts des Verlagsrechts an diesen Instruktionen vom 11. und 12. September 1851 gilt dasselbe, was S. 114. in der Note von dem Verlage der Instruktion vom 10. September 1851 bemerkt worden ist. Die Redaktion.

**) Vergleiche die allgemeine Verfügung vom 26. Januar 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 51.).

die Festsetzung derselben, welche im eigenen Interesse der Rechtsanwalte (namentlich mit Rücksicht auf den §. 24. der Verordnung vom 30. April 1847 — Gesetz-Samml. S. 196. —) und da sie kein vorgängiges Disciplinarverfahren erfordert, nicht dem Ehrenrathe zu überweisen war, demjenigen Gerichte zu übertragen, welches nach §. 4. zur Entscheidung der gegen die Liquidation vorgebrachten Einwendungen kompetent ist. Diese Frage hat jedoch verneint werden müssen, weil es ungeeignet schien, die bei dem Ober-Tribunal und den Appellationsgerichten angestellten Rechtsanwalte in dieser Hinsicht der Aufsicht der zu ihnen und ihren Funktionen in keiner Beziehung stehenden Gerichte erster Instanz zu unterwerfen. Für die Entscheidung über die Beschwerden kommt, da es sich um die Feststellung des Umfanges der Verpflichtung der Partei handelt, ein anderer Gesichtspunkt in Betracht.

Uebrigens wird die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Liquidation nur an den Fall der Zahlungs-Einforderung gebunden; bei einfachen mündlich abgemachten oder mit sofortiger Anfertigung einer Schrift verbundenen Rathsertheilungen, wofür die Zahlung sogleich erfolgt, bedarf es der Aufstellung einer, von der Partei nicht verlangten, förmlichen Liquidation nicht.

Zu §. 4.

Wie schon zu §. 3. angedeutet ist, kann die Beschwerde der Partei gegen die Gebührenliquidation immer nur bei dem Gerichte erster Instanz, bei den Appellationsgerichten also nur etwa in denjenigen Fällen angebracht werden, wenn der Rechtsanwalt in Fideikommiß-, Lehns- und Stiftungssachen, welche noch der Bearbeitung der Appellationsgerichte unterliegen, oder in den bei ihnen anhängigen Disciplinaruntersuchungen Geschäfte besorgt hat. Beschwerden über Gebühren-Liquidationen in Angelegenheiten, welche nicht bei den Gerichten anhängig sind oder waren, sind bei dem persönlichen Richter des Rechtsanwalts anzubringen.

Zu §. 5.

Die fernere Zulassung des Mandatsprozesses nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, beim Fortfall des gerichtlichen Festsetzungsdekrets, hat zwar aus dem Grunde Bedenken erregt, weil nach der ursprünglichen gesetzlichen Bestimmung der im Mandatsprozesse zu verfolgende Anspruch durch das mit der Klage vorzulegende Dokument vollständig oder doch soweit bewiesen sein müsse, daß der Verklagte, wenn er die Zurücknahme des Mandats beantragt, niemals sich auf eine Negation zu beschränken habe, sondern nur gewisse seinerseits zu beweisende Einreden vorbringen könne, bei Zulassung des Mandatsprozesses wegen solcher nicht festgesetzter Gebühren aber nothwendig auch die bloße Negation, also z. B. die Entgegnung, daß der Anwalt die Reise, wofür er liquidire, gar nicht gemacht habe, gestattet werden müsse. Allein, obgleich dies letztere anerkannt werden muß, ist die Vorschrift des §. 5. doch aus praktischen Rücksichten um so weniger beanstandet worden, als in ähnlichen Fällen, namentlich bei den Gebühren der Medizinalpersonen durch die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. Seite 198.) jenes ursprüngliche Prinzip bereits eine Modifikation erfahren hat.

Zu §. 6.

Wenn dem Rechtsanwalt nur die Einforderung eines angemessenen Vorschusses gestattet ist, so versteht es sich von selbst, daß der Vorschuß niemals über den Betrag der künftig zu liquidirenden Gebühren, welcher sich nach dem Tarif leicht veranschlagen läßt, erheblich hinausgehen darf. Eben so wenig hat dadurch an den bestehenden Vorschriften, wonach der Rechtsanwalt armen Parteien unentgeldlich Hülfe leisten muß, (Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 25.) etwas geändert werden sollen.

Zu §. 8.

Die in §. 8. enthaltenen Bestimmungen betreffen nicht die von dem Rechtsanwalt seinem Mandanten gegenüber zu liquidirenden Gebühren, sondern nur die Erstattungsverbindlichkeit des Gegentheils, wenn dieser in der Hauptsache unterliegt und deshalb in die Kosten verurtheilt wird. Durch die im ersten Absatze getroffene Vorschrift wird insbesondere der Gegentheil von der Erstattung der Kosten, welche die obsiegende Partei für die Annahme des sogenannten Korrespondenz-Mandatars zu tragen hat, befreit.

Die Bestimmung im zweiten Absatze ist darauf berechnet, daß die Parteien überhaupt in den geringfügigeren Sachen, welche vor dem Einzelrichter verhandelt werden, nur dann, wenn sie am persönlichen Erscheinen vor Gericht verhindert sind, eines Vertreters bedürfen, und entspricht im Wesentlichen den früheren Vorschriften. Der Ausdruck „Civilprozesse wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung" hat dem im Sportelgesetze vom 10. Mai d. J. noch gebrauchten — durch das seit dem 1. Juli d. J. in's Leben getre-

tene Strafgesetzbuch antiquirten Ausdruck: „Injurienprozesse" substituirt werden sollen. Unbedenklich finden daher die hier gegebenen Bestimmungen auf die einfachen Beleidigungen Anwendung.

Die Beurtheilung der Frage, ob die Partei verhindert gewesen, die Termine selbst wahrzunehmen, kann immer nur im konkreten Falle erfolgen. Was den Fall der Abwesenheit betrifft, so versteht es sich von selbst, daß die Partei nicht durch willkührliche Entfernung zur Zeit des Termins den Verhinderungsgrund selbst herbeiführen darf, daß es sich also, wenn Personen, welche am Orte des Gerichts ihren Wohnsitz haben, die Erstattung der Kosten in Anspruch nehmen, nur darum handeln kann, ob sie verhindert waren, am Orte zu bleiben oder zu rechter Zeit dahin zurückzukehren, um den Termin wahrzunehmen.

Es ist ferner nicht außer Acht zu lassen, daß das Gesetz sich nur auf die Verhinderung an der Wahrnehmung des Termins bezieht, daß daher in den Fällen, in welchen es überhaupt nicht zu einem Termine kommt, namentlich also bei allen durch Mandat beendigten Bagatellsachen, von einer Erstattung der Kosten wegen Verhinderung überhaupt nicht die Rede sein kann. Zur bloßen Anbringung der Klage in diesen geringfügigen Sachen bedarf es keines Termins, sie kann schriftlich oder bei gelegentlicher Anwesenheit zu Protokoll angebracht werden. Aus diesem Grunde kann selbst dann, wenn es sich um Berechnung der Höhe der bei persönlicher Führung des Prozesses zu erstatten gewesenen außergerichtlichen Kosten handelt, und die Klage zu Protokoll gegeben ist, dafür nicht unbedingt eine Entschädigung für die Reise zum Gerichtsort in Rechnung gebracht werden.

Eine Ausnahme ist rücksichtlich bestellter Litiskuratoren gemacht, indem dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß diese nur in solchen Fällen, in welchen die betreffende Partei ihre Rechte selbst wahrzunehmen wirklich verhindert ist, vom Gericht bestellt werden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Gesetz lediglich auf die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwalte Anwendung findet. Auskultatoren, Referendarien und andere gerichtliche Beamte, welchen ausnahmsweise die Vertretung einer Partei, sei es in Führung eines Prozesses oder in Wahrnehmung eines einzelnen Aktes, z. B. als Assistenten bei Eidesabnahmen, vom Gericht übertragen wird, können daher unter keinen Umständen für sich Gebühren liquidiren. Die Zuordnung von Gerichtsbeamten als Assistenten zur Prozeßführung muß überhaupt bei den Gerichten, bei welchen die Vertretung durch einen Rechtsanwalt statt finden kann, vermieden werden. Dieselben sollen nicht ohne Noth ihren eigentlichen Berufsgeschäften entzogen werden, und die Referendarien werden überdies nach neueren Bestimmungen Behufs ihrer Ausbildung den Rechtsanwalten auf längere Zeit zur regelmäßigen Beschäftigung überwiesen.

Da jedoch in einzelnen Fällen, insbesondere an Orten, wo nur ein Einzelrichter angestellt ist, die Zulassung der Vertretung durch einen Beamten sich als ein dringendes Bedürfniß ergeben kann, weil die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine sonst dazu geeignete Person (Allgem. Verfügung vom 26. Dezember 1840, Justiz-Minist.-Bl. von 1841 S. 24.) entweder nicht möglich oder mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde, da ferner der Justiz-Verwaltung nicht die Verpflichtung obliegt, solche Geschäfte der Parteien, welche nicht als Bestandtheil des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des §. 61. des Gerichtskosten-Tarifs anzusehen sind, ohne Entschädigung besorgen zu lassen, so will der Justiz-Minister gestatten, daß ausnahmsweise in solchen außerordentlichen Fällen eine derartige Vertretung durch einen Beamten unter der Maaßgabe statt finde, daß die Partei die Hälfte des für den Rechtsanwalt zuläßigen Gebührensatzes, außer den baaren Auslagen, als Entschädigung an die Salarienkasse zu zahlen hat. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf die Führung des Prozesses, nicht aber auf die mit keiner besonderen Mühwaltung verbundenen und deshalb eintretenden Falls unentgeldlich zu besorgenden Vertretungen bei einzelnen gerichtlichen Handlungen, wie z. B. bei Abnahme von Eiden und bei Testaments-Publikationen, Anwendung. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da die gedachte Entschädigung zur Salarienkasse fließt, jenen Beamten etwa nothwendig gewesene baare Auslagen nicht zur Last bleiben dürfen und daß sie die erforderlichen, der Partei zuzustellenden Rein- und Abschriften durch das Büreau des Gerichts besorgen lassen können.

Zum Tarif.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu 1.

Der Tarif ist darauf berechnet, daß diejenigen kleinen Auslagen, welche die Rechtsanwalte nicht mehr zu liquidiren haben, namentlich das außer dem eigentlichen Porto vorkommende Briefträgerlohn, ferner Emballage, Verpackungskosten und Schreibegebühren in den unten bezeichneten Fällen durch den bestimmten Pauschsatz an Gebühren gedeckt werden, die Erstattung also schon durch diesen selbst erfolgt.

Zu 2.

Die allgemeine Regel, daß für ein Schriftstück, welches weniger als einen vollen Bogen enthält, Schreibegebühren nicht liquidirt werden sollen, erleidet nur Ausnahmen:

a) in dem im §. 16. des Tarifs gedachten Falle,
b) in den im §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs gedachten, also in allen Fällen, in welchen einer Partei auf deren Antrag Abschriften aus den Akten nach Beendigung der Instanz oder von andern Verhandlungen oder Dokumenten, deren Ertheilung nicht mehr durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist und auch ohne Antrag nothwendig erfolgen mußte, mitgetheilt werden.

In diesen beiden Ausnahmefällen dürfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes auch für den nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. liquidirt werden, und zwar im letztern Falle für jeden Bogen, ohne Rücksicht auf die Zahl, während in allen anderen Fällen für den siebenten und jeden folgenden Bogen nur je 1 Sgr. zu liquidiren ist.

Neben dem Gebühren-Pauschquantum dürfen jedoch überhaupt gar keine Kopialien liquidirt werden:

1. von den Rechtsanwalten beim Ober-Tribunal in den von ihnen in der höchsten Instanz betriebenen Prozeßangelegenheiten (§. 5. No. 3. des Tarifs),

2. von allen Rechtsanwalten für die in der Exekutions-Instanz besorgten Geschäfte (§. 6. des Tarifs),

3. von den Vertheidigern in Untersuchungssachen (§. 27. des Tarifs).

In Bagatellsachen können Kopialien nur dann liquidirt werden, wenn ein Schriftstück einschließlich der Beilagen und Duplikate über 2 Bogen enthält; es sind aber auch dann für die ersten beiden Bogen keine Schreibegebühren zulässig. Wenn daher z. B. die Klage 3 Seiten, eine Original-Anlage 3¼ Seiten, und demgemäß das Duplikat der Klage und Anlage 6¼ Seiten enthält, so betragen die Rein- und Abschriften zusammen 9½ Seiten, d. h. 2 Bogen 1½ Seiten, und es können in diesem Falle nur im Ganzen 2½ Sgr. für die überschießenden 1½ Seiten, welche als voller Bogen zu rechnen sind, liquidirt werden.

Auch in Rechtsangelegenheiten, welche höhere Objekte betreffen, dürfen für alle kleineren Schreiben, Anzeigen, Gesuche u. s. w. Schreibegebühren nicht liquidirt werden, sondern nur für solche Schriftstücke, welche mindestens einen vollen Bogen ausmachen. Wenn bei den Berathungen über den Gesetz-Entwurf von einigen Seiten gegen diese Bestimmung das Bedenken erhoben ist, daß einzelne Rechtsanwalte deshalb, weil sie für jene kleinere Schreiben keine besondere Gebühren erhielten, sich von einer prompten Benachrichtigung ihrer Mandanten über die Lage der Sache und von Informations-Einziehungen abhalten lassen könnten, daß es also zweckmäßiger gewesen wäre, unter Herabsetzung des Pauschquantums die unbedingte Liquidation der Kopialien zu gestatten, so glaubt der Justiz-Minister diesem Bedenken gegenüber seine auch bei den Berathungen ausgesprochene Ueberzeugung festhalten zu können, daß ein Rechtsanwalt nicht eines solchen Motivs bedürfen werde, um seine Pflicht zu erfüllen.

Zu beachten ist übrigens noch die im Schlußsatze enthaltene Bestimmung, daß für unnöthige Schreibearbeit nichts liquidirt werden darf, und es ist in dieser Beziehung namentlich bei den als Anlagen einzureichenden Dokumenten zu prüfen, ob und wie weit nicht eine extraktweise zu ertheilende Abschrift genüge, wie solches rücksichtlich der zu den Akten zu nehmenden Abschriften im zweiten Absatze der allgemeinen Bestimmung zu 2. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Zu 3.

Die zu A. bestimmten Reisekosten von 7½ Sgr. für jede Viertelmeile werden sowohl für die Hin- als für die Rückreise, also für jede besonders, berechnet.

Die zu B. bestimmten Sätze von 10 oder 20 Sgr. können, wenn auch mehrere der Gründe, welche eine Verdoppelung zulassen, zusammentreffen, doch immer nur einmal verdoppelt, also höchstens 20 Sgr. bei Objekten bis zu 500 Thalern und 1 Thlr. 10 Sgr. bei höheren Objekten liquidirt werden.

Zu 4.

Diese Bestimmung findet hauptsächlich Anwendung auf die Reisen der am Sitze der Kreisgerichts-Kollegien wohnenden Rechtsanwalte nach den Orten, an welchen sich Deputationen oder Kommissionen des Kreisgerichts befinden, und auf die Reisen der an den letzteren Orten wohnenden Rechtsanwalte zum Sitze des Kreisgerichts. Ist jedoch einem Rechtsanwalt bei seiner Anstellung die Verpflichtung auferlegt, diese Reisen ohne besondere Entschädigung zu machen, so behält es dabei sein Bewenden.

Die Liquidation der Reisekosten und Diäten ist in diesen Fällen nur dann zulässig, wenn zu der Reise von der Partei ausdrücklich die Ermächtigung ertheilt ist. Haben mehrere verschiedene Parteien die Ermächtigung dazu ertheilt, so hat jede nur einen nach der Zahl derselben gleichmäßig zu bestimmenden Beitrag und zwar ohne subsidiarische Haftbarkeit für etwa unbeibringliche Beiträge zu entrichten. Bei Berathung des Gesetzes in der Zweiten Kammer war zwar von der Kommission der Antrag gestellt, die subsidiarische Verhaftung aller betheiligten Parteien auszusprechen; dieser Antrag ist jedoch theils mit Rücksicht auf die daraus entstehenden Verwickelungen, theils mit Rücksicht darauf, daß der Rechtsanwalt sich durch Einforderung eines Vorschusses gegen Ausfälle decken kann, daß ferner die Vergütung gegen die Sätze der früheren Taxe erheblich erhöht ist, und die Ermächtigung in vielen Fällen von den Einzelnen nur mit Rücksicht auf die Beitragspflicht Anderer ertheilt werden wird, beseitigt worden.

Die Verpflichtung des Gegentheils zur Erstattung solcher Reisekosten und Diäten ist insbesondere nach §. 8. dieses Gesetzes und Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23. §. 25. No. 9. zu beurtheilen.

I. Gebühren der zum Prozeßbetriebe Bevollmächtigten.

Zu §. 1.

Der hier bestimmte volle Satz kann nur dann erhoben werden, wenn die Klageschrift schon wirklich eingereicht ist. Wird die Klage zurückgewiesen, die Zulassung derselben aber auf geführte Beschwerde in höherer Instanz angeordnet, so kann nicht für die Klage liquidirt werden, sondern es kommen alsdann die für den Prozeßbetrieb nach Unterschied der Fälle in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen zulässigen Gebühren zum Ansatz.

Für die in höherer Instanz eingereichte Rekurs- oder Einführungs- und Rechtfertigungsschrift wird nach §. 3. oder §. 4. liquidirt; nur dann, wenn vor deren Einreichung dem Rechtsmittel entsagt wird, sind die Gebühren des mit der Anfertigung beauftragten Rechtsanwalts nach der Bestimmung im letzten Satze des §. 1. anzusetzen.

Zu §. 2.

Die nach A. oder B. dem Rechtsanwalte für die Mandatsklage oder für den die Einwendungen aufstellenden Schriftsatz bewilligten Gebühren werden, wenn es zur mündlichen Verhandlung kommt, ohne Rücksicht darauf, ob diese in einem oder in mehreren Terminen statt gefunden hat, verdoppelt; für die Beweises-Aufnahme wird außerdem die Hälfte des Satzes A. zugesetzt, jedoch nur dann, wenn dieselbe nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung selbst erfolgt.

Die Bestimmung unter E. hat den Fall vor Augen, wenn der Kläger oder Verklagte die Klage oder die Einreden selbst oder auch durch einen andern, als den zur mündlichen Verhandlung bevollmächtigten Rechtsanwalt, angebracht hat. Letzterer hat dann für die mündliche Verhandlung den vollen Satz zu A., außerdem aber die Hälfte desselben, — und im Falle zu D. *) auch noch eine fernere Hälfte, also überhaupt den 1½- oder 2fachen Betrag des Satzes A. zu liquidiren.

Zu §. 3.

Während im Gerichtskosten-Tarif eine Unterscheidung der nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 und der nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 durch Mandat beendigten Bagatellsachen hinsichtlich des Kostenansatzes nicht gemacht ist, tritt solche zu Gunsten der Rechtsanwalte allerdings ein, indem für die nach der letzten Verordnung im Mandatsverfahren eingeleiteten Bagatell-Sachen nicht nach §. 2., sondern nach

*) Vergleiche No. 1. der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 34.).

§. 3. zu liquidiren ist. In diesen durch Mandat beendigten Sachen sind die Gebühren bei Objekten von mehr als 20 bis 50 Thlrn. auch gegen die bisherigen nach der Allerh. Ordre vom 26. Juli 1847 (Gesetz-Samml. S. 321.) zulässigen Gebühren, mit Rücksicht auf die Beschränkung der Kopialien, nicht unbedeutend erhöht.

In den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, in welchen die Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Samml. S. 307.) zur Anwendung kommt, sind, wenn die Sache durch ein unbedingtes Mandat beendigt wird (§. 1. und §. 5. der Verordnung), die im §. 2. des Tarifs, und wenn sie durch ein bedingtes Mandat beendigt wird (§. 4. der Verordnung), die im §. 3. des Tarifs bestimmten Sätze zu liquidiren.

In den übrigen Fällen, wenn die Sache nicht durch Mandat erledigt ist, kommt es hinsichtlich der Höhe der Gebühren der Rechtsanwalte sowohl bei Bagatellprozessen als bei Prozessen über höhere Objekte (§. 4.) nicht darauf an, ob die Sache durch Erkenntniß in contradictorio abgemacht ist oder nicht, sondern darauf, ob es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist, und es macht keinen Unterschied, ob, sobald diese statt gefunden und der Rechtsanwalt in derselben fungirt hat, in oder nach derselben erkannt oder die Sache durch Vergleich, Entsagung oder Anerkenntniß beendigt ist.

Zu §§. 3. und 4. (B.)

Der Gerichtskosten-Tarif bestimmt im §. 8.:

„Wenn bei Erlassung des Erkenntnisses ein Theil des ursprünglichen Klage- oder Beschwerde-Petiti nicht mehr streitig ist — sei es, weil derselbe durch Vergleich oder Entsagung abgemacht oder anerkannt ist, — so werden die Kosten für jeden Theil des Anspruchs nach seinem Betrage besonders berechnet. Bei unschätzbaren Objekten tritt diese Bestimmung jedoch nur insofern ein, als rücksichtlich des durch Erkenntniß zu entscheidenden Theils des Anspruchs überhaupt eine niedrigere Kolonne (§. 11. No. 4. a. des Gesetzes) zu arbitriren ist, als für den ursprünglichen Anspruch. In allen Fällen dürfen die Kosten nicht höher berechnet werden, als nach dem ungetheilten Objekt."

Diese in der Natur der Sache begründete Vorschrift muß, dem im §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochenen Grundsatze gemäß, auch auf die Gebühren der Rechtsanwalte angewendet werden. Dieselbe wird jedoch für die letzteren nur von geringer praktischer Bedeutung sein, da nach dem schon zu §. 3. oben Angeführten in Rücksicht auf die Art der Beendigung des Prozesses andere Unterscheidungen, als hinsichtlich der Gerichtskosten eintreten, und deshalb, sobald es in Betreff des ganzen Objekts zur mündlichen Verhandlung kommt, immer nach dem ganzen ungetheilten Objekt zu liquidiren ist.

Zu §. 4.*)

Was die im Fall der Beendigung einer Sache durch Entsagung zu erhebenden Gebühren betrifft, so sind nach §§ 1. und 4. des Tarifs fünf Fälle zu unterscheiden:

1. wenn der Klage noch vor deren Einreichung entsagt oder von der Einreichung derselben Abstand genommen, eben so wenn dem angemeldeten Rechtsmittel vor Einreichung der Einführungsschrift entsagt wird §. 1.;

2. wenn die Klage zwar eingereicht, aber vor erfolgter Klagebeantwortung zurückgenommen ist;

3. wenn die Klage zwar nach erfolgter Klagebeantwortung, aber ohne daß es zu einem ferneren Schriftwechsel oder zur mündlichen Verhandlung gekommen ist, zurückgenommen wird; eben so wenn in höherer Instanz die Rechtfertigungsschrift zwar eingereicht, aber bevor die Beantwortungsschrift eingegangen ist, dem Rechtsmittel entsagt wird;

4. wenn die Zurücknahme oder Entsagung nach Einreichung weiterer Schriftsätze, jedoch ohne daß eine mündliche Verhandlung statt gefunden hat, erfolgt.

Im Falle No. 3. kommt der Satz §. 4. A. bis zu einem Maximum von 15 Thlrn., im Falle No. 4. bis zu einem Maximum von 30 Thlrn. zur Hebung.

5. wenn die Entsagung in oder nach der mündlichen Verhandlung statt gefunden hat.

Was den unter C. bestimmten Satz für die Beweisesaufnahme betrifft, so ist dieser in jedem Falle, die Sache mag durch Erkenntniß oder auf andere Weise beendigt werden, dem nach A. oder B. zu berechnenden Satze hinzuzurechnen. Ist aber bei Prozessen über einen Gegenstand von mehr als 50 Thlrn. nicht

*) Vergleiche No. 2. 3. 4. 5. und 6. der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1852 (Justiz-Min.-Bl. S. 34. u. 35.).

das ganze Streitobjekt, sondern nur ein Theil desselben Gegenstand der Beweisesaufnahme, so dient — nach Maaßgabe der im §. 2. dieses Gesetzes und §. 6. des Gerichtskosten-Tarifs ausgesprochenen Grundsätze — auch nur dieser Theil zum Maaßstabe des für die Beweisesaufnahme zu liquidirenden Satzes. Es macht übrigens keinen Unterschied, ob die Beweisesaufnahme vor dem erkennenden Richter selbst erfolgt oder nicht, sondern es kommt nur darauf an, ob solche in der Instanz, für welche zu liquidiren ist, angeordnet war und statt gefunden hat. Es ist aber namentlich entscheidend, ob das Gericht die Beweisesaufnahme ausdrücklich angeordnet hat. Sind also z. B. ohne eine solche ausdrückliche Anordnung blos im Laufe der Verhandlung von einer Partei zum Beweise einer streitigen Thatsache Dokumente produzirt, welche der Gegentheil anerkennt, so kann dafür allein der Satz nicht erhoben werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Satz in derselben Instanz nur einmal liquidirt werden darf.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Bemerkungen sind in der Tabelle 4., obgleich dieselbe keine Bagatell-Prozesse zum Gegenstande hat, doch die Gebühren bei Objekten bis zu 50 Thlrn. noch besonders ausgeworfen. Danach ist z. B., wenn eine Forderung von 56 Thlrn. eingeklagt ist, 50 Thlr. anerkannt sind und wegen 6 Thlr. kontradiktorisch verhandelt wird, wegen 1 Thlr. aber Beweisesaufnahme statt findet, zu liquidiren:

a) für den anerkannten Betrag	1 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
b) für den kontradiktorisch verhandelten	— "	9 "	— "
c) für die Beweisesaufnahme	— "	— "	6 "
Summa	1 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.

Zu §. 5.

In No. 1. ist das Maximum des Gebührensatzes für jede Instanz auf 100 Thlr. festgesetzt; über diese Summe dürfen auch die zusammengerechneten Beträge A. B. und C. §. 4. nicht hinausgehen. Dagegen können die in der Exekutions-Instanz zulässigen Sätze noch neben diesem Maximum liquidirt werden. Dies gilt auch

Zu 2. hinsichtlich des für den Vergleichsentwurf zu liquidirenden Satzes, worunter nach §. 11. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Gebühren der Notare, der volle Satz, beziehungsweise ½ des für die Aufnahme zweiseitiger Verträge statt findenden Satzes (Gerichtskosten-Tarif §. 20.), je nachdem der Entwurf auf Antrag beider Theile oder nur der einen Partei angefertigt worden, zu verstehen ist.

Zu 4. Für die Anmeldung und das Verfahren erster Instanz über die Feststellung der Liquidate in Konkurs- und Liquidations-Sachen kann ohne Unterschied, ob die Liquidate streitig werden oder nicht, nur der Satz §. 4. A. und außerdem nur, wenn eine Beweisesaufnahme erfolgt, der Satz §. 4. C. liquidirt werden. In der höheren Instanz sind auch die Sätze unter B. in den Fällen, in welchen solche nach §. 4. erhoben werden können, zulässig.

Zu 5. Welche der unter II. des Tarifs vorgeschriebenen Sätze in dem im ersten Absatze von No. 5. gedachten Falle noch außer den gewöhnlichen Gebühren liquidirt werden können, läßt sich nur im Einzelnen bestimmen.

Die im zweiten Absatze enthaltene Vorschrift, daß bei Vertretung mehrerer Personen, welche nicht ein und dasselbe Interesse haben, die Gebühren nach dem Betrage des Interesse jedes Einzelnen besonders berechnet werden, war in dem ursprünglichen Entwurfe nur für die in Moratorien-, Konkurs-, Liquidations- und Prioritäts-Prozessen vertretenen Gläubiger getroffen. Bei der Berathung in den Kammern ist es aber für nothwendig erachtet, den Grundsatz zu generalisiren. Da die Kumulation von Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Gewährung vertretbarer Sachen gerichtet sind, nicht unter diese Bestimmung fällt, so wird jener Grundsatz außer den oben gedachten Fällen nur sehr selten zur Anwendung kommen können. Es wird dabei jedenfalls ein du.. aus gesondertes Interesse vorausgesetzt.

Zu 6. Die hier getroffene Bestimmung, daß der Rechtsanwalt für die namentlich aufgeführten, beim Gerichte erster Instanz zu besorgenden Geschäfte keine besonderen Gebühren liquidiren dürfe, gründet sich darauf, daß die sonstigen, namentlich die nach §. 4. zu erhebenden Gebühren, auf die Besorgung dieser Geschäfte bereits mitberechnet sind. Es werden letztere also in Beziehung auf die Gebühren als zur ganzen ersten Instanz gehörend angesehen.

Zu 7. Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn mehrere Rechtsanwalte nach einander vollständig zum Prozeßbetriebe bevollmächtigt sind, nicht aber dann, wenn einer oder der andere nur

zu einzelnen Geschäften, z. B. zur Vertretung in einem Termine, beauftragt ist. Für solche einzelne Geschäfte sind nach II. des Tarifs, z. B. §. 17., besondere und geringere Gebührensätze bestimmt.

Zu §. 6.

Die Wahrnehmung der Exekutions-Instanz wird in Beziehung auf die Gebühren als eine ganz abgesonderte und für sich allein in Betracht kommende Thätigkeit angesehen. Es findet daher die unter 5. der allgemeinen Bestimmungen enthaltene Anordnung, daß der geringste Gebührensatz, welchen ein Rechtsanwalt für seine Leistungen zu liquidiren hat, auf 10 Sgr. festzusetzen ist, auch auf die Gebühren in der Exekutions-Instanz in der Art Anwendung, daß dabei nicht in Betracht kommt, was er für den sonstigen Prozeßbetrieb zu liquidiren hat.*)

Was die im letzten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über Interventionen betrifft, so ist dabei namentlich der Fall ins Auge gefaßt, wenn in Folge einer angebrachten Intervention der Mandatar des Exekutionssuchers zunächst zur Erklärung aufgefordert wird, ob dieser es auf den Interventionsprozeß ankommen lassen will, der Mandatar also über den Interventions-Anspruch Information einziehen muß. Will sich der Exekutionssucher auf den Prozeß nicht einlassen, oder sollte er etwa zum Betriebe des Interventionsprozesses einen anderen Rechtsanwalt oder gar keinen bestellen, so erhält jener für die gedachte Informations-Einziehung und für die darüber abzugebende Erklärung die Hälfte des hier bestimmten Satzes; wird er aber zum Betriebe des Interventionsprozesses beauftragt, so kann er die gewöhnlichen nach §. 3. oder §. 4. für die Prozeß-Instanz anzusetzenden Gebühren liquidiren.

Zu §. 8.

Der hier bestimmte Satz wird als Pauschbetrag für das ganze Verfahren, ohne Unterschied, ob dasselbe durch eine Entscheidung, durch Vergleich u. s. w. beendigt, oder ob es mehr oder weniger einfach gewesen ist, liquidirt. Nach §. 9. des Gerichtskosten-Tarifs gehören dahin folgende Fälle:

Die Beweisesaufnahme zum ewigen Gedächtniß, Diffamations- und Provokations-Prozesse (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 32.); schleunige Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 29. §§. 30. bis 40.); die Regulirung eines Interimistikums, welche in besonderen Verhandlungen erfolgt; die Verhandlung von Depositions-Anträgen (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 16. §§. 214. ff.) bei verstatteter Deposition; die auf Todeserklärung gerichteten Prozesse, Aufgebots- und Amortisationssachen, und endlich jede andere Art prozeßrichterlichen Verfahrens, welches, ohne eigentlicher Prozeß zu sein, eine richterliche Festsetzung oder Entscheidung bezweckt (z. B. bei gefundenen Sachen).

In allen diesen Fällen beträgt der höchste zulässige Gebührensatz 15 Thlr.; während in den im §. 10. des Gerichtskosten-Tarifs bezeichneten Fällen, nämlich der Verhandlung eines nachgesuchten General-Moratoriums, der cessio bonorum, des Prozesses über Eröffnung eines Konkurses, und eines nach Entscheidung der Hauptsache besonders verhandelten Spezial-Moratoriums, der höchste Gebührensatz 100 Thlr. beträgt.

Nur für den Fall des Aufgebots von Spezialmassen ist für den Kurator der Pauschbetrag allein nicht als ausreichend erachtet, weil derselbe auch bei minder erheblichen Objekten nach Verschiedenheit des Falles sehr umfangreiche oder schwierige Ermittelungen anzustellen haben kann. Deshalb werden ihm für die damit verbundenen Arbeiten die besonderen, unter II. §§. 14. bis 17. bestimmten Sätze, wenn die Bemühungen unter die hier bezeichneten Fälle gehören, bewilligt. Für die in Folge des Aufgebots etwa entstehenden Spezial-Prozesse haben die darin aufgetretenen Rechtsanwalte die gewöhnlichen Prozeß-Gebührensätze nach §. 3. oder §. 4. des Tarifs zu liquidiren.

Zu §. 9.

Unter den für den Betrieb einer gerichtlichen Sequestration oder Administration bestimmten Gebühren sind nicht etwa die Gebühren des zum Sequester oder Administrator bestellten Rechtsanwaltes zu verstehen, sondern die Gebühren für die Vertretung der Gläubiger oder des Schuldners in dem darüber statt findenden gerichtlichen Verfahren. Die Höhe des Satzes der dem Vertreter des Schuldners zustehenden Gebühren wird nach dem Betrage der jährlichen Revenüen, die Höhe der Sätze, welche den Vertretern der Gläubiger zustehen, nach demjenigen Theile der Revenüen, welchen sie auf die Forderung ihres Mandanten in Anspruch nehmen, also niemals nach einem höheren Betrage, als dem der Forderung selbst, bestimmt.

*) Vergleiche No. 8. der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1852 (Justiz-Min.-Bl. S. 35.).

Zu §. 10.

Für die im §. 10. gedachten Geschäfte haben besondere Pauschbeträge nicht zugebilligt werden sollen, weil in diesen Fällen der Rechtsanwalt nur einzelne Geschäfte wahrzunehmen hat, nicht aber den Betrieb des ganzen, dem Gerichte obliegenden Geschäfts. Er hat nur Anträge zu machen und einzelne Termine wahrzunehmen, und dafür die in den §§. 14. bis 18. bestimmten Gebühren zu liquidiren. Die Höhe der Sätze richtet sich in gleicher Weise, wie bei §. 9., nach dem Betrage der in Beschlag genommenen Einkünfte, beziehungsweise der Forderung, wenn diese geringer ist, jedoch mit der Maaßgabe, daß bei fortgesetzter jährlicher Vertheilung nur bei der ersten Immission nach dem Revenüenbetrage oder der Höhe der liquidirten Forderung, für die darauf folgenden Jahre aber nur nach der Höhe des Betrages, womit die Partei jedesmal zur Perzeption kommt, liquidirt werden darf.

II. Gebühren der Beistände und Konsulenten, so wie für einzelne Prozeß-Geschäfte.

Zu II.

Die in den §§. 12. bis 19. bestimmten Gebühren für Gutachten, Prozeßschriften, Beschwerden und Anträge, Konferenzen u. s. w. dürfen nur von denjenigen Rechtsanwalten liquidirt werden, welche nicht zum Prozeßbetriebe selbst, beziehungsweise für die Instanz, in welcher solche Geschäfte vorkommen, beauftragt sind. Diese Sätze können also von einem Rechtsanwalt nicht neben seinen nach §§. 1. bis 11. zu liquidirenden Gebühren erhoben werden. Nur für den in §§. 12. und 13. gedachten Fall einer dem Rechtsanwalte vor Anstellung eines Prozesses aufgetragenen Informations-Einziehung, so wie in den Fällen §. 5. No. 5. und des letzten Absatzes im §. 8. finden davon Ausnahmen statt.

Zu §. 12.

Was die im letzten Satze dieses Paragraphen bewilligten Gebühren für die Informations-Einziehung betrifft, so können diese nur ausnahmsweise vorkommen. Dieselben sind nämlich nicht für die Einziehung der Information von dem Mandanten selbst, wenn solche z. B. bei Ertheilung des Mandats unvollständig ertheilt war, und für die darauf verwendeten Korrespondenzen oder Konferenzen zulässig, sondern blos dann, wenn dem Rechtsanwalte eine besondere Informations-Einziehung aufgetragen wird, z. B. die Erforschung von Beweismitteln, die Einsicht von Archiven u. s. w., und wenn die Besorgung dieses Geschäfts zur Vorbereitung des anzustellenden Prozesses, also vor dessen Einleitung erforderlich ist. In allen anderen Fällen enthält der gewöhnliche, für den Prozeßbetrieb zu liquidirende Pauschbetrag zugleich die Vergütung für die Informations-Einziehung.*)

Zu §. 13.

Wenngleich schon der im §. 12. gedachte Fall zu den Ausnahmen gehört, und danach in wichtigen Sachen bis zu 50 Thlrn. liquidirt werden darf, so ist doch die Möglichkeit anerkannt, daß in einzelnen Fällen auch ein solches Honorar noch nicht ausreichend sein könnte, insofern die Informations-Einziehung mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten und mit langwierigen Bemühungen verbunden ist. Es ist daher für solche außerordentliche Fälle ausnahmsweise die vertragsmäßige Bestimmung des Honorars, jedoch nur unter Genehmigung des Ehrenraths, nachgelassen.

Zu §. 16.

Aus dem Zusammenhange dieser Bestimmung ergiebt sich, daß unter dem darin erwähnten Schreiben, wofür die Hälfte des im §. 14. bestimmten Satzes, beziehungsweise nur Schreibegebühren zu liquidiren sind, nicht etwa die Korrespondenz mit der Partei, sondern die auf Veranlassung derselben besonders angefertigte Schrift oder Vorstellung zu verstehen ist.

Zu §. 17.

Für den Fall, daß der einzelne Termin, mit dessen Wahrnehmung der Rechtsanwalt beauftragt ist, länger als eine Stunde dauert, kann der Satz § 14. um die Hälfte erhöht werden; die Zeit, welche auf die Informations-Einziehung oder auf die etwa vorhergegangene Konferenz verwendet worden ist, kommt dabei nicht besonders in Betracht.

Bei dem in der Schlußbestimmung dieses Paragraphen vorgeschriebenen Gebührensatze findet eine gleiche Erhöhung nicht statt. Dieser Satz ist nur in dem Falle anwendbar, wenn die Bevollmächtigung lediglich auf Wahrnehmung eines einzelnen Termins, und nicht auf den Prozeßbetrieb selbst gerichtet ist.

*) Vergleiche No. 7. der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1852 (J.-M.-Bl. S. 35.).

Zu §. 19.

In diesem Paragraphen sind die Gebühren der sogenannten Korrespondenz-Mandatare bestimmt, rücksichtlich welcher nach §. 8. des Gesetzes eine Erstattungsverbindlichkeit für den Gegentheil nicht eintritt. Zu bemerken ist insbesondere, daß ein solcher Mandatar, mag er in einer früheren Instanz als Anwalt aufgetreten sein oder nicht, für die von ihm etwa angefertigten Schriften in derjenigen Instanz, in welcher er nicht selbst als Anwalt auftritt, nicht außer dem hier bestimmten halben Satze oder einem Drittel noch besonders liquidiren kann. Bei der Berathung des Gesetzes ist überhaupt von der Ansicht ausgegangen, daß namentlich die Anfertigung der Prozeßschriften zweiter Instanz durch die nicht zum Auftreten in dieser Instanz befugten Anwalte der ersten Instanz weder im Interesse der Parteien noch der Sachen zu begünstigen sei. Daß der in der vorigen Instanz aufgetretene Rechtsanwalt für die Uebersendung der Manualakten an den Anwalt der höheren Instanz nichts liquidiren kann, ist schon im §. 5. No. 6. des Tarifs bestimmt.

Zu §. 20.

Die Vergütung für die Erhebung und Ablieferung von Geldern ist hier in demselben Betrage, in welchem sie auch durch das Gesetz vom 11. Mai d. J. den Notaren zugebilligt ist, bestimmt. Diese Vergütung wird als Zusatz zu den sonstigen Gebühren erhoben, und es findet daher die allgemeine Bestimmung No. 5. zum Tarif nicht darauf Anwendung; vielmehr hat der Rechtsanwalt für Erhebung und Ablieferung einer Geldsumme von nicht mehr als 10 Thlrn. ebenso wie der Notar nur 3 Sgr. zu liquidiren.

Sollten einem Rechtsanwalte beständige mit Gelderhebungen verbundene Verwaltungen, welche eigentlich zu seinem Amte in keiner Beziehung stehen, aufgetragen sein, so kommen die Bestimmungen des dritten Abschnitts zur Anwendung.

III. Gebühren der Kuratoren im Konkurs- und Liquidations-Prozesse.

Zu §. 21.

Die hier rücksichtlich der Gebühren des Kurators für die Feststellung der einzelnen Liquidate getroffenen Bestimmungen sind denselben erheblich günstiger als die bisherigen Vorschriften, wonach für die als richtig anerkannten Liquidate nicht besonders liquidirt werden konnte. Auch findet die Anordnung der Gebührentaxe von 1815, daß in Prozessen, welche die Konstituirung der Aktivmasse betreffen, ein Theil der Remuneration für den Prozeßbetrieb nur dann liquidirt werden darf, wenn die Kosten vom Gegentheil erstattet werden, durch jene Bestimmung ihre Erledigung.

Außer den Gebühren, welche für den Betrieb der einzelnen Prozesse und das Verfahren wegen Feststellung der einzelnen Liquidate, und zwar rücksichtlich jedes einzelnen Prozesses und jedes einzelnen Liquidats, anzusetzen sind, erhalten die Kuratoren, wenn dafür nicht ein besonderes Honorar nach Maaßgabe der Vorschriften der Konkurs-Ordnung (Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 92.) verabredet und festgestellt ist, für die Bearbeitung sowohl der Passiv- als der Aktivmasse, und zwar für jede besonders ½ der nach dem Gerichtskosten-Tarif §. 12. zu berechnenden Prozentsätze. Für die einzelnen mit ihrer Geschäftsführung verbundenen Anträge, Konferenzen, Termine, Cirkulare u. s. w. können besondere Gebühren nicht liquidirt werden.

IV. Gebühren der Vertheidiger in Untersuchungssachen.

Zu §. 22.

Der Gebührensatz wird bestimmt durch den Gegenstand der Untersuchung, also durch den Charakter derjenigen Handlung — Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen — deren die zur Untersuchung gezogene Person angeschuldigt ist, und beziehungsweise durch die höchste gesetzlich angedrohte Strafe. Daraus ergiebt sich, daß wenn gegen den Angeschuldigten nur der Konnerität wegen vor einem Schwurgericht oder einer kollegialischen Gerichtsabtheilung verhandelt wird, doch nur derjenige Gebührensatz liquidirt werden darf, welcher zur Anwendung kommt, wenn die Sache von dem an sich dem Gegenstande der Anschuldigung nach zuständigen Richter entschieden würde. Ist also z. B. Jemand lediglich eines Vergehens angeschuldigt, der Konnerität wegen aber vor das Schwurgericht verwiesen, und bei diesem die Sache verhandelt und entschieden, so kann der Vertheidiger nur den in No. 2. bestimmten Satz von 5 Thlrn. und nicht den in No. 3. bestimmten Betrag liquidiren.

Dagegen kommt es nicht darauf an, wie erkannt ist; vielmehr findet der nach Maaßgabe der Anschuldigung oder der Anklage zu liquidirende Satz sowohl bei der Freisprechung, als bei der Annahme einer

minder strafbaren Handlung statt, während rücksichtlich der Gerichtskosten in dieser Beziehung die rechtskräftige Entscheidung den Maaßstab abgiebt.

Im Uebrigen folgt der Tarif den Unterscheidungen des Gerichtskosten-Tarifs, so daß der in No. 1. bestimmte Satz von 2 Thlrn. in allen zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörenden Untersuchungssachen (Uebertretungen) mit Ausnahme der im §. 49. gedachten Feldrüge- und Holzdiebstahls-Sachen, so wie der im Mandatsverfahren eingeleiteten Sachen, zu liquidiren ist, der Satz No. 2. von 5 Thlrn. aber in allen zur Zuständigkeit der Gerichts-Kollegien gehörenden Sachen (Vergehen) Anwendung findet.

Zu §. 23.

Da in höherer Instanz, wenn nicht der Staatsanwalt, sondern nur der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, zum Nachtheile des Letzteren die Entscheidung nicht abgeändert werden kann, so ergiebt sich die hier getroffene Bestimmung, daß in diesem Falle nicht die ursprüngliche Anschuldigung, sondern die Entscheidung erster Instanz den Maaßstab gewährt, aus der Natur der Sache.

Zu §. 27.

Schreibegebühren sind hiernach selbst in denjenigen Fällen nicht zulässig, in welchen der Rechtsanwalt lediglich Schriften — Beschwerden, Restitutionsgesuche, Rechtfertigungen von Rechtsmitteln, Begnadigungsgesuche — angefertigt hat.

V. Gebühren in Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen.

Zu §. 29.

Bei Berathung des Gesetzes ist es sowohl im Interesse der Parteien als der Rechtsanwalte als verwerflich erachtet worden, für Besorgung einzelner Geschäfte und besonders für den Prozeßbetrieb, mit Ausnahme der im §. 13. und §. 21. bezeichneten Fälle, eine freie Vereinbarung über das Honorar zu gestatten. Dagegen war es namentlich im Interesse der Parteien nothwendig, eine solche in dem Falle des §. 29. eintreten zu lassen, also wenn dem Rechtsanwalte eine generelle Geschäftsführung, ein Inbegriff von einzelnen Geschäften, deren Zahl und Dauer sich theils nicht von Anfang an übersehen läßt, theils von der minderen oder größeren Geschicklichkeit und Betriebsamkeit des Geschäftsführers abhängt, übertragen wird. Die Partei würde namentlich, wenn die freie Vereinbarung ausgeschlossen wäre, nicht im Stande sein, auch nur ungefähr einen Ueberschlag über den Gesammtbetrag der für jedes einzelne Geschäft anzusetzenden Gebühren zu machen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben nicht in einem Mißverhältnisse zu ihrem Interesse stehen.

Zu §. 30.

Danach hat insbesondere der Rechtsanwalt für Entwürfe von Verträgen, letztwilligen Verordnungen und anderen Dispositionen nach §. 11. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. zu liquidiren.

Zu §. 31.

Der in Ermangelung einer auch hier gestatteten ausdrücklichen Verabredung bestimmte Satz von 15 Sgr. kann, wenn das Geschäft von längerer Dauer gewesen und zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, nicht für jede angefangene Stunde liquidirt, sondern es muß die Arbeitszeit zusammengerechnet und nur der überschießende Bruchtheil einer Stunde kann für voll in Ansatz gebracht werden.

Berlin, den 12. September 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Num. 38.

Instruktion des Justiz-Ministers, vom 11. September 1851, zu dem Gesetze vom 11. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare.

Das Gesetz vom 11. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren der Notare, dessen Ausführung im §. 19. dem Justiz-Minister übertragen ist, schließt sich im Wesentlichen, namentlich in Beziehung auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes, welcher die Thätigkeit des Notars in Anspruch genommen hat, und des zu liquidirenden Gebührensatzes, dem Gesetze vom 10. Mai d. J., betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, an. Es kann daher im Allgemeinen auf die behufs Aus-

führung des letztern erlassene Instruktion, insbesondere zu den §§. 16.—20. und §. 24. No. 1.—3. des Gerichtskosten-Tarifs, verwiesen werden.

Um die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai d. J. zu erleichtern, hat der Justiz-Minister eine besondere Ausgabe desselben unter Beifügung dieser Instruktion, so wie eines Auszuges aus dem Tarif über die Gerichtskosten und der Instruktion vom 10. September d. J. und unter Beifügung vollständiger Tabellen für die Berechnung der Notariats-Gebühren veranstaltet. Unter Berücksichtigung der bei Erlaß des Gesetzes leitend gewesenen Motive und der bei Berathung desselben in den Kammern aufgestellten Gesichtspunkte geben die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

Zu §. 2.

Die Grundsätze, nach welchen in gerichtlichen Angelegenheiten der Werth des Gegenstandes berechnet werden soll, sind im §. 11. des Gesetzes vom 10. Mai d. J. enthalten. Die Bestimmungen unter No. 1. bis 4. daselbst betreffen zunächst nur die Berechnung des Werths in Prozessen; in No. 5. ist jedoch deren analoge Anwendung auf alle anderen Rechtsangelegenheiten angeordnet. Dabei ist die auch von den Notaren besonders zu beachtende Ausnahme getroffen, daß wenn bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Samml. S. 57.) hinsichtlich des Stempelbetrages eine andere Berechnung statt findet, diese auch für den Kostenansatz maaßgebend sein soll.

Rücksichtlich der zu den notariellen Verhandlungen zu verwendenden Stempel sind auch künftig die Bestimmungen des Stempelgesetzes genau zu befolgen. Die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Januar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 11.) unter No. 3. enthaltene Bestimmung wegen Ermäßigung der Stempel bei Verträgen über bäuerliche Besitzungen in der Provinz Westphalen kommt vom 1. Januar 1852 ab nicht ferner zur Anwendung (Vergl. die Instruktion des Justiz-Ministers zu §. 4. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten).

Die Schlußbestimmung im §. 2. hat namentlich den Fall vor Augen, wenn über eine rechtshängige Sache ein notarieller Vergleich geschlossen wird.

In allen Fällen, in welchen der Werth des Gegenstandes sich nicht aus den instrumentirten Erklärungen der Parteien von selbst ergiebt, liegt den Notaren die Verpflichtung ob, dieselben darüber zu vernehmen und die Werthsangabe zum Protokoll zu registriren.

Zu §. 3.

Die hier vorgeschriebene Liquidation wird

1. wenn Ausfertigungen zu ertheilen sind, nicht nur unter dem Original-Protokoll, sondern auch unter jeder Ausfertigung, ohne Unterschied, ob die Zahlung sofort bei Aufnahme der Verhandlung oder bei Aushändigung der Ausfertigung erfolgt oder nicht, aufgestellt;
2. wenn keine Ausfertigung zu ertheilen ist, z. B. in den Fällen der §§. 11. und 12., unter Angabe der Zeit und der Art des besorgten Geschäfts, worauf sich die Liquidation bezieht, besonders angefertigt.

Die vorgeschriebene Allegirung der zur Anwendung kommenden Bestimmung des Gesetzes und des Kostentarifs kann keine Schwierigkeiten finden, da es sich nur um Anwendung weniger Paragraphen handelt. In den meisten Fällen wird die Liquidation sehr einfach werden, und z. B. bei Aufnahme einer einfachen Schuld- oder Pfandverschreibung dahin lauten:

1. Der Werth des Objekts beträgt 300 Thlr.
2. Die Gebühren betragen (Gesetz vom 11. und Tarif vom 10. Mai 1851)
   a) nach §. 6. des Gesetzes, §. 16. des Tarifs . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
   b) nach §. 16. des Gesetzes für die Instruments-Zeugen. . . . . — „ 10 „
3. Dazu Stempelauslage . . . . — „ 15 „

Summa 2 Thlr. 10 Sgr.

Wird dagegen z. B. ein Pachtvertrag auf 10 Jahre unter Bestimmung eines jährlichen Pachtgeldes von 1000 Thlrn. aufgenommen, der Notar zu einer zweitägigen Reise, bei einer Entfernung von 2¼ Meilen, veranlaßt, und eine zweifache Ausfertigung, jede von 5 Bogen, ertheilt, so wird die Liquidation dahin zu fassen sein:

1. Der Werth des Objekts beträgt 10000 Thlr.
2. Nach dem Gesetz vom 11. und dem Tarif vom 10. Mai 1851 betragen die Gebühren:

a) nach §. 6. des Gesetzes und §. 20. des Tarifs	10	Thlr.	20	Sgr.
b) nach §. 16. des Gesetzes für die Instruments-Zeugen	—	"	10	"
c) nach §. 6. des Gesetzes und §. 24. No. 2. des Tarifs für 6 Bogen Reinschrift, da die Ausfertigungen 10 Bogen betragen, ...	1	"	—	"
d) nach §. 13. des Gesetzes Diäten	5	"	—	"
Reisekosten für 4½ Meilen	4	"	15	"
Summa	21	Thlr.	15	Sgr.
3. Dazu Stempelauslage für 2 Ausfertigungen	33	Thlr.	25	Sgr.
Summa	55	Thlr.	10	Sgr.
4. Darauf ist als Vorschuß gezahlt	35	"	—	"
bleiben zu zahlen	20	Thlr.	10	Sgr.

Die sorgfältige Aufstellung dieser Liquidationen liegt sowohl im Interesse der Parteien, als ganz besonders im Interesse der Notare selbst, welche sich dadurch gegen alle Mißdeutungen verwahren.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe, welche auf den Fall des Zuwiderhandelns angedroht ist, steht nicht dem Ehrenrathe, sondern den Gerichten zu, wie dies auch in dem §. 3. des Gesetzes vom 12. Mai, betreffend den Ansatz der Gebühren der Rechtsanwalte, ausdrücklich bestimmt ist. Denn es handelt sich nicht um die Bestrafung eines eigentlichen nach §§. 5. ff. der Verordnung vom 30. April 1847 (Gesetz-Samml. S. 196.) auf Grund einer förmlichen Untersuchung zu ahndenden Dienstvergehens, sondern nur darum, den Notar zur Beobachtung der im Interesse der Ordnung vorgeschriebenen Maaßregel durch eine bloße Ordnungsstrafe anzuhalten, welche ohne förmliches Verfahren durch Verfügung festgesetzt werden kann.

Zu §. 4.

Die hier getroffene Bestimmung hat beim Fortfall der gerichtlichen Festsetzung ihren Grund in dem Bedürfnisse, den Parteien ein einfaches Mittel zur Abhülfe etwaiger Beschwerden zu gewähren, ohne daß sie nöthig haben, sich auf einen förmlichen Prozeß einzulassen und die Anstellung einer Klage des Notars abzuwarten.

Da gleichwohl auch nach erfolgter Erledigung der im §. 4. bezeichneten Beschwerde der Notar in die Lage kommen kann, seine Gebühren einklagen zu müssen, so war es nothwendig, für diesen Fall die nochmalige Anbringung der nämlichen Beschwerden, als Einreden gegen die Klage, abzuschneiden. Dies ist durch die im letzten Absatze enthaltene Bestimmung geschehen.

Zu §. 5.

Neben dem Mandatsprozesse wegen der Gebühren verbleibt den Notaren die ihnen durch die Allerh. Ordre vom 19. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 81.) beigelegte Befugniß, bei den Gerichten die exekutivische Einziehung der zu verwendenden Stempel von den Interessenten zu veranlassen.

Zu §. 6.

Die Gebühren der Notare haben im Wesentlichen den Gebühren, welche die Gerichte für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erheben haben, gleichgestellt werden sollen. Es finden davon hauptsächlich nur folgende Ausnahmen statt:

1. Während bei geringfügigen Gegenständen das Minimum der Gerichtskosten auf 7½ Sgr. für einseitige Erklärungen und auf 5 Sgr. für Rekognitionen und Beglaubigungen von Unterschriften heruntergeht, beträgt das Minimum der Notariatsgebühren 15 Sgr.

2. In allen Fällen, in welchen der Notar Zeugen zuziehen muß, darf er dafür 10 Sgr. liquidiren, so daß in diesen Fällen auch bei höheren Objekten seine Liquidation 10 Sgr. mehr beträgt, als die des Gerichts.

3. Wenn ein Dokument in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird nicht allein der bei den Gerichten anzusetzende Betrag um die Hälfte erhöht, sondern es können auch nach §. 16. die baaren Auslagen für den zugezogenen Dolmetscher zugesetzt werden, während bei den Gerichten diese Auslagen nur dann in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn ihre Zuziehung nicht durch die Landessprache schon an sich nothwendig bedingt ist (Allerh. Ordre vom 14. August 1846. Justiz-Minist.-Bl. S. 207.).

4. Theils höher, theils niedriger sind die Gebühren, welche bei auswärtigen Geschäften nach §. 13. zuzusetzen sind. Endlich treten

5. in einzelnen nach §. 7. zu tarirenden Fällen geringere Sätze ein.

Zu §. 7.

In dem Gerichtskosten-Tarif §. 21. ist unterschieden, ob die Zustimmung zu einer bereits

instrumentirten Erklärung vor derselben Behörde, welche die letztere aufgenommen hat, oder vor einer andern erfolgt, und ob Seitens der Behörde eine besondere Aufforderung dazu ergangen ist oder nicht. Beide Unterscheidungen treten bei Notariats-Dokumenten nach §. 7. nicht ein.

Zu §. 8.

Für die im ersten Absatze erwähnten Abschriften können besondere Gebühren nicht erhoben werden; dagegen ist es unbedenklich, daß die Bogenzahl derselben in den Fällen, in welchen nach §. 16. Schreibegebühren liquidirt werden dürfen, mitgerechnet werden. Beträgt also z. B. bei einem Kaufkontrakte über ein Grundstück, welcher für den Käufer und Verkäufer ausgefertigt wird, jede Ausfertigung 1½ Bogen, so beträgt das Schreibwerk einschließlich jener Abschrift 4½ Bogen, und der Notar kann für den über 4 Bogen überschießenden, als voll zu berechnenden Bogen, 5 Sgr. liquidiren.

Die im zweiten Absatze enthaltene Bestimmung würde zwar, wenn man sich das Amt des Notars und des Rechtsanwalts getrennt denkt, wenig praktische Bedeutung haben, da dergleichen Ausführungen, wie die hier gedachten, eigentlich nur zum Amte des Rechtsanwalts gehören; indeß hat die Aufnahme jener Bestimmung theils mit Rücksicht auf die der Regel nach statt findende Vereinigung beider Aemter in einer Person, theils mit Rücksicht darauf, daß die Notare nicht unbedingt von der Anfertigung solcher Schriften auszuschließen sind, zweckmäßig geschienen. Es kommt aber in allen Fällen darauf an, ob die Ausführung wirklich nothwendig war, was nur sehr selten anzuerkennen sein wird. Die bloße Herzählung und Erläuterung der in dem überreichten Dokumente instrumentirten einzelnen Thatsachen und Geschäfte kann als ein solcher nothwendiger Vertrag jedenfalls nicht angesehen, daher auch nicht tarirt werden, wenn dieselbe auch noch so umständlich angefertigt wird.

Zu §. 9.

Die hier ausgeworfenen Sätze sind nur für die dabei ausdrücklich erwähnten Geschäfte, also für die Lizitation einschließlich der erforderlichen Verhandlungen zur Feststellung der Kaufbedingungen und der Bekanntmachungen, bestimmt. Werden dem Notar bei jener Gelegenheit noch andere Geschäfte, z. B. Aufnahme vollständiger Taxen und Beschreibungen, Inventarisationen u. s. w. übertragen, so kann er dafür besonders liquidiren.

Für die Aufnahme und Ausfertigung der Kaufkontrakte auf Grund der Lizitations-Verhandlungen erhält der Notar nur die Hälfte der in anderen Fällen für die Kaufkontrakte zulässigen Sätze, weil der Inhalt derselben schon durch die besonders remunerirte Lizitationsverhandlung selbst im Wesentlichen festgestellt ist.

Zu §. 11.

Die hier bestimmten Sätze treten zunächst nur in dem Falle ein, wenn der Notar, von welchem der Entwurf gefordert wird, nicht die Disposition selbst zu instrumentiren hat, sei es, weil dieselbe nicht zu Stande kommt, oder weil dieselbe von einem andern Notar oder vom Gericht aufgenommen oder nur unter Privatunterschrift vollzogen wird. Bei zweiseitigen Verträgen kann nur dann der volle Satz erhoben werden, wenn die beiderseitigen Kontrahenten den Entwurf erfordert haben; hat blos die eine der Parteien den Auftrag dazu ertheilt, so sind nur ½ zu erheben.

Zu §. 12.

Die Frage, ob, wenn ein zweiter Notar zugezogen wird, dessen Gebühren von dem andern Notar oder von der Partei zu tragen sind, ist nach §. 16. zu beurtheilen; im §. 12. ist nur der dem zweiten Notar an sich gebührende Satz bestimmt.

Zu §. 13.

Die im Gerichtskosten-Tarif §. 24. unter No. 4. enthaltene Bestimmung findet auf Notariatsgeschäfte keine Anwendung.

Die Diäten und Reisekosten der Notare sind mit Rücksicht darauf, daß sie die auf die Reise selbst verwendete Zeit gänzlich verlieren würden, wenn sie nur für die wirklichen baaren Auslagen entschädigt würden, gegen die bisherigen Sätze nicht unerheblich erhöht. Auf den Nachweis der wirklich gehabten Auslagen kann es bei der Liquidation nicht ankommen, weil der Notar unter allen Umständen diese Sätze und nur diese zu liquidiren hat. Die Reisekosten werden nach der Entfernung, und zwar für Hin- und Rückreise, für jede besonders, berechnet, also z. B. bei einer Entfernung von ¾ Meilen, für 1½ Meile im Ganzen auf 1½ Thaler. In allen Fällen können jedoch Diäten und Reisekosten nur dann liquidirt werden, wenn die Reise auf ausdrückliches Verlangen gemacht ist, um das Geschäft vorzunehmen, niemals aber dann, wenn der an einem Orte zufällig anwesende Notar dort um die Aufnahme ersucht wird. Wenn mehrere

Geschäfte auf einer Reise abgemacht werden, so können die Diäten und Reisekosten nicht für jede Sache, sondern nur einfach erhoben werden.

Der Satz zu B. tritt, wie die zu A. bestimmten Sätze, immer den sonstigen Gebühren hinzu. Hat also z. B. der Notar die Aufnahme eines Inventars über ein Vermögen von 1000 Thlrn. außerhalb seiner Wohnung, jedoch nicht über eine Viertelmeile von derselben entfernt, besorgt, und darauf zwar mehr als eine Stunde, aber nur einen Tag, verwendet, so kann er dafür liquidiren:

1. nach §. 16. des Tarifs	2 Thlr. 10 Sgr.
2. nach §. 13. des Gesetzes	1 „ 10 „
	Summa 3 Thlr. 20 Sgr.

Uebrigens gestattet der §. 13. nur eine einfache Verdoppelung der Sätze zu B., es können daher z. B., wenn die Entfernung von der Wohnung des Notars zwar größer als eine Viertelmeile ist, der Ort des Geschäfts jedoch sich innerhalb seines Wohnorts befindet, und das Geschäft über eine Stunde gedauert hat, immer nur 20 Sgr. bei Objekten bis zu 500 Thlrn. und 1 Thlr. 10 Sgr. bei höheren Objekten liquidirt werden.

Zu §. 14.

Die Bestimmung, daß für Auktionen in allen Fällen nur die in der Taxe für Auktions-Kommissarien bestimmten Sätze liquidirt werden können, entspricht auch dem Gerichtskosten-Tarif. Es dürfen mithin, auch wenn eine Auktion auswärts abgehalten wird, weder die im §. 13. A. noch die unter B. bestimmten Sätze, sondern lediglich die nach der gedachten Taxe bei Objekten von mehr als 50 Thlrn. zulässigen Reisekosten liquidirt werden.

Zu §. 15.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezieht sich auf solche Geschäfte, welche zwar eigentlich zu dem Amte eines Notars in keiner direkten Beziehung stehen, welche aber den Notaren wegen ihrer größeren Geschäftskunde und Erfahrung oder in Folge des Vertrauens, welches sie sich in ihrer öffentlichen Stellung erworben haben, übertragen zu werden pflegen. Nur in solchen Fällen ist es ihnen gestattet, ein bestimmtes Honorar für ihre Mühwaltung mit den Parteien zu verabreden. Wird beim Mangel einer solchen Verabredung der hier bestimmte Satz von 15 Sgr. für jede Stunde der auf die Ausführung des Geschäfts verwendeten Zeit liquidirt, so muß, wenn zu verschiedenen Zeiten gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet werden; es ist also nicht gestattet, jede angefangene Stunde für voll zu berechnen. Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung gehört es daher, daß der Notar in Fällen der Art die von ihm verwendete Zeit in seinen Akten genau notirt.

Zu §. 16.

Die baaren Auslagen des Notars werden sich in der Regel auf die hier gedachten Arten beschränken. Was den Fall betrifft, wenn statt der Zeugen ein zweiter Notar zugezogen ist, so ist zu unterscheiden, ob derselbe

1. auf ausdrückliches Verlangen der Partei, oder weil die Gültigkeit des Aktes zufolge besonderer Bestimmungen (namentlich in einzelnen Statuten) die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert, oder
2. ohne eine solche Veranlassung zugezogen ist.

Im ersten Falle können von der Partei die im §. 12. bestimmten Sätze, im letzten Falle aber nur die im §. 16. bestimmten Zeugengebühren im Ganzen mit 10 Sgr. erhoben werden, und es muß im letzten Falle dem instrumentirenden Notar die eigene Remunerirung des zugezogenen Notars überlassen bleiben. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Fällen, in welchen es der Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars überhaupt nicht bedarf, z. B. bei Aufnahme von Wechselprotesten, auch jene Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

Durch die Verweisung auf den §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs sind zugleich die Gebühren des Notars für nachträglich von ihm verlangte Abschriften oder Ausfertigungen bestimmt. Danach hat er bei Ertheilung einfacher Abschriften 2½ Sgr., bei einer förmlichen nachträglichen Ausfertigung aber 5 Sgr. für den Bogen in Ansatz zu bringen. Der letztere Satz von 5 Sgr. für den Bogen ist überhaupt bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften zu liquidiren *).

Berlin, den 11. September 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

*) Vergleiche No. 9. der allgemeinen Verfügung vom 24. Januar 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 35.).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. April 1852. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Arends und Folleher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J. resp. vom 16. Februar d. J.,

die Referendarien Freyschmidt und Lemcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J. resp. vom 18. Februar d. J.,

die Referendarien Ebmeier und Evers im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J. resp. vom 25. Februar d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius von Schuitz im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 24. Dezember v. J.;

der Referendarius Drenkmann in Groß-Strehlitz ist zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 4. März d. J. ernannt, und als Staatsanwalts-Gehülfe nach Oppeln versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schlenther bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.,

die Auskultatoren Kortenbeit'l, Schiebler, Hartnack, von Reuß und von Wißmann bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 18. resp. vom 25. und 26. Februar, 8. und 13. März d. J.,

der Auskultator Hutmacher bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.,

der Auskultator Kette bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J.,

der Auskultator Böhm bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.,

der Auskultator Puchta bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 6. März d. J., und

der Auskultator Demme bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.

B. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Jacobson in Strasburg in Westpr. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Böge in Neumarkt ist zum Justizrath ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Beneckendorf in Liebenwerda ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals seines Amtes entsetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Theodor Müller in Merzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Notar Rieger in Remscheid ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 9. April 1852 — betreffend die Anfertigung der Kostenrechnungen in den Spruchsachen der höheren Instanz.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche darüber entstanden sind, ob und in welcher Weise die für die Verhandlungen der höheren Instanz anzusetzenden Gerichtskosten nach der Instruktion vom 10. September v. J. zu §. 14 des Sportel-Gesetzes vom 10. Mai v. J. und nach §. 77 der Kassen-Instruktion vom 10. November v. J. bei den Gerichten der höheren Instanz zu liquidiren sind, wird den Gerichtsbehörden Folgendes eröffnet:

Es ist nicht beabsichtigt, durch die im §. 77 der Kassen-Instruktion getroffene Bestimmung den Obergerichten die Verpflichtung aufzulegen, in den Spruchsachen der höheren Instanz förmliche und durch den Kassenkurator des Obergerichts festzusetzende Kostenliquidationen aufzustellen und diese den Gerichten erster Instanz zur bloßen Einziehung zu überweisen. Nur wenn in diesen Angelegenheiten bei dem Obergericht baare Auslagen entstehen, welche der gerichtlichen Festsetzung bedürfen, wie z. B. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Diäten und Reisekosten u. s. w., ist Behufs Anweisung dieser Ausgaben auf den betreffenden Etats-Titel des Obergerichts die vorschriftsmäßige gerichtliche Festsetzung durch das Obergericht erforderlich. Eben so ist letztere nothwendig, wenn Kalkulaturgebühren zu liquidiren sind.

Dagegen muß bei Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz von dem betreffenden Büreaubeamten des Obergerichts allerdings eine vollständige Kostenrechnung angefertigt werden, in welche sämmtliche bei demselben oder bei den vom Obergericht etwa requirirten oder beauftragten anderen Gerichten entstandenen baaren Auslagen in dem Betrage, in welchem dieselben den Parteien nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai v. J. in Rechnung zu stellen sind, und die Pauschquanta, soweit der Berechnung derselben kein Hinderniß entgegensteht (§. 12 No. 3 des Gesetzes), aufgenommen werden. Diese Rechnung ist von dem Sportelrevisor des Obergerichts zu revidiren, und mit dessen Unterschrift versehen unter dem Remissoriale selbst dem Gerichte erster Instanz Behufs vollständiger Liquidirung der Kosten zuzufertigen.

Der Justiz-Minister muß um so mehr erwarten, daß diese im Interesse einer sicheren Kontrolle und eines übereinstimmenden Verfahrens getroffene Anordnung genau befolgt werde, als die Berechnung des Pauschquantums mit einer erheblichen besonderen Mühwaltung nicht verbunden ist, und die Revision der Akten Behufs der Ermittelung, ob Auslagen zu liquidiren sind, auch ohnedies in keinem Fall unterbleiben darf.

Berlin, den 9. April 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 731. Sportel-Sachen 4. Vol. 2.

Num. 40.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. März 1852 — die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge in der Mark betreffend.

Allg. Landrecht Thl. II Tit. 2 §§. 125, 131, 201 und 202.

a. Plenar-Beschluß.

Die §§. 125, 131, 201 und 202 Tit. 2 Thl. II des Allg. Landrechts sind auch, soweit sie die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge überhaupt, und nicht blos der Darlehnsverträge, von der Einwilligung des Vaters abhängig machen, in der Mark **nicht** suspendirt.

Angenommen vom Plenum am 15. März 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Nach dem Präjudiz No. 834 war im Jahre 1840 von dem zweiten Senat des Ober-Tribunals folgender Rechtssatz angenommen worden:

„Soweit das Allgemeine Landrecht die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge von der Einwilligung des Vaters abhängig macht und dies also nicht blos auf Darlehnsgeschäfte beschränkt, sind die diesfälligen Vorschriften in der Mark für suspendirt zu erachten."

Der dritte Senat sah sich in einem jetzt bei ihm zur Entscheidung gelangten Rechtsstreite veranlaßt, von dieser Ansicht abzugehen, und ist deshalb die Abfassung des Urtels dem Plenum überwiesen, und folgende Frage zur Berathung gestellt:

„Sind die §§. 125, 131, 201, 202 Tit. 2 Tit. II des Allgemeinen Landrechts, soweit sie die Rechtsbeständigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt stehenden großjährigen Sohne geschlossenen lästigen Verträge überhaupt, und nicht blos der Darlehnsverträge — von der Einwilligung des Vaters abhängig machen, in der Mark für suspendirt zu erachten?"

Die Lösung des entstandenen Konflikts ist Gegenstand der heutigen Plenarsitzung:

Die beiden zur Begutachtung der streitigen Frage ernannten Referenten waren von abweichenden Gesichtspunkten ausgegangen.

Der erste Referent vertheidigte die neuere Meinung. Er führte aus, wie das römische Recht in Beziehung auf die väterliche Gewalt in den Grundprinzipien gänzlich abweichend sei von denen des deutschen Rechts. Denn während das römische Recht auf der einen Seite dem Haupte einer Familie ein imperium nicht blos über seine unmittelbaren Kinder, sondern über die gesammte Descendenz, und zwar lebenslänglich, eingeräumt habe, welches die umfassendsten Rechte und selbst die Fiktion einer Personen-Einheit zwischen dem Familienhaupt und den seiner Gewalt unterworfenen Mitgliedern der Familie zur Folge gehabt, sei auf der anderen Seite nach Außen hin der filius familias wie ein homo sui juris betrachtet, der — sobald er nur die Pubertät erreicht — gültige, wenn auch in der Regel erst nach beendigter väterlicher Gewalt vollstreckbare Verpflichtungen habe eingehen können.

Das deutsche Recht betrachte dagegen die väterliche Gewalt nur als ein mundium des Vaters selbst, vermöge dessen zwar die Kinder, so lange sie demselben unterworfen bleiben, ohne Beitritt des Vaters nicht Verpflichtungen übernehmen dürfen, dagegen aber auch sobald sie als selbstständige Staatsbürger durch Errichtung einer besonderen Wirthschaft aufzutreten vermögen, von der väterlichen Gewalt entbunden werden.

Bei dieser Verschiedenheit im Grundprinzipe hätten die Vorschriften des römischen Rechts in Beziehung auf diesen Gegenstand in Deutschland niemals in ihrem ganzen Umfange Anwendung erlangen können, und wenn auch die Praxis der Gerichte ihnen solche häufig gestattet habe, so sei doch das deutsche Grundprinzip immer aufrecht erhalten, und das Allgemeine Landrecht habe sich ganz diesen deutschen Prinzipien angeschlossen. Nach den in dem Publikationspatente vom 5. Februar 1794 aufgestellten Bestimmungen über die Suspension der den rezipirten römischen Gesetzen widerstreitenden Vorschriften der drei ersten Titel

des zweiten Theils könne also diese Suspension hier nicht füglich Platz greifen. Außerdem seien aber schon vor Emanirung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die von Kindern unter väterlicher Gewalt einzugehenden Verpflichtungen besondere Gesetze ergangen, namentlich in der Mark Brandenburg das der Vormundschafts-Ordnung vom 23. September 1718 angehängte Edikt vom 10. September 1701, welches durch die Wechsel-Ordnung vom 25. September 1724 zu einem allgemeinen Landesgesetze erhoben worden, und die verbotenen Handlungen und Kontrakte der Minderjährigen überhaupt, und der Kinder unter väterlicher Gewalt zum Gegenstande habe. Dies Gesetz, und nicht die römischen Bestimmungen seien daher in der Mark seitdem Quelle der Entscheidung gewesen, und an dessen Stelle sei dann das Allgemeine Landrecht getreten, wie auch in der Praxis der märkischen Gerichte stets angenommen und bei den Berathungen über das Provinzialrecht von den Ständen anerkannt sei. —

Der zweite Referent hielt die ältere Meinung für die richtige. Er führte aus, daß wenn schon das gemeine deutsche Recht von anderen Grundprinzipien wie das römische in der Materie von der väterlichen Gewalt ausgegangen sei, und daher auch in einzelnen Beziehungen abweichende Bestimmungen in Deutschland Platz gegriffen hätten, doch die römischen Vorschriften von unverkennbarem Einflusse geblieben wären, und namentlich der Grundsatz, daß großjährige filii familias — die unter den Senatus consultum Macedonianum-fallenden Rechtsgeschäfte ausgenommen — gültige Verpflichtungen durch lästige Verträge hätten eingehen dürfen, vollkommene Geltung gehabt habe. Diesem Grundsatze ständen auch die in Deutschland ergangenen allgemeinen, und die in Preußen emanirten besonderen Gesetze, namentlich das Edikt vom 10. September 1701 und die Wechsel-Ordnung vom 25. September 1724 in keiner Art entgegen, da sie nur von Verträgen der Minderjährigen und solchen Geschäften handelten, die nach den Bestimmungen des Senatus consultum Macedonianum zu beurtheilen wären. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, wonach auch der großjährige filius familias zu lästigen Verträgen unbedingt der Beistimmung des Vaters bedürfe, stehe daher der bis dahin zur Anwendung gekommenen römischen Vorschrift direkt entgegen, und müsse demgemäß nach den Bestimmungen des Publikationspatents als suspendirt in der Mark betrachtet werden.

Nach eröffneter Diskussion erhoben sich zwar einige Stimmen für diese letztere Meinung, im Allgemeinen fand aber die neuere Ansicht lebhaftere Vertheidigung.

Es wurde noch besonders auf das Edikt vom 7. Oktober 1749 hingewiesen, welches insofern eine wesentliche Aenderung des römischen Rechts zu enthalten scheine, als es erstens das Borgen, Leihen und das Vorschießen an Kinder unter väterlicher Gewalt bei Strafe verbiete, und zweitens auch in Bezug auf das freie Vermögen der Kinder keine Ausnahme mache, weshalb die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts gar wohl von einer wesentlichen Umgestaltung des römischen Rechts durch die Landesgesetzgebung hätten sprechen können, sowie auf das Hofreskript vom 2. Mai 1795, welches die Vorschriften von dem Vermögen der Kinder als jetzt schon auch in den Provinzen für anwendbar erachtet, für welche die Suspension eintritt, und in Folge dessen in der Praxis die Vorschrift der §§. 201 und 202 Tit. 2 Thl. II des Allgemeinen Landrechts stets zur Anwendung gebracht worden.

Hauptsächlich aber wurde hervorgehoben, wie es bei der Beantwortung der streitigen Frage doch insbesondere auf die Absicht und Erläuterungen der Redaktoren des Allgemeinen Landrechts ankomme. Aus den Materialien und den Schlußbemerkungen von Suarez gehe aber klar hervor, daß man durch die fraglichen Bestimmungen nicht etwas ganz Neues, den bisherigen Gesetzen geradehin Widerstrebendes habe schaffen, sondern nur die bestehenden Vorschriften ergänzen und verbessern wollen. Namentlich habe, indem man die Grundsätze des Senatus consultum Macedonianum zur allgemeinen Regel erhoben habe, den vielfachen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten vorgebeugt werden sollen, die bei Streitigkeiten über die Gültigkeit des von einem filius familias geschlossenen Kontrakts über die Frage entstanden seien, ob das Geschäft als ein zur Umgehung der Vorschrift jenes Gesetzes eingegangenes anzusehen wäre. Dergleichen Vorschriften sollten aber nach ausdrücklicher Bestimmung des §. VII des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 von der Suspension ausgeschlossen bleiben.

Diese Ausführung fand auch vielen Anklang, und bei der hierauf erfolgten Abstimmung über die oben angeführte Frage ward die neuere Meinung für die richtige angenommen.

Das Kollegium hat demgemäß den Eingangs erwähnten Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

I. 1638. V. 25.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. April 1852. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Kuwert ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 31. Dezember v. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gisevius bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.,

die Auskultatoren Kneusel und Zweigel bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 5. resp. vom 6. März d. J., und

der Auskultator Schink bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Hilbert in Königsberg ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

die Kreisrichter Gerber in Kempen, Bogatsch in Pleschen, Bergmann in Samter und Schultz-Boelcker in Fraustadt sind zu Kreisgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Kindermann in Arnsberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lippstadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Warstein, ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Reimer in Pollnow ist an das Kreisgericht in Colberg,

der Kreisrichter Aßmann in Goldberg an das Kreisgericht in Liegnitz, und

der Kreisrichter Zenker in Friedeberg a. O. an das Kreisgericht in Löwenberg versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Kutzner in Fraustadt und Langenmayr in Rogasen sind zu Justizräthen ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Liebich in Ratibor ist an das Kreisgericht in Creutzburg versetzt;

dem Justizrath Hünke ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Teusch in Elberfeld ist zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden;

der Notar Houben in Düren ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1852 — betreffend die Abwickelung der Revisionserinnerungen der Stempelfiskale bei den Gerichtsbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 156).
Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 58).

Durch die allgemeine Verfügung vom 31. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 58) sind die Gerichtsbehörden bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in allen Angelegenheiten, in welchen der Ansatz der Gerichtskosten nach dem Gesetze vom 10. Mai und der dazu erlassenen Instruktion vom 10. September v. J. erfolgen muß, die Revision der Stempelfiskale keineswegs ganz fortfallen, aber sich auf die Prüfung beschränken wird, ob sich in den betreffenden Akten Urkunden befinden, welche nicht nach dem gedachten Gesetze zu tariren sind, und zu denen der vorschriftsmäßige Stempel nicht verwendet worden ist. Außerdem werden diejenigen vor dem 1. Januar d. J. beendigten Verhandlungen, in welchen der Kostenansatz nicht nach dem gedachten Gesetze erfolgt, sowie überhaupt alle Verhandlungen, auf welche dasselbe keine Anwendung findet, noch der Revision durch die Stempelfiskale in der bisherigen Weise unterworfen werden.

Was die Abwickelung der Revisionserinnerungen der Stempelfiskale betrifft, so wird im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, daß dieselbe, und zwar ohne Unterschied, ob die Erinnerungen schon vor oder nach dem 1. Januar d. J. gemacht worden sind, zwar in der durch die allgemeine Verfügung vom 20. Juli 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 156) vorgeschriebenen Art erfolgen soll, jedoch unter der Modifikation, daß die von den Debenten zu entrichtenden Beträge, welche von den Gerichten nunmehr als Gerichtskosten gebucht werden, auch als solche eingezogen und verrechnet werden. Es fällt also der Ankauf von Stempelpapier auch für derartige Beträge weg. Mit der Benachrichtigung Seitens der Gerichtsbehörden, daß der nachliquidirte Stempelbetrag unter den Gerichtskosten zum Soll gestellt worden, scheidet die Revisionserinnerung aus der Kontrole der betreffenden Steuerverwaltungsbehörde als erledigt aus.

Dagegen müssen Stempel zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche dem Gerichte eingereicht werden, wozu namentlich auch die stempelpflichtigen Quittungen über Zahlungen aus den Deposital- und Salarienkassen, sowie die Rechnungen der Rendanten gehören — in natura nachgebracht werden. Die Debenten sind daher von den Gerichten zu veranlassen, das bei der Steuerstelle anzukaufende Stempelpapier zu den Akten zu bringen.

Beim Erbschaftsstempelwesen treten aus Anlaß des Gesetzes vom 10. Mai v. J. keine Aenderungen ein.

Indem die Gerichtsbehörden zur genauen Beachtung dieser Bestimmungen hierdurch angewiesen werden, wird denselben zugleich eröffnet, daß es der Mittheilung von Extrakten aus den Stempelstraflisten an die Steuerverwaltungsbehörde fernerhin nicht bedarf.

Berlin, den 13. April 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1527. Steuersachen 32. Vol. V.

Num. 42.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. März 1852 — die Frage betreffend: inwiefern der Verkäufer eines Grundstücks für Kriegssteuern, Brandschatzungen und andere außerordentliche Lasten aufzukommen verpflichtet sei.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 180.

a. Plenarbeschluß.

Zur Verpflichtung des Verkäufers nach §. 180 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ist erforderlich, daß vor dem darin genannten Zeitpunkte eine Verhaftung des Grundbesitzes als solchen für die Beiträge zu den fraglichen Lasten feststand.

Angenommen vom Plenum am 15. März 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die vielfachen Leistungen, welche durch die feindlichen Heere, während diese in den Jahren 1806, 1807 und 1808 den Preußischen Staat besetzt hielten, in Anspruch genommen wurden, sind in der Kur- und Neumark nur zum geringsten Theil unmittelbar von den Bewohnern aufgebracht, hauptsächlich vielmehr durch Anleihen beschafft worden, welche auf den Kredit der Provinzen und der Kommunen gemacht sind. Die Regulirung der hieraus hervorgegangenen Schuldverhältnisse hat sich lange verzögert und ist erst in den Jahren 1821 und 1822 erfolgt, seit welcher Zeit die zur Verzinsung und Tilgung jener Schulden angeordneten Maaßregeln ausgeführt worden. Inzwischen sind vielfache Veränderungen in dem Besitze vorgekommen; es sind Grundstücke von denjenigen, welche solche zu der Zeit, als die Kriegsschulden ihre Entstehung erhalten haben, besaßen, veräußert worden, und die Kriegsschuldenbeträge von Personen eingezogen, welche erst nach dem Jahre 1808 zum Besitze gelangt sind. Dies Verhältniß hat zu der Frage geführt:

ob und in welchem Maaße in Fällen dieser Art der Verkäufer von Grundstücken verpflichtet sei, die nach der Veräußerung und nach der Uebergabe ausgeschriebenen Kriegsschuldenbeträge zu vertreten?

Ueber diese Frage ist von dem Königlichen Ober-Tribunal je nach Verschiedenheit des Falles sehr verschieden erkannt; in mehreren dieser zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangten Fälle ist indessen die Entscheidung wesentlich auf den §. 180 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gestützt worden. Namentlich ist in einer Sache der Verkäufer auf Grund des §. 180 a. a. O. zur Vertretung der Kriegsschulden verurtheilt, weil alle Bedingungen des §. 180 vorhanden seien, da die Schuld, zu deren Tilgung die Kriegssteuer ausgeschrieben worden, vor der Uebergabe des Gutes entstanden, die Beiträge erst nach der Uebergabe vertheilt seien, und es darauf, ob die Kriegssteuer eine Realabgabe sei, nicht ankomme, zur Anwendung des §. 180 vielmehr ausreiche, daß die Last auf die Grundstücke vertheilt worden. Neuerlich ist bei dem zweiten Senate des Ober-Tribunals ein ähnlicher Fall zur Entscheidung gekommen, in welchem es sich um Erstattung und Vertretung von Beiträgen handelt, welche zur Verzinsung und Tilgung von Kriegsschulden auf ein in dem früher zur Neumark gehörig gewesenen Schievelbeiner Kreise belegenes Gut vertheilt worden. Von dem zweiten Senate wird die Ansicht vertheidigt, daß es zur Anwendung des §. 180 a. a. O. nicht ausreiche, wenn vor dem Verkaufe und der Uebergabe eines Gutes eine gewisse Schuld überhaupt bestanden habe, Vertretung auf Grund des §. 180 vielmehr nur dann gefordert werden könne, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung einer Last oder Abgabe bereits vor dem Verkaufe dem Verkäufer als Besitzer des verkauften Grundstücks obgelegen hat. Es wird daher nicht für genügend gehalten, daß einer Provinz oder einem Kreise gewisse Schulden oder Lasten zur Vertretung überkommen sind, ohne daß darüber, wie die Aufbringung im Einzelnen zu bewerkstelligen sei, etwas bestimmtes feststehe, insbesondere festgestellt sei, daß und wie der Grundbesitz heranzuziehen sei. Bei diesem Widerspruch in den Ansichten sind daher dem Plenum des Ober-Tribunals folgende Fragen zur Beantwortung gestellt:

Genügt es, um den Verkäufer dem Käufer für Kriegssteuer, Brandschatzungen und außerordentliche Lasten, welche erst nach geschlossenem Kauf oder erst nach erfolgter Uebergabe auf die einzelnen Grundstücke vertheilt worden, verantwortlich zu machen, daß eine derartige Schuld oder Schatzung überhaupt nur vor dem Kauf oder der Uebergabe eine Provinz oder einen Kreis betroffen, als Provinzial- oder Kreisschuld bestanden hat?

oder:

Ist dazu erforderlich, daß vor jenem Zeitpunkte eine besondere Verhaftung des Grundbesitzes als solchen für die Beiträge zu solchen Lasten ausdrücklich festgestellt worden sei?

Beide, für die zur Entscheidung dieser Fragen durch das Plenum ernannten Referenten, haben sich der von dem zweiten Senate aufgestellten Ansicht angeschlossen. Es ist auch in der heutigen zur Berathung hierüber anstehenden Sitzung des Plenums, von Niemand unternommen, die frühere entgegengesetzte Ansicht zu vertheidigen. Es ist daher, ohne daß es der Abstimmung bedurft hat, folgender Beschluß gefaßt worden:

Zur Verpflichtung des Verkäufers nach §. 180 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ist erforderlich, daß vor dem darin genannten Zeitpunkte eine Verhaftung des Grundbesitzes als solchen für die Beiträge zu den fraglichen Lasten feststand.

In dem Gutachten eines der Referenten ist indessen darauf hingewiesen, daß die vorgedachten zur Entscheidung des Plenums gestellten Fragen nicht völlig das Gebiet erschöpfen, welches die bei Entscheidung

der Streitfrage zur Erwägung kommenden Rechtsverhältnisse umfassen, da es in Beziehung auf die Kriegsschulden der Kur- und Neumark Fälle gebe, in welchen es auf den Grundbesitz und auf Vertheilung der Kriegssteuer auf die Grundstücke überall nicht ankomme, und durch welche der §. 180 a. a. O. überhaupt nicht berührt werde. Es ist zu dem Ende hinsichtlich der Neumärkischen Provinzial-Kriegsschulden auf den Königlichen Befehl vom 30. Juli 1822, hinsichtlich der Kurmärkischen Provinzial-Kriegsschulden auf die Königlichen Befehle vom 17. Dezember 1821 und 18. September 1822 Bezug genommen und ausgeführt, daß es sich nach diesen Befehlen lediglich von einer rein persönlichen und einer Vermögenssteuer handle, und von einer Vertheilung der Kriegslasten im Sinne des §. 180 a. a. O. um so weniger die Rede sein könne, da durch jene Befehle eine neue Steuer eingeführt worden, welche ihr Fundament in dem öffentlichen Rechte habe.

Das Kollegium erklärte sich zwar mit dieser Ausführung im Wesentlichen einverstanden, da der jetzt zur Entscheidung vorliegende Fall jedoch ein in der Neumark belegenes Gut betrifft und die Verhältnisse der Kurmärkischen Provinzial-Kriegsschulden in mehrfacher Beziehung von den in der Neumark bestehenden abweichen, so soll der von dem Referenten aufgestellte Grundsatz für jetzt nur auf die Neumark beschränkt werden.

I. 1704. K. 29.

Num. 43.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 16. März 1852 — betreffend die Verjährung der Disziplinarstrafen wegen Nichtbeobachtung militairischer Dienstvorschriften.

Verordnung vom 21. Oktober 1841 §. 39 (Gesetz-Sammlung S. 334).
Strafgesetzbuch von 1851 §. 339.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin, in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. März 1852 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Gemäß Anzeige des Premierlieutenants und Kompagnieführers v. Z. an den vorgesetzten Major und Bataillons-Kommandeur vom 6. November v. J. war T. K, 27 Jahr alt, Landwehr-Artillerist zweiten Aufgebots, wohnhaft in C., in seinem Wohnorte C. aus der Domstraße nach der Straßburgergasse No. 9 gezogen, ohne dem Feldwebel der Kompagnie die vorgeschriebene Meldung der Wohnungsveränderung gemacht zu haben.

In Folge dieser Beschuldigung und auf den Antrag des besagten Bataillons-Kommandeurs ward K. vor das Polizeigericht in C. geladen.

In der Sitzung des besagten Gerichts vom 26. November v. J. erklärte K., die ihm zur Last gelegte Versäumniß nicht in Abrede stellen zu können mit dem Hinzufügen jedoch, bereits seit dem vorigen Jahre in der Straßburgergasse zu wohnen.

Das Polizeigericht sprach hierauf den Beschuldigten wegen eingetretener Verjährung von Strafe und Kosten frei. Die Motive lauten wie folgt:

„In Erwägung, daß das heutige Strafgesetzbuch nur drei Arten von strafbaren Handlungen kennt, und die Eine derselben, die Uebertretungen nämlich, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, zur Aburtheilung durch Einzelrichter, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes durch die Polizeigerichte verwiesen hat;"

„Daß dieser Bestimmung zufolge und nach Art. 8 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches das unterbliebene Ab- und Anmelden der Landwehrmänner offenbar als eine Uebertretung zu betrachten und zu behandeln ist, da die darauf angedrohete höchste Strafe fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nicht übersteigt, und nichts darauf ankommt, daß die Strafbestimmung in der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1841 über die Disziplinarbestrafung in der Armee sich vorfindet, weil das neue Gesetz maaßgebend sein muß;"

„In Erwägung, daß, wenn man diese Ansicht nicht billigen, vielmehr die fragliche Strafe als eine vierte vom Civilrichter anzuerkennende Strafgattung gelten lassen wollte, nach dem Wortlaute des §. 39 der Allerhöchsten Verordnung der Polizeirichter nicht einmal befugt wäre, die

Vertheidigung des über Schuld oder Nichtschuld noch nicht verhörten, wegen unterlassener Anmeldung vor Gericht gestellten Landwehrmannes, zu vernehmen, sondern lediglich auf die Requisition des Bataillons-Kommandeurs die Strafe innerhalb der angewiesenen Grenzen festzusetzen hätte, was der Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigt hat, und sein Wille nur der gewesen sein kann, den gerade nicht im Dienste befindlichen Landwehrmann wegen einer ihm zur Last fallenden Versäumniß der Civilgerichtsbarkeit zu unterwerfen;"

„Daß folgeweise, wenngleich das Gesetz vom 21. Oktober 1841 von einer Verjährung der Disziplinarstrafen nichts enthält und zwar wahrscheinlich deshalb, weil diese Strafen sofort auf die That zu folgen pflegen, und nur im §. 27 von der Verjährung der Untersuchung der Dienstvergehen, nach erfolgter Disziplinarbestrafung redet, also wohl die zu Gunsten eines Beschuldigten eingeführte, daher auch von Amtswegen anzuwendende Verjährungseinrede kennt, in dem vorliegenden Falle, wo die dem Beschuldigten zur Last gelegte Uebertretung vor länger als drei Monaten begangen wurde, der §. 339 des Strafgesetzbuches Anwendung findet rc."

Gegen dies Urtheil legte der Polizei-Anwalt, Polizei-Kommissar L. am folgenden Tage den Kassationsrekurs ein.

Zur Rechtfertigung des Rekurses führte der Ober-Prokurator des Landgerichts zu C. folgendes aus:

„Es mag mit dem Polizeigerichte angenommen werden können, daß die im §. 39 der mehrerwähnten Verordnung mit Geldbuße von 2 bis 5 Thlr. oder Gefängniß von drei bis acht Tagen verpönte Unterlassung nach Art. VIII des Gesetzes vom 14. April 1851 als Uebertretung anzusehen ist; hieraus folgt aber noch keineswegs, daß dadurch alle im Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über Verjährung anwendbar werden, indem der bezogene Art. VIII offenbar einzig und allein die Kompetenz zu reguliren beabsichtigt, die materiellen Bestimmungen der noch geltenden Spezialgesetze aber unberührt läßt. Die Verordnung vom 21. Oktober 1841, die lediglich von der Disziplinarbestrafung in der Armee handelt, enthält nun von einer Verjährung der Disziplinarstrafen kein Wort, und offenbar absichtlich, da eine solche der Natur der Sache nach der streng aufrecht zu erhaltenden militairischen Disziplin widerstreitet. Wenn letzteres aber auch nicht der Fall, so ist die Verjährung unzweifelhaft, namentlich was ihre Dauer betrifft, rein positiven Rechtes, und kann, wo dieses sie nicht kennt, von dem Richter nicht aus allgemeinen Gründen zur Anwendung gebracht werden."

„Abgesehen hiervon ist es aber auch eine gänzliche Verkennung der Grundsätze über Verjährung, wenn das Polizeigericht annimmt, oder anzunehmen scheint, daß dieselbe beginne, vierzehn Tage nach stattgehabter Wohnungsveränderung ohne Ab- und Anmeldung. Der Art. 39 a. a. O. sagt wörtlich:

„„Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen. Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirke seines neuen Aufenthaltsortes angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.""

„woraus klar hervorgeht, daß die Strafbarkeit im einzelnen Falle mit dem funfzehnten Tage beginnt und die Verletzung des Gesetzes so lange fortdauert, bis die Versäumniß der Ab- und Anmeldung durch Vollziehung der letzteren ihr Ende erreicht. Mit diesem Zeitpunkt kann natürlich überhaupt erst eine Verjährung ihren Anfang nehmen."

„In untergebenem Falle hat nun der Beschuldigte, nach seinem eigenen Geständniß, von dem Tage der Vorladung, 15. November 1851, zurückgerechnet, nicht blos länger als 14 Tage, sondern länger als ein Jahr die Ab- und Anmeldung versäumt, und die falsche Anwendung des §. 339 a. a. O. liegt hier auf der Hand."

Der Antrag geht auf Kassation des angegriffenen Urtheils und Verurtheilung des Beschuldigten nach §. 39 a. a. O. zu einer Geldbuße von 2 Thlr. und in die Kosten.

Urtheil.

In Erwägung, daß die Pflicht des beurlaubten Landwehrmannes, die Veränderung seines Aufenthalts innerhalb bestimmter Frist an- resp. abzumelden, ihrer Natur und dem Zwecke nach

zur Klasse der militairischen Dienstpflichten gehört, und die Versäumung derselben mithin nur als ein Vergehen gegen militairische Disziplin zu betrachten ist;

Daß die Natur des Vergehens dadurch, daß mit Rücksicht auf die bürgerlichen Verhältnisse, in welche der Landwehrmann nach erfolgter Beurlaubung einstweilen zurückkehrt, die Bestrafung desselben einer besonderen Verfügung des Gesetzes gemäß, durch die bürgerlichen, nicht aber die Militairgerichte Statt finden soll, offenbar keine Aenderung erleiden kann;

Daß nun aber Disziplinarbestrafungen wegen Nichtbeobachtung militairischer Dienstvorschriften, ihrem Wesen und Charakter nach, von den durch die allgemeinen bürgerlichen Gesetze, wegen Verletzung der letzteren, festgestellten Strafen durchaus verschieden sind; daß hieraus von selbst folgt, daß die in Ansehung der zuletzt erwähnten Strafen bestehenden gesetzlichen Verfügungen, wenn auch sämmtliche drei Gattungen derselben umfassend, nicht zugleich in Ansehung militairischer Disziplinarstrafen als geltend und anwendbar betrachtet werden können;

Daß T. K. Landwehrartillerist zweiten Aufgebots, wie durch das Geständniß desselben feststeht, die bereits im Jahre 1850 vorgenommene Veränderung seines Aufenthaltsortes bis zum 26. November 1851 nicht zur Anzeige gebracht hatte; daß demselben mithin die Versäumung einer militairischen Dienstpflicht zur Last kommt, welche gemäß §. 39 des Gesetzes vom 21. Oktober 1841 einer Geldbuße resp. Gefängnißstrafe unterliegt;

Daß nun aber in keinem Gesetze das Erlöschen militairischer Disziplinarstrafen mittelst Verjährung als statthaft anerkannt worden ist;

Daß das Königliche Polizeigericht zu C. daher, indem es unter Anwendung der im §. 339 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmung, betreffend die Uebertretung allgemeiner bürgerlicher Strafgesetze die Nichtbeobachtung einer militairischen Dienstvorschrift für verjährt erachtet, und demzufolge den Beschuldigten von Strafe und Kosten freigesprochen hat, den bezogenen Paragraphen des Strafgesetzbuches falsch angewendet, und den §. 39 des Gesetzes vom 21. Oktober 1841 durch Nichtanwendung verletzt hat*):

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil des Polizeigerichts zu C. vom 26. November v. J., die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten verordnend;

Und indem er in der Sache selbst erkennt;

In Erwägung, daß T. K. geständig ist, die im §. 39 des Gesetzes vom 21. Oktober 1841 vorgeschriebene An- resp. Abmeldung seines Aufenthaltsortes nicht gemacht zu haben;

Nach Einsicht jenes Paragraphen, sowie des Art. 162 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung ꝛc., verurtheilt der Königliche Revisions- und Kassationshof den T. K. zu einer Geldbuße von 2 Thlr., im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen; legt ihm zugleich die Kosten des gegenwärtigen sowie des vor dem Polizeigericht zu C. Statt gehabten Verfahrens zur Last.

(Unterschrift.)

K. 15. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

11. Bestrafung der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen.

Gesetz vom 31. März 1837 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 67).

Der Arbeitsmann R. war am 13. Februar 1851 von dem Forstaufseher bei dem Ausgraben von fichtenen Wurzeln betroffen, wozu er sich eines Spatens und eines kleinen Taschenmessers bediente. Der Forstbeamte pfändete ihm den Spaten ab. R. folgte ihm, um Rückgabe des Spatens bittend, und als diese verweigert wurde, nach dem Spaten greifend, wobei er das Taschenmesser noch so, daß die Spitze etwas

*) Die von dem Rheinischen Kassationshofe vorstehend ausgesprochene Ansicht ist von Seiten des Justiz-Ministers bereits in einem Reskript vom 20. September v. J. als die richtige angenommen worden.

hervortrat, in der Hand hielt. Es entstand nun ein Ringen, wobei der Forstaufseher zuletzt Sieger blieb, dann aber am Hinterkopfe eine kleine Wunde bemerkte, welche blutete.

Der R. ward in Folge dessen

wegen thätlichen Widerstandes gegen einen Forstaufseher, verbunden mit Gewalt an dessen Person und körperlicher Verletzung desselben,

in den Anklagestand versetzt.

Vor dem Schwurgericht bestritt er jede Absicht der Beschädigung und behauptete, daß er das Taschenmesser nur zu dem Zweck, um die von dem Forstaufseher ihm gelassenen ausgegrabenen Wurzeln damit noch abzuputzen, in der Hand gehabt, und daß er den Forstaufseher erst in dem Augenblick, wo Beide mit einander gerungen hätten und niedergefallen seien, mit dem Messer berührt haben könne.

Der Forstbeamte sprach bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht seine Meinung dahin aus, daß die Verwundung durch das Messer, welches der Angeklagte in der Hand gehalten, wahrscheinlich zufällig, nicht absichtlich entstanden sei. Auch verlangte er die Bestrafung des Angeklagten nicht.

Die den Geschworenen vorgelegten Fragen wurden dahin gefaßt:

1. Ist der Angeklagte schuldig, dem Forstaufseher L. in der Ausübung seines Amtes mit Gewalt an dessen Person am 13. Februar 1851 in dessen Revier sich thätlich widersetzt zu haben?

   Im Falle der Bejahung dieser Frage:

2. Ist der Angeklagte schuldig, bei dem in der ersten Frage bezeichneten Vorfalle absichtlich den Forstaufseher körperlich beschädigt zu haben?

   Für den Fall der Verneinung der zweiten Frage:

3. Ist der Angeklagte schuldig, bei dem bezeichneten Vorfalle aus Fahrlässigkeit den Forstaufseher körperlich beschädigt zu haben?

Die Geschworenen verneinten die zweite Frage, sprachen aber bei der ersten und dritten Frage das Schuldig mit mehr als 7 Stimmen aus.

Der Schwurgerichtshof verurtheilte auf Grund dieses Spruchs den Angeklagten

wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstaufseher in Ausübung seines Amts, verbunden mit Gewalt an der Person und fahrlässiger körperlicher Beschädigung desselben, zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe.

Der Gerichtshof ging dabei von der Ansicht aus, daß der §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1837 nicht nothwendig voraussetze, daß die Absicht des Thäters auf die körperliche Beschädigung gerichtet gewesen, es vielmehr genüge, wenn die letztere auch nur durch die Schuld des Thäters herbeigeführt sei, daß mithin der §. 4 a. a. O. auch in dem Falle Anwendung finde, wenn der Verbrecher den Forsteigenthümer oder Aufseher bei der thätlichen, mit Gewalt an der Person verbundenen Widersetzlichkeit aus Fahrlässigkeit körperlich verletzt habe. Im Uebrigen wurde mit Rücksicht darauf, daß die Verletzung unbedeutend und erschwerende Umstände nicht vorhanden waren, auf den niedrigsten Grad der Strafe erkannt.

Der Angeklagte legte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, behauptend, daß durch das Erkenntniß der §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1837 verletzt worden sei. Er führte insbesondere aus:

1. daß diese Verletzung schon in der unrichtigen Fragestellung liege, indem den Geschworenen mit Bezug auf die §§. 3 und 4 des Gesetzes die doppelte Frage vorgelegt worden:

   ob eine absichtliche oder eine fahrlässige körperliche Beschädigung des Forstaufsehers erfolgt sei?

   obgleich die Anklage so wenig wie die Akten irgend eine Veranlassung zu einer Fragestellung über die Fahrlässigkeit darböten, und über diese eine Verhandlung und Vertheidigung vor den Geschworenen gar nicht stattgefunden habe, auch für das fahrlässige Vergehen in den Gesetzen eine besondere Strafe nicht angeordnet sei, der §. 4 a. a. O. vielmehr allgemein laute und in dieser Beziehung keinen Unterschied mache.

2. daß der §. 4 überhaupt unrichtig angewendet sei, weil derselbe eine absichtliche körperliche Beschädigung voraussetze.

Es ist hierauf von dem Königlichen Ober-Tribunal

in Erwägung,

daß nichts darauf hindeutet, daß die, nicht etwa einen bloßen Zusatz zum §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1837, sondern einen besonderen Paragraphen bildende Bestimmung des §. 4 daselbst

lediglich den Erfolg, abgesehen von dessen Ursache, habe beachten wollen; daß vielmehr der §. 4 nach seinen ausdrücklichen Worten mit den hier festgesetzten Strafen die „körperliche Beschädigung", also diejenige Handlung bedroht, welche einen Schaden am Körper des Forstbeamten L. zur Folge hat;

daß nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Strafrechts eine jede strafbare Handlung — sei sie nun ein Verbrechen oder ein Vergehen — als wesentliches Erforderniß die Vornahme derselben mit Absicht, Vorsatz oder mindestens Bewußtsein voraussetzt, wenn auch die wirklich eingetretene Wirkung nicht gerade bestimmt, zunächst und ausschließlich beabsichtigt zu sein braucht;

daß auch das Gesetz vom 31. März 1837 nicht von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, indem nicht nur dessen übrige Strafbestimmungen in den §§. 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10 und 11 ihrem ganzem Zusammenhange nach, einen dolus unzweifelhaft voraussetzen, sondern auch die im §. 4 enthaltene ganz ungewöhnliche Steigerung der im §. 3 angedrohten Strafe sowohl in ihrem minimum als in ihrem maximum dafür sprechen, daß hier nur an eine vorsätzliche körperliche Beschädigung gedacht worden ist;

daß nach ebenso unzweifelhaften allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen — Handlungen aus Fahrlässigkeit nur dann strafbar sind, wenn entweder in einzelnen Fällen eine Strafe der Fahrlässigkeit ausdrücklich angedroht ist (z. B. bei der fahrlässigen Leistung eines falschen Eides, bei der fahrlässigen Tödtung) oder wenn dieses die Fassung des Gesetzes unzweifelhaft ergiebt (wie z. B. bei der unterlassenen Anzeige noch zu begehender bestimmter Verbrechen, bei den meisten Polizeiübertretungen ꝛc.);

daß — wie gezeigt — keine dieser beiden Bedingungen bei dem §. 4 a. a. O. zutrifft; daß mithin das angefochtene Erkenntniß — da nach dem ihm zum Grunde liegenden Spruche der Geschworenen zur Frage 2 und 3 der Angeklagte den Forstaufseher nicht absichtlich, sondern nur aus Fahrlässigkeit körperlich beschädigt hat — den §. 4 a. a. O. für einen Fall, für den er nicht bestimmt ist, also unrichtig angewendet hat, und nach §. 139 No. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu vernichten ist, ohne daß es einer Prüfung der sonst noch aufgestellten Nichtigkeitsgründe bedarf;

in fernerer Erwägung zur Sache selbst,

daß nach Normirung der zweiten Frage und nach Bejahung der ersten durch die Geschworenen — nur der §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1837 zur Anwendung kommen kann;

daß, wenn auch nach dem Spruche der Geschworenen zur dritten Frage der Angeklagte schuldig ist, den Forstaufseher aus Fahrlässigkeit körperlich beschädigt zu haben, doch dieserhalb nicht eine besondere Strafe gegen ihn verhängt werden kann, weil nach dem in dieser Beziehung milderen, in Gemäßheit des Art. IV des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 zur Anwendung kommenden Strafgesetze eine schwere Körperverletzung im Sinne des §. 193 nicht vorliegt, und eine andere nach §. 198 nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden darf, hier aber der Forstaufseher ausdrücklich eine entgegengesetzte Erklärung abgegeben hat;

daß demungeachtet wegen dieser fahrlässigen Körperbeschädigung eine Ueberschreitung der niedrigsten im §. 3 des Gesetzes vom 31. März 1837 angedrohten Dauer der Freiheitsstrafe um so mehr gerechtfertigt erscheint, als auf eine mildere, als die hier vorgeschriebene Gattung in Gemäßheit der Art. IX und X des Einführungsgesetzes erkannt werden muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu S. vom 10. Oktober 1851 zu vernichten, und in der Sache selbst der Angeklagte N. wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstaufseher in Ausübung seines Amtes, verbunden mit Gewalt an der Person desselben, mit einmonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen, demselben auch die Kosten der Untersuchung und des Nichtigkeitsverfahrens zur Last zu legen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.)   Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. April 1852. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Kammergerichts-Rath von Gilgenheimb ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der Titel: Geheimer Justizrath verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Skopnik und Blöbaum im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 29. November, resp. vom 17. Dezember v. J.,

der Referendarius Stössel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 22. Januar d. J., und

der Referendarius Düesberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Lemcke in Soran ist nachträglich auf den 1. Dezember 1851 festgesetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Eylardi bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 27. Februar d. J.,

der Auskultator Wiese bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.,

der Auskultator Schröder bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.,

der Auskultator von Bahl bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.,

die Auskultatoren Freiherr von Seherr-Thoß, Bade und von Bergen bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 16., resp. vom 18. und 21. März d. J.,

die Auskultatoren Chomse und Bossart bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 17., resp. vom 20. März d. J.,

die Auskultatoren Altmann und Jahn bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 17., resp. vom 23. März d. J.,

der Auskultator Hoffmann bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.,

der Auskultator Werdermann bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 20. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Wahle in Crossen ist zum Kreisrichter

bei dem Kreisgericht in Frankenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reichenstein, ernannt;

der Kreisrichter Briever in Beeskow ist an das Kreisgericht in Goldberg, und

der Kreisrichter Ziemann in Dramburg an das Kreisgericht in Schlawe versetzt;

dem Kreisrichter Bischopinck in Polnisch-Crone ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisrichter von Schütz in Sigmaringen ist gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Weigert in Ostrowo ist zum Rechnungsrath ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Bode hierselbst ist bei seinem funfzigjährigen Dienstjubiläum zum Geheimen Justizrath, und

der Rechtsanwalt und Notar Engelmann in Ratibor zum Justizrath ernannt worden.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notar Menghius in Erfurt erledigte Stelle (Justiz-Ministerial-Blatt S. 106) soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Anton Jordan zum Präsidenten, sowie die Wahlen der Kaufleute Adolph Dietz und Jakob Hölscher zu Richtern, und der Kaufleute Adolph Dominikus und Clemens Aldenhoven zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Coblenz sind bestätigt worden;

dem Landgerichts-Assessor Claudius Longard aus Coblenz ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Landgerichts-Auskultator Giesen in Aachen ist mit dem Dienstalter vom 5. April d. J. zum Landgerichts-Referendarius ernannt, und

der Friedensgerichtsschreiber Riegel in Baumholder mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Justizrath und Notar Joseph Artois in Merzig ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allerhöchste Order vom 10. März 1852 — betreffend die Reisekosten der Gensdarmen bei Dienstreisen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß künftig den Gensdarmen bei Dienstreisen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten für solche, auf Vorladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft von ihnen auch innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommene Reisen, welche über eine Meile hinausgehen, für jede Meile über die erste Meile hinaus 5 Sgr. Reisekosten, Diäten aber, wie bisher, nur insoweit, als etwa die Reise über ihren Geschäftsbezirk hinausgeht, und die Gensdarmen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihren Standquartieren entfernt gewesen sind, nach den für dergleichen Fälle bis dahin üblich gewesenen Sätzen, aus der Staatskasse gezahlt werden dürfen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. April 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1240. G. 24. Vol. II.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1852 — betreffend eine Abänderung des Prüfungs-Regulativs vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492 ff.).

Nach den über die Anwendung des für die Prüfung und Vorbereitung der Auskultatoren und Referendarien in der Justiz-Verwaltung erlassenen Regulativs vom 10. Dezember 1849 gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, in einzelnen darin enthaltenen Fristbestimmungen für die den Referendarien zu ihrer weiteren Ausbildung anzuweisenden Beschäftigungen eine Abänderung eintreten zu lassen.

Es wird demgemäß hiermit die in dem gedachten Regulativ unter C. 4. bestimmte sechsmonatliche Frist, während welcher die Referendarien bei einem Rechtsanwalte am Sitze des Appellationsgerichts zu beschäftigen sind, um drei Monate verkürzt, also auf drei Monate festgesetzt, dagegen die unter C. 5. des Regulativs auf sechs Monate angeordnete Dauer der Beschäftigung der Referendarien bei dem Appellationsgerichte um drei Monate verlängert, so daß diese Beschäftigung fortan neun Monate hindurch stattzufinden hat.

Referendarien, welche gegenwärtig bereits länger als drei Monate bei einem Rechtsanwalte beschäftigt gewesen sind, scheiden bei demselben mit dem Ende dieses Monats aus, haben aber diejenige Zeit, welche an der unter C. 4. des Regulativs bestimmt gewesenen sechsmonatlichen Frist noch fehlt, bei dem Appellationsgerichte außer dem unter C. 5. daselbst vorgeschriebenen Zeitraum von sechs Monaten zuzubringen.

Die sämmtlichen Obergerichte werden angewiesen, diesen abändernden Anordnungen gemäß bei Beschäftigung der Referendarien zu verfahren.

Berlin, den 19. April 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Obergerichte, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1679. O. 9. Vol. III.

Num. 46.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 10. Januar 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über Forderungen der Kirche, welche die Sorge für den Unterhalt derselben zum Gegenstande haben.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu D. anhängigen Prozeßsache

des Vorstandes der katholischen Kirche zu R., Klägers,
wider
den Fiskus, in Vertretung der gedachten Königlichen Regierung, Verklagten,
betreffend den Unterhalt der Kirche und Pfarre zu R.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Vorstand der katholischen Kirche zu R. ist gegen den Fiskus, in Vertretung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mit der Behauptung klagbar aufgetreten, daß Fiskus verpflichtet sei, für den Unterhalt der katholischen Kirche und Pfarre zu R. in ausreichendem Maaße zu sorgen und er fordert deshalb, außer dem, was Fiskus jetzt schon zur Sustentation jener Kirche gewährt, die in der Klage näher spezifizirten Zuschüsse zur Dotation der Pfarrkirche, wie auch für den Unterhalt des Pfarrers, Kaplans, Küsters, Organisten und Kalfanten.

Die Klage wird hauptsächlich auf zwei privatrechtliche Rechtstitel gestützt, vermöge deren die Pfarrgemeinde zu R. einen klagbaren Anspruch gegen die vormaligen Klöster zu K. und R. erlangt habe, nämlich

auf eine gegen dieselben vollendete Verjährung und auf einen Vertrag vom Jahre 1695, welcher auch zu den Akten gebracht worden ist. Ob nun diese Privatrechtstitel gegen die vormaligen Klöster den in der Klage gestellten Antrag wirklich begründen oder nicht, ob eine rechtsgültige Verjährung anzunehmen sei, ob der zwischen den Klöstern K. und R. im Jahre 1695 abgeschlossene Vertrag die Pfarrgemeinde zu R. überhaupt und namentlich auch zu dem Verlangen einer ausreichenden Unterhaltung der Pfarrei für alle Zukunft berechtigt, dies sind Umstände, welche der Richter zu prüfen und worüber er zu erkennen haben wird; insofern aber diese Privatrechtstitel das Vermögen der aufgehobenen Klöster affizirten und mit denselben auf den Fiskus, der in den Besitz dieses Klostervermögens gelangt ist, übergingen, erscheint die Klage, wie jeder andere Privatrechtsanspruch gegen das Klostervermögen als statthaft und die Kompetenz der Gerichte als begründet; mithin mußte im vorliegenden Fall der Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden.

Vorausgesetzt ferner, daß jene speziellen Rechtstitel der Verjährung und eines Vertrages, die Behauptung der klägerischen Pfarrgemeinde, daß dadurch eine unbeschränkte Verpflichtung der Klöster zur ausreichenden Unterhaltung der Kirche und Pfarre zu R. für alle Zukunft rechtlich erworben worden und begründet sei, wirklich ergeben, worüber, wie bemerkt, nur der Richter zu entscheiden hat, kann die Klage auch nicht aus dem Grunde der richterlichen Kognition entzogen werden, weil die Festsetzung des Erzbischöflichen Generalvikariats zur Feststellung der in der Klage angegebenen Quanta für die Kirche und Pfarre nicht genüge. Denn es ist gewiß solche doch geeignet, einem Klageantrage zum Grunde gelegt zu werden, und es ist Sache der den Fiskus vertretenden Behörde, diese geforderten Quanta zu bestreiten und andere Quanta aufzustellen, und den Beweis zu führen, daß letztere zur Erfüllung des dem Kläger zustehenden Rechts auf eine unbeschränkte Unterhaltung des Pfarrsystems genügen, vorausgesetzt, wie bemerkt, daß ein solcher Rechtsanspruch als begründet überhaupt angenommen werden kann.

Es ist daher im vorliegenden Fall Sache des Richters, sowohl über die Begründung der beigebrachten Rechtstitel an sich als auch über die Höhe der daraus hergeleiteten Forderung zu erkennen, mithin erscheint auch in dieser Beziehung der Kompetenz-Konflikt als unbegründet und der Rechtsweg als zulässig.

Berlin, den 10. Januar 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 862. K. 36. Vol. II.

Num. 47.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über ausgeschriebene Beiträge zu einem Gemeindewegebau, und die Gesetzeskraft des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 für die Regierungen und Gerichte in der Rheinprovinz betreffend.

Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 §§ 22 ff. (Gesetz-Sammlung S. 527).
Reglement vom 20. Juli 1818 (Rheinische Sammlung Bd. I S. 504).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Friedensgerichte zu N. anhängigen Prozeßsache

des Bürgermeisters S. zu F., Klägers,

wider

die Gemeinde und Gemeindekasse zu D., Verklagte,

betreffend Beiträge zu Gemeindewege-Bauten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger, Bürgermeister S., welcher in D. begütert ist, hat die deshalb auf ihn vertheilte Strecke eines nach dem Wegebau-Etat von der Gemeinde D. herzustellenden Gemeindewegs, der ergangenen Aufforderung ungeachtet, nicht ausgeführt, die Gemeinde hat die Ausführung dieser Arbeit auf dessen Kosten bewirken

lassen, den Geldbetrag eingefordert, und wegen Mangels der Zahlung am 28. Januar v. J. Möbelpfändung wegen 12 Thlr. 24 Sgr. anlegen lassen, wogegen der Kläger am 10. Februar v. J. Opposition einlegte, weil er die eingeforderte Summe nicht verschulde, und die Arbeiten auf seinem Eigenthume unbefugter Weise vorgenommen seien, weshalb dagegen eine Besitzklage erhoben sei, in welcher übrigens der Rechtsweg durch Urteil des Kompetenz-Gerichtshofes vom 24. Juni v. J. eingestellt worden ist. Der gegen den jetzigen Prozeß eingelegte Kompetenz-Konflikt, welcher es daher nur mit der Zulässigkeit des Rechtswegs über den das Nichtschuldigsein der eingeforderten Summe betreffenden Oppositionsgrund zu thun hat, ist unzweifelhaft begründet.

Es handelt sich nämlich von Naturalbeiträgen zu einem der Gemeinde obliegenden Wegebau, Beiträgen, die in Gemäßheit der §§. 22 ff. der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 auf das Grundeigenthum, also nach dem Grundsteuerfuße, mit Verpflichtung selbst für die Forensen, ausgeschrieben waren, und die, da sie nicht geleistet wurden, nach §§. 23 und 25 a. a. O. für Rechnung des Pflichtigen ausgeführt sind, so daß die Gemeinde nach jenen Stellen den Geldbetrag im Steuer-Exekutionswege einzuziehen hatte. Dieser Geldbetrag vertritt die Stelle der Naturalleistung, und der Rechtsweg gegen die Einziehung desselben könnte deshalb nur insoweit stattfinden, als er gegen die Einziehung von Gemeindeabgaben, die auf den Steuerfuß ausgeschrieben sind, zulässig ist. Nun aber schließt der §. 8 des Rheinischen Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 den Rechtsweg hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Einforderung von direkten Steuern und auf den Steuerfuß ausgeschriebenen gewöhnlichen oder außerordentlichen Beiträgen aus, indem er nur die Verwaltung zur Entscheidung in dieser Hinsicht für kompetent erklärt. Der §. 10 aber dehnt diese Vorschrift auf Auflagen aus, welche nur einzelne Gemeinden betreffen, gleichviel ob sie in Geld- oder Naturalleistungen bestehen, eine Bestimmung, die nach Fassung und Beziehung auf §. 8 außer Zweifel läßt, daß, wie dieser von Staatsauflagen, so der §. 10 von Gemeindeauflagen verstanden werden muß.

Die in dieser Sache in Zweifel gezogene Gesetzeskraft des Ressort-Reglements vom 20. Juli 1818 ist übrigens mit Recht allgemein anerkannt, indem durch die mittelst Amtsblatts publizirte Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1816, betreffend die Errichtung der Immediat-Justiz-Kommission, dem Fürsten Staatskanzler die Erlassung eines interimistischen Regulativs zur Regulirung der Kompetenz der neuen Verwaltungsbehörden gegenüber der Justiz übertragen ist, und das Ressort-Reglement vom Fürsten Staatskanzler am 3. Juli 1818 genehmigt und erst in Folge dessen am 20. Juli 1818 vom Staats-Ministerium erlassen ist.

Es mußte demnach in dieser Sache, dem Ressort-Reglement gemäß, der Rechtsweg über die Frage ausgeschlossen werden: ob der eingeforderte Betrag wirklich verschuldet werde.

Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1624. K. 36. Vol. V. (Unterschrift.)

Nicht amtlicher Theil.

12. Ueber den Begriff des Selbstdispensirens homöopatischer Arzeneien.

Reglement vom 20. Juni 1843.
(Gesetz-Sammlung S. 305.)

Der Doktor B. zu N., welcher daselbst als homöopathischer Arzt praktisirt, ohne sich im Besitz der Konzession zum Dispensiren homöopatischer Arzeneien zu befinden, hatte, um die für ihn hieraus entstehenden Nachtheile zu vermeiden, die nöthigen Arzeneien aus einer Apotheke in zubereiteter Form bezogen und dieselben demnächst mit Wasser vermischt oder in Pulverform — jedoch ohne den Zusatz einer neuen Substanz — an seine Patienten verabreicht. Bei einer von dem Kreisphysikus vorgenommenen Visitation fand sich bei ihm eine aus 88 Gefäßen bestehende Hausapotheke, welche die meisten gebräuchlichen homöopathischen Arzeneien in erster Verdünnung enthielt. Da der Doktor B. als homöopatischer Arzt nicht geprüft worden ist, so wurde auf Veranlassung des Kreisphysikus mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allerhöchst genehmigten Reglements vom 20. Juni 1843 (über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum

Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzeneimittel) §§. 8 und 9 von dem Staatsanwalt die Anklage erhoben und demnächst die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Der Angeklagte bestritt bei seiner Vernehmung weder die homöopatische Behandlung seiner Patienten, noch das angegebene Verfahren mit den Medikamenten, behauptete aber, daß die Spendung von Arzeneien in dieser Art nicht als Selbstdispensiren betrachtet werden könne, weil die homöopathischen Mittel von ihm in dem Zustande, wie sie in der Apotheke gefertigt worden, wenn auch in potenzirter Form, gereicht worden seien. Es kam hiernach die Rechtsfrage zur Entscheidung:

1. was das Reglement vom 20. Juni 1843 unter Selbstdispensiren verstehe, und ob namentlich
2. das Potenziren homöopathisch gefertigter Arzeneistoffe mit Wasser oder Milchzucker (Umformen in Tropfen oder Pulver) und das direkte Verabreichen derselben an Patienten unter Selbstdispensation begriffen sei.

Das Gericht erster Instanz bejahte die letztere Frage, indem es den Begriff des Selbstdispensirens dahin definirte, daß darunter nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 das Mischen und Verabreichen von Arzeneien an bestimmte Kranke, also die Zubereitung der Arzeneistoffe behufs deren Anwendung in einem konkreten Falle, zu verstehen sei, und verurtheilte den Angeklagten — indem es als erwiesen annahm, daß derselbe die in einer Apotheke zubereiteten, mit Streukügelchen verbundenen Arzeneien in Wasser aufgelöst, resp. in Pulverform gebracht und seinen Patienten verabreicht habe, — in eine Geldbuße von 20 Thlr., Konfiskation der in seinem Besitz befindlichen Arzeneien und Ausschließung von der Befugniß zum Selbdispensiren für immer.

In der höheren Instanz wurde indeß diese Ansicht verworfen, und angenommen, daß ein bloßes Auflösen der Streukügelchen in Wasser oder deren Umänderung in Pulverform, verbunden mit persönlicher Darreichung an den Patienten, für sich allein, wenn damit nicht zugleich die Vermischung mit einer anderen Substanz verbunden sei, als Selbstdispensiren nicht angesehen werden könne, und der Angeklagte demzufolge unter Abänderung des ersten Erkenntnisses freigesprochen.

Bei der praktischen Wichtigkeit der hier vorliegenden Frage hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten von dieser Angelegenheit Kenntniß zu geben, um geeigneten Falls über den Begriff des Selbstdispensirens, insbesondere nach den Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843, die gutachtliche Aeußerung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen einzuholen.

Dies ist geschehen und zugleich auch das Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten erfordert worden.

Da der Inhalt beider Gutachten für das richtige Verständniß des Reglements vom 20. Juni 1843 von besonderem Gewichte ist, und demgemäß sowohl für die Staatsanwaltschaft, als für die richterlichen Behörden von Interesse sein wird, so darf angenommen werden, daß eine ausführliche Mittheilung derselben allgemein erwünscht sein wird.

1. Das Gutachten der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

lautet wie folgt:

Der Ausdruck „Dispensiren" hat in der pharmazeutischen Kunstsprache eine zweifache Bedeutung.

1. Im engeren Sinne und zwar etymologisch aus dis und pensare abgeleitet, wird das Wort „Dispensiren" für die Handlung des sorgfältigen Abwägens oder Auseinanderwägens gebraucht; z. B. Dispensation der Pulver und Spezies, als Gegensatz zur Division bei der Bereitung von dergleichen Arzeneiformen.
2. Im weitern Sinne bedeutet „Dispensiren" das Verabreichen von Arzeneimitteln an das Publikum in der zur Anwendung bestimmten Form.

Beide Handlungen gehören zu den Funktionen des Apothekers; in dem vorliegenden Falle kann nur von der zweiten die Rede sein.

„Dispensatorien" sind daher Zusammenstellungen von Namen und Vorschriften derjenigen Medikamente, welche der Apotheker in der zum Gebrauche passenden oder angeordneten Form zu verabreichen hat.

„Dispensiranstalten" — im Gegensatz zu Apotheken — sind Lokale, in welchen die in Apotheken bereits zubereiteten oder aus anderen Quellen bezogenen Arzeneimittel in die zur Anwendung passende Form gebracht und an die Kranken verabreicht werden.

„Selbstdispensiren der Aerzte“ ist demzufolge die Handlung des Verabreichens von Arzeneien an das Publikum, in der zur Anwendung geeigneten Form mit Umgehung des Apothekers.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das Arzeneimittel von dem Arzte selbst bereitet worden war oder nicht; wenn der Arzt die Arzenei in der zum Gebrauche schicklichen Form, ohne sie aus der Apotheke zu verordnen, in Person dem Kranken verabreicht hat, so hat er selbst dispensirt. Die Trennung der Geschäfte des Arztes von denen des Apothekers gehört wesentlich zu dem Prinzip einer rationellen Medizinalgesetzgebung. Der Arzt verordnet das Heilmittel; der Apotheker stellt aus den von ihm gesammelten rohen Arzeneistoffen die Arzeneimittel dar, und verabreicht diese in der vom Arzte vorgeschriebenen Form an das Publikum.

Das Rezept giebt die Kontrole für das, was der Arzt verordnet hat und was der Apotheker verabreichen soll; beim Selbstdispensiren des Arztes fällt diese Kontrole gänzlich weg.

Die homöopathischen Aerzte haben unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß des Selbstdispensirens ihrer Arzeneimittel erlangt; hierdurch ist das Wesen unserer Medizinal-Verfassung auf das Tiefste alterirt worden.

Berlin, den 4. November 1851.

Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

2. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erfordert von der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ein Gutachten über den Begriff des Selbstdispensirens, insbesondere nach dem Reglement vom 20. Juni 1843.

Bei der Bestimmung des Begriffs des Selbstdispensirens, insofern dadurch ein jetzt schwebender Rechtsstreit zu entscheiden ist, kommt es wesentlich nicht auf die frühere Bedeutung des Wortes, auch nicht auf die Ableitung desselben, sondern darauf an, was nach der jetzigen Medizinal-Verfassung darunter zu verstehen ist, und nur insofern als die jetzigen Zustände aus den früheren hervorgegangen sind, können diese, wo eine Ungewißheit obwaltet, zu einer Aufklärung benutzt werden. Schon früh trennte sich wegen der schwierigen Bereitung der Arzneimittel und der Anfertigung der in der Regel sehr zusammengesetzten Rezepte dieser Theil des Heilwesens von der ärztlichen Praxis. Von einer anderen Seite kamen die Zunfteinrichtungen hinzu, durch welche dem Gewerbetreibenden ein bestimmter Kreis von Geschäften zugetheilt wurde, zu deren Betreibung er alsdann, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, auch besonders berechtigt war. Bei der Auflösung der Zünfte verblieben den Apothekern ihre Privilegien, weil die Gesetzgeber die Ueberzeugung gewonnen hatten, daß die Apotheker bei der großen Verantwortlichkeit, der sie sich unterziehen müssen, und bei dem großen persönlichen Vertrauen, welches sie sich zu erwerben haben, einen besonderen Schutz im Interesse der Kranken für ihr Geschäft bedürfen. Nach den Gesetzen ist der Apotheker verpflichtet und mit Ausschluß anderer Gewerbtreibenden berechtigt, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen: der Arzt dagegen verschreibt sie, und nur gegen Rezept erfolgt die Verabreichung des Arzneimittels. Hierdurch ist eine wesentliche und wichtige Kontrole, sowohl für den Arzt, als auch für den Apotheker möglich gemacht worden. Nur an Orten, die wenigstens eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, ist dem Arzt oder Chirurgen erster Klasse ausnahmsweise gestattet, Arzneimittel für seine Kranken zu dispensiren, die er aber aus einer Apotheke beziehen muß. Ferner haben durch das Reglement vom 20. Juni 1843 die Aerzte die Erlaubniß erhalten, beziehungsweise homöopathische Arzneien selbst zu dispensiren, und eine Kontrole derselben findet nur durch das Tagebuch statt, welches sie zu führen verbunden sind. Was aber das Reglement unter Dispensiren versteht, geht aus der Kabinets-Order vom 11. Juli 1843 hervor; sie lautet:

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. Mts. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 11. Juli 1843.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Mühler, Eichhorn und Grafen von Arnim.

Hieraus geht klar hervor, daß im Reglement unter Dispensiren nur Verabreichen der schon bereiteten Arzneimittel verstanden wird.

Die wissenschaftliche Deputation ist außerdem einstimmig der Meinung, daß unter Dispensiren die Verabreichung der Arzneimittel nach dem Rezept, auch wenn kein Geld dafür gegeben wird, verstanden wird; und daß eine besondere Zubereitung derselben, z. B. durch Auflösen, Mengen, nicht nothwendig vorherzugehen braucht, denn manche Pulver, Tinkturen und andere Arzneien werden nur abgewogen, ohne daß damit eine weitere Operation vorgenommen wird. Wenn also der Dr. B. Arzneimittel, die in der Apotheke zubereitet waren, seinen Patienten mit Wasser vermischt oder in Pulverform — jedoch ohne einen Zusatz einer neuen Substanz — verabreicht hat, so ist sein Verfahren, da er nicht im Besitz der Befugniß, homöopathische Arzneien zu dispensiren, ist, für ein unbefugtes Selbstdispensiren zu erachten. —

Berlin, den 28. Januar 1852.

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.

Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat sich mit dem Inhalte dieser Gutachten einverstanden erklärt, und zur Unterstützung derselben noch darauf aufmerksam gemacht, daß wenn die Ansicht richtig wäre, daß der Thatbestand des Selbstdispensirens nothwendig die Zusammensetzung verschiedener Arzneien voraussetze, dann auch allopathische und selbst sehr heroische Arzeneien, wie z. B. Blausäure, Quecksilber, Arsenik u. s. w., von den Aerzten ohne Zuziehung des Apothekers den Kranken ungestraft verabreicht werden könnten, sobald sie nur in ihrer Einfachheit ohne Zusatz eines weiteren Heilsmittels mit Wasser oder Zucker verabreicht werden.

Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, dürfte keinem Bedenken unterliegen.

---

13. Bekanntmachung, die Herausgabe von Spezialkarten der einzelnen Appellationsgerichtsbezirke betreffend.

Der Regierungs-Kondukteur Brunckow hierselbst beabsichtigt, einen Atlas des Preußischen Staats nach der neuen Justiz-Organisation, bestehend aus den Spezialkarten von den Departements der verschiedenen Appellationsgerichte, unter Benutzung amtlicher Materialien im Selbstverlage herauszugeben und hat sich erboten, zehn Prozent der Netto-Einnahme der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu überweisen.

Die Spezialkarte von dem Bezirk des Kammergerichts ist bereits erschienen, und sollen die Karten der übrigen Obergerichtsbezirke nach der Absicht des Verfassers nach und nach herausgegeben werden.

Berlin, den 15. April 1852.

Die Königliche Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

I. 1540. K. 38.

Druckfehler.

S. 36 muß es im dritten Absatz Zeile 19 von unten statt „drei Jahren": fünf Jahren heißen; eben so ist S. 168 Zeile 2 von unten statt „einmonatlicher" zu lesen: viermonatlicher.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Mai 1852. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Ukert in Marienwerder ist zum Rath bei dem Appellationsgericht in Stettin ernannt worden.

2. Assessoren.

Den Obergerichts-Assessoren Reich, gegenwärtig bei der General-Kommission in Stendal, und Hermann Ferdinand Camill Koch bei der General-Kommission in Breslau, ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Hibbert bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 4. März d. J.,

der Auskultator von Fabiankowski bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 8 März d. J.,

der Auskultator Schade bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 13. März d. J.,

die Auskultatoren Spener und Schmaling bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 13. resp. vom 22. März d. J.,

die Auskultatoren von Flemming und Neuhaus bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 24. resp. vom 31. März d. J., und

die Auskultatoren Hildebrand und Boeltz bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 29. resp. vom 31. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Drews in Königsberg ist der Titel: Kanzleirath verliehen;

der Justizsenats-Sekretair von Speicher in Ehrenbreitstein ist in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Bigorck in Königsberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Memel ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Willenbücher in Culm in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Elbing, sowie

der Kreisgerichts-Rath Balthasar in Schildau an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Weißenfels, versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Koischote in Trachenberg ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Pattberg in Elberfeld ist mit dem Dienstalter vom 1. Oktober 1851 zum Landgerichts-Assessor in Elberfeld ernannt,

dem Advokat-Anwalt Schölgen ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Cöln ertheilt, und

der Landgerichts-Sekretair Buß in Aachen an das Landgericht in Coblenz versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1852 — die Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudationssachen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 59).

Nachdem durch die Allgemeine Verfügung vom 6. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 59) den Gerichtsbehörden die Anweisung ertheilt worden ist,

die in Steuer-Defraudationssachen den erkannten Geldbußen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit substituirten Freiheitsstrafen künftig, ohne die in der Verfügung vom 18. Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21 S. 320) vorgeschriebene Rückfrage bei der Steuerbehörde, sofort zu vollstrecken, wenn die Exekution wegen der prinzipaliter erkannten Geldbuße fruchtlos ausgefallen ist,

kommt es noch darauf an, eine gleichmäßige Anordnung darüber zu treffen, welche Bescheinigung die Gerichtsbehörden in solchen Fällen den Steuerbehörden auszustellen haben, damit letztere in den Stand gesetzt werden, die betreffende Sache rechnungsmäßig als beendigt nachweisen zu können.

Nach einer Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers genügt zu diesem Zweck eine Bescheinigung über die in das Vermögen des Verurtheilten von Seiten des Gerichts fruchtlos vollstreckte Exekution, ohne daß es der Mittheilung des Strafverbüßungs-Attestes bedarf.

Die Gerichtsbehörden werden daher dem Antrage des Herrn Finanz-Ministers gemäß hierdurch angewiesen, in dergleichen Fällen der betreffenden Steuerbehörde eine solche Bescheinigung unmittelbar nach dem fruchtlosen Ausfall der Exekutionsvollstreckung zugehen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 1853. Steuer-Sachen 22. Vol. II.

Num. 49.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über solche Gehaltsforderungen der Schullehrer, welche auf Vertrags-Verhältnissen beruhen.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 41 (Gesetz-Sammlung S. 474).
Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache

des Schullehrers L.
wider
die Gemeinde S.,
betreffend Gehaltsforderungen,
hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht erkannt,
daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig zu erachten, der erhobene Kompetenz-Konflikt daher als unbegründet zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Schullehrer L. ist durch die Vokation vom 23. Oktober 1839 als Schullehrer zu B. angestellt und diese Vokation von der Königlichen Regierung zu Oppeln unter dem 5. Februar 1840 bestätigt. In dieser Vokation und deren Anlage ist speziell verzeichnet, was L. überhaupt und wieviel er von jeder der verschiedenen zu der Schule gelegten Gemeinden erhalten soll; es ist diese Repartition nicht blos von dem Kommunal- und Schulvorstande der Gemeinde zu S. durch Unterschrift vollzogen, also anerkannt, sondern ausdrücklich auch von der Regierung bestätigt. Hierdurch hat sich daher zwischen dem Schullehrer L. einerseits und der Schulgemeinde S. andererseits ein obligatorisches Rechtsverhältniß gebildet. Daß aber dem L. zustehen muß, aus diesem vertragsmäßig gebildeten Rechtsverhältnisse auf Erfüllung zu klagen und daß hierüber der Rechtsweg zuläßig ist, dies kann überall keinem Bedenken unterliegen. Es folgt dies aus dem §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und findet seine Bestätigung in der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836, welche ausnahmsweise in gewissen Fällen als Begünstigung die exekutivische Einziehung von Leistungen an Schulbeamte im Administrations-Wege gestattet, dadurch also die Regel bestätigt, daß hierüber richterliche Entscheidung stattfinde.

An sich verkennt auch die Königliche Regierung zu Oppeln die Zuläßigkeit des Rechtsweges nicht; sie meint nur, daß dieser in dem vorliegenden Falle wegen besonderer Verhältnisse ausgeschlossen bleiben müsse. Diese besonderen Verhältnisse sollen darin gefunden werden, daß sich die ursprünglich zugelegte und von der Regierung genehmigte Repartition späterhin als unrichtig ergeben habe, es deshalb der anderweitigen Repartition bedürfe und diese nur von der Verwaltungsbehörde zuzulegen sei. In solcher Weise ist aber der Kompetenz-Konflikt nicht zu begründen. Die Verwaltungsbehörde hat von ihrer verfassungsmäßigen Befugniß zur Vertheilung der dem Schullehrer zustehenden Emolumente bereits den ihr zustehenden Gebrauch gemacht; sie kann daher nicht befugt sein, unter der Behauptung, daß bei der früher stattgefundenen und genehmigten Vertheilung unrichtig verfahren sei, in das vertragsmäßig erworbene Recht des L. einzugreifen und diesen von der Verfolgung seines Rechts im Wege des Prozesses abzuhalten. Die richterliche Behörde wird und kann begreiflich nur darüber entscheiden, was der Schullehrer L. nach dem durch die vorgesetzte Schulbehörde genehmigten Vertrag von der Gemeinde S. zu fordern habe; die richterliche Behörde kann also dadurch nicht in den Fall kommen, in die Befugnisse der Verwaltungsbehörde einzugreifen.

Hiernach hat daher der von der Königlichen Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt als unbegründet zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

I. 2125. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

14. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung über Bestrafung des muthwilligen und boshaften Quärulirens sind durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 1 §§. 30 und 31.

Das Königliche Ober-Tribunal hat neuerdings in mehreren Spezialsachen angenommen, daß die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 3 Tit. 1 §. 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen über die Bestrafung muthwilliger oder boshafter Quärulanten durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 nicht aufgehoben worden seien.

In dem einen Falle hatte der Landwirth R. gegen eine in der Prozeßsache des Landwirths M. wieder ihn ergangene rechtskräftige Entscheidung fortgesetzt supplizirt, auch nachdem er wegen der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 1 §. 30 und 31 verordneten Strafen des Quärulirens verwarnt worden war. Er ward deshalb des hartnäckigen Quärulirens angeklagt und durch das Erkenntniß des Kreisgerichts in H. vom 28 April 1851 zu 14 tägigem Gefängniß verurtheilt.

Auf seine Appellation nahm jedoch der Kriminalsenat des Appellationsgerichts zu N. in dem Erkenntnisse vom 4. Juli 1851 auf Grund des Art. 2 des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 an, daß die Strafbestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 1 §§. 30 und 31 aufgehoben seien, daß das neue Strafgesetzbuch eine Strafbestimmung wegen muthwilligen Quärulirens nicht enthalte, die Handlung des Angeklagten daher nach Art. IV des Einführungsgesetzes für straflos zu achten sei, und sprach ihn von der Anschuldigung strafbaren Quärulirens frei.

In Folge der von dem Ober-Staatsanwalt wegen Verletzung des §. 31 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung durch Nichtanwendung desselben eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde hat das Königliche Ober-Tribunal hierauf unterm 26. September 1851

in Erwägung, daß nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 die Strafbestimmung des §. 31 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung durch das neue Strafgesetzbuch nicht aufgehoben worden ist, weil dasselbe über unbefugte Quärulanten nichts bestimmt;

in Erwägung, daß das Erkenntniß des Kreisgerichts zu H. eine solche thatsächliche Feststellung enthält, wie sie zur Anwendung des gedachten §. 31 erfordert wird und daß diese thatsächliche Feststellung in zweiter Instanz durch neue Behauptungen und Beweismittel nicht angegriffen ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 4. Juli 1851 zu vernichten und auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu H. vom 18 April 1851 zu bestätigen und sämmtliche Kosten dem Angeklagten aufzuerlegen. —

In gleicher Art hat das Königliche Ober-Tribunal in einem zweiten neuerlich vorgekommenen Falle die Frage: ob der §. 31 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung noch in Kraft bestehe, bejahend entschieden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Mai 1852. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Ludewig in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse verliehen worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Leske, Lintz und von Borries im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 7., resp. vom 9. Dezember v. J. und vom 18. März d. J.,

der Referendarius Hosson im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 8. Dezember v. J.,

der Referendarius Nietzki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J.,

der Referendarius Karl Heinrich Ferdinand Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J.,

der Referendarius Köhler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J., und

der Referendarius Bollmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Heimbrod ist zum Gerichts-Assessor mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J. ernannt und dem Appellationsgericht in Posen als Hülfsrichter überwiesen;

dem Gerichts-Assessor Keigel in Breslau ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Böhmer und von der Heyden-Rynsch bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 8. Januar, resp. vom 10. März d. J.,

die Auskultatoren Weber und Pehlemann bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 23. Februar, resp. vom 5. März d. J.,

die Auskultatoren Schillok und Maschke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 5., resp. vom 23. März d. J.,

der Auskultator Fricke bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 16. März d. J.,

die Auskultatoren Bürger und Opitz bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 16. März, resp. vom 5. April d. J.,

der Auskultator Dütschke bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 30. März d. J., und

der Auskultator Thilo bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 10. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Stadtrichter Dr. Graf von Wartensleben bei dem hiesigen Stadtgericht und Hardt zu Königsberg i. Pr. sind zu Stadtgerichts-Räthen, und

der Gerichts-Assessor Gäbele zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Königsberg i. Pr. ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Mahlendorff in Cöslin ist bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Sydow bei dem Kreisgericht in Berlin,

der Gerichts-Assessor Hildebrand bei dem Kreisgericht in Belgard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cörlin, und

der Gerichts-Assessor Pießner in Lauban bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedeberg a. O.;

der Kreisrichter Böhm in Grottkau ist an das Kreisgericht in Grünberg,

der Kreisrichter Habel in Oppeln an das Kreisgericht in Grottkau,

der Kreisrichter Raimann in Groß-Strehlitz an das Kreisgericht in Falkenberg,

der Kreisrichter Rohmer in Falkenberg an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz, und

der Kreisrichter Heilweg in Steinfurt an das Kreisgericht in Coesfeld versetzt;

dem Kreisrichter Seligo zu Insterburg ist Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Segers zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Fink in Potsdam ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bei der Ober-Staatsanwaltschaft in Breslau beschäftigte Obergerichts-Assessor Hermann Alexander Hoffmann ist zum Staatsanwalt bei dem dortigen Appellationsgericht, und

der Gerichts-Assessor Heinke in Oels zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst ernannt;

dem Obergerichts-Assessor Schröter bei der Staatsanwaltschaft des Stadtgerichts in Breslau ist der Karakter als Staatsanwalt verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Koffka in Berlin ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts in Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar in dem Departement des dortigen Appellationsgerichts ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Morgenstern in Strehlen ist gestorben.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Karl Müller in Cöln ist mit dem Dienstalter vom 20. März d. J. zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1852 — betreffend die Einsendung verwirkter Civil-Versorgungs-Scheine.

Allerhöchste Order vom 17. März 1829 (Gesetz-Sammlung S. 42).
Allgemeine Verfügung vom 19. September 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 186).
Staats-Ministerial-Beschluß vom 30. Mai 1844 und
Allgemeine Verfügung vom 14. August 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 179 ff.).

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Bestimmung vom 29. Januar d. J. ist die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts zu den gesetzlichen Invaliden-Benefizien, vom 1. v. M. ab unter der Aufsicht des Kriegs-Ministeriums auf die General-Kommandos, resp. auf die Inspektion der Jäger und Schützen, und die Anweisung der Pensionen auf die Militair-Intendanturen übergegangen.

In Folge dessen werden auf Veranlassung des Herrn Kriegs-Ministers die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

1. die Anträge wegen Wiedergewährung der Invaliden-Pensionen derjenigen Militair-Invaliden, welche aus Civil-Dienstverhältnissen entlassen werden, oder freiwillig aus denselben ausscheiden, und nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 179) auf den Militair-Pensionsfond zurücktreten, fortan an die betreffende Königliche Regierung, hinsichtlich der in Berlin wohnenden Militair-Invaliden aber bis zum Schlusse des laufenden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 1. Januar 1853 dagegen an die Regierung in Potsdam zu richten.
2. Die Civil-Versorgungs-Scheine derjenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, sind von jetzt ab nicht mehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Order vom 17. März 1829 (Gesetz-Sammlung S. 42) an das Kriegs-Ministerium, sondern an dasjenige General-Kommando zu übersenden, von welchem der Civil-Versorgungs-Schein ausgestellt ist, solche Scheine aber, welche von Seiten des Kriegs-Ministeriums unterzeichnet sind, demjenigen General-Kommando einzureichen, in dessen Bezirk der betreffende Invalide lebt.

Bei dergleichen Einsendungen verwirkter Civil-Versorgungs-Scheine ist im Uebrigen die unter No. 4 der allgemeinen Verfügung vom 19. September 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 186) getroffene Anordnung auch fernerhin zu befolgen.

Berlin, den 6. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1737. J. 26. Vol. III.

Num. 51.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. April 1852 — betreffend die Erwerbung eines Hütungsrechts für eine Gemeinde durch Verjährung nach gemeinem Recht.

l. 2.; l. 42. §. 1; l. 49. §. 2; dig. de acquis. vel amitt. possessione (XLI. 2.).
l. 47. dig. de usurp. et usucap. (XLI. 3.).
Const. 1. Cod. de acq. et ret. poss. (VII. 32.).
Vergl. Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 43 ff.

Nach gemeinem Rechte bedarf es zur Erwerbung eines Hütungsrechtes für eine Gemeinde durch Ausübung der Hütung von Seiten des Gemeindehirten, weder des Nachweises eines besonderen Auftrages außer dem Gemeindehirtenamte, noch des Beweises, daß die Gemeinde von dieser Ausübung Wissenschaft gehabt, oder dieselbe ausdrücklich genehmigt habe.

Angenommen vom Plenum am 5. April 1852.

I. 2081. F. 1. Vol. V.

Num. 52.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von den Verwaltungsbehörden im Wege der Oberaufsicht über die Kreiskorporationen und über die Ausübung des ihnen eingeräumten Besteuerungsrechts ergehenden Anordnungen.

Kreisordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 54).
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 35, 36, 41 (Gesetz-Sammlung von 1817 S. 282).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu O. anhängigen Prozeßsache

der Kreisstände des Rschen Kreises, Kläger,

wider

den Königlichen Fiskus, als Besitzer der Domainen S. und G., Verklagten,

betreffend die Entrichtung von Beiträgen zu den Kreisbedürfnissen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827. (Gesetz-Sammlung S. 54) bestimmt im §. 3, daß die Kreisstände „Staats-Prästationen, welche Kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren haben."

Hierauf gestützt, beschlossen die Kreisstände des Kreises R. auf dem Kreistage vom 24. Oktober 1827, daß die Kreis-Bedürfnisse, namentlich die Landwehr-Pferde-Gestellungskosten, Diäten für die Civil-Kommissarien, Unterhaltungskosten der Gemüths-Kranken, Irren 2c. nicht mehr, wie früher, nach dem Centralsteuer-, sondern nach dem Klassensteuer-Fuße aufgebracht werden sollten, jedoch unter gewissen Modifikationen, wozu auch die Modifikation gehörte, daß Besitzer von Rittergütern, die auswärts wohnen, sowie Stadträthe, welche Rittergüter besitzen und bis jetzt zur Klassensteuer nicht beigetragen, nach Verhältniß der Ansätze und Beiträge von den übrigen Rittergutsbesitzern im Kreise abgeschätzt und darnach zur Mitleidenheit gezogen werden sollten. Obwohl hierbei der Königlichen Domainen nicht Erwähnung geschehen war, wurden dieselben doch von der eingesetzten Kommission ebenfalls für beitragspflichtig erachtet, und namentlich wurde die Beitragspflicht der Domaine S. so hoch, als von einem monatlich 12 Thaler betragenden Klassensteuer-Beitrage, bestimmt. Die danach zu entrichtenden Beiträge zu den Kreis-Bedürfnissen sind nach Angabe der Kreisstände von den Pächtern, welche die Kreislasten kontraktlich übernommen hatten, auch unweigerlich entrichtet worden, bis der jetzige Pächter, welcher ebenfalls kontraktlich die sämmtlichen auf die Domaine fallenden öffentlichen Abgaben und Lasten übernommen hat, gegen diese Veranlagung, nachdem er die ihn persönlich nach dem Klassensteuer-Fuße treffenden Beiträge unweigerlich bezahlt hatte, reklamirte. Die Königliche Regierung erachtete die Reklamation für begründet, indem sie es für unstatthaft erklärte, zur Ergänzung einer sonst nur stattfindenden Personal-Umlage noch eine Real-Abgabe aufzuerlegen und die Rittergüter und Domainen, deren Besitzer nicht im Kreise wohnen, nach einem fingirten Klassensteuer-Satze zur Aufbringung der Kreisbedürfnisse mit heranzuziehen, wenn die Betheiligten sich zu einer solchen Mitleidenheit nicht selbst bereit erklärten. Sie lehnte auch die Uebernahme der fraglichen Beiträge auf Domainen-Fonds mit dem Bemerken ab, daß von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen auf den hierauf gerichteten Antrag nicht eingegangen worden sei. Die provisorische Kreis-Vertretung im Kreise R. ward demnächst unterm 25. April 1851 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D. gegen den Königlichen Fiskus klagbar, mit dem Antrage:

denselben zu verurtheilen, von der Domaine S. zu den Kreis-Bedürfnissen des Kreises R. jährlich einen Beitrag nach dem Verhältniß von 12 Thalern monatlicher Klassensteuer-Beitrag — so lange die Stände nicht einen anderen Repartitions-Modus beschließen — zu entrichten, und demgemäß schuldig, die in separato zu ermittelnden Beiträge der Jahre 1848, 1849 und 1850 an die Königliche Kreiskasse zu bezahlen.

Die Königliche Regierung zu Merseburg erhob dagegen, auf Grund der §§. 35, 36 und 41 des, der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 beigefügten Auszugs aus der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 282 ff.) mittelst Beschlusses vom 24. Juni 1851 den Kompetenz-Konflikt, wonächst mittelst Resolutes vom 6. Juli 1851 von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D. das Rechts-Verfahren eingestellt worden ist.

Der Kompetenz-Konflikt muß auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu N. und der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu D., für begründet erachtet werden.

Nach Inhalt der an den Landrath des Kreises R. ergangenen, der Klage beigefügten Verfügung vom 20. Juli 1849 und des Beschlusses vom 4. Juni 1851 hat die Königliche Regierung, Abtheilung des

Innern, in Uebereinstimmung mit den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Seitens der Kreisstände vorgenommene Veranlagung, wonach von der Domaine S. der eingeklagte Beitrag gefordert worden, für unzulässig erklärt, weil es mit den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen nicht vereinbar sei, wenn die Kreisstände, nachdem sie die Aufbringung der Kreisbedürfnisse nach einem Personal-Steuerfuße beschlossen, nebenher einzelne Grundstücke, deren außerhalb des Kreises wohnende Besitzer nach dem angenommenen Auftragungs-Modus mit Beiträgen nicht würden betroffen werden, noch einer besondern, auf Fiktionen beruhenden Einschätzung mit Realbeiträgen belasten, und noch dazu dies Verfahren nicht einmal bezüglich auf allen in gleicher Lage befindlichen Grundbesitz, sondern nur rücksichtlich der Rittergüter in Anwendung bringen wollten. Es handelt sich hiernach nicht von einer Seitens der Königlichen Regierung als Vertreterin des Domainen-Fiskus ausgesprochenen Weigerung der Steuer-Entrichtung, sondern von einer Anordnung der, nach §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Sammlung S. 249) zur Aufsicht über die Kreis-Korporationen und über die Ausübung des ihnen eingeräumten Besteuerungsrechtes berufenen Verwaltungsbehörde, wodurch dieselbe, mit Zustimmung der kompetenten Ministerien die von den Kreisständen angenommene Art und Weise der Veranlagung der Kreis-Kommunalbedürfnisse für unstatthaft erklärt hat. Gegen die, kraft jenes Ober-Aufsichtsrechtes ergehenden Anordnungen der vorgesetzten Verwaltungsbehörde darf aber von den, demselben unterworfenen Korporationen nach den bestehenden, in den vorerwähnten §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, es findet mithin auch gegen die in Rede stehende Anordnung ein Prozeß nicht statt.

In der Namens der Kreisstände unterm 10. August 1851 von dem Mandatar derselben eingereichten Erklärung über den Kompetenz-Konflikt wird zwar darauf Bezug genommen, daß der §. 3 der Kreis-Ordnung vom 17. Mai 1827 den Kreisständen ganz uneingeschränkt die Befugniß beilege, Staatssteuern, die Kreisweise aufzubringen sind, zu repartiren, ohne daß von einer Reklamation und einem Rekurse gegen die Beschlüsse der Kreisstände die Rede wäre; es wird hieraus gefolgert, daß eine Reklamation gegen deren Beschlüsse überhaupt nicht zulässig sei. Allein, die Befugniß der Königlichen Regierung gegen diese Beschlüsse einzuschreiten, sofern sie dieselben mit den allgemeinen Besteuerungs-Grundsätzen nicht vereinbar findet, ist in dem ihr zustehenden allgemeinen Aufsichtsrechte über die Kreis-Korporation, wie über alle sonstigen ihr untergeordneten Korporationen, und über die Ausübung des ihnen eingeräumten Besteuerungsrechtes begründet, ohne daß es des jedesmaligen besonderen Vorbehaltes derselben bedürfte. Jedenfalls würde darüber, ob die Kreisstände als solche den Anordnungen der Königlichen Regierung Folge zu leisten haben, immer nicht der Richter, sondern nur die höhere Verwaltungsbehörde zu entscheiden haben. Auch kann es dahin gestellt bleiben, ob hier, wie in jener Erklärung vom 10. August 1851 angeführt wird, der Fall vorliege, daß der Reklamant eine Prägravation im Sinne des §. 79 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14 behaupte; denn daraus, daß nach §. 79 der Steuerpflichtige über die von ihm behauptete Prägravation rechtlich gehört werden soll, folgt doch immer nicht, daß eine solche Behauptung für die betheiligte Korporation das Recht begründete, die von Ober-Aufsichtswegen ergangene Anordnung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wonach die fragliche Abgabe überhaupt nicht erhoben werden darf, im Rechtswege anzufechten und der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.

Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 1692. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

15. Ueber die Fragestellung an die Geschworenen.

(Fortsetzung.)

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 S. 53—56.)

7.

In mehreren Untersuchungen wegen Raubes und wegen gewaltsamen Diebstahls waren von dem Vorsitzenden des Schwurgerichts die Fragen gestellt worden:

Ist der Angeklagte schuldig, aus einem bewohnten (oder unbewohnten) Gebäude zur Nachtzeit vermittelst Einbruchs oder Einsteigens (in einen umschlossenen Raum) ꝛc. oder

Ist der Angeklagte schuldig, durch Gewaltthätigkeiten an der Person des N. bewegliche Sachen in Besitz genommen zu haben?

Von Seiten des vorgesetzten Appellationsgerichts wurde gerügt, daß die Frage: ob ein Gebäude ein bewohntes oder unbewohntes sei, nicht zur Kompetenz der Geschworenen gehöre, sondern der richterlichen Beurtheilung anheimfalle, und daß ebenso auch die Ausdrücke: „zur Nachtzeit, Einbruch, Einsteigen, umschlossener Raum, Gewaltthätigkeit ꝛc." erst durch Hinzufügen faktischer Umstände näher festgestellt werden müßten, wenn die Entscheidung darüber den Geschworenen zustehen solle.

Diese Bemerkung kann indeß in solcher Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden.

Ob ein Gebäude ein bewohntes oder unbewohntes sei, ob der Diebstahl zur Nachtzeit, durch Einbruch oder Einsteigen verübt, ob dabei Gewaltthätigkeiten an einer Person begangen worden seien u. s. w., wird nach den thatsächlichen Erörterungen in der Regel dergestalt außer Zweifel sein, daß von der Nothwendigkeit, die betreffenden Thatsachen einer rechtlichen Beurtheilung zu unterwerfen, nicht füglich die Rede sein kann. In solchen Fällen würde eine Auflösung so allgemein verständlicher Begriffe in die verschiedenen faktischen Momente derselben mehr dazu dienen, die Geschworenen zu verwirren als sie aufzuklären. Dagegen wird dann, wenn im Laufe der Verhandlung ein rechtlicher Zweifel über den Begriff erhoben werden sollte, die Frage in ihre thatsächlichen Bestandtheile aufzulösen sein, damit die Entscheidung der Rechtsfrage dem richterlichen Urtheil vorbehalten bleibe. Fälle der Art werden indeß zu den selteneren gehören*).

Von demselben Appellationsgerichte war außerdem noch bemerkt worden, daß die Alternative, ob der Angeklagte den Diebstahl durch Einbruch oder Einsteigen begangen habe, in der Regel nicht anzuwenden sei. Dem Appellationsgericht muß hierin insofern beigestimmt werden, als es sich in den meisten Fällen klar herausstellen wird, ob der Diebstahl auf die eine oder andere Art oder auf beide Arten ausgeführt worden sei. Indeß können dergleichen Alternativen, von denen jeder einzelne Theil, wenn er bejaht wird, eine gleiche Wirkung nach sich zieht, nicht für unzulässig erachtet werden. In einzelnen Fällen könnte die Vermeidung solcher Alternativen sogar den Zweck, einen sachgemäßen Ausspruch herbeizuführen, geradezu gefährden. In Untersuchungen wegen Kindesmordes (§. 180 des Strafgesetzbuchs), ist es z. B. durchaus angemessen, die Frage so zu stellen:

ob die Angeklagte schuldig sei, ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben. —

Denn in vielen Fällen wird sich nicht feststellen lassen, ob das Kind wirklich in der Geburt getödtet worden sei, die Geschworenen würden daher, wenn sie sich mit Bestimmtheit darüber aussprechen sollten, ob das Kind 1. in der Geburt, oder ob es 2. gleich nach der Geburt getödtet worden sei, bei der Ungewißheit hierüber leicht in die Lage kommen können, beide Fragen zu verneinen, obgleich sie darüber nicht in Zweifel wären, daß die eine oder die andere Voraussetzung vorliege.

---

*) Anmerkung. Ein Diebstahl war z. B. in einem Pferdestalle, in welchem der Pferdeknecht seine Schlafstätte hatte, verübt worden, und es war die Frage entstanden, ob ein solcher Pferdestall zu den bewohnten Gebäuden zu rechnen sei. Es wurde deshalb für angemessen befunden, die Frage dahin zu stellen:

Ist der Angeklagte schuldig, zur Nachtzeit in einem Pferdestalle, in welchem zur Zeit der That ein Mensch schlief (oder: in welchem ein Mensch zu schlafen pflegt) u. s. w. weggenommen zu haben?

und die Entscheidung darüber: ob der Diebstahl nach §. 218 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sei, dem Richter zu überlassen.

8.

In einer Untersuchung wegen Urkundenfälschung war den Geschworenen die Frage vorgelegt:

Ist der Angeklagte schuldig, im Laufe des Jahres 1850 eine falsche Urkunde zum Zweck des Betruges bis zur Höhe von 3000 Thlr. angefertigt zu haben?

Von den Geschworenen wurde die Frage mit einer Mehrheit von nur 7 Stimmen bejaht; der Gerichtshof trat dieser Entscheidung einstimmig bei und verurtheilte den Angeklagten zu drei Jahr Zuchthaus, Verlust der National-Kokarde, und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeits-Beschwerde ist dagegen das Erkenntniß vom Ober-Tribunal kassirt worden.

In den Gründen heißt es:

daß nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die den Geschworenen zu stellende Frage alle thatsächliche Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens enthalten, die rechtlichen Momente desselben daher aus der Frage ausgeschlossen werden müssen;

daß die den Imploranten betreffende Frage diesen gesetzlichen Erfordernissen nicht entspreche, indem dieselbe nicht darauf gerichtet sei: ob der Angeklagte schuldig sei, eine bestimmte, näher zu bezeichnende Schrift (in der im §. 247 des Strafgesetzbuchs angegebenen Absicht) fälschlich angefertigt zu haben? — sondern gleich darauf: ob er überhaupt eine falsche, übrigens nicht näher bezeichnete Urkunde angefertigt habe? obgleich der Begriff einer Urkunde ein Rechtsbegriff sei, über dessen Dasein eben deshalb ein Urtheil nur dem Richter — nach vorgängiger Feststellung der von dem Angeklagten fälschlich angefertigten Schrift durch die Geschworenen — zustehe, nicht aber den Geschworenen, als alleinigen Richtern über die Thatfrage, überlassen werden dürfe;

daß hiernach das angefochtene Erkenntniß, welches — ohne ein eigenes Urtheil darüber auszusprechen, ob und welche falsche Schrift für eine Urkunde im gesetzlichen Sinne zu achten sei — sich lediglich auf den, in dieser Beziehung unzureichenden Spruch der Geschworenen gründe, das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz ohne genügend festgestellte thatsächliche Unterlage, also unrichtig angewendet habe, und deshalb nach §. 39 No. 2 a. a. O vernichtet werden müsse.

Diesen Gründen wird man nur beipflichten können, und es wird daher in solchen Fällen die betreffende Schrift jedesmal näher bezeichnet werden müssen. Am zweckmäßigsten dürfte es sein, den Ausdruck „Urkunde" dabei ganz zu vermeiden.

In ähnlicher Weise hat sich auch der Justiz-Minister in einem anderen Spezialfalle ausgesprochen. Den Geschworenen war nämlich die Frage vorgelegt worden:

Ist der Angeklagte schuldig, die Urkunde vom 29. Juli 1851 in der Prozeßsache N. wider ihn in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, fälschlich angefertigt und zum Zweck der Täuschung dem Exekutor vorgelegt zu haben?

Die Frage wurde von den Geschworenen verneint, nach der Bemerkung des Vorsitzenden hauptsächlich deshalb, weil sie den Begriff des Wortes „Gewinn" in einer dem Gesetze nicht entsprechenden Weise aufgefaßt hatten, obwohl ihnen die richtige Bedeutung desselben vorher auseinandergesetzt worden war. Von Seiten des Justiz-Ministers wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Vorsitzende mit Rücksicht auf die über jenen Begriff angeregten Zweifel zweckmäßiger verfahren haben würde, wenn er unter Vermeidung des Ausdrucks „Gewinn" eine den thatsächlichen Momenten des konkreten Falls und der richtigen Auffassung des Gesetzes gleich entsprechende, für die Geschworenen unverfängliche Form gewählt hätte.

Da außerdem der Inhalt der fraglichen Urkunde in der Frage selbst zweckmäßiger zu bezeichnen und der Ausdruck „Urkunde" besser zu vermeiden gewesen wäre, so hätte die Frage überhaupt etwa dahin formulirt werden sollen:

Ist der pp. schuldig, in der Prozeßsache wider ihn eine Schrift d d. B. den 29. Juli 1851, welche eine Einwilligung der Klägerin in die Aussetzung der gegen ihn verhängten Exekution enthielt, in der Absicht, dadurch die Sistirung der Exekution zu erlangen, fälschlich angefertigt und pp. vorgelegt zu haben.

Eine so formulirte Frage würde alle wesentlichen Merkmale des Verbrechens enthalten und wahrscheinlich einen sachgemäßeren Ausspruch der Geschworenen herbeigeführt haben.

9.

In einer Untersuchung wegen **Nothzucht** war die Frage gestellt:

> Ist der Angeklagte schuldig, an der 2c. mit Gewalt unzüchtige, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen verübt zu haben?

Diese Frage ist insofern unvollständig, als sie über Zeit und Ort der That nichts enthält.

Außerdem wurde von einer Seite noch gerügt, daß es darin an einer **faktischen** Feststellung des Verbrechens fehle, daß diese aber gerade in den Fällen des §. 144 des Strafgesetzbuchs um so nothwendiger sei, als derselbe bei Abmessung der Strafe dem richterlichen Arbitrium einen sehr ausgedehnten Spielraum lasse, und es hierbei von wesentlichem Einflusse sein müsse, ob der Angeklagte seinen Zweck erreicht habe oder bei vorbereitenden Handlungen stehen geblieben sei. Diese Bemerkung kann jedoch nicht als richtig anerkannt werden. Der Ausspruch der Geschworenen hat nur den Zweck, die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten in Ansehung der ihm zur Last gelegten That überhaupt festzustellen; die thatsächlichen Momente, welche für die **Zumessung** der Strafe von Erheblichkeit sind, hat der Gerichtshof selbst zu würdigen. Bei der Nothzucht insbesondere würde die Aufnahme näherer faktischer Umstände in die Frage leicht dahin führen, rechtliche Streitfragen über den Begriff der Nothzucht anzuregen, welche das Strafgesetzbuch hat beseitigen wollen. Einer solchen Angabe wird es daher nur in den seltensten Fällen bedürfen.

10.

Von dem Ober-Tribunal ist bereits in einer Untersuchungssache wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König darauf aufmerksam gemacht worden, daß die den Geschworenen vorzulegende Frage allemal auch auf die verbrecherische **Absicht** des Angeklagten gerichtet werden müsse, (Justiz-Ministerial-Blatt S. 56 Nr. 6). Dieser Grundsatz ist nicht etwa blos auf das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht zu beschränken, vielmehr muß bei **allen** Verbrechen außer der That auch die verbrecherische Willensrichtung, also die Absicht, der Vorsatz, welchen das Gesetz voraussetzt, oder die Fahrlässigkeit, mit welcher die That begangen ist, in der Frage klar enthalten sein. Es genügt also z. B. auch bei Untersuchungen wegen **thätlicher Widersetzlichkeit** nicht, wenn die Frage blos dahin gestellt wird: ob der Angeklagte schuldig sei, diese oder jene einzelne Handlung vorgenommen zu haben, sondern es muß zugleich erhellen, ob derselbe bei dieser Handlung die Absicht gehabt habe, thätlichen Widerstand zu leisten, oder nur die, Jemanden thätlich zu beleidigen*).

11.

In allen Fällen, wo Personen unter 16 Jahren vor das Schwurgericht verwiesen sind, muß jedesmal **ausdrücklich** festgestellt werden, ob der Angeklagte die That mit Unterscheidungsvermögen begangen habe. Am zweckmäßigsten wird dies geschehen, wenn über diesen Punkt eine besondere Frage formulirt wird. Hiermit stimmt auch das neue Zusatzgesetz zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 überein, indem dasselbe im Art. 83 anordnet:

> Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt, so muß bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden:
>
> Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt?

---

*) **Anmerkung.** Das neue Zusatzgesetz zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält in dieser Beziehung eine bestimmte Anweisung, indem es im Art. 81 anordnet:

> Zu den Thatsachen, welche durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen sind, gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, so wie der **Vorsatz oder die Fahrlässigkeit**, durch deren Vorhandensein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.)   Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 21. Mai 1852. | № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Gerdes und von Puttkammer bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 1. resp. vom 7. April d. J.,

der Auskultator Kessel bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 10. April d. J.,

der Auskultator Damm bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 16. April d. J., und

der Auskultator Meißner bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Hirsch in Magdeburg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Aulock in Bernstadt,

der Kreisrichter Cogho in Hermsdorf u. K.,

der Kreisrichter Richtsteig in Hirschberg,

der Kreisrichter von Prittwitz in Militsch und

der Kreisrichter Klingberg in Breslau;

der Kreisgerichts-Rath Wunderlich in Halle a. d. S. ist an das Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cölleda, sowie

der Kreisrichter Ilberg in Cölleda an das Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Belgern versetzt, und

der Gerichts-Assessor Bachmann in Paderborn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Haynau, ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretär Schiche in Löwenberg ist zum Kanzlei-Direktor ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rebelung in Osterwieck ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius von Hagens in Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 6. März d. J. zum Assessor bei dem dortigen Landgericht ernannt.

Zu Notaren sind ernannt:

der Notariats-Kandidat Peter Wingender in Düsseldorf für den Friedensgerichtsbezirk Burtscheid, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cornelimünster,

der Notariats-Kandidat Hermann Pahlke in Cöln für den Friedensgerichtsbezirk Remscheid, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remscheid, und

der Notariats-Kandidat Konstantin Bendermacher in Lechenich für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath,

der Landgerichts-Ober-Sekretair, Justizrath Kretzer in Coblenz, und

der Friedensgerichtsschreiber Hack in Dudeldorf sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Aufforderung vom 14. Mai 1852 an sämmtliche Obergerichte zur gutachtlichen Aeußerung über eine etwaige Abkürzung des Majorennitätstermins.

Die Frage:

ob es rathsam, und resp. als ein Bedürfniß anzuerkennen sei, den Majorennitätstermin, der in dem größesten Theile der Monarchie erst mit dem vollendeten 24. Lebensjahre — in einigen Landestheilen erst mit dem 25. Jahre — eintritt, abzukürzen, und das zurückgelegte 21. Lebensjahr, nach dem Vorgange des Rheinischen Rechts, allgemein als Volljährigkeitstermin festzusetzen?

hat zu verschiedenen Zeiten den Gegenstand legislativer Berathungen gebildet.

In neuerer Zeit ist der Gegenstand durch einen im nichtamtlichen Theile des Justiz-Ministerial-Blatts von 1851 Seite 178 ff. veröffentlichen Gesetzentwurf wiederum in Anregung gebracht, und hiernächst in der zweiten Kammer von einem Abgeordneten ein Antrag auf Abkürzung des Majorennitätstermins gestellt worden.

Bei den Verhandlungen über den zuletzt erwähnten Antrag sind die Ansichten getheilt gewesen.

Während von der einen Seite ein dringendes Bedürfniß einer Aenderung der Gesetzgebung in diesem Sinne behauptet wurde, ist eine derartige legislative Maaßregel von der anderen Seite vielmehr als eine durch das Bedürfniß nicht geforderte, den Verhältnissen nicht entsprechende, ja als eine nachtheilige und gefahrbringende bezeichnet worden.

Dieselbe Differenz der Ansichten ist schon bei den früheren legislativen Erörterungen, sowie auch in den gutachtlichen Aeußerungen hervorgetreten, zu denen Behörden und Rechtskundige durch den im Justiz-Ministerial-Blatte veröffentlichten Entwurf sich veranlaßt gefunden haben.

Die Vertheidiger der Abkürzung des Volljährigkeitstermins stützen sich im Wesentlichen auf folgende Momente:

1. Bei dem gegenwärtigen Kulturzustande lasse sich unbedenklich annehmen, daß der größeste Theil der Personen die zur selbstständigen Verfügung über sich und ihr Vermögen erforderliche Ausbildung und Einsicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre bereits gewonnen habe.

2. Dieser Volljährigkeitstermin bestehe seit längerer Zeit gesetzlich in Frankreich und in den Landestheilen des Rheinischen Rechts; er habe sich dort bisher nicht nachtheilig gezeigt, und es sei daher um so weniger einzusehen, warum er nicht auch für die übrigen Provinzen festgesetzt werden könne, als er uralt Deutschen Rechtens und erst durch die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland verdrängt worden sei.

3. Die in jedem wohlgeordneten Staate anzustrebende Einheit des Rechts, die Inkonvenienzen und Gefahren für die Rechtssicherheit, die die Verschiedenheit des Majorennitätstermins in den einzelnen Landestheilen nothwendig mit sich führe, die Rechtsungleichheit, die darin liege, daß im Bereiche desselben Staatsgebietes gleichbefähigte Personen je nach Verschiedenheit ihres Wohnortes die Disposition über sich und ihr Vermögen bald mit dem 21., bald mit dem 24. oder 25. Lebensjahre erlangten, ließen die Generalisirung des kürzeren Majorennitätstermins als ein dringendes Bedürfniß erscheinen.

4. Dabei sei zu erwägen, daß die aus der Fortdauer der Vormundschaft resultirende Beschränkung der Dispositionsfähigkeit grade in dem Zeitraume zwischen dem 21. und 24—25. Lebensjahre sich mit besonderer Härte fühlbar mache. Denn in diesen Jahren seien weibliche Pflegebefohlene gewöhnlich schon verheirathet, und der Besitz und die freie Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen ihnen für ihre und ihrer Familie Subsistenz von der größesten Wichtigkeit; bei männlichen Pflegebefohlenen falle in dieses Lebensalter die Begründung des eigenen Hausstandes und Lebensberufes, und erzeuge gleichfalls das Bedürfniß der Selbstständigkeit, ein Bedürfniß, dem durch Majorennitätserklärungen nur mangelhaft abgeholfen werde, da dieselben bei pflichtmäßiger Anwendung der Gesetze nicht leicht zu erlangen seien.

5. Den vormundschaftlichen Gerichten endlich entstehe aus der Direktion der Vormundschaft über die in diesem Lebensalter stehenden Pflegebefohlenen eine besonders erhebliche und überflüssige Arbeitslast, von der die Abkürzung des Volljährigkeitstermins sie befreien werde.

Die Gegner der Maaßregel erwidern hierauf:

1. Bei Beurtheilung der Frage, in welchem Lebensalter die Fähigkeit der Einwohner eines Staates oder Landestheiles zur selbstständigen Verfügung über ihre Person und ihr Vermögen allgemein als vorhanden anzunehmen sei, komme es weniger auf die allerdings nach Maaßgabe des Kultur- und Bildungszustandes eines Volkes früher oder später eintretende geistige Ausbildung und Einsicht, als vielmehr wesentlich auf Reife des Karakters und praktische Lebenserfahrung an, und daß diese in dem fraglichen Lebensalter, in welchem die jungen Leute gewöhnlich noch mit Erfüllung ihrer Militairpflicht, mit ihren Studien beschäftigt, in der Lehr- und sonstigen Vorbereitungszeit begriffen seien, bereits gewonnen werden, lasse sich erfahrungsmäßig keinesweges behaupten.

2. Daraus, daß der in einem Theile der Rheinprovinz geltende frühere Volljährigkeitstermin sich dort nicht wesentlich nachtheilig gezeigt habe, folge noch nicht, daß derselbe für das ganze Land nützlich und nothwendig sei, und auch darauf, was vor mehreren Jahrhunderten in Deutschland Rechtens gewesen, könne es nicht ankommen, da auch die Rezeption des Römischen Rechts der geschichtlichen Entwickelung des Deutschen Rechts angehöre und gerade der Umstand, daß der frühere Volljährigkeitstermin aufgegeben, und ein späterer adoptirt und geltend geworden sei, den Beweis liefere, daß jener im Fortschritte der Zeit dem Bedürfnisse nicht genügt habe.

3. Wenn daher auch zugegeben werden könnte, daß aus der Verschiedenheit des Volljährigkeitstermins in verschiedenen Landestheilen hin und wieder einzelne Inkonvenienzen entspringen möchten, die jedoch zu hoch veranschlagt würden, so könne doch dadurch so wenig, als durch das Motiv einer herzustellenden Rechtseinheit eine allgemeine Abkürzung des Majorennitätstermins, welcher der zu 1. erwähnte gewichtigere Grund entgegenstehe, gerechtfertigt werden, zumal dem in einzelnen Fällen etwa vorwaltenden wirklichen Bedürfnisse durch die alsdann gesetzlich gestattete und bei konstatirtem Vorhandensein des Bedürfnisses auch nicht schwer zu erlangende Volljährigkeitserklärung abgeholfen werden könne.

4. Im Allgemeinen aber sei die vorgeschlagene Maaßregel hiernach nicht nur an sich nicht gerechtfertigt, sie sei auch als eine den Zeitverhältnissen nicht entsprechende, gefährliche, und voraussichtlich nicht zum Vortheile, sondern zum Nachtheile der Betheiligten gereichende zu betrachten, weil die Geschäfte des bürgerlichen Lebens in unserer Zeit ungleich verwickelter geworden seien, und größere Lebenserfahrung und Umsicht erheischten, als früher, die Vorbereitung zum künftigen Lebenslauf mehr Zeit in Anspruch nehme, die jungen Leute unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen später als ehedem zu einem soliden selbstständigen Etablissement gelangen könnten, mithin weniger Gelegenheit zur nützlichen Verwendung, bei den das Schuldenmachen erleichternden Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung aber mehr Gelegenheit zu leichtsinnigen und verschwenderischen Verfügungen sich darbiete, und die Abkürzung des Majorennitätstermins die Schließung leichtsinnig eingegangener Ehebündnisse den Ruin der dadurch unzeitig begründeten Familien, und die Vermehrung des Proletariats befördern werde.

5. Die von der Maaßregel erwartete Erleichterung der Arbeitslast der Gerichte könne überhaupt da, wo es sich um die wichtigsten Interessen handele, kein entscheidendes Motiv sein, sie lasse sich aber auch nicht einmal in Aussicht stellen, weil erfahrungsmäßig die Einleitung der Vormundschaft, die Auseinandersetzung, Ausmittelung und Sicherstellung des Vermögens die meiste Arbeit für die vormundschaftlichen Gerichte voraussetze, die spätere Leitung der Vormundschaft aber eine eingreifende Thätigkeit des Richters weniger in Anspruch nehme.

Bei Abwägung der von beiden Seiten angeführten Gründe läßt sich sogleich *das* nicht verkennen, daß nach dem Begriffe der Volljährigkeit und nach dem Zwecke des Instituts der Vormundschaft über Minderjährige, das *Haupt- und entscheidende Gewicht allein* darauf zu legen sein wird:

> ob angenommen werden kann, daß *diejenigen Eigenschaften*, welche erforderlich sind, damit die bisherigen Pflegebefohlenen sich selbst vorstehen, und zu ihrem wahren und dauernden Besten über ihre Person und ihr Vermögen selbstständig verfügen können, *im Ganzen und der Regel nach* schon nach zurückgelegtem 21., oder aber erst nach vollendetem 24., resp. 25. Lebensjahre bei ihnen anzutreffen sind?

und daß allen übrigen für und wider geltend gemachten Momenten *nur eine sekundäre Bedeutung* beigemessen werden kann.

Je nachdem nämlich die eine oder die andere Alternative für richtig anerkannt werden muß, zerfallen entweder die gegen die Maaßregel erhobenen sonstigen Bedenken in sich, oder es verschwinden die Vortheile, die nebenher von derselben erwartet werden.

Läßt sich annehmen, daß die Eigenschaften, aus welchen selbstständige Persönlichkeit und Verfügungsfähigkeit resultirt, *der Regel nach* bei den Pflegebefohlenen schon nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich vorfinden, so entbehrt ein *späterer gesetzlicher* Majorennitätstermin der rechtlichen und inneren Begründung: es kann sich dann nur etwa darum handeln, für einzelne *Ausnahmsfälle* Vorkehrungen zu treffen, welche dem Vormundschaftsrichter, nach Befinden der besonderen Umstände, die Verlängerung der Vormundschaft über den gesetzlichen Volljährigkeitstermin hinaus gestatten.

Umgekehrt kann eine *gesetzliche* Abkürzung des bisherigen Majorennitätstermins alsdann durch keine Nebengründe gerechtfertigt werden, wenn das Gegentheil der eben angegebenen Voraussetzung als konstatirt betrachtet werden müßte, da dem Bedürfnisse, welches alsdann in *einzelnen Fällen ausnahmsweise* eintreten möchte, durch die nach erfolgter Prüfung zu ertheilende Majorennitätserklärung abgeholfen wird.

Es scheint ferner nicht wohl einem Zweifel unterliegen zu können, daß die Fähigkeit, sich und seinen Angelegenheiten mit Nutzen selbstständig vorzustehen, jedenfalls *nicht allein* durch ein gewisses Maaß intellektueller Bildung, daß sie vielmehr wesentlich mit durch ein gewisses Maaß von Reife der ganzen Persönlichkeit und von Lebenserfahrung und Besonnenheit bedingt wird, und daß daher von dem vorgeschrittenen Bildungsstande *allein* noch *kein sicherer Schluß* auf ein *früheres* Eintreten der Dispositionsfähigkeit gezogen werden kann.

Wenn endlich auch das nicht außer Betracht gelassen werden darf, daß die Verschiedenheit der Individualität, des Naturells und der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in verschiedenen Provinzen und Gegenden nicht ohne Einfluß auf das frühere oder spätere Eintreten der Reife der Persönlichkeit, und somit auf die frühere oder spätere Erlangung der die Dispositionsfähigkeit bedingenden Eigenschaften bleibt, so spricht es von selbst, daß eine sichere und zuverlässige Antwort auf die oben in den Vordergrund gestellte, für die Angemessenheit oder Unangemessenheit der vorgeschlagenen Maaßregel entscheidende Frage nur aus der Erfahrung geschöpft werden kann.

Der Justiz-Minister wünscht daher die gutachtliche Aeußerung sämmtlicher Königlicher Obergerichte derjenigen Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht oder das gemeine Recht Geltung haben, darüber zu vernehmen,

> welche Erfahrungen in dieser Beziehung in ihren betreffenden Departements gemacht worden sind, und ob sich durch dieselben ein Bedürfniß zur Abkürzung des gesetzlich bestehenden Volljährigkeitstermins, insonderheit der Verlegung desselben auf das vollendete 21. Lebensjahr erkennbar gemacht hat?

Den Königlichen Obergerichten bleibt es überlassen, inwieweit sie zu ihrer Information gutachtliche Berichte sämmtlicher oder einzelner Gerichte ihrer Departements zu erfordern für nöthig erachten.

Damit jedoch die zu erstattenden Berichte eine feste thatsächliche Grundlage erhalten, sind denselben zugleich statistische Nachweisungen darüber beizufügen:

1. wie viele Anträge auf Volljährigkeitserklärung in den letzten drei Jahren bei den vormundschaftlichen Behörden ihrer resp. Departements eingekommen sind,
2. wie vielen derselben stattgegeben und auf wie viele dagegen ablehnend verfügt worden ist,
3. wie sich die Zahl der durch Volljährigkeitserklärung beendeten Vormundschaften über Minderjährige zu der Zahl der, durch Erreichung des gesetzlichen Volljährigkeitstermins beendigten verhält.

Für den Fall, daß eine Abkürzung des gesetzlichen Majorennitätstermins sich als ein Bedürfniß herausstellen sollte, wird zugleich in Erwägung zu nehmen sein:

a. ob alsdann noch eine Volljährigkeitserklärung zu gestatten?
b. ob und unter welchen Voraussetzungen es nothwendig und angemessen erscheinen möchte, dem Vormundschaftsrichter die Befugniß beizulegen, die Vormundschaft in einzelnen Fällen, wo das Bedürfniß dazu hervortritt, über den gesetzlich zu bestimmenden Volljährigkeitstermin hinaus zu verlängern? und
c. welche sonstigen Bestimmungen etwa erforderlich sein möchten, um den veränderten Volljährigkeitstermin mit dem bestehenden Rechte in Einklang zu bringen.

Der Justiz-Minister erwartet, daß die gutachtlichen Berichte der Königlichen Obergerichte sich auch über diese Punkte verbreiten werden.

Berlin, den 14. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Obergerichte mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1951. M. 3. Vol. III.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 15. Mai 1852 — die Anträge auf Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes betreffend.

Gesetz vom 26. April 1851 Art. V (Gesetz-Sammlung S. 183).

Durch den Art. V des Gesetzes vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 183) ist die Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes, soweit dieselbe früher nach §. 138 Thl. I Tit. 2 der Allgemeinen Gerichtsordnung dem Justiz-Minister zustand, dem Königlichen Ober-Tribunal übertragen worden. Dieser Vorschrift ungeachtet werden noch fortwährend von einzelnen Gerichten und Rechtsanwalten Anträge auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes an den Justiz-Minister gerichtet und dadurch unnöthige Verzögerungen herbeigeführt.

Die Gerichte und Rechtsanwalte werden deshalb angewiesen, die nach dem allegirten Art. V des Gesetzes vom 26. April 1851 zur Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals gehörigen Anträge auf Bestimmung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes unmittelbar an diesen Gerichtshof zu richten.

Berlin, den 15. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Rechtsanwalte mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2318. G. 60.

Nicht amtlicher Theil.

16. Ueber die Bestrafung der unter Polizeiaufsicht gestellten Personen, wenn sie den ihnen auferlegten Beschränkungen entgegenhandeln.

Strafgesetzbuch §§. 27, 28, 116.

Gegen den, durch Erkenntniß vom 6. November 1850 wegen versuchten Diebstahls zu drei Monaten Strafarbeit und einem Jahr Polizeiaufsicht verurtheilten Arbeitsmann N. zu Berlin wurde von dem Staatsanwalt Anklage erhoben, weil er den ihm auferlegten Beschränkungen, namentlich der zum Protokoll vom 14. März 1851 ihm ertheilten Verwarnung vor dem Besuche öffentlicher Vergnügungsorte zuwider gehandelt, insbesondere am 27. August 1851 in einer Tabagie zu Alt Moabit (in der Nähe von Berlin) sich umhergetrieben habe, was ihm nach §§. 27 und 116 des Strafgesetzbuchs nicht gestattet gewesen sei.

Das Stadtgericht sprach jedoch durch Erkenntniß vom 17. September 1851 den Angeklagten frei, weil der an ihn erlassene Befehl des Polizei-Präsidiums:

„den Besuch der Jahr- und Weihnachtsmärkte, der öffentlichen Vergnügungsorte 2c. zu meiden"

in einer unzulässigen Allgemeinheit ergangen, nach §. 27 a. a. O. nur der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden dürfe, Letzteres aber nicht geschehen sei.

Der Staatsanwalt legte hiergegen Appellation ein und hob hervor, wie sehr der Zweck der Polizeiaufsicht mit dem Verbote des Besuchs der Vergnügungsorte im Einklange stehe, und daß für eine große Stadt wie Berlin ein Verbot des Besuchs der einzelnen öffentlichen Orte so gut wie unausführbar sei. Das Kammergericht bestätigte aber unterm 28. Januar d. J. das erste Erkenntniß, indem es ein besonderes Gewicht darauf legte, daß der Angeklagte füglich nur habe annehmen können, daß das ihm ertheilte Verbot sich blos auf die zur Stadt Berlin unmittelbar gehörigen Märkte und Vergnügungsorte, nicht aber auch auf die nicht zum engern Polizeibezirke gehörigen Lokalitäten beziehe. Dabei ward das ganz allgemeine Verbot des Besuchs der Märkte und Vergnügungsorte ohne irgend eine Beschränkung auf einen bestimmten Ort als dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechend bezeichnet, übrigens aber dahin gestellt gelassen, ob unter dem im §. 27 gebrauchten Worte Aufenthalt nicht etwa blos ein dauerndes Verweilen zu verstehen, also ein bloßer Besuch darunter nicht begriffen sei. Der Ober-Staatsanwalt legte hiergegen die Nichtigkeits-Beschwerde ein, bezeichnete die oben allegirten Strafgesetze als verletzt, behauptete, daß die vom Appellationsrichter vermißte Spezialität des Polizeiverbots hinlänglich nachgewiesen sei und machte gegen den eigentlichen Entscheidungsgrund des Appellationsrichters, wie der Angeklagte das Polizeiverbot nur habe auffassen können, geltend, daß es sich von selbst verstehe, daß ein vom hiesigen Polizei-Präsidium erlassenes Verbot sich auf den ganzen Amtsbezirk desselben, beziehe, Moabit aber notorisch zu demselben gehöre. Er trug darauf an, gegen den Angeklagten eine Gefängnißstrafe von 7 Tagen zu verhängen. Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf durch Entscheidung vom 22. März 1852

in Erwägung,

daß die Erörterungen darüber, ob nach §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuchs die Polizeibehörde befugt sei, gewisse Oertlichkeiten innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder sonst begrenzten Raumes unter einer Kollektivbezeichnung, wie Jahrmärkte, öffentliche Vergnügungsorte zu verbieten, ob ferner unter dem Worte Aufenthalt im §. 27 No. 1 nur ein dauernder oder auch ein vorübergehender zu verstehen sei, insofern den richtigen Gesichtspunkt verfehlen, als dem §. 27 überhaupt nicht der Sinn und Zweck beigelegt werden kann, die Befugnisse der Polizeibehörde in der Weise zu normiren, daß darin eine Instruktion für die Handhabung der Polizeiaufsicht über Observaten oder doch die Grundzüge einer solchen Instruktion, welche die nicht zu überschreitenden Grenzen der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung bestimmten, gefunden werden könnten; vielmehr die in §. 27 geschehene Hervorhebung des Verbotes bestimmter Aufenthaltsorte und der

Unbeschränktheit von Haussuchungen Rücksichts der Zeit als Wirkungen der Polizeiaufsicht nur die Auffassung gestattet, daß die entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Berechtigungen der freien Wahl des Aufenthaltsorts und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach §. 7 ff. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Feiheit, vom 12. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 45), in specie einer sachgemäßen Handhabung der besonderen Polizeiaufsicht nicht entgegenstehen sollen und Observaten sich auf jene Berechtigungen zur Abwehr der gegen sie angewendeten Aufsichtsmaaßregeln nicht berufen dürfen,

daß hiernach die aus §. 27 vorgebrachten Gründe der Anwendung des §. 116 des Strafgesetzbuchs nicht entgegenstehen, übrigens das von Seiten des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii an den Angeklagten erlassene Verbot des Besuchs der öffentlichen Vergnügungsorte in Ermangelung der Angabe anderer räumlicher Grenzen von dem ganzen Amtsbezirke der Behörde verstanden, also auch auf Moabit erstreckt werden muß;

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Kammergerichts vom 28. Januar c. zu vernichten, hiernächst das Erkenntniß des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 17. September v. J. dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Verletzung der ihm in Folge der Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen mit einer Woche Gefängniß zu bestrafen und die Untersuchungskosten zu tragen schuldig.

---

17. Ueber die Strafe des schweren Diebstahls, wenn mildernde Umstände vorhanden sind.

Strafgesetzbuch §. 218.

Durch Erkenntniß des Schwurgerichts zu N. vom 6. Februar d. J. ist der Bursche S. wegen eines, im September v. J. begangenen schweren Diebstahls zu zwei Jahren Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte so wie zur Stellung unter Polizei-Aufsicht auf eben so lange verurtheilt.

Es waren von den Geschworenen mildernde Umstände angenommen und das Urtheil ist auf §. 218 No. 2 und 4, und wegen der Polizeiaufsicht auf §. 216 des Strafgesetzbuchs gegründet.

Die Staats-Anwaltschaft legte Nichtigkeits-Beschwerde ein, weil auch auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden, dieses aber bei dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht geschehen dürfe, also die Schlußbestimmung des §. 218 verletzt sei. Sie ging dabei davon aus, daß das Strafgesetzbuch die Stellung unter Polizei-Aufsicht — wie sich auch aus den Motiven ergebe — überall als eine besondere zusätzliche Strafe aufführe. Nirgends sei die allgemeine Bestimmung ausgesprochen, daß in allen Fällen des Diebstahls auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden solle, oder auch nur könne, wie dies z. B. in den Fällen des Betrugs durch §. 245 geschehen sei. Der §. 216 greife dagegen nicht durch; die gegen den Diebstahl getroffenen Bestimmungen seien vielmehr der Art, daß eine allgemeine Vorschrift über die Stellung unter Polizei-Aufsicht fehle. Nach Aufstellung des Begriffs des Diebstahls im §. 215 überhaupt sei nämlich in den §§. 216 und 217 die Strafe des einfachen, im §. 218 die des schweren, und im §. 219 die Strafe des Rückfalls bestimmt. Jeder Paragraph spreche die ganze Strafe des Diebstahls aus, und beziehe sich nicht auf eine vorangegangene Bestimmung. Als Strafe des schweren Diebstahls werden im ersten Absatze des §. 218 Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestimmt. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, bei dem Vorhandensein mildernder Umstände anstatt der Zuchthausstrafe zwar Gefängnißstrafe eintreten zu lassen, die Stellung unter Polizeiaufsicht aber beizubehalten, so hätte im zweiten Absatze des §. 218 entweder die Stellung unter Polizei-Aufsicht ausdrücklich neben der Gefängnißstrafe festgesetzt, oder erklärt werden müssen, daß die Gefängnißstrafe statt der Zuchthausstrafe eintreten solle, indem alsdann die Stellung unter Polizeiaufsicht stehen geblieben wäre. Es sei aber, und zwar noch dazu abwei-

chend von der, für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände in den §§. 216 und 217 gegebenen fakultativen Fassung der zulässigen Ermäßigung der Strafe, im zweiten Absatze des §. 218 ganz bestimmt verordnet:

wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte danach, das erste Erkenntniß, so weit es die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffe, zu vernichten und die letztere wegfallen zu lassen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat jedoch in dem Erkenntnisse vom 2. April 1852 in Erwägung,

daß die Polizei-Aufsicht beim schweren Diebstahl auch unter mildernden Umständen eintritt, indem sie sich aus den Eingangsworten des §. 218 des Strafgesetzbuchs rechtfertigt, und die Schlußbestimmung dieses Paragraphen, indem sie ohne Erwähnung der Polizei-Aufsicht den schweren Diebstahl bei erfolgter Feststellung mildernder Umstände mit Gefängniß und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht, nicht bezweckt, die Polizei-Aufsicht auszuschließen, die gedachte Ehrenstrafe vielmehr im Schlußsatze des Paragraphen nur deshalb vorkommt, weil es dort der besonderen Hervorhebung derselben neben der Gefängnißstrafe bedurfte, während dieses im Eingang des Paragraphen bei der regulariter auf den schweren Diebstahl angedrohten Strafe nicht nöthig war, da die Zuchthausstrafe nach §. 11 a. a. O. den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen zur Folge hat;

die Richtigkeitsbeschwerde der Staats-Anwaltschaft zurückgewiesen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Mai 1852. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Goßler in Ratibor ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Emil Florschütz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.,

die Referendarien von zur Westen und Krieger im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 13. Februar resp. vom 19. April d. J., und

der Referendarius Meyhöfer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 6. April d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schimmelpfennig bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. April d. J.,

die Auskultatoren Cremer und Morsbach bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 2. resp. vom 5. April d. J.,

die Auskultatoren Thum und Worzewski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 10. resp. vom 19. April d. J.,

der Auskultator Gützlaff bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.,

der Auskultator Bene bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 13. April d. J.,

der Auskultator Nernst bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.,

der Kammergerichts-Auskultator Wilcke bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 20. April d. J., und

der Auskultator Otto Cohen van Baren bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Presso in Wollstein ist zum Direktor des Kreisgerichts in Schneidemühl ernannt, und

dem Kreisgerichts-Rath Salomon in Wernigerode die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt worden;

der Kreisgerichts-Direktor von Klitzing in Gumbinnen ist gestorben;

der Rechtsanwalt Kinderling in Finsterwalde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Perleberg, sowie

der Gerichts-Assessor Hanow in Naugard zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Carthaus ernannt, und

der Kreisrichter Kah in Allenstein an das Kreisgericht in Labiau versetzt worden.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Lakenmacher in Erfurt ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Schreiber in Bielefeld ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Naumann in Cöslin ist zu seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar Stubt in Schweidnitz ist an das Kreisgericht in Waldenburg, und der Rechtsanwalt und Notar Tantz in Waldenburg an das Kreisgericht in Schweidnitz versetzt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Rath von dem Knesebeck in Cöln ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden;

der Landgerichts-Assessor Schorn in Bonn ist an das Landgericht in Elberfeld versetzt,

der Landgerichts-Referendarius Specks aus Aachen ist zum Friedensrichter in Blankenheim, und

der Parket-Sekretair Thißen in Aachen zum Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Bekanntmachung vom 24. Mai 1852 — betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen.

Sämmtliche Gerichte und Justiz-Beamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Mai d. J., enthaltend die Zusätze zu dieser Verordnung, und den ergänzenden Gesetzen vom 12. Februar 1850, vom 14. April 1851 und vom 14., 21. und 22. Mai 1852 ein besonderer amtlicher Abdruck in der Nauckschen Buchhandlung hierselbst erscheinen und zur Erleichterung des Gebrauchs mit einem Sachregister versehen sein wird.

Eine zweite Ausgabe, welche außer den genannten Gesetzen auch den Text der Kriminal-Ordnung von 1805 enthält, wird binnen Kurzem in demselben Verlage nachfolgen*).

Berlin, den 24. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2166. Justiz-Minist. 9. Vol. XV.

*) Der Preis der ersteren Ausgabe ist auf 6 Sgr., der Preis der anderen (mit der Kriminal-Ordnung) auf 20 Sgr. festgesetzt. Sämmtliche Exemplare werden mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen sein.

Die Redaktion.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 19. Mai 1852 — die Stempel-, Porto- und Gebührenfreiheit für Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster betreffend.

Gesetz vom 7. April 1852 (Gesetz-Samlung S. 110 ff.).

Nach §. 9 No. 2 des Gesetzes vom 7. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 110 ff.) ist dem „Verbande zur Regulirung der Schwarzen Elster" — dessen Allerhöchst bestätigtes Statut nächstens durch die Gesetz-Sammlung publizirt werden wird — für alle Verhandlungen in Angelegenheiten des Verbandes, für die Dauer der ersten von Königlichen Beamten zu leitenden Ausführung der Meliorations-Anlagen bis zu deren Uebergabe in die eigene Verwaltung des Verbandes die Stempel-, Porto- und Gebühren-Freiheit gewährt worden.

Die Gerichtsbehörden werden auf diese Bewilligung hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Zeitpunkt des Ueberganges der betreffenden Meliorationen in die eigene Verwaltung des Verbandes seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 19. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden.
I. 2079. L. 12.

Num. 57.

Bescheid des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. März 1852 — die Eröffnung eines Spezial-Konkurses über das Bergwerksvermögen des Gemeinschuldners betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 16 § 341.
Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 50 §§. 672 — 689.
Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Gesetz-Sammlung von 1841 S. 4).
Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 13 (Gesetz-Sammlung S. 3).

Ihre Beschwerde wider die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 3. Januar c., betreffend die von Ihnen verlangte Eröffnung eines Spezial-Konkurses über das im Bezirke des Kreisgerichts zu S. belegene Bergwerks-Vermögen des in Konkurs gesunkenen Kaufmanns B. kann nicht für begründet erachtet werden.

Nach §. 341 Thl. II Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts soll, wenn über das Vermögen eines Gewerken Konkurs entsteht, dessen Bergwerks-Eigenthum zur Masse nicht gezogen werden.

Diese Vorschrift bietet seit Erlassung der Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Gesetz-Sammlung von 1841 S. 4) nichts dem Bergwerks-Eigenthum besonders Eigenes mehr dar, vielmehr schließt die gedachte Verordnung alles übrige Immobiliar-Vermögen ebenfalls von der Konkursmasse aus, so daß die Hypothekengläubiger und die denselben im Konkurse gleich stehen, den privilegirten Gläubigern der Immobiliarmasse, ihre Befriedigung nicht mehr im Konkurse, sondern in dem bei Gelegenheit der Subhastation des Immobile stattfindenden Kaufgelderbelegungs- und Liquidations-Verfahren zu suchen haben (§§. 1 und 8 des gedachten Gesetzes).

In Betreff eines als Pfand haftenden Bergwerks-Eigenthums verweist der §. 4 a. a. O. auf das nach der Prozeß-Ordnung Tit. 50 §§. 672 — 689 vorgeschriebene Verfahren. Dieses besteht seinem We-

sen nach in einer von dem übrigen Konkurse abgesonderten Realisirung des Bergwerks-Eigenthums eines Kridars und Festsetzung der Priorität unter den hypothekarischen und sonst bevorzugten Bergwerks-Gläubigern.

Nachdem durch den §. 13 der Verordnung vom 2. Januar 1849 der Spezialgerichtsstand in Bergwerkssachen aufgehoben ist, gehört die Subhastation desselben vor das Gericht, wo dasselbe belegen ist, und durch das zu beantragende Kaufgelder-Vertheilungsverfahren, sowie durch den Antrag auf Sequestration und Vertheilung der Revenuen wird materiell ganz dasselbe erreicht, was der Gegenstand der allegirten Bestimmungen §§. 681 — 689 Tit. 50 der Prozeßordnung ist. Damit diesen Vorschriften in Betreff der Konstatirung der Gläubiger vollständig genügt werde, wird nur erforderlich sein, daß das die Subhastation leitende Gericht mit dem Subhastationspatent die Ediktal-Citation der Berggläubiger verbindet, insofern es nach §. 674 a. a. O. derselben bedarf, in dem Falle nämlich, wenn das Bergwerks-Vermögen in einer von dem Forum des Haupt-Konkurses verschiedenen Provinz belegen ist.

Dagegen weigert das zur Einleitung der Subhastation und des Prioritäts-Verfahrens hiernach kompetente Gericht zu S. mit Recht die Einleitung eines förmlichen Konkurses über das in seinem Gerichtsbezirke liegende Bergwerks-Vermögen des Gemeinschuldners. Die Eröffnung eines solchen Spezial-Konkurses lag allerdings nach §. 673 a. a. O. den früheren Berggerichten ob, in Betreff des in ihren Revieren belegenen Bergwerks-Eigenthums. Sie hatten die Direktion des Spezial-Konkurses, in welchem ein besonderer Kurator zu ernennen war, zu führen und die Administration der Masse zu leiten. Hierbei kam aber die Qualität der Berggerichte nicht sowohl als fora rei sitae, sondern als fora specialia causae in Betracht. Das forum speciale causae hat aufgehört, an die Stelle der Berggerichte sind die ordentlichen Gerichte getreten. Daß aber das ordentliche forum rei sitae in aller und jeder Beziehung die Stelle des Berggerichts einnehme, sagt das Gesetz nicht; es ist dies auch keinesweges allgemein der Fall, wie sich namentlich nicht selten bei Entschädigungs-Ansprüchen zeigt.

Eine spezielle gesetzliche Anordnung, wodurch eben die frühere berggerichtliche Eröffnung und Leitung des Spezial-Konkurses an die verschiedenen fora rei sitae des früheren berggerichtlichen Bezirks überwiesen worden wären, existirt aber nicht. Können demzufolge diese fora rei sitae zur Eröffnung eines solchen Spezial-Konkurses nicht angehalten werden, so kann ebensowenig von einer Eröffnung desselben durch den ordentlichen persönlichen Richter des Kridars die Rede sein, weil einerseits die allgemeine Konkurs-Einleitung damit koincidiren würde, anderntheils bei der zweifellos dem foro rei sitae zustehenden, dem Haupt-Konkurse jetzt fremden Subhastation und Kaufgelder-Belegung der Spezial-Konkurs gar keinen Gegenstand haben würde.

Es ergiebt sich daraus, daß die frühere, berggerichtliche Spezial-Konkurs-Eröffnung gegenwärtig als nicht mehr ausführbar wegfallen muß. Ein Nachtheil ist davon gar nicht zu befürchten, denn die mit der Subhastation von selbst verbundene Prioritäts-Regulirung ersetzt die Konstituirung der Passivmasse vollkommen.

In Betreff der fiskalischen Interessen muß das Bergamt ohnehin zugezogen werden, und diese Zuziehung kann auch ungehindert geschehen, insofern von Sequestrations- und Arrest-Anträgen die Rede ist.

Dagegen würde, wenn das Spezial-Konkurs-Verfahren, von den Berggerichten geleitet, vielleicht in technischer Beziehung einigen Nutzen haben könnte, dieser bei der Vertheilung der Kompetenz zur Konkurs-Eröffnung unter so viele ordentliche Gerichte gänzlich verschwinden, und nur der Nachtheil bedeutend größerer Schwerfälligkeit, Verzögerung und Kostspieligkeit in der Behandlung der Sachen übrig bleiben.

Hiernach kann es Ihnen nur überlassen bleiben, in Betreff des in Rede stehenden Bergwerks-Eigenthums die Anträge auf Sequestration, Subhastation, Ediktal-Citation und Kaufgelderbelegung bei dem kompetenten Gerichte der Sache zu stellen.

Berlin, den 4. März 1852.

Königliches Ober-Tribunal.

(Unterschrift.)

An den Justiz-Rath Herrn B. in N.
I. 2184. C. 15. Vol. VIII.

Num. 57.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — betreffend die Befugniß der Verwaltungsbehörden zur Abänderung von Bade-Ordnungen und Bade-Taxen.

Auf den von dem Königlichen Ober-Bergamt zu Halle erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu R. anhängigen Prozeßsache
des Dr. A., Klägers,
wider
den Fiskus, vertreten durch das Königliche Salzamt zu S., Verklagten,
betreffend die Wiederaufhebung einer Bade-Ordnung nebst Bade-Taxe und einen Entschädigungsanspruch,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht,
daß
I. soweit der Streit die Anträge des Klägers zum Gegenstande hat, daß der Fiskus verurtheilt werde:
1. die Bade-Ordnung und Taxe für die Bade-Anstalt zu R. vom 11. Mai 1850 gänzlich aufzuheben, die Bade-Ordnung und Bade-Taxe vom 6. Februar 1844 wiederherzustellen, und für die Dauer des Kontrakts vom 29. Dezember 1831 sich jeder Aenderung an letztgedachter Bade-Ordnung und Taxe ohne Zustimmung des Klägers zu enthalten;
2. eventuell die Vorschrift des §. 3 der Bade-Ordnung vom 11. Mai 1850 wiederaufzuheben und die Vorschrift des §. 2 der Bade-Ordnung vom 6. Februar 1844 wiederherzustellen,
der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher insoweit für begründet, dagegen
II. soweit der Kläger seine Anträge
1. auf alljährliche Berechnung und Auszahlung der ihm gebührenden Tantieme nach den Grundsätzen des Kontrakts vom 29. Dezember 1831 §. 7 und der Bade-Taxe vom 6. Februar 1844,
2. auf Entschädigung
gerichtet hat, der Rechtsweg in der Sache für zulässig und der Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist Bade-Arzt bei der dem Fiskus gehörigen Bade-Anstalt zu R. Seinem Dienstverhältnisse liegt ein schriftlicher Vertrag vom 29. Dezember 1831 zum Grunde, derselbe enthält Bestimmungen über das Einkommen des Klägers. Er bezieht namentlich eine Tantieme aus der Bade-Kasse. Der Vertrag enthält im allgemeinen, und insbesondere in Ansehung der dem Kläger obliegenden Geschäfte, eine ausdrückliche Hinweisung auf die damalige Bade-Ordnung. Später ist, mit Einwilligung des Klägers, eine neue Bade-Ordnung nebst Taxe vom 6. Februar 1844 eingeführt worden. Fiskus hat demnächst ohne Zustimmung des Klägers die letztgedachte Bade-Ordnung nebst Taxe außer Kraft gesetzt und eine neue, verschiedene Aenderungen der älteren Bade-Ordnung nebst Taxe vom 6. Februar 1844 enthaltende Bade-Ordnung vom 11. Mai 1850 für die Anstalt in Gültigkeit treten lassen.

Der Kläger hält sich durch die Einführung dieser neuen Bade-Ordnung in seinen kontraktlichen Rechten für beeinträchtigt. Namentlich soll die neue Bade-Ordnung in Vergleichung mit der älteren Bade-Ordnung und Taxe ihn in seinem Einkommen verletzen.

Kläger hat den Rechtsweg gegen den Fiskus betreten.

Er hat verschiedene Anträge gestellt. Diese sind:
I. den Fiskus zu verurtheilen, die Bade-Ordnung und Taxe

1. vom 11. Mai 1850 gänzlich aufzuheben, die Bade-Ordnung und Taxe vom 6. Februar 1844 wiederherzustellen und für die Dauer des Kontrakts vom 29. Dezember 1831 sich jeder Aenderung an letztgedachter Bade-Ordnung und Taxe ohne Zustimmung des Klägers zu enthalten, jedenfalls
2. wenigstens die Vorschrift des §. 3 der Bade-Ordnung vom 11. Mai 1850 wiederaufzuheben und die Vorschrift des §. 2 der Bade-Ordnung vom 6. Februar 1844 wiederherzustellen, eventuell

II. den Fiskus zu verurtheilen, alljährlich die dem Kläger zukommende Tantieme aus der Bade-Kasse ihm nach den Grundsätzen des Kontrakts vom 29. Dezember 1831 §. 7 und der Bade-Ordnung nebst Taxe vom 6. Februar 1844 zu berechnen und auszuzahlen, auch für den Fall, daß Fiskus vom Vertrage abzugehen für befugt erachtet werden sollte, den Fiskus für verbunden zu erachten, den Kläger zu entschädigen.

Das Königliche Ober-Bergamt zu Halle hat den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Der Anspruch, soweit derselbe die Anträge unter I No. 1 und 2 umfaßt, darf im Rechtswege nicht zugelassen werden. Die Bade-Ordnung hat jedenfalls auch eine öffentliche, polizeiliche Seite. In dieser Beziehung konnte die Verwaltungsbehörde, ohne an die Zustimmung des Klägers gebunden zu sein, die ältere Bade-Ordnung vom 6 Februar 1844 außer Kraft setzen und an deren Stelle eine neue Bade-Ordnung einführen. Soweit Kläger aus dem Vertrage vom 29. Dezember 1831 ein Recht herleitet, einer Abänderung oder gänzlichen Aufhebung der älteren Bade-Ordnung, als in seine vertragsmäßigen Rechte überhaupt, insbesondere in solche, soweit sie sein Einkommen betreffen, eingreifend, zu widersprechen, kann er nur zur Verfolgung eines Anspruchs auf Zahlung und Ermittelung seiner Tantieme nach den Bestimmungen des Kontrakts und der damit in Verbindung stehenden älteren Bade-Ordnung im Rechtswege zugelassen werden, desgleichen auf Entschädigung. Weiter aber geht das privatrechtliche Verhältniß unter den Parteien nicht. Soweit Kläger die Aufhebung der neuen Bade-Ordnung, ganz oder theilweise verlangt, greift er in das öffentliche Recht ein und stellt ein Verlangen, dem von Seiten der Verwaltungsbehörde nicht genügt zu werden braucht. Ueber diesen Punkt findet kein Rechtsweg Statt.

Hiernach muß letzterer in Beziehung auf die Anträge des Klägers ad I No. 1 und 2 für unzulässig erklärt werden.

Wohl aber erscheint der Rechtsweg in Ansehung der Anträge ad II No. 1 und 2 zulässig, da diese lediglich das privatrechtliche Verhältniß unter den Parteien zum Gegenstande haben, über welche der Richter zu entscheiden kompetent ist.

Hiernach war, wie geschehen, der Kompetenz-Konflikt theilweise für begründet, theilweise für nicht begründet zu erklären.

Berlin, den 6. März 1852.
Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

I. 1795. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

18. Ueber die Bestrafung derjenigen, welche eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlichen, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 48 (Gesetz-Sammlung S. 273).

Der Redakteur einer Zeitschrift hatte in der Nummer vom 10. Mai 1851, welche Mittags 1 Uhr gedruckt und veröffentlicht wurde, die Anklageschrift wider einen Arbeiterverein abdrucken lassen, obwohl die

mündliche Verhandlung an jenem Tage erst begonnen hatte und mehrere Tage lang dauerte. Wegen dieser vorzeitigen Veröffentlichung der Anklageschrift wurde er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Erkenntniß des ersten Richters vom 14. Juli 1851 nach §. 48 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt; auf die eingelegte Appellation aber durch das Erkenntniß des zweiten Richters vom 26. November 1851 freigesprochen. Der zweite Richter führte aus:

„Die Worte des Gesetzes:

„Gleiche Strafe (Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre) trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat"

setzten keinesweges so klar, wie der erste Richter vermeine, voraus, daß die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Aktenstücken eines Kriminalprozesses von der Beendigung des mündlichen Verfahrens abhänge. Das Gesetz bediene sich freilich grammatisch des Ausdrucks der vergangenen Zeit (des Perfecti): „stattgefunden hat." Allein es unterscheide, ob der Prozeß mit oder ohne mündliche Verhandlung zu Ende gegangen sei; eine mündliche Verhandlung könne aber stattgefunden haben, auch wenn sie aus zufälligen Gründen noch nicht beendigt sei. Nach den Kommissionsberichten beider Kammern sei die fragliche Vorschrift aus art. 19 des Französischen Preßgesetzes vom 27. Juli 1849 entlehnt, welcher laute:

il est interdit, de publier les actes d'accusation, et aucun act de procédure criminelle, avant qu'ils aient été lus en audience publique.

Dieser Fall liege hier nicht vor. Gesetzliche Beschränkungen der durch die Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit dürften nicht ausdehnend erklärt werden. Es komme hinzu, daß dergleichen Schriftstücke bei dem öffentlichen Verfahren von Amtswegen durch die Vorlesung der Oeffentlichkeit übergeben würden, und daß, wenn diese Veröffentlichung geschehen sei, weitere Verhinderungen der Publikation durch die Presse eine nutzlose Beeinträchtigung in sich schließen würden.

Der Staatsanwalt legte zum Zweck der Wiederherstellung des ersten Erkenntnisses die Nichtigkeitsbeschwerde ein und gründete dieselbe darauf:

Der §. 48 a. a. O. verbiete die Veröffentlichung durch die Presse
„bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat,"
das heiße, da „stattgefunden hat" das Perfectum sei,
„bevor die mündliche Verhandlung ihr völliges Ende erreicht hat.".

Bei einer mehrtägigen Verhandlung dürfe daher die Veröffentlichung nicht eher erfolgen, bevor nicht die Verhandlung selbst beendigt sei. Diese aus dem klaren Wortsinn und Wortlaut folgende Auslegung könne durch die Motive des Gesetzes nicht für ausgeschlossen erachtet werden. Eine dem art. 19 des Französischen Gesetzes vom 27. Juli 1849 entsprechende Bestimmung habe nicht gegeben werden sollen. Es sei auch klar, daß diese Bestimmung in dem §. 48 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1851 nicht wiedergegeben worden sei. Hätte man eine gleiche Bestimmung treffen wollen, so würden die Worte:
„bevor die Anklageschrift ꝛc. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verlesen worden"
gebraucht worden sein. Es sei aber statt dessen gesagt:
„bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden hat"
und daher absichtlich eine von dem Französischen Gesetz abweichende Bestimmung getroffen.

Der Angeklagte machte dagegen geltend, daß die Motive des Gesetzes darauf hinführten, daß nur eine Verhinderung der Veröffentlichung vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung beabsichtigt sei, weil nur durch eine solche Veröffentlichung die Unbefangenheit gefährdet und auf Zeugen, Geschworenen und Richter ein bedenklicher Einfluß ausgeübt werden könne. Die mündliche Verhandlung sei auch nicht ein gleichartiger, zusammenhängender Akt, sondern bestehe aus einer Reihe von Begebenheiten, von denen sich bei jeder einzelnen sagen lasse, daß sie stattgefunden habe, also auch von der Verlesung der Anklage.

Das Königliche Ober-Tribunal hat hierauf am 8. März die Sache entschieden und
in Erwägung:

daß nach dem Wortsinn und Zusammenhange des §. 48 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 die Veröffentlichung von Schriftstücken eines Kriminalprozesses nicht vor Beendigung der mündlichen Verhandlung geschehen darf, indem die Worte: „stattgefunden hat" auf eine noch schwe-

bende Verhandlung nicht bezogen werden können; das Gesetz die einzelnen Bestandtheile der mündlichen Verhandlung nicht unterscheidet; die Gleichstellung der Fälle:

„wenn die mündliche Verhandlung stattgefunden"

oder

„der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat,"

deutlich auf den Abschluß der ersteren als den Zeitpunkt, mit welchem die fragliche Veröffentlichung erlaubt sein soll, hinführen:

daß der allgemeine Anhalt, welchen man an dem Französischen Preßgesetze vom 27. Juli 1849 genommen haben mag, nicht berechtigt, die spezielle Vorschrift des §. 48 a. a. O. aus der, dem Wortsinne nach völlig abweichenden Bestimmung des art. 19 des Französischen Gesetzes zu interpretiren und den ganz speziellen Akt der Verlesung der Anklage oder eines anderen Schriftstückes an die Stelle der im §. 48 ganz allgemein erwähnten mündlichen Verhandlung zu setzen;

daß bei dem bestimmten Ergebniß der grammatischen Interpretation Zweckmäßigkeitsgründe und legislatorische Motive, wie sie ohne allen zuverlässigen Anhalt vorgebracht worden, nicht weiter in Betracht kommen können;

daß somit allerdings eine Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung vorliegt,

das zweite Erkenntniß vernichtet und das erste bestätigt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juni 1852. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Burchard aus Frankfurt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 15. Januar d. J., und

der Referendarius le Prêtre im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Otto von der Heyden-Rynsch und Brand bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 10. März resp. vom 8. April d. J.,

der Auskultator Schröder bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.,

der Auskultator Roth bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 7. April d. J.,

die Auskultatoren Kern und Zahn bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 20. resp. vom 21. April d. J., und

der Auskultator Engelmann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Beinert in Eisleben,

der Kreisrichter Würzner in Langensalza,

der Kreisrichter Lötze in Gerbstedt,

der Kreisrichter Kersten in Hettstedt,

der Kreisrichter Bank in Querfurt,

der Kreisrichter Uhte in Wippra,

der Kreisrichter Pleßner in Liebenwerda,

der Kreisrichter Krämer in Elsterwerda,

der Kreisrichter Jiberg in Cölleda, und

der Kreisrichter von Kropff in Naumburg.

Der bisherige Gerichts-Assessor von Mitteistadt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifenhagen ernannt worden.

Subalternen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Kanzlisten Panzer in Danzig ist bei seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren, Justizräthen Hälschner in Hirschberg und Müller in Naumburg a. S. ist in Veranlassung ihres 50jährigen Dienst-Jubiläums dem Ersteren der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Letzteren der rothe Adler-Orden IV. Klasse, mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit, verliehen worden;

die Rechtsanwalte und Notare, Justizräthe Fricke in Quedlinburg und Maximilian in Nordhausen sind gestorben.

Die letztere Stelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 27. Mai 1851 — die Buchung der den Postbehörden aus den Salarien-Kassen der Gerichte erstatteten Postvorschüsse betreffend.

Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 §. 54.

Bei einigen Gerichten sind Zweifel darüber entstanden:

wie die den Postbehörden aus den Salarien-Kassen erstatteten Postvorschüsse bei den Salarien-Kassen zu buchen sind.

Den Gerichtsbehörden wird in dieser Beziehung Folgendes eröffnet.

Mit der gegenwärtig bestehenden Etats- und Kassen-Einrichtung ist es nicht verträglich, daß Postvorschüsse, welche, weil sie von den Debenten unbezahlt geblieben, den Postbehörden auf die als unbestellbar zurückgekommenen Briefe aus den gerichtlichen Salarien-Kassen zu erstatten sind, ohne Unterscheidung zwischen eingezogenen Gerichtskosten und neu entstandenem Porto zur Ausgabe kommen. Ein solcher Postvorschuß muß zwar Behufs seiner Wiedereinziehung von der schuldigen Partei unverkürzt und nach den weiteren Anforderungen des Soll-Einnahme-Belages zur Soll-Einnahme gelangen, und auch die Ausgabe muß den Gesammtbetrag des Vorschusses umfassen. Die letztere theilt sich aber:

a. in Porto, welches durch den Postvorschuß entstanden und in der ersten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung unter der Abtheilung 5 des Etatstitels: „An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen" zu verrechnen ist, und

b. in den durch Postvorschuß Seitens der Salarien-Kasse erhobenen Kostenbetrag, welcher in der zweiten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung unter dem Titel: „An Zurückzahlungen" zur Darstellung gelangt.

Zu diesem Zweck ist daher hinter der Rubrik 4 der durch den §. 54 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Nachweisung des Eingangsportos noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:

„Darunter an Gerichtskosten &c., welche durch Postvorschuß eingezogen waren"

anzulegen, dieselbe ebenso wie die Rubrik abzuschließen, und hiernächst der Betrag des eigentlichen Portos durch Abzug der Summe der durch Postvorschuß erhobenen und an die Post zurückgezahlten Gerichtskosten von der Summe in der Rubrik 4 festzustellen.

In das Ausgabe-Manual (Formular S. 114 der Kassen-Instruktion) können die demgemäß an die Post zurückgezahlten Beträge an Gerichtskosten auf Grund der Porto-Nachweisung monatlich summarisch eingetragen werden.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, hiernach das Weitere für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab zu veranlassen.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1709. Justizfonds 77. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

19. Sind beim rückfälligen Diebstahl die früheren Bestrafungen wegen vierten Holzdiebstahls mit in Anrechnung zu bringen?

Strafgesetzbuch §§. 216 und 219.
Gesetz vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 89).

Der Tagelöhner K., bereits zweimal und zwar am 5. und 14. März 1850 wegen zweier fast gleichzeitig denunzirter Diebstähle jedesmal zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, außerdem auch schon zweimal wegen vierten Holzdiebstahls im Jahre 1851 bestraft, ist als Rückfälliger auf Grund der §§. 216 und 219 des Strafgesetzbuchs wegen eines im Dezember 1851 verübten Mützendiebstahls vor das Schwurgericht verwiesen und hier von den Geschworenen für schuldig befunden, eine fremde Pelzmütze in der Absicht, sich selbige rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben, jedoch unter Annahme mildernder Umstände. Das Schwurgericht hat ihn darauf blos wegen einfachen Diebstahls nach §. 216 zu drei Wochen Gefängniß verurtheilt, indem es von der Ansicht ausgegangen ist, daß die Vorbestrafungen wegen vierten Holzdiebstahls nicht berücksichtigt werden dürften, und die beiden Verurtheilungen vom 5. und 14. März 1850 nur als eine angesehen werden könnten, weil der am 14. März bestrafte Diebstahl am 2. Januar 1850, der am 5. März bestrafte aber am 14. Januar begangen sei, folglich später, als der erst am 14. März bestrafte, so daß über beide in Einem Urtheil hätte erkannt werden müssen.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft ist hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, weil die beiden früheren Verurtheilungen wegen vierten Holzdiebstahls nicht in Anrechnung gekommen seien; es ist deshalb die Verletzung des §. 219 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung behauptet und auf Verurtheilung des Angeklagten zu zwei Jahren Zuchthaus und Polizei-Aufsicht angetragen worden.

Das Königliche Ober-Tribunal hat jedoch

in Betracht, daß diese Nichtigkeitsbeschwerde lediglich wegen Nichtanwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs erhoben und darauf gestützt ist, daß das Schwurgericht außer den zweien, jedoch als eine gerechneten Verurtheilungen des Angeklagten wegen Diebstahls vom 5. und 14. März 1850, nicht auch noch die Vorbestrafungen des Angeklagten wegen vierten Holzdiebstahls in Anrechnung gebracht hat;

daß aber das Gesetz vom 7. Juni 1821, wegen des Holzdiebstahls, ein besonderes, durch Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 ausdrücklich in Kraft erhaltenes Strafgesetz ist, auf dessen Inhalt die Regeln der allgemeinen Strafgesetzgebung nur insofern mit bezogen werden können, als dadurch kein Widerspruch mit dem eigenthümlichen System des besonderen Strafgesetzes herbeigeführt wird;

daß der Holzdiebstahl überhaupt als eine mit gewisser Milde zu behandelnde Entwendung aufgefaßt ist, welche außerhalb des Kreises der gemeinen Diebstähle liegt;

daß ferner nach §. 30 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 die vierte und jede fernere Entwendung ungeschlagenen Holzes nach dreimaliger Bestrafung wegen einfachen Holzdiebstahls mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Arbeits- oder Besserungshaus-Strafe bedroht ist;

daß diese Bestimmung weder durch das Einführungsgesetz vom 14. April 1851, noch durch das neue Strafgesetzbuch selbst aufgehoben, sondern durch Art. VIII Absatz 1, desgleichen durch Art. XIII des ersteren Gesetzes ein vierter oder fernerer Holzdiebstahl den Vergehen nur in Bezug auf die prozessualische Behandlung und dann durch Art. X in Beziehung auf die Strafart eingereihet ist;

daß daraus aber nicht folgt, daß nunmehr auch die Grundsätze des Rückfalles auf die Holzdiebstähle angewendet werden müßten;

daß, wenn §. 219 des Strafgesetzbuchs besondere Rückfallsstrafen für diejenigen anordnet, welche bereits zwei oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls verurtheilt sind, und hierunter auch nach Art. VI des Gesetzes vom 14. April 1851 Verurtheilungen aus der Zeit des früheren Strafrechts mitbegriffen sind, nach dem Zusammenhange des erstgedachten Paragraphen nur Diebstähle von der Natur der in den §§. 216 — 218 des Strafgesetzbuchs oder früher im Allgemeinen Landrecht bezeichneten, verstanden werden dürfen, wozu vorgedachtermaaßen die einfachen Holzdiebstähle vermöge der Spezialgesetzgebung seit 1821 nicht zu rechnen sind;

daß es auf eine offenbare Ungleichheit hinauslaufen würde, wenn einerseits der siebente, achte und fernere Holzdiebstahl immer nur mit höchstens dreijährigem Gefängnisse nach §. 30 des Holzdiebstahlsgesetzes und §. 16 des Strafgesetzbuchs bestraft werden dürfte, andererseits aber schon der vierte und fünfte Holzdiebstahl, wenn ein eigentlicher gemeiner Diebstahl dazu käme, eine Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren nach §. 219 des Strafgesetzbuchs begründen könnte;

daß daher das Schwurgericht mit Recht diesen §. 219 außer Anwendung gelassen hat;

die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts zurückgewiesen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juni 1852. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Wedelstädt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. März d. J.,

der Referendarius von Gostkowsky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 24. März d. J.,

der Referendarius Wilde im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 17. April d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius Black im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J.:

dem Gerichts-Assessor von Cranach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Herold bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.,

der Auskultator August Hermann Schmidt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 12. April d. J.,

der Auskultator Consbruch bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 14. April d. J.,

die Auskultatoren Schlömer und von Albrecht bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 17. resp. vom 21. April d. J.,

der Auskultator Zander bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.,

der Auskultator Sartorius bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J., und

der Auskultator Simon bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Streckenbach zu Greiffenberg in Schlesien,
der Kreisrichter Eyler in Liegnitz,
der Kreisrichter Gärtner in Görlitz,
der Kreisrichter Zettwach in Muskau,
der Kreisrichter Schneider in Lüben,
der Kreisrichter Weber in Sprottau,
der Kreisrichter Mündel in Glogau, und
der Kreisrichter Scheibel in Grünberg;

der Kreisgerichts-Rath Schliemann in Berent ist an das Kreisgericht zu Rosenberg in Pr.,

der Kreisrichter Bessel zu Neustadt in Westpr. an das Kreisgericht in Deutsch-Crone, und

der Kreisrichter Lesse in Rosenberg an das Kreisgericht in Preuß. Stargardt versetzt;

der Gerichts-Assessor Folleher in Wongrowiec ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretär und Deposital-Rendant Hettwer in Liegnitz, sowie der Kreisgerichts-Sekretär und Ingrossator Sigismund in Glogau sind zu Kanzleiräthen ernannt;

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Bunke in Breslau ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Ulrich in Danzig ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Culm ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Hillmar in Stargard ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht und bei dem Kreisgericht in Cöslin, mit dem Karakter als Justizrath, sowie zum Notar im Departement des dortigen Appellationsgerichts, und

der Rechtsanwalt Bothe in Trzemeszno zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Bromberg ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Weinert in Lauban ist der Titel Justizrath verliehen worden.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Fleckser in Wittlich ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Advokat von Stramberg in Coblenz ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht ernannt, und

der Notar Hopmann in Mettmann in den Friedensgerichts-Bezirk Düren, im Landgerichts-Bezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren, versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1852 — betreffend die Zeitschrift: „Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege."

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118).

Als Fortsetzung des von dem Polizeirathe Merker begründeten und später von „Baurath" redigirt gewesenen Blattes: „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege," dessen Haltung den Stadt- und Kreisgerichten, sowie den Ober-Staatsanwalten durch die allgemeine Verfügung vom 30. März 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 118) anempfohlen worden ist, erscheint gegenwärtig seit dem Monat April d. J. eine von dem Polizei-Direktor Schultz und dem Polizeirathe Dr. Stieber hieselbst in amtlichem Auftrage redigirte periodische Zeitschrift unter dem Titel: „Mittheilungen des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin zur Beförderung der Sicherheitspflege."

Sämmtliche Königliche Appellationsgerichte, desgleichen die Stadt- und resp. Kreisgerichte, sowie die Herren Ober-Prokuratoren werden hierdurch angewiesen, je ein Exemplar dieser Zeitschrift auf Druckpapier, und zwar, was die genannten Gerichte anlangt, zum Mitgebrauch für die Staatsanwaltschaft, zu halten und den jährlichen Abonnementspreis mit 3 Thlr. 10 Sgr. aus den zu derartigen Zwecken zu ihrer Disposition gestellten Fonds zu entnehmen.

Ueber die Art des Bezuges der abonnirten Exemplare werden sich die vorgenannten beiden Redakteure der Zeitschrift mit den betreffenden Justizbehörden in Korrespondenz setzen.

Berlin, den 4. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Appellationsgerichte, Stadt- und resp. Kreisgerichte, sowie an die Herren Ober-Prokuratoren.
I. 2459. Criminalia 59. Vol. 2.

Num. 60.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Mai 1852 — die Wirkungen der Litisrenunciation betreffend.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 20 §. 21.

a. Plenarbeschluß.[1]

Wenn ein Kläger im Laufe der ersten Instanz die Klage zurücknimmt, ohne zugleich dem Anspruche selbst zu entsagen, so kann der Verklagte die Entscheidung über letzteren nicht durch den Antrag auf Fortsetzung der Sache verlangen, vielmehr steht ihm nur die Befugniß zu, nach seiner Wahl entweder eine Diffamationsklage zu erheben, oder selbst, in Gemäßheit des §. 2 Tit. 32 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den Ungrund des klägerischen Anspruches klagend auszuführen.

Angenommen vom Plenum am 3. Mai 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der §. 21 Tit. 20 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmmt:

Wenn der Kläger im Laufe des Prozesses demselben entsagt, ohne zugleich seiner Forderung sich zu begeben, und wenn dem Verklagten daran gelegen ist, die Sache mit dem Kläger bald auszumachen, um gegen die Wiederholung seiner Ansprüche künftig sicher zu sein, so kann er denselben anhalten, den Prozeß fortzusetzen oder ausdrücklich dem eingeklagten Anspruche zu entsagen. Das weitere alsdann zu beobachtende Verfahren wird im Titel vom Diffamations- und Präklusions-Prozesse vorgeschrieben.

Mit Beziehung auf diese Bestimmung hatte der zweite Senat des Ober-Tribunals im Jahr 1850 den Grundsatz angenommen:

daß in dem gedachten Falle der Verklagte die Entscheidung über den Anspruch des Klägers nicht durch den einfachen Antrag auf Fortsetzung der Sache, sondern nur in dem Wege erlangen könne, daß er entweder selbst die Unrichtigkeit oder Ungültigkeit der klägerischen Forderung klagend durchführe oder eine Diffamationsklage erhebe.

Neuerlich hatte sich jedoch bei dem ersten Senate eine andere Ansicht Geltung verschafft.

Es hatten nämlich die Gevettern v. B. gegen die Erben des Hauptmanns v. G. auf Erlegung einer Summe von 16000 Thlrn. geklagt, die ihnen von dem Erblasser der Verklagten für die von den Klägern demnächst erklärte Entsagung ihrer Ansprüche auf gewisse Lehngüter mündlich zugesichert sein sollte, hatten jedoch, als die Sache bis zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz gediehen war, die Klage zurückgenommen, und es war deshalb die Reposition der Akten verfügt worden.

Verklagte hatten gegen diese Verfügung Protestation eingelegt und die Fortsetzung der Sache verlangt, auch war auf eine von ihnen gegen die abweisende Verfügung des Kreisgerichts zu N. erhobene Beschwerde von dem Appellationsgerichte die Anberaumung eines Termins zur Verhandlung über den Antrag der Verklagten veranlaßt, demnächst aber von dem Kreisgericht dahin erkannt worden:

daß die Verklagten, jetzt Provokanten, mit ihrem Antrage, den Klägern, jetzt Provokaten, die Fortsetzung der Sache aufzugeben, im gegenwärtigen Verfahren abzuweisen.

Auf die von den Verklagten dagegen erhobene Appellation hatte jedoch das Appellationsgericht, indem es annahm, daß nach §. 21 Tit. 20 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Prozeß in demjenigen Stadium, in welchem er sich zur Zeit der Klage-Entsagung befunden, nach dem Antrage der Verklagten fortgesetzt werden müsse, und gegen die Kläger und Provokaten bei versagter Einlassung alle rechtliche Folgen, wie bei dem Diffamations-Prozesse einträten, abändernd dahin erkannt:

daß Provokaten schuldig, den durch die Klage vom 23. Juli 1849 angestellten Prozeß fortzusetzen, zu diesem Behuf ein Termin zur mündlichen Verhandlung in der Hauptsache vor dem

ersten Richter anzuberaumen, und falls die Provokaten in diesem Termine nicht erscheinen, oder auf die Fortsetzung des Prozesses sich nicht einlassen, denselben mit ihrem durch die Klage vom 23. Juli 1849 gerühmten Anspruche ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen.

Die hierauf von den Klägern erhobene Nichtigkeitsbeschwerde erachtete der erste Senat des Ober-Tribunals — der Rechtsansicht des Appellationsgerichts beitretend — für unbegründet, sah sich aber wegen des dadurch entstandenen Konflikts mit dem früheren Präjudiz genöthigt, die Entscheidung dem Plenum zu überlassen, wobei die Frage zur Berathung gestellt ward:

Ist, wenn der Kläger im Laufe der ersten Instanz blos die Klage zurücknimmt, ohne zugleich dem Anspruche selbst zu entsagen, der Verklagte dennoch berechtigt, Fortsetzung und Entscheidung über die Hauptsache und, wenn der Kläger die weitere Einlassung verweigert, die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens hinsichtlich des in der zurückgenommenen Klage enthaltenen Anspruchs event. die Instruktion in contumaciam zu verlangen?

oder

Steht in diesem Falle dem Verklagten nur die Befugniß zu, nach seiner Wahl die Diffamations-klage zu erheben oder aus der Stellung des Verklagten in die des Negatorienklägers überzugehen, und die Unrichtigkeit resp. Ungültigkeit der klägerischen Forderung auszuführen?

Die Erledigung des entstandenen Konflikts ist Gegenstand der heutigen Plenarsitzung.

Von den ernannten beiden Referenten hatte der erste der neueren Meinung sich angeschlossen und seine Ansicht hauptsächlich auf die Fassung des §. 21 Tit. 20 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung — in welchem ausdrücklich von einer Fortsetzung des Prozesses und einem weiteren Verfahren die Rede sei — in Verbindung mit dem Umstande gestützt, daß im §. 18 Tit. 20 Thl. I. Buch 1 des corpus juris Fridericiani, welcher in seinem ersten Satze wörtlich gleichlautend mit der Bestimmung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sei, noch ausdrücklich ausgesprochen worden, daß der Gesetzgeber eine Fortsetzung des bisherigen Prozesses wirklich beabsichtigt gehabt, indem noch der Zusatz hinzugefügt sei:

Wenn also der Verklagte nach erhaltener Nachricht von der erfolgten Litisrenunciation des Klägers darauf anträgt, so muß Letzterem ein gewisser Termin zur Fortsetzung der Sache bestimmt, wenn er solchen nicht inne hält, seine Forderung durch eine Kontumazial-Resolution für erloschen deklarirt, mithin ihm dies aus seinem Ausbleiben entstehende Präjudiz in der Vorladung zu obgemeldetem Termine ausdrücklich bekannt gemacht werden.

Wenn schon dieser Zusatz in die Allgemeine Gerichts-Ordnung nicht mit übergegangen sei, so diene er doch theils zur Erklärung der vorhergehenden in das spätere Gesetz mit aufgenommenen Bestimmung, theils könne auch, da die Materialien nicht die mindeste Aufklärung darüber gäben, daß man eine Aenderung beabsichtigt gehabt, nur angenommen werden, daß man den Zusatz für überflüssig erachtet habe.

Der zweite Referent hatte dagegen die ältere Meinung vertheidigt.

Er führte aus, daß nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen die Entsagung des Klägers den Prozeß aufhebe, und der Konsens des Verklagten dazu nicht erforderlich sei, auch eine Entsagung der Forderung oder des Anspruches selbst von dem Kläger nicht verlangt werden könne, und daher eine positive Prozeß-Gesetzgebung das Gegentheil verordnen müsse, wenn es als geltend angenommen werden solle, die Allgemeine Gerichts-Ordnung aber von diesem Grundsatze nicht abgewichen sei, und namentlich nirgends ein Accept der Litisrenunciation Seitens des Verklagten für nothwendig erachtet habe.

Ueber die Befugnisse des Verklagten in solchen Fällen sei sowohl für den Fall der stillschweigenden Renunciation im §. 42 Tit. 9 Thl. I, als ganz übereinstimmend für den Fall der ausdrücklichen Entsagung im §. 21 Tit. 20 a. a. O. ganz bestimmt auf den Titel 32 vom Diffamationsprozesse verwiesen, und dieser enthalte über das Recht des Verklagten, den Kläger zur Fortsetzung einer angestellten Klage gerade in der Lage wie sie angestellt sei, anzuhalten, nicht das Mindeste. Den Vorschriften desselben eine Ausdehnung zu geben, die zu allen speziellen Anordnungen der Gerichts-Ordnung nicht passe, sei um so mehr völlig unstatthaft, als die Anwendung des Tit. 32 auf den Fall der Litisrenunciation ganz einfach sei, und eine Provokation auf Fortführung der Klage, welche renunciirt worden, in dem renunciirten Prozesse nach dessen Prozeßlage, auch ganz dem Karakter des Provokationsprozesses zuwider, mit der Diffamation gar häufig nicht im Einklange stehen würde. In dem Ausspruche des Klägers, nur liti, nicht aber der Forderung entsagen zu wollen, liege sehr oft nicht das Berühmen, die geltend gemachte Klage wieder anstellen zu wollen, sondern eine, die auf ein anderes Fundament gegründet, gegen den Verklagten nicht allein, auch gegen

Mitverpflichtete und dergleichen gerichtet werden solle. Dem entspreche die Fortführung des angestellten Prozesses in keiner Weise.

Wenn auf den im §. 21 a. a. O. gebrauchten Ausdruck „den Prozeß fortzusetzen" Gewicht gelegt werde, so bezeichne schon die mit diesem Ausdrucke unmittelbar in Verbindung stehende Verweisung auf den Tit. 32 zur Genüge, wie derselbe nur gemeint sein könne, und daß darunter nur die Fortsetzung der unter den Parteien überhaupt obwaltenden Streitsache, die auch durch Anstellung einer neuen Klage geschehe, verstanden sei, womit auch der Sprachgebrauch des Gesetzes im §. 20 a. a. O. übereinstimme.

Was den im §. 18 Tit. 20 Thl. I des corpus juris Fridericiani hinter der betreffenden Stelle befindlichen Zusatz anlange, so sei solcher in der neuen Redaktion fortgelassen und in Stelle des dort angeordneten Verfahrens an zwei verschiedenen Orten, nämlich §. 42 Tit. 9 und §. 21 Tit. 20, einfach auf den 32. Titel verwiesen, wodurch hinlänglich angedeutet sei, daß dem Gesetzgeber die in dem früheren Gesetze enthaltene Klausel bedenklich geschienen, und er an den Vorschriften über das Provokationsverfahren für diese Art der Provokation nichts habe ändern wollen.

Wenn dadurch dem Kläger ein Mittel gegeben werde, durch die Entsagung der angestellten Klage den Nachtheilen einer ungünstigen Prozeßlage, namentlich aber dem scharfen Präjudize der neuen Prozeßgesetzgebung zu entgehen, so sei es nicht auffallend, wenn die Gesetzgebung der vorzüglich benachtheiligten Partei wenigstens einen Ausweg gelassen habe, die materiellen Nachtheile der zu scharfen Präjudize, wenn schon nicht ohne erhebliche Geldopfer, von sich abzuwenden, und würde es die Rechte des Klägers verletzen, wenn die Freiheit der Litisrenunciation unbedingt von der Zustimmung des Verklagten abhängig gemacht werden sollte.

Nach eröffneter Diskussion wurde zwar noch Verschiedenes zur Rechtfertigung der neueren Meinung vorgebracht, namentlich hervorgehoben, daß eben weil der Verklagte ein erhebliches Interesse dabei haben könne, daß der für ihn in günstiger Lage sich befindende Prozeß gerade in dieser Lage fortgesetzt werde, dem Kläger nicht freistehen könne, den Verklagten durch seine Prozeßentsagung zu benachtheiligen, außerdem aber eine Diffamationsklage den Kläger nur zur Anstellung einer neuen Klage nöthige, der Verklagte aber dadurch nicht dagegen gesichert werde, daß der Kläger der neuangestellten Klage von Neuem entsage, und so die Sache kein Ende gewinne.

Es fand jedoch die ältere Meinung überwiegend lebhafte Unterstützung. Es wurde angeführt:

Die neuere Meinung sei allein oder doch hauptsächlich auf die Wortfassung des §. 21 Tit. 20 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, namentlich auf die darin enthaltene Bestimmung gestützt: daß der Verklagte befugt sei, den Kläger „zur Fortsetzung des Prozesses" anzuhalten. Allein dieser Ausdruck sei in diesem ganz aus der betreffenden Stelle des Codex Fridericianus in die Allgemeine Gerichts-Ordnung hinüber genommenen Theil des Gesetzes nur stehen geblieben, und erhalte hier durch den ganz veränderten Schlußsatz eine andere Bedeutung, als er dort gehabt haben möge. Denn die in die Allgemeine Gerichts-Ordnung aufgenommene Bestimmung, daß das Verfahren über einen solchen Antrag des Verklagten nach den Vorschriften vom Diffamationsprozesse erfolgen solle, habe wohl unbedenklich darin ihren Grund gehabt, daß man sich überzeugt, eine Fortsetzung des Verfahrens in der Art wie der Codex Fridericianus sie angeordnet hatte, würde in den meisten Fällen nicht zu dem im Gesetze selbst angeführten Zwecke führen, den Verklagten gegen künftige Ansprüche des Klägers sicher zu stellen. Denn wenn z. B. der Kläger eine in quali et quanto vom Verklagten bestrittene Forderung aus einem Schuldscheine, in welchem keine causa debendi angegeben, als eine Darlehnsforderung, eingeklagt habe, Verklagter aber ausdrücklich in Abrede gestellt, daß ein Darlehnsgeschäft stattgefunden, oder wenn der Verklagte in einem anderen Falle behauptet, daß die in dem Schuldscheine angegebene causa debendi unrichtig sei, indem ein anderes Geschäft zum Grunde gelegen, Kläger auch nicht rathsam gefunden habe, aus diesem Fundamente den Anspruch zu verfolgen und deshalb die Klage zurücknehme, so würde auch eine ausdrückliche Entsagung der eingeklagten Forderung dem Kläger nicht verwehrt haben, aus dem anderen der Ausstellung des Schuldscheins wirklich zum Grunde gelegenen Geschäfte von Neuem Klage zu erheben, und Verklagter daher nur seinen Zweck erreichen, wenn er den Kläger im Wege des Diffamationsprozesses nöthige, seine angeblichen, auf den Schuldschein gegründeten Ansprüche binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen. Es seien daher auch im Titel vom Diffamationsprozesse für den Fall, wo die bloße Fortsetzung einer zurückgenommenen Klage beantragt werde, gar keine Vorschriften enthalten, und daraus folge denn, daß nur die vorhandenen zur Richtschnur dienen könnten, und der Antrag, einen Kläger zur Fortsetzung des Prozesses, dem renunciirt worden, anzuhalten, nicht zu beachten sei. Könnte aber selbst angenommen werden, daß ein solcher Antrag auch im

Wege des Diffamationsprozesses, wenigstens in gewissen besonderen Fällen, sich gesetzlich begründen ließe, so müsse doch immer darüber in einem besonderen Verfahren erst erkannt werden, da nach bekannten Vorschriften der Gerichts-Ordnung verschiedene Prozeßgattungen nicht in dem nämlichen Verfahren vermischt werden dürften, bis dahin also das frühere Prozeßverfahren durch die Zurücknahme Seitens des Klägers als beseitigt angesehen sei. Der Ausdruck „den Prozeß fortsetzen" könne daher in dem Zusammenhange, in welchem er jetzt stehe, nur die von dem zweiten Referenten angegebene Bedeutung haben.

Wenn dabei von dem Gegentheile hervorgehoben wird, daß dem Kläger, wenn er in Folge eines Erkenntnisses im Diffamationsverfahren eine Klage wirklich angestellt habe, immer noch freistehen würde, solche gleichfalls wieder zurückzunehmen und dadurch die Intention des Verklagten doch zu vereiteln, so sei dieser Einwand ohne Gewicht. Abgesehen nämlich davon, daß der Kläger schwerlich ein, so bedeutende Geldopfer erforderndes Verfahren rathsam finden möchte, so könne derselbe auch nach Vorschrift §. 20 Tit. 20 und §. 14 Tit. 21 der Gerichts-Ordnung zu einer cautio de lite prosequenda angehalten werden, außerdem aber stehe dem Verklagten ja frei, durch Anbringung einer auf Ungültigkeits-Erklärung der Ansprüche des Klägers gerichteten Rekonvention dem Nachtheile einer abermaligen Zurücknahme der Klage vorzubeugen.

Wenn endlich opponirt werde, daß dem Kläger bei Annahme der älteren Meinung ein Mittel an die Hand gegeben werde, gewisse Prozeßvorschriften zu umgehen, z. B. die, daß ein angenommener deferirter Eid nicht widerrufen werden könne, oder durch seine Zurücknahme der Klage die gesetzlichen Folgen versäumter Prozeßvorschriften von sich abzuwenden, so würden einestheils die Fälle wohl sehr selten sein, wo ein Kläger blos aus diesem Grunde sich zu einer solchen immer doch bedenklichen und kostbaren Operation entschließen möchte, auch noch immer unter richterlicher Entscheidung gestellt bleiben könne, ob und inwiefern dem Kläger, wenn er ganz den nämlichen Prozeß wieder aufnähme, die Prozeßverhandlungen des früheren ihm entgegenstehen möchten, anderntheils sei aber dieser Grund auch einflußlos auf die hier zu entscheidende Frage, da, wenn der §. 21 Tit. 20 so verstanden werden müsse, wie die ältere Meinung annehme, jener Umstand nur als eine Folge des dem Kläger zustehenden Rechts, dem Prozesse zu entsagen, anzusehen sei, durch welche das Recht selbst nicht in Frage gestellt werden könne. —

Diese Gründe fanden im Wesentlichen allgemeinen Anklang, und nach geschlossener Debatte ward von der Versammlung die ältere Meinung als die richtige angenommen, und demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

I. 2376. R. 19.

Nicht amtlicher Theil.

20. Ueber die Strafe des Diebstahls im Rückfalle.

Strafgesetzbuch §§. 58 und 219.

Die §§. 216—218 des Strafgesetzbuchs setzen die Strafen des Diebstahls für diejenigen Fälle fest, in denen eine Person desselben zum ersten Mal überführt worden ist. Diese Strafen sind in Höhe und Art verschieden. Während der §. 216 für den einfachen Diebstahl der Regel nach eine Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate androht, bestimmt der §. 217 für gewisse Fälle den niedrigsten Grad der Strafe auf drei Monate Gefängniß, und der §. 218 für den Diebstahl, welcher an besonders befriedeten Sachen, unter gewissen Umständen, an gewissen Personen oder mit besonderer Gefährlichkeit verübt wird, eine Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren. Der Diebstahl des §. 216 und des §. 217 tritt dadurch nach §. 1 in die Klasse der Vergehen, der des §. 218 in die der Verbrechen. Nun verordnet §. 58 im ersten Absatz:

> Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten Absatz desselben Paragraphen heißt es sodann:

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Dies sind die Anhaltspunkte für die Bestrafung des Diebstahls im ersten Rückfall. Für den zweiten und folgenden Rückfall enthält §. 219 eine besondere Bestimmung, dahin lautend:

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Vergleicht man diese Bestimmungen unter einander, so ist zunächst für folgende Fälle die Anwendung der danebenstehenden Strafen unzweifelhaft:

I. für einen einfachen Diebstahl nach vorgängiger einmaliger Verurtheilung wegen einfachen oder schweren Diebstahls (§§. 216—218, 58), Gefängniß von einem resp. drei Monaten bis zu sieben und einem halben Jahre;

II. für einen einfachen Diebstahl nach vorgängiger zwei- oder mehrmaliger Verurtheilung wegen einfachen oder schweren Diebstahls (§§. 216, 217, 219), Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren;

III. für einen schweren Diebstahl nach vorgängiger einmaliger Verurtheilung wegen schweren Diebstahls (§§. 218, 58), Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren;

IV. für einen schweren Diebstahl nach vorgängiger zwei- oder mehrmaliger Verurtheilung wegen schweren Diebstahls (§§. 218, 219), Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren.

Es bleiben nun nur noch diejenigen Fälle übrig, in welchen

1. ein schwerer Diebstahl nach vorgängiger einmaliger Verurtheilung wegen einfachen Diebstahls, oder
2. ein schwerer Diebstahl nach vorgängiger zwei- oder mehrmaliger Verurtheilung wegen einfachen Diebstahls begangen ist.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob diese Fälle ganz gleich den ad III und IV genannten zu behandeln seien, und ob, wenngleich die früheren Diebstähle keine schweren gewesen, doch in dem Fall zu 1 aus §. 58 auf eine Strafe bis zu funfzehn Jahren Zuchthaus, zu 2 aus §. 219 auf eine Strafe bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus zu erkennen sei. Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Abgesehen davon, daß für diese Fälle eine Lücke im Gesetz nicht angenommen werden kann, so ergiebt auch eine richtige Erwägung der betreffenden Bestimmungen die Zulässigkeit der letztgedachten Strafen unwiderleglich.

Man könnte vielleicht einwenden, daß im § 58 zur Anwendung der Rückfallsstrafe eine vorgängige Verurtheilung wegen desselben Verbrechens oder Vergehens gefordert werde, §. 218 aber ein Verbrechen, §§. 216 und 217 dagegen nur ein Vergehen darstellen, und es deshalb nicht darauf ankomme, wenn man in §. 218 nur erschwerende Umstände des Diebstahls vorgesehen finde.

Darauf ist einfach zu entgegnen: Wer, wegen eines Diebstahls bestraft, wieder einen Diebstahl verübt, begeht dasselbe Verbrechen oder Vergehen, dessen Begriff in §. 215 ganz allgemein hingestellt worden ist. Die wahre Bedeutung des Wortes „dasselbe" in §. 58 tritt durch den Gegensatz zu den Bestimmungen des Entwurfs von 1847 hervor, welche lauteten:

§. 75. „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens" (— in der damaligen Gesetzessprache, wo es Vergehen mit umfaßte —) „von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue „Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden."

§. 76. „Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll „(§. 75), sind nur folgende zu betrachten:

„Diebstahl,
„Unterschlagung,
„Raub,
„Erpressung,
„Hehlerei,
„Betrug,

„Münzfälschung,
„Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht."

Im Entwurfe von 1850, welchem der §. 58 des Strafgesetzbuchs vollständig entspricht, hat man demnächst die Worte: „oder ein gleichartiges Verbrechen" weggelassen. In den von der Regierung dem Entwurfe beigefügten Motiven (zu §§. 49—51) heißt es:

„Der Entwurf erkennt nur denjenigen als rückfällig an, der dasselbe Verbrechen oder Vergehen, „wegen dessen er bereits früher bestraft worden, wieder begeht; die im früheren Entwurf enthal„tene Gleichstellung gewisser verwandter Verbrechen ist fortgeblieben. Dies beruht darauf, daß „einerseits nur in dem ersten Fall von einer besonderen Neigung zur Begehung einer gewissen „Art von strafbaren Handlungen die Rede sein kann u. s. w."

Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Worte des §. 58 „oder Vergehen" nur in Folge der Dreitheilung des Strafgesetzbuchs aufgenommen worden sind, ohne den Sinn zu haben, es müsse zur Anwendung einer Rückfallsstrafe bei einem Verbrechen auch die vorgängige Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgt sein; daß vielmehr die Rückfallsstrafe durch Begehung einer strafbaren Handlung derselben Art, derselben species begründet wird, daß also der §. 58 zur Anwendung kommt, wenn der wegen einfachen Diebstahls Verurtheilte nachher einen schweren Diebstahl begeht.

Dies vorausgesetzt, erhellt zu 2 die Bejahung der aufgeworfenen Frage ebenfalls ohne Schwierigkeit. Der §. 219 enthält keine Ausnahme von den Grundsätzen über den Rückfall, sondern eine Anwendung derselben auf die Fälle, wo eine zweimalige Verurtheilung vorhergegangen ist, jedoch mit der Verschärfung der Strafe

a. in der Art, daß der einfache Diebstahl mit Zuchthaus und zwar bis zu funfzehn Jahren belegt wird,
b. daß beim schweren Diebstahl das höchste Strafmaaß nicht blos, wie nach §. 58, auf funfzehn, sondern auf zwanzig Jahre sich erhöht, das niedrigste aber nicht zwei, sondern fünf Jahre beträgt.

Das Gesetz fordert deshalb auch nur eine vorgängige Verurtheilung wegen Diebstahls, ohne hierbei zwischen einfachem und schwerem zu unterscheiden, eine Unterscheidung, welche um so mehr ausdrücklich hervorzuheben gewesen wäre, als sie rücksichtlich der neuen That in dem nämlichen Satze gemacht wird.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juni 1852. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Staats-Minister a. D. und Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Uhden in Breslau ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich verliehenen Großkreuzes des Leopold-Ordens ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Angern im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J.,

der Referendarius Gromadzinski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.,

der Referendarius Rocholl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 2. März d. J., und

der Referendarius Wolf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Helke und Ziegler bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 24. April resp. vom 17. Mai d. J.,

der Auskultator Krugmann bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.,

der Auskultator Meyer bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J., und

der Auskultator Hafen bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter von Schmiedseck in Cöslin, Tesmar in Stolp und Plüddemann in Colberg sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

der Kreisrichter Teichmann in Kemberg ist an das Kreisgericht zu Seehausen i. d. Altm.,

der Kreisrichter Knauth zu Seehausen i. d. Altm. an das Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Kemberg, und

der Kreisrichter Hoyer in Meseritz an das Kreisgericht in Wollstein versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Ritter bei dem Kreisgericht in Wriezen,

der Gerichts-Assessor von Mellenthien bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde,

der Gerichts-Assessor Delius in Neuwaey bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Meinerzhagen, und

der Gerichts-Assessor Havenstein in Meseritz bei dem Kreisgericht daselbst.

Subalternen.

Der Appellationsgerichts-Sekretär Ulrich in Cöslin ist zum Kanzlei-Rath, und der Kreisgerichts-Sekretär Mentzel ebendaselbst zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Winterfeldt ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Luckau, und

der Gerichts-Assessor Liman zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Spremberg ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Stölting in Fredeburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Bilstein gestattet, und

der Rechtsanwalt und Notar Peters in Düben an das Kreisgericht in Liebenwerda versetzt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dobbelstein in Hamm ist gestorben.

Die durch den Tod des Justizraths Fricke (S. 206) erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars in Quedlinburg soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Dubusc in Aachen ist mit dem Dienstalter vom 29. März d. J. zum Landgerichts-Assessor, und

der Notariats-Kandidat Gilles in Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mettmann, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, ernannt worden;

der Notar Dr. Griesenbeck in Kevelaer ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 61.

Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1852 — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852 (Gesetz-Sammlung S. 115) wegen Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 115) bestimme Ich nach Ihrem Antrage was folgt:

Zu §. 4.

1. Wird von einem Kreisgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152 — 154 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militair-Personen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2. Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Militair-Person Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgesetzbuch §. 30), als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kreisgerichte gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5.

3. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kreisgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegs-Minister, insoweit es nicht nach §. 154 Thl. II des Militair-Strafgesetzbuchs Meiner Bestätigung bedarf.

5. Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einzureichen.

6. Bei der Publikation der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7. Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück. h. O. v. 4 Dec. 1856.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kreisgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8. Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Order vom 8. September 1845 sein Bewenden.

9. Mit Pension aus dem aktiven Dienste entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

Zu §. 6.

10. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8.

11. Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten.

Zu §. 17.

12. Die Bestimmungen der §§. 35 — 53 Thl. I des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 18. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

geggz. v. Bonin.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 13. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2816. Mil.-Justiz-Dep. Gen. 5. Vol. 3.

Num. 62.

Verfügung vom 12. Juni 1852 — betreffend die von der Schlesischen Landschaft bei Ausführung des §. 6 des Regulativs vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung S. 183) befolgten Grundsätze.

Die Königliche General-Landschafts-Direktion von Schlesien hat sich veranlaßt gefunden, zur Ausführung des Regulativs vom 11. Mai 1849 über die Beleihung des nach dem Schlesischen Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770 von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums (Gesetz-Sammlung S. 183) den landschaftlichen Behörden der Provinz in einer unterm 4. Juni 1851 erlassenen Instruktion nähere Anweisungen über die Grundsätze zu ertheilen, welche bei Bewilligung landschaftlicher Darlehne in Neuen Pfandbriefen und insbesondere bei Prüfung der hypothekarischen Schuldverschreibungen zu beobachten sind, durch welche eine derartige landschaftliche Anleihe nach den Vorschriften des §. 6 des gedachten Regulativs verbrieft werden muß.

Da die Ausfertigung von Neuen Pfandbriefen danach auf Grund der auszustellenden hypothekarischen Instrumente nur dann erfolgen kann, wenn die letzteren den dort bezeichneten Anforderungen entsprechen, aus der andernfalls nöthig werdenden nachträglichen Berichtigung und Ergänzung der Schuldverschreibungen aber, abgesehen von der Vermehrung der Kosten, durch den Verzug, der daraus entsteht, den Darlehnssuchern nicht selten erhebliche Nachtheile erwachsen, so wird auf den Wunsch der Königlichen General-Landschafts-Direktion die Instruktion vom 4. Juni 1851 sämmtlichen mit Ausübung der Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekleideten Gerichtsbehörden und Notarien in der Provinz Schlesien zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 12. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notarien in der Provinz Schlesien.
I. 2672. Schlesien 12. Vol. 5.

---

a.

Instruktion der Schlesischen General-Landschafts-Direktion vom 4. Juni 1851.

Die Herstellung des landschaftlichen Darlehnsverhältnisses, als Grundlage der Pfandbriefs-Emission, setzt voraus:

I. eine in formeller und materieller Beziehung untadelige Schuld- und Verpfändungs-Urkunde (Titel zur Eintragung);
II. eine gehörige Eintragung selbst; und
III. die Wahrung der prinzipienmäßigen Priorität des landschaftlichen Darlehns.

I. Rücksichtlich des ersten Erfordernisses mögen die nachstehenden Bemerkungen Platz finden:

A. Die Herstellung des landschaftlichen Darlehnsverhältnisses kann nur auf zweifache Weise erfolgen, entweder: durch ursprüngliche Konstituirung des Hypothekenrechts, oder durch Umschreibung eines bereits ingrossirten Kapitals.

Nur für den ersten Fall ist das von uns bereits vorgezeichnete Urkundenformular anwendbar.

Für den zweiten Fall dagegen geben wir folgende Fingerzeige:

1. das Dokument über die umzuschreibende, und somit von der Landschaft zu acquirirende Post muß in Ansehung seiner Richtigkeit (der formellen und materiellen Bedingungen der Gültigkeit des Forderungsrechts), seiner gehörig erfolgten Ingrossation, und rücksichtlich des Umfangs der in demselben bestellten dinglichen Sicherheit sorgfältig geprüft werden, wobei in letzterer Beziehung namentlich darauf zu achten sein wird, ob etwa spätere, bei der Taxe zwar mitberücksichtigte, der umzuschreibenden Post aber nicht mitverpfändete und daher allererst prioritätisch zu verpfändende Werthsvermehrungen dem Grundstück zugeschrieben worden sind. Erscheint nach solcher Prüfung das bereits ingrossirte Hypothekenkapital acceptabel, so ist dasselbe
2. in gerichtlich oder notariell beglaubter Form an die Schlesische Landschaft zu cediren. Am zweckmäßigsten wird diese Cession von dem Inhaber der Post unmittelbar an die Landschaft geleistet werden, zumal derselbe zur Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung zu Gunsten des Grundbesitzers sich nicht leicht verstehen dürfte, und auch in diesem Falle bei Konkurrenz postlozirter

Gläubiger immer noch eine weitere Cession an die Landschaft von Seiten des Besitzers (vergl. §. 52 Anhang zum Allgemeinen Landrecht und Deklaration vom 3. April 1824, Gesetz-Sammlung S. 77) erforderlich sein würde. Bei Partialcessionen ist darauf zu sehen, daß

a. dem abgetretenen und umzuschreibenden Quantum die Priorität vor dem, dem Cedenten verbleibenden Ueberreste gewahrt, und

b. daß für die gehörige Bildung eines Zweig-Instruments (vergl. §§. 4 und 5 der Verordnung vom 8. Februar 1811, Gesetz-Sammlung S. 150; §. 399 Thl. I Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts; §§. 206 — 208 und 222 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung) gesorgt wird.

3. Aus der demnächst von dem Darlehnsnehmer zum Zweck der Umschreibung auszustellenden Schuld-Urkunde, zu deren Aufnahme und Ausfertigung auch der Landschafts-Syndikus kompetent ist, muß

a. der umzuschreibenden, der Landschaft cedirten Post Erwähnung geschehen; und es muß

b. der Darlehnsnehmer die Schlesische Landschaft bezüglich dieser ihr cedirten Hypothekenforderung zu seiner persönlichen Gläubigerin annehmen, und sodann unter dem Bekenntniß, die verschriebene Summe als ein Darlehn zu schulden, diejenigen Stipulationen eingehen, welche der §. 6 des Regulativs vom 11. Mai 1849 vorschreibt, auch zur Sicherung der also eingegangenen neuen Obligation das bereits konstituirte Hypothekenrecht mitübernehmen (vergl. §§. 470 und 471 Thl. I Tit. 16 des Allgemeinen Landrechts). Wenn im Verhältniß zu der alten Hypothekenpost eine Erhöhung des Zinsfußes stattgefunden hat, so bedarf es rücksichtlich des überschießenden landschaftlichen Zinsquantums einer neuen Verpfändung und Eintragung, sowie einer Prioritäts-Einräumung von Seiten der anderweit bereits ingrossirten Gläubiger. Ein Gleiches muß überhaupt geschehen, wenn und insoweit es an einem bereits konstituirten Hypothekenrecht fehlt, so z. B. wenn die alte Hypothek nur auf Kapital und Zinsen, nicht aber auch auf die Einziehungskosten sich erstreckt (vergl. §. 484 Thl. I Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts). —

Die Beilage A. enthält ein Beispiel für Aufnahme der hier behandelten Novation. —

4. Wenn mehrere bereits ingrossirte Kapitalsposten umgeschrieben werden sollen, so wird rücksichtlich jeder Post eine besondere (den Erfordernissen ad 3 entsprechende) Schuld-Urkunde aufzunehmen und dem betreffenden Instrument zu anneltiren sein; oder es müssen von der auf die sämmtlichen Posten gemeinschaftlich sich beziehenden Erklärung des Darlehnsnehmers so viele Exemplare ausgefertigt werden, als umzuschreibende Instrumente vorhanden sind. Unzulänglich erscheinen zu diesem Zwecke bloße copiae vidimatae der novirenden Erklärung des Schuldners; insbesondere können bloße, gerichtlich oder notariell beglaubte Abschriften, sofern das Original nicht gerichtlich, sondern notariell oder von dem Landschafts-Syndikus aufgenommen ist, die Stelle dieses Originals, gemäß §. 28 Tit. 3 Thl. II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Kabinets-Order vom 6. November 1834 (Gesetz-Sammlung S. 180), nicht vertreten.

B. Der materielle Inhalt der von dem Darlehnsnehmer urkundlich abzugebenden Erklärungen ist durch §. 6 des Regulativs vorgezeichnet. Diese Stipulationen müssen allemal (sowohl bei ursprünglicher Konstituirung des Hypothekenrechts, als im Fall der Umschreibung bereits ingrossirter Posten) wörtlich ausgedrückt sein; eben weil die rechtliche Existenz dieser Modalitäten des Geschäfts erst durch die wirkliche Vereinbarung geschaffen wird. Als Gläubigerin ist in der Urkunde allemal die „Schlesische Landschaft" (nicht die kreditbewilligende Fürstenthums-Landschaft) aufzuführen; und es muß, wenn diesem zuwider gehandelt ist, vorerst durch deklarirende und nachträglich zu ingrossirende Erklärungen sowohl des Darlehnsnehmers, als der betreffenden Fürstenthums-Landschaft (in urkundlicher Form) die Unrichtigkeit beseitigt werden, bevor die Pfandbriefs-Emission extrahirt werden darf. Uebrigens versteht es sich, daß die allgemeinen Bedingungen der materiellen und formellen Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts auch bei Aufnahme der landschaftlichen Schuld-Urkunden beachtet werden müssen. Wir heben hierbei folgende Punkte besonders hervor:

1. wenn der darlehnsnehmende Besitzer die Urkunde nicht selbst ausstellen kann oder will, so ist die gehörige Vertretung desselben — durch einen Spezial-Bevollmächtigten (vergl. §§. 126, 107 und 123 Thl. I Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts), durch den bestellten, und (vergl. §. 525 Thl. II Tit. 18 des Allgemeinen Landrechts) autorisirten Vormund oder Kurator, durch den Vater (vergl. §§. 990 und 525 Thl. II Tit. 18 des Allgemeinen Landrechts, §§. 170 und 171 Thl. II

Tit. 2 a. a. O.) — zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die nach den Umständen erforderlichen Legitimations-Urkunden dem Dokumente annektirt werden. Bei einer Ehe nach Dotalrecht wird die Frau — mit Konsens des Ehemannes — die Schuld- und Verpfändungs-Urkunde bezüglich des ihr gehörigen Grundstücks auszustellen haben; bei obwaltender Gütergemeinschaft hat in allen Fällen der Ehemann — jedoch mit Einwilligung der Frau — die nöthigen Erklärungen abzugeben. Werden beide Eheleute als Kontrahenten behandelt, so ist zur Vermeidung von Weiterungen darauf zu halten, daß die in §§. 232 und 233 Thl. I Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Certioration der Frau, und in diesem Falle somit die gerichtliche Aufnahme der Urkunde erfolgt.

2. Bei den von Notarien aufgenommenen Darlehns-Urkunden ist sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den im §. 41 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 487) bezeichneten wesentlichen Förmlichkeiten entsprechen. Als wiederkehrende Verstöße heben wir hervor:
   a. daß die im §. 10 Nr. 5 vorgeschriebene, vom Notar und den Zeugen abzugebende „Versicherung" oft insofern fehlt, als die Urkunde nur die Registratur enthält, daß keines der betreffenden Verhältnisse entgegenstehe; und
   b. daß die Vorschriften in den §§. 24 bis 35 a. a. O. nur mangelhaft beobachtet werden.

   Bei obwaltender Verletzung solcher wesentlichen Förmlichkeiten darf vor Beseitigung des Mangels die Pfandbriefs-Emission nicht extrahirt werden.

3. Bei den gerichtlichen Verhandlungen mit Analphabeten sind die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften häufig verletzt worden. Es sind in dieser Beziehung zwei Fälle zu unterscheiden:
   a. der Fall, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder zweier vereideten Gerichtsschöppen (§§. 45. 46. 18. Thl. II Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung) oder eines vereideten Dollmetschers (vergl. Kabinets-Order vom 8. Oktober 1837. Gesetz-Sammlung S. 154) aufgenommen wird. Hier bedarf es eines besonderen Unterschriftszeugen nicht (Kabinets-Order vom 20. Juni 1816. Gesetz-Sammlung S. 203). Vielmehr wird zu den Handzeichen des Unfähigen der Name desselben durch den Protokollführer resp. einen Schöppen oder den Dollmetscher beigefügt, und der Richter versieht die Urkunde mit dem im §. 46 Thl. II Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Atteste (vergl. §§. 175 und 176 Thl. I Tit. 5 des Allgemeinen Landrechts).
   b. Wenn die Verhandlung ohne Zuziehung einer solchen Person aufgenommen wird, so entscheiden der §. 5 des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte und die §§. 68 ff. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung über die zu beobachtenden Förmlichkeiten.

   Wegen der sonstigen Erfordernisse einer gerichtlichen Urkunde muß auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verwiesen werden.

4. Auch die gehörig erfolgte Ausfertigung der Darlehns-Urkunden ist zu überwachen. Syndikats-Urkunden müssen nach §. 6 des Regulativs vom 11. Mai 1849 unter Siegel und Unterschrift des Syndikus (nicht der Fürstenthums-Landschafts-Direktion) ausgefertigt werden.

II. Zur Erlangung eines gültigen Hypothekenrechts gehört ferner die wirklich und in gehöriger Form erfolgte Eintragung der vom Darlehnsnehmer ausgestellten Schuldurkunde für die Schlesische Landschaft (§§. 411. 427. 428. 436. Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts). Ueber die Form der Eintragung disponiren die §§. 21 und 156 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, auf deren Beachtung in Gemäßheit unserer Verfügung vom 27. Februar 1850*) hinzuwirken ist. Auch im Falle der Umschreibung bereits

*) Diese Verfügung bestimmt: Es ist vorgekommen, daß auf Grund des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigte Hypothekeninstrumente von dem Hypothekenrichter zwar eingetragen worden sind, daß jedoch der Eintragungsvermerk einer vollständigen Angabe der Darlehnsmodalitäten und insbesondere jeder Bezugnahme auf das Regulativ vom 11. Mai 1849 entbehrt hat. Wir erachten aber zur Vermeidung möglicher Weitläufigkeiten für nothwendig, daß der Karakter der eingetragenen Schuld, als einer landschaftlichen, für Jedermann aus dem Hypothekenbuch selbst ersichtlich ist. Es wird deshalb darauf zu halten sein, daß die wesentlichen Modalitäten des Geschäfts, sowie sie der § 6 des Regulativs enthält, namentlich also: „Prozentsatz, Zinszahlungstermine, Kündigungsfrist, Verpflichtung zu baarer Rückzahlung und Verzinsung der etwaigen Rückstände," und die „Unterwerfung unter die Bestimmungen des Regulativs vom 11. Mai 1849 überhaupt," von der Hypothekenbehörde in den Eintragungsvermerk aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf §§. 21, 156 Tit. II der Hypotheken-Ordnung darf der Hypothekenrichter sich dessen nicht weigern. Darauf, daß die Eintragung in der angedeuteten Art geschehe, wird Eine 2c. Fürstenthums-Landschaft theils unmittelbar, wenn von ihr selbst die Eintragung beantragt wird, theils dadurch hinwirken können, daß der Kreditsuchende wegen der zu bewirkenden Eintragung mit Information im Sinne unseres Erlasses versehen wird.

ingrossirter Hypotheken muß in gleicher Weise für die gehörige Eintragung nicht blos der erfolgten Cession, sondern auch der sub. I No. 3 behandelten Novation (in Kolonne „Cessionen") gesorgt werden.

Die Ordnungsmäßigkeit der geschehenen Eintragung muß aus dem, dem Instrumente annektirten Hypothekenschein geprüft werden, welcher niemals fehlen darf, und es wird aus ihm auch zu konstatiren sein, daß der Darlehnsnehmer zur Zeit der Eintragung noch intabulirter Besitzer des Grundstücks gewesen ist (vergl. §§. 404 und 405 Thl. I Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts). Wenn — was allerdings stets zu vermeiden ist — nicht zugeschriebene Pertinenzstücke mittarirt, und bei der Kreditbemessung mitberücksichtigt worden sind, so ist jedenfalls darauf zu sehen, daß ihre Ab- resp. Zuschreibung noch vor Eintragung des landschaftlichen Darlehns erfolgt (§. 443 Thl. I Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts). Erfolgt die Zuschreibung erst später, so muß die Eintragung des landschaftlichen Darlehns auf ihnen besonders geschehen (vergl. §§. 454 und 455 a. a. O.). —

III. Eine fernere Sorge ist die Wahrung der regulativmäßigen Priorität des landschaftlichen Darlehns vor allen anderen Kapitalsposten im Hypothekenbuche. Es handelt sich hier nur um die in die III. Rubrik des Hypothekenfoliums gehörigen Posten, indem einer Kollision mit den in der II. Rubrik eingetragenen und nach Vorschrift der §§. 47 ff. Tit. 1 der Hypotheken-Ordnung wirklich dahin gehörigen Rechtsansprüchen, theils durch §. 10 des Tar-Regulativs, theils durch §. 1 des Regulativs vom 11. Mai 1849 vorgesehen ist. Außer dem Falle der Umschreibung prioritätisch ingrossirter Kapitalien ist nun jene Priorität zu wahren, entweder

1. dadurch, daß die bereits früher ingrossirten Posten gelöscht werden; oder
2. dadurch, daß deren Inhaber der Schlesischen Landschaft die Priorität einräumen.

Einen dritten Weg giebt es nicht; insbesondere wird dem Erfordernisse der Priorität dadurch noch nicht genügt, daß die Landschaft vorstehende Kapitalsposten cessionsweise nur an sich bringt, da die Natur der letzteren hierdurch allein keine Aenderung erleidet, und folglich auch in solchem Falle dem landschaftlichen Darlehn ein fremdartiger Anspruch in der Priorität vorgeht; ein Verhältniß, welches nach §. 6. des Regulativs nicht zulässig ist.

Soll nun die regulativmäßige Priorität durch Löschung der prälozirten Posten verschafft werden, so ist es räthlich, vorerst diese Löschung, und erst, nachdem sie erfolgt ist, die Eintragung des landschaftlichen Darlehns bewirken zu lassen; denn selbst eine zur Ungebühr erfolgte Löschung kann alsdann der Landschaft nicht präjudiziren (§§. 526 und 527 Thl. I Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, §. 285 Tit. II der Hypotheken-Ordnung), und es kommt somit in solchem Falle nur auf die Konstatirung der Thatsache der wirklich erfolgten Löschung an, welche durch den Hypothekenschein nachgewiesen werden muß. Wird aber erst nach bereits erfolgter Eintragung des landschaftlichen Darlehns die Löschung der vorstehenden Posten bewirkt, so ist alsdann außer dem, ebenfalls durch Hypothekenschein (nicht durch bloße Vermerke des Ingrossators) zu führenden Nachweise der wirklich erfolgten Löschung, auch noch die Vergewisserung darüber erforderlich, daß dieselbe nicht zur Ungebühr erfolgt ist (vergl. §. 528 Thl. I Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts und §. 286 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung). Es muß also aus den Dokumenten, auf Grund deren der Hypothekenrichter gelöscht hat, geprüft werden, ob dieselben nach Form und Inhalt wirklich einen gültigen Titel zur Löschung haben abgeben können; und diese Dokumente sind demnächst dem Pfandbriefs-Emissionsantrage beizufügen. (Beiläufig machen wir mit Bezug auf §. 529 Thl. I Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts und §. 287 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung darauf aufmerksam, daß im Falle des Erwerbs einer postlozirten Hypothek zum Zweck der Umschreibung, sofern die Cession schon vor erfolgter Löschung der prälozirten Posten an die Landschaft geleistet worden ist, eine gleiche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Löschung eintreten muß.)

Wenn dem landschaftlichen Darlehn das Vorrecht durch Prioritäts-Einräumung Seitens vorstehender Gläubiger verschafft werden soll, so ist

1. für eine in materieller und formeller Beziehung untadelige Prioritäts-Cession zu sorgen. Anlangend namentlich den Inhalt, so muß darin ausgedrückt sein, daß die Priorität der Schlesischen Landschaft wegen des nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 von ihr bewilligten Pfandbriefsdarlehns eingeräumt werde, und zwar sowohl wegen des Kapitals und der mit 4⅔ resp. 4½ pCt. vorbedungenen Zinsen, als auch wegen der von dem etwaigen Rückstande zu entrichtenden Zinsen mit 4 pCt. und der etwaigen Einziehungskosten, und es muß diese Priorität eingeräumt werden vor der für den Cedenten eingetragenen Post, sowohl in Ansehung ihres Kapitals, als auch der Zinsen und Kosten.

Rücksichtlich der Form ist festzuhalten, daß Prioritäts-Cessionen weiblicher Personen unter

Beobachtung der §§. 220 ff. Thl. I Tit. 14 beziehungsweise §§. 341 ff. Thl. II Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts stets gerichtlich aufgenommen werden müssen, und daß eine Vertretung der cedirenden Frauensperson durch einen Spezialmandatar, als eine Umgehung jener Vorschriften, unstatthaft ist. Im Uebrigen sind zur Aufnahme von Prioritäts-Einräumungen auch die Notarien befugt, wobei, wie sich von selbst versteht, alle durch die Notariats-Ordnung vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. — Sodann ist

2. für die gehörige Eintragung der Prioritäts-Cession mit ihrem wesentlichen Inhalte, und dafür zu sorgen, daß dieselbe durch einen Hypothekenschein (nicht blos durch den §. 232 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung vorgeschriebenen, außerdem erforderlichen Ingrossationsvermerk) bei dem Darlehnsinstrumente konstatirt wird.

Wenngleich die Annektirung einer copia vidimata des über die zurücktretende Post lautenden Instruments — welche §. 232 a. a. O. verlangt — in der Praxis fast allgemein unterlassen wird, so ist doch jedenfalls erforderlich, daß die Prioritäts-Cession dem Darlehnsinstrumente im Original beigeheftet wird, weil ohne den Titel die Rechtsgültigkeit der erfolgten Eintragung sich nicht beurtheilen läßt. —

Breslau, am 4. Juni 1851.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

A. (Beilage.)

Verhandelt zu N. N. am vierten Juni Ein Tausend Acht Hundert Ein und Funfzig.

Es erscheint vor dem unterzeichneten Landschafts-Syndikus der Bauergutsbesitzer N. N., wohnhaft zu S. im Kreise L., von Person bekannt und geschäftsfähig befunden.

Er beabsichtigt die Aufnahme Neuer landschaftlicher Pfandbriefe, und erklärt demgemäß, nach §. 6 des Regulativs vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 182 ff.):

Auf meinem Bauergute No. 8 zu S. im Kreise L. haftet Rubrica III No. 1 für den Oberamtmann A. ein Kapital von 400 Thlrn., zu 4 Prozent verzinslich. Dieses Kapital soll in Neue landschaftliche Pfandbriefe umgeschrieben werden, und ist zu diesem Zweck bereits an die Schlesische Landschaft abgetreten worden. Ich nehme hiermit die Schlesische Landschaft zu meiner persönlichen Gläubigerin an, und indem ich die Kapitalsvaluta mit Vier Hundert Thalern nunmehr als ein Darlehn ihr schuldig zu sein bekenne, und das zur Sicherheit der abgetretenen Forderung bereits bestellte Hypothekenrecht bei dieser neuen Verbindlichkeit mitübernehme, verpflichte ich mich in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 11. Mai 1849:

a. für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von 4⅔ Prozent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten von Johannis 1851 ab zu entrichten;
b. das Darlehnskapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher, der Landschaft jedoch nur in den durch das Regulativ vom 11. Mai 1849 bestimmten Fällen zustehenden Aufkündigung durch Baarzahlung des Nennwerths zurückzuzahlen;
c. im Fall der Zahlungssäumniß den Rückstand mit 4 Prozent zu verzinsen,

und unterwerfe mich

1. der exekutivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren nach den Vorschriften des Regulativs vom 11. Mai 1849, sowie
2. den Bestimmungen desselben überhaupt.

Zur Sicherheit des versprochenen Mehrbetrages von ⅔ Prozent Zinsen, der Verzinsung eines hiervon verbleibenden Rückstandes, und der dieserhalb etwa erwachsenden Einziehungskosten verpfände ich das Bauergut No. 8 zu S. im Kreise L., und bewillige und beantrage die hypothekarische Eintragung dieser Verpfändung sowohl, als meiner vorstehenden Erklärungen überhaupt.

Ich beantrage:

diese Verhandlung einmal für die Schlesische Landschaft auszufertigen, und die Ausfertigung mit dem Instrumente über die Rubrica III No. 1 eingetragenen 400 Thlr. zu verbinden.

Die Verhandlung wurde dem Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und — N. N. — unterschrieben.

Geschlossen
(Unterschrift.)

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juni 1852. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Böning ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J. ernannt, und

den Obergerichts-Assessoren Friedrich Wilhelm Henrici in Paderborn und Helmke in Magdeburg Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Burchard bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 17. April d. J.,

der Auskultator Scheib bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 21. April d. J.,

der Auskultator Treutler bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J.,

der Auskultator Kupfer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J., und

der Auskultator Frenzke bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Holzmann und der Referendarius Hoffmann in Suhl sind, Ersterer in Folge seines Ansuchens, aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Dette in Wernigerode ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Obergerichts-Assessor Wollweber ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht hierselbst,

der Obergerichts-Assessor Jügemann in Salzwedel zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wanzleben, und

der frühere Landgerichts-Assessor von Schkopp in Rybnik zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt worden.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Rickel zu Königsberg i. Pr. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Cassius in Grätz ist gestorben.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar, Justizrath Marchand hierselbst ist zum Geheimen Justizrath ernannt, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lennich in Bochum in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse, mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienstzeit, verliehen worden;

der Kreisrichter Göllich in Wehlau ist zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg, bestellt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Wunderlich in Ellrich gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Nordhausen zu verlegen;

der Rechtsanwalt Dr. Sprickmann-Kerkerinck in Münster ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Boisserée in Cleve ist an das Landgericht in Cöln,

der Landgerichts-Assessor Pfeffer in Cöln an das Landgericht in Cleve, und

der Landgerichts-Assessor Clave von Bouhaben in Coblenz an das Landgericht in Cöln versetzt worden;

der Landgerichts-Assessor Feez in Coblenz ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur aus dem Civil-Justizdienste geschieden;

der Notariats-Kandidat Gilles in Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mettmann, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, ernannt worden.

F. Ordens-Verleihungen.

Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Provinz Schlesien sind nachstehende Orden an dortige Justiz-Beamte verliehen worden:

1. der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Berglus in Breslau;

2. der rothe Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kanzlei-Rath Behnisch bei dem Appellationsgericht in Breslau,
dem Appellationsgerichts-Rath von Guretzky-Cornitz in Glogau,
dem Appellationsgerichts-Rath Hahn in Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor v. Hartmann in Habelschwerdt,
dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hartmann in Glogau,
dem Rechtsanwalt und Notar Hayn in Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor Herzberg in Glatz,
dem Kreisgerichts-Direktor Junge in Ohlau, z. Z. in Jauer,
dem Rechtsanwalt und Notar Lange in Creutzburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Lühe in Liegnitz,
dem Kreisgerichts-Direktor von Reder in Sprottau,
dem Appellationsgerichts-Rath Schütz in Breslau,
dem Stadtgerichts-Rath Schwürz in Breslau, und
dem Kreisgerichts-Direktor von Wurmb in Rothenburg;

3. das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern:

dem Rechtsanwalt und Notar Müller in Ohlau und
dem Kreisgerichts-Rath Richter in Hirschberg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juni 1852 — die Beschäftigung der Referendarien betreffend.

Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492).
Allg. Verfügung vom 19. April 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 171).

Von mehreren Seiten sind neuerdings Anträge bei dem Justiz-Minister eingegangen, welche darauf gerichtet sind, den Referendarien die Kumulation der durch das Regulativ vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492) angeordneten Stationen zu gestatten. Diese Anträge haben nach den bestehenden Vorschriften nicht genehmigt werden können.

Um ähnlichen Gesuchen für die Folge möglichst vorzubeugen, werden die Herren Präsidenten der Appellationsgerichte, die Herren Ober-Staatsanwalte und die Herren Präsidenten und Direktoren der Stadt- und resp. Kreisgerichte darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung des gedachten Regulativs, wonach alle daselbst unter II. C. Nr. 2—5 angegebenen Stationen nach einander zurückzulegen sind, auch ferner maaßgebend bleibt. Dies gilt sowohl von dem 1½jährigen Zeitraum, welchen — wie unter Nr. 2 a—c a. a. O.

vorgeschrieben ist — die Referendarien bei einem Stadt- oder Kreisgericht und bei der Staatsanwaltschaft zuzubringen haben, als von dem nunmehr dreimonatlichen Zeitraum, während dessen sie bei einem Rechtsanwalt am Sitze des Appellationsgerichts beschäftigt werden (Verfügung vom 19. April d. J. Justiz-Ministerial-Blatt S. 171), als auch endlich von dem nunmehr neunmonatlichen Zeitraum, während dessen sie bei den Appellationsgerichten zu fungiren haben. Es sind mithin alle Anträge der Referendarien, ihnen die gleichzeitige Beschäftigung entweder bei dem Stadt- oder Kreisgericht und bei der Staatsanwaltschaft, oder bei der Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt, oder endlich bei einem solchen und bei dem Appellationsgericht zu gestatten, ohne Weiteres abzulehnen.

Berlin, den 12. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2889. O. 146. Vol. V.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1852 — die Insinuation von Vorladungen an ausgewanderte Militairpflichtige, welche sich in Nordamerika oder in England befinden, betreffend.

Allg. Gerichtsordnung §. 274 des Anhangs zu Th. I. Tit. 36 §. 33.
Allg. Verfügung vom 16. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207 ff.).

Der §. 274 des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 36 §. 33 enthält die Bestimmung, daß die Gerichte wegen Uebermachung und Bescheinigung von Vorladungen an ausgetretene Kantonisten, welche sich in Nordamerika aufhalten, an den Preußischen Gesandten in Hamburg sich zu wenden haben, und daß Vorladungen an die in England sich aufhaltenden ausgetretenen Kantonisten durch Requisition des Postamts zu Hamburg weiter befördert werden sollen.

Diese Vorschriften, nach denen von einzelnen Gerichten noch jetzt verfahren wird, sind durch die in der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207 ff.) zusammengestellten späteren Bestimmungen längst außer Kraft getreten, und werden sämmtliche Gerichtsbehörden deshalb angewiesen, nach diesen letzteren Bestimmungen auch bei Insinuation von Vorladungen und sonstigen Verfügungen an ausgetretene Militairpflichtige in Nordamerika und England zu verfahren.

Berlin, den 8. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 2643. M. 19. Vol. 5.

Num. 65.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit zur Zahlung von Schulbeiträgen.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 12 §§. 29 f.; Thl. II Tit. 14 §§. 78 und 79.
Allerhöchste Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198).
Erkenntniß vom 26. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 368).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu B. anhängigen Prozeßsache

des Kaufmanns W. zu B., Klägers,
wider
den Amtmann P. daselbst, Verklagten,
betreffend die Erstattung von 13 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zur Aufbringung des von der Königlichen Regierung zu Minden mittelst Verfügung vom 23. November 1850 auf 300 Thlr. jährlich festgestellten Gehalts des Rektors an der Stadtschule zu V., soweit solches nicht aus der Schulkasse und den aufkommenden Schulgeldern gedeckt werden kann, hat die Königliche Regierung eine Umlage auf die dortige Schul-Societät nach Maaßgabe des Kommunal-Steuerfußes angeordnet. Der Amtmann P. zu V. hat sodann auf Grund der von der Königlichen Regierung festgesetzten Repartitionsliste die Beiträge von den Mitgliedern der Schul-Societät eingezogen und insbesondere von dem Kaufmann W. daselbst einen Beitrag von 13 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. exekutivisch beigetrieben. Der Letztere hält sich zur Entrichtung dieses Beitrags nicht verpflichtet, weil die Festsetzung des Gehalts auf 300 Thlr. dem von der Königlichen Regierung unterm 3. November 1841 genehmigten Organisationsplane für die Schule zuwiderlaufe, wonach der erste Lehrer nur 70 Thlr. Gehalt, sowie gewisse Schulgelder zu beziehen habe, — weil ferner der jetzige Rektor, ebenso wie sein Vorgänger, nur unter Garantie jener 70 Thlr. und Ueberweisung der fraglichen Schulgelder, durch welche sein Einkommen über den von der Königlichen Regierung durch Verfügung vom 3. November 1841 für ihn bestimmten Jahresbetrag von 200 Thlrn. gebracht werde, berufen worden sei, mithin ein Vertrags-Verhältniß mit demselben vorliege, — und weil unter den obwaltenden Umständen die Repartition auf die Hausväter der Schul-Societät auf Grund des §. 29 Thl. II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts ungesetzlich sei, da die Schulkasse dem Rektor jene 200 Thlr. gewähre, der Rektor auch nicht zu den Elementar-Lehrern gehöre, und der Ausfall an Einnahme für den lateinischen und französischen Unterricht, der nicht zum Elementar-Unterricht, ja nicht einmal zum öffentlichen Unterricht gehöre, nicht von der Schul-Societät zu decken sei. Der Kaufmann W. ist daher unterm 12. Mai 1851 bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu V. wider den Amtmann P. mit dem Antrage klagbar geworden, denselben zur Erstattung der 13 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf. zu verurtheilen.

Die Königliche Regierung zu Minden hat hiergegen mittelst Beschlusses vom 13. Juni 1851, unter Berufung auf die §§. 29 ff. Thl. II Tit. 12 und §§. 78 und 79 Thl. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts sowie auf die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1836, den Kompetenz-Konflikt erhoben.

Derselbe muß in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Paderborn für begründet erachtet werden.

Es handelt sich hier von Beiträgen zur Aufbringung des Gehalts für den Lehrer einer öffentlichen Schule. In Bezug auf die Abgaben und Leistungen, welche für dergleichen Schulen ausgeschrieben werden, findet nach Nr. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Sammlung S. 198) und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen der §§. 78 ff. des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14 der Rechtsweg nur dann Statt, wenn eine Befreiung aus besonderen Gründen oder eine Prägravation behauptet wird. Eine solche Behauptung liegt hier der Klage nicht zum Grunde; es wird vielmehr die Verbindlichkeit zur Entrichtung der von der Königlichen Regierung zu Minden angeordneten Beiträge an sich bestritten. Die Anführungen in der Klage und in der Seitens des Klägers beigebrachten Erklärung über den Kompetenz-Konflikt laufen alle darauf hinaus, daß die Befugniß der Königlichen Regierung, für den hier in Rede stehenden Zweck Beiträge auszuschreiben, in Abrede gestellt wird; dies fällt aber mit dem Bestreiten der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Beiträge zusammen. Es würde mit dem Sinne und Zwecke der oben angeführten gesetzlichen Vorschriften unvereinbar sein und denselben alle Bedeutung nehmen, wenn man zwar nicht über die Verpflichtung, die ausgeschriebenen Beiträge zu entrichten, wohl aber über das Recht, diese Entrichtung zu verlangen, den Rechtsweg zulassen wollte. Darüber, ob die Ausschreibung der Beiträge und die Ausgabe, zu deren Deckung solche erfolgt, an sich gerechtfertigt sei, darf nach jenen Vorschriften von den Pflichtigen mit der gesetzlich zu solchen Umlagen ermächtigten Verwaltungsbehörde und den in ihrem Auftrage handelnden Beamten nicht vor Gericht gerechtet werden.

Die Bemerkungen der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu V., welche den Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet, beziehen sich im Wesentlichen auf diese Frage, die sie im vorliegenden Falle verneinen zu müssen glaubt, welche aber nach dem Obigen nicht zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden darf. Wenn dabei zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht bemerkt wird, „daß es sich um nichts

„weiter, als um den Sinn einer vertragsmäßigen Bestimmung, oder, sofern die vorerwähnte Verfügung der „Königlichen Regierung vom 3. November 1841 in Bezug auf die Höhe des Gehalts zweideutig sei, um „die Interpretation derselben handle, bei dem Streite über den Sinn einer derartigen Willens-Erklärung „aber unbezweifelt die Kompetenz des Gerichts und nicht der Verwaltungsbehörde eintrete," so ist nicht abzusehen, wiefern diese Bemerkung hier zuträfe. Ein Vertrags-Verhältniß könnte hier nur insofern in Betracht kommen, als es als Grund für die Behauptung der Befreiung geltend gemacht würde. Dies ist aber gar nicht geschehen. Der Kläger hat angeführt, daß zwischen dem Rektor und dem Schulvorstande ein Vertrags-Verhältniß bestehe, wonach Ersterer nicht mehr als die von der Königlichen Regierung durch Verfügung vom 3. November 1841 für ihn bestimmten 200 Thlr. beanspruchen könne; hierauf gestützt, glaubt der Kläger die Befugniß der Königlichen Regierung bestreiten zu dürfen, dem Rektor später ein höheres Gehalt beizulegen. Als ein dem Kläger zu Statten kommender spezieller Rechtstitel, in Folge dessen er für sich eine Befreiung von der allgemeinen Ausschreibung in Anspruch nehmen könnte, kann dieses behauptete Vertrags-Verhältniß keinenfalls angesehen werden.

Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 1550. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

21. Ueber das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 36.
Strafgesetzbuch §. 110.
Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 271).

Die Verordnung vom 4. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 47—48) enthielt im Artikel 1 über die Bestrafung der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen folgende Bestimmung:

> Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preußischen Lande verlassen, soll anstatt der Vermögens-Konfiskation auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.
>
> Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

Dieser letztere Zusatz konnte der Natur der Sache nach keine andere Bedeutung haben, als daß bei Untersuchungen gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige das Verfahren nicht nach der an demselben Tage publizirten Verordnung vom 3. Januar 1849 über das öffentliche und mündliche Untersuchungsverfahren mit Geschworenen sich richten, sondern daß die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 36 bei dieser Gattung von Prozessen noch ferner zur Anwendung gelangen sollten.

Dieselbe Bestimmung wurde später in das Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 271), welches an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849 getreten ist, aufgenommen, und es ist demgemäß auch gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige stets nach dem gedachten Titel der Gerichtsordnung verfahren, und in Folge dessen auch die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft bei diesen Prozessen ausgeschlossen worden (vergl. das Cirkular des Ministers des Innern vom 15. August 1849 und die allgemeine Verfügung vom 7. November 1849, Justiz-Minist.-Bl. S. 452—453).

Durch die Emanation des Strafgesetzbuchs sind in dieser Beziehung jedoch von mehreren Seiten Zweifel angeregt worden. Der §. 110 desselben bestimmt nämlich:

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

Diese Vorschrift stimmt zwar im Wesentlichen mit dem Artikel 1 der Verordnung vom 4. Januar 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1850 überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß der in den letzteren zugefügte Satz:

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert,

im Strafgesetzbuch weggelassen worden ist.

Man hat daraus gefolgert, daß das Strafverfahren gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige sich nunmehr nach denselben Vorschriften richten müsse, welche für die Verfolgung aller übrigen im Strafgesetzbuch erwähnten strafbaren Handlungen als maaßgebend zu betrachten sind, daß also nicht mehr die Formen des Civilprozesses dabei anzuwenden seien, dergleichen Sachen vielmehr stets im gewöhnlichen Untersuchungsverfahren verfolgt und erledigt werden müßten. Mehrere Gerichte haben demzufolge die von den Verwaltungsbehörden bei ihnen beantragte Einleitung des Prozeßverfahrens abgelehnt und die Sache zunächst an den betreffenden Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Neuerdings ist diese Frage im Wege der Beschwerde bei dem Ober-Tribunal zur Entscheidung gelangt. Dasselbe hat sich für die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen. Die Verfügung des höchsten Gerichtshofes lautet nämlich wie folgt:

In der Prozeßsache des Königlichen Polizei-Präsidiums, nomine fisci, wider den ausgetretenen Kleidermacher Z. hat sich der mandatarius fisci über die den Klageantrag zurückweisende, vom Königlichen Kammergerichte genehmigte Verfügung des hiesigen Stadtgerichts vom 31. Dezember v. J. bei uns beschwert.

Diese Beschwerde muß für begründet erachtet werden. Denn abgesehen davon, daß im vorliegenden Prozesse die Klage schon im März v. J., also vor Emanation des Strafgesetzbuchs und lange vor dessen Gesetzeskraft angestellt und eingereicht worden ist, und daß auch die das Verfahren im Civilprozesse umgestaltende Verordnung vom 21. Juli 1846 im §. 29 ausdrücklich bestimmt hat, daß in Konfiskations-Prozessen es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Prozeßvorschriften verbleiben solle, so hat doch das spätere Gesetz vom 4. Januar 1849, welches gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige die bis dahin bestandene Vermögens-Konfiskation aufgehoben und statt deren eine Geldstrafe von 50 Rthlrn. bis 1000 Rthlr. angedroht hat, im §. 1 ausdrücklich verordnet:

„Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert."

ungeachtet nach der Verordnung vom Tage vorher (vom 3. Januar 1849) §. 38 Nr. 1 diese Strafe nur im Wege des darin angeordneten Untersuchungsverfahrens hätte erkannt werden können.

Es müssen daher wichtige Gründe für die Ausschließung dieses und für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens gesprochen haben.

Das noch spätere Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 271) enthält wörtlich dieselbe Bestimmung.

Dergleichen wiederholt ausgesprochene Bestimmungen können nur ausdrücklich, nicht stillschweigend aufgehoben werden.

Daß eine ausdrückliche Aufhebung nicht erfolgt sei, hat das Königliche Stadtgericht selbst anerkannt und nur eine stillschweigende Aufhebung als geschehen angenommen. Aber auch eine solche kann durch die dafür angeführten Gründe nicht als gerechtfertigt erachtet wer-

den. — Denn daß der sonst mit den voranegirten Gesetzen im Wesentlichen übereinstimmende §. 110 des Strafgesetzbuchs jene Worte:

„Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert"

nicht enthält, findet seine einfache Erklärung darin, daß das Strafgesetzbuch überhaupt nicht der Ort ist, Anordnungen über das Verfahren zu treffen. Uebrigens enthalten auch die Materialien des Strafgesetzbuchs keine Andeutung darüber, daß der Weglassung jener Worte irgend eine Absicht zum Grunde gelegen habe.

Was ferner aus Art. XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 gefolgert worden, erledigt sich dadurch, daß dieser Artikel sich nur auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 bezieht, diese aber für das hier eintretende Verfahren durch die späteren Gesetze vom 4. Januar 1849 und 11. März 1850 ausgeschlossen ist.

Nach allem diesen bedarf es nicht einmal einer Hinweisung darauf, daß für diejenigen Einwendungen, zu welchen das Gesetz im Tit. 36 Abschnitt I. der Prozeß-Ordnung den ausgetretenen Militairpflichtigen, resp. dessen Verwandte gegen die fiskalische Klage berechtigt, im Anklageprozesse gar kein Raum ist, und in demselben darüber nicht gehörig instruirt werden kann.

Das Königliche Stadtgericht wird daher angewiesen:

die eingereichte Klage des Fiskus wider den 2c. einzuleiten, darüber in erster Instanz zu instruiren und salvis remediis zu erkennen.

---

22. Ueber das Verfahren der Staatsanwaltschaft bei Disziplinar-Untersuchungen wider Rechtsanwalte und Notare.

Verordnung vom 30. April 1847 §§. 5 und 11 (Gesetz-Sammlung S. 196).

Ein Notar hatte einen Kontrakt aufgenommen, durch welchen der Besitzer D. seine Grundstücke an einen gewissen K. verkaufte, und gleich darauf an demselben Tage einen zweiten Kontrakt, durch welchen der K. die Grundstücke wieder an die Ehefrau des D. unter dem Beitritt des Letzteren veräußerte. Als später ein Gläubiger des D. die Subhastation der Grundstücke in Antrag brachte, und die Ehefrau auf Grund der gedachten Kontrakte die Interventionsklage erhob, stellte der Gläubiger den Einwand der Simulation entgegen, und es gelang ihm auch, in zweien Instanzen ein günstiges Urtheil zu erstreiten. Das Obergericht fand sich veranlaßt, das Appellations-Urtheil dem Ehrenrathe der Rechtsanwalte 2c. mit dem Antrage mitzutheilen, das von dem Notar bei Aufnahme der beiden Kontrakte beobachtete ordnungswidrige Verfahren zu rügen. Der Ehrenrath beschloß auch die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und erkannte demnächst auf eine Geldbuße von 200 Thalern.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde hiergegen der Rekurs eingelegt, weil bloß auf Geldbuße und nicht vielmehr nach §§. 23 und 24 Thl. III Tit. 7 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf Dienstentlassung erkannt worden sei, und darauf angetragen, die letztere nunmehr auszusprechen.

Bei der mündlichen Verhandlung mußte von der Staatsanwaltschaft anerkannt werden, daß eine Untersuchung auf Dienstentlassung ursprünglich weder beantragt, noch von dem Ehrenrathe in dem Einleitungsbeschlusse ausdrücklich ausgesprochen worden sei (§. 5 der Verordnung vom 30. April 1847); ebenso mußte zugegeben werden, daß der Staatsanwalt seine Anträge nicht in der Sitzung des Ehrenraths persönlich formirt, sondern schriftlich auf Ertheilung eines Verweises angetragen hatte (§. 11 der Verordnung). Es wurde indeß geltend zu machen gesucht, daß das Gesetz an den Mangel eines solchen ursprünglichen Antrages oder eines ausdrücklichen Beschlusses über die Einleitung der Untersuchung zum Zwecke der Dienstentlassung, und an das Nichterscheinen des Staatsanwalts in der Sitzung weder die Nichtbefugniß des Ehrenrathes, gleichwohl auf Dienstentlassung zu erkennen, noch die Unzulässigkeit des Rekurses der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Dienstentlassung, geknüpft habe, daß das Gesetz in den §§. 15 und 16 der Verordnung vielmehr den Rekurs, ohne Rücksicht darauf, was in erster Instanz von der Staatsanwaltschaft beantragt, worauf die

Untersuchung gerichtet, und in welcher Art von dem Ehrenrathe erkannt worden sei, zulasse, und nur die Bestimmung, welche Behörde über den Rekurs zu entscheiden habe, davon abhängig mache, ob auf Dienstentlassung erkannt resp. in der Rekurs-Instanz darauf angetragen worden sei oder nicht.

Das Ober-Tribunal hat sich indeß dieser Ausführung nicht angeschlossen, vielmehr den Rekurs der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen,

weil weder eine Untersuchung auf Dienstentlassung des Notars vom Appellationsgericht oder der Staatsanwaltschaft beantragt worden, noch vom Ehrenrathe, wie nach §. 5 der Verordnung vom 30. April 1847 in dem Einleitungsbeschlusse hätte geschehen müssen, ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei;

weil ferner die Staatsanwaltschaft ihre Anträge nicht in der Sitzung persönlich gemacht, was nach §. 11 der Verordnung geschehen müsse, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet sei, vielmehr schriftlich auf Ertheilung eines Verweises angetragen habe.

Ohne Einleitung einer neuen auf Dienstentlassung ausdrücklich gerichteten Untersuchung habe daher vom Ehrenrath auf Dienstentlassung nicht erkannt werden können, und ebensowenig könne dies in der Rekurs-Instanz geschehen, indem es dazu an der erforderlichen formellen Grundlage fehle.

Diese Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals, welche in der Verordnung vom 30. April 1847 ihre volle Begründung findet, wird von den Beamten der Staatsanwaltschaft in vorkommenden ähnlichen Fällen zu beachten sein.

Berichtigung.

Seite 218 Zeile 3. 9. und 18. von unten und
Seite 219 Zeile 11. von oben
muß es statt Kreisgerichte „Kriegsgerichte“ heißen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. F. Bräschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Juli 1852. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Lenze ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J. ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor Braun im Departement des Kammergerichts Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Urban bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.,

die Auskultatoren Lorenz und Graf von Stosch bei dem Appellationsgericht in Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.,

die Auskultatoren von Bieschel und Julius Hermann Schulze bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 21. resp. vom 24. Mai d. J., und

der Auskultator Rauschning bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 24. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Delius in Sagan ist bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in Schlesien der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Stadtgerichts-Rath Pflücker in Breslau ist durch Erkenntniß des Ober-Tribunals seines Dienstes entlassen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Unverricht in Löwenberg bei dem Kreisgericht in Grünberg,

der Gerichts-Assessor Sprink in Grünberg bei dem Kreisgericht in Lüben, und

der Gerichts-Assessor Löwe bei dem Kreisgericht in Wittstock, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kyritz;

die Versetzung des Kreisrichters Böhm in Grottkau an das Kreisgericht in Grünberg ist auf seinen Wunsch zurückgenommen, und derselbe an das Kreisgericht in Oppeln, sowie

der Kreisrichter Burchard in Wittstock an das Kreisgericht in Beeskow versetzt;

der Kreisrichter Baffenge in Lüben ist auf seinen Antrag dem Kreisgericht in Glogau zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Schmorl in Erfurt ist bei seiner Pensionirung der Titel Kanzleirath verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Johann Wilhelm Schulze in Osterode ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg bestellt,

der Rechtsanwalt und Notar von Pöppinghausen in Dinslaken an das Kreisgericht in Hamm versetzt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Graff in Luckau die Verlegung seines Wohnsitzes nach Finsterwalde gestattet worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Rath von dem Knesebeck in Cöln ist der St. Johanniter-Orden verliehen worden.

Der Advokat Engels aus Siegburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 66.

Instruktion vom 5. Juni 1852 — über die Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

Zur Ausführung des §. 20 der Verordnung vom 2. Januar 1849 werden zur Regulirung der Kompetenz der Voluntärgerichte im Bezirke des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein nachfolgende, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tretende Anordnungen getroffen:

§. 1.

Die kollegialischen Voluntärgerichte im Bezirke des Justiz-Senats, namentlich die Schöffengerichte in den ehemals kurtrierschen und kurkölnischen Landestheilen, die Kirchspielsgerichte in der Grafschaft Wied, die Schultheißereien und Feldgerichte im Kreise Altenkirchen und die Feldgerichte im Kreise Wetzlar bleiben, unter ihren bisherigen Benennungen, für ihre bisherigen Bezirke und mit der bisherigen Zahl ihrer Mitglieder nach wie vor bestehen. Die Gerichtsschreiber bei den Schöffengerichten fallen weg; die Theilnahme eines Richters und Sekretärs des Kreisgerichts an den Geschäften bei den Schöffengerichten zu Waldbreitbach und Schönstein findet nicht ferner statt. Den Vorsitz bei den Verhandlungen der Voluntärgerichte führt der anzustellende Schultheiß. Bei den Schöffengerichten zu Maischeid und Isenburg ist ein Schultheiß anzustellen.

§. 2.

Die Schultheißen und Mitglieder der Voluntärgerichte werden auf Vorschlag der letzteren vom Justiz-Senat ernannt.

§. 3.

Jedes Voluntärgericht hält mindestens alle 14 Tage an einem ein für allemal zu bestimmenden Wochentage für die kollegialisch zu bearbeitenden Geschäfte eine Sitzung, in der die Mitglieder sich pünktlich einzufinden haben. In Verhinderungs- und Krankheitsfällen ist dem Schultheißen vorher Anzeige zu machen. Die nicht kollegialisch zu bearbeitenden Geschäfte vertheilt — soweit nicht eine Vertheilung nach Bezirken hergebracht ist — der Schultheiß unter die Mitglieder.

§. 4.

In der Stadt Neuwied und in den Bezirken der vormaligen Aemter Altenwied, Freusburg und Friedewald werden die Schöffen in ihren bisherigen Funktionen als Hülfsbeamte der Kreisgerichte resp. Gerichts-Kommissionen beibehalten.

§. 5.

Den kollegialischen Voluntärgerichten (§. 1) verbleibt, soweit sie bisher diese Funktionen gehabt haben, die Führung der Kontrakten- und Hypotheken-Bücher, und — in allen Fällen, wo dergleichen erforderlich sind — die Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Besitz, Dispositionsbefugniß der Grundbesitzer, sowie über Lasten,

Pfandfreiheit oder Pfandnexus und Werth der Grundstücke. Sie haben jedoch Eintragungen in diese Bücher und Löschungen hinfort nur auf Anweisung der Kreisgerichte resp. Kreisgerichts-Kommissionen, welche die Ausführung solcher Anweisungen zu kontrolliren haben, vorzunehmen. Die Aufnahme und Ausfertigung der Obligationen, sowie der Kauf-, Tausch- und aller sonstigen Willens-Erklärungen und Verträge, in denen Dispositionen über Immobilien getroffen werden, geht, wo dieselbe bisher den Voluntärgerichtsbehörden zugestanden hat, auf die betreffenden Kreisgerichtsbehörden über.

§. 6.

Die Aufnahme aller letztwilligen Dispositionen, sowie aller Verträge und Willenserklärungen, in denen eine Verfügung über Grundstücke nicht getroffen wird, steht künftig nur den Kreisgerichten resp. Kreisgerichts-Kommissionen ohne alle Konkurrenz der Voluntärgerichte zu. Dasselbe gilt von öffentlichen Verpachtungen von Grundstücken.

Freiwillige Versteigerungen von Mobilien können jedoch auch ferner durch die Voluntärgerichte — wo dies bisher geschehen ist — abgehalten werden. Dieselben sind alsdann durch den Schultheißen oder durch einen von ihm beauftragten Schöffen vorzunehmen. Nach Beendigung des Geschäfts hat das Voluntärgericht die Verhandlungen nebst einer Berechnung über Einnahme und Ausgabe und den dazu gehörigen Belägen dem Kreisgerichte resp. der Gerichts-Kommission einzureichen, in deren Registratur die Verhandlungen aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Mobiliar-Exekutionen sind auch da, wo dies bisher noch geschehen ist, nicht ferner durch die Voluntärgerichtsbehörden, sondern überall von den Kreisgerichtsbehörden durch ihre Beamte zu vollstrecken. Den mit der Vollstreckung beauftragten Kreisgerichtsboten und Exekutoren dient dabei die Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 261 ff.) — deren §§. 65 und 84 jedoch außer Anwendung bleiben — zur Richtschnur. Da wo die Dienst-Instruktion die Zuziehung eines Gemeindevorstehers vorschreibt, ist statt dessen der Schultheiß oder ein Schöffe zuzuziehen.

§. 8.

Zwangsverkäufe von Grundstücken sind nicht ferner den Voluntärgerichten aufzutragen, sondern von den Kreisgerichten resp. Kreisgerichts-Kommissionen abzuhalten, denen auch die Einziehung und Vertheilung der Kaufgelder obliegt.

Die Aufnahme der Taxen verbleibt, wo sie bisher denselben zustand, den Voluntärgerichten auch fernerhin; wegen der in Folge des Zwangsverkaufes nothwendig werdenden Eintragungen und Löschungen in den Hypotheken- und Kontrakten-Büchern ertheilt das Kreisgericht resp. die Kreisgerichts-Kommission dem Voluntärgericht die erforderlichen Anweisungen.

§. 9.

Auch freiwillige Versteigerungen von Grundstücken sind nicht ferner durch die Voluntärgerichtsbehörden, sondern durch die betreffenden Kreisgerichtsbehörden vorzunehmen.

§. 10.

Taxen und Inventarien können auch fernerhin von den Voluntärgerichten aufgenommen werden; wo jedoch besondere Güter- und Gebäude-Taxatoren angestellt und vereidet sind, können auch diese mit der Aufnahme von Taxen beauftragt werden. Auch bleibt es dem Ermessen der Kreisgerichtsbehörden überlassen, anstatt der Voluntärgerichte Beamte des Kreisgerichts resp. der Kreisgerichts-Kommission mit der Aufnahme von Inventarien zu beauftragen.

Die über die Abschätzung und Inventarisation aufgenommenen Verhandlungen sind nach beendigtem Geschäfte von den Voluntärgerichten an die betreffende Kreisgerichtsbehörde abzugeben.

§. 11.

Die Annahme von baaren Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen zur gerichtlichen Verwahrung steht den Voluntärgerichten nicht ferner zu; dieselben haben die sich dieserhalb bei ihnen meldenden Personen an das gerichtliche Depositorium zu verweisen, und die noch bei ihnen etwa befindlichen Deposita sofort an die Kreisgerichte abzuliefern.

§. 12.

Die Bearbeitung der Vormundschafts- und Kuratel-Sachen geht, wo solche bisher noch den Voluntärgerichten zustand, auf die Kreisgerichte und deren Kommissionen über, an welche sämmtliche Vormundschaftsakten von den Voluntärgerichten abzugeben sind. Die Mitwirkung der letzteren beschränkt sich auf folgende Punkte:

1. dieselben haben, wo der Fall der Nothwendigkeit einer Vormundschaft oder Kuratel durch Todesfall, Eingehung einer zweiten Ehe und dergleichen eintritt, dem Kreisgerichte resp. der Gerichts-Kommission Anzeige zu erstatten, geeignete Vormünder in Vorschlag zu bringen und über die bei der Vormundschaft zur Sprache kommenden persönlichen und Vermögens-Verhältnisse die von den Kreisgerichtsbehörden erforderte Auskunft zu ertheilen;
2. dieselben können mit Vornahme von Siegelungen, Inventuren und Mobiliar-Auktionen beauftragt werden. Gelder, geldgleiche Papiere, Pretiosen und Dokumente, die sie bei solchen Gelegenheiten vorfinden, haben die Voluntärgerichte sofort zur gerichtlichen Verwahrung abzuliefern. Dem Ermessen der Kreisgerichtsbehörden bleibt es übrigens überlassen, mit den eben erwähnten Geschäften auch Gerichtsbeamte zu beauftragen.
3. Bringen die Voluntärgerichte in Erfahrung, daß Vormünder oder Kuratoren das Interesse ihrer Pflegebefohlenen vernachlässigen oder gar sich Unredlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so sind sie verpflichtet, dem Vormundschaftsrichter davon Anzeige zu machen.

§. 13.

Nachlaßregulirungen und Erbtheilungen sind hinfort gleichfalls allein von den Kreisgerichten resp. deren Kommissionen zu bearbeiten.

Die Voluntärgerichtsbehörden können jedoch auch in diesen Fällen mit der Siegelung, der Aufnahme von Taxen und Inventarien, und wo Naturaltheilung beabsichtigt wird, mit Anfertigung der Theil- und Loosszettel beauftragt werden.

Dagegen versteht es sich nach Obigem von selbst, daß die Aufnahme und Ausfertigung der Erbtheilungsverhandlungen allein den betreffenden Kreisgerichtsbehörden zusteht, die auch die erforderlich werdenden Anweisungen wegen der Eintragungen und Löschungen bei den Kontrakten- und Hypotheken-Büchern an die Voluntärgerichte, sofern letztere zufolge §. 5 dieselben zu führen haben, erlassen.

§. 14.

Die Verhandlung und das Erkennen der sogenannten Präferential-Arreste und der pignora praetoria geht auf die Kreisgerichtsbehörden über, welche die erforderlichen Eintragungs- und Löschungsverfügungen an die Voluntärgerichte, da wo letztere das Hypothekenbuch führen, zu erlassen haben. Mit dem attactus quoad immobilia ist ein Gerichtsbeamter mit Zuziehung zweier Schöffen zu beauftragen.

§. 15.

Auch mit Berichtigung streitiger Gränzen haben die Voluntärgerichte sich nicht ferner zu befassen, vielmehr steht die Entscheidung von Gränzstreitigkeiten hinfort allein den betreffenden Kreisgerichtsbehörden zu.

§. 16.

Die Voluntärgerichte sind nicht berechtigt, für die von ihnen vorgenommenen Geschäfte selbst Gebühren von den Parteien zu erheben. Sie haben vielmehr ihre Gebühren bei den Kreisgerichtsbehörden zu liquidiren, welche nach erfolgter Prüfung deren Einziehung zugleich mit den Gerichtskosten veranlassen, und sie demnächst an die Voluntärgerichte auszahlen lassen. Die Gebühren für die zum Zwecke von Hypothekbestellungen und Veräußerungen auszustellenden Atteste, für die Eintragungen in die Kontrakten- und Hypotheken-Bücher sind nach erfolgter Eintragung bei Rücksendung der Eintragungsverfügung zu liquidiren: die Gebühren für andere Geschäfte bei Einreichung der Verhandlungen. Bei Mobiliar-Auktionen jedoch können die Voluntärgerichte ihre Gebühren aus dem Erlöse entnehmen.

§. 17.

Die Kreisgerichte haben die unmittelbare Aufsicht über die Voluntärgerichte ihres Bezirkes zu führen und mindestens alle zwei Jahre eine Revision der Geschäftsführung, insbesondere der Hypotheken- und Kontrakten-Bücher vorzunehmen. Die Revisionsverhandlungen sind dem Königlichen Justiz-Senate, als der oberen Aufsichtsbehörde, einzureichen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 2133. Coblenz 7. Vol. II.

Num. 67.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 6. März 1852 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die von der Verwaltungs-Behörde verfügte Suspension des Gewerbebetriebes der Buchdruckerei.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 36 (Gesetz-Sammlung S. 473).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Gesetz-Sammlung S. 192).
Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 74 (Gesetz-Sammlung S. 55).
Preßgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54 (Gesetz-Sammlung S. 286).

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Buchdruckereibesitzers A. zu M., Klägers,

wider

die Königliche Regierung zu N., Verklagte,

betreffend die Suspension des Buchdruckerei-Gewerbes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Königliche Regierung zu N., Abtheilung des Innern, hat durch einen motivirten Beschluß vom 16. Juli 1851 bei dem Plenum der Königlichen Regierung den Antrag gestellt, dem Buchdruckereibesitzer A. zu M. die Konzession zum Betriebe der Buchdruckerei zu entziehen, und demselben diesen Beschluß mit Anberaumung einer vierwöchentlichen Vertheidigungsfrist zugestellt, zugleich auch auf Grund der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (§. 74) die sofortige Suspension des Gewerbebetriebs verfügt.

A. hat dieserhalb Klage gegen die Regierung erhoben und sein Klagepetitum dahin gestellt:

die Regierung für nicht befugt zu erklären, den Kläger in seinem Gewerbebetrieb auf irgend eine Art zu stören, auch dieselbe in den durch diese Störung entstandenen Schaden zu verurtheilen.

Dieser Antrag, sowie dessen Erörterung und Entscheidung liegt indessen außer dem Kompetenz-Kreise der Gerichte.

Denn darüber, daß die von dem Kläger angefochtene Verfügung von der Regierung als Polizeibehörde erlassen, waltet kein Widerspruch ob. Derselbe behauptet aber, daß die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, auf welche jene Verfügung sich stützt, durch das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 (§. 54) aufgehoben, mithin das Verfahren der Regierung ungesetzlich sei.

Nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 ist inzwischen der Rechtsweg in Bezug auf polizeiliche Verfügungen nur dann zulässig, wenn

1. die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und
2. zugleich einer der darin bezeichneten Fälle vorliegt.

Unterliegt es nun auch keinem begründeten Zweifel, daß das Recht zum Betriebe eines Gewerbes zum Privateigenthum des Gewerbtreibenden zu rechnen, mithin das erste Requisit hier unbedenklich vorhanden ist, so mangelt es dagegen an den fern ren Erfordernissen, welche, wie oben (2.) bemerkt, die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingen. In dieser Hinsicht bezieht sich der Kläger auf den §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842., wonach der Rechtsweg zulässig ist:

wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet.

Der Kläger bezeichnet in seiner Erklärung auf den erhobenen Kompetenz-Konflikt den §. 54 des Preßgesetzes als die besondere gesetzliche Vorschrift, durch welche er von der ihm durch die Königliche Regierung auferlegten einstweiligen Einstellung seines Gewerbes befreit worden sei, und stützt darauf die Zulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842. Diese gesetzliche Vorschrift ist indessen auf die verfügte Suspension des Gewerbes nicht anwendbar. Nach seiner Auffassung besteht sein Klagerecht

darin, daß die Einstellung des Gewerbebetriebs der Buchdruckerei nicht durch die Regierung verfügt, sondern nur durch richterliches Erkenntniß erfolgen könne, daß also die, jene Einstellung anordnende Regierungs-Verfügung in ein ihrer entscheidenden Einwirkung gesetzlich nicht zustehendes Rechtsgebiet eingreife. Das angeblich besondere Recht des Klägers erscheint daher nach den eigenen Anträgen desselben als eine Negation der administrativen Befugnisse der Königlichen Regierung in Bezug auf das Gewerbe der Buchdruckerei. Er macht nicht, wie es der §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bedingt, die Befreiung von einer ihm durch polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift geltend, sondern er bestreitet auf Grund einer aus der allgemeinen Gesetzgebung über die Gewerbe und die Presse geschöpften Deduktion die Kompetenz der Regierung, d. h. die Gesetzmäßigkeit ihres Verfahrens. Daß die Opposition, in welcher der Kläger sich nach dieser Sachlage, der Regierung gegenüber befindet, — daß der Streit zwischen ihr und dem Kläger über die gesetzlichen Schranken ihres Ressorts nicht zur richterlichen Kognition gehört, daß diese namentlich nicht durch den §. 2 a. a. O. sanktionirt werde, liegt sonach außer allem Zweifel. Indem der §. 1 der Verordnung vom 11. Mai 1842 den Streit über die Gesetzmäßigkeit polizeilicher Verfügungen jeder Art der richterlichen Entscheidung entzogen hat, wird dadurch zugleich in Evidenz gestellt, daß es zur Anwendbarkeit des §. 2 ebendaselbst nicht genügen kann, auf Grund der allgemeinen Gesetzgebung die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung zu negiren. Nicht durch die Behauptung, daß dieselbe dem Gesetze entgegen sei, wird die Statthaftigkeit der richterlichen Entscheidung nach den allegirten Paragraphen begründet, — sondern nur dadurch, daß Jemandem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, von der er auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift befreit zu sein behauptet.

Die geschichtliche Entwickelung der, diesen Punkt der Kompetenz ordnenden Gesetzgebung setzt die Richtigkeit der vorstehenden Ausführung in noch helleres Licht. Der §. 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gestattete den Weg Rechtens gegen polizeiliche Verfügungen, wenn die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenlaufe. Die aus dieser Bestimmung gezogenen, die amtliche Wirksamkeit der Polizeibehörden und ihre Dienststellung gefährdenden Konsequenzen veranlaßten die Aufhebung des §. 38 durch das Gesetz vom 11. Mai 1842.

Im §. 2 wird die Zulässigkeit des Rechtsweges bedingt, wenn die Befreiung von einer, durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verbindlichkeit auf Grund einer diese Befreiung besonders aussprechenden gesetzlichen Vorschrift behauptet wird. Es ist daher die Beschreitung des Rechtsweges in dem durch den §. 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 gestatteten Umfange nicht mehr zulässig. Es soll zu dessen Begründung nicht genügen, daß eine polizeiliche Verfügung einer ausdrücklichen Disposition des Gesetzes entgegenlaufe, sondern es wird dazu erfordert, daß sich die behauptete Befreiung auf eine, dieselbe besonders ausdrückende gesetzliche Vorschrift stütze.

Auf eine solche gesetzliche Vorschrift ist die Klage in vorliegender Sache nicht gegründet. Es wird darin nicht behauptet, daß der §. 54 des Preßgesetzes das Buchdruckerei-Gewerbe von der Anwendung der, sonst der Polizeibehörde zuständigen Befugniß, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten, durch eine besondere, die Befreiung aussprechende Disposition entbinde. Es ist vielmehr schon oben ausgeführt, wie der Kläger aus der Bestimmung des §. 54, welcher die Bedingungen feststellt, unter denen der Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen hat, die Gesetzwidrigkeit der von der Königlichen Regierung auf Grund des §. 74 der Gewerbe-Ordnung verfügten vorläufigen Suspension des Gewerbebetriebs, und daß sie nach dem §. 54 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 dazu nicht befugt sei, zu deduziren versucht.

Die Frage, ob diese Deduktion begründet sei? — liegt außer dem Erwägungskreise des Kompetenz-Gerichtshofes. Ihre Beurtheilung und Entscheidung steht derjenigen Behörde zu, in deren Ressort die materielle Dezision der Sache gehört. Daß diese Dezision außerhalb der Kompetenz der Gerichte liegt, daß mithin der erhobene Konflikt völlig begründet erscheint, ergiebt sich aus vorstehenden Erwägungen.

Kläger will zwar in seiner Erklärung über den erhobenen Konflikt auch diese Erwägungen der Kompetenz der Gerichte vindiziren, indem es genüge, daß er die Befreiung von der ihm durch die polizeiliche Verfügung auferlegten Verbindlichkeit auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift behaupte, und es Sache des Gerichts und nicht des Kompetenzhofes sei, über die Begründung dieser Behauptung zu judiziren.

Allein es bedarf nur einer Hinweisung auf die Klage und den Klageantrag, um die Ueberzeugung festzustellen, daß darin eine solche Behauptung nicht enthalten ist. Aber auch abgesehen davon, liegt es dem Kompetenzgerichtshof ob, das Dasein derjenigen Voraussetzungen zu konstatiren, welche nach der Bestimmung

des Gesetzes die Kompetenz der Gerichte oder der Verwaltungsbehörden bedingen. Im vorliegenden Falle ist die Erörterung auf den Inhalt der Klage gegründet und diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kompetenzfrage regeln. Nach dieser hat sich herausgestellt, daß der Anspruch des Klägers sich weder auf eine durch eine polizeiliche Verfügung auferlegte Verpflichtung im Sinne des Gesetzes bezieht, noch daß die Befreiung von einer solchen Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift behauptet wird. Die Erwägung hat sich also innerhalb der Grenzen der Kompetenzfrage bewegt; daß der Gerichtshof hierbei nicht lediglich an die Behauptungen des Klägers gebunden ist, sondern auch zu prüfen hat, ob die Behauptungen mit der, die gerichtliche Kompetenz bedingenden gesetzlichen Qualifikation versehen seien, bedarf keiner Ausführung.

So viel die Beschlagnahme der noch am 16. Juli bei dem Kläger gedruckten Zeitungs-Exemplare belangt, so hat dieser Punkt auf die Entscheidung über die Kompetenz keinen Einfluß; denn einmal ist dieserhalb ein Klagepetitum nicht gestellt, sondern dieselbe in der Klage nur als eine mit der Suspension des Gewerbebetriebs kohärirende Maaßregel zur Darlegung der damit verknüpften materiellen Nachtheile angeführt, weshalb schon in formellem Bezuge von einer Ausscheidung eines, diese Beschlagnahme betreffenden Klageanspruchs und dessen Verweisung zur gerichtlichen Entscheidung nicht die Rede sein kann. Jenes faktische Anführen ist aber auch in der That nur ein integrirender Theil der wegen Suspension des Gewerbebetriebs angestellten Klage und eine Folge der Letzteren. Es unterliegt daher ganz denselben Erwägungen, welche für die Begründung des Kompetenz-Konflikts angeführt sind.

Berlin, den 6. März 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 1622. K. 36. Vol. 2.

Nicht amtlicher Theil.

23. Ueber den Begriff des schweren Diebstahls durch Einsteigen.

Strafgesetzbuch §. 218 Nr. 3 und §. 222.

Die Dienstknechte T. und L. wurden durch Ausspruch der Geschworenen für schuldig erachtet, am 6. Juli 1851 ihrem Dienstherrn von dessen Kornboden 3 Scheffel Roggen in der Art entwendet zu haben, daß der T. von dem über dem Kornboden belegenen unverschlossenen Heuboden durch ein vorhandenes Loch in den Kornboden hinabgestiegen war und dem L. das Getreide hinaufgereicht hatte.

Der Schwurgerichtshof erachtete den Diebstahl für einen schweren im Sinne des Strafgesetzbuchs §. 218 Nr. 3,

„wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird —"

und verurtheilte die Angeklagten zu zweijähriger Zuchthausstrafe. In dem Erkenntnisse wurde ausgeführt, daß die Handlung des T. als ein Einsteigen im Sinne des Gesetzes betrachtet werden müsse, da der §. 222 auch das Einsteigen in umschlossene Räume als ein Einsteigen bezeichne, und der Kornboden nach der im §. 221 gegebenen Definition jedenfalls für ein umschlossener Raum zu achten sei.

Die Angeklagten legten die Nichtigkeitsbeschwerde ein und machten geltend, daß nach §. 222 ein Einsteigen im Sinne des §. 218 Nr. 3 nur dann anzunehmen sei, wenn der Eintritt in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum bewerkstelligt werde, daß sie in das Gebäude aber nicht durch Einsteigen, sondern als Hausgenossen des Bestohlenen auf dem gewöhnlichen ihnen stets zugänglichen Wege gelangt seien, und daß die Benutzung einer im Innern des Gebäudes befindlichen, als Eingang nicht bestimmten Oeffnung, um in den Kornboden zu gelangen, den Thatbestand des Einsteigens nicht ausmachen, und ebenso eine in einem Gebäude vorhandene Lokalität nicht als ein „umschlossener Raum" angesehen werden könne.

Das Königliche Ober-Tribunal hat sich dieser Ausführung im Wesentlichen angeschlossen und durch Urtheil vom 23. April d. J.

in Erwägung:

daß zufolge Ausspruchs der Geschworenen festgestellt ist, daß die Angeklagten am 6. Juli 1851

gemeinschaftlich ihrem Dienstherrn von dessen Kornboden 3 Scheffel und einige Metzen Roggen in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig zuzueignen, und in der Art weggenommen haben, daß der Angeklagte T. von dem über dem Kornboden belegenen Heuboden durch ein zum Eingang nicht bestimmtes Loch in dem Fußboden des letztern in den 7 bis 8 Fuß hohen Kornboden eingestiegen ist und dem L. den Roggen hinaufgereicht hat;

daß dagegen weder in der Anklage behauptet, noch durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellt worden ist, daß die Angeklagten sich, um die Entwendung des Roggens zu vollführen, den Eintritt in das den Kornboden enthaltende, unbewohnte Gebäude und in dessen Heuboden durch Einsteigen verschafft;

daß nach gesetzlicher Vorschrift nur in dem Falle angenommen werden soll, daß ein Diebstahl durch Einsteigen verübt sei, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere, nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird (§ 222 des Strafgesetzbuchs);

daß der hiermit festgestellte Begriff nur den Eintritt in ein Gebäude oder umschlossenen Raum als Zweck des Einsteigens in sich faßt, und nicht ausdehnend auch auf das Einsteigen innerhalb eines dem Angeklagten zugänglichen Gebäudes in eine in dem letzteren befindliche verschlossene Abtheilung desselben bezogen werden darf;

daß einer ausdehnenden Erklärung des Begriffs nicht nur der klare Wortsinn des §. 222, sondern auch die Anordnung im §. 223 des Strafgesetzbuchs entgegensteht, indem dort bei Aufstellung der Erfordernisse eines Einbruchs unter Nr. 2 der im Innern eines Gebäudes ausgeführten Handlungen ausdrücklich gedacht wird, welches im §. 222 nicht geschehen, und daß endlich auch nach gemeinem Strafrecht nur das Einsteigen Behufs des zu erlangenden Eintritts in ein Gebäude, und nicht auch das Einsteigen im Innern des Gebäudes als ein mittelst Einsteigens verübter Diebstahl angesehen wird, (vergleiche Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts 14. Ausgabe §. 336 Anmerk. 2; Heffter, Lehrbuch des gemeinen Kriminal-Rechts §. 502 und Anmerk. 5; Henke, Handbuch des Kriminal-Rechts Thl. II S. 433; Tittman, Handbuch der Straf-Wissenschaft §. 473);

in fernerer Erwägung:

daß die Annahme des Schwurgerichtshofs, der Kornboden, in welchen eingestiegen worden, sei als umschlossener Raum zu betrachten, sich als unhaltbar darstellt, da nach Inhalt des §. 218 Nr. 3 und 4 und §. 222 der umschlossene Raum den Gegensatz zu den Gebäuden bildet, und der Diebstahl in einem Gebäude verübt ist; daß hiernach der vorliegende Diebstahl nicht mittelst Einsteigens im Sinne des §. 222 des Strafgesetzbuchs verübt worden, der §. 218 Nr. 3 folglich der Strafe der Angeklagten nicht zum Grunde gelegt werden kann, und das verkündete Erkenntniß, welches auf diesem Strafgesetze beruht, der Vernichtung unterliegt;

in Erwägung endlich hinsichtlich der Hauptsache:

daß auf Grund des durch die Geschworenen festgestellten Thatbestandes in Verbindung mit vorstehender Ausführung der von beiden Angeklagten am 6. Juli v. J. verübte Diebstahl als ein einfacher, von Dienstboten gegen ihre Herrschaft begangener angesehen werden muß, und folglich einer gemäß §§. 216 und 217 Nr. 4 zu bestimmenden Strafe unterliegt, welche Strafe in Betreff des Angeklagten T. wegen des von letzterem noch außerdem im Juni v. J. verübten kleinen Hausdiebstahls erhöht werden muß, sowie daß §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 den Kostenpunkt rechtfertigt;

für Recht erkannt:

daß auf die Nichtigkeitsbeschwerde der beiden Angeklagten das Erkenntniß des Schwurgerichts zu P. vom 17. Februar 1852 zu vernichten, der Angeklagte T. wegen eines kleinen und eines einfachen Diebstahls mit fünfmonatlichem, der Angeklagte L. wegen einfachen Diebstahls mit viermonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, beiden Angeklagten die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr zu untersagen, dieselben auch nach verbüßter Strafe auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht zu stellen, endlich beide Angeklagte in die Kosten der Untersuchung und des Nichtigkeits-Verfahrens zu verurtheilen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Juli 1852. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Direktor Donalies zu Insterburg ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts daselbst mit der Anciennetät vom 20. Juni d. J., und

der Appellationsgerichts-Direktor von Kißing in Bromberg zum Vize-Präsidenten des dortigen Appellationsgerichts mit der Anciennetät vom 21. Juni d. J. ernannt worden.

2. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Jonas in Lüben ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg, und

der Kreisgerichts-Rath Küttner in Posen zum Rath bei dem Appellationsgericht daselbst ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Hanstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J.,

die Referendarien Bötiger und Gersdorf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 27. April resp. vom 30. Juli d. J.,

der Referendarius Risse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.,

der Referendarius Funke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 2. Juni d. J., und

der Referendarius Otto Lörbroks im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 19. Juni d. J.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Adolph von Zawadzki bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.,

der Auskultator Bellmann bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.,

der Auskultator von Münchow bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.,

der Auskultator Kob bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J., und

die Auskultatoren Rudolph, Theremin und Lütkemüller bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 8. resp. vom 16. und 18. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Rechtsanwalt und Notar Witte in Eisleben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Torgau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schildau, ernannt;

der Kreisrichter Rudloff in Halle ist an das Kreisgericht in Naumburg, und

der Kreisrichter Winckler in Liebenwerda an das Kreisgericht in Halle a. d. S. versetzt worden;

der Kreisgerichts-Rath Richtsteig in Hirschberg, sowie

der Kreisrichter Lucas daselbst sind gestorben.

C. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Kammer-Präsidenten Genljans in Aachen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt, und demselben zugleich der Karakter eines Geheimen Justizraths verliehen worden;

der Landgerichts-Assessor von Hilgers aus Coblenz und der Advokat Gustav Cläßen in Erkelenz sind in Folge ihrer Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden;

der Landgerichts-Referendarius von Brewer in Cöln ist mit dem Dienstalter vom 4. März d. J. zum Landgerichts-Assessor in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1852 — betreffend die anderweitige Unterbringung der bei der Bank belegten Depositalgelder.

Nach einer von dem Königlichen Haupt-Bank-Direktorium hierselbst ertheilten Auskunft haben sich die von den Gerichten bei der Bank belegten Gelder in den letzten Jahren auf eine sehr beträchtliche Weise vermehrt. Da die Deposital-Ordnung und die dieselbe ergänzenden und erläuternden Gesetze die Unterbringung der Depositalgelder auch in anderer Weise, nämlich gegen hypothekarische Sicherheit, oder gegen den Ankauf inländischer Pfandbriefe, desgleichen auf den Inhaber lautender Obligationen der Staatsschuld und solcher Eisenbahn-Aktien oder Eisenbahn-Obligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt worden sind, gestatten; so werden die Gerichte auf die darüber ergangenen gesetzlichen Vorschriften und namentlich in Betreff des Erwerbes

1. von Staatsschuldscheinen auf die Allerhöchste Order vom 3. Mai 1821 (Gesetz-Sammlung S. 46),
2. von anderen auf den Inhaber lautenden Staats- und Provinzial-Schuld-Obligationen auf die Allerhöchste Order vom 27. Mai 1838 (Gesetz-Sammlung S. 280),
3. von Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe des Jahres 1848 auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 156),
4. von Rentenbriefen auf §. 37 des Gesetzes über die Einrichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 119),
5. von Obligationen der Staatsanleihe der Jahre 1850 und 1852, auf die Allerhöchsten Erlasse vom 23. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 412) und vom 29. Dezember 1851 (Gesetz-Sammlung von 1852 S. 34) und
6. in Betreff der vom Staate garantirten Eisenbahn-Aktien und Eisenbahn-Obligationen auf die Allerhöchste Order vom 22. Dezember 1843 (Gesetz-Sammlung von 1844 S. 45) und auf die über die betreffenden Eisenbahnen ergangenen speziellen Allerhöchsten Bestimmungen

hierdurch hingewiesen und zugleich veranlaßt, auf angemessene Weise dahin zu wirken, daß die bei der Bank belegten Depositalgelder anderweitig zu einem höheren Zinsfuße sicher untergebracht werden.

Dem nächsten Jahresberichte der Stadt- und resp. Kreisgerichte (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 Nr. VII. Justiz-Ministerial-Blatt S. 308) ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche nachweist, wieviel die bei der Bank belegten Gelder am 1. Januar 1852 und wieviel dieselben am 1. Januar 1853 betragen haben.

Es sind dabei die zu 3, resp. 2½ und 2 Prozent belegten Beträge separat anzugeben.

Die Präsidien der Appellationsgerichte werden veranlaßt, die von den Stadt- und resp. Kreisgerichten eingesandten Nachweisungen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung den bis zum 1. März 1853 einzureichenden General-Berichten (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 B. Nr. IV. Justiz-Ministerial-Blatt S. 309) beizufügen.

Berlin, den 17. Juni 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 1956. B. 23. Vol. V.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Mai 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, welche den Betrieb der Eisenbahnen und die Abänderung des Fahrplans betreffen.

Gesetz vom 3. November 1838 §§. 36, 46 (Gesetz-Sammlung S. 505).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgericht zu Cöln anhängigen Prozeßsache

des Rentners A. zu Cöln, Klägers,

wider

die Königliche Steuerkasse zu Cöln, Verklagte,

betreffend die Aufhebung eines auf Entrichtung einer Geldstrafe gerichteten Zahlungsbefehls und die Leistung einer Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ist im Monat November 1851 Mitglied der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft gewesen. Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Abänderung des für den Winter des Jahres 1851—1852 bestimmten Fahrplans dieser Eisenbahn-Gesellschaft im öffentlichen Interesse für nothwendig erachtet, und das Eisenbahn-Kommissariat zu Cöln durch eine an dasselbe erlassene Verfügung vom 31. Oktober 1851 angewiesen, die unverzügliche Wiederherstellung des Sommer-Fahrplans für das Jahr 1851 zu veranlassen. Von dem Eisenbahn-Kommissariat ist der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft die erforderliche Weisung ertheilt, auch ist einer späteren Verfügung des Königlichen Ministeriums vom 10. November 1851 gemäß, der gedachten Direktion die sofortige Befolgung der erstgedachten Anweisung vom 31. Oktober 1851 bei Vermeidung einer, von jedem einzelnen Mitgliede der Direktion für jeden ausfallenden Bahnzug zu erlegenden Geldstrafe von Einhundert Thalern zur Pflicht gemacht worden. Die Direktion der Gesellschaft ist der Weisung nicht nachgekommen. Es sind am 15. November 1851 zwei Frühzüge nicht planmäßig um sechs und zehn Uhr Vormittags von Deutz nach Minden befördert worden. Das Eisenbahn-Kommissariat hat deshalb die Königliche Regierung zu Cöln um Einziehung einer Geldstrafe von zweihundert Thalern von jedem einzelnen Mitgliede der Direktion der gedachten Eisenbahngesellschaft ersucht, und die Regierung hat der Königlichen Steuerkasse zu Cöln die Beitreibung dieser Strafe aufgetragen.

Von der Letzteren ist der Zahlungsbefehl an die Mitglieder der Direktion erlassen worden.

Der Kläger, ein Mitglied der Direktion, hat dagegen beim Königlichen Landgericht zu Cöln Opposition eingelegt. Der Antrag ist auf die Aufhebung des obigen Zahlungsbefehls, Untersagung der Fortsetzung der Exekution und auf Verurtheilung zum Schadenersatz wegen Erlassung jenes Befehls gerichtet worden. Die

Königliche Regierung zu Cöln hat durch den Plenar-Beschluß vom 6. Dezember 1851 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser ist auch für begründet zu erachten.

Dem Staate steht das Recht der Aufsicht über sämmtliche Eisenbahn-Unternehmungen zu. Er übt dasselbe durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aus. Insbesondere ist jede Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

In Beziehung auf die Cöln-Mindener Eisenbahn ist dem Ministerium noch besonders und ausdrücklich „die Genehmigung und, damit das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen gesichert werde, die Abänderung der Fahrpläne vom Staate" vorbehalten worden.

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 §§. 36, 46 (Gesetz-Samml. S. 505), Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft von 1844 §. 4 (Gesetz-Samml. S. 23.)

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten war hiernach befugt, die Abänderung des Fahrplans vorzuschreiben, und die Befolgung seiner Verfügung durch eine Strafandrohung zu erwirken. Es blieb dem Ermessen der Aufsichtsbehörde überlassen, sowohl gegen die Direktion, als Vertreterin der Gesellschaft, als auch gegen die Personen der einzelnen Mitglieder der Direktion mit Strafmaaßregeln einzuschreiten. Den Einzelnen stand zur Abwendung solcher Zwangsverfügungen der Weg offen, aus der Direktion auszuscheiden, oder sich in geeigneter anderer Weise gegen die der Anordnung des Ministeriums widerstrebenden, mit ihnen nicht einverstandenen anderen Mitglieder der Direktion, wegen einer auch sie treffenden Geldstrafe zu sichern. Auf das innere gesellschaftliche Verhältniß der Sozietät und der Direktion der letzteren kommt es hier nicht an.

Aus der Gesetzlichkeit der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Strafverfügung folgt ferner das Recht derselben, diese zu vollstrecken. Die Höhe der Strafe überschreitet das gesetzliche Maaß nicht.

Ressort-Reglement für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818 §§. 18, 19 (Rheinische Sammlung Band I. S. 509.)

Der Strafbefehl selbst ist auf dem vorschriftsmäßigen Wege erlassen worden, und der Rechtsweg gegen denselben unzulässig.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2913. K. 36. Vol. II.

Num. 70.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Mai 1852 — betreffend die Erstattung einer für das Reinigen der Schornsteine in der Dienstwohnung eines Beamten geleisteten Zahlung.

Allerhöchste Order vom 7. Juli 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 294).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Lehrers O. zu N., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Arnsberg, Verklagten,

betreffend die Erstattung einer für das Reinigen der Schornsteine in der Dienstwohnung des Klägers geleisteten Zahlung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger ist Lehrer am Gymnasium und hat bis jetzt eine freie Wohnung in einem ehemaligen Klostergebäude. Durch die von ihm gegen den Fiskus erhobene Klage verlangt er die Erstattung der in den Jahren 1847 bis 1850 von ihm für das Reinigen der Schornsteine in der obigen Wohnung gezahlten Summe mit 2 Thlr. 24 Sgr. Die Regierung zu Arnsberg hat in dieser Rechtssache den Kompetenz-Konflikt erhoben. Der letztere erscheint auch begründet.

Die dem Kläger ertheilte Bestallung vom 14. September 1810 sichert demselben außer einem bestimmten baaren Einkommen die ordnungsmäßigen Accidenzien zu. Er behauptet, zur Begründung des Anspruchs: mit dem Rechte auf die Dienstwohnung falle auch das Recht, die Reinigung der zu dieser gehörigen Schornsteine vom Fiskus auf dessen Kosten ferner zu verlangen, wie letzterer diese Ausgabe bisher langjährig getragen habe, zusammen. Insoweit handle es sich daher hier um das Recht auf die ihm bestallungsmäßig zukommenden Accidenzien.

Die Königliche Regierung entgegnet mit Recht: dieser Anspruch eigene sich, auf Grund der Allerhöchsten Order vom 7. Juli 1830, nicht zur Erörterung und Entscheidung im Rechtswege. Allerdings betrifft der Gegenstand des Streits die Höhe des Diensteinkommens des Klägers. Dasselbe stellt sich, je nachdem er die Ausgabe tragen muß oder nicht, als niedriger oder höher dar. Gerade auf ein solches Verhältniß erstreckt sich aber die obige Königliche Bestimmung vom 7. Juli 1830. Dieselbe unterscheidet zwischen den verschiedenen Theilen des Diensteinkommens nicht. Daß Kläger während der Dauer seines Amts die ihm eingeräumte Dienstwohnung als Nießbraucher inne hat, ist richtig. Der rechtliche Titel dieses Nutzungsrechts ist aber für den Kläger sein Amt, die Nutzung als Dienst-Emolument fällt in soweit in sein Diensteinkommen überhaupt, und bei einem Streite über dessen Höhe wird der Rechtsweg durch die Order vom 7. Juli 1830 ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen muß der letztere hier für unzulässig erklärt werden.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 3108. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

24. Ueber die Bestrafung des wiederholten Bettelns.

Strafgesetzbuch §. 118 Nr. 2. §. 120.
Gesetz vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19).

Der Schneidergeselle K., welcher durch das polizeiliche, von der Regierung zu N. bestätigte Resolut vom 5. Februar 1849, und demnächst durch polizeirichterliches Urtheil vom 28. Oktober 1851 wegen Bettelns resp. wegen rückfälligen Bettelns bereits zweimal mit Gefängniß bestraft worden war, hatte am 7. November 1851 von Neuem gebettelt, und ist deshalb wegen dritten Bettelns auf Grund der §§. 118 und 120 des Strafgesetzbuchs zur Untersuchung gezogen.

Von den Gerichten erster und zweiter Instanz wurde jedoch der §. 118 des Strafgesetzbuchs nicht für anwendbar erachtet, weil der Angeklagte erst einmal durch richterliches Urtheil wegen Bettelns bestraft worden sei; vielmehr hielten sie nur die §§. 341 und 58 für zutreffend und verurtheilten den Angeklagten demgemäß wegen einfachen Bettelns zu 14 tägiger Gefängnißstrafe.

Auf die von dem Ober-Staatsanwalt dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat indeß das Königliche Ober-Tribunal durch das Urtel vom 30. April d. J. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Appellationsgerichts zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniß des Stadtgerichts dahin zu ändern, daß der Angeklagte wegen Bettelns im zweiten Rückfalle

mit drei Wochen Gefängniß zu bestrafen und nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus zu bringen.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten wie folgt:

„Der §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 bedrohte einen wegen Bettelns noch nicht bestraften Bettler mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, betrachtete solchen ersten Fall des Bettelns als Polizei-Kontravention, und bestimmte nur für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, daß darüber dort die Polizeigerichte zu erkennen haben sollten. Dergleichen existirten aber, mit Ausnahme Berlins, wo sie durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 Tit. II eingeführt wurden, für die übrigen Theile der Monarchie, in welchen sie erst in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1849 entstanden, bis zum 1. April 1849 nicht. Bis dahin waren also, wie auch durch die Allerhöchste Order vom 17. März 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 107) außer Zweifel gesetzt wird, die verschiedenen Polizei-Obrigkeiten in den anderen Provinzen die kompetenten Behörden zur Verhängung von Strafen gegen nicht rückfällige Bettler, und deren Strafresolute, falls dagegen entweder ein Rekurs nicht eingelegt, oder der eingelegte Rekurs von der vorgesetzten Regierung verworfen wurde, gingen in Rechtskraft über; ihnen mußte daher auch gleiche Wirkung, als den rechtskräftigen Urteln der Polizeigerichte in der Rheinprovinz, beigelegt werden, und das Bedenken, welches aus §. 7 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 entnommen werden könnte, wird durch das Reskript vom 1. August 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 211) beseitigt.

Der §. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 fand also bis zur Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs ganz unzweifelhaft auch auf solche Bettler Anwendung, welche bis zum 1. April 1849 wegen ersten Bettelns von den betreffenden Polizeibehörden durch rechtskräftig gewordene Strafresolute bestraft worden waren.

Das Strafgesetzbuch hat die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 nur insoweit geändert, daß es zur Verhängung der Strafen der §§. 118 und 120 zwei- oder mehrmalige Verurtheilung wegen Bettelns, und zwar in den letzten drei Jahren, erfordert, also nicht blos einen Fall, wie das Gesetz vom 6. Januar 1843, sondern zwei Fälle als bloße Polizei-Kontraventionen ansieht, und als solche nach §. 341 bestraft wissen will. In allem Uebrigen hat das Gesetz vom 6. Januar 1843 nicht abgeändert werden sollen, vielmehr hat sich die Regierung in ihren Motiven zum Strafgesetzbuche §§. 105 ff. und §. 313 (jetzt §§. 117 ff. und §. 341) ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß es das bisherige Recht habe wiedergeben und das Gesetz vom 6. Januar 1843 im Wesentlichen beibehalten wollen, und auch später ist von derselben Ansicht ausgegangen. Deswegen darf auch den im §. 118 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Worten „rechtskräftig verurtheilt," wobei die sonst in den Gesetzen wegen Rückfalls (§§. 58, 219 a. a. O.) hinzugefügten Worte: „von einem Preußischen Gerichtshofe" ausgelassen worden, keine dem Gesetze vom 6. Januar 1843 widersprechende Deutung gegeben werden, und es fehlt an jedwedem Grunde, die erforderliche zweimalige rechtskräftige Verurtheilung wegen einfachen Bettelns innerhalb der letzten drei Jahre auf durch Erkenntnisse von Polizeigerichten erfolgte Verurtheilungen zu beschränken, und dagegen solche Verurtheilungen als gar nicht geschehen zu betrachten, welche während der letzten drei Jahre bis zum 1. April 1849 von Polizeibehörden innerhalb ihrer Kompetenz durch in Rechtskraft übergegangene Strafresolute ausgesprochen worden sind.

Im vorliegenden Falle hat nach dem im Appellationsurtel festgestellten Sachverhältnisse der Angeklagte am 7. November 1851 gebettelt, nachdem er innerhalb der vorhergegangenen drei Jahre, und zwar durch das am 8. März 1849 bestätigte polizeiliche Resolut vom 5. Februar 1849 und durch Erkenntniß des Polizeigerichts vom 28. Oktober 1851 wegen Bettelns bestraft worden ist. Er befand sich also im zweiten Rückfalle. Wenn nun der Appellationsrichter den hier anwendbaren §. 118 Nr. 2 in Verbindung mit §. 120 des Strafgesetzbuchs nicht angewendet hat, so ist ein Strafgesetz von ihm verletzt.

Es mußte daher nicht nur nach §. 139 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 das Appellationsurtel vernichtet, sondern auch das erste Erkenntniß in Gemäßheit der Appellationsbeschwerden nach §§. 118 und 120 des Strafgesetzbuchs, wie geschehen, abgeändert werden."

---

25. Ueber die Bestrafung jugendlicher Verbrecher wegen Brandstiftung.

Strafgesetzbuch §§. 43, 56, 285, 286.

Die unverehelichte B., am 11. November 1836 geboren, also noch nicht sechszehn Jahr alt, wurde er wiederholten Brandstiftung beschuldigt, und nachdem im Laufe der Voruntersuchung ihr Gemüthszustand

durch zwei Aerzte geprüft, und von diesen das Resultat ihrer Untersuchung dahin angegeben war, daß dieselbe nicht vermögend gewesen sei, die Folgen ihrer Handlung in ihrem ganzen Umfange gehörig vorauszusehen, durch den Beschluß des Appellationsgerichts zu M. vom 25. November 1851 wegen Brandstiftung in den Anklagestand versetzt und vor das Schwurgericht verwiesen.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde sie von den Geschworenen für schuldig befunden:

1. am 1. August 1851 in dem Wohnhause des Kolonen U. Feuer angelegt zu haben, in der Absicht, das Haus in Brand zu stecken, und mit dem Erfolge, daß außer verschiedenen Möbeln und etwa 500 ℔ Heu das Dach und ein Theil des Gebäudes verbrannten;

2. am 9. August 1851 im Anbau des Kellerhauses auf demselben Kolonat, in welchem damals Menschen zeitweise wohnten (und insbesondere zur Zeit der That im Bette lagen), vorsätzlich Feuer angelegt zu haben, in der Absicht, das Kellerhaus in Brand zu stecken, und mit dem Erfolge, daß zwar das Feuer ausbrach, jedoch durch alsbald hinzugekommene Hülfe gelöscht wurde, ohne einen Schaden von mehr als circa 10 Sgr. anzurichten;

3. am 11. August 1851 in der Scheune des Kolonen U., in welcher damals keine Menschen sich aufhielten, jedoch ein Vorrath von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, die ihr nicht gehörten, sich befand, vorsätzlich Feuer angelegt zu haben, in der Absicht, die Scheune oder die darin befindlichen Vorräthe in Brand zu stecken, und mit dem Erfolge, daß die Scheune mit Allem, was darin war (oder doch mit Allem, außer den geretteten Pferdegeschirren) vom Feuer verzehrt wurde.

In allen drei Fällen wurde angenommen, daß die Angeklagte, obwohl sie zur Zeit der That noch nicht 16 Jahre alt war, mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe. Der durch das Feuer angerichtete Schaden betrug im ersten Falle etwa 1500 Thlr., im letzten Falle 5 bis 600 Thlr., im zweiten Falle 10 Sgr.

Der Schwurgerichtshof war der Ansicht, daß die beiden am 1. und 9. August ausgeführten Brandstiftungen nach Vorschrift des §. 285 des Strafgesetzbuchs, welcher eine zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe androhe, zu beurtheilen seien, bei dem jugendlichen Alter der Angeklagten aber die mildere Bestimmung des §. 43 Nr. 2 eintreten müsse, daß ferner die Brandstiftung vom 11. August nach §. 286 des Strafgesetzbuchs mit einer mehr arbitrairen Strafe zu belegen, und bei dem Vorhandensein dreier selbstständiger Verbrechen der §. 56 des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen sei. Der Schwurgerichtshof nahm hiernach an, daß der geringste zulässige Grad der Strafe für die ersten beiden Brandstiftungen auf sechsjähriges Gefängniß festzustellen sein würde, bei dem hartnäckigen Verharren der Angeklagten in ihrem bösen Vorsatze aber eine höhere Strafe angemessen erscheine, und erkannte demgemäß durch Urtheil vom 20. Januar d. J.,

daß die Angeklagte wegen dreimaliger vorsätzlicher Brandstiftung, darunter zweimal in bewohnten Gebäuden, mit einer Gefängnißstrafe von 7½ Jahren zu belegen, welche Strafe entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, zu vollstrecken sei.

Die Angeklagte legte hiergegen durch ihren Vertheidiger die Richtigkeitsbeschwerde ein und trug darauf an, höchstens eine 2½ jährige Gefängnißstrafe gegen sie festzusetzen. Zur Rechtfertigung bemerkte sie:

1. daß die Vorschrift des §. 43 Nr. 2 nur in den Fällen eintrete, in welchen das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sei, und daß unter der letzteren nur eine solche lebenslängliche Zuchthausstrafe verstanden werden könne, welche, wie z. B. in den §§. 176, 197 und 233 des Strafgesetzbuchs, ohne irgend ein richterliches arbitrium zu gestatten, angedroht worden sei, daß eine solche Beschränkung des Richters aber in dem §. 285 des Strafgesetzbuchs nicht vorhanden, dort vielmehr ein richterliches arbitrium von 10 jähriger bis zu lebenswieriger Zuchthausstrafe angeordnet sei, und daher nicht die Vorschrift Nr. 2, sondern Nr. 3 des §. 43 zur Anwendung hätte kommen müssen;

2. daß auch der §. 56 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewendet, und die Höhe der Strafe nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgestellt worden sei, weil nach §. 14 a. a. O. die Gefängnißstrafe im Allgemeinen die Dauer von fünf Jahren, und wenn auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen sei, nach §. 57 Nr. 3 die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen dürfe, und wenn daher die zuletzt gedachte Strafe als das gesetzlich zulässige höchste Maaß anzusehen sei, nach §. 43 Nr. 3 aber gegen eine Person unter 16 Jahren die Hälfte des höchsten Strafmaaßes niemals überschritten werden dürfe, daraus von selber folge, daß höchstens auf fünfjährige Gefängnißstrafe gegen sie habe erkannt werden können.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde angetragen.

Das Königliche Ober-Tribunal hat dieselbe indeß für begründet erachtet und durch Urtheil vom 28. April d. J.

in Erwägung:

daß der Schwurgerichtshof das verkündete Erkenntniß auf die Vorschrift des §. 43 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs gegründet hat, in welchem bestimmt ist:

daß ein, von einer noch nicht 16 Jahr alten Person, aber mit Unterscheidungsvermögen begangenes Verbrechen, wenn dasselbe mit der Todesstrafe, oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, mit Gefängniß von 3 bis 15 Jahren bestraft werden soll;

daß die von der Angeklagten verübten drei Brandstiftungen nach den Bestimmungen der §§ 285 und 286 des Strafgesetzbuchs beurtheilt worden, in welchen eine zehnjährige bis lebenswierige, und beziehungsweise 2 bis 10 jährige Zuchthausstrafe vorgeschrieben ist;

daß die im §. 285 a. a. O. angeordnete zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, wenn das unter Anklage gestellte Verbrechen von einer Person unter 16 Jahren verübt worden, die Anwendung der §. 43 Nr. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Strafe nicht rechtfertigt, indem angenommen werden muß, daß unter der dort gedachten lebenslänglichen Zuchthausstrafe nur diejenige verstanden sei, mit welcher ein Verbrechen unbedingt, und ohne Gestattung irgend eines richterlichen arbitrii bedroht worden, weil die Gleichstellung der lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit der Todesstrafe deutlich ergiebt, daß auch unter der ersteren eine in sich bestimmte, von dem richterlichen arbitrio unabhängige Strafe hat gemeint sein sollen, weil ferner das Strafgesetzbuch in manchen Fällen eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, wie z. B. in den §§. 144, 176, 182, 197, 233, wirklich unbedingt vorschreibt, und weil bei dem, dem §. 43 zum Grunde liegenden Verhältnisse der festzusetzenden Gefängnißstrafe zu der gesetzlichen Zuchthausstrafe nicht angenommen werden kann, daß eine dreijährige Gefängnißstrafe selbst einer nur auf die Dauer von fünf Jahren festzusetzenden Zuchthausstrafe (vergleiche §§. 63 und 64 des Strafgesetzbuchs) unter der obigen Voraussetzung habe gleichgestellt werden sollen;

daß hiernach, und obgleich der auf stattgehabte Verletzung des §. 56 des Strafgesetzbuchs gerichtete Beschwerdepunkt sich nach dem Inhalte der §§. 14 und 43, 57 Nr. 3 a. a. O. als unbegründet darstellt, demnach der §. 43 Nr. 2 der Entscheidung mit Unrecht zum Grunde gelegt, dieselbe also zu vernichten war, und daß, die Hauptsache anlangend, zufolge des durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatbestandes die von der Angeklagten am 1. und 9. August 1851 verübten Brandstiftungen nach der Vorschrift des §. 285 des Strafgesetzbuchs und die am 11. August 1851 ausgeführte Brandstiftung nach §. 286 zu beurtheilen sind, die Strafe der Angeklagten aber, da sie bei der Verübung der Verbrechen noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet, obwohl sie dieselben mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, nach der Vorschrift der Nr. 3 §. 43 mit Rücksicht auf §§. 56 und 57 bestimmt werden muß, wobei es jedoch einer ausdrücklichen Anordnung in dem Erkenntnisse nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 43 unter Nr. 4 nicht bedarf, da dieselbe nur eine allgemeine Anweisung über die Art der Vollstreckung der erkannten Gefängnißstrafe enthält, und von dem vollstreckenden Gerichtshofe daher in den geeigneten Fällen, auch ohne ausdrückliche Bestimmung in dem Erkenntnisse, zu befolgen ist;

daß endlich in Betreff des Kostenpunktes der §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 maaßgebend ist;

für Recht erkannt:

daß auf die von der Angeklagten angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde das Erkenntniß des Schwurgerichts zu M. vom 20. Januar 1852 zu vernichten, und die Angeklagte wegen dreimaliger vorsätzlicher Brandstiftung, worunter zweimalige in bewohnten Gebäuden, mit fünf Jahren Gefängniß zu bestrafen und in die Kosten der Untersuchung und des Rechtsmittels zu verurtheilen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Juli 1852. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Klemme im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 14. April d. J., und

der Referendarius Wesemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 26. April d. J.;

den Gerichts-Assessoren, Grafen Itzenplitz zu Königsberg i. Pr. und Brunnemann in Magdeburg, ist Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Grieben bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 21. Mai d. J.,

die Auskultatoren von Chapellé, Lessing, Schmieden, Hesse und Engels bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 28. Mai, resp. vom 9., 10., 12. und 16. Juni d. J.,

der Auskultator Meves bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J., und

der Auskultator Giese bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 10. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Weitzenmüller in Mehlauken ist in Folge seiner Ernennung zum Bisthums-Syndikus in Frauenburg aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisgerichts-Rath Langematz in Guben sowie die Kreisrichter Stammetbach in Hagen und Senta in Rosenberg sind gestorben.

Subalternen.

Der Kreisgerichts-Sekretär Döring in Calbe a. d. S. ist zum Kanzlei-Direktor ernannt.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Stephani in Peel ist an das Landgericht in Cöln versetzt, und

der Landgerichts-Referendarius Schlink in Cöln mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J. zum Assessor bei dem Landgericht in Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 1852 — betreffend die Form der von den Gerichten auszustellenden Quittungen über die von der Königlichen Bank bei Besorgung von Geldgeschäften eingesandten Gelder oder geldwerthen Papiere.

Verfügung vom 8. Dezember 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 382.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bank-Direktoriums vom 22. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 382), wonach die Preußische Bank bereit ist, inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen, werden die Gerichtsbehörden nach dem Wunsche des genannten Direktoriums hierdurch angewiesen:

a. wenn die durch Vermittelung der Preußischen Bank für die Gerichte angekauften öffentlichen Papiere oder die von ihr für den Verkauf solcher Papiere eingesandten Geldbeträge zu den gerichtlichen Depositorien angenommen werden,

Deposital-Quittungen in der in §§. 85 und 86 Tit. II der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Form,

b. wenn aber dergleichen für die Gerichte angekaufte Papiere oder durch den Verkauf von Papieren gelöste Geldbeträge nicht zu den gerichtlichen Depositorien gelangen,

Asservaten-Quittungen nach Vorschrift der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 I §. 6 Nr. 6 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 268)

auszustellen und in beiden Fällen (a. und b.) mit der in dem Reskripte vom 9. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 220) unter Nr. 5 vorgeschriebenen Beglaubigung dem betreffenden Bank-Komtoir zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben unter bloßem Umschlage erfolgen.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2801. B. 25. Vol. III.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1852 — betreffend die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte.

434.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230).

Auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte

diejenigen Mittheilungen, welche nach der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230) Nr. 5 bei Untersuchungen gegen Beamte der vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sind, an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu richten.

Berlin, den 12. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 2958. S. 24. Vol. V.

Num. 73.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 1. Mai 1852 — betreffend die Befugniß der Polizei-Behörde, lokalpolizeiliche Verordnungen zu erlassen.

Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 1. Mai 1852 rc. folgende Entscheidung erlassen hat:

In der Untersuchungssache wider den Fuhrmann G. aus F. wegen Wegepolizei-Kontravention hat der Königliche General-Prokurator folgenden Antrag genommen:

„Auf Grund des Artikels 441 der Kriminalprozeß-Ordnung und des mit sämmtlichen Anlagen hier beigefügten Auftrags des Herrn Justiz-Ministers vom 7. Januar d. J. bringe ich zur Kenntniß des Königlichen Revisions- und Kassationshofes ein Urtheil des Polizeigerichts zu A. vom 2. August v. J. behufs Vernichtung desselben im Interesse des Gesetzes wegen Verletzung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.

Durch eine gehörig publizirte Lokalpolizei-Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde vom 22. Oktober 1850 ist bei 1—3 Rthlr. Strafe verboten, gewisse Wege im Bezirke dieser Gemeinde mit beladenen oder unbeladenen Kohlenfuhrwerken zu befahren. Der Fuhrmann G. hat eingeständlich den einen dieser Wege am 26. Juni 1851 mit einer zweispännigen, nach einer Kohlengrube bestimmten Karre befahren, ist aber durch das angeführte Urtheil deshalb freigesprochen:"

„weil eine Befugniß der Bürgermeister, lokalpolizeiliche Verordnungen wie die in Rede stehenden zu erlassen, nach den bestehenden Gesetzen nicht begründet sei."

„Dieser Grund, welcher an sich das Dasein einer Zuwiderhandlung gegen die Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1850 unterstellt, ist gesetzwidrig."

„Denn nach §. 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 kann die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragte Behörde, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande selbstständig ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 3 Rthlrn. androhen. Die mit der örtlicheu Polizeiverwaltung beauftragte Behörde war aber zur Zeit der Erlassung der Polizeiverordnung vom 22. Oktober 1850, bei noch nicht stattgehabter Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nach §. 108 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 der Bürgermeister, der nach eben dieser Stelle auch Gemeindevorstand war, so daß er nach dem angeführten §. 5 allein ortspolizeiliche Vorschriften beschließen konnte. Diese konnten sich insbesondere nach §. 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung lit. b."

„auf die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen rc. beziehen."

„Unter diese gesetzliche Rubrik aber fällt unbedenklich auch die Anordnung, daß gewisse Wege mit einer bestimmten Gattung von Fuhrwerken nicht befahren werden sollen, weil sie ihrer Beschaffenheit nach sich zu Lastfuhrwegen nicht eignen. Denn Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf jenen Wegen ist bei diesem Motive eben der Zweck der Polizeiverordnung. Eben deshalb ist aber auch die Polizeiverordnung, vom 22. Oktober 1850, welche den Kohlenfuhrwerken, also Lastfuhren, den Gebrauch der

darin erwähnten Wege, weil diese sich dazu nicht eignen, untersagt, als eine gesetzlich vollkommen verbindliche Polizeiverordnung zu betrachten, deren Aenderung nach §§. 9, 10 und 16 a. a. O. nur der vorgesetzten Dienstbehörde zusteht, die aber, bis eine solche erfolgt ist, nach §. 17 von den Gerichten gehandhabt werden muß."

„Wenn also das angefochtene Urtheil sich darauf stützt, daß der Bürgermeister zur Erlassung dieser Verordnung nicht befugt gewesen sei, so verletzt seine Entscheidung die §§. 5 und 6 a. a. O. und muß mithin kassirt werden."

„Dieser Meinung steht das in dem angefochtenen Urtheile in Bezug genommene Urtheil des Revisions- und Kassationshofes vom 9. Oktober 1849 keineswegs entgegen. In dem damals entschiedenen Falle konnte einestheils das Gesetz vom 11. März 1850 nicht zur Anwendung kommen, anderntheils aber handelte es sich damals von einer ganz anderen Polizeivorschrift, der nämlich, wodurch allem fremden Fuhrwerke überhaupt gewisse Wege entzogen waren, was in solcher Ausdehnung der Natur öffentlicher Wege widersprach, deren unbedingte dauernde Schließung für ganze Klassen von Personen, wie das damals erlassene Urtheil aussprach, dem Bürgermeister nicht zustand, der gerade nur für Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauchs der Straßen sorgen sollte."

„Demnach trage ich dahin an:

„Das Urtheil des Polizeigerichts zu A. vom 2. August v. J. in der Untersuchungssache wider G. — jedoch nur im Interesse des Gesetzes — zu vernichten."

Urtheil.

Der Königliche Revisions- und Kassationshof, indem er die vorstehenden Gründe adoptirt, vernichtet das Urtheil des Königlichen Polizeigerichts zu A. vom 2. August 1851, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Beischreibung dieses Urtels am Rande des vernichteten.

3216. Rhein. Crim. 54. (Unterschrift.)

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 22. Mai 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Entwässerungs-Anlagen und die daraus hervorgehenden Entschädigungs-Ansprüche.

Allgemeines Landrecht Theil I Titel 8 §. 27.
Edikt vom 15. November 1811 (Gesetz-Sammlung S. 352).
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu R. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers P., Klägers,

wider

den Fiskus, Verklagten,

betreffend Entwässerungsrecht und Entschädigung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der B. Kanal durchschneidet in einer Länge von 1¼ Meile ein zwischen den Gütern des P. gelegenes Bruch, von welchem 3183 Morgen in Bruchwiesen und Hütungen bestehen, die niedrigste Stelle aber in einem Umfange von 614 Morgen mit Wasser bedeckt ist und einen See bildet. Dieser See hat einen Abfluß in einen Graben, welcher parallel mit dem Kanal bis zum Flusse N. fortgeht. Der Gutsbe-

ſitzer P. beſchloß, um dieſen See und das ganze umliegende Bruch als Wieſe nutzen zu können, den See abzuleiten, und ließ zu dieſem Zweck den Abzugsgraben nach dem Parallel-Graben hin räumen, erweitern und vertiefen. Von den Kanal-Aufſichtsbeamten wurde hingegen, weil man die Schifffahrt auf dem Kanal durch das Ablaſſen des See's für gefährdet erachtete, am Ausfluſſe des Abzugsgrabens ein Stauwerk errichtet, in einer ſofort angeſtellten Poſſeſſorien-Klage aber der Gutsbeſitzer P. durch ein Erkenntniß im Beſitze des Rechts, daß das abfließende Waſſer des Sees nicht aufgehalten werde, geſchützt, und Fiskus zur Wegnahme des Stauwerks verurtheilt. Als hierauf im Jahre 1847 der Gutsbeſitzer P. mit der Ausführung ſeines Entwäſſerungs-Projekts weiter vorgehen wollte und zu dieſem Zwecke neue Gräben anzulegen im Begriff ſtand, wurde ihm durch eine polizeiliche Verfügung vom 11. Oktober 1847 zur Sicherung des Schifffahrts-Intereſſes in Gemäßheit des §. 16 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811 jede Fortſetzung der Anlagen zur Entwäſſerung des See's bei 50 Thaler Strafe unterſagt und dieſe Anordnung auf die geführte Beſchwerde des P. durch ein Reſkript der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 16. April 1848 beſtätigt, weil ſich durch wiederholte Unterſuchung bewährter Sachverſtändiger herausgeſtellt habe, daß eine Ablaſſung des See's auf die Schifffahrt des Kanals von entſchieden nachtheiligem Einfluß ſein müſſe.

Nunmehr ſtellte der P., ſich auf den §. 4 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen (Geſetz-Sammlung S. 192) berufend, bei dem Kreisgericht zu B. unter dem 5. März 1850 eine Klage wider den Fiskus an, in welcher er darauf antrug, zu erkennen, daß

1. ihm ein Privatrecht auf Entwäſſerung des See's überhaupt, und namentlich
2. durch die in dem (vorgelegten) Plane des Kondukteurs und Berieſelungsmeiſters beſchriebene Verbreitung und Vertiefung des Abzugs- und des Parallel-Grabens und durch Anlegung der dort beſchriebenen Abzugsgräben aus den Bruchwieſen in den Parallel-Graben zuſtehe,
3. das Verbot dieſer Entwäſſerungen ein ſolcher Eingriff in das Privateigenthum ſei, für welchen geſetzlich Entſchädigung geleiſtet werden müſſe.

Den Betrag der feſtzuſetzenden Entſchädigung gab er hierbei auf 200,000 Thaler an, bat indeß, deſſen Ermittelung einem Separatverfahren vorzubehalten. Er ſtützte dieſe Anträge im Weſentlichen darauf, daß Grund und Boden des Kanals, ſowie des Parallel-Grabens, ſein Eigenthum ſei, in deſſen Benutzung ihn zu beſchränken der Fiskus kein Recht habe, der ſeinerſeits nur Befugniſſe auf fremdes Eigenthum geltend machen könne. Müſſe Kläger ſich daher der polizeilichen Anordnung fügen, ſo liege ein Eingriff in das Privateigenthum vor, für welchen er Entſchädigung zu verlangen berechtigt ſei.

Der verklagte Fiskus widerſprach in der Einlaſſung auf die Klage dieſen Angaben und behauptete, daß dem Fiskus das Recht zuſtehe, den See nach den Bedürfniſſen der Schifffahrt im Kanal anzuſtauen, das Ablaſſen deſſelben aber jedenfalls eine Eigenthumsbenutzung ſei, welche dem Kläger nach §. 27 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts nicht zuſtehe, indem ſie eine Beſchädigung Anderer in ſich ſchließe, da ſie dem Kanal das nöthige Fahrwaſſer entziehe. Zugleich trug Fiskus reconveniendo darauf an:

den Kläger für ſchuldig zu erachten, ſich die Regulirung des Waſſerſtandes des See's in der Art gefallen zu laſſen, wie ſie durch ſachverſtändige Kommiſſarien im Intereſſe der Schifffahrt auf dem B. Kanal feſtgeſetzt werden würde.

Nachdem bereits die Beweisaufnahme Statt gefunden hatte, erhob die Königliche Regierung zu N. mittelſt Plenar-Beſchluſſes vom 5. November v. J. den Kompetenz-Konflikt. Sie begründet ihn auf das Vorfluths-Edikt vom 15. November 1811 und führt aus, daß der Fall der Entwäſſerung von Ländereien vorliege, welche die Provinzial-Polizei-Behörde, nach der ihr durch die §§. 15—18 des Edikts beigelegten Befugniß wegen der davon zu beſorgenden Nachtheile für die Schifffahrt für unzuläſſig erklärt habe, daß der §. 19 gegen dieſe Entſcheidung nur die Berufung auf die höhere Polizei-Behörde, aber keine gerichtliche Klage geſtatte, der §. 20 aber, welcher Streitigkeiten über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, zur richterlichen Entſcheidung verweiſet, nicht anwendbar ſei, weil er einen genehmigten Entwäſſerungsplan vorausſetze. Es wird endlich hinzugefügt, daß bei dem Vorhandenſein ſpezieller geſetzlicher Beſtimmungen auf das Geſetz vom 11. Mai 1842 wegen der Zuläſſigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen nicht zurückgegangen werden könne.

Der Kläger hat in ſeiner Erklärung auf den Regierungs-Beſchluß zunächſt die Anwendbarkeit des §. 15 a. a. O., weil ein See nicht mit auf Ländereien ſtehendem Waſſer gleichbedeutend ſei, in Zweifel geſtellt, dann aber der vorgedachten Auslegung des §. 20 a. a. O. widerſprochen, welcher ſich nach ſeiner Anſicht auch

auf den Fall beziehen soll, wenn die Entwässerung von der Polizei-Behörde untersagt werde. Jedenfalls vermißt Kläger die gesetzliche Untersagung des die Regel bildenden Rechtsweges.

Dieser Ansicht mußte, wenn auch der §. 20 a. a. O., welcher nur die bei einem genehmigten Entwässerungsplane zur Ausgleichung kommenden Rechte und Befugnisse der Interessenten zur richterlichen Entscheidung verweiset, den vorliegenden Fall nicht trifft, beigetreten werden.

Die Regierung zu N. hält dafür, daß auf den §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht zurückgegangen werden könne, weil hier die Bestimmungen eines speziellen Gesetzes, des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811, zur Anwendung kommen müßten. Allerdings hat dieses Edikt den Grundbesitzern das Recht, die Gestattung der Vorfluth zu verlangen, nicht unbedingt zugesprochen, vielmehr dasselbe nicht blos von dem nachzuweisenden überwiegenden Vortheile der beabsichtigten Entwässerung für die Boden-Kultur und Schifffahrt und dem Vermögen, die festzustellende Entschädigung den Betheiligten zu gewähren, sondern im §. 16 auch davon abhängig gemacht, daß nicht ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen sei. Es hat ferner die Entscheidung darüber, ob diese Bedingungen vorhanden sind, der Provinzial-Polizei-Behörde übertragen und gegen deren Ausspruch lediglich die Berufung auf die höhere Polizeibehörde gestattet. Allein die Frage:

> ob, wenn eine Entwässerung durch die Verwaltungsbehörde für unzulässig erachtet wird, die Betheiligten nach ihren Rechtsverhältnissen Entschädigungsansprüche gegen einander oder gegen Dritte zu machen berechtigt sind,

ist in dem Edikt der nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 begründeten richterlichen Kognition nicht entzogen, und es kann um so weniger angenommen werden, daß dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, als auch bei gestatteter Entwässerung die Feststellung der erhobenen Entschädigungs-Ansprüche den Gerichten ausdrücklich zugewiesen und nur die technische Frage: ob und wie die Entwässerung Statt finden darf, dem sachverständigen Urtheil der Provinzial-Polizei-Behörde, mit Ausschluß des Rechtswegs, vorbehalten ist. — (§§. 12—20 des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811). — Ob aber ein Grundbesitzer, wenn durch diese Behörde entschieden ist, daß ihm ein Entwässerungs-Recht nicht zustehe, von einem Dritten für dieses Recht Entschädigung zu fordern berechtigt sei, ob, was der Kläger im vorliegenden Rechtsstreite angeführt hat, nämlich daß Grund und Boden des B. Kanals sein Eigenthum, Fiskus aber nur Servitut-Berechtigter sei, während der verklagte Fiskus dies bestreitet und sich auf ein vertragsmäßig erworbenes Recht, den See nach dem Bedürfniß der Schifffahrt zu stauen, beruft, hinreiche, einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen, darüber hat allein der Richter zu entscheiden.

Der Kompetenz-Konflikt mußte demgemäß für unbegründet, der Rechtsweg für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2985. K. 36. Vol. II.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf Streitigkeiten über die Zahlung von Pfandgeld für das widerrechtliche Befahren fremder Aecker.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 346.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu E. anhängigen Prozeßsache

des Wirthes S. zu K., Klägers,

wider

den Wirth B. zu K., Verklagten,

betreffend Pfandgeld für widerrechtliches Befahren des Ackers des Klägers,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger fordert in dem gegenwärtigen Prozesse Pfandgeld dafür, daß Beklagter seinen Acker widerrechtlich befahren und ihm dadurch Schaden zugefügt habe. Beklagter behauptet, im Auftrage der Königlichen Regierung Grand zum Straßenbau abgefahren zu haben und hat deshalb dem Fiskus in Vertretung der Königlichen Regierung litem denunzirt; diese hat zwar den Regreß-Anspruch bestritten, indessen dem Beklagten assistirt, auch nachdem die Kreisgerichts-Kommission zu E. den Kläger abgewiesen und dieser den Rekurs eingelegt hat, den Kompetenz-Konflikt erhoben, mit der Behauptung, daß ihr gesetzlich das Recht zustehe, über fremden Acker den zum Chausseebau nöthigen Grand abfahren zu lassen, und daß, wenn Verklagter dies in ihrem Auftrage bewerkstelligt hätte, eine Klage auf Pfandgeld wider denselben unstatthaft sei.

Der erhobene Kompetenz-Konflikt erscheint indessen unbegründet. Gesetzt, es bestände ein Recht der Königlichen Regierung, Grand vom benachbarten Acker abfahren und die Abfuhr wider den Willen des Eigenthümers bewerkstelligen zu lassen, so ist doch hier ein Vertrag dazwischen getreten, welcher einen dem Privatrechte angehörigen speziellen Rechtstitel für den Kläger bildet, und es muß daher im Rechtswege darüber entschieden werden, ob und inwieweit dieser Vertrag das Recht der Verwaltungs-Behörde in Bezug auf die Abfuhr des Grandes über fremden Grund und Boden modifizirt habe. Die Verwaltungs-Behörde hat der Vorbesitzerin des Klägers kontraktlich zugesagt, daß vor der Abfuhr des Grandes sie sich mit ihr über den zu nehmenden Weg und die Entschädigung vereinigen werde; die Abfuhr ist aber ohne eine solche vorgängige Einigung geschehen, Kläger hat daher das Recht, im Rechtswege dagegen aufzutreten und auf den Grund des Kontraktes Entschädigung oder Pfandgeld wider die einzuklagen, welche durch die Abfuhr Schaden gestiftet haben.

Allein auch abgesehen hiervon handelt es sich im gegenwärtigen Falle nicht um die Behinderung der Abfuhr, sei es durch Pfändung oder sonst, welche Behinderung, den Anordnungen der Verwaltungs-Behörde gegenüber, allerdings unstatthaft wäre, sondern die Abfuhr ist geschehen, und der Gegenstand des Prozesses ist lediglich ein Entschädigungs-Anspruch des Klägers, über welchen der Richter zu entscheiden hat.

Daß im vorliegenden Falle nicht sowohl ein nach Maaßgabe des gestifteten Schadens berechneter Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht, vielmehr ein nach Anzahl der Pferde, welche über den Acker gegangen sind, berechnetes Pfandgeld eingeklagt wird, ändert die rechtliche Beschaffenheit des Prozesses nicht, es betrifft solcher vielmehr eine dem Privatrechte angehörige Entschädigungs-Forderung und eine Klage auf Schadensersatz.

Nach §. 8 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 346) soll nämlich das Pfandgeld von dem auf fremdem Grund und Boden betroffenen Vieh um dieser Thatsache willen und ohne Rücksicht darauf, ob wirklich gepfändet worden, entrichtet werden, und der §. 11 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß das Pfandgeld die Stelle des Schadensersatzes vertritt, und stellt dem Beschädigten nur frei, einen höheren Ersatz zu verlangen, wenn der angestiftete Schaden sich nachweislich höher beläuft.

Das Pfandgeld stellt daher, besonders da die Pfändung selbst nichts zur Sache thut, lediglich den im Voraus durch das Gesetz auf ein Pauschquantum arbitrirten Schadensersatz dar; es ist mithin gerade diejenige Entschädigung, die der Konfliktbeschluß selbst als eine zulässige Forderung anerkennt, um welche es sich hier handelt, und da Fiskus, wie jeder Privatmann, wegen Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, und es sich also keinesweges um eine allerdings unstatthafte Behinderung der Abfuhr selbst handelt, so muß der Prozeß seinen Fortgang behalten und der Kompetenz-Konflikt zurückgewiesen werden.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3080. K. 36. Vol. II. (Unterschrift.)

Nicht amtlicher Theil.

26. Der Verlust der bürgerlichen Ehre kann bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Strafgesetzbuch §. 11.

Die unverehelichte N. wurde, nachdem sie schon früher zweimal wegen Diebstahls verurtheilt war, desselben Vergehens von Neuem für schuldig erachtet und von dem Schwurgerichtshofe, unter Verlust der bürgerlichen Ehre auf zwei Jahre, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und zweijähriger Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen diese Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil auf Verlust der bürgerlichen Ehre nur auf die bestimmte Zeit von zwei Jahren erkannt worden, und das Königliche Ober-Tribunal hat denn auch am 31. März 1852,

in Erwägung:

daß nach §. 11 des Strafgesetzbuchs die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechts wegen nach sich zieht, daß daher gegen die Angeklagte, welche zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen nicht nothwendig gewesen wäre, jedenfalls aber dieser Verlust nicht auf eine zweijährige Dauer zu beschränken war, weil jenes Gesetz eine solche Beschränkung nicht gestattet und daher dasselbe verletzt ist,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Schwurgerichts insoweit, als darin auf den Verlust der bürgerlichen Ehre nur auf den Zeitraum von zwei Jahren erkannt worden ist, zu vernichten, die Angeklagte vielmehr ohne Zeitbeschränkung der bürgerlichen Ehre für verlustig zu erklären.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Juli 1852. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Rieve aus Arnsberg ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 26. November v. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Sonnenberg bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J., sowie

die Auskultatoren Rade und von Chilewski bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23., resp. vom 28. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wetzki in Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Marienwerder versetzt, und

der Kreisgerichts-Rath Arndt in Elbing zum Direktor des Kreisgerichts zu Culm in Westpr. ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Freywald in Preuß. Holland,
der Kreisrichter Krossa in Guttstadt,
der Kreisrichter Reber zu Königsberg in Pr.,
der Kreisrichter Stöckhardt in Schippenbeil,
der Kreisrichter Urban in Nordenburg,
der Kreisrichter Leyden in Roessel,
der Kreisrichter Guttzeit in Mohrungen,
der Kreisrichter Jacobi in Braunsberg,
der Kreisrichter Schwartz in Bartenstein und
der Kreisrichter Zippel in Rastenburg;

der Kreisgerichts-Rath Huck in Tilsit ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Wenzel in Breslau ist zum Stadtrichter bei dem dortigen Stadtgericht, und

der Gerichts-Assessor Hoyman zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Hagen ernannt;

der Kreisrichter Lieber in Ratibor ist an das Kreisgericht in Leobschütz,

der Kreisrichter Roth in Leobschütz an das Kreisgericht in Ratibor,

die Kreisrichter Bouneß in Reinerz und Gomille in Naudten an das Kreisgericht in Hirschberg,

der Kreisrichter Steinert in Wittenberg an das Kreisgericht in Sangerhausen, und

der Kreisrichter Woppisch in Sangerhausen an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rudolph in Iserlohn ist zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Münster ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch die Versetzung des Rechtsanwalts Peters bei der Gerichts-Kommission in Düben (S. 218) erledigte Rechtsanwalts-Stelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Dahmen in Trarbach ist in den Friedensgerichtsbezirk Geldern, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kevelaer, versetzt;

der Notariats-Kandidat Hermanni in Meurs ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mayen, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mayen, und

der Notariats-Kandidat von Salomon in Bonn zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Allerhöchste Order vom 12. Mai 1852 — die Diäten der Gensdarmen betreffend.

Allerhöchste Order vom 5. Juli 1821 (Annalen Bd. 5 S. 656).
Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195).
Allerhöchste Order vom 10. März 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 170).

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. April d. J. will Ich die in der Allerhöchsten Order vom 5. Juli 1821 bestimmten Diätensätze für die Gensdarmen, damit solche mit den Sätzen, welche für die Civil- und Militärbeamten jetzt gelten, in einem richtigen Verhältniß stehen, hierdurch dahin abändern, daß statt der Sätze von 20 Sgr. für den berittenen und 15 Sgr. für den Fuß-Gensdarmen, von jetzt ab: dem berittenen Gensdarmen 25 Sgr. und dem Fuß-Gensdarmen 20 Sgr. täglich in den Fällen gezahlt werden, in welchen die Gensdarmen auf eine Diätenbewilligung überhaupt bestimmungsmäßig Anspruch haben. Den Wachtmeistern in der Gensdarmie ist dagegen wie bisher in diesen Fällen der Satz von 1 Thlr. täglich zuzugestehen.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

geggz. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An den Minister des Innern, den Finanz-Minister und den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sich die Bestimmung unter Nr. 2. b. der allgemeinen Verfügung vom 14. Mai 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195) hinsichtlich des Diätensatzes hiernach modifizirt.

Berlin, den 19. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2867. G. 24. Vol. II.

Num. 77.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852 — betreffend die Frage: ob und unter welcher Voraussetzung Entschädigung gefordert werden kann, wenn aus einer Fabrikations-Anstalt Dämpfe und Dünste sich entwickeln, welche nachtheilig auf die benachbarten Grundstücke einwirken.

Allgemeines Landrecht Einleitung §§. 94 und 97; Thl. I Tit. 3 §§. 1—13, 33; Tit. 6 §§. 1—13, 16, 36—38; Tit. 8 §§. 25—28, 33—102, 189.

a. Plenarbeschluß.

Der Eigenthümer einer Fabrikations-Anstalt ist vermöge seines Eigenthumsrechts nicht unbedingt befugt, die durch den Betrieb einer solchen Anstalt entwickelten Dämpfe auf benachbarte Grundstücke zu verbreiten und kann den Ersatz eines hierdurch veranlaßten Schadens nicht schon durch die Behauptung abwenden, daß er sich nur eines aus dem Eigenthume folgenden Rechts bedient habe. Eben so wenig schützt der Umstand, daß die Fabrikations-Anstalt mit polizeilicher Erlaubniß angelegt und betrieben worden ist, für sich allein schon gegen die Vertretung eines entstandenen Schadens.

Der Inhaber einer Fabrikations-Anstalt kann nach Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht, ohne daß es zur Begründung der Vertretungs-Verbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrik-Anstalt bedarf.

Angenommen vom Plenum am 7. Juni 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Fortschritte der Industrie haben in neuerer Zeit Anlaß zu einem Gebrauche des Eigenthums gegeben, von welchem gesagt werden kann, daß derselbe schon seiner Natur nach in der Regel mehr oder weniger mit Nachtheilen für Andere verbunden ist. Es ist dies der Fall bei solchen Anlagen, welche wie Zinkhütten und Fabriken zur Bereitung von Salzsäuern, Soda und andern chemischen Produkten, Dämpfe entwickeln, und durch diese Dämpfe auf näher oder entfernter liegende Grundstücke, insbesondere auf deren Ertragsfähigkeit nachtheilig einwirken. Ueber die Frage, ob und in welchem Maaße die Besitzer derartiger Fabrikations-Anstalten für den hierdurch entstehenden Schaden rechtlich verhaftet sind, ist bereits unter dem 18. September 1848 bei dem ersten Senate des Ober-Tribunals eine Entscheidung ergangen und durch solche jene Frage verneint. In dieser Sache war der Besitzer einer chemischen Fabrik von dem Besitzer eines benachbarten Grundstücks auf Vergütung des Schadens in Anspruch genommen, welcher dadurch entstanden war, daß die nach jenem Grundstücke sich hinziehenden, der Fabrik entsteigenden salzsauren Dämpfe auf die Kreszenz nachtheilig eingewirkt und alles vegetabilische Leben zerstört haben sollten. Der Appellationsrichter hatte den Anspruch zurückgewiesen und hiermit hat sich der erste Senat in dem schon gedachten Erkenntnisse einverstanden erklärt. In den Gründen dieser Entscheidung ist ausgeführt:

> daß menschliche Willkühr zu dem schädlichen Ereignisse mittelbar oder vorbereitend Anlaß gegeben habe, sei zur Begründung einer Obligation auf Schadensersatz noch nicht hinreichend, es müsse vielmehr zwischen der Handlung und dem Schaden eine solche Kausalverbindung obwalten, daß der schädliche Erfolg dem Handelnden als ein verschuldetes Unrecht wider den Beschädigten imputirt werden könne.

Diese Voraussetzung ward aber nicht als vorhanden angenommen,

> weil der Eigenthümer durch Anlegung einer chemischen Fabrik auf seinem Grund und Boden mit polizeilicher Genehmigung einen erlaubten und rechtmäßigen Gebrauch von seinem Eigenthume mache, folgerecht ihm der Betrieb derselben blos darum, weil eine solche Nähe der Nachbarschaft lästig, selbst nachtheilig sei, nicht inhibirt, somit aber im vorliegenden Falle, wo erwiesenermaßen nicht das Entsteigen der Dämpfe aus den Schornsteinen ꝛc. für sich allein allemal, sondern lediglich erst der Niederschlag dieser Dämpfe, dessen Eintritt hinwiederum durch eine be-

sondere Beschaffenheit der Luft und Witterung, sowie durch die Richtung des Windes bedingt werde, auf das benachbarte Grundstück nachtheilig einwirke, dem Verklagten auch keine verschuldete Immission der Dämpfe imputirt werden könne.

Neuerlich ist ein ähnlicher Fall zur Entscheidung des zweiten Senats des Ober-Tribunals gekommen. In dieser Sache handelt es sich ebenfalls um die Frage, ob der Besitzer einer Zinkhütte verpflichtet sei, den Schaden zu vergüten, welcher einem benachbarten Grundbesitzer dadurch zugefügt sein soll, daß der aus der Zinkhütte kommende Rauch die Kreszenz auf diesem Grundstücke verdorben hat. Der Appellationsrichter hat diese Frage bejahend entschieden, und der zweite Senat sich für die Verwerfung der gegen diese Entscheidung eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde erklärt. Die Gründe, welche hierbei leitend gewesen, sind im Wesentlichen folgende:

Das Recht der Verklagten, ihre Zinkhütte in Betrieb zu setzen, werde nicht in Frage gestellt, die Ausübung desselben sei aber begrenzt durch das Recht des Klägers, welches ihm die Befugniß gebe, zu fordern, daß sein Eigenthum durch die Ausübung des Rechts der Verklagten nicht beschädigt werde. Diese Forderung erhalte noch eine besondere Berechtigung in dem Falle, wenn derjenige, der sie stelle, gegenüber dem, welcher durch Ausübung seines Rechts einen Vortheil suche, nur seinen Schaden abzuwenden bedacht sei. Es walte eine Kollision der Rechte zwischen den Parteien ob, wobei die Verklagten mit dem Nachtheile des Klägers einen Gewinn zu erzielen suchen. Die Verklagten haben kein Recht, ihre Zinkhütte in der Weise zu betreiben, daß durch den Betrieb dem Grundstücke des Klägers beschädigende Substanzen zugefügt würden; ein rechtswidriges Einbringen einer körperlichen Substanz durch die Zinkhütte der Verklagten auf das Grundstück des Klägers gehe über diejenige Schranke hinweg, welche dem Rechte der Verklagten durch das Eigenthumsrecht des Klägers gezogen werde. Auf den Nachweis einer besonderen Verschuldung komme es nicht an. Nur bei Beschädigungen aus unerlaubten Handlungen komme das objektive Element des Verschuldens in Betracht. Wo aber Jemand nicht aus Versehen oder Vorsatz, sondern ohne Verschulden in die objektive Rechtssphäre eines Andern in der Absicht eingeschritten sei, um dadurch einen Gewinn zu erzielen, fließe die Verpflichtung zum Ersatze des Verlustes, den der Andere dadurch erlitten, aus der einfachen Rechtsregel, daß Niemand mit dem Schaden eines Andern sich bereichern, überhaupt Niemand zu seinem Vortheile in ein fremdes Rechtsgebiet eindringen dürfe.

Da indessen die vorstehend angedeuteten Grundsätze mit denjenigen, welche bei der unter dem 18. September 1848 ergangenen Entscheidung leitend gewesen, nicht überall im Einklange stehen, so ist bei dieser Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung hierüber dem Plenum des Ober-Tribunals überwiesen, und die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage dahin aufgestellt:

Können alsdann, wenn durch eine nicht die gewöhnliche Benutzung des Bodens, sondern einen, mit derselben nicht in Verbindung stehenden Gewerbs- oder Fabrikations-Betrieb bezielende Anlage, das Aufsteigen von Dämpfen oder sonstigen Substanzen veranlaßt wird, welche, wenn auch nicht durch unmittelbare Einwirkung, doch vermöge eines sich aus derselben entwickelnden und sich auf die benachbarten Grundstücke herabsenkenden Niederschlags, die Früchte oder die Ertragsfähigkeit derselben beeinträchtigen, — die Besitzer dieser Grundstücke von dem Inhaber der Fabriks- oder Gewerbsanlage den Ersatz des erlittenen Schadens auch dann fordern, wenn demselben in Bezug auf den veranlaßten Schaden weder Vorsatz, noch ein Versehen zur Last fällt?

oder

wird die Verbindlichkeit zum Ersatze eines solchen Schadens nur durch ein dem Inhaber dieser Anlagen zu imputirendes Verschulden begründet?

Bei der hierüber in der heutigen Sitzung des Plenums des Ober-Tribunals stattgefundenen Berathung war das Kollegium zuvörderst darüber einverstanden, daß die zur Entscheidung des Plenums gestellte Frage vielfache einzelne Bestimmungen in sich aufgenommen habe, welche für die Sache selbst ohne Bedeutung, zu einer nicht ersprießlichen Kasuistik hinführen würde. Man war ferner einverstanden darin, daß es ganz unausführbar sein würde, in Beziehung auf die vorliegende Frage Grundsätze aufzustellen, welche alle möglichen Fälle umfassend, allgemein geltend sind, da es hierbei vielmehr gar sehr auf die besondern Umstände und auf die thatsächliche Lage des zu entscheidenden Falles ankomme, daß deshalb die aufzustellenden Grundsätze, insoweit solche für richtig anzuerkennen, mehr negativ zu halten seien. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und in diesem Sinne ward deshalb zunächst die Frage zur Erwägung gezogen:

1. Ob der Eigenthümer oder Inhaber einer Fabrikationsanlage schon vermöge seines Eigenthumsrechts unbedingt berechtigt sei, den aus solcher Anlage sich entwickelnden Dampf oder Rauch zu verbreiten, wenn hierdurch auch dem Nachbar und Andern Schaden entsteht, ob also derselbe gegen den ihm angemutheten Schadensersatz schon dadurch gesichert sei, daß er sich nur seines aus dem Eigenthum folgenden Rechts bediene?

Beide Plenar-Referenten haben diese Frage verneint, aus Gründen, welche sich im Wesentlichen darauf zurückführen lassen, daß die Ausschließlichkeit und Willführlichkeit des Gebrauchsrechts des einen Eigenthümers die nothwendige Begränzung in der dem andern Eigenthümer ebenfalls zustehenden Ausschließlichkeit und Willführlichkeit finde, und eben deshalb derjenige, welcher ihm überflüssige Stoffe auf ein fremdes Grundstück hinüberführe, die Schranken und Grenzen seines Rechts überschreite. Dieser in den mitgetheilten Relationen und in der Berathung näher gerechtfertigte Grundsatz fand keinen Widerspruch; die obige Frage ist daher, ohne daß es der Abstimmung bedurft hat, für verneint anzunehmen.

Anschließend hieran, ward hierauf die Berathung auf die fernere Frage geleitet:

2. Ob derjenige, welcher eine solche Fabrikationsanstalt mit polizeilicher Erlaubniß anlegt und betreibt, schon durch diese Erlaubniß gegen jede Vertretungspflicht geschützt werde?

Man war einstimmig der Ansicht, daß der polizeilichen Genehmigung eine solche Wirkung nicht beizulegen sei; es ward deshalb auch diese Frage verneint, ohne daß es der Abstimmung darüber bedurft hat.

Darüber ist kein Zweifel, daß, um den Anspruch auf Schadensersatz zu begründen, der Nachweis einer zwischen dem Betriebe der Fabrikanstalt und dem entstandenen Schaden bestehenden Wechselwirkung, so daß sich also jener und dieser als Ursache und Wirkung verhalten müssen, nicht fehlen darf. Die Frage ist nun, was noch außerdem hinzutreten muß, um den Anspruch auf Schadensersatz rechtlich zu begründen. In Beziehung hierauf haben sich auch in der heutigen Berathung entgegengesetzte Ansichten geltend gemacht. Von der einen Seite wird behauptet, daß ein vom Handelnden verschuldeter Kausalnexus, eine besondere Verschuldung, vorhanden sein müsse, welche dem Handelnden subjektiv zuzurechnen ist. Es wird also ein, wenn auch nicht ausdrücklich auf Zufügung des Schadens gerichteter dolus, aber doch vorausgesetzt, daß der Wille auf diejenige Handlung gerichtet gewesen, welche den Schaden zur Folge gehabt.

In entgegengesetzter Richtung wird dagegen eine solche besondere Verschuldung entbehrlich, die Anlage und der Gebrauch der Fabrikationsanstalt an sich schon ausreichend gefunden, weil gesetzlich, soweit die Handlung frei ist, die unmittelbaren Folgen derselben dem Handelnden allemal zugerechnet werden und nicht minder auch die mittelbaren Folgen vertreten werden müssen, insoweit er diese vorausgesehen hat. Ob aber letzteres der Fall ist, darüber lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen, da dies vielmehr durch die besonderen Umstände des zur Entscheidung gelangenden Falles bedingt ist. Es wird deshalb die Frage zur Abstimmung gebracht:

3. Ob es zur Begründung der Vertretungsverbindlichkeit des Nachweises einer besonderen Verschuldung bei der Anlage und bei dem Betriebe der Fabrikations-Anstalt bedürfe,

und diese Frage mit überwiegender Majorität verneint, worauf die fernere Frage:

4. Oder kann ohne solche besondere Verschuldung der Inhaber der Fabrikations-Anstalt unter Umständen für den Schaden verantwortlich gemacht werden, welchen der durch den Gebrauch der Anlage entstehende und sich über andere Grundstücke verbreitende Dampf oder Rauch verursacht?

ohne besondere Abstimmung für bejaht angenommen ward.

Die vorstehend aufgestellten Grundsätze sind ausreichend, um die Sache, welche zu dieser Plenarberathung Veranlassung gegeben hat, zu entscheiden und die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen. Weiter auf die Sache einzugehen, ist nicht angemessen gefunden und als Resultat der Berathung der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz aufgestellt worden.

I. 3232. S. 69.

Nicht amtlicher Theil.

27. Ueber die Bestrafung der Entwendung von Feldfrüchten.

Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 42 (Gesetz-Sammlung S. 384).
Strafgesetzbuch §§. 215 217 349.

Der Oekonom G. in O. wurde beschuldigt, im August v. J., als er auf seinem Felde mit Ackerbau beschäftigt war, von dem angrenzenden Kleestücke des Gastwirths F. Kleeheu entnommen, und davon etwas auf seinen Wagen geladen, das übrige aber seinem Pferde, womit er auf seinem Acker zum Abfahren seines Roggens hielt, zum Fressen gegeben zu haben. Auf Grund der §§. 215 und 217 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs ist deshalb die Untersuchung wegen Diebstahls gegen ihn eingeleitet worden.

Der Angeklagte stellte die Beschuldigung in Abrede und behauptete event., daß nicht die allegirten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung auf den Fall in Anwendung zu bringen seien.

In dem Erkenntniß erster Instanz wurde der Umstand, daß der Angeklagte von dem Kleeheu auf seinem Wagen geladen habe, als nicht erwiesen, dagegen als thatsächlich festgestellt angenommen:

daß er, während er auf seinem Felde mit Ackerbau beschäftigt gewesen, von dem angrenzenden Kleestücke des F. Kleeheu genommen und seinem Pferde zum Fressen vorgeworfen habe.

Der erste Richter hielt indeß auf diese Handlung nicht den §. 217, auch nicht den §. 215, sondern den §. 349 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für anwendbar, sprach deshalb den Angeklagten von der Anklage eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen frei und verurtheilte ihn dagegen wegen Entwendung von Feldfrüchten zum Verzehren auf der Stelle zu einer Geldstrafe von fünf Thalern.

Der Staats-Anwalt appellirte gegen diese Entscheidung und der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts erkannte abändernd dahin:

daß der Angeklagte wegen Diebstahls mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen zu belegen.

Auf die von dem Angeklagten dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde hat jedoch das Königliche Ober-Tribunal durch Urtheil vom 10. Mai d. J. das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet und das Erkenntniß erster Instanz wieder hergestellt.

Die Gründe des Urtheils lauten wie folgt:

In der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 42 Nr. 6 (Gesetz-Sammlung S. 384) ist eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Rthlr. gegen denjenigen angedroht, welcher

Garten- oder Feldfrüchte, in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet.

Nach der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters, welche auch dem Appellations-Erkenntnisse zum Grunde gelegt ist, hat der Angeklagte im August 1851, während er auf seinem Felde mit Ackerbau (d. h. mit Aufladen seines Roggens auf seinen bespannten Wagen) beschäftigt war, von dem angrenzenden Kleestücke des F. Kleeheu genommen und solches seinem Pferde — und zwar sofort zum Fressen vorgeworfen (oder gegeben).

Der Werth dieses Heu's ist nicht festgestellt. Nach dem Zwecke, zu welchem es verwendet worden, nämlich von dem Pferde des Angeklagten sofort gefressen zu werden, kann es aber nur von geringer Quantität gewesen sein, und auch der Appellationsrichter hat die Geringfügigkeit des Werthes angenommen.

Es ist auch zwar nicht ausdrücklich vom ersten Richter festgestellt worden, daß die Umstände, unter welchen das Heu entwendet worden, die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, dergleichen Umstände an sich sind aber allerdings festgestellt worden. Der im Gesetz angeführte Zweck „zum Verzehren auf der Stelle“ ist ausdrücklich nur beispiels-

weise aufgestellt, liegt indessen auch, abgesehen davon, hier vor; denn es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, diese Bestimmung auf das eigene Verzehren des Entwenders zu beschränken, was auch nicht geschehen ist. Das sofortige Verzehren durch ein Thier des Entwenders muß daher auch unter das Gesetz fallen. Sonach liegen hier alle thatsächlichen Momente der im §. 42 Nr. 6 a. a. O. bezeichneten Polizei-Kontravention vor.

Gründe, aus welchen dieses Gesetz dennoch auf den vorliegenden Fall nicht angewendet worden, sind in dem Appellationsurtel, welches nur die Unanwendbarkeit des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu zeigen gesucht hat, nicht angeführt. Dergleichen Gründe sind auch nicht erfindlich.

Denn daß die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 im Allgemeinen noch neben dem Strafgesetzbuch als Gesetz fortbesteht, ergiebt schon ihr Inhalt, verglichen mit dem im Artikel II Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 aufgestellten allgemeinen Grundsatze. Die Materialien dieses Gesetzes lassen aber auch keinen Zweifel darüber, daß die fragliche Feldpolizei-Ordnung im Allgemeinen als noch fortbestehendes Gesetz angesehen werden soll. Ein Zweifel könnte daher nur in Betreff einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden. Hier muß aber, in Gemäßheit des Artikel II des Einführungsgesetzes der Grundsatz gelten:

daß nur diejenigen Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung außer Kraft getreten sind, welche entweder durch spezielle Vorschriften des Strafgesetzbuchs haben aufgehoben werden sollen, oder welche mit solchen nicht vereinbar sind.

Keines von beiden trifft in Betreff des §. 42 Nr. 6 a. a. O. zu. Die Entstehungsgeschichte des §. 348 (damals 321) Nr. 3 des Strafgesetzbuchs, namentlich die betreffenden Motive der Regierung zeigen deutlich, daß dadurch eine Aufhebung des §. 42 Nr. 6 der Feldpolizei-Ordnung überall nicht beabsichtigt worden ist. Denn während darin bei Nr. 2 ausdrücklich bemerkt ist, daß der wesentliche Inhalt aus der Feldpolizei-Ordnung entnommen sei, fehlt bei Nr. 3 nicht nur eine solche Bezugnahme, sondern es heißt darin auch ausdrücklich:

daß die Bestimmung unter Nr. 3 dem früheren §. 279 (des Strafgesetzbuchs von 1847) entspreche.

Dieser §. 279 lautete nun dahin:

„Wenn bei der Entwendung oder Unterschlagung von geringfügigen Gegenständen, z. B. von Eßwaaren, Getränken, Gartenfrüchten oder Feldfrüchten, aus den Umständen erhellet, daß die Handlung nicht in der Absicht eines unredlichen Gewinnes geschehen ist, so soll dieselbe nicht mit der Strafe des Diebstahls oder der Unterschlagung, sondern nur mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen, ohne Verlust der Ehrenrechte geahndet werden."

und in den Motiven zu diesem §. 279 wird wiederum auf die durch §. 279 zusammengefaßten §§. 432 und 433 des Entwurfs von 1843 verwiesen, mit dem ausdrücklichen Bemerken:

daß es nicht nöthig sei, der Entwendung ꝛc. von Eßwaaren ꝛc. zum Genuß oder Verbrauch auf der Stelle eine besondere Bestimmung zu widmen, da sie eben unter das Prinzip des §. 433 fielen."

Eine Aufhebung jener Bestimmung der Feldpolizei-Ordnung durch §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist also nicht beabsichtigt worden.

Eben so wenig besteht eine Unvereinbarkeit zwischen beiden Vorschriften. Sie unterscheiden sich vielmehr wesentlich von einander: zuvörderst in Betreff des Objekts. Denn der §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bezieht sich nicht nur auf Früchte ganz allgemein, sondern auch auf sonstige Eßwaaren und Getränke, nimmt auch auf den Ort der Entwendung keine Rücksicht; der §. 42 Nr. 6 der Feldpolizei-Ordnung dagegen beschränkt sich auf Garten- und Feldfrüchte in geringer Quantität. Dann erfordert letztere Vorschrift nur, daß die Entwendung unter Umständen erfolgt sei, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, während der §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zu seiner Anwendung auch die Abwesenheit gesetzlich erschwerender Umstände des Diebstahls erfordert.

Diese Wortfassung könnte es allerdings zweifelhaft machen, ob nicht schon jeder Umstand, welcher bei einem Diebstahle gesetzlich als ein erschwerender angesehen wird, z. B.

das Uebersteigen irgend einer Einfriedigung, die Entwendung von bereits geerndteten Boden-Erzeugnissen u. s. w. auch ohne alle diebische Absicht, die Anwendung des §. 349 Nr. 3 ausschließe; allein dieser Zweifel schwindet bei Berücksichtigung der vorbemerkten Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift und bei der Erwägung, daß ein gesetzlich erschwerender Umstand des Diebstahls immer einen solchen, also eine diebische Absicht voraussetzt, daß daher, wo es an solcher fehlt, der erschwerende Umstand für sich allein nicht weiter in Betracht kommt.

Endlich erfordert der §. 349 Nr. 3 zu seiner Anwendung, folglich zur Ausschließung der Strafe des Diebstahls, nach seiner Wortfassung unbedingt verzehrbare Gegenstände, und bezieht sich nur auf den Fall des Verzehrens, während die Feldpolizei-Ordnung das „Verzehren auf der Stelle" nur beispielsweise als einen der mancherlei möglichen und unter die Strafbestimmung fallenden Zwecke bezeichnet.

Nach allem diesen besteht der §. 42 Nr. 6 a. a. O. noch in voller gesetzlicher Kraft. Durch Nichtanwendung desselben auf den vorliegenden Fall, auf welchen er nach dem Vorbemerkten paßt, ist daher ein Strafgesetz verletzt und das Appellationsurtel unterliegt nach §. 139 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Vernichtung.

Die Sache selbst anlangend, hat zwar auch der erste Richter nicht die Feldpolizei-Ordnung §. 42 Nr. 6 zum Grunde gelegt. Da indessen die erkannte Geldstrafe von fünf Thalern auch nach diesem Gesetze gerechtfertigt ist, und der Angeklagte bei dem ersten Erkenntnisse sich beruhigt hat, so mußte dieses auf die Appellation der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.

Die in dem vorstehenden Urtheil des Ober-Tribunals vom 10. Mai d. J. aufgestellte Ansicht ist inzwischen durch die Gesetzgebung bestätigt worden. Das Gesetz vom 22. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 250) verordnet nämlich im Artikel III:

Die Bestimmungen der §§. 215—224 und 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nicht gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224 und 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden.

Das Erkenntniß des Ober-Tribunals geht insofern noch weiter, als es annimmt, daß nicht blos die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung über die Entwendung der Früchte vom Felde, sondern auch alle übrigen Vorschriften derselben fortdauernd als gültig zu betrachten, und daß nur diejenigen Strafbestimmungen der Feldpolizei-Ordnung außer Kraft getreten seien, welche entweder durch spezielle Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgehoben, oder mit denselben nicht vereinbar sind, — eine Ansicht, welche auch unbedenklich als richtig anzuerkennen ist. Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes bietet außerdem noch ein besonderes Interesse dadurch dar, daß sie sich zugleich mit der Auslegung des §. 349 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs beschäftigt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Juli 1852. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Fischer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.,

der Referendarius Dr. juris Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J., und

der Referendarius Karl Otto Lehmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 19. Juni d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Arndts bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J.,

der Auskultator Dr. juris Tiemann bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.,

der Auskultator Feldhaus bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 12. Juni d. J.,

der Auskultator Balthasar bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 14. Juni d. J.,

der Auskultator Wodack bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J.,

die Auskultatoren Grube, Wilzer und Selio bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 14., resp. vom 23. Juni und 6. Juli d. J., und

der Auskultator von Dötinchem de Rande bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 2. Juli d. J.

B. Bei der Anwesenheit Seiner Majestät des Königs in der Rheinprovinz sind nachstehende Orden an dortige Justizbeamte verliehen worden:

1. der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem General-Advokaten beim Appellationsgerichtshofe in Cöln, von Groote, und

dem Landgerichts-Präsidenten Zweiffel in Saarbrücken;

2. der rothe Adler-Orden IV. Klasse:

dem Appellationsgerichts-Rath von Gruben in Cöln,

dem Kammer-Präsidenten Oedekoven beim Landgericht in Cöln,

dem Kammer-Präsidenten Weber beim Landgericht in Coblenz,

dem Ober-Prokurator von Breuning in Coblenz,

dem Handelsgerichts-Präsidenten Mumm in Cöln,

dem Landgerichts-Rath von Uechtritz in Düsseldorf,

dem Ober-Staatsanwalt Neuenburg in Ehrenbreitstein (jetzt in Neuwied) und

dem Kreisgerichts-Direktor Springmühl in Wetzlar.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 1852 — die von den Gerichtsbehörden anzuwendende Rekommandation von Sendungen durch die Post betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842 und
Instruktion vom 13. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198. 203).

Durch den §. 17 der die Insinuation gerichtlicher Verfügungen betreffenden Instruktion für die Postanstalten vom 13. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 203) ist bestimmt worden, daß an die Stelle der damaligen Aktenscheine über die richtige Aufgabe gerichtlicher Verfügungen zur Post in allen portopflichtigen Angelegenheiten Post-Einlieferungsscheine à 1 Sgr. gegen Entrichtung dieses Betrags, und in portofreien Angelegenheiten Gratis-Einlieferungsscheine ertheilt werden sollten.

Diese Bestimmung ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einverständniß mit dem Justiz-Minister aufgehoben und dagegen angeordnet worden, daß in allen Fällen, in welchen die Aufgabe einer Sendung zur Post zu den gerichtlichen Akten Seitens der Postbehörde zu bescheinigen ist, Rekommandation eintrete.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß für die von ihnen abgesandten, mit dem vorgeschriebenen portofreien Rubrum versehenen rekommandirten Briefe weder Porto noch Rekommandationsgebühr zu entrichten ist.

Berlin, den 19. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3020. P. 11. Vol. III.

Num. 79.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1852 — betreffend die Darstellung der Ausgaben an Kriminalkosten in den Jahres-Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen.

Nach Maaßgabe des im §. 20 der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 in Betreff der rechnungsmäßigen Darstellung der Ausgabe an Kriminalkosten in Bezug genommenen Formulars zur Jahres-Rechnung, Abschnitt B Titel V der Ausgabe, sollen die Ausgaben an Kriminalkosten nach den drei Unter-Abtheilungen

1. Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten;
2. zur Instandhaltung der Gefängnisse und Gefängniß-Utensilien;
3. sonstige Auslagen in Untersuchungssachen,

unterschieden, in der ersten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung aufgeführt werden.

Damit über die Art der Ausführung dieser Anordnung kein Zweifel entstehe, wird hierdurch im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt, daß die zur ersten und zweiten Unter-Abtheilung des Titels: „An Kriminalkosten" gehörigen Ausgaben an „Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten und zur Instandhaltung der Gefängnisse und Gefängniß-Utensilien" in der Jahres-Rechnung selbst einzeln, die zur dritten Unter-Abtheilung gehörigen sonstigen Auslagen in Untersuchungssachen aber in einer der Jahres-Rechnung beizufügenden Designation einzeln zu verzeichnen und auf Grund derselben in der Rechnung nur summarisch aufzuführen sind.

Sämmtliche Gerichte werden hierdurch angewiesen, diese Anordnung schon bei Anfertigung der Jahres-Rechnungen pro 1852 zu befolgen.

Berlin, den 22. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3347. Justizfonds 77. Vol. II.

Num. 80.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Juni 1852 — betreffend den Anspruch der unehelich Geschwängerten auf Erstattung der nach der Niederkunft entstandenen Verpflegungskosten.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 1017.

a. Plenar-Beschluß.

Zu den Kosten, welche eine unehelich Geschwängerte gemäß §. 1017 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts von ihrem Schwängerer ersetzt verlangen darf, weil dieselben nach ihrer Niederkunft aufgelaufen und unvermeidlich gewesen sind, gehören die Kosten ihrer Verpflegung (ihres Unterhaltes) nur während der Dauer ihres Wochenbettes; ein Anspruch auf Erstattung der über die sechs Wochen **hinaus** für ihre Verpflegung aufgewendeten Kosten läßt sich aus diesem Gesetze für sie nicht herleiten.

Angenommen vom Plenum am 21. Juni 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht verordnet Thl. II Tit. 1 §§. 1015 — 1018:

§. 1015: „Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte **entschädigen** und das Kind versorgen.

§. 1016: In der Regel kann jede Geschwächte von dem Schwängerer Niederkunfts- und Taufkosten, ingleichen sechswöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern.

§. 1017: Auch andere während der Schwangerschaft oder nach der Niederkunft aufgelaufene, unvermeidlich gewesene Kosten ist der Schwängerer zu übernehmen schuldig.

§. 1018: Wenn die Geschwächte während der Wochen stirbt, so muß der Schwängerer die Begräbnißkosten tragen, insofern dieselben aus ihrem Nachlaß nicht bestritten werden können."

Diese nach §. 1015 als in der Regel eintretend bezeichnete Entschädigung wird im §. 1025 auch die geringere Art der Entschädigung genannt, die nur den in diesem wie in den nächstfolgenden Paragraphen aufgeführten, ganz sittenlosen Frauenzimmern versagt werden soll. Hierauf nennen §§. 1029—1031 diejenigen, welche mit dieser geringeren Entschädigung sich begnügen müssen, und §. 1032 spricht dann von einer **zweiten** umfassenderen Schadloshaltung, indem er vorschreibt:

„Wer aber eine unbescholtene, ledige Weibsperson außer der Ehe schwängert, der ist ihr deshalb möglichst vollständige Genugthuung zu leisten verbunden."

Von dieser zweiten, höheren Art der Genugthuung ist in dem folgenden Abschnitt des Gesetzbuchs ausführlich die Rede, und sie besteht namentlich dann, wenn ein Eheversprechen nicht vorhergegangen war, in einer angemessenen Ausstattung der Geschwächten.

Es ist nun beim ersten Senate des Kollegiums Zweifel entstanden, über den Umfang der Verpflichtung, welche die §§. 1016—1017 dem Schwängerer auferlegen.

Es war am 12. Dezember 1851 die Nichtigkeitsbeschwerde der unverehelichten L., in deren Rechtssache wider N. bei dem Senate zur Entscheidung gelangt. Implorantin hatte unter der Behauptung, daß sie schon während ihrer Schwangerschaft und durch dieselbe erkrankt, daß diese Krankheit durch die Entbindung noch verschlimmert worden sei, und dieselbe fortdauere, so daß sich gar nicht bestimmen lasse, wann sie wieder im Stande sein werde, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten, und dadurch ihren Lebensunterhalt zu erwerben, den Anspruch erhoben, daß ihr außer der bereits zuerkannten Ausstattung und den bereits vergütigten Tauf-, Entbindungs- und sechswöchentlichen Verpflegungskosten, auch noch Verpflegungsgelder für die

Zeit vor der Entbindung, während welcher sie krank gewesen, und für die spätere Zeit, nach Ablauf der sechs Wochen und bis dahin wo sie im Stande sein würde, sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben, gezahlt, auch alle in diesem ganzen Zeitraum verausgabten Kurkosten erstattet werden müßten. Der Verklagte hatte eingewendet, daß seine Entschädigungspflicht sich nicht über die Dauer der sechs Wochen hinaus erstrecke, und die Richter beider ersten Instanzen wiesen auch auf Grund der §§. 1016, 1017 die Klägerin ganz ab, ohne auf den Beweis einzugehen, welchen dieselbe über die Entstehung ihres fortdauernden Krankheitszustandes aus der Schwangerschaft und Entbindung durch beigebrachte ärztliche Zeugnisse bereits angetreten hatte. Der erste Senat vernichtete hierauf das Urtheil zweiter Instanz und änderte das erste Erkenntniß dahin ab:

daß der Verklagte schuldig sei, auch die während der Schwangerschaft oder nach der Niederkunft der Klägerin, über die sechs Wochen hinaus in Folge der Schwängerung und Niederkunft und der dadurch herbeigeführten Krankheit, erweislich entstandenen, unvermeidlich gewesenen Kosten zu übernehmen, die Ermittelung dieser Kosten jedoch zu einem Separatverfahren zu verweisen.

Die Gründe der Entscheidung bestehen hauptsächlich in der Ausführung, daß schon in dem Entwurfe des Allgemeinen Gesetzbuchs Thl. II Tit 1 § 752 festgesetzt worden, daß, wenn bei Gelegenheit der Entbindung eine Krankheit entstehe, der Schwängerer die Kosten übernehmen und die Geschwächte so lange verpflegen müsse, bis sie im Stande sei, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten; daß gegen diese Festsetzung zwar Bedenken erhoben, und namentlich die große Härte einer solchen Vorschrift für den Fall, wenn die Geschwächte nach der Entbindung in einen Zustand fortdauernder Unfähigkeit zur Erwerbung ihres Unterhaltes verfallen zu sein behaupten möchte, geltend gemacht sei; daß jedoch diese Einwendungen keine weitere Folge, als die etwas veränderte Fassung des Gesetzes in den §§. 1016, 1017 des Allgemeinen Landrechts gehabt hätten, und diese im §. 1016 zwar als Regel nur die sechswöchentliche Verpflegung der Geschwächten neben Erstattung der Tauf- und Entbindungskosten, außerdem aber doch noch im §. 1017 auch die Erstattung anderer, sowohl während der Schwangerschaft als nach der Niederkunft aufgelaufener, unvermeidlich gewesener Kosten dem Schwängerer zur Pflicht mache. Unter solche unvermeidlich gewesene Kosten ließen sich auch die Kosten einer Krankheit und einer durch die letztere herbeigeführten längeren Verpflegung der Erkrankten und zur Arbeit unfähig gewordenen Frauensperson begreifen, und eine solche Ausdehnung der Verpflichtung des Schwängerers entspreche auch den allgemeinen Grundsätzen über Zurechnung freier Handlungen und ihrer Folgen.

In Gemäßheit der so begründeten Entscheidung jenes Falles ist folgendes Präjudiz eingetragen worden:

„Auch die während der Schwangerschaft und Niederkunft der Geschwächten über die sechs Wochen hinaus, in Folge der Schwängerung und Niederkunft und der dadurch herbeigeführten Krankheit erweislich entstandenen, unvermeidlich gewesenen Kosten ist der Schwängerer zu übernehmen verbunden."

Die Richtigkeit der obigen Gründe ist nun aber beim ersten Senate zweifelhaft geworden, als am 19. März d. J. die ähnliche Sache der unverehelichten S. wider den Oekonomen M. zur Entscheidung gelangte. Auch dieser Klägerin waren Ausstattung und Sechswochenkosten bereits zugesprochen, sie forderte aber außerdem, indem sie behauptete, in Folge ihrer Entbindung erkrankt und in einen Zustand der Arbeitsunfähigkeit versetzt worden zu sein, den Ersatz der dadurch bisher nöthig gewordenen Verpflegungskosten und für die Zukunft ein monatliches Alimentationsquantum. In beiden früheren Instanzen hiermit zurückgewiesen, erhob sie die Richtigkeitsbeschwerde auf Grund der §§. 1016, 1017 a. a. O. Die Majorität des ersten Senats beschloß jedoch die Zurückweisung der Beschwerde. Man fand sich hierbei weniger durch den Wortlaut des angenommenen Präjudizes, welches nur von den Kosten einer durch Schwangerschaft und Niederkunft herbeigeführten Krankheit redet, als durch die Gründe jener früheren Entscheidung gehemmt, die auch von Verpflegungskosten handeln, und die Sache mußte daher dem Plenum überwiesen werden.

Nachdem in heutiger Plenarversammlung der Vortrag der Vertreter der Parteien wie der ernannten Referenten stattgefunden, ward die Berathung eröffnet.

Beide Referenten erklärten sich gegen die ausdehnende Interpretation des §. 1017, indem sie auszuführen suchten, daß diese Gesetzstelle die damals schon vorhandene Kontroverse, und die gegen den oben angeführten §. 752 des Entwurfs zum Allgemeinen Gesetzbuche erhobenen Bedenken durch eine vermittelnde Vorschrift habe beseitigen wollen, deren Sinn aber eine Beschränkung der in diesem §. 752 enthaltenen, weitgreifenden Verpflichtung des Schwängerers, nicht eine Beibehaltung dieser letzteren sei. Der §. 1016 des Allgemeinen Landrechts enthalte allerdings die dem Schwängerer möglichst günstige Regel und der §. 1017 eine demselben nachtheilige Ausdehnung der Regel.

Diese Ausnahme beziehe sich erstlich und unzweifelhaft auf die im §. 1016 nicht begriffenen, aber

im speziellen Falle vorgekommenen unvermeidlichen Kosten während der Schwangerschaft und in Verbindung mit §. 1016 ergebe sich hieraus, daß der Schwängerer in die Lage kommen könne, die vom Anfange der Schwangerschaft an bis zur Entbindung und weiter bis zum Ablauf der sechs Wochen entstandenen Kosten dieser Art, also z. B. die Kosten der während der Schwangerschaft und durch dieselbe entstandenen Krankheit wie des Unterhalts der Geschwächten, sowie die ungewöhnlichen Kosten einer schweren Entbindung derselben, hinterher ersetzen zu müssen.

Zweifelhaft sei nun zweitens die Bedeutung der Worte: „nach der Niederkunft" im §. 1017, insofern das Ende dieses, solchergestalt angedeuteten Zeitraums nicht bestimmt bezeichnet sei. Da jedoch Ausnahmen strikte zu interpretiren und daher, soweit sie die Regel nicht deutlich änderten, dieser Regel gemäß zu verstehen seien, so dürfe man den Zeitraum nach der Niederkunft, für welchen der Schwängerer außergewöhnliche Unkosten möglicherweise zu erstatten haben könne, nicht über die Dauer der sechs Wochen ausdehnen. Der Sprachgebrauch bezeichne diesen Zeitraum nach der Entbindung durch die auch in den §§. 1016 und 1018 theilweise vorkommenden Ausdrücke „sechs Wochen, Wochen, Wochenbette, Kindbette" und erfahrungsmäßig genüge diese Zeitdauer zur Wiederherstellung der Wöchnerin in ihre früheren körperlichen Zustände. Wo dies nicht eintrete, sei dies Folge außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse die dem Schwängerer gegenüber als zufällige erschienen und ihm daher nicht zugerechnet werden könnten, und letzteres selbst dann nicht, wenn man das Verhältniß beider betheiligten Personen als ein aus einer unerlaubten Handlung hervorgegangenes, bei dem dann doch die Geschwächte als Mitschuldige erscheinen würde, betrachten wollte.

Gegen diese Ausführung wurde zwar zur Aufrechthaltung der älteren Ansicht geltend gemacht, daß von einem Zufalle nicht die Rede sein könne, sobald die Kausalverbindung zwischen der, länger als 6 Wochen nach der Entbindung fortdauernden Krankheit oder Körperschwäche durch Sachverständige nachgewiesen werde, wie dieselbe gerade in dem, am 12. Dezember 1851 entschiedenen Falle bei der schon im Alter von 16 Jahren geschwängerten schwächlichen Weibsperson schon ärztlich begutachtet worden sei. Man meinte ferner, daß unter Voraussetzung dieses Nachweises, es sich nicht rechtfertigen lasse, einen fortdauernden Krankheitszustand bis zum zwei und vierzigsten Tage zwar als Folge der vorhergegangenen Niederkunft, Tages darauf aber nicht mehr als eine solche Folge zu behandeln. Auch die Geschichte der Entstehung des §. 1017 zeige, daß die Gegner der im gedruckten Entwurfe aufgestellten Vorschrift, die Ansprüche der Geschwächten nicht unbedingt auf den Zeitraum der sechs Wochen beschränken wollten, sie aber die Ausmittelung des Kausalnexus schwierig fanden. Dies berechtige nur, einen strengen Beweis hierüber zu fordern, und eben nur „ganz unvermeidlich gewesene Kosten" sollten ersetzt werden.

Man berief sich ferner auf die Vorschrift des §. 1032, welche einem unbescholtenen Frauenzimmer eine möglichst vollständige Entschädigung zusichere, und meinte, zu dieser auch den Ersatz „jener unvermeidlich gewesenen Kosten" rechnen zu dürfen.

Diese letztere Bemerkung führte verschiedene Aeußerungen herbei, die eine Differenz der Meinungen darüber ergab, ob wirklich zu der im §. 1032 gedachten möglichst vollständigen Entschädigung eines unbescholtenen außer der Ehe geschwängerten Frauenzimmers ein über das Maaß der §§. 1015—1017 hinausgehender Anspruch, in Bezug auf Erstattung der in diesen Paragraphen beregten Kosten gerechnet werden müsse, indem dies einerseits behauptet, von Anderen dagegen eingewendet wurde, daß diese vollständige Genugthuung der Unbescholtenen nur in der Ausstattung, die sie fordern dürfe, bestehe, und vielleicht nur die unter dem Versprechen der Ehe Geschwängerte, wenn ihr demnächst die Rechte einer Ehefrau beigelegt würden, ein Mehreres an Kur- und Verpflegungskosten über die sechs Wochen hinaus werde fordern können.

Man beschloß indessen diese Nebenfrage auf sich beruhen zu lassen, weil die heute zu treffende Entscheidung nicht über die vorliegende Nichtigkeitsbeschwerde hinausgehen dürfe und die letztere nur eine Verletzung der Grundsätze der §§. 1016 und 1017, nicht aber des §. 1032 a. a. O., also kein größeres Recht der Unbescholtenen in dieser Beziehung behauptet habe.

Ferner entschied sich die Versammlung dafür, auch die Frage:

> ob eigentliche Kurkosten einer länger als sechs Wochen nach der Niederkunft einer unehelich Geschwängerten fortdauernden Krankheit der letzteren, über diesen Zeitraum hinaus vom Schwängerer zu erstatten seien?

nicht zu entscheiden, da in dem vorliegenden Rechtsstreite nicht solche Kurkosten, sondern nur der Ersatz der Verpflegung oder des Lebensunterhalts der Geschwächten, welche behaupte, auch nach Ablauf der sechs Wochen zur eignen Arbeit und zu dem dadurch zu erlangenden Erwerbe ihres Unterhalts unfähig zu sein, gefordert würden.

In der Beschränkung auf diesen Umfang fand aber die Meinung der Referenten entschiedene Zustimmung in der Versammlung, welche Zustimmung sich eben so auf die Geschichte der Entstehung der gesetzlichen Vorschrift, als auf deren Wortlaut, der nicht gestatte, die im §. 1017. gedachten „unvermeidlichen Kosten" auf einen möglicher Weise lebenslänglichen Unterhalt der Geschwächten zu beziehen, und endlich auf die Betrachtung gründete, daß, möge man die Schwängerung als eine unerlaubte Handlung, oder doch als eine nach solcher Analogie zu behandelnde Immoralität betrachten oder nicht, im ersteren Falle schon die Mitschuld der Geschwächten, im anderen die Zufälligkeit der Entstehung so großer Nachtheile, wie die hier angezeigten, für die Gesundheit der Geschwängerten die Verpflichtung des Schwängerers zu deren Erstattung nothwendig ausschließen müßten.

Es wurde darauf die zur Abstimmung gebrachte Frage:

Kann die Geschwächte aus §. 1017 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit Verpflegung über die Dauer von sechs Wochen, nach ihrer Entbindung hinaus fordern?

von der Majorität verneint und der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 3316. S. 52. Vol. III.

Num. 81.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 11. Mai 1852 — den Thatbestand der Arbeitsschen betreffend.

Strafgesetzbuch §§. 117 — 120.

Der Schriftsetzer M. in C., 23 Jahr alt, soll am 15. August v. J. bettelnd betroffen und dieserhalb polizeilich bestraft worden sein. Am 18. August wurde er polizeilich aufgefordert, binnen acht Tagen nachzuweisen, daß er sich ein Unterkommen verschafft, oder doch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht vermocht habe, sich ein solches zu verschaffen.

Am 26. Oktober v. J. von Neuem vorgeladen, um sich über die Resultate seiner Bemühungen auszuweisen, erklärte er: einen und einen halben Monat am Rhein gegen Tagelohn von 15 Sgr., seit acht Tagen gegen Tagelohn von 11 Sgr. am neuen Hafen gearbeitet zu haben. Diese Angaben sollen nach einem Vermerk des Polizei-Kommissars mit der Wahrheit nicht übereinstimmen und er ist deshalb der Ober-Prokuratur zur Bestrafung wegen Arbeitsscheu angezeigt worden.

Der beauftragte Gerichtsvollzieher hat denselben in seiner Wohnung ordnungsmäßig vorgeladen, der Beschuldigte ist jedoch nicht erschienen und in contumaciam mit Anwendung der §§. 119 und 120 des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafe von einer Woche und in die Kosten verurtheilt worden; auch ward verordnet, daß derselbe nach ausgestandener Strafe in eine Korrektionsanstalt abgeführt werde.

M. hat rechtszeitig die Berufung ergriffen, und obwohl er in dem anberaumten Termine abermals ausblieb, so hat dennoch die Appellationskammer des Landgerichts zu N. reformatorisch auf Freisprechung erkannt. Die Erwägungsgründe lauten wie folgt:

„In Erwägung, daß der Appellant, obgleich durch Akt des Gerichtsvollziehers vom 6. d. M. gehörig vorgeladen, in der heutigen Sitzung nicht erschienen ist;"

„In Erwägung, daß aus einer Kombination der §§. 117 — 120 des Strafgesetzbuchs sich unzweifelhaft ergiebt, daß der bloße Müßigang ohne Konkurrenz eines sonstigen, zu diesen Paragraphen aufgezählten, hier nicht artikulirten Umstandes nicht bestraft werden kann und Appellant eine feste Wohnung hat 2c."

Gegen dieses am 12. Februar d. J. gesprochene Urtheil hat das öffentliche Ministerium den Kassationsrekurs ergriffen und zu dessen Rechtfertigung Folgendes angeführt:

„Das Motiv des ersten Urtheils enthält einen allgemeinen Satz: a. daß nämlich zur Anwendbarkeit der §§. 117 — 120 des Strafgesetzbuchs mit dem Müßiggange noch ein sonstiger in diesen Paragraphen aufgezählter Umstand konkuriren müsse, und einen besonderen; b. daß eine feste Wohnung die Anwendung des §. 119 Nr. 3 ausschließe."

„Der erste dieser Sätze ist richtig, dient aber nicht zur Rechtfertigung des Urtheilsdispositivs; der zweite ist unrichtig. In dieser Beziehung ist nur hervorzuheben, daß schon bei der Anwendung des §. 6 Nr. 3 des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher 2c. vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19),

welchem mit Erhöhung der Strafe der §. 119 Nr. 3 a. a. O. entnommen ist, einzelnen abweichenden Meinungsäußerungen gegenüber die naturgemäße Ansicht überall durchgedrungen ist, daß das „Unterkommen" ein von dem Besitze einer festen Wohnung im gewöhnlichen Sinne des Wortes völlig verschiedener und unabhängiger Begriff sei, und Jemand ebensowohl eine Wohnung — z. B. eine werthlose Hütte oder Schlafstelle — ohne ein „Unterkommen," wie umgekehrt ein Unterkommen ohne eine feste Wohnung haben könne. Jedenfalls gehört zum Unterkommen noch Anderes als eine bloße Wohnung, und das Gewicht, welches die Korrektionell-Appellationskammer auf die Angabe der Qualität des Kassationsverklagten in den polizeilichen Protokollen: „in hiesiger Stadt wohnend" gelegt hat, ist schon deshalb für seine Entscheidung unzureichend."

„Die Verbindung des ersten, in abstracto richtigen Satzes seiner Motivirung mit der Entscheidung hat der erste Richter durch die Annahme herzustellen versucht, daß außer dem bloßen Müßiggange kein sonstiger in den §§. 117, 120 des Strafgesetzbuchs aufgezählter Umstand artikulirt worden sei. Auf den ersten Blick könnte es nun zwar scheinen, diese Annahme sei eine faktische, mithin im Kassationswege unangreifbar, allein die Einsicht der Akten und der Zusammenhang dieses Satzes mit dem zu b. eben Erörterten ergiebt klar, daß dieselbe nur eine unrichtige Auslegung der §§. 117 — 120, namentlich des §. 119 Nr. 3, worauf die Anschuldigung beruht, nämlich die Unterstellung enthält, dieses Gesetz erfordere zur Anwendung der angedrohten Strafe Umstände, welche es in der That nicht erfordert, z. B. den Mangel einer Wohnung und etwa noch andere, deren Bezeichnung uns die Korrektionell-Appellationskammer schuldig geblieben ist, so daß sich nicht feststellen läßt, welche Umstände denn ihrer Ansicht nach die Anschuldigung noch hätte artikuliren sollen. Die wirklich artikulirten Umstände bestehen darin:

„daß der Kassationsverklagte vor und am 18. August v. J. kein Unterkommen gehabt hat;"

„daß demselben an diesem Tage eine achttägige Frist zur Beschaffung eines solchen oder des Nachweises seiner Bemühungen darum von der Ortspolizeibehörde dahier bestimmt worden ist;"

„daß er diese als fruchtlos verstreichen ließ."

Alle diese Umstände hat auch der Kassationsverklagte, dessen Angabe bei der Polizeibehörde, er wohne bei seinem Vater, außerdem sich als unwahr herausgestellt hatte, selbst durch sein Ausbleiben in beiden Instanzen stillschweigend zugestanden; sonstige Umstände verlangt der §. 119 Nr. 3 offenbar nicht zur Bestrafung; die Korrektionell-Appellationskammer hat daher diesen Paragraphen durch das Verlangen noch anderer Umstände für seine Anwendbarkeit verletzt."

Der Antrag geht auf Kassation des angegriffenen Urtheils und Verwerfung der Berufung.

Urtheil:

In Erwägung, daß der §. 119 des Strafgesetzbuchs, in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht (Gesetz vom 6. Januar 1843, §. 6), denjenigen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, welcher nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweites Unterkommen verschafft hat, und auch nicht nachweisen kann, daß er solches aller angewandten Bemühungen ohngeachtet, nicht vermocht habe;

daß der Ausdruck „Unterkommen" sich nicht auf den Besitz einer Wohnung beschränkt, sondern allgemein „die Mittel zu dem Unterhalt" begreift, wie sowohl aus dem §. 117 und dem übrigen Theil des §. 119, als auch aus dem Zweck dieser Strafbestimmung hervorgeht, indem arbeitsfähige Personen für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, wenn sie nicht die Mittel zu ihrem Unterhalt besitzen und sich auch nicht bemühen, dieselben durch Arbeit zu erwerben;

daß in der Vorladung vom 9. Dezember v. J. die Beschuldigung dahin artikulirt wird, daß der Kassationsverklagte der ihm durch den Polizei-Kommissar gewordenen Aufforderung, sich innerhalb acht Tagen ein Unterkommen zu verschaffen, nicht nachgekommen sei, und hierin die zur Anwendung des §. 119 Nr. 3 erforderlichen Momente vollständig enthalten sind, nämlich Mangel des Unterkommens, Aufforderung der Polizeibehörde sich dasselbe zu verschaffen, und unterlassene Führung des vorgeschriebenen Beweises;

daß aber der Appellationsrichter, statt sich der Prüfung zu unterziehen, ob diese behaupteten Umstände gegen den Kassationsverklagten nachgewiesen sind, darauf Gewicht legte, daß derselbe einen festen Wohnsitz habe, und in Verbindung hiermit ihn von der Beschuldigung freisprach, weil nicht solche Umstände artikulirt worden, welche den Müßiggang nach §. 117 — 120 als strafbar darstellen; daß demnach hierdurch der §. 119 des Strafgesetzbuchs verletzt worden:

Aus diesen Gründen

Kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil der Korrektionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu N. vom 12. Februar d. J.; verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, verfälligt den Kassationsverklagten in die Kosten und verweiset die Sache vor das Königliche Landgericht zu Bonn. (Unterschrift.)

I. 3466. Rhein. Crim. 17. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

28. Ueber das Erscheinen einer neuen Auflage der Kriminal-Ordnung in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den dieselbe ergänzenden späteren Gesetzen.

Bei den vielfachen und durchgreifenden Aenderungen, welche dem Strafverfahren seit dem Jahre 1849 durch die Gesetzgebung zu Theil geworden sind, hat sich das Bedürfniß einer Zusammenstellung der zum Theil noch gültigen Vorschriften der Kriminal-Ordnung in Verbindung mit den neueren Gesetzen fühlbar gemacht, und es ist deshalb der Verleger der Kriminal-Ordnung, Buchhändler Albert Nauck & Co. hierselbst veranlaßt worden, eine neue Auflage derselben in Verbindung mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 und den diese ergänzenden späteren Gesetzen zu veranstalten. Diese Zusammenstellung ist gegenwärtig erschienen und enthält:

1. die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, in Verbindung mit dem Gesetze vom 3. Mai 1852, betreffend die Zusätze zu dieser Verordnung;
2. das Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen;
3. das Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit;
4. das Gesetz vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. — Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen;
5. das Gesetz vom 21. Mai 1852, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850;
6. das Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche;
7. das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend;
8. das Gesetz vom 31. Januar 1845 über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden;
9. die Kriminal-Ordnung (vollständig und wörtlich).

Die Paragraphen der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind mit deutscher, die Artikel des Gesetzes vom 3. Mai 1852 mit lateinischer, und die aufgehobenen Paragraphen der Verordnung und der Kriminal-Ordnung mit kleiner fetter Schrift gedruckt; doch gilt dies letztere nur von denjenigen Paragraphen, welche ausdrücklich (expressis verbis) aufgehoben worden sind, nicht auch von denen, deren Aufhebung sich blos aus dem Inhalt oder Zusammenhange der späteren Gesetzgebung ergiebt. Dagegen sind bei den betreffenden Paragraphen der Kriminal-Ordnung überall die späteren ergänzenden und abändernden Gesetze und Verordnungen allegirt, und ist dadurch Jedem die Möglichkeit gewährt, sich mit Leichtigkeit den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung über das Strafverfahren anschaulich zu machen.

Am Schlusse ist ein vollständiges Sachregister beigefügt.

Bei dem vergrößerten Umfange des Werkes ist der Preis auf 22½ Sgr. (nicht 20 Sgr., wie nach der auf S. 198 des Justiz-Ministerial-Blatts befindlichen Anmerkung ursprünglich beabsichtigt war) festgestellt worden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. August 1852. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Gärtner in Magdeburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Diez bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.,

der Auskultator von Levetzow bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.,

der Auskultator Schröter bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J., und

der Auskultator Pahrin bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Dieffcke in Goldap ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gumbinnen, sowie

der Kreisgerichts-Rath Kämpffe in Sommerfeld an das Kreisgericht in Guben versetzt;

der Stadtrichter Fürst in Breslau ist zum Stadtgerichts-Rath und

die Kreisrichter Matthesius in Brieg, und Pauli in Neumarkt zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath von Saldern in Chodziesen ist der St. Johanniter-Orden verliehen worden;

der Kreisrichter Krantz in Heydekrug ist an das Kreisgericht zu Insterburg, und

der Kreisrichter Hecht in Pillkallen an das Kreisgericht in Heydekrug versetzt;

der Gerichts-Assessor von Goßler in Glogau ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht ernannt, und

dem bei dem Kreisgericht zu Friedeberg in der Neum. angestellten Kreisrichter Grafen Finck von Finckenstein, in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Rath Weymar in Eilrich ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Hofrath Wiebebandt in Frankfurt ist zu seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen, und

den Kreisgerichts-Sekretären Endtricht in Militsch, Scholz in Jauer und Gruner in Striegau der Titel Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Jungwirth in Torgau ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Kreisrichter Hacker in Lauenburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Anclam, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ueckermünde, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, sowie

der Kreisrichter Masche in Garz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Greiffenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes, und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin ernannt worden.

Die Stelle des verstorbenen Rechtanwalts Dr. Sprickmann-Kerkerinck bei dem Appellationsgericht in Münster (S. 226) soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notariats-Kandidat Lurtz in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Merzig, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merzig,

die Auskultatoren Krewel in Bonn, Birlo in Coblenz, Heyse in Aachen, und Lantz in Trier mit dem Dienstalter vom 26. Juli d. J. zu Referendarien bei den dortigen Landgerichten, und

der Parket-Sekretär Kürten in Düsseldorf zum Landgerichts-Sekretär in Trier ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 6. Juli 1852 — betreffend das Kautionswesen der Staatskassen- und Magazin-Beamten.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 61).

Zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung der Vorschriften zu 1 b., c., d. und e. der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 61) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten und über deren Anwendung auf gewisse Fälle, beschließt das Staats-Ministerium, daß zu dem Diensteinkommen der Kassen- und Magazin-Rendanten, nach welchem deren Amtskaution festzusetzen ist, die denselben etwa bewilligten persönlichen Gehaltszulagen nicht mitzuberechnen, die Kautionen vielmehr unter allen Umständen nur nach dem Diensteinkommen der Stellen der betreffenden Beamten festzustellen sind.

Berlin, den 6. Juli 1852.

Das Staats-Ministerium.

gez. von Manteuffel. von der Heydt. Simons. von Raumer.
von Westphalen. von Bodelschwingh. von Bonin.

No. 3507. St. M.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3223. C. 18 Vol. 5.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1852 — das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207 ff.).

Von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist dem Justiz-Minister mitgetheilt worden, daß die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande von den Gerichten mehrfach außer Acht gelassen, und daß namentlich Requisitionen nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden unmittelbar an die dortigen Justizbehörden abgesandt worden, während sie nach den bestehenden Vorschriften auf diplomatischem Wege hätten befördert werden müssen.

Der Justiz-Minister nimmt deshalb Veranlassung, sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft die sorgfältige Beachtung der hierüber ergangenen Bestimmungen und namentlich der in der Allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207 ff.) zusammengestellten Vorschriften hierdurch von Neuem zur Pflicht zu machen, damit die durch die Nichtbeachtung derselben entstehenden Verzögerungen und Reklamationen für die Folge vermieden werden.

Berlin, den 8. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2712. Requisitionen 48 Vol. III.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1852 — betreffend den Vermerk des Stempelansatzes auf den von den Gerichten ausgefertigten Urkunden.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 „Abschriften" (Gesetz-Sammlung S. 57).
Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 16 (Gesetz-Sammlung S. 631).

Nach §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, hat der Verbrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten zwar aufgehört, und es ist demzufolge aus den gerichtlichen Urkunden, soweit das gedachte Gesetz für dieselben noch einen besonderen Stempelansatz vorschreibt, nicht zu ersehen, welcher Stempelbetrag für die Urkunden in Ansatz gebracht worden ist. Damit jedoch hieraus bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften, sofern dieselbe durch eine andere Behörde, als durch eine Gerichtsbehörde erfolgt, kein Zweifel darüber entstehe, ob der in der Tarifposition des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 57) sub voce „Abschriften" für den Fall der Stempelpflichtigkeit des Originals vorgeschriebene Stempel zu der beglaubigten Abschrift zu verwenden sei oder nicht, werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen nach dem Sportelgesetz vom 10. Mai 1851 ein besonderer Stempelansatz vorgeschrieben ist (wenn gleich die Erhebung und Verrechnung des Betrages als Gerichtskosten erfolgt), den Betrag dieses Stempelansatzes, oder daß ein Stempel nicht zum Ansatz gekommen, auf den von ihnen ausgefertigten Dokumenten zu vermerken.

Berlin, den 21. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3121. Steuersachen 23 Vol. VIII.

Num. 85.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Juli 1852 — betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zinsen.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 827. Anhang §. 26.
Allerhöchste Order vom 28. Oktober 1799 (Rabe Bd. V S. 629).
Gesetz vom 7. Juli 1833 (Ges.-Samml. S. 79).
Gesetz vom 7. März 1845 (Ges.-Samml. S. 158).

a. Plenar-Beschluß.

Fiskus ist gemäß §. 26 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht bis zur Publikation des Gesetzes vom 7. Juli 1833 von der Zahlung solcher Zinsen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten, befreit gewesen.

Angenommen im Plenum am 5. Juli 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Ueber die Verpflichtungen des Fiskus zur Bezahlung von Zinsen enthält das Allgemeine Landrecht keine ausdrückliche besondere Vorschriften, und es war daher angenommen, auch durch ein Reskript des Justiz-Departements vom 20. Februar 1797 anerkannt worden, daß dem früheren gemeinrechtlichen Privilegium des Fiskus hinsichtlich der Zinsen hierdurch derogirt worden sei. Auf Anregung des Ober-Kriegs-Kollegiums und nach erstattetem Gutachten der Gesetz-Kommission erging aber auf den Bericht des Groß-Kanzlers und des General-Direktoriums am 28. Oktober 1799 eine Allerhöchste Kabinets-Order dahin:

daß Fiskus ohne Stipulation Zinsen zu zahlen nicht schuldig, dergleichen aber ohne Versprechen, ohne vorhergegangene Mahnung und bestimmten Zahlungstag zu empfangen wohl befugt sei.

Die zuerst gedachte Bestimmung ist in den §. 26 des Anhangs zu §. 827 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts mit den Worten aufgenommen worden:

„Der Fiskus ist nur vorbedungene Zinsen zu zahlen schuldig."

Durch das Gesetz vom 7. Juli 1833 wurde dieses Privilegium dahin beschränkt, daß hinsichtlich der Verpflichtung des Fiskus vorbedungene Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten, die allgemeinen Rechtsregeln gelten, eigentliche Zögerungszinsen dagegen nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist mit fünf vom Hundert zu entrichten sein sollten. Endlich erging das Gesetz vom 7. März 1845, wonach Fiskus auch in Ansehung der Verbindlichkeit, Zögerungszinsen zu zahlen, in Friedenszeiten den Privatpersonen völlig gleichgestellt sein sollte.

In einer dem zweiten Senat des Ober-Tribunals zur Entscheidung vorliegenden Rechtssache war Fiskus verurtheilt, die vom Kläger unter Androhung der Exekution eingezogenen 244 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Besitzveränderungs-Abgaben mit Zinsen von dem Tage der Entrichtung, dem 16. Oktober 1819, zurückzuzahlen, und der Senat wollte die wegen Verletzung des §. 26 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht erhobene Nichtigkeitsbeschwerde für erheblich halten. Es konnte aber ein Erkenntniß nicht abgefaßt werden, weil in einem früheren ähnlichen Rechtsfall Fiskus verurtheilt worden war, 25 Thlr. Besitzveränderungs-Abgaben nebst fünf Prozent Zinsen seit 11. November 1820 zu zahlen, und zwar, weil es sich hier nicht um Zinsen ex mora, zu deren Zahlung nach der damaligen Gesetzgebung (§. 26 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht) allerdings Fiskus nicht verpflichtet gewesen, sondern um Schadensersatz handle.

Es ist daher die Sache an das Plenum verwiesen worden und die Frage zur Entscheidung gestellt:

ob nach der Bestimmung des §. 26 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht bis zur Publikation des Gesetzes vom 7. Juli 1833 Fiskus von der Zahlung solcher Zinsen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten, befreit gewesen oder nicht?

Die beiden ernannten Referenten haben diese Frage bejaht, weil sowohl nach der Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Vorschrift, als nach deren Wortlaut Fiskus von jeder anderen Zinsenzahlung als der vorbedungenen habe befreit werden sollen.

Bei der Diskussion fand auch die entgegengesetzte Meinung, welche darin ihren Stützpunkt haben

sollte, daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. Oktober 1799 lediglich aus Veranlassung und zur Erledigung der Bedenken über die im Allgemeinen Landrecht unentschiedene Frage, ob Fiskus usuras morae zu zahlen schuldig sei, besage Hofreskripts vom 18. November 1799 ergangen sei, keine Unterstützung, und wurde ohne Abstimmung der Eingangs erwähnte Grundsatz angenommen.

I. 3437. F. 3.

Num. 86.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte am 5. Juni 1852 — betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) auf frühere Fälle und die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Polizeibehörde, durch welche der Abbruch eines Hauses wegen drohender gemeiner Gefahr verfügt wird.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 40 (Ges.-Samml. von 1817 S. 282.)

Auf den von der Königl. Regierung zu Stralsund erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Tagelöhner B.schen Eheleute zu L., Kläger,

wider

den Bürgermeister T. und den Kamerarius S. daselbst, Verklagte,

betreffend eine Entschädigungs-Forderung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Haus der Eheleute Tagelöhner B. zu L. ist im Jahre 1841 wegen Baufälligkeit und Feuersgefahr auf Anordnung des dortigen Magistrats niedergerissen worden. In der ersten Zeit nach Ergreifung dieser Maaßregel ist den Eheleuten B. durch Vermittelung des Magistrats eine Wohnung verschafft worden; späterhin sind sie angewiesen, selbst für ihr Unterkommen zu sorgen. Sie behaupten jetzt, das Verfahren des Magistrats sei gesetzlich nicht gerechtfertigt gewesen, und haben gegen zwei der damaligen Magistratsglieder, den Bürgermeister T. und den Kamerarius S. unter Vorbehalt des Anspruchs gegen die übrigen, auf Entschädigung geklagt.

Die Regierung zu Stralsund hat sofort Kompetenz-Konflikt erhoben und solchen darauf gestützt, daß keiner der Fälle vorhanden sei, in denen nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg zulässig sei. Das Kreisgericht zu N. würde denselben für begründet erachten, wenn es sich von einem, nach Publikation jenes Gesetzes eingetretenen Falle handelte, glaubt aber das Gesetz auf frühere Fälle nicht beziehen zu dürfen und ist deswegen für die Gestattung des Rechtsweges. Das Appellationsgericht zu G. hat, abgesehen davon, daß das Gesetz vom 11. Mai 1842 nur die Ressortverhältnisse ordne und also auch auf ältere Fälle bezogen werden müsse, aus mehreren Visitationsbescheiden und Reskripten nachzuweisen gesucht, daß vor dem Gesetz vom 11. Mai 1842 kein anderes Recht gegolten habe, als nachher, und hält den Kompetenz-Konflikt für begründet.

Dieser letztern Ansicht muß beigetreten und der Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden.

Der Magistrat zu L. ist, wie die Verwaltungs-Akten ergeben, weil er selbst über das zu beobachtende Verfahren zweifelhaft war, erst auf spezielle Anweisung der Regierung zu Stralsund eingeschritten. Dann hat er die Sache untersuchen lassen, und die jetzt mitklagende Ehefrau B. hat laut Verhandlung vom 2. April 1841 erklärt: „sie sähen es ein, daß ihr, den Einsturz drohendes Haus wegen Feuergefährlichkeit nicht länger stehen bleiben könne, bäten aber wegen ihrer Mittellosigkeit, daß der Magistrat den Abbruch

veranlassen möge." Der hierauf gefaßte Beschluß des Magistrats, wonach dem Antrage gemäß das Haus auf öffentliche Kosten abgebrochen werden sollte, ist beiden Eheleuten B. bekannt gemacht und demnächst der Abbruch nicht nur ohne Widerspruch vor sich gegangen, sondern die jetzigen Kläger haben sich auch Jahre lang, da ihnen fürs Nächste ein Unterkommen gewährt war, dabei beruhigt.

Bei Beurtheilung des Kompetenz-Konflikts ist des dagegen erhobenen Zweifels ungeachtet das Gesetz vom 11. Mai 1842 unbedenklich maaßgebend, weil es nicht materielle Rechte regelt, sondern nur Ressort-Bestimmungen enthält, und also ohne allen Unterschied auf frühere wie spätere Fälle angewandt werden muß. Wäre übrigens das gedachte Gesetz von 1842 nicht maaßgebend, so würde es auf die mit der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 publizirten Bestimmungen (Gesetz-Sammlung S. 282) der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ankommen, deren §. 40 einen viel größeren Spielraum läßt, als das, im Grunde nur jenen Paragraphen näher erläuternde Gesetz vom 11. Mai 1842.

Völlig unzweifelhaft ist ferner, daß die polizeiliche Anordnung, wodurch der Abbruch eines Hauses wegen drohender gemeiner Gefahr verfügt wird, unter keinen Umständen einer richterlichen Prüfung in Beziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit unterworfen werden kann. Auch ist ein Fall, wofür das Gesetz vom 11. Mai 1842 die Entschädigungsforderung für zulässig erklärt, nicht vorhanden. Eine solche kann gemacht werden wegen eines im Interesse des Allgemeinen gebrachten Opfers (§. 4), wegen der vermeintlich anderen Personen obliegenden Verpflichtungen (§. 5) oder wegen begangenen Versehens im Wege des Regresses gegen einen Beamten (§. 6).

Unter die beiden ersten dieser Kategorien fällt offenbar die Klage nicht, und unter die letzte kann sie nicht subsumirt werden, weil von gar keinem Versehen eines Beamten die Rede ist, sondern nur behauptet wird, die den Abbruch des Hauses anordnende Verfügung sei nicht gerechtfertigt gewesen, die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maaßregel aber nicht der richterlichen Kognition unterliegen kann.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, der Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet werden müssen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 3109. K. 36 Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

29. Ueber die Fälschung von Urkunden.

Strafgesetzbuch §§. 255—258.

Ein Schneidermeister hatte sich bei der Ober-Post-Direktion um eine Anstellung als Postbeamter beworben und zur Bestätigung seines Gesundheitszustandes ein Attest des Physikus vom 10. September 1851 beigebracht, in welchem ihm bescheinigt wurde, daß er gegenwärtig gesund und hinlänglich bei Kräften sei, um die mit einer Anstellung als Briefträger verbundenen Beschwerden und Anstrengungen ertragen zu können. Der Augenschein ergab indeß, daß Datum und Jahreszahl des Attestes radirt und gefälscht waren, und es ist deshalb die Untersuchung wegen Fälschung gegen ihn eingeleitet worden.

Der Angeklagte gestand ein, daß er dasselbe Attest schon einmal, am 9. Oktober 1837 bei seiner ersten Bewerbung um eine Anstellung bei der Postbehörde eingereicht, und daß es ursprünglich das Datum vom 20. September 1837 getragen habe, behauptete jedoch, daß in dieser Verjüngung desselben, wie er sich ausdrückte, keine strafbare Handlung liegen könne, weil er sich jetzt so gesund fühle, wie nie zuvor.

Das Gericht erster Instanz fand indeß in der Handlung des Angeklagten den Thatbestand der im §. 255 des Strafgesetzbuchs mit einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten verpönten Verfäl-

schung eines unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ausgestellten Zeugnisses, das geeignet ist, der darin bezeichneten Person ein Unterkommen zu verschaffen, sowie des wissentlichen Gebrauchs eines derartigen Zeugnisses, und verurtheilte ihn zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe. Den §. 258 hielt das Gericht auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar, weil derselbe nur die Ausstellung eines der in den §§. 256, 257 erwähnten falschen Atteste zum Gegenstande habe.

Der Angeklagte appellirte gegen diese Entscheidung und von dem Kriminal-Senate des Appellationsgerichts wurde demnächst auch abändernd dahin erkannt, daß derselbe einer strafbaren Fälschung nicht für schuldig zu erachten und die Kosten beider Instanzen niederzuschlagen.

In den Gründen der Entscheidung wurde hervorgehoben:

daß es für die Handlungsweise des Angeklagten, so strafwürdig dieselbe moralisch auch erscheint, in dem neuen Strafgesetzbuch an einer Strafbestimmung fehlt, indem einerseits, wie schon der erste Richter angenommen, der §. 258, auf welchen die Anklage sich stützt, auf den vorliegenden Fall um deshalb keine Anwendung findet, weil dieser Paragraph nur denjenigen mit Strafe bedroht, welcher in der Absicht, eine Behörde über seinen Gesundheitszustand zu täuschen, sich eines der im §. 256 ibid. erwähnten, unter dem Namen eines Arztes fälschlich angefertigten, nicht aber bloß verfälschten Gesundheitsatteste bedient, andererseits auch der §. 255 a. a. O., welcher vom ersten Richter für anwendbar erachtet worden ist, eben so wenig zutrifft, weil derselbe nur von solchen Zeugnissen spricht, welche, unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände ausgestellt, geeignet sind, die darin bezeichneten Personen dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen und ihnen Unterkommen und Unterstützung zu verschaffen, unter die Kategorie derartiger Zeugnisse aber das in Rede stehende bloße Gesundheitsattest, wenngleich dasselbe unter dem Namen eines Beamten ausgestellt worden, überhaupt nicht subsumirt werden kann, hiervon ganz abgesehen aber auch außerdem der §. 255 a. a. O. in dem Alinea 1 wiederum nur das falsche Anfertigen derartiger Atteste und im Alinea 2 lediglich eine in der Art bewirkte Verfälschung derselben, daß das ursprüngliche ächte Zeugniß für eine andere Person, als für welche es ausgestellt worden, passend gemacht wird, für strafbar erklärt, und wenn sodann das Alinea 3 auch den wissentlichen Gebrauch derartiger falscher oder verfälschter Atteste unter Strafe stellt, die Bezeichnung „falscher oder verfälschter Atteste" nicht promiscue auf Alinea 1 und 2, sondern vielmehr die erst gedachte Bezeichnung ausschließlich auf Alinea 1 und die letztere ausschließlich auf Alinea 2 bezogen werden kann, indem die entgegengesetzte Annahme zu der offenbar haltlosen Konsequenz führen würde, daß zwar derjenige, welcher sich eines bloß verfälschten Attestes der in dem Alinea 1 gedachten Art wissentlich bedient, nicht aber derjenige, welcher ein solches verfälscht hat, und welcher doch in den meisten Fällen weit strafbarer erscheinen wird, zur Strafe zu ziehen ist.

Gegen diese Entscheidung wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und es ist dann auch von dem Ober-Tribunal durch Urtheil vom 10. Mai d. J.

in Erwägung:

daß, gleichwie im gemeinen deutschen Kriminalrechte (vergl. Henke Handbuch des Kriminalrechts §. 151 Bd. 3 S. 3.; v. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts 14. Ausgabe §. 414) und im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20 §§. 1380 u. folg. zwischen den beiden Fällen der Urkundenfälschung:

wenn eine Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach eine fälschlich angefertigte ist,

und

wenn eine Urkunde nur in gewissen Stellen, auf welche es eben ankommt, verfälscht ist,

kein Unterschied gemacht wird, sondern beide Fälle in gleicher Weise behandelt werden, ebenso auch das neue Strafgesetzbuch in den wichtigsten Strafbestimmungen über die Urkundenfälschung, namentlich in den §§. 247, 249, sowie in den §§. 253, 254 ausdrücklich beide Fälle neben einander stellt, hieraus also im Allgemeinen zu entnehmen ist: daß auch das neue Strafgesetzbuch der bisherigen Rechtsauffassung: beide Fälle ganz gleich anzusehn, — (einer Rechtsauffassung, welche in der Natur der Sache begründet ist, da, wer eine richtige Urkunde in denjenigen Stellen, worauf es ankommt, ändert, der Sache nach eine andere Urkunde, d. h. eine Urkunde, welche in ihrer Totalität eine andere ist, schafft, das Falsche, was gerade gestraft wird, anfertigt) —

folgt; hiernach aber die besondere Strafbestimmung des §. 256, wenn dieselbe auch nur den Ausdruck enthält:

„Wer unter dem Namen eines Arztes u. s. w. ein Zeugniß ausstellt,"

doch dahin ausgelegt werden muß: daß auch sie beide Fälle, sowohl die gänzliche Anfertigung eines falschen Zeugnisses, als die Verfälschung eines ächten Zeugnisses in Stellen, auf welche es ankommt, in sich begreife; daß hiergegen ein erhebliches Bedenken auch aus der Fassung des §. 255, in welchem unter Nr. 1 nur die Anfertigung eines falschen Zeugnisses zur Empfehlung ausgedrückt, unter Nr. 2 aber nur eine spezielle Art der Verfälschung eines solchen echten Zeugnisses bezeichnet ist, nicht entnommen werden darf;

in Erwägung

daß nach der in zweiter Instanz nicht geänderten Feststellung des ersten Richters, der Angeklagte in dem ihm von dem Physikus am 20. September 1837 ausgestellten Gesundheitsatteste dieses Datum in den 10. September 1851 umgeändert und am 10. September 1851 von dem so verfälschten Atteste Gebrauch gemacht, nämlich an diesem Tage dasselbe der Königl. Ober-Post-Direktion mit einem Gesuche um eine Anstellung zur Bescheinigung seines Gesundheitszustandes überreicht hat, hierin aber die in den §§. 256 und 258 gedachte Absicht zu täuschen, enthalten ist, indem auch der im §. 258 gebrauchte Ausdruck: „um über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen," nur eine dahin: als wäre der Gesundheitszustand von dem bezeichneten Arzte, Wundarzte oder andern Medizinalperson bezeugt, beabsichtigte Täuschung vor Augen hat, eine Untersuchung, in wiefern der bezeugte Gesundheitszustand wirklich nicht vorhanden sei, was ja keine bloß äußerlich wahrnehmbare Thatsache, sondern ein ärztliches Urtheil enthält, also nicht erfordert;

daß hiernach der Angeklagte, welcher in dem ihm ausgestellten Gesundheitsatteste die Zeit der Ausstellung, auf welche es bei Gesundheitsattesten wesentlich ankommt, um 14 Jahre verfälscht und von dem so verfälschten Atteste zur Täuschung einer Behörde am 10. September 1851, also nach Einführung des Strafgesetzbuchs Gebrauch gemacht hat, die im §. 256 und im §. 258 angedrohte Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre verwirkt hat;

daß das ihn wegen zu enger Auslegung des §. 256 freisprechende Appellations-Erkenntniß also vernichtet werden muß; daß aber gegen das den Angeklagten auf Grund des unrichtig angewendeten §. 255 nur zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilende Erkenntniß erster Instanz vom Staatsanwalt kein Rechtsmittel eingelegt worden ist, dasselbe mithin nur bestätigt werden kann,

das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts vernichtet und das Urtheil erster Instanz wieder hergestellt worden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. August 1852. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der vormalige Schleswigsche Obergerichts-Rath in Gottorf, Etatsrath Esmarch, ist zum Appellationsgerichts-Rath ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Maske und Ballujeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 31. März, resp. vom 18. Mai d. J.,

der Referendarius Strecker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Dannenberg im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.,

der Referendarius Bues im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J. und

der Referendarius Dröse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 19. Juli d. J.

Der Obergerichts-Assessor Heynatz in Lieberose ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Varnhagen und von Colomb bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 5. Juni, resp. vom 6. Juli d. J.,

die Auskultatoren von Olfers, Bucholtz und Brüning bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 16. Juni, resp. vom 3. und 8. Juli d. J.,

die Auskultatoren Fetköter und Kleine bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 19., resp. vom 24. Juni d. J.,

der Auskultator Witte bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.,

der Auskultator Bähr bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.,

die Auskultatoren Leonhard und Heteps bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 7., resp. vom 10. Juli d. J.,

die Auskultatoren Baron von Richthofen und Linckelmann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 12., resp. vom 15. Juli d. J. und

der Auskultator Wagner bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Kreisrichter Höne in Schubin, Schwede in Gnesen und Kowaltek in Wongrowiec sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt,

der bisherige Landrathsamts-Verweser, Kreisgerichts-Rath von Rappard aus Wollstein ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienste geschieden,

der Kreisrichter Luge in Calau ist an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neum. versetzt, und

dem Kreisrichter Runge in Hoyerswerda die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Bahn in Angermünde und der Kreisgerichts-Rath Briegen in Steinfurt sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 9. August 1852 — betreffend das Verfahren bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 110 (Gesetz-Sammlung S. 235).

Der Artikel 110 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. verordnet, daß einem Angeklagten, welcher das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet, sofort nach der Anmeldung eine Ausfertigung des Urtheils von Amtswegen ertheilt werden soll.

Es ist wahrgenommen worden, daß diese Vorschrift von den Gerichten zum öftern unbefolgt geblieben ist. Namentlich scheinen einzelne Gerichte anzunehmen, daß, wenn sofort mit der Anmeldung des Rechtsmittels, dessen Rechtfertigung zu Protokoll gegeben oder in einer legalisirten Schrift ausgeführt wird, die Urtheilszufertigung entbehrlich sei. Dabei wird indessen übersehen, daß es sich hier zugleich um eine formale Prozeßvorschrift handelt, deren Nichtbeobachtung die Folge hat, daß die für die Angabe der Beschwerdepunkte festgesetzte Präklusivfrist nicht zu laufen beginnt, und daß daher bei unterlassener Ertheilung einer Urtheilsausfertigung eine spätere Angabe neuer Beschwerdepunkte nicht ausgeschlossen sein würde.

Um den hierdurch unvermeidlich entstehenden Verzögerungen zu begegnen, werden die Gerichte angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß denjenigen Angeklagten, welche die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet haben, sofort eine Ausfertigung des Urtheils ertheilt werde.

Ausnahmen hiervon sind zwar nicht unbedingt ausgeschlossen, jedoch nur mit großer Vorsicht zu machen. Das Königliche Ober-Tribunal hat bis jetzt nur in dem Falle eine Ausnahme für zulässig erachtet, wenn dem Angeklagten bei Aufnahme der Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil vorgelesen war und er dabei auf Mittheilung einer Urtheilsausfertigung ausdrücklich verzichtet hatte.

In Beziehung auf die Form, in welcher die Nichtigkeitsbeschwerde anzubringen ist, bestimmt der angeführte Art. 110, daß zur Aufnahme des Protokolles über die Anmeldung des Rechtsmittels und über die Angabe der Beschwerdepunkte die Mitwirkung eines Richters nicht erforderlich ist.

Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vorschrift, welche nur den Zweck hat, die Form der Einlegung des Rechtsmittels zu erleichtern, die Gerichte nicht von der Verpflichtung entbindet, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufnahme der Protokolle, welche die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten, möglichst durch richterliche, oder doch nur durch solche Beamte erfolge, welchen die zu diesem Geschäfte erforderlichen Rechtskenntnisse beiwohnen.

Berlin, den 9. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3119. Criminalia 44.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1852 — die den Beamten bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen zu bewilligenden Reisekosten betreffend.

Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73 ff) §. 2 Nr. 6 und §. 9.

Die Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73 ff.) enthält im zweiten Absatze des §. 9 die Bestimmung,

daß bei Berechnung der Reisekosten, welche Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, sofern ihre Zuziehung oder Vernehmung an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte erfolgt ist, zu fordern berechtigt sind, die für die Sachverständigen im §. 2 Nr. 3—6 gegebenen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Im §. 2 Nr. 6 derselben Verordnung ist vorgeschrieben,

daß wenn Staatsbeamte zu gerichtlichen Geschäften als Sachverständige an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen werden, sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten erhalten, welche ihnen bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften findet der Justiz-Minister es unzweifelhaft,

daß Staatsbeamte, welche als Zeugen bei einem gerichtlichen Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts in der vorgedachten Entfernung von demselben auftreten, nicht die im ersten Absatze des §. 9 der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten, sondern diejenigen Reisekosten und Diäten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten nach den hierüber erlassenen Verordnungen zustehen.

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Gerichte nicht überall nach diesem Grundsatze verfahren, auch verschiedene Verwaltungsbehörden abweichend davon angenommen haben, daß Beamte bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen nur auf die im ersten Absatze des §. 9 der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten Anspruch haben, so werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, sich nach dem vorgedachten, von dem Justiz-Minister schon in früheren Verfügungen an einzelne Gerichte ausgesprochenen Grundsatze zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 2744.

Nicht amtlicher Theil.

30. Ueber die Bestrafung derjenigen, welche ihre eigne Sache dem Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem ein Zurückbehaltungsrecht daran zusteht, wegnehmen.

Strafgesetzbuch §. 271.

Der Dienstknecht K. war beschuldigt worden, in der Nacht vom 7. zum 8. September 1851 die Pferde seines Dienstherrn, welche auf einer fremden Wiese gepfändet und von dem Eigenthümer der letzteren in einen verschlossenen Stall gebracht worden waren, mittelst Sprengens der Thür von dort weggeholt zu haben. Er wurde deshalb zur Untersuchung gezogen, von dem Kreisgericht zu W. aber durch Erkenntniß vom 3. Dezember 1851 des Eigennutzes nicht für schuldig erachtet und freigesprochen. Auf die Appellation des Staatsanwalts wurde das erste Erkenntniß durch Urtel des Appellationsgerichts zu B. vom 9. Februar 1852 bestätigt.

Der Ober-Staatsanwalt legte hiergegen wegen Verletzung des §. 271 des Strafgesetzbuchs die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Das Ober-Tribunal hat dieselbe indeß nicht für begründet erachtet und durch Urtel vom 26. April d. J.

in Erwägung

daß Behufs des richtigen Verständnisses des §. 271 des Strafgesetzbuchs, welcher denjenigen, der seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder dem, welchem an der Sache das Zurückhaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Jahren bedroht, zu beachten ist: daß die Bezeichnung des Gegenstandes in diesem Paragraphen den Gegensatz gegen die Worte des vom Diebstahl handelnden §. 215:

„eine fremde bewegliche Sache"

bildet dergestalt, daß, wenn die übrigen Voraussetzungen des §. 271 vorhanden sind, die eigene Sache, welche rechtswidrig weggenommen wird, zwar nicht in das volle Verhältniß einer fremden Sache, aber doch in ein solches dem ähnliches Verhältniß getreten sein muß, daß die in rechtswidriger Absicht geschehene Wegnahme derselben ein strafbarer Eigennutz wird;

daß eben darum die Strafbestimmung des §. 271 die Feststellung einer solchen rechtswidrigen Absicht, welche eine gewinnsüchtige ist, erfordert, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht festgestellt worden ist, der §. 271 des Strafgesetzbuchs also mit Recht außer Anwendung geblieben ist, wenngleich, wo die sonstigen Voraussetzungen des §. 271 vorhanden sind, ein Dienstknecht, welcher für seinen Dienstherrn dessen Sache wegnimmt, sehr wohl von der Strafbestimmung des §. 271 betroffen werden kann,

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 9. Februar 1852 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten derselben niederzuschlagen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. August 1852. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Richter in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der bei der Staatsanwaltschaft in Grätz beschäftigte Referendarius Matthies aus Bromberg mit dem Dienstalter vom 30. April d. J.,

der Referendarius Rhenius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.,

der Referendarius Röser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 5. Juni d. J. und

der bei dem Kreisgericht in Lauban als Hülfsrichter fungirende Referendarius Gettwald im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 7. Juni d. J.;

der Gerichts-Assessor Dr. Silberschlag in Stralsund ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Kunzemüller bei dem Appellationsgerichte in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J. und

der Auskultator Reinberger bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 13. Juli d. J.;

dem Referendarius Syrée in Ehrenbreitstein ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Damm in Rawicz und der Kreisrichter Bergenroth in Ragnit sind gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Sander in Lissa ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Grätz und Wollstein, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grätz, ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch Ernennung des Rechtsanwalts Witte in Eisleben zum Kreisrichter (S. 241) erledigte Rechtsanwaltsstelle soll nicht wieder besetzt werden.

Der Rechtsanwalt und Notar Krauthofer in Posen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Thünnesen in Hermeskeil ist an das Friedensgericht in Perl versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Allerhöchste Order vom 20. März 1852 — die Ressort-Verhältnisse des Königlichen Haus- und des Geheimen Staats-Archivs betreffend.

Nachdem aus dem hiesigen Geheimen Staats- und Kabinets-Archiv zwei Abtheilungen, ein Königliches Haus-Archiv und ein Geheimes Staats-Archiv, gebildet worden sind, so bestimme Ich, dem Antrage des Staats-Ministeriums gemäß, daß beide Archive nach wie vor als ein Ganzes betrachtet und unter die gemeinsame höhere Leitung des Ministers Meines Königlichen Hauses und des Präsidenten des Staats-Ministeriums, welcher an die Stelle des bisher mit der Oberaufsicht betraut gewesenen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten tritt, gestellt werden sollen. Die spezielle Aufsicht aber über die Abtheilung des Haus-Archivs, die dazu aus dem Kron-Fideikommiß-Fond ausgesetzten Fonds und die Disziplinargewalt über die bei demselben angestellten Beamten ist von dem Minister des Königlichen Hauses, sowie andererseits die spezielle Aufsicht über die Abtheilung des Geheimen Staats-Archivs, dessen aus der Staatskasse dotirte Fonds, sowie die Disziplinargewalt über die bei dem Staats-Archiv angestellten Beamten von dem Minister-Präsidenten, welchem zugleich die Provinzial-Archive speziell untergeordnet bleiben, auszuüben.

Diese Meine Order ist öffentlich bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 20. März 1852. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Graf zu Stolberg. von Manteuffel.

An den Ober-Kammerherrn und Minister des Königlichen Hauses, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, und an den Minister-Präsidenten Freiherrn von Manteuffel.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt gemacht, um sich im amtlichen Verkehr mit den genannten Archiven danach zu achten.

Berlin, den 5. August 1852. Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3273. A. 25.

Num. 90.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 24. Juli 1852 — betreffend die Anwendung des Staats-Ministerial-Erlasses vom 22. Januar 1831 auf die seit dem Jahre 1848 erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 293 ff.).

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 6. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium: daß die durch den Staats-Ministerial-Erlaß vom 22. Januar 1831 für Civil-Beamte, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eingetreten sind, getroffenen Bestimmungen auch auf diejenigen Civil-Beamten ausgedehnt werden, welche in Folge der verschiedenen, seit dem Jahre 1848 bis jetzt erfolgten außerordentlichen Zusammenziehungen von Truppen in dieselben eingestellt worden sind.

Berlin, den 24. Juli 1852. gez. Frhr. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Raumer. v. Bonin.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. August 1852. Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 3563. O. 136. Vol. III.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 5. August 1852 — betreffend die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen.

Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 67 (Gesetz-Sammlung S. 622).
Instruktion vom 10. September 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 S. 114).

Die Instruktion vom 10. September 1851 über die Anwendung des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, enthält zu §. 67 des Kostentarifs in Bezug auf die Portofreiheit für Gelder die Bestimmung, daß

Gelder zu und von der Bank, desgleichen Geldsendungen, die sonst schon die Portofreiheit genießen,

portofrei befördert werden sollen, und fügt hinzu:

daß für viele andere Geldsendungen, namentlich auch für die von den Gerichtskommissionen an die Kreisgerichte abzusendenden Gelder, die Portofreiheit bewilligt worden sei.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Anwendung der allgemeinen Rubrik „Portofreie gerichtliche Geldsendung" werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Gesetz vom 10. Mai 1851 in den vor Erlaß desselben bestandenen Bestimmungen über die Portofreiheit gerichtlicher Geldsendungen, welche in der nachstehenden, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mitgetheilten Zusammenstellung enthalten sind, keine Aenderung eingetreten ist, das erwähnte Gesetz vielmehr in Bezug auf Geldsendungen der Gerichtsbehörden keine andere Erweiterung der Portofreiheit enthält, als daß die früher nur theilweise portofrei zu befördernden Geldsendungen zwischen der Bank und den Gerichtsbehörden nach Erlaß jenes Gesetzes unbedingt portofrei befördert werden sollen.

Außerdem haben die Gerichtsbehörden die nach Inhalt der nachfolgenden Zusammenstellung für alle Verwaltungsbehörden gültigen Kontroll-Maaßregeln der Postbehörden ebenfalls zu beachten.

Berlin, den 5. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2923. P. 2. Vol. X.

Zusammenstellung

der nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622) gültigen Bestimmungen über die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen.

I. Allgemeine für die Justiz-Verwaltung wie für andere Verwaltungen geltende Bestimmungen.

§. 1.

Herrschaftliche Geldsendungen gehen im Allgemeinen von einer Königlichen Behörde oder Kasse an die andere portofrei, wenn das Porto dafür der Staatskasse zur Last fallen würde, was namentlich der Fall ist bei der Einsendung von Staats-Ueberschußgeldern, oder bei Geldsendungen Königlicher Kassen zur Verstärkung der Bestände anderer Königlichen Kassen. Indeß sollen dergleichen Baarsendungen durch Abrechnungen und Assignationen möglichst vermieden werden.

§. 2.

Bei allen Sendungen zwischen den Behörden und Privat-Personen wegen Anschaffung von Büreau-Utensilien, Büchern 2c. für den Königlichen Dienst, bleibt die Portofreiheit ausgeschlossen.

§. 3.

Alle Staatsabgaben müssen bis zur ersten Rezeptur auf Kosten des Zahlungspflichtigen, d. h. gegen Portozahlung eingesandt werden.

Als erste Rezeptur ist nicht immer diejenige Kasse oder Behörde zu betrachten, welche die Einziehung

des Geldes von dem Zahlungspflichtigen bewirkt. Die Eigenschaft der ersten Rezeptur wird nur bei derjenigen Kasse vorausgesetzt, auf welche die Zahlungsanweisung lautet.

Behörden oder Kassen, welche die Einziehung und Abführung solcher Gelder nur im Auftrage der ersten Rezeptur oder zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Zahlungspflichtigen besorgen, sind daher als erste Rezepturen nicht anzusehen, weshalb die in dieser Art etwa vorkommenden Versendungen von dergleichen Geldern ebenso, als wenn die Einsendung unmittelbar von dem Zahlungspflichtigen erfolgte, der Portozahlung unterliegen.

§. 4.

Diäten, Besoldungsgelder oder Gebühren, welche in herrschaftlichen Angelegenheiten an Königliche Beamte oder Kommissarien abgesendet werden, sind portopflichtig, soweit dabei der Grundsatz in Anwendung kommen kann, daß dergleichen Gelder auf Kosten der Empfänger bei derjenigen Kasse in Empfang genommen werden müssen, auf welche die Zahlungsanweisung lautet.

Wo dies nicht der Fall ist, sind dergleichen Gelder portofrei zu befördern.

§. 5.

Nach demselben Grundsatze sind in der Regel alle Zahlungen aus Königlichen Kassen an Privat-Personen oder Parteien der Portozahlung unterworfen, wofern nicht im Wege Rechtens ein anderer Zahlungsort erstritten ist, als derjenige, an welchem sich die betreffende Kasse befindet.

II. Bestimmungen über die Portofreiheit der gerichtlichen Geldsendungen insbesondere.

a. Vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

§. 6.

Die Portofreiheit in armen Vormundschaftssachen erstreckt sich nicht auf die zugleich mit den Verfügungen der vormundschaftlichen Behörden wegen Ertheilung der Decharge von Seiten der Kuranden versandten Dokumente und Gelder.

§. 7.

Dagegen sind die Geldsendungen in armen Vormundschaftssachen zwischen den Land- und Stadtgerichten (Stadt- und resp. Kreisgerichten) und den von denselben ressortirenden Gerichts-Kommissionen (und Gerichts-Deputationen) portofrei zu befördern.

§. 8.

Alle in unvermögenden Inquisitensachen aus dem Malefizfond der Landes-Justiz-Kollegien zu zahlenden Kosten sind portofrei [1]).

§. 9.

Die von den Landes-Kollegien oder deren Kassen an Gerichtsbehörden oder Fiskale eingehenden Stempel-Tantieme-Gelder sind bis zum Betrage von 5 Thlr. portofrei.

§. 10.

Die aus den Oberlandesgerichts-Salarienkassen an die Gerichtsbehörden zu versendenden Gehalts-Zuschuß-Gelder, sowie die von den Untergerichten an die Obergerichte einzusendenden Sportel-Ueberschuß-Gelder [2]), ingleichen die aus der Büreaukasse des Königlichen Justiz-Ministerii an Gerichtsbehörden und einzelne Justizbeamte zu versendenden Gratifikationen und Unterstützungen für verdiente hülfsbedürftige Justizbeamte, ferner die aus derselben Kasse bei Versetzung der Justizbeamten zu versendenden Umzugskosten sind portofrei.

§. 11.

Die Hypotheken-Aversional-Gebühren, welche bei den Gerichtsämtern im Bezirk der Appellationsgerichte zu Naumburg, Frankfurt a. O., Glogau und des Kammergerichts aufkommen, und an die Landgerichte und von diesen an die Obergerichte zur Bildung eines Haupt-Hypotheken-Aversional-Gebühren-Fonds eingesandt werden, sind portofrei [3]).

Anm. 1) Zu §. 8. Einen Malefiz-Fond (Kriminalkosten-Fond) hat gegenwärtig jedes Obergericht und jedes Stadt- resp. Kreisgericht.

„ 2) Zu §. 10. Die früheren Oberlandesgerichts-Salarienkassen sind inzwischen aufgelöst. Zuschußgelder für die Gerichtsbehörden werden seit dem 1. Januar 1852 aus den Regierungs-Hauptkassen gezahlt und an die letzteren auch die Ueberschußgelder der Gerichte eingesendet.

„ 3) Zu §. 11. Sofern dergleichen Hypotheken-Aversional-Gebühren-Fonds in den gedachten Obergerichts-Departements noch bestehen, treten an die Stelle der früheren Gerichts-Aemter und Landgerichte, die auf Grund der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1) organisirten Gerichts-Kommissionen, Gerichts-Deputationen und Kreisgerichte.

§. 12.

Es giebt Fälle, in denen die Gerichte außer den Besoldungs-Zuschuß- und Sportel-Ueberschuß-Geldern einander Geld zusenden, ohne daß eine Partei verpflichtet ist, für das Porto aufzukommen. Dahin gehören die Auslagen, welche ein requirirtes Gericht von der requirirenden Behörde eingezogen hat, später aber erstatten muß, weil die Kosten niedergeschlagen worden sind [1]); ferner Hypothekenbeiträge, welche die Landgerichte (Kreisgerichte) erheben und vierteljährlich an die Departements-Hypothekenkassen einsenden, damit die Vorschüsse getilgt werden, welche die Staatskasse zur Einrichtung des Hypothekenwesens hergegeben hat; endlich Depositalgelder, die von den Untergerichten an die Obergerichte abgeliefert werden müssen, weil es in den kleineren Städten an einem sichern Lokale zur Aufbewahrung fehlt [2]).

Allen diesen Sendungen steht Portofreiheit zu. Auch müssen andere Geldsendungen dieser Art zwischen den Gerichten, wenn nach der Versicherung der Letzteren keine Partei die Verpflichtung hat, das Porto zu zahlen, unter gleicher Rubrik portofrei befördert werden.

Baare Auslagen, die zu dieser Kategorie gehören, können von einer Sportelkasse an die andere unter derselben Rubrik versendet werden.

§. 13.

Geldsendungen der Gerichte an die Hauptzoll- oder Steuerämter in Bezug auf die bei den Gerichten angeordnete Stempel-Distribution sind portofrei [3]).

§. 14.

Stempelstrafgelder von den Gerichten an die Haupt-Steuerämter gehen ebenfalls portofrei [4]).

§. 15.

Desgleichen Depositalmassen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden.

§. 16.

Diejenigen Depositalgelder, welche von den Kreisgerichts-Kommissionen an die ihnen vorgesetzten Kreisgerichte eingesendet werden, sind gleichfalls portofrei.

(Verfügung vom 12. Januar 1851, Postamts-Blatt Nr. 4).

§. 17.

Arbeitsverdienstgelder, welche zum Besten entlassener gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Ortsobrigkeiten versendet werden, gehen portofrei.

§. 18.

Corpora delicti, welche die Gerichte in unvermögenden Kriminal-Untersuchungssachen versenden, sollen portofrei gehen, wenn die Versendung Behufs Feststellung des Thatbestandes, und zwar in solchen dringenden Fällen geschieht, wo eine bloße Beschreibung der betreffenden Gegenstände dem Richter nicht genügt und deshalb die Vorlegung derselben unumgänglich nöthig ist. Ueberhaupt sollen diese Versendungen möglichst beschränkt werden, damit nicht unnöthige Transportkosten erwachsen.

§. 19.

Die Versendungen von herrenlosen Geldern in den Depositorien der landesherrlichen Gerichte an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse in Berlin, sowie desfallsige Rücksendungen, wenn legitimirte Eigenthümer oder Erben sich später ergeben, ferner die Gelder, welche in den Obergerichts-Armenkassen gesammelt oder bei den Gerichten für verkaufte Akten gelöset und an die gedachte Wittwenkasse eingesendet werden,

ingleichen

die Versendungen von freiwilligen Beiträgen der Parteien der Untergerichte für die Provinzial-Justiz-Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten an die Königlichen Pupillen-Kollegien sollen nebst der auf beide Gegenstände bezüglichen Korrespondenz portofrei befördert werden.

Anm. 1) Zu §. 12. Dergleichen Erstattungen finden nicht mehr Statt.

„ 2) „ Die Depositorien der Obergerichte sind inzwischen aufgelöst (Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 25. Gesetz-Sammlung S. 9); die Deposital-Verwaltung der Gerichts-Kommissionen steht gegenwärtig mit der der Kreisgerichte in Verbindung.

„ 3) Zu §. 13. Der Stempelverbrauch bei den Gerichten hat aufgehört (Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 16, Gesetz-Sammlung S. 622).

„ 4) Zu §. 14. Stempel-Strafgelder verbleiben seit dem 1. Januar 1852 den gerichtlichen Salarienkassen.

b. Nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

§. 20.

Die aus dem Bankverkehr der Gerichtsbehörden entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder werden portofrei befördert.

(Tarif zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 §. 67).

III. Bestimmungen über die Kontroll-Befugniß der Postanstalten.

§. 21.

Die Portofreiheit in Staats- und Verwaltungssachen wird nicht allein durch die Anwendung eines herrschaftlichen Rubrums und des öffentlichen Siegels begründet, auch richtet sie sich nicht nach den Personen der Absender oder Empfänger, sondern lediglich nur nach dem Gegenstande der Korrespondenz ꝛc.

Deshalb sind die Postanstalten nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die als herrschaftlich (portofrei) bezeichneten Gegenstände in Absicht auf die Anwendbarkeit der Portofreiheit zu kontrolliren und in zweifelhaften Fällen bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

vide §§. 23 und 28.

§. 22.

Diese Kontrollmaaßregel muß namentlich in der Regel bei den Briefen ꝛc. in Anwendung kommen, die unter öffentlichem Siegel und portofreier Rubrik an Privatpersonen eingehen.

§. 23.

Zur Beseitigung von dergleichen Zweifeln können Seitens der betreffenden Korrespondenten nach freier Wahl folgende Mittel angewendet werden:

1. Bescheinigung der portofreien Rubrik durch Zurückgabe des Kouverts, oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit kurzer Angabe des Inhalts und des Absenders — bei Korrespondenz von Behörden ist auch die Expeditions-Nummer anzugeben. — Werden diese Vorschriften bei portofrei rubrizirten Schreiben von Behörden an Privatpersonen gehörig befolgt, so ist auch Letzteren das Porto zu erstatten, und sind diese Fälle unter Einreichung des Belags, Seitens der Postämter dem General-Postamte anzuzeigen.
2. Vorzeigung des Inhalts.
3. Vorläufige Bezahlung des Porto, welches demnächst mit Beifügung der Original-Kouverts und der Angabe des Inhalts bei dem General-Postamte liquidirt werden kann.
4. Versendung unter Kreuzband oder unversiegelt.
5. Bezeichnung der Adresse mit der portofreien Rubrik und der Expeditions-Nummer, und Beglaubigung durch eigenhändige Namensunterschrift des Vorstehers der Behörde.

In allen Fällen, wo von den Behörden die Portofreiheit der Sendungen nach einer oder der anderen der vorgedachten Regeln dargethan wird, ist denselben das Porto sofort zu erstatten, und solches hiernächst unter Beifügung des betreffenden Belags in den Charten zu löschen.

Bleibt die Postanstalt noch darüber zweifelhaft, ob die Sache selbst sich zur Portofreiheit eignet, so ist durch das betreffende Postamt entweder das Kouvert dem General-Postamte einzureichen oder (in den Fällen ad 2, 4 und 5) die portofreie Rubrik, das Datum des Abgangs, der Absender, der Empfänger und die Expeditionsnummer zu notiren, und davon, ohne weitere Rückfrage bei der betreffenden Behörde und ohne in eine Diskussion mit solcher einzugehen, dem General-Postamte Anzeige zu erstatten.

Eine Korrespondenz über Portofreiheit zwischen den Postanstalten und den Behörden ꝛc. darf ohne besondere Veranlassung des General-Postamts niemals Statt finden

§. 24.

Wird in den obgedachten zweifelhaften Fällen eine nähere Anweisung über den portofreien Inhalt verweigert, und dennoch eine portofreie Verabfolgung des Briefes ꝛc. verlangt, so darf der Letzteren, vorausgesetzt, daß der Gegenstand von einer öffentlichen Behörde abgesendet oder an eine solche gerichtet ist, kein Anstand gegeben werden.

Es muß aber in diesen Fällen eine genaue Abschrift der Adresse mit Angabe der absendenden Behörde ꝛc. — welche aus dem Siegel zu ersehen oder von dem Empfänger zu erfragen ist — sowie der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit dem General-Postamte zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

§. 25.

Eine Rücksendung von dergleichen herrschaftlichen Briefen ꝛc. bloß deshalb, weil wegen obwaltender Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit vorläufig Porto in Ansatz gekommen ist und die Zahlung desselben verweigert wird, ist hiernach unzulässig und darf nicht Statt finden.

§. 26.

Die nach §. 23 vorgeschriebenen Regeln finden auch auf solche herrschaftliche Gegenstände Anwendung, bei denen die portofreie Bezeichnung ganz fehlt, in einer oder der anderen Art aber der portofreie Inhalt näher nachgewiesen wird.

Geschieht Letzteres durch Vorzeigung des Inhalts, so muß der Amtsvorsteher solches unter gehöriger Bescheinigung selbst in der Charte vermerken und das Porto löschen. Bei Rückgabe der Adresse mit Bescheinigung des portofreien Inhalts ist wie ad §. 23 zu verfahren.

§. 27.

Das Porto für vorläufig austarirte herrschaftliche Gegenstände muß bei der Reklamation auch dann erstattet werden, wenn dasselbe schon gebucht ist und nicht mehr in der Charte gelöscht werden kann.

Soweit die Ausweisung über den portofreien Inhalt genügend erscheint, ist dergleichen Porto unter Beifügung der Original-Adressen oder beglaubigter Abschriften davon, sowie unter der Bescheinigung, „daß das Porto wirklich zur Königlichen Kasse berechnet worden sei," tertialiter zur Anweisung zu liquidiren.

Bleibt dagegen nach der erfolgten Ausweisung über den portofreien Inhalt die Anwendbarkeit der Portofreiheit noch zweifelhaft, so ist darüber in jedem speziellen Falle erst die Entscheidung des General-Postamts einzuholen.

Ebenso ist über jeden speziellen Fall Bericht zu erstatten, in welchem sich durch die vorläufige Austarirung des Porto eine ungehörige Anwendung des portofreien Rubrums ergiebt.

§. 28.

Bei Ausführung der Kontrollmaaßregeln soll jedoch zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden, namentlich soll der vorläufige Portoansatz in dergleichen Fällen nur dann eintreten, wenn wirklich begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten. Soweit es thunlich ist, müssen die Vorsteher der Postanstalten, und in größeren Aemtern die Vorsteher der Abfertigungs- und Dechartirungs-Expeditionen solche Fälle selbst beurtheilen.

Damit die Behörden den Zweck solcher vorläufigen Portoansätze überall gleich erkennen, ist letzteren jedesmal mit rother Dinte der Vermerk beizufügen: „bis zum näheren Nachweise über die Anwendbarkeit der Portofreiheit." Formfehler in der portofreien Rubrizirung sind, wenn sonst die Anwendbarkeit der Portofreiheit unzweifelhaft erscheint, in der Regel nicht als Grund zum Portoansatz anzusehen, vielmehr ist hierbei von den Postanstalten nur darauf zu halten, daß die betreffenden Mängel entweder gleich von der absendenden Behörde, oder wenn dieses zur Vermeidung von Zeitverlust nicht angeht, von der Empfangsbehörde nachträglich unter Rückgabe der Adresse beseitigt werden.

„Die Postanstalten haben der Kontrollirung der portofreien Rubriken eine pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, und namentlich auch darauf zu achten, daß die zur portofreien Beförderung geeigneten herrschaftlichen Gegenstände mit öffentlichem Siegel und der entsprechenden portofreien Rubrik versehen seien müssen, und daß nur da Ausnahmen zulässig sind, wo solche sich auf spezielle Bestimmungen gründen, mithin Privatbriefe, welche mißbräuchlich mit portofreiem Rubro versehen sind, nicht ohne Rücksicht auf die Ungültigkeit des Letzteren bei mangelnder Beglaubigung desselben durch Verschluß der Briefe mit einem öffentlichen Siegel, portofrei befördert und verabfolgt werden."

Nicht amtlicher Theil.

31. Ueber den Thatbestand des durch falsche Schlüssel verübten Diebstahls.

Strafgesetzbuch §§. 44, 218 No. 4 und §. 224.

Der Arbeitsmann F. war angeklagt, am 15. September 1851 seiner Schlafwirthin aus einer verschlossenen Kommode 4 Thlr. 25 Sgr. entwendet und zu dem Zweck die Kommode mit einem nicht dazu gehörigen Schlüssel geöffnet zu haben. Er räumte vor den Geschworenen die Entwendung ein, gab aber an, daß er den in einem offenen Tischkasten gefundenen Schlüssel, mittelst dessen er die Kommode geöffnet, für den dazu gehörigen Schlüssel gehalten und gesehen, daß die Schlafwirthin die Kommode einmal mit diesem Schlüssel geöffnet habe.

Den Geschworenen wurde die Frage vorgelegt:

> Ist der Angeklagte schuldig, am 15. September 1851 seiner Schlafwirthin H. aus einer verschlossenen Kommode mittelst eines nicht dazu gehörigen Schlüssels, wissend, daß dieser nicht dazu gehöre, 4 Thlr. 25 Sgr., um sie sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben.

Der Staatsanwalt verlangte die Weglassung der Worte:

> „wissend, daß dieser nicht dazu gehöre,"

da diese Wissenschaft nicht zum Thatbestande des schweren Diebstahls im Sinne des §. 218 Nr. 4 und §. 224 des Strafgesetzbuchs gehöre, zur Annahme dieses Thatbestandes vielmehr der objektiv feststehende Umstand, daß der gebrauchte Schlüssel nicht zu der Kommode gehörig sei, genüge.

Der Gerichtshof beließ es indeß bei der gestellten Frage. Die Geschworenen bejahten die Frage in Betreff der Entwendung selbst, verneinten aber die in den Worten:

> „wissend, daß dieser nicht dazu gehöre,"

ausgedrückte Kenntniß des Angeklagten von der Eigenschaft des Schlüssels.

Durch das darauf ergangene Erkenntniß vom 29. Dezember 1851 ward der Angeklagte nur wegen einfachen Diebstahls gestraft, indem angenommen wurde, daß zur Charakterisirung desselben als schweren Diebstahls nach §. 44 des Strafgesetzbuchs erforderlich gewesen sein würde, daß der Angeklagte gewußt habe, daß der Schlüssel nicht zu der Kommode gehöre.

Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, dieselbe ist jedoch von dem Königlichen Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 8. März 1852 in Erwägung,

> daß die Umstände, welche nach §. 218 No. 4 und §. 224 des Strafgesetzbuchs einen Diebstahl zu einem schweren machen, insbesondere der in dem gegenwärtigen Falle vorliegende Umstand,
>
> daß ein Schloß mittelst eines nicht dazu bestimmten Schlüssels geöffnet worden,
>
> zu den, im §. 44 gedachten Umständen gehören, welche dem Thäter nur, wenn sie ihm bekannt waren, zugerechnet werden sollen; daß also das Schwurgerichts-Erkenntniß vom 29. Dezember 1851 die vorgedachten Paragraphen richtig ausgelegt hat, daß eben darum auch die den Geschworenen vorgelegte Frage dem §. 101 der Verordnung entspricht,

zurückgewiesen worden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. August 1852. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Sprickmann-Kerckerink ist gestorben.

B. Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Dem Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath und Präsidenten der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission Dr. Simon ist zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum der Stern zum rothen Adler-Orden II. Klasse verliehen worden.

C. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Stubenrauch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 27. April d. J. und

der Referendarius Bauck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Büning bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.,

der Auskultator Holle bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 28. Juni d. J.,

der Auskultator Heyland bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.,

der Auskultator Gerhard bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J.,

der Auskultator Bertheim bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.,

der Auskultator von Schmidt-Wierusz-Kowalski bei dem Appellationsgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.,

der Auskultator Bertram bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J. und

der Auskultator von Haugwitz bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.,

D. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich in Guhrau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lüben versetzt, und

der bisherige Staatsanwalt Laube in Glogau zum Direktor des Kreisgerichts in Guhrau ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Kletschke in Fehrbellin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Fuisting in Münster bei dem Kreisgericht in Wohlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten, und

der Gerichts-Assessor Albrecht bei dem Kreisgericht in Lauenburg.

Der Kreisrichter Dworatschek bei der Gerichts-Kommission in Kozmin ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Hartzfeld und Kamp sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 17. August 1852 — die Formulare zu den Verhandlungen bei den Schwurgerichten betreffend.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 52 — 100 (Gesetz-Sammlung S. 220 ff.)
Allgemeine Verfügung vom 8. April 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 158).

Die Formular-Entwürfe, welche der Justiz-Minister durch die allgemeine Verfügung vom 8. April 1851 den Gerichten zur Benutzung bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen empfohlen hatte, sind mit Rücksicht auf die abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai d. J. einer Umarbeitung unterworfen worden. Die beiden umgearbeiteten Entwürfe, von denen der eine mit A. bezeichnete

die Bildung des Schwurgerichts für die zur Verhandlung gelangenden Untersuchungssachen,

und der andere mit B. bezeichnete

die Verhandlung vor dem Schwurgerichte selbst

betrifft, und welche nachstehend abgedruckt sind, werden den betreffenden Gerichten zur Benutzung bei den schwurgerichtlichen Verhandlungen hierdurch empfohlen.

Berlin, den 17. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3181. Crim. 4. Adhib. II. Vol. 2.

Formular-Entwurf A.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . . .
vom ten . . . .

Anwesend waren:
1. als Vorsitzender, der . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, der . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . .

Nachdem die für die gegenwärtige Sitzungsperiode berufenen Geschworenen in den Sitzungssaal eingeführt worden, ließ der Vorsitzende des Gerichtshofes d . . Angeklagte . . . . eintreten.

In . . . . Gegenwart wurden die in der Dienstliste aufgeführten, resp. die aus der Ergänzungsliste gezogenen*) Geschworenen aufgerufen.

Bei diesem Aufrufe meldeten sich anwesend:

№	Name.	Vorname.	Stand.
1.			
2.			

u. s. w. bis 30.

Der Vorsitzende machte ihnen bekannt, daß Niemand in einer Sache Geschworener sein könne, in welcher er als Zeuge, Dolmetscher, Sachverständiger oder Polizeibeamter thätig gewesen, oder sonst nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften als Richter nicht würde mitwirken können, und daß dies insbesondere der Fall sei, wenn sie mit d . . Angeklagten bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert seien, oder wenn sie d . . Angeklagten Rath ertheilt haben sollten.

*) Wenn eine solche Ziehung nothwendig wird, d. h. wenn weniger als 24 Geschworene vorhanden sind, so ist nach §. 73 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und Art. 61 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zu verfahren und darüber ein Separatprotokoll aufzunehmen.

. . . .

Die Namen der obenerwähnten . . . . . Geschworenen wurden von dem Gerichtsschreiber in eine Urne gelegt.

Der Vorsitzende eröffnete d . . Angeklagten, daß ih . . das Recht zustehe, durch die Aeußerung: „Angenommen" oder „Abgelehnt" zu erklären, ob . . den Geschworenen annehme . . oder ablehne . . ; daß die Angabe von Gründen für die Ablehnung unstatthaft sei; daß die Ablehnung oder deren Zurücknahme nicht mehr zulässig sei, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen worden; daß überhaupt nur so viel Ablehnungen stattfinden könnten, als Geschworene über zwölf*) anwesend seien; daß endlich die Hälfte der Ablehnungen der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte d . . Angeklagten zustehe, und daß hiernach, da . . . . . Geschworene erschienen seien, der Staatsanwaltschaft . . . und d . . Angeklagten . . . Ablehnungen zustehen**).

Darauf wurde zur Bildung des Schwurgerichts geschritten, indem der Vorsitzende folgende Namen aus der Urne zog:

№	Name.	Stand.	Erklärung	
			der Staatsanwaltsch.	d . . Angeklagten.
1.				
2.				

u. s. w.†).

Das Schwurgericht ist mithin durch folgende 12, weder von der Staatsanwaltschaft, noch von d . . Angeklagten abgelehnte Geschworene gebildet:

1. . . . .
2. ꝛc. ꝛc.

g. w. o.

Für den im Art. 68 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgesehenen Fall, daß an dem nämlichen Tage noch andere Sachen zur Verhandlung stehen und das gebildete Schwurgericht auch für die folgenden Sachen verbleibt, würde das Protokoll A. nachstehenden Zusatz erhalten††):

Da an dem heutigen Tage auch noch die Untersuchungssachen gegen . . . . verhandelt werden sollen, so waren die betreffenden Angeklagten zu der gegenwärtigen Verhandlung ebenfalls zugezogen worden. Es sind dies:

A. in der Untersuchungssache wider . . . .

B. in der Untersuchungssache wider . . . .

Nach erfolgter Bildung des Schwurgerichts in der Untersuchungssache wider . . . . . . erklärte die Staatsanwaltschaft sich damit einverstanden, daß dieses Schwurgericht auch für die Untersuchungssache . . wider . . . . verbleibe. Eine gleiche Erklärung gaben die in diese . . Sache . . betheiligten Angeklagten ab.

Der Vorsitzende theilte den obigen 12 Geschworenen hierauf mit, daß sie zur Verhandlung für die Untersuchungssachen wider . . . .

*) Werden einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen, so wird statt „zwölf" die Zahl „dreizehn", resp. „vierzehn" gesetzt.

**) Wenn mehrere Angeklagte bei der Sache betheiligt sind, so wird hier folgender Zusatz gemacht:

Die Angeklagten erklärten hierauf, sie hätten sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts dahin geeinigt, daß . . . . die Erklärung abgeben solle.

oder, falls eine Einigung unter ihnen nicht statt finden sollte:

Da unter den Angeklagten eine Einigung über die Ausübung des Ablehnungsrechts nicht statt fand, so wurden die Ablehnungen unter sie in gleicher Weise dahin vertheilt, daß jedem . . . . . . derselben zustehen. Durch das Loos wurde sodann bestimmt, daß zunächst der Angeklagte . . . ., dann der Angeklagte . . . ., dann der Angeklagte . . . ., sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts zu erklären hätte. Das Loos entschied ferner, daß diejenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich war, d . . Angeklagten . . . . zustehen sollten. Der Vorsitzende erklärte noch, daß eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung für alle gelte.

†) bis zwölf Namen angenommen sind.

††) In diesem Falle verbleibt das Protokoll bei den Akten der ersten Sache; eine beglaubigte Abschrift wird zu jeder der folgenden Sachen genommen.

. . . .
bestimmt seien.

Die Geschworenen nahmen in der durch das Loos bestimmten Ordnung ihre Plätze ein. Der Vorsitzende hielt an sie die in dem Art. 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebene Anrede dahin:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in den Anklagesachen gegen . . . .
. . . .
die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde."

Die Geschworenen leisteten den Eid, indem sie, einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, einer nach dem andern, unter Erhebung der rechten Hand die Worte aussprachen:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe*)."

g. w. o.

Formular-Entwurf B.

Oeffentliche Sitzung des Königlichen Schwurgerichtshofes zu . . . .
vom ten . . . .

Anwesend waren:

1. als Vorsitzender, der . . . .
2. als Beisitzer:
   a. b. c. d. . . . .
3. als Beamter der Staatsanwaltschaft, der . . . .
4. als Gerichtsschreiber, der . . . .

Die Geschworenen, welche nach dem heute über die Bildung des Schwurgerichts aufgenommenen Separatprotokolle für die Untersuchungssache gegen . . . .
bestimmt**) . . . . worden sind, nahmen nach der in jenem Protokolle durch das Loos bestimmten Reihenfolge ihre Sitze in folgender Ordnung ein:

№	Name.	Vorname.	Stand.
1.			
2.			

u. s. w. bis 12.

D . . Angeklagte . . . .
. . . .
war . . anwesend.

Als Vertheidiger war . . zugegen . . . .
. . . .

Angeklagte . . erklärte . . , über . . . . . . persönliche Verhältnisse befragt:
. . . .

Der Vorsitzende hielt an die Geschworenen die im Artikel 73 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgeschriebene Anrede dahin:

„Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache gegen . . . .
die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen

---

*) Jedem Geschworenen steht es frei, außerdem die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen. Allgemeine Verfügung vom 26. März 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 102).

**) Wenn für mehrere Sachen das nämliche Schwurgericht bestimmt, und für dieselben eine gemeinschaftliche Vereidung erfolgt ist, so wird hier hinzugefügt: „und vereidet." Die Sätze, welche die Vereidung der Geschworenen betreffen, werden alsdann in diesem Protokolle durchstrichen.

und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde."

Die Geschworenen leisteten den Eid, indem sie, einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, einer nach dem andern, unter Erhebung der rechten Hand die Worte aussprachen:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Es wurden hierauf die Zeugen namentlich aufgerufen. Es waren erschienen:

1., 2. u. s. w.

Der Vorsitzende erinnerte sie an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides, an ihre Pflicht, die Wahrheit zu sagen, machte sie aufmerksam auf die gegen den Meineid angedrohten Strafen, und legte ihnen die allgemeinen, im §. 319 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebenen Fragen vor, welche sie . . . . .
. . . .
. . . .

Demnächst forderte der Vorsitzende die Zeugen auf, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst so lange zu verweilen, bis sie vorgerufen würden.

Nachdem die Zeugen wieder abgetreten waren, wurde der Beschluß des Anklage-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu . . . . vom . . . . und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen.

Der Vorsitzende befragte d . . Angeklagte . . , ob . . sich schuldig bekenne . . oder nicht.
. . . .

Auf näheres Befragen gab . . d . . Angeklagte . . an:
. . . .
. . . .

Nach beendigtem Verhör d . . Angeklagten wurden die Zeugen, einer nach dem andern, wieder in den Sitzungssaal gerufen und einzeln vernommen, wie folgt:

1. . . . .
. . . .

Der Staatsanwalt nahm das Wort zur Ausführung über die Thatfrage und schloß mit dem Antrage*):
. . . .

Der Vertheidiger . . . . hielt die Vertheidigungsrede. Derselbe trug dahin an:
. . . .

D . . Angeklagte . . selbst hatte . . nichts mehr anzuführen. Hierauf erklärte der Vorsitzende die Verhandlungen für geschlossen, setzte sodann die gesammte Lage der Sache auseinander**) . . . . . .
. . . .
. . . .
und verlas darauf die von den Geschworenen zu beantwortenden Fragen, so wie solche in der Beilage verzeichnet sind.

Gegen diese wurde . . . .
. . . .

Der Vorsitzende übergab die schriftlich abgefaßten, mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, und ließ d . . Angeklagte . . aus dem Sitzungssaal abführen.

Die Geschworenen begaben sich in ihr Berathungszimmmer, wobei der Vorsitzende dem . . . . den Befehl ertheilte, daß der Eingang zu dem Zimmer, welches die Geschworenen nicht verlassen dürften, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen hätten, bewacht werde, damit Niemand in das Berathungszimmer eintrete, ohne eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden.
. . . .
. . . .

Nachdem die Geschworenen in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, befragte der Vorsitzende dieselben nach dem Ergebniß ihrer Berathung.

---

*) Nach Art. 78 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 müssen die zur Entscheidung gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten und die auf dieselben erfolgten Entscheidungen in das Protokoll aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt werden. Hierfür kann im Formular selbst keine nähere Andeutung gegeben werden. Die Aufnahme erfolgt an dem gerade geeigneten Ort.

**) Falls Veranlassung vorhanden war, gesetzliche Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen, zu erläutern, so wird hier hinzugefügt: „erläuterte die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kamen."

Der Vorsteher der Geschworenen erhob sich und sagte:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

. . . .

worauf derselbe die gestellten Fragen, wie sie in der Beilage enthalten sind, und unmittelbar nach jeder Frage die von den Geschworenen beschlossene und von dem Vorsteher derselben unterzeichnete Antwort verlas, in welcher nach Inhalt der Beilage ausdrücklich angegeben ist, ob die nachtheilige Beantwortung der einzelnen Fragen nur mit einer Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen, oder mit mehr als 7 Stimmen beschlossen sei.

Der Ausspruch der Geschworenen wurde hierauf von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

. . . .

D . . Angeklagte . . wurde . . in den Sitzungssaal zurückgeführt, und in . . . Gegenwart durch den Gerichtsschreiber der Ausspruch der Geschworenen verlesen.

. . . .

Der Staatsanwalt stellte seine Anträge wegen Anwendung des Gesetzes dahin:

. . . .

D . . Angeklagte . . wurde . . von dem Vorsitzenden befragt, ob und was . . . . zu . . . . Vertheidigung noch anzuführen habe . . ?

D . . Angeklagte . . erklärte . . :

. . . .

Der Vertheidiger d . . Angeklagten führte aus:

. . . .

Die Richter zogen sich in das Berathungszimmer zurück, und es verkündete nach Rückkehr derselben in den Sitzungssaal der Vorsitzende das von dem Königlichen Schwurgerichtshofe erlassene Urtheil dahin:

. . . .

g. w. o.

Num. 93.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Juni 1852 — betreffend die Suspension der gutsherrlich bäuerlichen Prozesse in den mit Preußen wieder vereinigten und neuen Provinzen.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 528 und 529.
Allerhöchste Order vom 5. Mai 1815 (Jahrbücher Bd. 5, zweite Abtheilung S. 8).
Gesetz vom 21. April 1825 §. 91 (Gesetz-Sammlung S. 109).
Gesetz vom 21. April 1825 §. 88 (Gesetz-Sammlung S. 125).

a. Plenarbeschluß.

Die in der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1815 verordnete Suspension der gutsherrlich bäuerlichen Prozesse in den wieder gewonnenen und neuen Provinzen hat nicht alle derartigen Prozesse, sondern nur solche betroffen, deren Entscheidung von Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze abgehangen haben würde. Eine Unterbrechung der Verjährung durch das angeordnete Justitium ist nur hinsichtlich solcher derartiger Ansprüche eingetreten, wegen welcher der Prozeß entweder schon anhängig war, oder während der Dauer der Suspension wirklich angestellt worden ist.

Angenommen im Plenum am 21. Juni 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Durch eine am 5. Mai 1815 ergangene Allerhöchste Order an die Minister der Justiz und des Innern wurde bestimmt:

Ihren Anträgen vom 21. v. M. gemäß, will Ich in den mit Meinen Staaten wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich jetzt befinden, provisorisch belassen, und es soll die Gesetzkraft der diesfälligen Edikte vom 14. Sep-

tember 1811 bis zur Revision der auf jene Verhältnisse sich beziehenden Gesetzgebung ausgesetzt, auch alle Prozesse, welche in den wieder gewonnenen alten und neuen Provinzen darüber, sowie in den neuen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen französischen Gesetze entstanden sind, mit Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes, suspendirt bleiben.

Die hier, sowie schon früher durch Verfügungen des Civil-Gouverneurs zwischen Rhein und Weser vom 14. Mai und 10. August 1814 angeordnete, die Wirksamkeit der fremdherrlichen Gesetze für gewisse Materien hemmende Suspension der Prozesse wurde im §. 64 des Gesetzes vom 25. September 1820 (Gesetz-Sammlung S. 183) wieder aufgehoben und hinzugefügt:

Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande rechtliche Einwendungen entnommen werden.

Im §. 91 und resp. §. 88 der beiden Gesetze vom 21. April 1825 für die Landestheile, welche vormals zum Großherzogthum Berg, sowie beziehungsweise zu den französischen Departements gehört hatten, heißt es ferner:

Sollten in Folge der Verordnung des ehemaligen Civil-Gouvernements zu Münster vom 14. Mai 1814 (und des General-Gouvernements zu Düsseldorf vom 10. August desselben Jahres) oder auf den Grund Unserer Kabinets-Orders vom 5. Mai 1815 und 18. September 1822 noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen, so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

Es sind darüber Zweifel entstanden, in welchen Prozessen und inwieweit durch die angeordnete Suspension ein Justitium eingetreten sei? Beim Ober-Tribunal kamen dieselben in dreien Prozessen wider die Eingesessenen mehrerer Bauerschaften wegen rückständigen Gohhafers zur Sprache, in welchen der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster den Einwand der Verjährung auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Order verworfen hatte. Die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom zweiten Senat des Ober-Tribunals am 9. Januar 1847 zurückgewiesen, weil

1. zwar die qu. Allerhöchste Order allerdings nur die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse betreffe, jedoch ein solches Verhältniß für vorliegend erachtet werden müsse, indem die Beklagten die behauptete steuerartige Natur der streitigen Abgabe nicht dargethan hätten; weil
2. die in der Allerhöchsten Order vorgeschriebene Suspension während ihrer Dauer ebenso gut die Einleitung der erst später angestrengten Prozesse verhindert habe, wie sie der Fortsetzung derselben im Wege gestanden hätte, zugleich aber die Bestimmung, daß der aktuelle Besitzstand beibehalten werden solle, insofern einflußlos erscheine, als dadurch nur ein Provisorium begründet worden, und weil endlich
3. die im §. 64 des Gesetzes vom 25. September 1820 enthaltene Festsetzung, daß aus der geschehenen Suspension und dem inzwischen etwa fortgesetzten Besitzstande kein rechtlicher Einwand sollte entnommen werden können, sich nicht für durchgreifend erachten lasse, da die vermöge der Suspension eingetretene Unterbrechung der Verjährung in den neueren Gesetzen weder für widerrufen noch für nicht erfolgt erklärt sei.

In einer später zur Entscheidung gekommenen Prozeßsache war der von dem Verklagten entgegengesetzte Einwand der Verjährung durch gleichlautende Urtel erster und zweiter Instanz für durchgreifend erachtet und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden.

Es sei nämlich die in der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1815 angeordnete Suspension nicht so zu verstehen, als hätten in den wieder gewonnenen alten Landestheilen überhaupt alle über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und in den neuen Provinzen nur die über die Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze entstandenen Prozesse suspendirt werden sollen, da auch in jenen alten Provinzen die älteren Vorschriften über die gedachten Verhältnisse durch die erwähnten Gesetze supprimirt worden wären. Vielmehr habe die Suspension überall nur diejenigen Prozesse betroffen, bei deren Entscheidung es auf die Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze ankam. Doch habe die Frage, ob ein Fall dieser Art vorliege, immer einer speziellen Prüfung bedurft, und es sei daher die Anstellung von Klagen durch die qu. Order, welche keineswegs ein Justitium in Betreff aller gutsherrlichen und bäuerlichen Rechtsstreitigkeiten bezweckt habe, nicht verhindert worden. Vielmehr wären dieselben im prozessualischen Rechtswege vollkommen zulässig gewesen, und da nun Kläger die Versäumniß, welche ihm eine Be-

ßtzklage entzog (wodurch die Verjährung unterbrochen werden konnte), fortgesetzt habe, so sei mit allem Recht seinem erst im vorliegenden Prozesse geltend gemachten Anspruch die Verjährung seit dem Jahre 1810 als poena morae entgegengesetzt worden.

Wegen dieser sich entgegenstehenden Ausführungen hat der zweite Senat des Ober-Tribunals die Aburtelung einer ihm jetzt vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerdesache dem Plenum überlassen und die zur Lösung des Konflikts zu beantwortende Frage dahin aufgestellt:

Hat die in der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1815 verordnete Suspension der gutsherrlich bäuerlichen Prozesse in den wiedergewonnenen und neuen Provinzen alle Prozesse dieser Art ohne Unterschied betroffen,

oder

hat dieselbe nur für solche derartige Prozesse ein Justitium eintreten lassen, bei denen nach Maaßgabe der Klage oder der von den Verklagten erhobenen Einreden die Entscheidung von Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze abgehangen haben würde?

Beide zur Vorbereitung der Plenarberathung ernannte Referenten sind der Meinung, daß über die in der ersten Alternative enthaltene Frage eigentlich kein Konflikt vorliege, und führen eventuell aus, daß dieselbe unbedenklich zu verneinen sei. Dagegen sei allerdings in der Beziehung ein Konflikt eingetreten:

ob und inwieweit die Allerhöchste Order für die wirklich von ihr betroffenen Ansprüche eine Versagung des rechtlichen Gehörs nach dem Allgemeinen Landrecht Thl. I Tit. 9 §§. 528, 529 bewirkt habe?

Der erste Referent stellt die Ansicht auf, daß demjenigen, welcher den Besitzstand für sich gehabt, der Weg Rechtens nicht versperrt gewesen, wohl aber demjenigen, der nicht im Besitz gewesen oder denselben verloren gehabt und nur befugt gewesen sei, ihn in petitorio wieder zu gewinnen. Ein solcher hätte gewärtigen müssen, daß seine Klage sofort per decretum zurückgewiesen werde, und könne ihm also deshalb keine Versäumniß zur Last gelegt werden, weil er nicht geklagt habe. Ihm sei allerdings der Rechtsweg versperrt gewesen, ihm würde späterhin gegen den Ablauf der Verjährung eine Berufung auf vorangeführte §§. 528, 529 für die Zeit des Justitii zustehen. Es könne sich also:

derjenige auf einen die Verjährung gegen ihn hemmenden Rechtsstillstand berufen, dessen Rechtsansprüchen in der fraglichen Epoche der aktuelle Besitzstand entgegenstand.

Der zweite Referent führt dagegen aus, daß die wirkliche Anstellung der Klage zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich gewesen, weil daraus erst habe hervorgehen können, ob und inwiefern es in der bestimmten Absicht der klagenden Partei lag, sich zur Begründung ihres Anspruchs auf die fremdherrlichen Gesetze zu berufen oder ob ein nach der früheren Gesetzgebung bestehender Anspruch durch Einreden, welche aus der fremdherrlichen Gesetzgebung entnommen würden, abgelehnt werden solle. Nach abgelaufener Verjährung sei eine solche Prüfung unstatthaft. Dies ergebe sich sowohl nach dem Wortlaut der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1815 als aus den Bestimmungen der dieselbe deklarirenden Allerhöchsten Order vom 23. Februar 1817. Auch führten die Vorschriften der §§. 89 resp. 92 der beiden Gesetze vom 21. April 1825 zu keinem anderen Resultate.

Bei der in heutiger Plenarsitzung stattgehabten Diskussion fand hinsichtlich der Verneinung der in der ersten Alternative enthaltenen Frage keine Verschiedenheit der Meinungen Ausdruck. Dagegen wurde die Ansicht des zweiten Referenten eben so wohl angefochten als vertheidigt. Gegen dieselbe wurde namentlich geltend gemacht, die Auslegung der Allerhöchsten Order vom 5. Mai 1815 gebe noch jetzt zu vielen Zweifeln Anlaß und könne deshalb denjenigen, die es unterlassen Klage anzustellen, daraus kein Vorwurf gemacht werden. Auch würde selbst durch Anstellung der Klage noch nicht festgestellt worden sein, ob es auf Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze ankommen werde, da dies erst durch das definitive Urtel sich habe ergeben können. Andererseits wurde darauf Gewicht gelegt, daß die gedachte Allerhöchste Order niemals als Gesetz publizirt worden, vielmehr lediglich eine Instruktion für die Gerichtsbehörden enthalte, wie die wirklich anhängig gemachten Prozesse zu behandeln seien.

Eine Berufung auf dieselbe nach aufgehobener Suspension und eine Prüfung des Einflusses, den sie möglicher Weise hätte haben können, wenn ein Prozeß angestellt worden wäre, liege außerhalb ihres Bereichs.

Es wurde hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

war zur Unterbrechung der Verjährung die Anstellung der Klage erforderlich?

und diese Frage von der Majorität bejaht. Hierauf ist der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben worden. — I. 3315. Gutsh. Verh. 29 Vol 10

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. September 1852. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Jonas zu Insterburg ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht in Cöslin versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Wenzig im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J., und

der Referendarius Everken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 21. Juni d. J.;

dem Gerichts-Assessor Stockmann in Calau ist wegen seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Oven bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.,

der Auskultator Schmalz bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J., und

der Auskultator Graf von Kleist bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wieruszewski in Halle a. d. S. ist zum Direktor des Kreisgerichts in Iserlohn,

der Kreisgerichts-Direktor Balcke in Iserlohn seinem Wunsche gemäß zum Kreisgerichts-Rath in Halle a. d. S., und

die Kreisrichter Nölbechen in Tangermünde, Goßler in Hötensleben und Otto in Loburg zu Kreisgerichts-Räthen ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Feltsch in Brieg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und gleichzeitig der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden;

der Kreisrichter Hacker in Ziegenrück ist an das Kreisgericht in Liebenwerda versetzt, und

dem Stadtrichter Hoyer zu Königsberg i. Pr. behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Subalternen.

Dem mit Pension in den Ruhestand tretenden Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär Weiß in Danzig ist der Titel: Kanzleirath verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Hellweg in

Essen ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Iserlohn und Lüdenscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Iserlohn, ernannt, und

der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Hengstenberg in Duisburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Essen versetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Hasse in Remscheid ist zum Friedensrichter daselbst ernannt worden;

der Notar Bieler in Bourscheid ist in seiner Eigenschaft als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Opladen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, nach Opladen versetzt,

dem Advokatanwalt Lützeler die nachgesuchte Entlassung als Anwalt bei dem Landgericht in Elberfeld ertheilt, und

der Landgerichts-Referendarius Delbrück in Coblenz zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 6. August 1852 — die Introduktions-Gebühren betreffend.

Gesetz vom 10. Mai 1851 §. 19 (Gesetz-Sammlung S. 622).
Instruktion vom 10. September 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1852 S. 114 ff.).

Für die Introduktion und Verpflichtung der Justizbeamten sind künftig folgende Gebühren in Ansatz zu bringen:

A. Bei den Appellationsgerichten:

für die Introduktion und Verpflichtung:

1.	eines Appellationsgerichts-Präsidenten (Ersten Präsidenten oder Vice-Präsidenten.)	5	Thlr.
2.	eines Appellationsgerichts-Raths	3	"
3.	eines Referendarius oder Auskultators	2	"
4.	eines Subaltern-Beamten erster Klasse	2	"
5.	eines Subaltern-Beamten zweiter Klasse	1	"

B. Bei den Stadt- und resp. Kreisgerichten:

6.	eines Direktors (Präsidenten)	3	Thlr.	—	Sgr.
7.	eines Stadt- oder Kreisgerichts-Raths, Stadt- oder Kreisrichters	2	"	—	"
8.	eines Gerichts-Assessors	2	"	—	"
9.	eines Subaltern-Beamten erster Klasse	1	"	—	"
10.	eines Subaltern-Beamten zweiter Klasse	—	"	20	"

C. Bei der Staatsanwaltschaft:

11.	eines Ober-Staatsanwalts	3	Thlr.
12.	eines Staatsanwalts	2	"
13.	eines Staatsanwalts-Gehülfen	2	"

D. Rechtsanwalte und Notare:

14.	eines Rechtsanwalts	3	Thlr.
15.	eines Notars (wenn die Ernennung hierzu besonders erfolgt ist)	3	"

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Berlin, den 6. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3106. Justizfonds 61. Vol. II.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 18. August 1852 — betreffend die Mittheilungen in Untersuchungssachen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230).
Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 250).

Durch die auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassene Verfügung vom 12. Juli d. J. sind die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen worden, diejenigen Mittheilungen, welche bei Untersuchungen gegen Beamte nach der Allgemeinen Verfügung vom 29. Juni v. J. No. 5 der vorgesetzten Dienstbehörde zu machen sind, in den Untersuchungen gegen Eisenbahn-Polizeibeamte an die Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu richten.

Da nach einem ferneren Schreiben des Herrn Handels-Ministers die Beamten der Staats-Eisenbahnen, sowie der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen von den Königlichen Eisenbahn-Direktionen ressortiren, so wird die obige Anweisung näher dahin bestimmt, daß die bezüglichen Mittheilungen nur hinsichtlich der Bahn-Polizeibeamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften den Eisenbahn-Kommissariaten, dagegen hinsichtlich der Bahn-Polizeibeamten der Staats-Eisenbahnen, sowie der unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen den betreffenden Königlichen Direktionen zu machen sind.

Die zur Zeit bestehenden Königlichen Eisenbahn-Direktionen sind:

1. die Königliche Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn zu Aachen für die Aachen-Düsseldorfer und die Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahn;
2. die Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Elberfeld;
3. die Königliche Direktion der Westphälischen Eisenbahn zu Paderborn;
4. die Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn hierselbst;
5. die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Stettin für die Stargard-Posener Eisenbahn und für die in Betrieb befindliche Strecke der Ostbahn, und
6. die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg für den Bau der Ostbahn.

Berlin, den 18. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 3710. S. 24. Vol. V.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 19. August 1852 — betreffend die Einziehung und Verrechnung der Pfandgelder in Forstpolizei-Kontraventionssachen.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juli 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 258).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 17. Juli v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1851 S. 258) wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister den Gerichtsbehörden hierdurch eröffnet:

daß auch die in Forstpolizei-Kontraventionssachen erkannten Pfandgelder, wenn dieselben dem Fiskus zustehen, gleich den Geldbußen von den Gerichten einzuziehen und bei den gerichtlichen Salarienkassen als denselben verbleibend zu verrechnen, soweit aber in dergleichen Sachen die Zahlung von Denunzianten-Antheilen oder Antheilen für Gemeinden oder Privatwaldeigenthümer stattzufinden hat, diese Antheile als durchlaufend in Gemäßheit des §. 7 B. Nr. 2 und 3 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 zu behandeln sind.

Die Abführung der dem Fiskus zustehenden Pfandgelder an die Regierungs- oder Forstkassen fällt fort, gleichwie die gerichtlich erkannten Geldstrafen, soweit sie dem Fiskus zufallen, bei den gerichtlichen Salarienkassen nach der vorgedachten Kassen-Instruktion definitiv verbleiben.

Die Regierungen werden demgemäß von dem Herrn Finanz-Minister mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 19. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3475. P. 8 Vol. II.

Num. 97.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 29. Juni 1852 — betreffend die Tragung der Kosten in Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen werden.

Strafgesetzbuch §. 42.
Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 368.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1852 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Mathias S., 11 Jahr alt, und Anton S., 10 Jahr alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnend zu R., wurden in der Sitzung des Königlichen Assisenhofes zu T. vom 18. März d. J. durch Ausspruch der Geschworenen zwar für schuldig erklärt:

jeder gemeinschaftlich mit einer andern Person und mittelst Einbruchs in der Wohnung des Jakob R. zu R. Geld und Lebensmittel gestohlen zu haben,

jedoch mit dem Zusatze:

daß sie ohne Unterscheidungskraft gehandelt hätten.

Der Assisenhof hat sie demgemäß, unter Anführung der §§. 218 und 42 des Strafgesetzbuchs von Strafe und Kosten freigesprochen.

Hiergegen ist an demselben Tage von dem öffentlichen Ministerium Kassation eingelegt, insoweit die Freisprechung auf die Kosten ausgedehnt worden ist, weil nach Artikel 368 der Kriminalprozeß-Ordnung jeder unterliegende Theil in die Kosten zu verurtheilen sei. Angeklagte aber, als des Verbrechens für überführt erklärt, als unterliegend angesehen werden müßten.

Urtheil.

In Erwägung, daß nach Art. 368 der Kriminalprozeß-Ordnung jeder unterliegende Theil in die Kosten verurtheilt werden soll;

daß im vorliegenden Falle die Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen für überführt erklärt, und nur von Strafe nach §. 42 des Strafgesetzbuchs freigesprochen worden sind, weil durch den Ausspruch der Geschworenen der Mangel der Zurechnungsfähigkeit festgestellt worden war;

daß die Angeklagten hierdurch nicht aufhören, in dem Verfahren der unterliegende Theil zu sein, wie insbesondere daraus hervorgeht, daß es in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, ob der Angeklagte seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll;

daß also die Freisprechung der Angeklagten von den Kosten den Art. 368 der Kriminalprozeß-Ordnung verletzt.

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Erkenntniß des Assisenhofes vom 18. März d. J. soweit die Kassationsverklagten durch dasselbe von den Kosten freigesprochen worden sind, verurtheilt die Kassationsverklagten in die Kosten des Rekurses, verordnet die Beischreibung dieser Entscheidung an den Rand der kassirten, und

zur Sache

auf Grund des Art. 368 der Kriminalprozeß-Ordnung, welcher lautet:

„Der unterliegende Theil, es sei der Angeklagte oder die Civil-Partei, ist zugleich in sämmtliche Kosten, zum Vortheil des Staates sowohl, als des Gegentheils, zu verurtheilen,“

legt der Königliche Revisions- und Kassationshof, an die Stelle des Königlichen Assisenhofes tretend, den Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last*).

(Unterschrift.)

Num. 98.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über das Eigenthum der zu einer öffentlichen Straße gehörigen Ländereien.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Mühlenmeisters S., Klägers,

wider

den Magistrat zu S., Verklagten,

betreffend das Eigenthum einer Parzelle Landes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Mühlenmeister S. klagt gegen den Magistrat zu S. auf Anerkennung des Eigenthums und Herausgabe eines in der Klage näher bezeichneten Stück Landes zwischen der Buhne am Winterhafen und dem sogenannten Müllerwege. Der Magistrat hat das Eigenthum des Klägers bestritten und behauptet, daß der qu. Platz im polizeilichen Interesse nothwendig zu einem Umwendeplatze dienen müsse, wie denn auch die Kommune S. seit unvordenklichen Zeiten das Recht ausgeübt habe, den Platz zu befahren. Nachdem das Königliche Kreisgericht zu C. am 10. Oktober v. J. dem Antrage des Klägers gemäß erkannt hat, hat die Königliche Regierung zu N., noch ehe der Magistrat die Appellation gegen das ergangene Erkenntniß eingelegt hatte, den Kompetenz-Konflikt mit der Behauptung erhoben, daß der qu. Platz zur öffentlichen Straße gehöre und im polizeilichen Interesse frei gehalten werden müsse. Da ein Kompetenz-Konflikt in jeder Lage des Prozesses erhoben werden kann, auch die Königliche Regierung zur Erhebung desselben, insofern ein landespolizeiliches Interesse obwaltet, berechtigt ist, so muß über den erhobenen Kompetenz-Konflikt erkannt werden.

Derselbe erscheint indessen unbegründet. Es handelt sich hier zunächst um einen Eigenthumsanspruch, der von dem Kläger behauptet, von dem Magistrat Namens der Kommune bestritten wird; mithin liegt ein Gegenstand des Privatrechts vor, über den der Richter zu entscheiden hat. Der Magistrat hat zwar als Motiv, weshalb er das Eigenthum des Klägers an dem qu. Platz nicht anerkennen könne, angeführt, daß derselbe als Umwendeplatz dienen müsse, allein dieses Motiv ist auf die Sache selbst, bei welcher es sich um das Eigenthumsrecht handelt, ohne Einfluß. Auch die Behauptung der Königlichen Regierung, daß der streitige Platz im polizeilichen Interesse frei gehalten werden müsse, liegt außerhalb des jetzt obschwebenden Prozesses und vermag denselben nicht zu hemmen. Sollte auf eingelegte Appellation des Magistrats der Kläger abgewiesen und der qu. Platz der Kommune zuerkannt werden, so erledigt sich die Sache von selbst.

---

*) Anmerkung. In gleicher Weise würde die Sache auch in dem Rechtsgebiete der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu entscheiden sein. Denn die Kriminal-Ordnung geht ebenfalls davon aus, daß der Schuldige stets die Kosten des Untersuchungsverfahrens zu tragen habe; sie geht sogar noch weiter, indem sie im §. 609 selbst den völlig freigesprochenen Angeschuldigten zur Tragung der Untersuchungskosten verpflichtet, sobald er durch ein unbesonnenes oder unredliches Betragen gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. Nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hat der Angeschuldigte die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, wenn er für nicht schuldig erklärt worden ist. Diese Voraussetzung trifft (wie auch in dem oben abgedruckten Erkenntnisse ausgeführt wird) bei jugendlichen Angeklagten, welche der That überführt, von der Strafe blos deshalb freigesprochen werden, weil sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, nicht zu; um so weniger würde daher der Richter Bedenken tragen können, ihnen die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen. In welcher Art übrigens die Kosten beim Unvermögen der Kinder aufzubringen sind, ist in §§. 613 ff. der Kriminal-Ordnung bestimmt.

Sollte aber auch das Recht des Klägers vom Richter anerkannt werden, so würde der Königlichen Regierung nach wie vor zustehen, im landespolizeilichen Interesse die Herausgabe zu verlangen und den Kläger im Wege der Expropriation dazu anzuhalten.

Als Grundlage eines alsdann zur Sprache kommenden Entschädigungsrechts des Klägers aber muß über dessen Eigenthumsanspruch nothwendig zuvor vom Richter erkannt werden, und dies bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses, bei welchem mithin das landespolizeiliche Interesse nicht in Frage kommt, und muß der erhobene Kompetenz-Konflikt bei dieser Lage der Sache daher als unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2988. K. 36. Vol. II.

Num. 99.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. Juli 1852 — die ohne Vorbehalt erfolgte Annahme eines Schuldscheins von Seiten des Gläubigers betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 11 §. 729.

a. Plenar-Beschluß.

Ein Darlehnsgläubiger, welcher einen ihm vom Schuldner ausgestellten Schuldschein ohne Vorbehalt angenommen hat, kann seinen Anspruch über die in dem Schuldscheine festgestellten Modalitäten hinaus aus dem Grunde allein nicht ausdehnen, weil diese Modalitäten von den gesetzlich anzunehmenden abweichen, und er seine Zustimmung zu dieser Abweichung nicht schriftlich erklärt hat.

Angenommen im Plenum am 5. Juli 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Im Jahre 1842 hat dem damaligen dritten Senat des Königlichen Ober-Tribunals ein Fall zur Entscheidung vorgelegen, in welchem aus einem Schuldschein geklagt ward, nach dessen Inhalt das Darlehn nicht vor Ablauf von zehn Jahren gekündigt werden sollte. Die damalige Klägerin hatte bestritten, ihre Einwilligung zu dieser Zahlungsmodalität gegeben zu haben und deshalb sofortige Zahlung gefordert. Hierzu war der Verklagte auch verurtheilt und von dem Appellationsrichter ausgeführt worden, daß blos mündliche Erklärungen des Gläubigers, auch wenn man aus denselben auf eine Genehmigung des Inhalts des Schuldscheins schließen dürfe, den Gläubiger noch nicht verpflichten könnten, sich die vom Gesetze abweichenden Zahlungsmodalitäten gefallen zu lassen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist in dem unter dem 23. April 1842 bei dem damaligen dritten Senat ergangenen Erkenntnisse zurückgewiesen und in diesem Erkenntnisse ausgeführt, daß ein Schuldschein als solcher, seiner Natur nach, nur ein einseitiges Dokument sei, ein Bekenntniß des Darlehnsempfängers. Die Pflichten des Gläubigers ließen sich daraus nicht erkennen. Diese müßten nach der allgemeinen Theorie von Verträgen beurtheilt werden. Wenn daher der Schuldner sich eine längere, als die gesetzliche Kündigungsfrist sichern wolle, so müsse er sich der schriftlichen Zustimmung des Gläubigers versichern. Auf Grund dieser Entscheidung ist folgender Grundsatz in das Präjudizienbuch eingetragen:

> Der Darlehnsgläubiger wird zur Festhaltung solcher Zahlungsmodalitäten, welche von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, durch den Inhalt des Schuldscheins und so lange er selbst sich dazu nicht schriftlich bekannt hat, nicht verpflichtet.

Neuerlich ist bei dem vierten Senat ein fast gleicher Fall zur Entscheidung gekommen. Der Verklagte hat vor Jahren aus dem nicht freien Vermögen seiner damals noch unverheiratheten Tochter eine Summe von 400 Thlrn. entliehen und ihr später darüber einen Schuldschein ertheilt, in welchem gesagt ist, daß die Verschreibung erst nach seinem Tode honorirt werden solle. Das Darlehn ist von der inzwischen verheiratheten Tochter eingeklagt, von dem Verklagten jedoch aus jenem Grunde eingewendet daß die Klage zu früh erhoben sei. Diesem Einwande entsprechend ist die Klägerin von dem Appellationsrichter mit der Klage zur Zeit abgewiesen worden, indem der Appellationsrichter den Schuldschein für kein bloßes Schuldbekenntniß, mithin für kein bloßes Beweismittel erachtet, in demselben vielmehr eine verbriefte Verbindlichkeit, eine Urkunde findet, welche für beide Theile Rechte und Verbindlichkeiten schafft und den Vertrag unter

ihnen begründet, daß daher der Gläubiger, wenn er den Schuldschein angenommen habe, dessen Inhalt gegen sich gelten lassen müsse. Gegen diese Entscheidung ist die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; der vierte Senat des Ober-Tribunals hat jedoch deren Verwerfung beschlossen. Das vorgedachte Präjudiz wird von dem vierten Senate nicht für gerechtfertigt anerkannt, weil der Schuldschein nicht blos die Pflichten des Schuldners bestimme, derselbe vielmehr auch die Rechte des Gläubigers begrenze, ohne daß es einer besonderen schriftlichen Zustimmung des letzteren zu den in dem Schuldschein festgesetzten Zahlungmodalitäten bedürfe, folgeweise daher der Gläubiger, der einen solchen Schuldschein ohne Vorbehalt angenommen habe, später nicht den Mangel der schriftlichen Zustimmung zu dem besonderen Inhalt des Scheins dem Schuldner entgegensetzen und nicht blos aus diesem Grunde die Festhaltung der Zahlungsmodalitäten verweigern dürfe.

Bei diesem hiernach vorliegenden Konflikte der neueren Rechtsansicht mit dem in jenem Präjudiz ausgesprochenen Grundsatze ist daher die Entscheidung in der Sache an das Plenum verwiesen worden.

Beide für die Plenarberathung bestellten Referenten haben sich für die neuere Ansicht entschieden. Die hierfür in den Relationen ausgeführten Gründe lassen sich im Wesentlichen darauf zurückführen, daß der Schuldschein den schriftlichen Darlehnsvertrag bilde, dieser Vertrag ein einseitiger sei, bei dem einseitigen Vertrage die Acceptation durch keine Form beschränkt sei, derjenige, welcher einen Schuldschein ohne Vorbehalt annehme, hierdurch seine Einwilligung in die in dem Schuldschein ausgedrückten Bestimmungen zu erkennen gebe, und es hierzu der schriftlichen Erklärung Seitens des Gläubigers nicht bedürfe.

Bei der in der heutigen Sitzung des Königlichen Ober-Tribunals hierüber stattgefundenen Berathung hat diese Ausführung unbedingte Zustimmung gefunden. Man war einstimmig darin, daß der in dem Erkenntnisse vom 23. April 1842 aufgestellte Grundsatz, nach welchem, um den Gläubiger zu einer von den Gesetzen abweichenden Bestimmung zu verpflichten, dessen schriftliche Einwilligung nöthig gefunden sei, nicht zu rechtfertigen sei, vielmehr derjenige, welcher den Schuldschein ohne Vorbehalt und Widerspruch angenommen habe, den Inhalt desselben gegen sich gelten lassen müsse, wiewohl ihm allerdings der Gegenbeweis nicht zu verschränken sei.

Hiernach ist daher der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz von dem Kollegium angenommen worden.

I. 3714. D. 26.

Nicht amtlicher Theil.

32. Ueber die formelle Feststellung der von einem Angeklagten im Laufe der mündlichen Verhandlung gemachten Geständnisse, oder der Aussage der Zeugen in gewissen Fällen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37 (Gesetz-Sammlung S. 20).
Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 78 (Gesetz-Sammlung S. 226).

Es ist bereits zum öftern die Frage zur Sprache gekommen:

ob der Gerichtshof in Untersuchungssachen verpflichtet sei, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft über Erklärungen und Zugeständnisse des Angeklagten bei der mündlichen Verhandlung ein besonderes Protokoll aufzunehmen, oder doch dieselben im Audienz-Protokoll durch Vorlesung, Genehmigung und Unterschrift des Beschuldigten zu konstatiren.

In einem neuerdings vorgekommenen Falle der Art war ein Dienstmädchen angeklagt worden, unter falschen Vorspiegelungen auf den Namen ihrer Herrschaft Waaren auf Kredit entnommen und dadurch einen Betrug verübt zu haben. Das Gericht erster Instanz hatte sie wegen mangelnden Beweises freigesprochen, und der Staatsanwalt gegen diese Entscheidung unter Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel appellirt. In dem Audienztermine der Appellationsinstanz, in welchem die Angeklagte persönlich erschien, bestritt sie zwar die gegen sie erhobene Beschuldigung, gestand aber zu, das ihr von der Herrschaft zum Ankauf von Waaren gegebene Geld für ihren Vater verbraucht und die Waaren auf Kredit entnommen, später aber bezahlt zu haben.

Der Staatsanwalt trug hierauf an, auf Grund dieses Geständnisses, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, die Strafe des Betrugs (event. der Unterschlagung) gegen die Angeklagte auszusprechen, wenn aber ihr Geständniß dazu nicht geeignet erscheinen sollte, die von ihm beantragte Beweisaufnahme zu verfügen.

Der Gerichtshof bestätigte jedoch, in Erwägung:

1. daß das Geständniß der Angeklagten nicht geeignet sei, um eine Strafe gegen dieselbe festzusetzen, weil es eine andere, als die der Anklage zum Grunde liegende Thatsache ausspreche, und es daher der Staatsanwaltschaft überlassen werden müsse, auf Grund desselben eine neue Anklage zu erheben,
2. daß die in dem Appellationsbericht des Staatsanwalts angeführten Thatsachen zur Begründung der Anklage nicht für ausreichend, der darüber angetretene Beweis deshalb für unerheblich zu achten sei,

das erste Erkenntniß.

Der Staatsanwalt trug nunmehr mit Rücksicht auf den zuerst erwähnten Entscheidungsgrund darauf an, zum Zweck der Begründung einer neuen Anklage ein Protokoll über das Geständniß der Angeklagten aufzunehmen, oder wenn das letztere vom Gerichtsschreiber bereits in das Audienz-Protokoll aufgenommen sein sollte, die betreffende Stelle vorlesen und nach erfolgter Genehmigung von Seiten der Angeklagten unterschreiben zu lassen. Der Antrag wurde indeß zurückgewiesen, weil kein Gesetz den Gerichtshof zu einem solchen Verfahren verpflichte, und das Appellationsgericht Akte der Voruntersuchung nicht aufzunehmen habe.

Damit war diese spezielle Sache erledigt. Prüft man jedoch das Verfahren des Appellationsgerichts vom allgemeinen praktischen Standpunkte, so dürfte dasselbe nicht zu billigen sein. Es stand nichts entgegen, dem Antrage des Staatsanwalts gemäß, das von der Appellatin abgelegte Geständniß in der Art formell zu konstatiren, daß der betreffende Theil des Protokolls der Angeklagten vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung ihr zur Unterschrift vorgelegt resp. des Grundes der nicht erfolgten Unterzeichnung Erwähnung geschehen wäre. Ein solches Verfahren ist in dem Gesetze allerdings nicht ausdrücklich vorgeschrieben, allein es steht mit keiner Gesetzesbestimmung in Widerspruch und entspricht der allgemeinen Pflicht des Richters, bei Ausübung seines Amtes zur Förderung der Rechtspflege durch jedes geeignete Mittel beizutragen. Als ein derartiges Mittel stellt sich aber die förmliche Konstatirung eines über ein anderes Vergehen in der Sitzung abgelegten Geständnisses um so mehr dar, als dem Staatsanwalt sonst kein anderes Mittel, dasselbe zu beweisen, übrig bleiben würde, als diejenigen Mitglieder des Gerichts, in deren Gegenwart das Geständniß abgelegt worden ist, später als Zeugen eidlich vernehmen zu lassen, eine solche Maaßregel aber aus einleuchtenden Gründen möglichst vermieden werden muß.

Wenn die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 37 und das Gesetz vom 3. Mai 1852 Artikel 78 nur vorschreibt, daß das Protokoll von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu vollziehen sei, so schließt dies die Anwendung weiterer Mittel, welche geeignet sind, möglichen Zweifeln über die genaue Aufnahme der abgegebenen Erklärungen vorzubeugen, namentlich für solche Fälle, nicht aus, wo es darauf ankommt, für einen anderen, als den eben zur Verhandlung stehenden Prozeß ein Beweismittel zu sichern.

Jedenfalls führt jene Maaßregel am einfachsten und sichersten zum Ziele, und kann daher, auch wenn ihr keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zur Seite steht, schon um deshalb vom praktischen Standpunkte aus nur empfohlen werden.

Was hier von den Geständnissen der Angeklagten bemerkt ist, gilt auch von den Aussagen der Zeugen. Es ist häufig vorgekommen, daß Zeugen bei ihrer späteren nochmaligen Vernehmung in der Appellationsinstanz andere Erklärungen abgegeben haben, als in dem Sitzungsprotokoll der ersten Instanz enthalten waren; man hat dann zuweilen für nöthig erachtet, den Abtheilungs-Dirigenten des Gerichts darüber eidlich zu verhören, ob der Zeuge seine frühere Aussage wirklich so deponirt habe, wie das damals aufgenommene Protokoll besage, wobei man von der freilich unrichtigen Ansicht ausgegangen ist, daß dem Sitzungsprotokolle in Betreff des Inhalts der Zeugenaussagen keine Beweiskraft beiwohne.

Es darf kaum darauf hingedeutet werden, wie mißlich ein solches Verfahren im eigenen Interesse des Richterstandes und der Justiz-Verwaltung ist, und wie sehr darauf hingewirkt werden muß, dergleichen Uebelstände möglichst vermieden zu sehen. Als ein solches Mittel bietet sich aber auch hier der Ausweg dar, daß wenn die Aussage eines Zeugen irgend verdächtig erscheint, wenn er in seinen Angaben schwankt, oder wenn eine sonstige nähere Veranlassung dazu vorliegt, daß ihm seine Aussage dann, sei es auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder auch von Amtswegen vorgelesen, und ihm nach Genehmigung derselben der betreffende Theil des Protokolls zur Unterschrift vorgelegt, oder falls er dieselbe verweigert, der Grund bemerkt wird, weshalb die Unterzeichnung nicht erfolgt sei.

In diesem Sinne hat sich auch der Justiz-Minister in mehreren vorgekommenen Fällen der Art ausgesprochen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. September 1852. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Meißner im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 14. Februar d. J.,

der Referendarius Koch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.,

der Referendarius Beutner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 8. April d. J., sowie

die Referendarien Steinbach und von Seydewitz bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. resp. vom 11. Juni d. J.;

der Obergerichts-Assessor Ulrich im Departement des Kammergerichts ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

B. Rechtsanwalte und Notare.

Die Rechtsanwalte und Notare Sturm in Deiesen, von dem Borne zu Friedeberg i. d. N., Schulze in Cüstrin und Keller in Frankfurt a. d. O. sind zu Justiz-Räthen, sowie

der Stadt- und Kreisrichter Richter in Wolmirstädt zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Liebenwerda und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Liebenwerda, ernannt worden;

die Versetzung des Rechtsanwalts Peters von Düben nach Liebenwerda ist zurückgenommen.

C. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Fischer in Trier ist mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J. zum Landgerichts-Assessor bei dem dortigen Landgerichte, und

der Landgerichts-Referendarius Bettingen in Trier zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notar Queckenberg in Niederbreisig ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1852 — betreffend die Befugniß der Gerichte erster Instanz zur Anschaffung von Utensilien und zur Vornahme von Gebäude-Reparaturen.

Regulativ vom 10. November 1844 §. 11 (Anlage III. zur Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 S. 133).
Allgemeine Verfügung vom 31. Mai 1845 Nr. IV. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99).

In der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99) ist unter Nr. IV. bestimmt:

daß insoweit Anschaffungen von Utensilien oder Reparaturen an den Gebäuden von den Gerichten erster Instanz den Betrag von fünf Thalern übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommendenfalls in der Zahlungsanweisung ausgedrückt werden muß, vorher die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen, und zu diesem Zweck die Lage des Fonds, aus welchem die Kosten zu entnehmen sind, kurz darzustellen, auch jedes Mal die Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überzeugend nachzuweisen ist.

Eine gleiche Bestimmung befindet sich in dem Regulativ vom 10. November 1844 §. 11 (Anlage III zur Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 S. 133) hinsichtlich der Kosten für Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien.

Mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Verfassung der Gerichtsbehörden und ihren gegenwärtigen Umfang wird die Summe, bis zu welcher die Kreisgerichte dergleichen Anschaffungen und Reparaturen ohne Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts anordnen dürfen, hierdurch auf Zehn Thaler erhöht.

Die Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen haben, wenn der Betrag der Anschaffung oder Reparatur fünf Thaler übersteigt, die Genehmigung des betreffenden Kreisgerichts einzuholen; beträgt die Ausgabe mehr als Zehn Thaler, so ist auch hier die Genehmigung des Appellationsgerichts erforderlich.

Hiernach haben die Gerichtsbehörden sich in den geeigneten Fällen zu achten.

Berlin, den 21. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden. — I. 3611. Justizfonds 17. Vol. 7.

Num. 101.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 16. Juni 1852 — den Begriff des Nachdrucks betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl I Tit. 11 §§. 1020. 1029 und 1030.
Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 10 ff. (Gesetz-Sammlung S. 165).
Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Nr. 2 und 6 (Gesetz-Sammlung von 1846 S. 149).

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Juni 1852 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Mittelst eines am 4. Februar 1833 zu Berlin geschlossenen Vertrages übertrug die Geheime Ober-Regierungs-Räthin Körner der Nicolaischen Buchhandlung zu Berlin den Verlag einer Gesammtausgabe der Werke ihres im Jahre 1813 unverheirathet und kinderlos verstorbenen Sohnes Theodor Körner, welche außer den bereits gedruckten Schriften noch mehrere ungedruckte, sowie ein Vorwort des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Streckfuß enthalten sollte und im Jahre 1834 wirklich erschien. Auf die Anzeige der Nicolaischen Buchhandlung, daß der Antiquar S. zu E. Nachdrücke jener Ausgabe verbreite, wurden bei S. am 18. Dezember v. J. zehn Exemplare einer im Jahre 1848 zu Stuttgart und siebenzehn Exemplare einer im Jahre 1851 zu Cöln bei Becker erschienenen Ausgabe Körnerscher Werke in Beschlag genommen, wobei S. erklärte, daß er bereits mehrere Exemplare verkauft und den Beckerichen Nachdruck von Becker mit dem Bemerken erhalten habe, daß zwar wegen Nachdrucks eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet sei, er aber den Prozeß gewonnen habe, und der Nachdruck frei verkauft werden könne.

Hierauf erklärte das Zuchtpolizeigericht zu Elberfeld auf erhobene Anklage am 5 Januar d. J. den S. für überführt: „einen Nachdruck der Körnerschen Werke öffentlich verkauft zu haben," und verurtheilte ihn unter Anwendung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 Nr. 2 und 6, des Gesetzes vom 11. Juni 1837 §§. 10, 12 und 13, §. 17 des Strafgesetzbuchs und des Art. 194 der Strafprozeß-Ordnung außer den Kosten und unter Verordnung der Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare in eine Geldbuße von fünfzig Thalern event. siebenzehn Tage Gefängniß, worauf er die Berufung ergriff und Inhalts der Audienznote zu seiner Vertheidigung anführte:

daß die konfiszirten Exemplare Nachdrücke seien, welche nur den Inhalt der bei Lebzeiten und unmittelbar nach des Dichters Tode (1813) bekannten und schon gedruckten Werke wiedergäben, keineswegs also die Ausgabe des Nicolai, welchem die Mutter des Dichters den Verkauf übertragen habe, berühre; daß das Allgemeine Landrecht nur vom Vertrage mit dem Dichter spreche, dagegen aber zufolge §§. 1029 und 1020 Tit. 11 Thl. I den Erben des Dichters, hier der Mutter, keine Disposition über die zu verlegenden Werke einräume, und mithin der Nicolaische Vertrag unbefugter Weise abgeschlossen worden sei, der §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 aber verlange, daß die Untersuchung nur auf Antrag des verletzten Theils eingeleitet werde.

Die Korrektionell-Appellationskammer zu Elberfeld sprach ihn hierauf von der Beschuldigung des Verkaufs verbotenen Nachdruckes frei.

Gegen diese Entscheidung vom 2. Februar d. J. hat das öffentliche Ministerium an demselben Tage den Kassationsrekurs ergriffen und zur Rechtfertigung angeführt, daß, wenn die Annahme richtig wäre, daß die inkriminirten Ausgaben als Nachdruck nicht anzusehen seien, weil in ihnen Verschiedenes fehle, was die Nicolaische Ausgabe enthalte, man zu dem Schlusse gelangen würde, daß jeder unkorrekte Nachdruck einer Schrift, auch derjenige, welcher Druckfehler enthalte, welche in der rechtmäßigen Ausgabe nicht vorhanden, als Nachdruck nicht angesehen werden könne.

Urtheil.

In Erwägung, daß der Verlagsvertrag vom 4. Februar 1833 zwischen der Nicolaischen Buchhandlung und der Mutter des im Jahre 1813 unverheirathet und kinderlos verstorbenen Dichters Theodor Körner über eine Gesammtausgabe der Körnerschen Werke unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts geschlossen worden ist;

daß nach der thatsächlichen Annahme des zweiten Richters die Körnerschen Werke mit geringen Ausnahmen posthume Werke sind;

daß hinsichtlich der wenigen, schon bei Lebzeiten des Dichters erschienenen Werke die Mutter desselben, als Erbin, zufolge §§. 1020, 1029 und 1030 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts der Nicolaischen Buchhandlung ein ausschließliches Recht auf eine neue Ausgabe dieser Werke nicht übertragen konnte; die genannte Buchhandlung daher insoweit sich über Nachdruck nicht beschweren kann;

daß die inkriminirten Ausgaben, wie thatsächlich feststeht, die in der Nicolaischen Gesammtausgabe vom Jahre 1834 zum ersten Mal gedruckten posthumen Körnerschen Werke nicht enthalten, mithin insoweit ein Nachdruck gar nicht stattgefunden hat;

daß zwar die nachgedruckten übrigen, schon vor 1834 in anderen Verlagshandlungen er-

schienenen posthumen Körnerschen Werke der Nicolaischen Buchhandlung von der Mutter des Dichters als dessen Erbin in Verlag gegeben werden konnten, weil thatsächlich weder behauptet, noch durch das angegriffene Urtheil festgestellt worden ist, daß frühere Verleger dieser Werke über die erste Auflage hinaus ein vertragsmäßiges Recht auf eine neue Ausgabe derselben im Jahre 1833 wirklich besaßen resp. damals noch nicht alle Exemplare der früheren Ausgabe abgesetzt hatten (vergl. §§. 1016 bis 1018 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts);

daß aber das Allgemeine Landrecht posthume Werke gegen Nachdruck nicht gesichert hat, indem es überall unterstellt, daß der Verleger mit dem Autor kontrahirt habe, und daß es nach dem Tode des Autors auf die Veranstaltung einer neuen Ausgabe ankomme;

daß zwar der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 Nr. 2 posthume Werke während dreißig Jahre seit dem Jahre ihres Erscheinens gegen Nachdruck schützt;

daß aber der Ausdruck „Erscheinen" nur das erste Erscheinen anzeigt, weil sonst die Vorschrift, daß posthume Werke nur innerhalb dreißig Jahre gegen Nachdruck gesichert sein sollen, durch neue Auflagen oder Ausgaben beliebig umgangen werden könnte;

daß nach der thatsächlichen Annahme des zweiten Richters bei dem Erscheinen der inkriminirten Ausgaben seit dem ersten rechtmäßigen Erscheinen der fraglichen posthumen Werke in anderen Verlagshandlungen schon mehr als dreißig Jahre verflossen waren, und folglich jene Ausgaben als strafbarer Nachdruck nicht angesehen werden können.

Aus diesen Gründen

Verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof den Rekurs gegen das Urtheil der Korrektionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld.

Unterschrift.

I. 4102. No. 3. Vol. 7.

Num. 102.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Staatsbehörde, welche die Veränderung oder Verlegung öffentlicher Landstraßen zum Gegenstande haben.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 15 §. 4.
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Stadt O., Klägerin,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Wiederherstellung eines Weges,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Bei dem, in den Jahren 18⅔ ausgeführten Umbau der Staatsstraße von A. nach S. wurde von Seiten des Fiskus bei der Stadt O. eine Brücke über den Fluß angelegt und durch die damit verbundenen Erdaufschüttungen ein städtischer Kommunikations-Fahrweg abgeschnitten, welcher bis dahin zur Verbindung der Stadt mit mehreren, in ihrer Nähe belegenen gewerblichen Etablissements gedient hatte. Die Stadtbehörden

zu O. haben unter dem 9. August v. J. beim Kreisgericht zu N. eine auf Wiederherstellung dieses Weges gerichtete Klage angestellt, worauf von der Regierung zu Arnsberg unter dem 31. Oktober v. J. der Kompetenz-Konflikt erhoben worden ist. In der von dem Vertreter der Stadt eingereichten Gegenerklärung ist der Klageantrag dahin modifizirt worden, den Fiskus für schuldig zu erklären, entweder den gedachten Kommunikationsweg wieder fahrbar herzustellen, oder für den Fall, daß er dies nicht kann oder nicht will, eine in separato näher zu ermittelnde Entschädigung dafür zu gewähren.

Der Kompetenz-Konflikt, welcher nur gegen den in der Klage enthaltenen Antrag auf Wiederherstellung des abgeschnittenen Kommunikationsweges erhoben worden ist, muß für begründet erachtet werden.

Der in Rede stehende Kommunikationsweg ist durch eine von der Staatsbehörde ausgeführte Verlegung der durch die Stadt O. führenden Staatsstraße und durch eine damit in Verbindung stehende Dammschüttung unfahrbar geworden. Die von der Stadt begehrte Wiederherstellung dieser Kommunikation ist — nach Inhalt des Kompetenz-Konfliktsbeschlusses der Regierung — polizeilich unzulässig befunden worden, weil der Weg auf einer Strecke durch das Wasser führte und nur im Sommer und bei niedrigem Wasserstande ohne Gefahr passirt werden konnte. Außerdem hält die Regierung die Wiederherstellung des Weges für unnöthig, weil mit Benutzung der neu erbauten Brücke über den Fluß und mit einem geringen Umwege eine, den abgeschnittenen Weg ersetzende Kommunikation vorhanden sei. Die Regierung gesteht zu, daß durch die von ihr getroffene Anordnung Privat-Interessen verletzt und Entschädigungs-Ansprüche begründet sein könnten, für deren Verfolgung sie den Rechtsweg als zulässig anerkennt. Sie ist aber der Meinung, daß wegen Verletzung solcher Privat-Interessen nach §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 niemals Wiederherstellung des früheren Kommunikationsweges verlangt werden könne, und daß zur rechtlichen Verfolgung der etwa zu begründenden Entschädigungs-Ansprüche nicht die Stadt O., sondern nur die verletzten Privat-Interessenten befugt sein würden.

Nach §. 4 Thl. II Tit. 15 des Allgemeinen Landrechts ist der Staat berechtigt, die Land- und Heerstraßen, sowie er es zum gemeinen Besten dienlich findet, zu verändern und zu verlegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß gegen die Ausübung dieses Rechts kein Widerspruch im Prozeßwege erhoben werden, daß vielmehr denjenigen, die dadurch Schaden erleiden, nur ein, allerdings zur Verfolgung im Rechtswege geeigneter Entschädigungs-Anspruch zustehen kann. Schon aus diesem Grunde ist daher der in der Klage enthaltene Antrag auf die, ohne Verlegung der neu gebauten Staats-Straße bei O. unausführbare Wiederherstellung des durch letztere abgeschnittenen früheren Kommunikations-Weges zur prozessualischen Entscheidung nicht geeignet. Es kommt dazu, daß die Verfügung der Regierung, durch welche die Unterbrechung des früheren Kommunikationsweges angeordnet ist, auch als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192) angesehen werden muß. Beschwerden gegen solche polizeiliche Verfügungen gehören aber nach §. 1 des angeführten Gesetzes vor die vorgesetzte Dienstbehörde, und nach §. 4 kann eine Wiederherstellung des früheren Zustandes, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist, niemals verlangt, es kann vielmehr der Rechtsweg nur darüber gestattet werden, ob durch die polizeiliche Verfügung ein Eingriff in Privatrechte geschehen sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Da nun die Wiederherstellung des durch den Chausseebau abgeschnittenen Kommunikationsweges in dem Kompetenz-Konfliktsbeschlusse der Regierung vom 31. Oktober v. J. ausdrücklich für polizeilich unzulässig erklärt wird, so kann darüber kein Zweifel bestehen, daß der Rechtsweg in Bezug auf die durch den Klageantrag verlangte Wiederherstellung jenes Weges nicht statt findet.

Zur Entscheidung der Frage, ob über den in der Gegenerklärung des Vertreters der Klägerin auf den Kompetenz-Konflikt gestellten eventuellen Entschädigungsantrag der Rechtsweg zulässig sei, ist für jetzt keine Veranlassung vorhanden, da die Regierung, wie oben erwähnt worden, nur gegen den ursprünglichen Klageantrag den Kompetenz-Konflikt erhoben hat.

Aus vorstehenden Gründen hat überall, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2966. K. 36. Vol. 2.

Nicht amtlicher Theil.

33. Ueber das Spielen in auswärtigen Lotterien.

Verordnung vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 261).
Allerhöchste Ordre vom 27. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 129).
Strafgesetzbuch §. 268.
Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 S. 103—104.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in einer, Seite 104 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1852 abgedruckten Entscheidung sich dahin ausgesprochen:

daß die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1847 über das Spielen in auswärtigen Lotterien durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehoben und daher noch ferner als maaßgebend zu betrachten seien.

Neuerdings ist diese Frage auch bei dem Rheinischen Kassationshofe hierselbst zur Erörterung gekommen und in gleichem Sinne entschieden worden. Der Fall, welcher dazu Veranlassung gegeben hat, ist folgender:

Der Angeklagte war beschuldigt:

sich im Laufe des vorigen Jahres dem Verkaufe von Loosen auswärtiger Lotterien, insbesondere von Loosen der Lübecker industriellen Aktien-Kompagnie, des Hamburger Vereins zur Beförderung der Gewerbe, und der von J. Rachmann & Comp. in Mainz veranstalteten Ausspielung von Seehandlungs-Prämien-Scheinen, unterzogen zu haben.

Das öffentliche Ministerium beantragte deshalb mit Bezug auf die §§. 268, 34 und 17 des Strafgesetzbuchs die Verurtheilung zu einer Geldstrafe von funfzig Thalern. Das Landgericht vernichtete aber, ohne Prüfung der vorgelegten Beweise, durch Urtheil vom 11. Oktober v. J. die Vorladung und alles was darauf erfolgt, und sprach den Angeklagten von der Beschuldigung frei, indem es erwog:

daß durch Artikel II des Einführungsgesetzes alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt worden, welche Materien betreffen, auf die das Strafgesetzbuch sich bezieht;

daß im §. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1847 das Spielen in auswärtigen Lotterien und das Errichten von Lotterien innerhalb Landes in einem und demselben Satze mit derselben Strafe bedroht werden;

daß die enge Verbindung, in welche so der Gesetzgeber diese Handlungen gebracht hat, und die Gleichartigkeit derselben an und für sich dazu nöthigen, sie als derselben Materie angehörig zu betrachten;

daß auf diese Materie der §. 268 des Strafgesetzbuchs sich bezieht, und dadurch das Gesetz vom 5. Juli 1847 seinem ganzen Inhalte nach außer Wirksamkeit gesetzt ist;

daß das Strafgesetzbuch Bestimmungen gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien oder das Befördern solchen Spielens nicht enthält;

daß Handlungen dieser Art, auch nicht, wie das öffentliche Ministerium beantragt, als Hülfeleistung zu dem im §. 268 vorgesehenen Vergehen betrachtet werden können, da dieser Paragraph nur von Lotterien spricht, welche innerhalb Landes veranstaltet worden;

daß auch von einem Verbote, welches im Auslande gegen die fraglichen Ausspielungen besteht, nichts konstirt, nach §. 4 des Strafgesetzbuchs aber eine Beihülfe so wenig, wie das Vergehen selbst bestraft werden könnte.

Der Ober-Prokurator meldete gegen dieses Urtheil die Berufung an. Die Korrektionell-Appellationskammer des Landgerichts trat indeß den Gründen der ersten Instanz lediglich bei, und verwarf die Berufung.

Gegen dieses Erkenntniß wurde hierauf der Kassationsrekurs angemeldet, und derselbe auf Verletzung des §. 268 des Strafgesetzbuchs, sowie der Verordnung vom 5. Juli 1847 und der Kabinets-Order vom 27. Juni 1837 gegründet. Der Kassationskläger führte aus, daß die frühere Gesetzgebung zwischen unerlaubtem Errichten von Lotterien im Inlande und zwischen Betheiligung an auswärtigen Lotterien durch Verkauf der Loose und durch Spielen in denselben unterscheide. Der Appellationsrichter habe diesen Unter-

schied mit Unrecht in den §. 268 des Strafgesetzbuchs hinübergetragen, welcher allgemein das Veranstalten von Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß verbiete. Man hätte höchstens fragen können, ob der Verkauf von Lotterieloosen als das Veranstalten einer Lotterie oder als eine Betheiligung an einer solchen strafbaren Handlung zu betrachten sei; Letzteres scheine gewiß außer Zweifel, und falle die Handlung des Beschuldigten unter das inländische Strafgesetz, da, sobald die auswärtigen Lotterien auf das Inland ausgedehnt würden, sie auch als für dieses veranstaltet zu betrachten seien. Die Motive des Regierungsentwurfs bestätigten diese Ansicht, denn bei dem §. 268 (dort §. 245) heiße es einfach, „daß die Strafbestimmung dem Gesetze vom 5. Juli 1847 entspreche;" der Gesetzgeber habe mithin auswärtige und inländische Lotterien zusammengefaßt. Abgesehen hiervon sei die Auslegung, welche der Appellationsrichter dem Artikel II des Einführungsgesetzes gebe, nicht gerechtfertigt, vielmehr berühre der §. 268 in der Unterstellung, daß er sich nur auf inländische Lotterien beziehe, gar nicht den Verkauf von Loosen auswärtiger Ausspielungen. Jedenfalls laute die Beschuldigung auch auf den Verkauf von Promessen der Seehandlungsscheine, und hierüber bestehe in der Kabinets-Order vom 27. Juni 1837 ein spezielles Verbot, welches von den Strafbestimmungen über Lotterien ganz getrennt sei.

Von dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe ist hierauf folgendes

Urtheil

ergangen:

In Erwägung, daß nach Artikel II des Einführungsgesetzes vom 14. April v. J. die besonderen Strafgesetze in Kraft bleiben, insofern sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt;

daß die Verordnung vom 5. Juli 1847 sowohl gegen den eine Strafe androht, welcher in auswärtigen Lotterien spielt oder sich dem Verkaufe der Loose unterzieht, als auch denjenigen bestraft, welcher innerhalb Landes ohne ministerielle Genehmigung Lotterien unternimmt;

daß dagegen das Strafgesetzbuch im §. 268 nur von dem Veranstalten öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß redet, und die letzteren Worte unzweideutig darauf hinweisen, daß hier nur Lotterien innerhalb Landes gemeint seien;

daß die Theilnahme an auswärtigen Lotterien durch Spielen und Absetzen von Loosen, worauf der §. 268 sich nicht bezieht, und das Veranstalten von Lotterien im Inlande ohne obrigkeitliche Erlaubniß Handlungen von wesentlich verschiedener Natur sind, bei deren Bestrafung nicht überall die nämlichen Motive geleitet haben, auf die Erstere daher die oben angeführte Bestimmung des Einführungsgesetzes Anwendung findet, da das bei beiden Vergehen gleichmäßig vorkommende Wort „Lotterie" nicht die Annahme der nämlichen Materie begründet;

daß, wie die Verhandlungen der zweiten Kammer zeigen (S. 6 des Kommissionsberichts), in dem von der Regierung mitgetheilten Verzeichniß der in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze die Verordnung über das Spielen in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847 ausdrücklich aufgeführt wird, demnach über die Absicht, welche bei Vorlage des §. 268 obgewaltet, kein Bedenken bestehen kann;

daß, was insbesondere die Beschuldigung wegen Verkaufs der im Auslande ausgegebenen Promessen zu den Seehandlungs-Prämien-Scheinen betrifft, die Kabinets-Order vom 27. Juni 1837 keinen Unterschied zwischen In- und Ausland macht, sondern jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel beurtheilt werden soll, daher, wenn die Verordnung vom 5. Juli 1847 auch als gänzlich aufgehoben betrachtet werden könnte, die Strafe des §. 268 jedenfalls eintreten würde;

daß mithin der Appellationsrichter, indem er die in der Beschuldigung artikulirten Thatsachen für nicht strafbar erklärte, den §. 268 des Strafgesetzbuchs unrichtig angewandt, und die Verordnung vom 5. Juli 1847 sowie die Kabinets-Order vom 27. Juni 1837 verletzt hat.

Aus diesen Gründen

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof das Urtheil der Korrektionell-Appellationskammer des Königlichen Landgerichts, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des kassirten, legt dem Kassationsverklagten die Kosten des Rekurses zur Last und verweist die Sache vor das Königliche Landgericht zu R.

In einer anderen ähnlichen Sache hatte der Angeklagte

im Laufe des vorigen Jahres den Verkauf von Loosen und Promessen auswärtiger nicht konzessionirter Lotterien als Mittelsperson befördert.

Er wurde deshalb vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, durch das Urtheil desselben vom 11. August v. J. aber freigesprochen. Die Berufung des öffentlichen Ministeriums gegen dieses Urtheil wurde von der korrektionellen Appellationskammer durch Erkenntniß verworfen, weil das neue Strafgesetzbuch im §. 268 die unerlaubte Veranstaltung von Lotterien mit Strafe bedrohe, dasselbe also über die Materie der Lotterien Bestimmung getroffen habe, die Verordnung vom 5. Juli 1847 nach Art. II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 als aufgehoben zu betrachten sei, und da das Strafgesetzbuch selbst die Beförderung des Verkaufs von Loosen auswärtiger nicht konzessionirter Lotterien nicht mit Strafe bedrohe, eine solche Handlung, auch wenn sie noch unter der Herrschaft jener Verordnung begangen sein sollte, in Gemäßheit des Art. IV des Einführungsgesetzes, jetzt nicht mehr bestraft werden könne.

Von Seiten des General-Prokurators wurde diese Entscheidung Behufs Vernichtung derselben im Interesse des Gesetzes zur Kenntniß des Revisions- und Kassationshofes gebracht, und der Antrag in folgender Art motivirt:

Die Verordnung vom 5. Juli 1847 habe dreierlei Gegenstände oder Materien einander gegenübergestellt, nämlich:

1. das Spielen in auswärtigen Lotterien, Verkauf der dazu gehörigen Loose oder Beförderung dieses Verkaufs als Mittelsperson,
2. das Unternehmen inländischer Lotterien oder Glücksbuden ohne die erforderliche Genehmigung,
3. das öffentliche Ausspielen beweglicher oder unbeweglicher Sachen im Inlande.

Von diesen Spezial-Materien seien im §. 268 des Strafgesetzbuchs nur die beiden letzteren behandelt; die erstere dagegen habe man, weil sie mit den Verhältnissen des Preußischen Staats zu auswärtigen Staaten in Beziehung stehe, die in Folge von Verträgen oder aus anderen Gründen stets Modifikationen unterliegen können, absichtlich der Spezialgesetzgebung belassen, indem man angenommen habe, daß sie in ein, für möglichst gleichbleibende Verhältnisse bestimmtes Gesetzbuch nicht gehöre. Wenn aber die Materie des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Verkaufs der dazu gehörigen Loose und der Beförderung dieses Verkaufs als Mittelspersonen im Strafgesetzbuche nicht behandelt sei, so sei nach Art. II des Einführungsgesetzes insoweit das Spezialgesetz, die Verordnung vom 5. Juli 1847, anwendbar geblieben, wie dies auch im Kommissionsberichte der zweiten Kammer zu Art. II des Einführungsgesetzes S. 6 ausdrücklich anerkannt worden sei. Als bloß ergänzende Bestimmung zum Rheinischen Strafgesetzbuch sei die Verordnung vom 5. Juli 1847 nicht, wie das angefochtene Urtheil angenommen, zu betrachten und deshalb als mit jenem Gesetzbuch im Gefolge des ersten Satzes des Art. II mit abgeschafft nicht anzusehen. Sie sei vielmehr eine für die ganze Monarchie erlassene selbstständige Spezial-Strafverordnung und gehöre deshalb eben zu den besonderen Strafgesetzen, von welchen der Absatz des Artikels spricht.

Das angefochtene Urtheil habe demnach den Art. II des Einführungsgesetzes in jeder Beziehung unrichtig angewendet und den §. 1 der Verordnung vom 5. Juli 1847 durch Nichtanwendung verletzt.

Von dem Revisions- und Kassationshofe wurde diese Ausführung als richtig anerkannt, und demgemäß das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer im Interesse des Gesetzes vernichtet.

Da hiernach zwischen den beiden obersten Gerichtshöfen völlige Uebereinstimmung über diese Frage obwaltet, dieselbe Ansicht auch von Seiten des Justiz-Ministers stets als die richtige anerkannt worden ist, so werden die Gerichte um so weniger Anstand nehmen, sich in künftig vorkommenden Fällen dieser Auffassung anzuschließen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. September 1852. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Schwarzlose in Halberstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Lepetit bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.,

der Auskultator Melchior bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.,

der Auskultator Genolla bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.,

die Auskultatoren von Chelmicki und Fraas bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 4. resp. vom 9. August d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schlegel in Johannisburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Goldap versetzt worden;

der Kreisrichter Presting in Heilsberg ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Bosse in Schmiedeberg ist an das Kreisgericht in Halle a. d. S., und

der Kreisgerichts-Rath Bech in Cölleda an das Kreisgericht in Zeitz versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Hinrichs bei dem Kreisgericht in Halle a. d. S.,

der Gerichts-Assessor Vogel in Cölleda bei dem Kreisgericht in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Cölleda, und

der Gerichts-Assessor Röser in Senftenberg bei dem Kreisgericht in Rosenberg,

der Kreisrichter Feyerabend in Wehlau ist an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr., mit der einstweiligen Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen,

der Kreisrichter Rehländer in Mehlauken an das Kreisgericht in Königsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Fischhausen, und

der Kreisrichter Schwagerus in Fischhausen an das Kreisgericht in Wehlau versetzt worden;

dem Kreisrichter Pietsch in Tilsit ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, und

der Kreisrichter Wissowa in Münsterberg durch Erkenntniß des Appellationsgerichts in Breslau seines Dienstes entlassen worden.

Der Kreisrichter Domczikowski in Creuzburg ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Den Rechtsanwalten und Notaren Brachvogel in Prenzlau und Wolff in Bromberg ist der beantragte Stellentausch gestattet, und demgemäß der Erstere an das Appellationsgericht und das Kreisgericht in Bromberg, unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, und der Letztere an das Kreisgericht in Prenzlau, unter Beilegung des Notariats im Bezirk des Kammergerichts, versetzt;

der Rechtsanwalt Neudthal in Wehlau ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 103.

Allerhöchste Order vom 1. September 1852 — betreffend die Ernennung der Mitglieder des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten.

Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 24 und 29 (Gesetz-Sammlung S. 470 und 471).

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 26. August d. J. will Ich zum Präsidenten des nach §§. 24 und 29 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. zu bildenden Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten den Chef-Präsidenten des Ober-Tribunals, Staats-Minister Mühler, und zu Mitgliedern desselben:

1. den Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Oesterreich,
2. den Ober-Tribunals-Rath Zettwach,
3. den Ober-Tribunals-Rath Karl Adolph Wilke,
4. den Ober-Tribunals-Rath Höpner,
5. den Geheimen Ober-Finanz-Rath von Könen I.,
6. den Ober-Tribunals-Rath Reinike,
7. den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Brüggemann,
8. den Geheimen Ober-Justiz-Rath Dr. von der Hagen,
9. den Wirklichen Geheimen Kriegs-Rath Fleck,
10. den Geheimen Regierungs-Rath Dr. Scherer,

auf die drei Jahre vom 1. September 1852 bis zum 1. September 1855 hierdurch ernennen.

Sans-souci den 1. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

ggez. v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An das Staats-Ministerium.
I. 4091. O. 34. Vol. 8.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 24. August 1852 — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 230).

Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militairstrafgesetzen vom 15. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 115), durch die zur Ausführung desselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 218), sowie durch den Allerhöchsten Erlaß, die Bestrafung der Militairpersonen wegen unterlassener An- und Abmeldung betreffend, vom 29. Mai d. J.

(Gesetz-Sammlung S. 442) sind in Ansehung derjenigen Mittheilungen, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die Militairverhältnisse zu machen haben, nachstehende Aenderungen der Verfügung vom 29. Juni 1851 nothwendig geworden:

1. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Urtheilstenors mitzutheilen.
2. Lautet das rechtskräftige Urtheil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.
3. Die unter Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 enthaltene Bestimmung fällt weg.
   Endlich wird dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers gemäß
4. bestimmt, daß die durch die Nr. 3b. der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 und durch Nr. 1 und 2 der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die betreffende Brigade, sondern an das Landwehr-Bataillons-Kommando zu machen sind.

Berlin, den 24. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 4093. S. 24. Vol. 5.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1852 — betreffend die Auslegung des Artikels 36 der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852 in Beziehung auf das Verfahren bei Ehrverletzungen.

Allgemeine Verfügung vom 12. Januar 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 50—51).

Mit Bezug auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 125) werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich der Ehrverletzungen, welche von den Angehörigen des einen Staats im Gebiete des andern verübt werden, nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist, welche in der allgemeinen Verfügung vom 12. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 50) in Bezug auf die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung geschlossene Konvention als maaßgebend aufgestellt worden sind.

Nachdem sich die Großherzoglich Sächsische Regierung hiermit einverstanden erklärt hat, ist von dem Großherzoglich Sächsischen Appellationsgericht in Eisenach die nachfolgende Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. an die dortigen Justizbehörden erlassen worden.

Berlin, den 9. Juli 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2945. W. 30.

a. Bekanntmachung.

Während im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Injuriensachen ohne Ausnahme entweder im Wege des gewöhnlichen Untersuchungsprozesses oder durch das besondere in den Artikeln 370 bis 377 der Strafprozeß-Ordnung vorgeschriebene Untersuchungsverfahren erledigt werden, mithin durchgängig als Untersuchungssachen zu behandeln sind, werden im Königreiche Preußen nach den Bestimmungen des dortigen Strafgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 im Untersuchungsverfahren nur verfolgt und bestraft:

1. die im §. 102 des Strafgesetzbuchs erwähnten Ehrverletzungen gegen öffentliche Behörden und Beamte;
2. die öffentliche oder schriftliche Beleidigung, sowie die Verleumdung gegen Privatpersonen (§§. 152 bis 155), sofern die mit der öffentlichen Klage beauftragte Behörde die Sache von der entsprechenden Bedeutung findet (Artikel XVI des Einführungsgesetzes);

3. die Real-Injurie gegen Privatpersonen (§§. 187 und 189 des Strafgesetzbuchs) unter denselben Voraussetzungen wie zu Nr. 2; —

wogegen alle übrigen einfachen Injurien, welche unter die vorstehenden Nummern, unter 1—3 nicht zu subsumiren sind (§. 343 des Strafgesetzbuchs), lediglich der Verfolgung im Civilprozesse unterliegen.

Diese Verschiedenheit ist geeignet, bei von Angehörigen des einen Staats im Gebiete des andern verübten Injurien hinsichtlich der Anwendung der in Nr. 14 des Regierungs-Blatts von diesem Jahre publizirten erneuerten Konvention zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum zur Beförderung der Rechtspflege Zweifel zu veranlassen.

Sowie daher zur Beseitigung dieser Zweifel von dem Königlich Preußischen Justiz-Ministerium die jenseitigen Gerichte die Anweisung erhalten werden, wegen der von einem Staatsangehörigen des Großherzogthums in Preußen verübten Injurien überhaupt nur dann, wenn das Untersuchungsverfahren an sich begründet ist, die Untersuchung auf Grund des Artikels 36 der Konvention einzuleiten, sonst aber den Denunzianten an die Großherzoglichen Gerichte zu verweisen, so werden auf Anordnung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums die Großherzoglichen Justizbehörden instruirt, nur in den oben unter 1—3 erwähnten, von einem Preußischen Staatsangehörigen in dem Großherzogthum verübten qualifizirten Ehrverletzungen je nach deren Beschaffenheit in Gemäßheit der Strafprozeß-Ordnung entweder das gewöhnliche Untersuchungsverfahren oder das in den Artikeln 370 ff. dieses Gesetzes vorgeschriebene besondere Verfahren gegen den Preußischen Staatsangehörigen einzuleiten, dagegen aber wegen aller übrigen von einem solchen im Großherzogthum begangenen einfachen Injurien die Sache an den Königlich Preußischen Civilrichter zu verweisen, sofern nicht ausnahmsweise der Beleidiger auch in dem Großherzogthum einen Wohnsitz im Sinne der Konvention begründet haben sollte und deshalb im Wege des diesseits für einfache Injurien vorgeschriebenen besondern Untersuchungsverfahrens (Artikel 370 ff. der Strafprozeß-Ordnung) vor dem Gerichte dieses seines diesseitigen Wohnsitzes zu belangen sein würde.

Eisenach, am 3. Mai 1852.

Großherzoglich Sächsisches Appellationsgericht.

gez. von Mandelsloh.

Num. 106.

Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 24. Juni 1852 über den Gerichtsstand der in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen in Strafsachen.

a. Beschluß.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Kontraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist, und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exzesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter dergleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregel ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

So beschlossen in der 16. Bundestags-Sitzung vom 24. Juni 1852.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß der Deutschen Bundesversammlung wird hierdurch den Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 16. August 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft. I. 3543. M. 107. Vol. 4.

Num. 107.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der zur Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten berufenen Behörden.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 11 §. 261: Tit. 12 §. 30.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 41 (Gesetz-Sammlung S. 474).
Revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §. 139 (Gesetz-Sammlung S. 33).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §§. 138 ff. (Gesetz-Sammlung S. 246).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm anhängigen Prozeßsache

des Joseph Z. und Genossen zu U., Klägers,
wider
die Stadtgemeinde zu U., Verklagte,
betreffend die Befreiung von Kommunal-Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf dem Haushalt-Etat der Stadt U. stehen gewisse Leistungen an evangelische Kirchen- und Schul-Beamte. Die Einkünfte des städtischen Vermögens reichen nicht aus, die auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das hieran Fehlende muß daher durch eine direkte, eine Kommunal-Steuer aufgebracht werden. Die Einführung und Vertheilung solcher Gemeinde-Auflagen ist unzweifelhaft Angelegenheit und Gegenstand der Kommunal-Verwaltung und das in dieser Beziehung stattfindende Verfahren und die dabei zu befolgenden Grundsätze sind namentlich in der revidirten Städte-Ordnung (§§. 34, 35, 114, 121, 124) ausführlich vorgeschrieben. Wenn nun die Kläger in der vorliegenden Klage behaupten, daß sie nicht verpflichtet seien, zu gewissen auf den Haushalt-Etat gebrachten Leistungen durch die eingeführte Kommunal-Steuer beizutragen, so enthält dieß, wie in dem Beschlusse der Königlichen Regierung vom 13. Juni 1851 richtig bemerkt ist, nichts anderes als eine Beschwerde, resp. Reklamation über die Anordnungen der zur Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten berufenen Behörden. Daß aber hierüber nicht der Rechtsweg zulässig sein kann, liegt schon in der Natur der Sache; das Gegentheil annehmen, würde nichts anderes heißen, als die innerhalb des den Verwaltungs-Behörden verfassungsmäßig zugewiesenen Berufskreises gefaßten Anordnungen und Beschlüsse dem Richterspruche unterwerfen wollen. Diesem schon durch die Natur der Verhältnisse gebotenen Grundsatze entspricht daher auch der §. 139 der revidirten Städte-Ordnung, nach welchem in allen Gemeinde-Angelegenheiten der Rekurs an die Regierung und an die höheren Staatsbehörden geht, und der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig ist, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel begründet wird, wogegen über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung dem Richter kein Ausspruch gebührt.

Aus den Akten ist zwar mit Sicherheit nicht zu entnehmen, ob die revidirte Städte-Ordnung in U. noch in Kraft, oder ob nicht bereits die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 eingeführt worden. Es kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da auch nach den Bestimmungen in den §§. 138 u. f. der Gemeinde-Ordnung Beschwerden über Entscheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten nur im Verwaltungswege zu erledigen sind und schon aus §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 folgt, daß hinsichtlich der Kommunalsteuer ein Anspruch auf Befreiung nur dann im Rechtswege verfolgbar ist, wenn derselbe auf Vertrag oder Privilegium, resp. auf Verjährung gegründet wird. In solcher Weise ist aber die Klage nicht begründet, die Kläger haben sich vielmehr nur auf die Vorschriften des §. 261 Tit. 11 und den §. 30 Tit. 12 Thl. II des Allgemeinen Landrechts berufen. Diese Vorschriften enthalten nur allgemeine gesetzliche Bestimmungen, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der verschiedenen Religionsgesellschaften in Beziehung auf die Beiträge zu den Parochiallasten und zur Erhaltung der Schulen regeln; ein spezieller Rechtstitel ist aber darin eben so wenig zu finden, als in der geltend gemachten Angehörigkeit der Kläger zur katholischen Kirche.

Die Kläger haben sich zwar auch darauf berufen, daß die verklagte Gemeinde selbst ihre Vertheidigung darin gesucht habe, daß die Verpflichtung der Stadt, den evangelischen Kirchen- und Schulbeamten gegenüber, in uralter Observanz und in einem Vertrage beruhe. Dieß ist jedoch für die Frage, ob der Rechtsweg zulässig ist, ohne Bedeutung; insoweit kann es darauf, wodurch die Verpflichtung der Stadt, nicht den Klägern gegenüber, sondern gegenüber den Berechtigten, begründet wird, überall nicht ankommen.

Hiernach hat daher der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet und der Rechtsweg für unzulässig erklärt werden müssen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3079. K. 36. Vol. II. Unterschrift.

Num. 108.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung von Lehns-Konsens-Gebühren.

Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 14 §§. 78 ff.
Gesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77 ff.).

Auf den von dem Königlichen Appellationsgericht zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers D., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, Verklagten,

betreffend die Erstattung von Lehns-Konsens-Gebühren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nachdem der Kläger mittelst Vertrages vom 22. April 1847 von dem Gutsbesitzer von N. die Lehngüter D. und L., unter Vorbehalt des Wiederkaufs, käuflich erworben hatte, brachte er im Juli 1849 beim Kreisgericht zu S. die Berichtigung seines Besitztitels in Antrag. Die Güter liegen in Alt-Vorpommern und waren damals noch dem, erst durch das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehobenen lehnsherrlichen Ober-Eigenthume der Krone unterworfen. Gleichwohl hatte der Kläger den lehnsherrlichen Konsens in die Veräußerung nicht beigebracht. Das Kreisgericht zu S. fand sich deshalb veranlaßt, den fehlenden Konsens unmittelbar beim Appellationsgericht zu N., als dem Provinzial-Lehnshofe, zu extrahiren, worauf derselbe am 11. März 1850 ausgefertigt und dem Kreisgericht mit der Anweisung übersandt wurde, die berechneten Konsensgebühren und Kosten von dem Käufer einzuziehen. Ungeachtet der Weigerung des letzteren, welcher sich zu dieser Zahlung nicht für verpflichtet hielt, wurde die exekutivische Einziehung jener Summe verfügt. Der Kläger hat hierauf unter dem Vorbehalt des Rechts, Erstattung zu verlangen, die geforderte Summe eingezahlt, gleichzeitig aber die Erstattungsklage wider den durch das Appellationsgericht zu N. vertretenen Fiskus angestellt, die auch vom Kreisgericht zu S. eingeleitet worden ist. Das Appellationsgericht hat hiergegen in seiner Eigenschaft als Provinzial-Verwaltungsbehörde in Lehnssachen unter dem 27. Oktober v. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf das Rechtsverfahren in der Sache eingestellt worden ist.

Das Kreisgericht zu S. hält, in Uebereinstimmung mit dem Kläger, den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Diese Ansicht ist richtig.

Zur Rechtfertigung des Kompetenz-Konflikts beruft sich das Appellationsgericht lediglich auf die Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 14 §. 78 und folg., welche es auf den vorliegenden Fall deshalb angewendet wissen will, weil die Lehns-Konsens-Gebühren Abgaben seien, die von allen Lehnsbesitzern bei Verkäufen ihrer Lehnsgüter an Fremde vermöge der Lehnsverfassung an landesherrliche Kassen entrichtet werden müßten, und die zugleich die Natur von Gebühren für Ertheilung des Konsenses an sich trügen.

Nach §. 78 a. a. O. findet über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, kein Prozeß statt. Diese Vorschrift kann auf Gebühren für einen im Namen des Oberlehnsherrn ertheilten lehnsherrlichen Konsens nicht angewendet werden. Der §. 78 a. a. O. verweist ausdrücklich auf die §§. 2 und 3 desselben Titels, welche von dem Besteuerungsrechte des Staats handeln. Der §. 78 kann daher nur von solchen allgemeinen Anlagen und Abgaben verstanden werden, welche auf dem Besteuerungsrechte des Staats beruhen. Zu solchen Abgaben gehören aber Lehns-Konsens-Gebühren entschieden nicht. Dieselben sind als eine Vergütung für den vom Lehnsherrn nach dem Lehnrecht zu einer Lehnsveräußerung zu ertheilenden Konsens anzusehen. Sie finden also ihre Begründung lediglich in den Rechten des Lehnsherrn dem Vasallen gegenüber und stehen eben sowohl dem Privatlehnsherrn, wie dem Landesherrn als Oberlehnsherrn zu. Das Rechtsverhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen kann aber auch bei denjenigen Lehnen, deren Obereigenthum vor Publikation des Gesetzes vom 2. März 1850 der Krone zustand, nur als ein privatrechtliches, auf speziellen Rechtstiteln, als Lehns-

vertrag, Verjährung ꝛc. beruhendes Verhältniß aufgefaßt und deshalb nach §. 81 Thl. II. Tit. 14 des A. L. R. dem ordentlichen Rechtswege nicht entzogen werden. Der Umstand, daß derartige Lehnsgebühren in die Staatskasse fließen, ändert hierin nichts. Dasselbe gilt von allen mit dem Domainenbesitze des Fiskus verbundenen Realabgaben, welche gleichwohl nicht die Natur der Steuern haben und, soweit über die Verbindlichkeit zu ihrer Entrichtung Streit entsteht, richterlicher Kognition unterliegen.

Aus vorstehenden Gründen hat der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden müssen.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4182. K. 36. Vol. 2. (Unterschrift.)

Nicht amtlicher Theil.

34. Einleitung der Vormundschaft über die zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen.

Strafgesetzbuch §. 11.

Der §. 11 des Strafgesetzbuchs verordnet:

> Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.
>
> Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Man hat diese Vorschrift mehrfach so interpretirt, als ob in allen Fällen, wo Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, eine Vormundschaft über denselben eingeleitet werden müsse, und es ist deshalb von mehreren Seiten der Antrag gemacht worden, daß die Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen werden möchten, von jeder Verurtheilung der Art dem vormundschaftlichen Gericht von Amtswegen Mittheilung zu machen.

Diese Ansicht kann indeß in solcher Allgemeinheit nicht als richtig anerkannt werden. In der Absicht des Gesetzgebers hat es jedenfalls nicht gelegen, durch den §. 11 des Strafgesetzbuchs unbedingt und in jedem Falle die Bevormundung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen vorzuschreiben. Aus dem Zusammenhange des zweiten Satzes ergiebt sich vielmehr, daß die Einleitung der Vormundschaft nur den Zweck haben soll, für die Verwaltung des Vermögens, welche dem Verurtheilten entzogen ist, Sorge zu tragen. Es folgt daher, daß es einer Bevormundung in den Fällen nicht bedarf, in welchen kein Vermögen vorhanden ist.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Einleitung der Vormundschaft dann unterbleiben muß, wenn der Verurtheilte nicht sui juris, wenn derselbe z. B. noch minderjährig und sein Vater am Leben ist, oder wenn die Verurtheilung eine Ehefrau betrifft. Es werden daher Fälle, wo eine Vormundschaft einzuleiten ist, nicht häufig eintreten.

Ob der Fall dazu angethan sei, darüber hat natürlich der persönliche Richter des Verurtheilten schließlich zu entscheiden. Ist dieser zugleich der Strafrichter, so macht die Sache formell keine Schwierigkeit; die Untersuchungs-Akten werden brevi manu der Vormundschafts-Abtheilung vorgelegt, und von dieser wird sodann das Weitere veranlaßt. Ist der Strafrichter dagegen von dem persönlichen Richter verschieden, so muß dem letzteren, wenn der Fall nach Lage der Sache zur Einleitung einer Vormundschaft geeignet erscheint, davon Mittheilung gemacht werden. Diese vorläufige Prüfung ist jedenfalls Sache des Strafrichters, nicht der Staatsanwaltschaft, und es ist deshalb auch angemessen, daß die Mittheilung an das vormundschaftliche Gericht durch den Strafrichter, nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß wenn die Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen es für angemessen erachten sollte, ihre Ansicht über die Nothwendigkeit der Einleitung einer Vormundschaft dem persönlichen Richter des Verurtheilten mitzutheilen, ihr Beruf hierzu keinem Bedenken unterliegt.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. September 1852. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vicepräsident Nötel in Stettin ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Arnsberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schnackenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J.,

die Referendarien Pothmann, Schräder und Duddenhausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 26. Juni, resp. vom 14. und 28. Juli d. J.,

der Referendarius Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.,

der Referendarius Zierenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Hiersemenzel im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.,

der Referendarius Bartels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 12. August d. J. und

der Referendarius von Leipziger im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 14. August d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Mülverstedt bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 5. Juli d. J.,

der Auskultator Biedenz bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 13. Juli d. J.,

der Auskultator Pantke bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 21. August d. J. und

der Auskultator Bäumler bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.

4. Subalternen.

Der bei dem Appellationsgericht in Stettin angestellte Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Heydel ist zum Rechnungsrath und

der Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Kreckel daselbst zum Kanzleirath ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Obergerichts-Assessor Hertwig ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mühlhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Treffurt, ernannt.

Nicht amtlicher Theil.

35. Verzeichniß derjenigen Gerichtsorte, an denen sich Gymnasien, Realschulen oder andere höhere und mittlere Bildungsanstalten befinden.

Da es für die Justizbeamten von Interesse sein wird, zu erfahren, an welchen Gerichtsorten Gymnasien, Realschulen oder andere höhere Bildungsanstalten für Söhne und Töchter vorhanden sind, so ist mit Benutzung authentischer Quellen ein möglichst genaues alphabetisches Verzeichniß derselben angefertigt, welches nachstehend mit dem Bemerken mitgetheilt wird, daß darin unter der Bezeichnung „Mittelschulen" auch diejenigen Schulen aufgenommen worden sind, welche mit einem oder mehreren wissenschaftlich gebildeten Lehrern versehen sind, und die für höhere Schulstudien bestimmten Zöglinge in den Elementen der lateinischen und französischen Sprache, der Mathematik u. s. w. unterrichten und für den Eintritt in die unteren resp. mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen vorbereiten.

Zugleich ist der Vollständigkeit wegen ein nach den Provinzen geordnetes Verzeichniß derjenigen höheren Bürgerschulen beigefügt, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind, und deren Zöglinge, wenn sie für die Prima reif sind, auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen dürfen.

A.

Verzeichniß

der Gerichtsorte, an denen sich Gymnasien, Realschulen oder sonstige höhere Bildungs-Anstalten befinden.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
1	**A**achen	Landgericht, Friedensgericht No. 1 u. 2	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
2	Aacken	Gerichts-Kommission des Kreisgerichts in Calbe a. d. Saale.	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
3	Ahlen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Warendorf	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
4	Altena	Ger.-Komm. des Kreisg. in Lüdenscheid	1 Bürgerschule mit 2 Lehrern.
5	Altenkirchen	Kreisgericht	1 Bürgerschule mit 1 Lehrer.
6	Anclam	Kreisgericht	1 Gymnasium.
7	Andernach	Friedensg. im Landg.-Bez. Coblenz	1 Progymnasium.
8	Angerburg	Kreisgericht	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
9	Angermünde	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
10	Arendsee	Ger.-Komm. des Kreisg. in Seehausen, Altm.	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
11	Arnsberg	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
12	Arnswalde	Ger.-Dep. des Kreisg. in Friedeberg i. d. Neum.	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
13	Arys	Ger.-Komm. des Kreisg. in Johannisburg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
14	Aschersleben	Ger.-Dep. des Kreisg. in Quedlinburg	1 höhere Bürgerschule.
15	Attendorn	Ger.-Komm. des Kreisg. in Olpe	1 Progymnasium.
16	**B**ahn	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifenhagen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
17	Barmen	Friedensg. im Landg.-Bez. Elberfeld	1 höhere Bürgerschule.
18	Barten	Ger.-Komm. des Kreisg. in Rössel	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
19	Bartenstein	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 6 Lehrern.
20	Barth	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stralsund	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
21	Baruth	Ger.-Komm. des Kreisg. in Jüterbogk	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.

Laufende Nummer	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
22	Beckum	Ger.-Komm. des Kreisg. in Warendorf	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
23	Beelitz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Potsdam	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
24	Beeskow	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
25	Belzig	Ger.-Komm. des Kreisg. in Brandenburg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
26	Bergen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 6 Lehrern.
27	Bergheim	Friedensg. im Landg.-Bez. Cöln	1 Ritterakademie in Bodburg.
28	Berlin	Kammergericht, Stadtgericht, Kreisgericht	6 Gymnasien, 2 Progymnasien, 5 höhere Bürger- und Realschulen, 1 Seminar.
29	Bernau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
30	Berncastel	Friedensg. im Landg.-Bez. Trier	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
31	Bialla	Ger.-Komm. des Kreisg. in Johannisburg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
32	Bielefeld	Kreisgericht	1 Gymnasium.
33	Bitterfeld	Ger.-Komm. des Kreisg. in Delitzsch	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
34	Bocholt	Ger.-Komm. des Kreisg. in Borken	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
35	Bochum	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
36	Bolkenhain	Ger.-Dep. des Kreisg. in Striegau	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
37	Bonn	Landg., Friedensg. No. 1 u. 2	1 Gymnasium.
38	Boppard	Friedensg. im Landg.-Bez. Coblenz	1 Progymnasium.
39	Borken	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
40	Brakel	Ger.-Komm. des Kreisg. in Höxter	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
41	Brandenburg	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
42	Braunfels	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wetzlar	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
43	Braunsberg	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar.
44	Breslau	Appellationsgericht, Stadtgericht, Kreisgericht	4 Gymnasien, 2 höhere Bürgerschulen, 1 Seminar.
45	Brieg	Kreisgericht	1 Gymnasium.
46	Brilon	Kreisgericht	1 Progymnasium.
47	Bromberg	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar, 1 Bürgerschule.
48	Bublitz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Cöslin	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
49	Büren	Ger.-Dep. des Kreisg. in Paderborn	1 Seminar.
50	Bunzlau	Kreisgericht	1 höhere Schulanstalt, bis zur Tertia eines Gymnasiums vorbereitend, 1 Seminar.
51	Burg	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
52	Burtscheid	Friedensg. im Landger.-Bez. Aachen	Gymnasium zu Aachen.
53	Calau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Lübben	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
54	Calbe a. d. S.	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
55	Callies	Ger.-Komm. des Kreisg. in Dramburg	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
56	Cammin	Kreisgericht	1 Seminar.
57	Charlottenburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Progymnasium.
58	Chodziesen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Schneidemühl	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
59	Cleve	Landgericht, Friedensgericht	1 Gymnasium.
60	Coblenz	Landgericht, Friedensgericht No. 1 u. 2	1 Gymnasium.
61	Cöln	Appellationsg., Landg., Friedensg. 1, 2, 3 u. 4	2 Gymnasien, 1 höhere Bürgerschule.
62	Cöpenick	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Seminar.
63	Cörlin	Ger.-Komm. des Kreisg. in Belgard	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
64	Cösfeld	Kreisgericht	1 Gymnasium.
65	Cöslin	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar.
66	Colberg	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
67	Conitz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
68	Cottbus	Kreisgericht	1 Gymnasium.
69	Crefeld	Friedensg. im Landg.-Bez. Düsseldorf	1 höhere Bürgersch., 1 Gewerbeschule.
70	Cremmen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Spandau	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
71	Deutsch-Crone	Kreisgericht	1 Progymnasium.
72	Crossen	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule, resp. Progymnasium mit 4 Lehrern.
73	Cüstrin	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
74	Culm	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
75	Dahme	Ger.-Komm. des Kreisg. in Jüterbogk	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
76	Damgarten	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stralsund	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
77	Damm	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stettin	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
78	Danzig	Stadt- und Kreisgericht	1 Gymnasium, 2 höhere Bürgerschulen St. Petri St. Johann.
79	Darkehmen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
80	Delitzsch	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
81	Demmin	Kreisgericht	1 Progymnasium, Rektoratschule mit 6 Lehrern.
82	Dirschau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Pr. Stargardt	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
83	Domnau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bartenstein	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
84	Dorsten	Kreisgericht	1 Progymnasium.
85	Dortmund	Kreisgericht	1 Gymnasium.
86	Dramburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
87	Driesen	Ger.-Dep. des Kreisg. in Friedeberg, Neum.	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
88	Drossen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Zielenzig	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
89	Dülmen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Cösfeld	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
90	Düren	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 Gymnasium.
91	Düsseldorf	Landgericht, Friedensgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
92	Duisburg	Kreisgericht	1 Gymnasium mit verbundenen Real-Klassen.
93	Egeln	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wanzleben	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
94	Ehrenbreitstein	Justizsenat, Ger.-Komm. des Kreisg. in Neuwied	Gymnasium in Coblenz.
95	Eisleben	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar.
96	Elberfeld	Landgericht, Friedensgericht	1 Gymnasium 1 höhere Bürgerschule.
97	Elbing	Kreisgericht	1 Gymnasium 1 höhere Bürgerschule.
98	Emmerich	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wesel	1 Gymnasium.
99	Erfurt	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule, 1 Seminar.
100	Erkelenz	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 Progymnasium.
101	Essen	Kreisgericht	1 Gymnasium.
102	Eupen	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 höhere Bürgerschule mit 5 Lehrern.
103	Deutsch-Eylau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Rosenberg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
104	Preuß. Eylau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bartenstein	1 Seminar.
105	Falkenburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Dramburg	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
106	Fiddichow	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifenhagen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
107	Finsterwalde	Ger.-Dep. des Kreisg. in Luckau	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
108	Fischhausen	Ger.-Dep. des Kreisg. in Königsberg i. Pr.	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
109	Frankfurt a. d. O.	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
110	Franzburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stralsund	(vom 1. Oktbr. 1852 an 1 Seminar).

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
111	Fraustadt	Ger.-Dep. des Kreisg. in Lissa	1 Progymnasium (Kreisschule).
112	Freienwalde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wriezen	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
113	Freistadt	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
114	Friedeberg i. d. N.	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
115	Friedeberg a. Queis	Ger.-Komm. des Kreisg. in Löwenberg	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
116	Friedland	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bartenstein	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
117	Fürstenwalde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Frankfurt a. O.	1 Mittelschule mit 6 Lehrern.
118	Gardelegen	Kreisgericht	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
119	Gartz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stettin	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
120	Geilenkirchen	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
121	Geldern	Friedensg. im Landg.-Bez. Cleve	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
122	Genthin	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
123	Gerdauen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wehlau	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
124	Gesecke	Ger.-Komm. des Kreisg. in Lippstadt	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
125	Gladbach	Friedensg. im Landg.-Bez. Düsseldorf	1 Progymnasium, 1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
126	Glatz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
127	Gleiwitz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
128	Glogau	Appellationsgericht, Kreisgericht	2 Gymnasien.
129	Ober-Glogau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Neustadt	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
130	Goch	Friedensger. im Landg.-Bez. Cleve	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
131	Görlitz	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
132	Goldap	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
133	Goldberg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
134	Gollnow	Ger.-Komm. des Kreisg. in Naugard	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
135	Gostyn	Ger.-Dep. des Kreisg. in Rawicz	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
136	Gräfenhainchen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wittenberg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
137	Gransee	Ger.-Komm. des Kreisg. in Neu-Ruppin	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
138	Graudenz	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule, 1 Seminar.
139	Greifenberg	Kreisgericht	1 Mittelschule. (Die Errichtung eines Gymnasiums wird beabsichtigt).
140	Greifenhagen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
141	Greifswald	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar (hört mit dem 1. Oktober 1852 auf).
142	Grimmen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifswald	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
143	Gröningen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Halberstadt	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
144	Grünberg	Kreisgericht	(hat eine sehr gehobene Privatschule, die einer höheren Bürgerschule nachstrebt).
145	Guben	Kreisgericht	1 Gymnasium.
146	Guhrau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
147	Gumbinnen	Kreisgericht	1 Gymnasium.
148	Gummersbach	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Cöln	1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
149	Hagen	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule, 1 Gewerbeschule.
150	Halberstadt	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule, 1 Seminar.
151	Halle a. d. S.	Kreisgericht	2 Gymnasien, 1 höhere Bürgerschule.
152	Haltern	Ger.-Komm. des Kreisg. in Coesfeld	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
153	Hamm	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
154	Hattingen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bochum	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
155	Havelberg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Perleberg	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
156	Haynau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Goldberg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
157	Hechingen	Kreisgericht	1 Bürgerschule.
158	Heiligenbeil	Ger.-Deput. des Kreisg. in Braunsberg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
159	Heiligenstadt	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar.
160	Herford	Kreisgericht	1 Gymnasium.
161	Hirschberg	Kreisgericht	1 Gymnasium.
162	Hörter	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern, 1 höheren Klasse mit 1 Lehrer.
163	Hohenstein	Ger.-Komm. des Kreisg. in Osterode	1 Progymnasium.
164	Pr. Holland	Ger.-Deput. des Kreisg. in Mohrungen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
165	Jauer	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
166	Inowraclaw	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
167	Insterburg	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
168	Joachimsthal	Ger.-Komm. des Kreisg. in Angermünde	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
169	Johannisburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
170	Iserlohn	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
171	Jülich	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Aachen	1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
172	Jüterbogk	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
173	Kempen	Friedensg. im Landg.-Bez. Cleve	1 Progymnasium, 1 Seminar.
174	Kirn	Friedensg. im Landg.-Bez. Cloblenz	1 vorbereitende höhere Bürgerschule mit 1 Lehrer und 3 Hülfslehrern.
175	Königsberg i. Pr.	Appellationsgericht, Stadtgericht, Kreisgericht	3 Gymnasien, 2 höhere Bürgerschulen, 1 Seminar.
176	Königsberg i. d. N.	Ger.-Dep. des Kreisg. in Cüstrin	1 Gymnasium.
177	Kreuznach	Friedensg. im Landg.-Bez. Coblenz	1 Gymnasium.
178	Krotoschin	Kreisgericht	1 Realschule.
179	Kyritz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wittstock	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
180	Labiau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
181	Landeshut	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
182	Landsberg a. d. W.	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
183	Alt-Landsberg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
184	Langensalza	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 7 Lehrern.
185	Lassan	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifswald	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
186	Lauban	Kreisgericht	1 Gymnasium.
187	Lauenburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
188	Lennep	Friedensg. im Landg.-Bez. Elberfeld	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
189	Lenzen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Perleberg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
190	Leobschütz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
191	Liebenwalde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
192	Liebstadt	Ger.-Komm. des Kreisg. in Mohrungen	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
193	Liegnitz	Kreisgericht	2 Gymnasien.
194	Linz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Neuwied	1 Progymnasium.
195	Lippstadt	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule mit 4 Lehrern.
196	Lissa	Kreisgericht	1 Gymnasium.
197	Lötzen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
198	Löwenberg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
199	Loitz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifswald	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
200	Luckau	Kreisgericht	1 Gymnasium.
201	Luckenwalde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Jüterbogk	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
202	Lübbecke	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
203	Lübben	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
204	Lüben	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
205	Lüdenscheid	Kreisgericht	1 höhere Stadtschule mit 2 Lehrern.
206	Lychen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Templin	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
207	Lyck	Kreisgericht	1 Gymnasium.
208	Magdeburg	Appellationsgericht, Stadt- und Kreisgericht	2 Gymnasien, 1 höhere Bürgerschule, 1 Seminar.
209	Malmedy	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 Progymnasium.
210	Marggrabowa	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
211	Marienburg	Kreisgericht	1 höhere Stadtschule, 1 Seminar.
212	Marienwerder	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
213	Mayen	Friedensg. im Landg.-Bez. Coblenz	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
214	Memel	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
215	Merseburg	Kreisgericht	1 Gymnasium.
216	Meseritz	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule (Realschule).
217	Meurs	Friedensg. im Landg.-Bez. Cleve	1 Progymnasium, 1 Seminar.
218	Minden	Kreisgericht	1 Gymnasium.
219	Mohrungen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
220	Montjoie	Friedensg. im Landg.-Bez. Aachen	1 höhere Stadtschule mit 2 Lehrern.
221	Mühlhausen	Kreisgericht	1 Gymnasium.
222	Mühlheim a. d. Ruhr	Ger.-Komm. des Kreisg. in Duisburg	1 höhere Bürgerschule mit 4 Lehrern.
223	Mülheim a. Rhein	Friedensg. im Landg.-Bez. Cöln	1 höhere Bürgerschule mit 4 Lehrern.
224	Münster	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule, 1 Gewerbschule.
225	Münsterberg	Kreisgericht	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
226	Nauen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Spandau	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
227	Naumburg a. d. S.	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
228	Neidenburg	Kreisgericht	1 Mittelschule.
229	Neiße	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
230	Neuhaldensleben	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
231	Neuß	Friedensg. im Landg.-Bez. Düsseldorf	1 Gymnasium.
232	Neustadt	Kreisgericht Reg.-Bez. Danzig	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
233	Neustadt	Kreisgericht in Schlesien	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
234	Neustadt Ebersw.	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wriezen	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
235	Neustettin	Kreisgericht	1 Gymnasium.
236	Neuwarp	Ger.-Komm. des Kreisg. in Anclam	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
237	Neuwied	Kreisgericht	1 höhere Stadtschule mit 5 Lehrern, 1 Seminar.
238	Neuzelle	Ger.-Komm. des Kreisg. in Guben	1 Seminar.
239	Niemegk	Ger.-Komm. des Kreisg. in Brandenburg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
240	Nikolaiken	Ger.-Komm. des Kreisg. in Sensburg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
241	Nordenburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wehlau	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
242	Nordhausen	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
243	Oels	Kreisgericht	1 Gymnasium.
244	Ohlau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
245	Olpe	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
246	Oppeln	Kreisgericht	1 Gymnasium.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
247	Oranienburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Berlin	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
248	Oschersleben	Ger.-Komm. des Kreisg. in Halberstadt	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
249	Osterburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Seehausen, Altm.	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
250	Osterwieck	Ger.-Dep. des Kreisg. in Halberstadt	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
251	Ostrowo	Kreisgericht	1 Gymnasium.
252	Paderborn	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
253	Parchwitz	Ger.-Komm. des Kreisg. in Liegnitz	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
254	Pasewalk	Ger.-Dep. des Kreisg. in Anclam	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
255	Peiskretscham	Ger.-Komm. des Kreisg. in Gleiwitz	1 Seminar.
256	Perleberg	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
257	Petershagen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Minden	1 Seminar.
258	Pillau	Ger.-Komm. des Kreisg. in Königsberg i. Pr.	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
259	Pillkallen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
260	Pleß	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
261	Posen	Appellationsgericht, Kreisgericht	2 Gymnasien, 1 Bürgerschule, 1 Seminar.
262	Potsdam	Kreisgericht	1 Gymnasium mit Realklassen, 1 höhere Bürgerschule.
263	Prenzlau	Kreisgericht	1 Gymnasium.
264	Pritzwalk	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wittstock	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
265	Putzig	Ger.-Komm. des Kreisg. in Neustadt	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
266	Pyritz	Ger.-Dep. des Kreisg. in Stargard	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
267	Quedlinburg	Kreisgericht	1 Gymnasium.
268	Querfurt	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
269	Ragnit	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
270	Rastenburg	Ger.-Dep. des Kreisg. in Rössel	1 Gymnasium.
271	Rathenow	Ger.-Dep. des Kreisg. in Brandenburg	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
272	Ratibor	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium.
273	Rawicz	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 6 Lehrern.
274	Recklinghausen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Dorsten	1 Gymnasium.
275	Rees	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wesel	2 Mittelschulen mit je 1 Lehrer (Rektor).
276	Regenwalde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifenberg	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
277	Reichenbach	Kreisgericht	2 Mittelschulen mit je 5 Lehrern.
278	Remscheid	Friedensg. im Landg.-Bez. Elberfeld	1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
279	Rhein	Ger.-Komm. des Kreisg. in Lötzen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
280	Rheinberg	Friedensg. im Landg.-Bez. Cleve	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
281	Rheine	Ger.-Komm. des Kreisg. in Steinfurt	1 Progymnasium.
282	Riesenburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Rosenberg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
283	Rietberg	Ger.-Dep. des Kreisg. in Bielefeld	1 Progymnasium.
284	Rössel	Kreisgericht	1 Progymnasium.
285	Rogasen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
286	Rummelsburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bütow	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
287	Neu-Ruppin	Kreisgericht	1 Gymnasium.
288	Saalfeld	Ger.-Komm. des Kreisg. in Mohrungen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
289	Saarbrücken	Landgericht	1 Gymnasium.
290	Saarlouis	Friedensg. im Landg.-Bez. Saarbrücken	1 höhere Bürgerschule mit 3 Lehrern.
291	Sagan	Kreisgericht	1 Gymnasium.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
292	Salzwedel	Kreisgericht	1 Gymnasium.
293	Sangerhausen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
294	Schippenbeil	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bartenstein	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
295	Schirwindt	Ger.-Komm. des Kreisg. in Pillkallen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
296	Schivelbein	Ger.-Komm. des Kreisg. in Dramburg	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
297	Schleusingen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Suhl	1 Gymnasium.
298	Schneidemühl	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
299	Schönlanke	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
300	Schroda	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
301	Schubin	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
302	Schwedt	Ger.-Komm. des Kreisg. in Angermünde	2 Mittelschulen mit 8 Lehrern.
303	Schweidnitz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
304	Schwelm	Ger.-Komm. des Kreisg. in Hagen	1 Bürgerschule mit 2 Lehrern.
305	Schwerin	Ger.-Komm. des Kreisg. in Birnbaum	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
306	Schwerte	Ger.-Komm. des Kreisg. in Dortmund	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
307	Schwiebus	Ger.-Komm. des Kreisg. in Züllichau	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
308	Seehausen i. Altm.	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
309	Sensburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
310	Siegburg	Friedensg. im Landg.-Bez. Bonn	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
311	Siegen	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
312	Sigmaringen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Hechingen	1 Gymnasium.
313	Simmern	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Coblenz	1 Bürgerschule mit 3 Lehrern.
314	Sobernheim	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Coblenz	1 Bürgerschule mit 3 Lehrern.
315	Soest	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 Seminar.
316	Soldin	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
317	Solingen	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Elberfeld	1 Bürgerschule mit 3 Lehrern.
318	Sommerfeld	Ger.-Komm. des Kreisg. in Sorau	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
319	Sonnenburg	Ger.-Deput. des Kreisg. in Zielenzig	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
320	Sorau	Kreisgericht	1 Gymnasium.
321	Spandau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 7 Lehrern.
322	Sprottau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
323	Stallupönen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
324	Stargard	Kreisgericht	1 Gymnasium.
325	Pr. Stargardt	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
326	Staßfurth	Ger.-Komm. des Kreisg. in Calbe a. d. S.	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
327	Steinau	Ger.-Deput. des Kreisg. in Wohlau	1 Seminar.
328	Stendal	Kreisgericht	1 Gymnasium.
329	Stettin	Appellationsgericht, Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule, 1 Seminar.
330	Stolberg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Sangerhausen	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
331	Stolp	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
332	Storkow	Ger.-Komm. des Kreisg. in Beeskow	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
333	Stralsund	Kreisgericht	1 Gymnasium.
334	Strasburg	Kreisgericht	1 Bürgerschule mit 4 Lehrern.
335	Strasburg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Prenzlau	1 Mittelschule mit 5 Lehrern.
336	Strausberg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wriezen	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
337	Suhl	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
338	Swinemünde	Ger.-Deput. des Kreisg. in Anclam	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
339	Tangermünde	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stendal	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
340	Tecklenburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
341	Templin	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
342	Tennstädt	Ger.-Komm. des Kreisg. in Langensalza	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
343	Thorn	Kreisgericht	1 Gymnasium.
344	Tilsit	Kreisgericht	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
345	Torgau	Kreisgericht	1 Gymnasium.
346	Trarbach	Friedensgericht im Landg.-Bezirk Coblenz	1 Progymnasium.
347	Treptow a. d. Rega	Ger.-Deput. des Kreisg. in Greifenberg	1 höhere Bürgerschule.
348	Treptow a.d.Tollens.	Ger.-Komm. des Kreisg. in Demmin	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
349	Treuenbrietzen	Ger.-Komm. des Kreisg. in Jüterbogk	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
350	Triebsees	Ger.-Komm. des Kreisg. in Stralsund	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
351	Trier	Landgericht, Friedensgericht Nr. 1 und 2	1 Gymnasium, 1 höhere Bürgerschule.
352	Trzemeszno	Kreisgericht	1 Gymnasium.
353	Ueckermünde	Ger.-Deput. des Kreisg. in Anclam	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
354	Uerdingen	Friedensg. im Landg.-Bezirk Düsseldorf	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
355	Unna	Ger.-Komm. des Kreisg. in Hamm	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
356	Usedom	Ger.-Komm. des Kreisg. in Anclam	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
357	Viersen	Friedensg. im Landg.-Bezirk Düsseldorf	1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
358	Vreden	Ger.-Komm. des Kreisg. in Ahaus	1 Progymnasium.
359	Waldenburg	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
360	Wanzleben	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
361	Warburg	Kreisgericht	1 Progymnasium.
362	Warendorf	Kreisgericht	1 Progymnasium.
363	Wehlau	Kreisgericht	1 höhere Bürgerschule.
364	Weißenfels	Ger.-Komm. des Kreisg. in Naumburg a. d. S.	1 Seminar, 1 Mittelschule mit 2 Lehrern.
365	St. Wendel	Friedensg. im Landg.-Bezirk Saarbrücken	1 Bürgerschule mit 2 Lehrern und 3 Hülfslehrern.
366	Werden	Ger.-Komm. des Kreisg. in Essen	1 Progymnasium.
367	Werl	Ger.-Komm. des Kreisg. in Soest	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
368.	Werne	Ger.-Komm. des Kreisg. in Lüdinghausen	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
369	Wernigerode	Ger.-Deput. des Kreisg. in Halberstadt	1 Progymnasium.
370	Wesel	Kreisgericht	1 Gymnasium.
371	Wetzlar	Kreisgericht	1 Gymnasium.
372	Wiedenbrück	Ger.-Komm. des Kreisg. in Bielefeld	1 Bürgerschule mit 2 Lehrern.
373	Winzig	Ger.-Komm. des Kreisg. in Wohlau	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
374	Wipperfürth	Friedensg. im Landg.-Bezirk Cöln	1 Progymnasium.
375	Wittenberg	Kreisgericht	1 Gymnasium.
376	Wittenberge	Ger.-Komm. des Kreisg. in Perleberg	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
377	Wittstock	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 6 Lehrern.
378	Wohlau	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
379	Woldenberg	Ger.-Komm. des Kreisg. in Friedeberg i. d. N.	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
380	Wolgast	Ger.-Komm. des Kreisg. in Greifswald	1 Bürgerschule mit 2 Lehrern.
381	Wollin	Ger.-Komm. des Kreisg. in Cammin	1 Mittelschule mit 4 Lehrern.
382	Wolmirstädt	Ger.-Komm. des Stadt- u. Kreisg. in Magdeburg	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
383	Wongrowiec	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
384	Wreschen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer (Rektor).
385	Wriezen	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
386	Xanten	Friedensg. im Landg.-Bezirk Cleve	1 Progymnasium.

Laufende Nummer.	Ortschaft.	Bezeichnung des Gerichts.	Gymnasium, Realschule oder sonstige höhere Bildungs-Anstalt.
387	Zehdenick	Ger.-Komm. des Kreisg. in Templin	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
388	Zeitz	Kreisgericht	1 Gymnasium.
389	Zielenzig	Kreisgericht	1 Mittelschule mit 3 Lehrern.
390	Zinten	Ger.-Komm. des Kreisg. in Braunsberg	1 Mittelschule mit 1 Lehrer.
391	Züllichau	Kreisgericht	1 Gymnasium.

B.

Verzeichniß

derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

№	Regierungs-Bezirk.	Namen der Schulen.	Datum der Ministerial-Genehmigung.
		I. Provinz Preußen.	
1	Königsberg	die höhere Bürgerschule auf der Burg zu Königsberg.	8. März 1832.
2	desgl.	die höhere Bürgerschule in Löbenicht daselbst.	desgl.
3	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Memel	19. Dezember 1836.
4	desgl.	die höhere Stadtschule in Wehlau	30. Oktober 1848.
5	Gumbinnen	die höhere Bürgerschule zu Insterburg	28. Oktober 1836.
6	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Tilsit	1. Januar 1846.
7	Marienwerder	die höhere Bürgerschule in Graudenz	8. März 1832.
8	desgl.	die höhere Bürgerschule zu Culm	25. Juli 1836.
9	Danzig	die Petrischule in Danzig	8. März 1832.
10	desgl.	die höhere Bürgerschule in Elbing	30. April 1846.
11	desgl.	die St. Johannesschule in Danzig	30. Oktober 1849.
		II. Provinz Posen.	
1	Posen	die höhere Bürger- und Realschule in Meseritz	6. Oktober 1837.
2	desgl.	die Kreis- und Realschule in Krotoschin	1 Dezember 1847.
		III. Provinz Schlesien.	
1	Breslau	die höhere Bürgerschule in Breslau	28. Oktober 1836.
2	Oppeln	die höhere Bürgerschule in Neiße	18. April 1838.
3	Liegnitz	die höhere Bürgerschule in Landeshut	28. Oktober 1836.
4	desgl.	die höhere Bürgerschule in Görlitz	9. September 1842.
		IV. Provinz Pommern.	
1	Stettin	die höhere Bürgerschule in Treptow a. d. R.	10. August 1836.
2	desgl.	die Friedrich Wilhelmsschule in Stettin	20. Februar 1845.
3	Cöslin	die höhere Bürger- und Realschule in Stolpe	8. August 1837.
4	desgl.	die Rathsschule (höhere Bürgerschule) in Colberg	5. Juni 1848.

№	Regierungs-Bezirk.	Namen der Schulen.	Datum der Ministerial-Genehmigung.
		V. Provinz Brandenburg.	
1	Potsdam	die Königliche Realschule in Berlin	4. Juli 1833.
2	desgl.	die städtische Gewerbschule in Berlin	desgl.
3	desgl.	die Königsstädtische höhere Stadtschule in Berlin	8. August 1837.
4	desgl.	die Dorotheenstädtische höhere Stadtschule in Berlin	26. Mai 1840.
5	desgl.	die Louisenstädtische höhere Stadtschule in Berlin	4. Juni 1842.
6	desgl.	die Realklassen bei dem Gymnasium in Potsdam	1. November 1838.
7	desgl.	die höhere Bürgerschule in Perleberg	13. Januar 1840.
8	desgl.	die von Saldernsche Schule in Brandenburg	19. März 1851.
9	Frankfurt	die höhere Bürgerschule in Landsberg a. d. W.	10. August 1836.
10	desgl.	die höhere Bürgerschule in Frankfurt	desgl.
11	desgl.	die höhere Bürgerschule in Lübben	28. Oktober 1836.
12	desgl.	die höhere Bürgerschule in Cüstrin	19. Dezember 1838.
		VI. Provinz Sachsen.	
1	Magdeburg	die höhere Gewerbs- und Handelsschule in Magdeburg	8. März 1832.
2	desgl.	die höhere Bürgerschule in Aschersleben	17. August 1839.
3	desgl.	die höhere Bürgerschule in Halberstadt	19. Dezember 1839.
4	desgl.	die Realschule in Burg	3. November 1849.
5	Merseburg	die Realschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle	18. April 1838.
6	Erfurt	die höhere Bürgerschule in Nordhausen	28. Oktober 1836.
7	desgl.	die Realschule in Erfurt	1. Juni 1849.
		VII. Provinz Westphalen.	
1	Minden	die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen	11. Februar 1841.
2	Arnsberg	die höhere Bürgerschule in Siegen	28. Oktober 1836.
		VIII. Rheinprovinz.	
1	Cöln	die höhere Bürgerschule in Cöln	8. März 1832.
2	Düsseldorf	die Realschule in Barmen	desgl.
3	desgl.	die Realschule in Crefeld	desgl.
4	desgl.	die höhere Bürgerschule in Elberfeld	desgl.
5	desgl.	die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundene Realschule	8. August 1837.
6	desgl.	die städtische höhere Bürger- und Realschule in Düsseldorf	11. März 1841.
7	Aachen	die höhere Bürgerschule in Aachen	28. Oktober 1836.
8	desgl.	die höhere Bürgerschule in Malmedy	21. September 1848.
9	Trier.	die höhere Bürgerschule zu Trier	19. Oktober 1848.

Verlag von **Carl Heymann** (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 1. Oktober 1852. | № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Kreisgerichts-Direktor Wölsch in Lyck ist zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden.

Der Geheime Justiz- und Kammergerichts-Rath Stropp ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Wilhelm Greve ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 4. August d. J. ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor Seubert in Halberstadt sowie dem Gerichts-Assessor Heise in Naumburg Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Reuter ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Pedell in Lobsens ist zum Direktor des Kreisgerichts in Schwetz ernannt;

der Kreisgerichts-Rath von Salbern in Chodziesen ist an das Kreisgericht in Berlin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Trebbin, und

der Kreisgerichts-Rath Reimer in Colberg an die Gerichts-Kommission in Pollnow versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Neumann in Ehrenbreitstein ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt;

der Kreisrichter le Juge in Rössel ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Königsberg,

der Gerichts-Assessor Kropff zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ellrich, und

der Gerichts-Assessor Kähler zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lübben, mit Anweisung seines Wohnorts in Lieberose, ernannt worden.

Die Kreisrichter Baron von Vogten in Schönlanke, Steike in Ramslau, Vogelsang in Posen und Rothe in Marienwerder sind gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Emmerling in Gerbstedt ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Dörnberg in Posen ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Duisburg ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Pistorius in Wolgast ist der Titel: Justizrath verliehen;

der Gerichts-Assessor Mindel ist zum Rechtsanwalt bei den Gerichtsbehörden des Kreises Wiedenbrück und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rietberg, ernannt,

der Rechtsanwalt und Notar Block in Schlawe ist als Rechtsanwalt an die Gerichts-Kommission in Dinslaken, unter Verstattung zur Praxis bei dem Kreisgericht in Wesel, versetzt, und demselben das Notariat im Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm verliehen;

dem Rechtsanwalt und Notar Stubt zu Waldenburg i. Schl. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Sternberg zu Stargard in Pommern ist durch Erkenntniß seines Dienstes entlassen.

Die Stelle soll wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses unbesetzt bleiben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Beckers in Düsseldorf ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht daselbst, und

der Landgerichts-Rath Thumb in Cleve zum Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Aachen ernannt worden;

der Landgerichts-Rath Ritter in Elberfeld ist an das Landgericht in Düsseldorf versetzt;

der Landgerichts-Assessor Becker in Elberfeld ist zum Friedensrichter bei dem dortigen Friedensgericht, und

der Landgerichts-Referendarius Berghausen in Homburg zum Friedensrichter daselbst ernannt;

der Landgerichts-Referendarius Gräff in Trier ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Notariats-Kandidat Viktor Müller in M. Gladbach zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Opladen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Burscheid, sowie

der Notariats-Kandidat Biergans in Cöln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Sinzig, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Niederbreisig, und

der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Renmann in Viersen zum Gerichtsschreiber bei dem Friedensgericht in Odelsdorf ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 27. September 1852 — betreffend die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198 und 203).

Im Anschluß an die Verfügung vom 23. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198 und 203) wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht, daß von den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten, welche das, der Instruktion des General-Post-Amts vom 13. Mai 1842 beigefügte Verzeichniß (Anlage D.) enthält, gegenwärtig diejenigen wieder aufgehoben resp. unter die Leitung auswärtiger Post-Verwaltungen zurückgefallen sind, welche sich früher in

Barntrup, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Bergedorf, Post-Verwaltung im Gebiet der freien Städte Hamburg und Lübeck,
Blomberg, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Bückeburg, Post-Expedition im Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
Detmold, Post-Amt im Fürstenthum Lippe,
Horn, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Krakau, Post-Amt in der ehemals freien Stadt,
Lage, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Lemgo, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Meinberg, Brief-Sammlung im Fürstenthum Lippe,

Derlinghausen, Post-Expedition im Fürstenthum Waldeck,
Richenau, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Salzuffeln, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Schieder, Brief-Sammlung im Fürstenthum Lippe,
Schöttmar, Post-Expedition im Fürstenthum Lippe,
Sevenaer, Post-Expedition im Königreich der Niederlande,
Wreren, Post-Expedition im Fürstenthum Waldeck,

befunden haben, und daß daher die Insinuation gerichtlicher Verfügungen durch die Post-Anstalten der gedachten Orte nicht weiter zulässig ist.

Dagegen sind inzwischen an den nachfolgenden Orten:

Ebeleben, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
Großkreuz, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
Groß-Mühlingen, im Herzogthum Anhalt-Bernburg,
Herrstein, im Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg,
Jeßnitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau,
Oranienbaum, im Herzogthum Anhalt-Dessau,
Raguhn, im Herzogthum Anhalt-Dessau,
Wörlitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau,

Preußische Post-Anstalten errichtet, welche den in dem oben gedachten Verzeichnisse D. genannten hinzutreten, und durch welche daher Insinuationen gerichtlicher Verfügungen gültig bewirkt werden können.

Berlin, den 27. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4222. P. 11. Vol. 8.

Num. 110.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 5. Juni 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Kommunal-Umlagen zum Straßenbau.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).
Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351).
Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 §§. 23 ff., § 98 (Gesetz-Sammlung S. 523 ff.).
Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 §. 107 (Gesetz-Sammlung S. 213 ff.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Koblenz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu A. anhängigen Prozeßsache

des Albert K. und Genossen, Kläger,
wider
die Gemeinde B., Verklagte,
betreffend Kommunal-Umlagen zum Straßenbau

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach dem Petitum der Klage hat dieselbe die Tendenz, wider die verklagte Gemeinde den richterlichen Ausspruch zu erwirken, daß sie nicht befugt sei, eine zur Bezahlung der Grund-Entschädigungsgelder

der ꝛc. Straße von der Bürgermeisterei-Vertretung beschlossene und von der Königlichen Regierung genehmigte Kommunal-Umlage zu erheben. Die Entscheidung über dieses Klage-Petitum liegt, wie die Regierung in dem den Konflikt erhebenden Plenar-Beschlusse vom 15. August v. J. auf Grund der Gemeinde-Ordnungen vom 23. Juli 1845 und 11. März 1850, sowie des Gesetzes vom 11. Mai 1842 mit Recht geltend macht, völlig außer dem Kreise der richterlichen Kompetenz.

Zunächst handelt es sich um Kommunal-Umlagen, deren Feststellung und Erhebung, weil sie auf Grund der Beschlüsse von 1843 und 1844 erfolgt sind, nach den Bestimmungen der Rheinischen Gemeinde-Ordnung vom 23 Juli 1845 zu beurtheilen, und nach §. 23 ff. und §. 98 lediglich zum Kompetenz-Kreise der Gemeinde-Vertretung unter hinzutretender Genehmigung der Königlichen Regierung gehört. Die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat diese Bestimmungen im §. 107 beibehalten.

Gegen solche Festsetzungen ist der Rechtsweg nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur innerhalb der daselbst vorgezeichneten Grenzen zulässig, also nur dann, wenn die Befreiung von einer durch dieselben auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Die Behauptung, daß eine solche Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, kann nach §. 5 a. a. O. nur ein Rechtsverfahren unter den Betheiligten, nicht aber gegen die Verwaltungsbehörde oder die Gemeindebehörde begründen, welche in Kraft der Regierungsgenehmigung nicht blos das Interesse der Kommune, sondern auch das öffentliche Interesse wahrzunehmen berufen ist.

Ganz im Einklange mit diesen Grundsätzen gestattet der §. 1 Nr. 6 in Verbindung mit §. 3 der Verordnung vom 24. November 1843 (Gesetz-Sammlung S. 351) den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von öffentlichen Abgaben an Gemeinden, insbesondere Kommunal-Abgaben, und über die Befugniß zur Anordnung des Zwangsverfahrens, nur da, wo derselbe bisher zulässig war. Die Kläger haben aber für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betreff der in Rede stehenden Kommunal-Abgaben weder eine gesetzliche Vorschrift angeführt, noch steht ihnen, wie ausgeführt, eine solche zur Seite; es leuchtet auch von selbst ein, daß die Zulässigkeit des Rechtsweges über die Verbindlichkeit Einzelner zur Zahlung öffentlicher Abgaben, und zwar nicht blos in den Ausnahmefällen der §§. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern zur gerichtlichen Erörterung der Frage, ob die Kommune als solche zu denjenigen Leistungen verpflichtet sei, welche durch die ausgeschriebene, von den Klägern eingezogene Umlage erfüllt werden sollen, die unerläßlichsten Vorbedingungen der amtlichen Wirksamkeit der Verwaltug gefährden, und zugleich mit den angeführten gesetzlichen Bestimmungen in unlösbaren Konflikt treten würde.

Ist daher auch auf die in dem Plenarbeschlusse der Regierung vom 15. August 1851 unter andern geltend gemachte Erwägung, daß die Umlage in die Etats der verklagten Gemeinde aufgenommen sei, ein entscheidendes Gewicht nicht zu legen, so wird doch dadurch die Erheblichkeit der übrigen für den Kompetenz-Konflikt angeführten Gründe gar nicht berührt. Die Kläger verwickeln sich in unlösbare Widersprüche, wenn sie auf der einen Seite versichern, daß sie das Recht, Umlagen auszuschreiben, nicht in Frage stellen, — auch nicht die Befugniß der Polizeibehörde, zu verfügen, daß ein Weg gemacht werde; — auf der andern Seite aber behaupten, daß die Frage, in welcher Weise die dazu erforderlichen Kosten zu repartiren und aufzubringen und mit welchen Mitteln diese Verfügung auszuführen, — und die fernere Frage, ob der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zu dem angeordneten Wegbaue obliege? von den einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar nicht etwa gegen andere, angeblich Allein- oder Mitverpflichtete, sondern gegen die eigene Gemeinde, welche jene Fragen durch korporative von der Regierung genehmigte Beschlüsse bereits entschieden hat, mit einer negatorischen Klage und einer Condictio indebiti zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden könne.

Die Begründung des Kompetenz-Konflikts steht mithin außer Zweifel, und mußte daher die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen werden.

Berlin, den 5. Juni 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

I. 2987. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.)   Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 8. Oktober 1852. | № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lorek im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 28. April d. J.,

der Referendarius Sachse im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J.,

der Referendarius Schmieder im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J., und

der Referendarius Gießing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Jagow, Zimmermann, Horn, Schmidt, Heck und Dreyer bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 10. Mai resp. vom 2., 11. und 12. August, 1. und 6. September d. J.,

der Auskultator Schnurpfeil bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 3. August d. J.,

die Auskultatoren Jacobi und Paalzow bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 10. resp. vom 13. August d. J.,

die Auskultatoren Kirchhoff und Tamms bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 10. resp. vom 20. August d. J.,

die Auskultatoren Riedel, Paul Albert Petiscus I., Meischeider und Klose bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 16. resp. vom 25., 25. und 30. August d. J.,

die Auskultatoren Jorck und Schaper bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 17. resp. vom 31. August d. J., und

der Auskultator Czekonski bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 12. August d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schultze in Labes ist an das Kreisgericht in Stargard und

der Kreisrichter Flemming von Stargard an das Kreisgericht in Greiffenberg, mit der Funktion als einstweiliger Dirigent der Gerichts-Deputation in Labes versetzt worden;

der Staatsanwalt Werner in Elbing ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt und an das Kreisgericht in Stargard versetzt

der Gerichts-Assessor Gersdorf ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sommerfeld, und

der Gerichts-Assessor Bussenius zum Kreisrichter bei dem Kreis-

gericht in Stettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Garz, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Struensee in Lobsens ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt von Grävenitz in Lübben ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Elbing versetzt, und

der Kreisrichter von Nickisch-Rosenegk in Glogau zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Glogau und Guhrau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Vice-Syndikus der Stadt Greifswald, Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Höfer ist zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum der rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Justizrath Heyer in Halberstadt, Justizrath Liebich in Creuzburg und Beer in Glogau sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Elberfeld getroffene Wiedererwählung der Kaufleute Johann Peter Schlieper, Alexander Simons und Heinrich Ernst Schnitewind in Elberfeld zu Richtern, sowie die Wiedererwählung der Kaufleute Karl Siebel in Barmen und Wilhelm Hölterhoff in Lennep zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Elberfeld ist bestätigt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 111.

Allgemeine Verfügung nebst Reglement vom 30. September 1852 — die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend.

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Das nachstehende von dem Justiz-Minister und dem Herrn Minister des Innern in Gemäßheit des §. 12 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetz-Sammlung S. 245) erlassene Reglement wird den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 4528. G. 39. Vol. II.

---

b. Reglement vom 30. September 1852.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung

der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen sowie Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6.

Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§§. 5 und 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen, und die Strafverfügung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III oder beziehungsweise IV auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen, und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Konfiskation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Konfiskation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte „festgesetzt" des Formulars III oder IV.

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amts-Boten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinde-Bote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinde-Boten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu Nr. 4 unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens auszufüllen, und der Haftbefehl, damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeinde-Diener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Konfiskation festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Konfiskate zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Aktenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21.

Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung Seite 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Straf-Verfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen; sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung, daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie, gleichwie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe, als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen sowie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28.

Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Konfiskation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen, und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die konfiszirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von

dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt, und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetze vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Minister des Innern
v. Westphalen.

Formular I.

Strafliste.

185 .

№	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	dem Polizei-Anwalt am	Vollstreckt.	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1. № der Strafliste des Jahres 185 .

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch: (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185 .

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.
d 185 .
Die Ortspolizei-Behörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung
vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt
v. g. u.

g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung
an Porto
für
. . . . Botenlohn
für
. . . . Zeugengebühr
für
2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185 .

Formular IV.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist,
eine Gefängnißstrafe von tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185 .

Formular V.

Der wird angewiesen d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(№ der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 185 .

Die Ortspolizeibehörde zu

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1852 — die Einsendung der Akten in Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Justizbeamte betreffend.

Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 45 (Gesetz-Sammlung S. 474).

In Disziplinar-Untersuchungen wider nichtrichterliche Justizbeamte, in denen von Seiten des Angeschuldigten gegen die Entscheidung erster Instanz die Berufung an das Staats-Ministerium eingelegt worden ist, sind die betreffenden Untersuchungs-Akten nach Maaßgabe des Gesetzes vom 21. Juli d. J. §. 45 von einigen Gerichten unmittelbar an das Staats-Ministerium, von anderen an den Justiz-Minister eingesandt worden.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die Gerichte hierdurch angewiesen, in Fällen der gedachten Art die Untersuchungs-Akten stets an den Justiz-Minister einzureichen. Vor Absendung derselben ist zur Vermeidung von Weiterungen sorgfältig zu prüfen, ob die in den §§. 41 — 44 des Disziplinargesetzes enthaltenen Vorschriften beobachtet worden sind.

Die Uebersendung der Akten an das Staats-Ministerium wird demnächst durch den Justiz-Minister veranlaßt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4431. O. 34. Vol. 8.

Nicht amtlicher Theil.

36. Ueber den qualifizirten Rückfall beim Diebstahl.

Strafgesetzbuch §§. 58, 219.

Der Ackerwirth L. wurde durch Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt:

im Dezember 1851 einen fremden Sack mit Mehl in der Absicht, sich denselben rechtswidrig zuzueignen, weggenommen zu haben.

Er war vorher bereits dreimal, nämlich durch die Erkenntnisse vom 16. Mai und 4. August 1848 und durch Erkenntniß vom 20. April 1850 rechtskräftig wegen Diebstahls verurtheilt worden. Diese früher von ihm verübten Diebstähle waren indeß sämmtlich vor dem zuerst erwähnten Erkenntnisse vom 16. Mai 1848 begangen worden, und es entstand daher bei dem Schwurgerichtshofe das Bedenken, ob der Angeklagte gegenwärtig wegen qualifizirten Rückfalls verurtheilt werden könne. Der §. 219 des Strafgesetzbuchs verordnet:

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Der Schwurgerichtshof sprach sich dahin aus:

obwohl die Strafen für die von dem Angeschuldigten früher begangenen Diebstähle sehr wohl durch Ein Erkenntniß hätten festgesetzt werden können, und der §. 219 des Strafgesetzbuchs dann auf den jetzt vorliegenden Fall keine Anwendung finden würde, so könne dieser Umstand doch, da der Angeklagte wirklich mehreremal wegen Diebstahls verurtheilt worden sei, die nunmehrige Anwendung des §. 219 nicht hindern.

Der Angeklagte wurde demgemäß des rückfälligen Diebstahls nach mehrmaliger Verurtheilung für schuldig erachtet und zu zweijähriger Zuchthausstrafe und zweijähriger Polizei-Aufsicht verurtheilt. Er legte hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er behauptete, daß nur der erste Rückfall vorliege, und daß deshalb die §§. 219, 216, 255, 256 und 258 des Strafgesetzbuchs von dem Schwurgerichtshofe verletzt worden seien.

Das Ober-Tribunal hat sich dieser Ansicht angeschlossen, das Erkenntniß des Schwurgerichts vernichtet, und durch Urtheil vom 14. Juni d. J. den Angeklagten

blos des einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle für schuldig erachtet und ihn demgemäß zu

sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf ein Jahr verurtheilt.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten wie folgt:

Der §. 58 des Strafgesetzbuchs stellt den allgemeinen Grundsatz über den Eintritt der Rückfallsstrafe dahin auf, daß diese den Rückfall in ein Verbrechen oder Vergehen, nachdem man wegen desselben Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, voraussetzt. Eine weitere Fortführung dieses allgemeinen Grundsatzes über die Rückfallsstrafe findet sich in den Titeln vom Diebstahle und von der Hehlerei in den besonderen Strafbestimmungen der §§. 219 und 240 über einen qualifizirten Rückfall. Wenn dieser qualifizirte Rückfall in der Fassung des §. 219 (übereinstimmend mit der Fassung des §. 240) dahin bezeichnet wird:

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls ꝛc.

so kann das richtige Verständniß der Worte: „zweimal oder mehrere Male" nur aus dem inneren Grunde, auf welchem die Rückfallsstrafe überhaupt beruht, gefunden werden. Und dies führt dahin, daß die qualifizirte Rückfallsstrafe des §. 219 dann eintritt, wenn der Begehung des neuen Diebstahls mindestens zwei rechtskräftige Verurtheilungen wegen solcher früheren Diebstähle (mit Einschluß des Raubes) vorangegangen sind, von denen der letztere thatsächlich ein Rückfall gewesen ist, also als Rückfall wenigstens hätte bestraft werden können.

Die eingesehenen Motive zum §. 219 des Strafgesetzbuchs, in welchen vom „zweiten und späteren Rückfalle" vom „wiederholten Rückfalle" die Rede ist, ergeben auch, daß man bei Redaktion des §. 219 von solchem Grundsatze ausgegangen ist.

Der Angeklagte ist nun vor Begehung des jetzt vorliegenden Diebstahls zwar bereits durch drei verschiedene Erkenntnisse Preußischer Gerichtshöfe rechtskräftig wegen Diebstahls verurtheilt worden. Da aber alle diese Diebstähle, welche in den verschiedenen Erkenntnissen abgeurtelt sind, vor Erlaß des zuerst ergangenen Erkenntnisses begangen sind, so bilden sie in Beziehung auf die Theorie vom Rückfalle nur Einen Fall; die drei Verurtheilungen gelten in dieser Beziehung nur als eine einmalige Verurtheilung, was für den vorliegenden Fall um so einleuchtender ist, da die Verurtheilung füglich in Einem Erkenntnisse hätte ergehen können.

Der Angeklagte befindet sich daher gegenwärtig im ersten Rückfalle. Es darf ihn also nicht die Strafe des §. 219, sondern, da auch die Voraussetzung des §. 217 nicht festgestellt ist, nur die Strafe des §. 216 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §. 58 treffen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Oktober 1852. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Bonstedt in Bromberg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Buchholtz und Schütte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 2. Mai resp. vom 7. Juli d. J., und

der Referendarius Friedrich Karl Heinrich von der Goltz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 16. Juni d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Lyon und Velhagen bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 3. resp. vom 16. August d. J.,

der Auskultator Bothfeld bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 16. August d. J.,

die Auskultatoren Mützel, Fiedler, John und Richter bei dem Appellationsgericht in Breslau, die beiden Ersteren mit dem Dienstalter vom 16. resp. vom 27. August und die beiden Letzteren mit dem Dienstalter vom 31. August d. J.,

die Auskultatoren von Wehren und Rudolph bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 31. August resp. vom 17. September d. J., und

der Auskultator Selten bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 6. September d. J.

Der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Wladislaw von Niegolewski ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Christ zu Königsberg i. Pr. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Saalfeld, ernannt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Pfennigwerth ist zum Rechtsanwalt bei der Gerichts-Kommission zu Reichenbach i. d. Oberlausitz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Kobligk in Peitz die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cottbus gestattet worden.

Die Rechtsanwalte und Notare Schendel in Schroda, Justizrath Raabe in Marienwerder und Dr. Hesse in Querfurt sind gestorben.

Die letztere Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Zettwach ist seinem Antrage gemäß von der Theilnahme an den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entbunden, und an seiner Stelle der Geheime Ober-Revisions-Rath Broicher zum Mitgliede des Disziplinarhofes Allerhöchst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1852 — betreffend die Vertretung des Fiskus bei Interventions-Ansprüchen, welche von dritten Personen bei exekutivischer Beitreibung gerichtlich erkannter Geldstrafen wegen Zoll- und Steuer-Vergehen erhoben werden.

Da die von den Gerichtsbehörden wegen Zoll- und Steuer-Vergehen erkannten Geldbußen gegenwärtig zu den gerichtlichen Salarienkassen eingezogen werden und zu den der Kasse verbleibenden Geldern gehören, so bestimmt der Justiz-Minister hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die bei Exekutionen wegen solcher Strafen vorkommenden Interventionsklagen in Zukunft nicht mehr den Steuerbehörden zur Vertretung des Fiskus kommunizirt werden sollen; vielmehr ist bei dem betreffenden Gericht ein Offizial-Mandatar zur Vertretung der fiskalischen Ansprüche für die Salarienkasse zu ernennen, mit welchem die gemachten Interventions-Ansprüche demnächst zu erörtern sind.

Berlin, den 29. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4164. F. 40. Vol. 4.

Num. 114.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. September 1852 — die Verjährung einer Schadensersatz-Forderung betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 6 §. 54.
Deklaration vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung S. 252).

a. Plenar-Beschluß.

Die Verjährung des §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts findet bei Verletzung bestehender, nicht auf einen Kontrakt sich gründender Rechtsverhältnisse insoweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Ersatz des Werthes wegen verweigerter Erfüllung hat.

Angenommen in der Plenar-Sitzung des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. September 1852.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts schreibt vor:

Wer einen außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.

Diese Vorschrift hat schon früher zu Zweifeln Veranlassung gegeben, namentlich zu der Streitfrage: ob der Schade außerhalb dem Falle eines Kontrakts lediglich auf den Schaden aus unerlaubten Handlungen — das eigentliche damnum injuria datum — zu beschränken sei, oder darüber hinaus ausgedehnt werden dürfe. Das Geheime Ober-Tribunal hatte sich in Erkenntnissen aus den Jahren 1827 und 1837 für die erstere Ansicht erklärt; es erging jedoch die Deklaration vom 31. März 1838, wonach der §. 54 auf alle außer dem Falle eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, bezogen werden soll, namentlich auch auf Ansprüche, welche bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugefügt sind, endlich auf Entschädigungsansprüche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung, die von dritten Personen erhoben werden.

Neuerlich sind jedoch beim Ober-Tribunal über die Anwendbarkeit des Paragraphen auf kontraktsähnliche Rechtsverhältnisse Zweifel entstanden, namentlich: ob die dreijährige Verjährung auch solche Ansprüche trifft, welche aus der Verhinderung der Ausübung einer lediglich durch Verjährung erworbenen Servitut von Seiten des Besitzers des verpflichteten Grundstücks hergeleitet werden. In einer im Jahre 1850 beim Zweiten Senat zur Entscheidung gekommenen Sache hatte derselbe den Anspruch auf Entschädigung wegen widerrechtlicher Entziehung der Nutzungen einer durch Verjährung erworbenen Raff- und Leseholz- und Waldstreu-Berechtigung für begründet erachtet und den erhobenen Einwand der Verjährung verworfen. Jetzt lag demselben Senat eine Klage auf Ersatz desjenigen Schadens zur Entscheidung in der Revisionsinstanz vor, der wegen Verhinderung einer Forsthütung gefordert und nach dem Milch-Ertrage der auf die Weide zu treibenden Kühe berechnet worden war. Auch in diesem Falle war das Hütungsrecht lediglich durch Verjährung erworben, und der Zweite Senat wollte das zweite, den Klägern günstige Urtel abändern und sie abweisen, weil die dreijährige Verjährung Platz greife. Wegen des hervorgetretenen Konflikts war jedoch die Entscheidung dem Plenum überwiesen mit folgender Frage:

> ob dem Anspruche auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher durch eine Seitens des Besitzers eines belasteten Grundstücks bewirkte Verhinderung der Ausübung einer lediglich auf Verjährung beruhenden, nicht erweislich durch Kontrakt erworbenen Servitut entstanden ist, der Einwand einer dreijährigen Verjährung aus §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts entgegengestellt werden kann,
>
> oder nicht?

Der erste zur Erörterung der Plenarfrage ernannte Referent hatte sich für die ältere, in der ersten Alternative enthaltene Ansicht erklärt. Er führt aus, daß der §. 54 außer Anwendung bleiben müsse, wenn der Beschädigte mit dem Beschädiger auch nur in einem klagbaren kontraktsähnlichen Rechtsverhältnisse gestanden habe, wie auch die Deklaration vom 31. März 1838 die ordentliche Verjährung hinsichtlich der Vergütung für das zu öffentlichen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht, ferner für Entschädigungs-Ansprüche, welche dem Staat oder sonstigen Dienstherrn gegen seine Beamten, endlich rücksichtlich des Vortheils, den sich der Beschädigende mit dem Schaden des Beschädigten verschafft, eintreten lasse. Der §. 54 also bleibe hier außer Anwendung, obwohl der Expropriirte mit dem Expropriirenden, der Beamte mit dem Staate, der Bereicherte mit dem Andern nur in einem kontraktsähnlichen Verhältnisse stehe. Das Allgemeine Landrecht gebe auch für die Fälle, wo eine besondere Verbindlichkeit unter den Parteien schon vor der Verletzung bestehe und von der Verletzung betroffen werde, eine Reihe von näheren, auf diese einzelnen Rechtsverhältnisse bezüglichen Vorschriften. So lange ein solches Klagerecht — worüber mehrere Beispiele angeführt werden — bestehe, so lange könne wegen Nichterfüllung auf Leistung des Interesses geklagt werden. Als Resultat ergebe sich:

> daß der §. 54 dann außer Anwendung bleibe, wenn die schädliche Handlung ein schon unter den Parteien bestehendes, für sich zu verfolgendes Rechtsverhältniß verletze.

Die Worte des Gesetzes:

> „innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind,"

paßten wohl bei einem damnum injuria datum, wo durch die That erst eine selbstständige Verbindlichkeit erzeugt werde, nicht aber, wenn Jemand, der in einem bestimmten Rechtsverhältnisse mit einem Anderen stehe, seinen daraus für ihn entspringenden Verbindlichkeiten nicht nachkomme. Die aufgestellte Frage werde also dahin zu beantworten sein:

> Hindert der Besitzer eines mit einer Grundgerechtigkeit belasteten Grundstücks den Berechtigten

in der Ausübung des Rechts, so unterliegt der daraus erwachsene Anspruch auf Schadensersatz nicht der dreijährigen Verjährung nach §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundgerechtigkeit durch Verjährung oder Vertrag begründet worden ist.

Der zweite Referent ist der Meinung, daß in Beziehung auf die beiden vorbezeichneten Rechtsfälle kein Konflikt vorliege. Denn in dem früheren Rechtsstreit sei eine Klage auf Erfüllung, auf Nachgewährung der entzogenen Nutzungen, auf Ersatz des zu rechter Zeit nicht gewährten Objekts angestellt; der jetzt zu entscheidende Prozeß habe dagegen den Ersatz des Schadens wegen Pfändung und Verhinderung des Hütungsrechts und des entgangenen Gewinnes — des nach der Zahl des aufzutreibenden Viehes berechneten Milch-Ertrages — zum Gegenstande. Dieser Unterschied sei auch für die Beurtheilung aller Rechtsstreitigkeiten der Art maaßgebend, nämlich ob der Anspruch aus der Beschädigung, abgesehen von allen sonstigen rechtlichen Verhältnissen, hergeleitet, also eine Schadensklage angestellt werde, oder ob der Nachtheil, der die Nichtanerkennung eines Rechts veranlaßt, die laesio im weiteren Sinne des Worts, verfolgt, also auf Erfüllung geklagt werde. Ob das Eine oder das Andere stattfinde, müsse in jedem einzelnen Falle geprüft werden, woraus sich dann die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des §. 54 auf solchen Fall ergeben werde. Die vorgelegte Frage sei daher dahin zu beantworten:

> daß in dem bezeichneten Falle der Verhinderung der Ausübung einer Grundgerechtigkeit, wenn der Berechtigte sich lediglich auf die allgemeinen Grundsätze des Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gründet, also weder aus der Bereicherung des Verpflichteten klagt, noch wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit eine Nachleistung, oder wo diese unmöglich oder unstatthaft ist, das Aequivalent fordert, ihm der Einwand der dreijährigen Verjährung nach §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts entgegengestellt werden könne.

Bei der eröffneten Diskussion wurde zuvörderst mehrseitig die Existenz einer Verschiedenheit der Begründung des wegen Verhinderung der Ausübung einer auf Verjährung beruhenden Grundgerechtigkeit erhobenen Entschädigungsanspruches bestritten. Derselbe entspringe immer aus der Verletzung eines unter den Parteien bereits bestehenden Rechtsverhältnisses, möge er auf Nachlieferung des Entzogenen oder Entrichtung des Werthes desselben gerichtet sein, wenn auch letzteren Falls zuviel oder Ungeeignetes gefordert werde. Es fand auch die Ansicht des zweiten Referenten, soweit sie auf der angeblichen Verschiedenheit beruht, keine Vertheidiger. Auch für den Antrag eines Mitgliedes, die Einsicht der Staatsrathsverhandlungen über die Deklaration vom 31. März 1838 auszuwirken, bevor über die Plenarfrage ein Beschluß gefaßt werde, ergab sich keine Stimmenmehrheit.

Das Kollegium nahm hierauf ohne Abstimmung folgenden Grundsatz als allgemein leitenden an:

> daß der §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung bleibe, wenn der Anspruch auf Erfüllung oder Leistung eines Aequivalents wegen nicht geleisteter Erfüllung aus einem nicht auf einen Kontrakt sich gründenden, aber unter den Parteien schon bestehenden, für sich verfolgbaren Rechtsverhältnisse gerichtet ist.

Es wurde demnächst auch die von dem ersten Referenten vorgeschlagene Fassung abgelehnt, und demnächst mit überwiegender Stimmenmehrheit folgender Rechtsgrundsatz zum Beschlusse erhoben:

> die Verjährung des §. 54 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts findet bei Verletzung bestehender, nicht auf einen Kontrakt sich gründender Rechtsverhältnisse insoweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Ersatz des Werthes wegen verweigerter Erfüllung hat.

I. 4411. V. 16. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Oktober 1852. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Stosch aus Marienwerder ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Berlepsch in Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Referendarius Schöndörffer in Labiau ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 6. September d. J. ernannt, und

der Gerichts-Assessor Hosius aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt;

dem Gerichts-Assessor von Borries ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Versen bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.,

der Auskultator Wagner bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 14. August d. J.,

der Auskultator Rubnick bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.,

die Auskultatoren Hesse und Gockel bei dem Appellationsgericht in Paderborn mit dem Dienstalter vom 21. August resp. vom 2. September d. J.,

die Auskultatoren Ernst Adolph Theodor Petiscus II. und Olbrich bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 25. August resp. vom 6. September d. J.,

der Auskultator Hildebrandt bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 31. August d. J., und

der Auskultator Gräßner bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Flemming in Labes ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und

der Kreisgerichts-Rath Raprahn in Nikolaiken an das Kreisgericht in Tilsit versetzt worden;

der Gerichts-Assessor Scholz in Guhrau ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Seemann zu Insterburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Darkehmen ernannt;

der Kreisrichter Gruwe in Ahaus ist an das Kreisgericht in Steinfurt,

der Kreisrichter Delbrück in Stralsund an das Kreisgericht in Glogau, und

der Kreisrichter Körbin in Samter an das Kreisgericht in Posen versetzt worden.

Subalternen.

Die Supernumerarien Saalborn in Altenkirchen, Buddeberg in Neuwied und Poschmann in Wetzlar sind zu Salarienkassen-Kontrolleurs und Sportel-Revisoren bei den Kreisgerichten daselbst ernannt werden.

D. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor von Obernitz zu Königsberg i. Pr. ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Labiau ernannt worden.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Hundrich in Waldenburg ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Lehnmann zu Rosenberg in Oberschl. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

die Rechtsanwalte und Notare, Justizrath Evers in Warburg und Barschdorff zu Neustadt i. Oberschl. sind gestorben.

F. In der Rheinprovinz.

Der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Weidenkaff in Crefeld ist zum Friedengerichtsschreiber in Eckenhagen ernannt worden;

der Advokat-Anwalt Bochkoltz in Saarbrücken ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 115.

Allgemeine Verfügung vom 17. Oktober 1852 — die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Verordnung vom 24. Oktober 1841 §. 39 (Gesetz-Sammlung S. 325).
Reskript vom 17. Juni 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 227. 228).
Salarienkassen-Instruktion vom 10. November 1851 §§. 7 und 55.
Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen vom 1. März 1852 S. 88 und 89.

Durch die Allerhöchste Order vom 29. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 441) ist die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften den Kommandeurs der Landwehr-Bataillone übertragen worden. Von den Polizei-Anwalten sind daher Anträge wegen Bestrafung solcher Uebertretungen bei den Gerichten nicht weiter zu erheben.

Nicht minder sind demgemäß die Anordnungen in den §§. 7 und 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 und im Titel III Nr. 3 des der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen vom 1. März 1852 beigefügten Rechnungs-Schema, Seite 88 und 89, durch welche die Art der Verrechnung der für die bezeichneten Uebertretungen erkannten Geldstrafen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen bestimmt worden ist, insoweit dergleichen Geldstrafen nicht bis zum Erscheinen der obigen Allerhöchsten Order vorgekommen sind, als erledigt zu betrachten.

Berlin, den 17. Oktober 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4580. L. 10. Vol. 15.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1852 — die Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile von Geldstrafen und die Verrechnung der Geldstrafen bei den gerichtlichen Salarien-Kassen betreffend.

cf. J. M. Bl. 1857. S. 386.

Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 §§. 7 und 55.
Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen vom 1. März 1852.

Nach Vorschrift des §. 7 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851 verbleiben vom 1. Januar 1852 ab die von den Gerichten erkannten oder festgesetzten Straf-

gelder, soweit sie der Staatskasse zufließen und nicht als durchlaufend zu verrechnen sind, den gerichtlichen Salarien-Kassen, und sind nicht weiter an die Regierungs-Haupt- oder Steuerkassen besonders abzuführen. In Folge dieser Einrichtung liegt den Gerichten nunmehr auch die Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile von den für die Staatskasse eingezogenen Geldstrafen ob. Dieselben müssen nach §§. 7 und 55 der Kassen-Instruktion auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denunzianten-Antheil festsetzenden Verfügung bei der Salarien-Kasse zur Soll-Einnahme gebracht, als durchlaufende Gelder verrechnet, und als solche an die berechtigten Empfänger ausgezahlt werden. Nur in Betreff der an fremde Empfänger abzuführenden Strafen und derjenigen Polizei-Geldstrafen, welche Stadtkommunen oder anderen Behörden zur eigenen Einziehung zu überweisen sind, haben diese selbst, und nicht die Gerichte, die Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile zu bewirken. Hiernach modifizirt sich das Reskript vom 5. März 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 74), insoweit dasselbe die Denunzianten-Antheile betrifft.

Die weitere Abführung der für den Fiskus bei den Salarien-Kassen vereinnahmten Strafgelder findet demgemäß, nachdem sich die Bestimmung des §. 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 hinsichtlich der Strafen für unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften erledigt hat, nur ausnahmsweise alsdann statt, wenn die Strafen im Gesetze ganz oder zum Theil einem speziellen Fonds überwiesen sind. Dies ist der Fall:

1. bei den Strafen für Chaussee-Polizei-Uebertretungen, welche bei Staats-Chausseen mit $\frac{2}{3}$ und bei anderen Chausseen mit $\frac{1}{3}$ zur Unterstützung der Chaussee-Aufsichts-Beamten, beziehungsweise ihrer Wittwen und Waisen bestimmt sind (Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1850 Nr. 1, Justiz-Ministerial-Blatt S. 171),
2. bei den Strafen für Uebertretungen in Postangelegenheiten, welche der Post-Armenkasse anheimfallen (Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 §. 42, Gesetz-Sammlung S. 356).

Diese Strafen sind daher gleich den Denunzianten-Antheilen als durchlaufende Gelder zu behandeln und an die Behörden, welche die betreffenden Fonds verwalten, abzuführen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden veranlaßt, sich hiernach zu achten.

Zugleich wird denselben

1. in der Anlage A. eine von dem Herrn Finanz-Minister mitgetheilte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Verwendung von Strafgeldern und Konfiskat-Erlösen in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, und A.
2. in der Anlage B. der wesentliche Inhalt einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Steuerbehörden, auf mehrere in Betreff der Verrechnung von Geldstrafen und Konfiskat-Erlösen zur Sprache gebrachte Anfragen, B.

zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, und dabei zu Nr. 5, 6 und 7 der Anlage B. bestimmt, daß die unter Nr. 5 bemerkten, gerichtlich einzuziehenden Strafbeträge durch die Rubrik 11 des Soll-Einnahme-Belages als durchlaufend zur Soll-Einnahme zu stellen und demgemäß weiter zu verrechnen sind; wogegen die unter Nr. 6 und 7 erwähnten, auf Requisition der Steuerbehörden einzuziehenden Geldstrafen, Steuern, Abgaben und Kosten die Salarienkassen-Verwaltung nicht berühren*).

Berlin, den 18. Oktober 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3897. F. 12. Vol. IV.

*) In dem nichtamtlichen Theil ist eine ausführliche Abhandlung über die Geldstrafen, die Berechtigung zu deren Erhebung und ihre Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten mitgetheilt, auf welche Bezug genommen wird.

Anlage A.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Verwendung von Strafgeldern und Konfiskat-Erlösen in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze.

№	Abgaben, bei deren Hinterziehung die Strafen aufkommen.	Verwendung der Strafen.
1.	a. Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben. (Zollgesetz vom 23. Januar 1838, Ges.-S. S. 78.) b. Rhein-, Elb- und Weser-Zoll. c. Uebergangs-Abgaben.	Der gesammte Betrag der aufkommenden Zollstrafen, sowie der Erlös aus den Zoll-Konfiskaten, — letzterer nach Abzug der auf den konfiszirten Waaren ruhenden Abgaben, wenn solche nicht anderweit beizutreiben sind, — fließt zu den allgemeinen Staatsfonds.
2.	Branntweinsteuer. (Gesetz vom 8. Februar 1819, Ges.-Samml. S. 97, Regulativ vom 1. Dezember 1820.)	Von den nach §. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung festgesetzten und eingezogenen Strafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) werden jedem Entdecker, mithin auch dem Nichtbeamten, $\frac{2}{3}$ überwiesen. Das letzte Drittheil verbleibt der Staatskasse. Die sonstigen Strafen und Konfiskat-Erlöse werden eben so behandelt, wie unter 3 bis 6 angegeben ist.
3.	Braumalz-, Wein- und Tabackssteuer. (Gesetz vom 8. Februar 1819, Ges.-Samml. S. 97, Gesetz vom 25. September 1820, Gesetz-Sammlung S. 193, Gesetz vom 29. März 1828, Gesetz-Sammlung S. 39.)	Von der eingezogenen Strafe und von dem Erlöse aus etwaigen Konfiskaten wird Ein Drittheil den Steuerbeamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter) ingleichen den Polizei- und Forst-Offizianten und Gensdarmen, sofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben, als Belohnung zu Theil. Die übrigen zwei Drittheile verbleiben der Staatskasse.
4.	Mahl- und Schlachtsteuer. (Gesetz vom 30. Mai 1820, Gesetz-Sammlung S. 143.)	
5.	Gewerbesteuer. (Gesetz vom 30. Mai 1820, Gesetz-Sammlung S. 147.)	
6.	Rübenzuckersteuer. (Gesetz vom 7. August 1846, Gesetz-Sammlung S. 335.)	
7.	Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer. (Gesetz vom 1. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 193.)	Die Strafen verbleiben ganz der Staatskasse.

№	Abgaben, bei deren Hinterziehung die Strafen aufkommen.	Verwendung der Strafen.
8.	Stempelsteuer. (Gesetz vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 57.)	Nach §. 33 des nebenbemerkten Gesetzes erhält jeder Denunziant, auch wenn derselbe nicht Beamter ist, Ein Drittheil der Stempelstrafen. Den Hauptamts-Mitgliedern steht kein Denunzianten-Antheil zu. Die übrigen ⅔ verbleiben der Staatskasse. Inwiefern von Erbschaftsstempel-Strafen ein Denunzianten-Antheil zu bewilligen sei, ist durch die Verfügungen des Justiz-Ministeriums vom 9. Dezember 1839 und des Finanz-Ministeriums vom 5. Februar 1840 bestimmt.
9.	Fabrikation und Verkauf von Spielkarten. (Gesetz vom 16. Juni 1838, Gesetz-Sammlung S. 370.)	Von den eingehenden Geldstrafen erhält der Denunziant ⅔. Das letzte Drittheil verbleibt der Staatskasse.
10.	Chaussee- und andere Kommunikations-Abgaben. (Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840, Gesetz-Sammlung S. 95 und die betreffenden besonderen Tarife.)	Die Zahlung der Denunzianten-Antheile bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen ist aufgehoben. Die wegen der Chausseegeld-Uebertretungen eingehenden Strafgelder fließen zum vollen Betrage zu den allgemeinen Staatsfonds. Wegen der Verrechnung der von Chausseepolizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder ist in den Cirkular-Verfügungen vom 3. Mai 1850 (Centralblatt Nr. 52 S. 93) und vom 25. Mai 1850 (ibid. Nr. 56 S. 99) das Nähere bestimmt. Zur Erläuterung wird noch auf die in dem Centralblatte für 1851 unter Nr. 29 S. 44 abgedruckte Verfügung an den Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg vom 23. Januar 1851 Bezug genommen. Bei den übrigen Kommunikations-Abgaben finden die Bestimmungen zu 3 bis 6 Anwendung.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Soweit die gesetzliche Strafe, wenn auch nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung, erlassen wird, fällt der Denunzianten-Antheil weg, wenn derselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird.
2. Strafgelder und Konfiskat-Erlöse, von denen nach dem Vorstehenden kein Denunzianten-Antheil zu zahlen ist, namentlich auch Strafgelder und Konfiskat-Erlöse aus solchen Steuer-Untersuchungen, welche nicht von Beamten anhängig gemacht worden sind, fließen — mit Ausnahme der Maischsteuer- und Stempelstrafen zu 2 und 8 — unverkürzt zur Staatskasse.

Anlage B.

Wesentlicher Inhalt der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an die Königlichen Steuer-Behörden vom 23. August 1852.

1. Wenn an Stelle der nicht eingetretenen Konfiskation oder der nicht bewirkten Hinterlegung des Werths des Konfiskats nach §. 21 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 von den Gerichten auf Zahlung einer Geldsumme erkannt ist, so muß diese, gleich der erkannten eigentlichen Strafe, von den gerichtlichen Salarien-Kassen eingezogen und als denselben verbleibend verrechnet werden.

2. Behufs Auszahlung der Denunzianten-Antheile, welche bei den gerichtlichen Salarien-Kassen durchlaufende Posten bilden, sind den Gerichten erster Instanz gleich mit der Anklage die Namen derjenigen Beamten, welche zum Bezuge des Denunzianten-Antheils berechtigt sind, mitzutheilen.

3. Eine besondere Mittheilung Seitens der Gerichtsbehörden an die Steuerbehörden darüber, daß die erkannten Geldstrafen der Salarien-Kasse zur Einziehung überwiesen seien, erfolgt nicht, weil das Straf-Erkenntniß von Amtswegen zur Vollstreckung gelangt.

4. Da nach der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen vom 10. November 1851 und nach den Justizverwaltungs-Etats sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der gerichtlichen Salarien-Kassen den Regierungs-Hauptkassen zufließen, so ist es nicht erforderlich, daß die vor dem 1. Januar 1852 von den Gerichtsbehörden festgesetzten, am Schlusse des Jahres 1851 noch nicht eingezogenen und abgelieferten, der Staats-Kasse verbleibenden Strafen an die Hauptämter rc. besonders abgeführt werden.

5. Wiewohl die gerichtlich erkannten Strafen der Regel nach den gerichtlichen Salarien-Kassen verbleiben, so sollen doch in solchen Untersuchungen, in welchen die in Beschlag genommenen Gegenstände, sowie die Strafbeträge bei den Zoll- oder Steuer-Aemtern deponirt sind, die Strafgelder und der Erlös ausnahmsweise bei der Steuerbehörde zur direkten Vereinnahmung und Verrechnung gelangen, auch wenn die Entscheidung von der Gerichtsbehörde erfolgt ist. Sollte der deponirte Strafbetrag weniger als die gerichtlich erkannte Strafe betragen, so wird, damit nicht wegen Zahlung des Denunzianten-Antheils rc. oder sonst Weiterungen entstehen, der gerichtlich eingezogene Mehrbetrag ebenfalls an die Steuerbehörde abgeliefert.

6. Wenn im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen auf Requisition der Steuerbehörden durch die Gerichte eingezogen worden, so sind dieselben bei den Steuerbehörden, bei welchen sie zur Soll-Einnahme stehen, zu vereinnahmen.

7. Die fälligen Steuern und Abgaben, sowie die im Verwaltungswege entstandenen, dem Verurtheilten zur Last fallenden Kosten sind Seitens der Steuerbehörde einzuziehen oder, wenn solche gerichtlich beigetrieben sind, an dieselbe abzuführen.

Nicht amtlicher Theil.

37. Die Geldstrafen und die bestehenden Grundsätze über die Berechtigung zu deren Erhebung, sowie über ihre Einziehung und Verrechnung bei den Gerichten.

J. 1. III. Bd. 1856 S. 193.

(Von dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Korb in Glogau.)

Die Lehre von den Geldstrafen, insbesondere die Frage, wem gerichtlich erkannte Geldbußen zustehen, hat immer zu den verwickelten und bestrittenen gehört. Auch gegenwärtig, obgleich dabei manche Vereinfachung eingetreten ist, hat sie nicht aufgehört, Gegenstand von Zweifeln und Anlaß von Irrungen zu sein. Es erscheint daher nicht unzweckmäßig, die hierauf bezüglichen Verhältnisse nach den jetzt darüber geltenden Vorschriften näher zu erörtern und darzustellen.

In dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 werden für Verbrechen und Vergehen häufig neben Freiheitsstrafen konkurrirende Geldbußen, und bei Uebertretungen fast durchgehends alternativ Geldbußen oder Gefängnißstrafen, nach der dem richterlichen Ermessen überlassenen Wahl, verordnet. Die §§. 17, 18, 335 des Strafgesetzbuchs enthalten die Grundsätze, welche in Bezug auf das Maaß und die Wahl der Geldstrafen zur Norm dienen sollen. Auch in den Spezial-Strafgesetzen, welche, soweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, nach Artikel II des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 neben demselben Geltung behalten haben, sind auf die darin vorgesehenen Handlungen Geldbußen angedroht, namentlich in dem Gesetze vom 2. Juni 1852 über den Holzdiebstahl (Gesetz-Sammlung S. 305 ff.), in dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 353), in allen Steuergesetzen, in dem Jagd-Polizeigesetze vom 7. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 169 ff.) und in zahlreichen Polizei-Verordnungen. Von den Gerichten muß hiernach auf Geldbußen oft erkannt, und die erkannten Geldstrafen müssen eingezogen und verrechnet werden. Nach den bestehenden Vorschriften sind jedoch nicht alle Geldstrafen der Staatskasse zugewiesen; in vielen Fällen kommen sie Privatpersonen, Korporationen, Armenkassen oder milden Stiftungen zu. Auch die Einziehung derselben erfolgt zwar der Regel nach durch die Gerichte, ist aber andrerseits mehrfach denjenigen selbst überlassen, welche ein Recht haben, gewisse Geldstrafen zu erheben. Die darüber vorhandenen allgemeinen Bestimmungen sind im Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts und in der Kriminal-Ordnung enthalten.

Durch die §§. 114 ff. Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts wird vorgeschrieben:

§. 114. „Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von 5 Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civilgerichtsbarkeit."

§. 115. „Wo keine besondere Polizeigerichte verordnet sind, da fallen die durch bloße Polizeigesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civilgerichten anheim."

§. 119. „Geldstrafen, die in den Gesetzen auf gewisse Arten der Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder den Armen-Kassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit."

§. 120. „Wenn das Gesetz die Wahl zwischen einer Geld- und Leibesstrafe dem Ermessen des Richters überläßt, so fällt erstere, wenn auch erst in einer höheren Instanz darauf erkannt worden, dem Kriminalgerichtsherrn der ersten Instanz anheim."

§. 121. „Wenn aber das Gesetz nur Leibesstrafe bestimmt, und dieselbe blos im Wege der Begnadigung in eine Geldstrafe verwandelt wird, so gebührt diese dem Fiskus."

§. 122. „Geschieht hingegen die Verwandlung der im Gesetze vorgeschriebenen Leibes- in eine Geldstrafe aus dem Grunde, weil der Uebertreter nach seiner besonderen körperlichen Beschaffenheit mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann, so soll die Geldstrafe der Armenkasse seines Wohnorts zu Gute kommen."

§. 126. „Zu den dem Staate vorbehaltenen nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören besonders die eines Verbrechens wegen eingezogenen Güter, die fiskalischen Strafen und die Abfahrtsgelder von außer Landes gehenden Vermögen und Erbschaften."

Sodann bestimmt der §. 576 der Kriminal-Ordnung:

„Wegen der Geldstrafen wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Geldstrafen von fünf Thalern oder darunter sind Früchte der bloßen Civilgerichtsbarkeit;
2. größere Strafen sind Früchte der Kriminalgerichtsbarkeit und gebühren dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische, zu Königlichen Kassen oder zu Armenfonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein Anderes hergebracht ist;
3. alle bei einem Landes-Justizkollegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozessen vorkommende Ordnungsstrafen gebühren ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse."

Die vorstehend angeführten Bestimmungen sind theils an sich nicht erschöpfend, theils durch spätere Anordnungen modifizirt; überdies äußert auf dieselben die durch neuere Gesetze erfolgte Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, und die Uebertragung der Polizeistrafgerichtsbarkeit auf die Gerichte einen so wesentlichen Einfluß, daß sie nur noch geringen Anhalt darbieten. Für eine vollständige Darstellung kommt es darauf an, einerseits die einzelnen Gattungen der Geldstrafen zu unterscheiden, andrerseits die Person der berechtigten Empfänger, ferner die Art und Weise der Einziehung der Strafen, endlich das Verfahren bei ihrer Verrechnung durch die Gerichte, insoweit diese die Einziehung zu bewirken haben, zu erörtern und nachzuweisen.

I. Gattungen der Geldstrafen.

Die Geldbußen unterscheiden sich, was ihre wesentliche Beschaffenheit betrifft, in Privat- und in öffentliche Strafen, jenachdem sie als Ersatz für einen erlittenen Schaden den Beschädigten zugewiesen, oder als öffentliche Sühne einer strafbaren Handlung anzusehen sind.

Zu den Privatstrafen in diesem Sinne gehören nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nur die Strafen für Diebstähle an Holz sowie an anderen Waldprodukten, und die Strafgelder für solche Zolldefraudationen, welche zum Nachtheile eines Privatzollberechtigten begangen worden sind. Gemäß §. 42 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 315) fallen die ersteren Strafen dem beschädigten Waldeigenthümer anheim, und die Zollstrafgefälle gebühren nach §. 128 Tit. 15 Thl. II des Allgemeinen Landrechts demjenigen, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden sind.

Alle übrigen Geldbußen tragen den Karakter öffentlicher Strafen an sich. Hat sie der Gesetzgeber nicht der Staatskasse selbst vorbehalten, sondern anderen Empfängern überwiesen, so wird hierdurch ihre Natur nicht verändert, vielmehr liegt dabei nur eine Berücksichtigung derjenigen Verhältnisse, welche in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Armenpflege, den Zweck milder Stiftungen oder sonst obwalten, zum Grunde.

Die öffentlichen Geldstrafen sind

1. Prozeß- und andere bloße Ordnungsstrafen,
2. fiskalische Strafen,
3. Zoll- und Steuerstrafen,
4. Polizeistrafen,
5. Kriminalstrafen,
6. Geldbußen, welche an die Stelle von Leibesstrafen treten.

Die Kathegorie zu 1 kommt nur in Prozessen und bei Vergehen gegen die Geschäfts- und Dienstordnung vor.

Namentlich gehören dahin die im Falle des §. 52 No. 4 Tit. 23 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eintretenden Strafen des frevelhaften Leugnens in Civil-Prozessen, ferner die Geldbußen wegen Zuwiderhandlungen der Rechtsanwalte und Notare gegen formelle gesetzliche Vorschriften, jetzt also insbesondere in dem Falle, wenn Rechtsanwalte oder Notare entgegen dem §. 3 der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gebühren derselben (Gesetz-Sammlung S. 652, 656), der Partei nicht eine vorschriftsmäßig eingerichtete Liquidation der deservirten Gebühren zustellen, endlich alle Strafen, welche für Verzögerungen oder andere Verletzungen der Geschäfts- und Dienstordnung Seitens der Aufsichtsbehörde gegen die ihr untergeordneten Behörden und Beamten festgesetzt werden (§§. 19, 56 bis 61 und §. 100 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung S. 469 ff., und §. 81 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, Gesetz-Sammlung S. 235).

Die Sukkumbenzstrafen in Prozessen, welche nicht als eigentliche Strafen, sondern als erhöhte Urtelsgebühren anzusehen waren, sind durch §. 19 des Sportelgesetzes vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 632) abgeschafft.

Zu 2 und 3. Fiskalische Strafen heißen blos diejenigen, welche in den Gesetzen ausdrücklich als solche bezeichnet, oder dem Staate ausdrücklich vorbehalten sind.

Zoll- und Steuerstrafen sind solche, durch welche Vergehen gegen die Zoll- und Steuergesetze geahndet werden. Es gehören dazu auch die Strafen wegen Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

Reskript vom 20. Mai 1831 (Jahrbücher Bd. 37, S. 409).

Zu 4 und 5. Der Unterschied zwischen Polizei- und Kriminal-Strafen hat nach den im Eingange angeführten Gesetzen früher darin bestanden, daß zu den ersteren alle Strafen, welche entweder den Betrag von fünf Thalern nicht überstiegen, oder durch bloße Polizeigesetze bestimmt waren, dagegen zu den Kriminalstrafen die höheren auf strafbare Handlungen angedrohten Geldbußen gerechnet wurden.

§§. 114, 115, 119 Tit. 17 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.

§. 576 der Kriminal-Ordnung.

Durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ist hierin eine Aenderung eingetreten. Gemäß §§. 333, 335 desselben und Art. XX des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 werden gegenwärtig unter polizeilichen Geldstrafen diejenigen Geldbußen verstanden, deren höchstes durch das Gesetz angedrohtes Maaß den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt, oder welche durch besondere, neben dem Strafgesetzbuche zur Anwendung kommende bloße Polizeigesetze verordnet sind, und zwar im letzteren Falle auch dann, wenn sie über den Betrag von 50 Thalern hinausgehen. Alle übrigen auf Verbrechen oder Vergehen bestimmten und nicht den Kathegorien zu 2 und 3 angehörenden Geldbußen sind Kriminalstrafen.

Zu 6. Als eine besondere Kathegorie kommen endlich noch diejenigen Geldstrafen in Betracht, welche im Wege der Begnadigung statt einer erkannten Freiheitsstrafe festgesetzt worden sind. Es unterliegt keinem Bedenken, daß dieselben, da sie an die Stelle der Leibesstrafe treten, der Natur der letzteren folgen, daher als Polizei- oder Kriminalstrafen anzusehen sind, je nachdem die Leibesstrafe für eine Uebertretung, beziehungsweise für eine durch bloße Polizeigesetze vorgesehene strafbare Handlung, oder für ein Verbrechen oder Vergehen verhängt war.

In mehreren Fällen erscheint es zweifelhaft, ob eine verordnete Strafe als Steuerstrafe (zu 3), oder als Polizeistrafe (zu 4) anzusehen ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 171 bis 189 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 74 bis 78). Eine Kombination beider Arten von Strafen enthält namentlich der §. 177 daselbst, indem er festsetzt:

daß bei Kontraventionen gegen solche Vorschriften, nach welchen der selbstständige Betrieb eines Gewerbes nicht ohne besondere polizeiliche Genehmigung begonnen oder fortgesetzt werden darf, und in Fällen, in welchen von den in dieser Genehmigung angeordneten Bedingungen abgewichen wird, eine Geldbuße bis 200 Thaler erkannt werden soll,

sodann aber wörtlich bestimmt:

„Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen."

Nach den Worten dieser Vorschrift: „so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden," ist anzunehmen, daß die gemäß §. 177 a. a. O. festzusetzende Strafe die Natur einer Polizeistrafe behält, wenn gleich die Steuerstrafe darunter mit begriffen ist, weil die letztere nur zur Grundlage für die Erhöhung der Polizeistrafe dienen soll, und diese die eigentliche, zur Anwendung kommende Strafe bleibt. Demgemäß richtet sich in jenem Falle sowohl die Kompetenz des Gerichts, als das Verfahren, nach den für das Verfahren bei Uebertretungen ertheilten Bestimmungen. Es ist aber ferner hieraus zu entnehmen, daß auch die übrigen in der Gewerbe-Ordnung bestimmten Strafen, insoweit sie nicht ausdrücklich als Steuerstrafen bezeichnet sind, als Polizeistrafen angesehen werden müssen, weil das ganze Gesetz Steuerstrafen wesentlich gar nicht betrifft, sich vielmehr nur mit der polizeilichen Ordnung der Gewerbe-Angelegenheiten befaßt. Dieselbe Bemerkung findet auf die in den §§. 74 und 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 109) angedrohten Geldbußen bis 200 Thaler und 500 Thaler für Zuwiderhandlungen gegen die dort erwähnten Vorschriften Anwendung.

II. Person der berechtigten Empfänger.

Die Beurtheilung der Frage, wem ein Recht auf den Bezug von Geldstrafen zustehe, wird zum Theil durch die vorstehend erörterte Beschaffenheit der Strafen selbst bedingt, zum Theil aber müssen dabei noch andere Verhältnisse berücksichtigt, und in vielen Fällen können lediglich die vorhandenen positiven Bestimmungen zum Grunde gelegt werden. Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergiebt sich Folgendes:

A. Privatstrafen gebühren demjenigen, welchem sie als Ersatz für einen erlittenen Schaden durch das Gesetz zugebilligt sind. Dies ist, wie bereits angeführt, bei den Privatzolldefraudationen der Privatzollberechtigte, bei den Holzdiebstahlsstrafen der beschädigte Waldeigenthümer, also bei Domainenforsten der Fiskus, bei Gemeindeforsten die betreffende Korporation, und bei Privatforsten der Privatforstbesitzer. Der Fiskus kommt demnach hierbei nicht als Repräsentant der Staatskasse, sondern als Waldeigenthümer in Betracht.

B. Die öffentlichen Strafen gebühren ihrer Natur nach dem Staate als Inhaber aller und jeder Gerichtsbarkeit, sie sind aber sowohl mit Bezug auf obwaltende allgemeine Verhältnisse, als aus speziellen Gründen zum Theil anderen Berechtigten überwiesen. Hieraus gehen nachstehende Unterscheidungen hervor:

1. Prozeß- und Ordnungsstrafen fließen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Betrages zur Salarien-Kasse des betreffenden Gerichts.

§. 576 Nr. 3 der Kriminal-Ordnung,
Reskript vom 16. März 1830 unter Nr. 2 (Breslauer Amtsblatt von 1830 S. 94, Juristische Zeitung von 1832 S. 298).

So lange die Privatgerichtsbarkeit bestand, waren in Folge dessen bei den Privatgerichten die Ordnungsstrafen mit den übrigen zur Sportelkasse fließenden Gebühren dem Privatgerichtsherrn zu verrechnen und an denselben abzuführen. Nachdem die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit stattgefunden hat, ist dieses Verhältniß weggefallen, und es würde demgemäß Perzipient der Prozeß- und Ordnungsstrafen gegenwärtig überall der Justizfiskus sein. Durch die Kabinets-Order vom 30. April 1837 (Gesetz-Sammlung S. 75) ist jedoch bestimmt:

> daß die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten gebildeten Fonds zu überweisen sind, bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber jedesmal über die Verwendung angefragt werden soll.

Zu den hier bezeichneten Justizbeamten werden im weiteren Sinne auch Rechtsanwalte, Notare und Dorfgerichte, letztere, soweit sie gerichtliche Angelegenheiten zu besorgen haben, gerechnet.

Reskript vom 22. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 151).

Schiedsmänner gehören ohne Zweifel ebenfalls zu den gedachten Beamten.

2. Fiskalische Strafen gebühren ausschließlich dem Fiskus.

§. 126 Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts,
§. 576 Nr. 2 der Kriminal-Ordnung,
Reskript vom 4. Juni 1804 (Rabe Bd. 8 S. 71),
Reskript vom 26. Oktober 1818 unter Nr. 2 (Jahrbücher Bd. 12 S. 297), und
Reskript vom 16. März 1830 unter Nr. 1 (Breslauer Amtsblatt von 1830 S. 94).

Nachdem der Titel 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts aufgehoben und durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, in welchem fiskalische Strafen nicht vorkommen, ersetzt worden ist, kann von solchen nur noch in denjenigen Fällen die Rede sein, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung, die Hypotheken-Ordnung, oder sonstige neben dem Strafgesetzbuche noch ferner geltende Gesetze dergleichen Strafen verordnen.

Dies geschieht z. B. durch die Kabinets-Orders vom 31. Oktober 1831 und 6. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung von 1831 S. 251 und von 1833 S. 124) in Bezug auf die Berichtigung des Besitztitels, wonach gegen den mit der Besitztitelberichtigung säumigen neuen Erwerber eines Grundstücks eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Thlr. festgesetzt werden kann, desgleichen durch den noch theilweise zur Anwendung kommenden §. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 262) betreffend die Strafe für das Spielen in fremden Lotterien.

3. Zoll- und Steuerstrafen fallen ohne Unterschied dem Zoll- und Steuerfiskus, Geldbußen in Post-Angelegenheiten der Post-Armenkasse anheim.

Gesetz vom 31. Dezember 1819 (Gesetz-Sammlung von 1820 S. 32),
Reskript vom 29. August 1812 (Jahrbücher Bd. 1 S. 251),
Postgesetz vom 5. Juni 1852 §. 42 (Gesetz-Sammlung S. 356).

Den Denunzianten von Zoll- und Steuer-Kontraventionen gebühren in einzelnen Fällen ein Drittheil oder zwei Drittheile der Strafe und der Konfiskate als Denunzianten-Antheil.

§. 34 des Regulativs vom 28. April 1824 (Gesetz-Sammlung S. 134),
§. 33 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung S. 70),
§. 35 der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 375).

Denunzianten-Antheile an Stempelstrafen sind, wenn die Strafen durch die Gerichte ohne spezielle Denunziation Seitens einer bestimmten Person von Amtswegen festgesetzt werden, gleich den Prozeß- und Ordnungsstrafen dem Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesen.

Reskript vom 22. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 151).

Die näheren Verhältnisse in Ansehung der Denunzianten-Antheile bei den Steuer- und Zollstrafen enthält die Anlage A. der allgemeinen Verfügung vom 18. Oktober 1852.

(Justiz-Ministerial-Blatt S. 360.)

4. Was die Polizeistrafen betrifft, so ist hinsichtlich des Rechts auf ihre Erhebung zuvörderst zu erwägen, welchen Einfluß die durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.) stattgefundene Uebertragung der Polizeistrafgerichtsbarkeit auf die Gerichte hierbei äußert.

Nach dem Grundsatze der §§. 61, 115 Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts wird das Recht des Bezugs von Polizeistrafgeldern auf die Civilgerichtsbarkeit zurückgeführt, jedoch unter der Voraussetzung, daß keine besonderen Polizeigerichte vorhanden sind, und hinsichtlich der Stadtkommunen nur in sofern, als sie, obschon nicht mehr Inhaber der Civilgerichtsbarkeit, noch die Lasten der Polizei- und Kriminalgerichtsbarkeit zu tragen haben.

Kabinets-Order vom 13. Juni 1828 (Jahrbücher Bd. 32 S. 91),
Kabinets-Order vom 31. Januar 1829 (Jahrbücher Bd. 33 S. 134).

Nachdem durch Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und durch §. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1) die Privatgerichtsbarkeit überhaupt aufgehoben worden ist, und die Stadtkommunen nur gemäß §. 8 dieser Verordnung und Art. I der Zusätze zu derselben vom 26. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 181), sowie nach der Erläuterung des Reskripts vom 22. September 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 311) die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit, soweit sie ihnen bisher obgelegen hatten, bis zur neuen Steuergesetzgebung für jetzt noch behalten haben, stellt sich die Sache einfacher. Nur in denjenigen Provinzen, in welchen auf Grund des allegirten §. 8 die frühere Verpflichtung der Stadtkommunen fortdauert, und blos in Städten und deren Kämmereidörfern, kann jetzt von der auf einer allgemeinen Berechtigung beruhenden Erhebung der Polizeigeldstrafen durch andere Personen, als durch den Fiskus, die Rede sein, insofern nämlich von den betreffenden Stadtkommunen die Lasten der Strafgerichtsbarkeit in der That noch übertragen werden. Mit diesen Lasten steht der Anspruch auf die Geldstrafen als korrespondirendes Recht auch deshalb in genauer Verbindung, weil die Polizeigerichtsbarkeit (mit der unten zu erwähnenden Modifikation hinsichtlich der nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 eintretenden vorläufigen polizeilichen Straffestsetzung) gegenwärtig, wie jede andere Strafgerichtsbarkeit, von den Gerichten ausgeübt wird, daher nunmehr einen Bestandtheil der Strafgerichtsbarkeit im Allgemeinen bildet.

Reskript vom 21. Mai 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 272).

Dies vorausgeschickt, regelt sich die Berechtigung zur Erhebung der Polizeigeldstrafen nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei solchen Polizei-Kontraventionen, welche nach den früher geltend gewesenen Ressortbestimmungen gesetzlich der Kognition der Lokal-Polizeibehörden entzogen und der Kognition der Landes-Polizeibehörden vorbehalten gewesen sind, gebühren die Geldstrafen dem Fiskus, wenn sie nicht im Gesetze eine speziell ausgesprochene andere Bestimmung erhalten haben.

   Darüber, welche Polizei-Kontraventionen der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden als entzogen zu betrachten waren, entscheiden entweder die besonderen Gesetze selbst, z. B. §. 32 des Regulativs vom 28. April 1824 über das Hausiren (Gesetz-Sammlung S. 134), oder der allgemeine Grundsatz, daß die Lokal-Polizeibehörden bei allen Uebertretungen der lokalpolizeilichen Vorschriften, dagegen bei Kontraventionen gegen Landes-Polizeigesetze (ohne Rücksicht auf das Maaß der Strafe) nur in dem Falle kompetent waren, wenn solche Landes-Polizei-Kontraventionen zugleich der betreffenden Lokal-Polizei zuwiderliefen.

   Reskripte vom 8. März, 23. Mai und 6. Oktober 1819 (Annalen Bd. 3 S. 175, 436, 938),

Reskript vom 9. Juni 1828 (Jahrbücher B. 32 S. 91),
Reskript vom 21. Mai 1830 (Jahrbücher Bd. 35 S. 283, 284),
Reskripte vom 29. Juli und 12. August 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 192 — 195).

Nach diesen Grundsätzen ist demgemäß, namentlich bei Gewerbe- und Baupolizeistrafen und bei Strafen für Zuwiderhandlungen gegen die gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auch jetzt noch zu beurtheilen, ob dieselben einem Berechtigten im Gesetze speziell zugewiesen sind, beziehungsweise ob sie früher nur von der Landes-Polizeibehörde festgesetzt werden konnten und deshalb dem Fiskus zustehen. Rücksichtlich der Strafen, welche wegen Forstpolizei-Kontraventionen festzusetzen sind, entscheiden die in den einzelnen Provinzen noch gültigen Forstordnungen darüber, welchem Empfänger sie zukommen. In Ermangelung solcher besonderen Bestimmungen kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Daß alle im dritten Theile des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 für Uebertretungen gegen solche Vorschriften, welche nicht eigentliche Polizeigesetze sind oder nicht auf Lokal-Polizeiverordnungen verweisen, angedrohten Strafen dem Fiskus gebühren, unterliegt nach dem Obigen keinem Bedenken.

Eine besondere Ueberweisung der Polizeigeldstrafen an andere Perzipienten, als an den Fiskus, dem sie an sich zukommen würden, ist beispielsweise ausgesprochen:

a. durch §. 47 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 385), wonach die gemäß derselben verwirkten Geldbußen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist, eventuell zur Kasse der Orts-Polizeibehörde fließen;

b. durch §. 75 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 110), wonach die dort festgesetzte Geldbuße bis 500 Thaler der betreffenden Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse, und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse zufällt.

2. Geldstrafen für Polizei-Kontraventionen, welche nach der Darstellung zu 1 früher von den Lokal-Polizeibehörden zu untersuchen und zu bestrafen waren, gebühren

a. denjenigen Kassen oder milden Stiftungen, welchen sie durch die bezüglichen Strafgesetze speziell überwiesen sind. Eine solche besondere Ueberweisung bildet die Regel. Es kommt daher auf den Inhalt jeder einzelnen Lokal-Polizeiverordnung an, nach welchem sich bestimmt, wer der berechtigte Empfänger ist.

b. Enthält die Lokal-Polizeivorschrift diese besondere Bestimmung nicht, so gebührt die Strafe an sich dem Fiskus. Hiervon findet jedoch die durchgreifende Ausnahme statt, daß in Provinzen, in welchen die Stadtkommunen gemäß §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 noch die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit tragen müssen, die Strafen für die bezeichneten Polizeiübertretungen im Bezirke der Stadt und der Kämmereidörfer, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Betrages, der betreffenden Stadtkommune zukommen. Dabei ist es übrigens gleichgültig, ob dieselbe für die Untersuchungskosten in den einzelnen Straffällen subsidiarisch verpflichtet ist, oder ob sie nach Maaßgabe der Kabinets-Order vom 15. April 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 208) dafür eine vereinbarte jährliche Ablösungsrente entrichtet.

§. 115 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts,
Reskripte vom 23. Mai und 6. Oktober 1819 (Annalen Bd. 3 S. 436, 938),
Reskripte vom 29. Juli und 12. August 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 192 — 195).

Aus demselben Grunde, aus welchem Stadtkommunen berechtigt sind, die erkannten Polizeistrafen zu beziehen, haben sie auch die Verbindlichkeit, für die Kosten in den betreffenden polizeigerichtlichen Untersuchungen subsidiarisch aufzukommen. Diese Verpflichtung ist auch nicht durch die vor dem 1. April 1849 in Gemäßheit der Kabinets-Order vom 15. April 1842 geschlossenen Verträge über die Zahlung einer Ablösungsrente für wegfallend zu erachten, insofern nämlich die Rente sich ausdrücklich blos auf die bis dahin von den Stadtkommunen zu übertragen gewesenen Kriminal-Untersuchungskosten bezieht, und bei ihrer Ermittelung nur der durchschnittliche Betrag der letzteren maaßgebend gewesen ist.

In einzelnen Fällen erhalten Denunzianten die Hälfte der Polizeistrafe als Denunzianten-Antheil,
vergl. Kabinets-Order vom 31. August 1815 über das feuergefährliche Tabackrauchen (Gesetz-Sammlung von 1816 S. 1).

und von den Strafgeldern für Chaussee-Polizeiübertretungen ist ein Theil zu Unterstützungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten, beziehungsweise ihrer Wittwen und Waisen bestimmt.

Reskript vom 3. Mai 1850 unter Nr. 1 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 171).

5. **Kriminalstrafen** gebühren dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit. Nachdem die Privatgerichtsbarkeit aufgehoben worden, ist dies überall der Fiskus. Nur in solchen Provinzen, in welchen gemäß §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 Stadtkommunen die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit vorläufig noch behalten haben, steht ihnen als Aequivalent für jene Lasten auch der Genuß der Kriminalgeldstrafen im Bezirke der Stadt und der Kämmereidörfer ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages zu.

§. 119 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts,
§. 576 Nr. 2 der Kriminal-Ordnung,
Reskript vom 14. Februar 1815 (Jahrbücher Bd. 5 S. 15).

Die früher geltend gewesene Ausnahme hinsichtlich der gegen Eximirte erkannten Geldstrafen, wonach dieselben zur Regierungs-Hauptkasse fließen sollten (Reskript vom 20. Juni 1812, Jahrbücher Bd. 1 S. 66), ist nach erfolgter Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes weggefallen, so daß auch Kriminalgeldstrafen der früher eximirten Personen unter der obigen Voraussetzung den Stadtkommunen zustehen, gleich wie die letzteren aber auch gegenwärtig für die Kosten in Untersuchungen gegen solche Personen subsidiarisch verpflichtet sind.

Injurienstrafen und Strafen für Jagd-Kontraventionen bis zum Betrage von 5 Thalern sind Früchte der Civilgerichtsbarkeit; in einem höheren Betrage gehören sie zu den Früchten der Kriminalgerichtsbarkeit.

§. 576 Nr. 1 und 2 der Kriminal-Ordnung.

Sie kommen daher gegenwärtig überall dem Fiskus zu, jedoch mit der Modifikation, daß Stadtkommunen darauf in gleicher Art, wie auf Polizei- und Kriminalstrafen, ein Recht haben.

Reskript vom 5. April 1835 (Maunkopff, Ergänzung zur Kriminal-Ordnung S. 388).

6. Hinsichtlich derjenigen Geldbußen, welche im Wege der Umwandlung an die Stelle von Freiheitsstrafen treten, sind nachstehende Grundsätze maaßgebend:

a. Jede Geldstrafe, welche im Wege der **Begnadigung** einer Freiheitsstrafe substituirt wird, gebührt dem Fiskus.

§. 121 Tit. 17 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

b. Erfolgt dagegen die Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe aus dem Grunde, weil der Verurtheilte nach seiner besonderen körperlichen Beschaffenheit mit der Leibesstrafe nicht belegt werden kann, so fällt die Geldstrafe der Armenkasse seines Wohnorts zu.

§. 122 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts.

III. Einziehung der Geldstrafen.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß die Beitreibung erkannter Geldstrafen, wie jede andere Vollstreckung eines Straferkenntnisses, demjenigen Gericht obliegt, welches die Untersuchung geführt hat, also dem Gericht erster Instanz.

§. 536 der Kriminal-Ordnung.

Nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften ist jedoch die Art der Einziehung verschieden nach Maaßgabe der Person der zur Erhebung berechtigten Empfänger. Durch das Reskript vom 5. März 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 74) in Verbindung mit dem Reskripte vom 12. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160) wird deshalb vorgeschrieben:

daß die Bestimmung darüber, ob eine Polizeigeldstrafe einer Kommune, Armenkasse u. s. w. gebührt, sogleich im Erkenntniße ausgesprochen werden, und nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, die Ueberweisung der Strafe an den betreffenden Fond durch ein Attest des Richters erfolgen soll.

In gleicher Art verordnet der §. 2 des Gesetzes über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245), daß in der die Strafe vorläufig festsetzenden Verfügung des Polizeiverwalters die Kasse, zu welcher dieselbe zu entrichten ist, angegeben werden muß.

Es erscheint zweckmäßig, daß das im Reskripte vom 5. März 1851 bestimmte Verfahren bezüglich der Festsetzung, wem die erkannte Geldstrafe zukommt, nicht auf **Polizeigeldstrafen** beschränkt, sondern auf alle Arten der Geldbußen ausgedehnt werde, damit überhaupt bei dem Beitreibungsgeschäft kein weiterer Zweifel entsteht, wie dies schon durch ein Publikandum des vormaligen Oberlandesgerichts zu Breslau vom 5. Dezember 1836 (Juristisches Centralblatt Bd. I S. 32) empfohlen worden ist. Ebenso wird es angemessen sein, die angeordnete **Ueberweisung** der Strafen an spezielle Fonds oder an Kommunen nicht in jeder einzelnen Sache, sondern in gewissen Zeitabschnitten, z. B. monatlich oder vierteljährlich, durch ein generelles Ueberweisungs-Attest zu veranlassen.

Was sodann die Beitreibung selbst betrifft, so werden

1. Holzdiebstahls-Geldstrafen gegenwärtig in allen Fällen **von Amtswegen**, wie andere Stra-

fen, auf Grund des mit einem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Strafverzeichnisses durch die Gerichte beigetrieben.

§. 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 315).

Der frühere Unterschied des Beitreibungsverfahrens, je nachdem die Strafen dem Domainen-Fiskus, den Gemeinden, oder Privatforstbesitzern zustanden, ist fortgefallen (vergl. §§. 26, 27, 29 des aufgehobenen Gesetzes vom 7. Juni 1821, Gesetz-Sammlung S. 94, 95). Die Beitreibung kann übrigens der Gemeinde-Behörde derjenigen Gemeinde, zu welcher der Verurtheilte gehört, in der Art, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindekasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle geschieht, oder auch anderen im Verwaltungswege zu bestimmenden Behörden, jedoch ohne Veranlassung von Mehrkosten, durch die Gerichte aufgetragen werden.

§. 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 315).

2. Zollstrafgefälle, welche einem Privatzollberechtigten zustehen, müssen durch das Gericht beigetrieben werden, indem eine von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Einziehung nicht vorgeschrieben ist.

3. Prozeß- und Ordnungsstrafen werden von derjenigen Behörde eingezogen, welche dieselben festgesetzt hat, oder welcher sie zu diesem Zwecke überwiesen worden sind.

(Abschnitt IV Nr. 2).

4. Alle gerichtlich erkannten oder festgesetzten, der Staatskasse zukommenden Geldstrafen müssen von dem Gerichte beigetrieben und bei seiner Salarien-Kasse vereinnahmt werden. Hinsichtlich ihrer weiteren Verrechnung ergiebt sich das Verfahren aus Abschnitt IV.

5. Kommunen und andere mit Exekutionsrecht versehene Korporationen ziehen nach den oben allegirten ministeriellen Anordnungen die ihnen überwiesenen Polizeigeldstrafen durch ihre eigenen Exekutionsorgane selbst ein. Das Gericht hat die Beitreibung nur in so weit zu kontrolliren, daß ihm behufs Vollstreckung der im Unvermögensfalle eintretenden Freiheitsstrafe von der Gemeinde-Behörde Nachricht gegeben werden muß, wenn die Einziehung der Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit nicht hat erfolgen können.

Hinsichtlich der den Stadtkommunen zustehenden Kriminalgeldstrafen ist eine gleiche Ueberweisung nicht angeordnet, dieselben müssen daher von dem zuständigen Gericht eingezogen werden.

6. Armenfonds und milde Stiftungen haben, wenn sie nicht durch die Organe der über sie die Aufsicht führenden Korporationen die Beitreibung selbst bewirken können, die Landrathsämter um die Einziehung zu requiriren.

IV. Verrechnung der Geldstrafen bei den Gerichten.

Alle diejenigen Geldstrafen, welche nach dem Obigen durch Korporationen, Armenkassen und milde Stiftungen selbst einzuziehen sind, scheiden in Bezug auf ihre Verrechnung bei den Gerichten völlig aus. Die letztere umfaßt nur die den Kommunen und Privatforstbesitzern zustehenden Holzdiebstahlsstrafen, ferner die den Privatzollberechtigten zuerkannten Strafen, die den Stadtkommunen gebührenden Kriminal- und Injurien-Geldstrafen, die Prozeß- und Ordnungsstrafen und die der Staatskasse zukommenden Geldbußen.

1. Die Privatstrafen werden nach erfolgter Einziehung bei der Salarien-Kasse vereinnahmt, in der Rechnung als durchlaufende Posten behandelt, und als solche in bestimmten Zeitabschnitten gegen Quittung an die Berechtigten abgeführt.

Das Gleiche gilt von den für Stadtkommunen beigetriebenen Kriminal- und Injurien-Geldstrafen.

§. 7 B Nr. 3, §. 55 der Kassen-Instruktion von 10. November 1851 (S. 5 und 41).

Hinsichtlich der Holzdiebstahlsstrafen ist verordnet, daß die Strafen für Holzdiebstähle an Gemeinde- oder Privateigenthum nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt werden sollen.

§. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 315).

Es steht nichts entgegen und ist unbedenklich zweckmäßig, eine solche vierteljährliche Ueberweisung auch bei allen anderen an fremde Empfänger abzuführenden Strafen, namentlich bei den Geldbußen wegen Forst-Polizeikontraventionen eintreten zu lassen.

2. Prozeß- und Ordnungsstrafen wurden bisher ebenfalls bei der Salarien-Kasse vereinnahmt. Nach dem Reskripte vom 22. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 151) mußte darüber ein spezielles Kontrollbuch geführt, die Vereinnahmung in einer besonderen Kolonne der Rechnung bewirkt, und am Schlusse jedes Quartals ein beglaubigter Extrakt der ganzen Soll- und Ist-Einnahme des Vierteljahrs dem Obergericht, welches den Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten verwaltet, mitgetheilt werden.

In gleicher Art wurde hinsichtlich der jenem Fond überwiesenen Denunzianten-Antheile an Stempelstrafen verfahren.

Hierin ist gegenwärtig eine Aenderung eingetreten. Gemäß §. 61 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 49, 50) sollen jetzt die zu dem Unterstützungsfond fließenden Strafen und freiwilligen Beiträge nicht durch die Jahresrechnung der Salarien-Kasse laufen, sondern als Kassen-Asservate behandelt werden. Sie sind demnach in das vorgeschriebene Kassen-Asservatenbuch einzutragen, sofern die Salarien-Kasse und das Depositorium durch zwei verschiedene Beamte verwaltet werden; ist aber der Salarienkassen-Rendant zugleich Rendant des Depositoriums, so werden die Geldbeträge nach Maaßgabe der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 zur Deposital-Asservation gebracht. Hiernach modifizirt sich auch die bisherige Art der Einsendung solcher Gelder an das Obergericht. Nur wenn sie Salarienkassen-Asservate sind, erfolgt die Einsendung jetzt vierteljährlich unter Beifügung eines Auszugs aus dem Kassen-Asservaten- und Gegenbuche, dagegen muß dieselbe hinsichtlich der im Deposital-Asservatorium aufbewahrten Gelder nach Vorschrift des §. 6 der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 allmonatlich geschehen, weil die Wegschaffung der Deposital-Asservate binnen längstens vier Wochen vorgeschrieben ist.

Hat die Festsetzung von Ordnungsstrafen oder die Offerirung eines freiwilligen Beitrages zum Unterstützungsfond bei einem Appellationsgericht stattgefunden, bei welchem eine vollständige Kassenverwaltung nicht mehr eingerichtet ist, so muß die Strafe oder der freiwillige Beitrag dem am Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Gericht erster Instanz zur Einziehung und Verrechnung unter seinen eigenen Einnahmen überwiesen werden.

§§. 77 und 78 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 61 und 62).

In derselben Art wird hinsichtlich der zum Unterstützungsfond fließenden Stempel-Strafantheile zu verfahren sein.

3. Die dem Fiskus gebührenden Geldstrafen mußten bisher an die verschiedenen fiskalischen Kassen, welchen sie zustanden, und bei welchen sie definitiv verrechnet wurden, von den gerichtlichen Salarien-Kassen baar abgeführt werden. Dieses Verfahren ist gegenwärtig abgestellt und dadurch eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt. Alle von den Gerichten erkannten oder festgesetzten, der Staatskasse zukommenden Geldbußen verbleiben jetzt definitiv den gerichtlichen Salarien-Kassen und werden bei denselben gleich den Sporteln vereinnahmt.

§. 7 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 4).

Es gehören zu diesen Geldbußen namentlich auch die Stempelstrafen (nach Abzug der Denunzianten-Antheile), die Strafen und Pfandgelder in Forstpolizei-Kontraventionssachen, wenn dieselben dem Fiskus zustehen, sowie diejenigen Konfiskate und Geldstrafen in Holzdiebstahlssachen, welche dem Domainen-Fiskus als Eigenthümer von Forsten gebühren, während die letzteren früher von den betreffenden Forstkassen für diese Kassen selbst neben ihren übrigen Gefällen eingezogen wurden.

Reskript vom 19. August 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 303); vergl. §§. 26 und 27 des aufgehobenen Gesetzes vom 7. Juni 1821 (Gesetz-Sammlung S. 94).

Als eine Folge dieser Einrichtung haben dagegen die Gerichte nunmehr das ihnen bisher nicht obgelegene Geschäft der Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile an allen für die Staatskasse von ihnen eingezogenen Strafen überkommen. Dieselben müssen nach §§. 7 und 55 der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 (S. 5, 41 und 42) auf Grund des die Strafe bestimmenden rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denunzianten-Antheil festsetzenden Verfügung bei der Salarien-Kasse zur Soll-Einnahme gebracht, als durchlaufende Gelder verrechnet, und als solche an die berechtigten Empfänger ausgezahlt werden, wonach sich das Reskript vom 5. März 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 74) in Betreff der Denunzianten-Antheile von den der Staatskasse verbleibenden Strafen abändert, während es im Uebrigen bei den Bestimmungen desselben verbleibt.

Eine Ausnahme von dem obigen Verfahren sollten nach §. 55 der Kassen-Instruktion nur die Strafgelder für unterlassene An- oder Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften machen. Nachdem jedoch durch die Kabinets-Order vom 29. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 441) die Festsetzung und Beitreibung solcher Strafen wieder den Kommandeurs der Landwehr-Bataillone übertragen worden ist, hat sich jene Anordnung und das damit in Verbindung stehende Reskript vom 17. Juni 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 227 und 228) erledigt.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 358).

Dagegen tritt nach dieser allgemeinen Verfügung die anderweite Ausnahme ein, daß diejenigen Antheile an den Strafgeldern für Chaussee-Polizei-Uebertretungen, welche dem Fond zur Unterstützung der Chaussee-Aufsichtsbeamten, beziehungsweise ihrer Wittwen und Waisen überwiesen sind, desgleichen die zur Post-Armenkasse fließenden Geldstrafen für Kontraventionen in Postangelegenheiten, ebenso wie die Denunzianten-Antheile zu behandeln und gleich diesen als durchlaufende Posten an die jene Fonds verwaltenden Behörden von den Gerichten abzuführen sind.

Auf die vorstehende Erörterung äußert das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 245 — 247) an sich keinen Einfluß, weil die eigentliche Polizeigerichtsbarkeit nach wie vor den Gerichten verblieben ist, und die Frage, wem Polizeigeldstrafen zustehen, von dem Gesetze nicht berührt wird. Das durch dasselbe eingeführte Verfahren, welches überhaupt nur eintritt, wenn der Polizei-Verwalter von seiner Befugniß Gebrauch machen will, und wenn der Polizeianwalt seinerseits bis zur Insinuation der vorläufigen Strafverfügung nicht einschreitet (§§. 1 und 9), ist lediglich als ein freiwilliges Submissionsverfahren, ähnlich demjenigen, welches nach §. 243 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und Art. 136 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung S. 241) bei Zoll- und Steuer-Kontraventionen stattfindet, anzusehen. Es wird dadurch das gerichtliche Verfahren, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes, blos dann ausgeschlossen, wenn die Partei in Betreff einer Kompetenz-Ueberschreitung des Polizei-Verwalters sich bei der polizeilichen Straffestsetzung beruhigt (§. 6 des Gesetzes). Die Beitreibung der auf jenem Wege rechtsgültig festgesetzten Geldbußen erfolgt nach §. 7 des Gesetzes und §§. 15 und 16 des Reglements vom 30. September 1852 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 345) durch die Verwaltungs-Behörden. Die Gerichte haben sich mit deren Vereinnahmung nicht zu befassen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 29. Oktober 1852. | № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Präsident Dr. von Keber zu Insterburg ist gestorben.

2. Räthe.

Der ehemalige Landdrost der Herrschaft Pinneberg, Konferenz-Rath Rathgen ist zum Kammergerichts-Rath ernannt worden.

3. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Babel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Große und der Appellationsgerichts-Referendarius von Rüts aus Naumburg im Bezirk des Kammergerichts, mit dem Dienstalter vom 26. Juni resp. vom 12. Juli d. J.,

der Referendarius Korbach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.,

der Referendarius Häckel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J., und

der Referendarius Georg Ludwig Otto Wex im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.;

dem Kreisrichter von Zabłocki in Grätz ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 22. Juni d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Michelot in Tilsit ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Starke in Eilenburg ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Delitzsch und Eilenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg, ernannt, und

der Staatsanwalt Hollmann in Strehlen an das Kreisgericht in Oels, unter Uebertragung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Bezirk der Kreisgerichte zu Oels und Polnisch Wartenberg, sowie der Staatsanwalt Heinke in Oels, unter Uebertragung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Bezirk der Kreisgerichte zu Strehlen und Ohlau, an das Kreisgericht in Strehlen versetzt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Crusius in Hirschberg ist gestorben.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 117.

Allgemeine Verfügung vom 25. Oktober 1852 — die von den Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe zu erstattenden Berichte betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387).
Allgemeine Verfügung vom 8. April 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 158).
Allgemeine Verfügung vom 22. Oktober 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 342).

Die über die Schwurgerichts-Verhandlungen zu erstattenden Berichte werden dem Justiz-Minister nicht immer mit derjenigen Pünktlichkeit eingereicht, welche der Zweck derselben erfordert, und welche besonders wünschenswerth ist, um von den Bemerkungen der Vorsitzenden über etwaige Begnadigungs- oder Strafmilderungsgründe rechtzeitig Kenntniß zu erlangen.

Der Justiz-Minister findet sich deshalb veranlaßt, die Präsidien der Obergerichte aufzufordern, in Zukunft stets darauf zu halten, daß die Berichte der Vorsitzenden binnen der in der allgemeinen Verfügung vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387) festgesetzten 14tägigen Frist nach beendigter Sitzung des Schwurgerichts pünktlich an sie erstattet werden, und zugleich dafür zu sorgen, daß dieselben längstens innerhalb sechs Wochen nach Beendigung der Sitzungs-Periode, mit den etwaigen Bemerkungen des Ober-Staatsanwalts versehen, an den Justiz-Minister gelangen.

Zu dem Ende haben auch die Herren Ober-Staatsanwalte ihre Aeußerungen so zu beschleunigen, daß durch deren Abgabe keine Verzögerung entsteht.

Sollte in einzelnen Fällen die gedachte Frist nicht innegehalten werden können, so hat das Präsidium gleich nach dem Ablauf derselben dem Justiz-Minister von der Ursache der Verzögerung Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. Oktober 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Präsidien der Königlichen Obergerichte und an die Herren Ober-Staatsanwalte.
I. 4287. Criminalia 4. Vol. XVII.

Num. 118.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Regierung hinsichtlich der Anlegung von Buhnenwerken in öffentlichen Strömen.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §§. 2 und 4 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

von 38 bäuerlichen Wirthen zu U., Kläger,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Bromberg, Verklagten,

betreffend die Wegschaffung von Buhnenwerken in der Netze,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Auf Veranlassung der Königlichen Regierung zu Bromberg sind im Jahre 1849 an beiden Ufern der Netze Buhnenwerke angelegt worden, um im Interesse der Schiffahrt das Flußwasser in der Mitte des Flußbettes zu konzentriren.

Achtunddreißig mit Grundstücken angesessene bäuerliche Wirthe des Dorfes U. im vormaligen Netzdistrikt behaupten, daß ihnen an der Stelle, wo dies geschehen ist, seit rechtsverjährter Zeit das Recht der Viehtrift zustehe, durch die angelegten Buhnenwerke aber ihnen dessen Ausübung theils erschwert, theils ganz unmöglich gemacht sei, und haben, sowohl auf dieses Recht, als auf das ihnen zustehende Eigenthum der Ufer des Flusses sich stützend, in einer bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. im Februar 1851 gegen den durch die Königliche Regierung zu Bromberg vertretenen Fiskus angestellten Klage dahin angetragen:

den verklagten Fiskus für schuldig zu erachten, die an beiden Ufern der Netze auf der Viehtrift der Kläger angelegten Buhnenwerke sofort bei Vermeidung der Exekution wieder wegnehmen zu lassen, event. aber solche Einrichtungen zu treffen, daß der Buhnenwerke ungeachtet die Kläger das Recht der Viehtrift nach wie vor ungeschmälert ausüben können.

Die Klage ist eingeleitet, vor Eintritt des zu deren Beantwortung angesetzten Termins aber von der Königlichen Regierung zu Bromberg der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, welcher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Kreisgerichts zu S. und des Appellationsgerichts zu Bromberg für begründet erachtet werden muß.

Daß die Anlage der Buhnenwerke auf einer polizeilichen Anordnung beruhe, haben die Kläger nicht in Zweifel gezogen; allein sie behaupten, daß der Fall des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 vorhanden sei, weil ihr Anspruch auf einem speziellen Rechtstitel, dem Recht der Viehtrift und dem Eigenthum an beiden Ufern der Netze, beruhe. Außerdem führen sie aus, daß ihr eventueller Antrag die im §. 4 des erwähnten Gesetzes nachgelassene Entschädigungsforderung enthalte.

Der §. 2 a. a. O. gestattet den Rechtsweg, wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet. Den Klägern ist aber überhaupt keine Verpflichtung auferlegt, eben so wenig haben sie einen besondern Rechtstitel angeführt, welcher die Befreiung von der Pflicht, sich die fragliche polizeiliche Anordnung gefallen zu lassen, begründen könnte, vielmehr sich lediglich auf den freien Gebrauch des Eigenthums und ihres Viehtriftsrechts berufen.

Der §. 2 a. a. O. steht ihnen daher nicht zur Seite. Eben so wenig ist der §. 4 ebend. anwendbar.

Die Kläger haben nämlich von dem verklagten Fiskus in der Klage lediglich die Wegschaffung der Buhnenwerke und eventuell die Einrichtung solcher Vorkehrungen verlangt, daß sie ihr Recht zur Viehtrift ungeschmälert ausüben könnten, sie haben folglich nicht behauptet, daß sie Rechte aufgeopfert und dafür Entschädigung zu fordern berechtigt seien, noch eine Entschädigung in Anspruch genommen, von welchen Fällen der §. 4 a. a. O. handelt. Zwar hat ihr Mandatar in der Erklärung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt den eben angeführten eventuellen Klageantrag als eine geforderte Entschädigung darzustellen versucht; es leuchtet aber von selbst ein, daß die verlangten Vorkehrungen zur Sicherung der Ausübung des Rechts zur Viehtrift nicht mit einer Entschädigung für Aufopferung dieses Rechts gleichbedeutend sind.

Demgemäß mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 4649. K. 36. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

38. Ueber die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Verbrecher, welche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben.

Strafgesetzbuch §§. 40 und 43.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81 (Gesetz-Sammlung S. 227).

Der 14 jährige Samuel R. wurde durch Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt, einen schweren und vier einfache Diebstähle begangen, und dabei mit Unterscheidungsvermögen gehandelt

zu haben, und in Folge dessen durch Erkenntniß des Schwurgerichts zu W. zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. Sein Vertheidiger hatte noch die Stellung der Zusatzfrage beantragt:

ob die Entwendungen von ihm mit Zurechnungsvermögen verübt seien?

Der Gerichtshof hatte indeß die Stellung dieser Frage abgelehnt und in den Gründen ausgeführt, daß die Frage über das Unterscheidungsvermögen zugleich die Frage in Betreff der Zurechnungsfähigkeit in sich schließe.

Von dem Angeklagten ist deshalb die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und demnächst von dem Königlichen Ober-Tribunal durch Urtheil vom 17. September 1852

in Erwägung:

daß durch Bejahung der Frage:

ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe,

nur der aus dem jugendlichen Alter des Angeklagten zu entnehmende Zweifel an dessen Strafbarkeit beseitigt, der Angeklagte also dadurch nur einem erwachsenen Angeklagten in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit im Wesentlichen und mit der im §. 43 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Maaßgabe gleichgestellt worden ist, nun aber noch alle diejenigen Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit, welche bei einem Erwachsenen zuläßig sind, erhoben werden können;

daß darum durch die über das Unterscheidungsvermögen gestellte Frage der ausdrückliche Antrag des Vertheidigers, noch darüber, ob Angeklagter mit Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, eine Frage zu stellen, nicht als beseitigt angesehen werden durfte;

daß mithin der Gerichtshof, welcher, weil die Frage über das Unterscheidungsvermögen die Frage über die Zurechnungsfähigkeit in sich schließe, den ausdrücklichen Antrag des Vertheidigers auf Stellung einer besonderen Frage über die Zurechnungsfähigkeit zurückgewiesen, den Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai d. J. verletzt hat, indem zwar, wenn über die Zurechnungsfähigkeit eine besondere Frage zu stellen verlangt wird, zur Erörterung gebracht werden muß, worin der Mangel an der Zurechnungsfähigkeit bestehen solle, damit dadurch das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich zu bestimmen, in welcher Art die beantragte Frage am zweckmäßigsten zu stellen, ob sie auf mehr oder minder spezielle Gesichtspunkte, z. B. auf einen oder den andern der im §. 40 des Strafgesetzbuchs angegebenen Punkte zu richten sei, dies aber nicht dahin führen darf, die beantragte Stellung einer Frage über die Zurechnungsfähigkeit aus dem unrichtigen Grunde, daß die Frage über das Unterscheidungsvermögen dieselbe in sich schließe, ganz zurückzuweisen, und auf diese Weise die weiteren Erörterungen über den Mangel der Zurechnungsfähigkeit abzuschneiden;

in fernerer Erwägung:

daß, weil es sich nur noch um die Anklage gegen den nicht sechszehnjährigen Angeklagten R. handelt, die Erledigung derselben nach Art. IV des Gesetzes vom 22. Mai 1852 an die betreffende Gerichts-Abtheilung zu verweisen ist,

für Recht erkannt worden:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu W. in Betreff des Samuel R. zu vernichten, ebenso das ganze stattgehabte mündliche Verfahren in Betreff dieses Angeklagten zu vernichten und die Anklage gegen ihn zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Abtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu W. zu verweisen.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 372 Zeile 6 von unten muß es heißen:

Es wird dadurch das gerichtliche Verfahren, und zwar vorbehaltlich der Bestimmung des §. 8 des Gesetzes in Betreff einer Kompetenz-Ueberschreitung des Polizei-Verwalters, blos dann ausgeschlossen, wenn die Partei sich bei der polizeilichen Straffestsetzung beruhigt (§. 6 des Gesetzes).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. November 1852. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath von Beauchitsch in Erfurt ist zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Stettin ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Karl Herrmann Buße im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J.,

der Referendarius Prellwitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 4. August d. J. und

der Referendarius Blumberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Prengel bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J.,

der Auskultator Johann Christoph Karl Schultze bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.,

der Auskultator Metz bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 20. August d. J.,

der Auskultator Weickert bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 3. Oktober d. J., und

der Auskultator Wilhelm Ludwig Karl Ziemßen bei dem Appellationsgericht in Greifswald mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Reichel zu Mohrungen in Ostpreußen ist zum Direktor des Kreisgerichts in Lobsens ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Sönderop in Landsberg a. W. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

der Kreisgericht-Rath Rothe in Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Wittenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Schmiedeberg,

der Kreisgerichts-Rath Mayer in Deutsch Eylau an das Kreisgericht in Marienwerder,

der Kreisgerichts-Rath Dr. Fischer in Ohlau an das Kreisgericht in Schweidnitz, und

der Kreisrichter Poschmann in Schwetz an das Kreisgericht in Culm versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1852 — betreffend den Kostenansatz für gerichtliche Geschäfte in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen.

Regulativ vom 25. April 1836 §§. 9 und 11 (Gesetz-Sammlung S. 181).
Gesetz vom 10. Mai 1851 §§. 3 und 6 (Gesetz-Sammlung S. 622).
Reskript vom 2. Mai 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 498).
Reskript vom 9. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 171).

Nach §§. 9 und 11 des Regulativs vom 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderen Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen gehören, ist den Parteien für die Verhandlungen, welche in jenen Angelegenheiten bei den Gerichten Statt finden, die Befreiung von Stempel und Sporteln, ausschließlich der in den §§. 1 ff. daselbst bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, bewilligt worden.

Bei einzelnen Gerichten sind neuerlich Zweifel darüber entstanden:

ob diese, auf das gedachte Regulativ gegründete Stempel- und Sportelfreiheit nach Erlaß des Gesetzes vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, fortbestehe und ob, wenn dies der Fall, noch jetzt von den Gerichten in den bezeichneten Angelegenheiten Kopialien neben den wirklichen Auslagen zu erheben seien.

Nachdem hierüber die Gutachten mehrerer Obergerichte erfordert worden, findet der Justiz-Minister kein Bedenken, sich für die bejahende Beantwortung beider Fragen auszusprechen.

Die Sportel- und Stempelfreiheit, welche in den §§. 9 und 11 des Regulativs vom 25. April 1836 bewilligt worden ist, bezieht sich nämlich nicht auf gewisse Personen und sonstige Rechtssubjekte, sondern sie bezieht sich auf gewisse Angelegenheiten. Für solche gänzliche oder theilweise Befreiungen aber verordnet der §. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1851, daß es dabei sein Bewenden behalte, insofern nicht die Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs entgegenstehen.

Da das Gesetz so wenig, als der Tarif, entgegenstehende spezielle Bestimmungen hinsichtlich der durch die Auseinandersetzungs-Behörden veranlaßten gerichtlichen Geschäfte enthält, so folgt daraus, daß die denselben in den §§. 9 und 11 des Regulativs zugestandene Stempel- und Sportelfreiheit nicht für aufgehoben erachtet werden kann.

Was aber die Erhebung der Kopialien betrifft, so ist es, da dieselben bei den Geschäften der General-Kommission selbst, nach dem Regulativ vom 25. April 1836 als baare Auslagen behandelt werden, durch die Reskripte vom 2. Mai 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 498) und vom 9. Mai 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 172) auch den Gerichten gestattet worden, bei den nach §§. 9 und 11 des Regulativs sportelfrei zu bearbeitenden Geschäften Schreibgebühren als Auslagen anzusetzen. Die Natur der baaren Auslagen haben nun zwar die Kopialien in Ansehung derjenigen gerichtlichen Geschäfte, für welche die Kosten nach dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und dem demselben angehängten Tarif berechnet werden, gegenwärtig auch in dem Falle des §. 63 des Tarifs, verloren, wie sich dies aus dem §. 6 des Gesetzes und den darin allegirten Sätzen des Tarifs ergiebt. Es folgt jedoch daraus nicht, daß eine gleiche Behandlung der Kopialien auch bei solchen Geschäften eintreten müsse, hinsichtlich deren der Kostenansatz auf Grund besonderer Anordnungen, nicht nach den Bestimmungen des Tarifs stattfindet. In Betreff der Verfügungen und Verhandlungen bei der ersten Anlegung der Hypothekenbücher ist dies in der Instruktion des Justiz-Ministers zum §. 3 des Gesetzes unter dem Buchstaben c., und in Ansehung der Requisitionssachen in Rechtsangelegenheiten, auf welche nach §. 1 des Gesetzes der Tarif keine Anwendung leidet, im §. 60 des Tarifs ausdrücklich anerkannt worden. In beiden Fällen ist die Erhebung von Kopialien als Ersatz für baare Auslagen gestattet, und es muß dasselbe auch bei denjenigen Geschäften Statt finden, für welche nach den §§. 9 und 11 des Regulativs vom 25. April 1836 bei den Gerichten die Gebührenfreiheit eintritt. Es sind daher für diese Geschäfte die Kopialien, jedoch mit der in dem Reskripte vom 9. Mai 1840 angedeuteten Beschränkung, nach wie vor in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 28. Oktober 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 4685. Gutsherrl. Verh. 10. Vol. III.

Num. 120.

Urtheil des Königlichen Revisions- und Kassationshofes vom 7. September 1852 — betreffend die Strafe der Brandstiftung an Wohngebäuden.

Strafgesetzbuch §. 285.

In der Sitzung des Königlichen Assisenhofes zu A. vom 14. Juni d. J. wurde Jacob B. 36 Jahre alt, Wirth und Spezereihändler zu M. von den Geschwornen mit absoluter Stimmenmehrheit für schuldig erklärt:

in der Nacht vom 22. auf den 23. September 1851 zu M. vorsätzlich sein Wohnhaus in Brand gesteckt zu haben.

Unter Anwendung der §§. 285, 305, 26, 30, des Strafgesetzbuchs und Art. 368 der Kriminal-Prozeß-Ordnung verurtheilte der Assisenhof den Angeklagten zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren und in die Kosten, stellte ihn auf zehn Jahre unter Polizeiaufsicht und verfügte auszugsweise Bekanntmachung der Verurtheilung durch das Amtsblatt.

Kondemnat hat gegen dieses Erkenntniß den Kassations-Rekurs angemeldet, welcher darauf gegründet wird, daß den Geschwornen nicht, wie es der §. 285 des Strafgesetzbuchs voraussetze, ausdrücklich der Umstand zur Frage gestellt worden, ob das angezündete Haus zur Zeit der That zur Wohnung oder zeitweise zum Aufenthalte von Menschen gedient habe. Die Feststellung dieses Erfordernisses des angewendeten Strafgesetzes könne in den in der Frage enthaltenen Worten: „sein Wohnhaus" nicht gefunden werden, weil das Pronomen possessivum nur das Eigenthumsverhältniß des Hauses, das Wort „Wohnhaus" aber nur ein zum Zwecke des Bewohnens gebautes Haus bezeichne, mithin dahingestellt bleibe, ob das Haus zur Zeit der That als Wohnhaus oder zum zeitweisen Aufenthalte von Menschen gedient habe. Auch sei im §. 285 das Bewohnen von dem Bewohnen durch dritte Personen nicht durch den Thäter selbst zu verstehen, da das Gesetz nur die Sicherung von Menschenleben im Auge habe. — Hiernach sei der angeführte Paragraph falsch angewendet, und eine gesetzlich nicht verbotene Handlung mit Strafe belegt. Außerdem sei das Verfahren nichtig, denn auf dem, dem Angeklagten zugestellten Verzeichnisse der Geschwornen befinde sich der Professor M. zu A., der evangelischer Geistlicher und daher nach Art. 384 der Kriminal-Prozeß-Ordnung zur Ausübung der Funktionen eines Geschwornen unfähig sei. Die Thatsache stehe durch die Reklamation des M. und den mit derselben bei dem Beginne der Assisensitzung eingereichten Ordinationstitel fest. — Es wird auf Kassation des angegriffenen Erkenntnisses und Freisprechung des Angeklagten von Strafe und Kosten, eventuell auf Verweisung der Sache vor einen andern Assisenhof angetragen.

Urtheil.

In Erwägung, daß abgesehen von dem Professor M. die dem Angeklagten zugestellte Liste eine hinreichende Anzahl gesetzlich qualifizirter Geschwornen enthielt, mithin der Art. 384 der Kriminal-Prozeß-Ordnung Absatz 2 nicht in Betracht kommt, da jedenfalls den Vorschriften der Art. 394 und 395 durch die gemachte Zustellung genügt worden ist;

In Erwägung, daß auch die den Geschwornen gestellte Frage den Voraussetzungen des §. 285 des Strafgesetzbuchs entspricht, indem unter den Worten derselben „sein Wohnhaus" nur das dem Angeklagten zur Wohnung dienende Haus verstanden werden kann, und das Gesetz nicht unterscheidet, ob das angezündete Haus nur dritten Personen oder nur dem Brandstifter zur Wohnung diene;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof den eingelegten Kassations-Rekurs und verurtheilt den Kassationskläger in die dadurch veranlaßten Kosten.

(Unterschrift.)

I. 4946. Criminalia 50.

Nicht amtlicher Theil.

39. Bestrafung der des Landes verwiesenen Ausländer, welche ohne Erlaubniß in die Preußischen Staaten zurückkehren.

Strafgesetzbuch §. 115.

Ein im Königreich Polen wohnhafter Handelsmann, welcher bereits im Jahre 1835 wegen unterlassener Anmeldung eines Theerhandels, 1837 wegen fahrlässigen Ankaufs gestohlenen Guts bestraft, und im

Jahre 1840 wegen wiederholten Uebertritts über die Landesgrenze in erster Instanz zu zwei Jahren Festung verurtheilt, in zweiter Instanz aber freigesprochen worden war, wurde im Juni 1849 in einer Preußischen Grenzstadt legitimationslos betroffen, und von dem Magistrat über die Landesgrenze nach Polen und zwar unter der Warnung geschafft, daß, wenn er sich noch einmal in diesseitigen Staaten betreffen lassen sollte, er dafür nach den Gesetzen bestraft werden würde. Dieser Warnung ungeachtet wurde er im Januar 1852 wieder in derselben Stadt ohne Legitimation, und ohne die vorgeschriebenen Grenzorte auf der Tour innegehalten zu haben, betroffen, und auf Grund des §. 115 des Strafgesetzbuchs zur Untersuchung gezogen. Das Kreisgericht zu N. erklärte ihn indeß durch Erkenntniß vom 20. Januar d. J. der strafbaren Rückkehr in die Preußischen Staaten für nicht schuldig, weil der §. 115 zu seiner Anwendung eine früher durch richterliches Erkenntniß ausgesprochene Landesverweisung voraussetze, der Angeklagte aber nur auf Anordnung des Magistrats zu N. über die Grenze transportirt worden, und die ihm dabei ertheilte Warnung ungesetzlich gewesen sei, indem nach §. 191 Tit. 20 Th. II des Allgemeinen Landrechts nur fremden Landstreichern, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, jene Warnung hätte gestellt werden können, der Angeklagte aber einen festen Wohnsitz im Königreich Polen gehabt habe.

Auf die Appellation des Staatsanwalts bestätigte der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu N. unterm 2. März d. J. das erste Urtheil, weil bei den bestimmten Vorschriften des Strafgesetzbuchs, daß und in welchen Fällen auf Landesverweisung gegen Ausländer erkannt werden müsse, zur Anwendbarkeit des §. 115 offenbar ein vorangegangenes richterliches Erkenntniß auf Landesverweisung vorausgesetzt werde.

In Folge der von dem Ober-Staatsanwalt eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde hat jedoch das Königliche Obertribunal durch Erkenntniß vom 10. September d. J.

in Erwägung,

daß der §. 115 des Strafgesetzbuchs eine Unterscheidung zwischen der richterlich erkannten und der polizeilich angeordneten Landesverweisung weder in der Fassung selbst, noch in der Strafandrohung aufgenommen, vielmehr eine so allgemeine Fassung erhalten hat, daß er beide Fälle umfaßt;

daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch der Richter ohne besondere Gründe nicht unterscheiden darf, daß es aber bei dem auch vom Appellationsrichter als noch bestehend anerkannten polizeilichen Ausweisungsrechte an einem solchen besonderen Grunde zur Unterscheidung fehlt;

daß, wie die Entstehungsgeschichte des §. 115 a. a. O. ganz unzweifelhaft ergiebt, die allgemeine Fassung des §. 115 a. a. O. gerade absichtlich und zu dem Zwecke gewählt ist, um die früher aufgestellte Ansicht, „daß nur das richterliche Urtheil geeignet sei, eine criminelle Strafe der Rückkehr nach früherer Landesverweisung zu begründen," zu beseitigen, und die polizeiliche Befugniß zur Landesverweisung in ihrer Wirksamkeit durch Begründung der Strafbarkeit der Rückkehr auch nach blos polizeilich angeordneter Ausweisung zu schützen und sicher zu stellen;

daß die Ausweisung im vorliegenden Falle nach der thatsächlichen Feststellung des vorigen Richters am 20. Juni 1849 erfolgt, der Angeklagte aber dennoch im Januar 1852 wieder in den Preußischen Staat zurückgekehrt ist, mithin der Fall des §. 115 a. a. O. vorliegt, und es darauf, daß der Angeklagte einen festen Wohnsitz im Königreich Polen hat, jetzt nach Aufhebung des §. 191 Th. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts nicht mehr ankommt;

daß nach allem diesem der §. 115 des Strafgesetzbuchs durch Nichtanwendung verletzt, das Appellationsurtel daher nach §. 139 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu vernichten ist;

daß, wie sich aus Vorstehendem auch für die Hauptsache ergiebt, der Angeklagte des angeklagten Vergehens, unter Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung (§. 178 a. a. O.) für schuldig erklärt, und gegen ihn auf die Strafe des §. 115 des Strafgesetzbuchs erkannt werden muß, eine Ueberschreitung des niedrigsten Strafgrades aber nicht nothwendig erscheint:

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. vom 3. März 1852 zu vernichten, auch in der Hauptsache das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 20. Januar 1852 auf die Appellation des Staatsanwalts dahin zu ändern, daß der Angeklagte der strafbaren Rückkehr in den Preußischen Staat, nachdem er des Landes verwiesen worden, für schuldig zu erachten, und deshalb mit drei Monaten Gefängniß zu bestrafen auch die Kosten der Untersuchung zu tragen schuldig.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. November 1852. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Flies und Bachmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 23. Juli, resp. vom 9. August d. J., und

der Referendarius Kern im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 19. September d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Reinhard im Bezirk des Kammergerichts ist Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schlick und Lipski bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 13. September, resp. vom 4. Oktober d. J.,

die Auskultatoren Stange und Kaiser bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 29. September, resp. vom 3. Oktober d. J.,

der Auskultator Briesen bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 30. September d. J., und

der Auskultator Ackermann bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Ebert in Naugard ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde versetzt, und

dem Kreisgerichts-Rath Conrad in Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt worden;

der Kreisrichter Charisius in Johannisburg ist an das Kreisgericht in Rößel,

der Kreisrichter Rudolph in Schönau an das Kreisgericht in Ohlau,

der Kreisrichter Gierth in Landeshut an die kollegialische Deputation in Schönau,

der Kreisrichter Thienel in Koslau an das Kreisgericht in Creuzburg,

der Kreisrichter Hedemann in Beelitz an das Kreisgericht in Jüterbogk, und

der Kreisrichter Kuntze in Alt-Landsberg an das Kreisgericht in Perleberg versetzt;

der Gerichts-Assessor Heeder in Berent ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schwetz, und

der Gerichts-Assessor Gottwald in Lauban zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Reichenbach in der Oberlausitz, ernannt worden.

Die Kreisrichter Schott in Ohlau, Nolting in Grätz und der an das Kreisgericht in Glogau versetzte Kreisrichter Delbrück in Stralsund sind gestorben.

Subalternen.

Dem bei dem Stadtgericht in Breslau angestellten Salarienkassen-Rendanten Laßwitz ist unter Verleihung des Titels als Rechnungsrath die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension bewilligt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor von Eisenhart-Rothe in Stettin ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Lübben ernannt worden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Peter Gottlieb Schultz I. in Bromberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse, mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, verliehen;

der Kreisrichter Lohrmann in Bielefeld ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Halberstadt, unter Gestattung zur Praxis bei dem dortigen Kreisgericht, und zum Notar im Departement des gedachten Appellationsgerichts ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Hirschberg in Oppeln ist an das Kreisgericht zu Neustadt in Oberschlesien versetzt, und

dem Rechtsanwalt und Notar Graff, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Finsterwalde, die Beibehaltung seines Wohnsitzes in Luckau gestattet worden;

den Rechtsanwalten und Notaren Torno in Rawicz und Biel in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Die Stellen in Stralsund und Paderborn sollen wegen nicht vorhandenen Bedürfnisses unbesetzt bleiben.

Die Rechtsanwalte und Notare Mathes in Gleiwitz und Rören in Paderborn sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 121.

Bekanntmachung vom 8. November 1852, den Verlag des Justiz-Ministerial-Blattes betreffend.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 28. Dezember 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 1) werden sämmtliche Gerichte und Justiz-Beamte, sowie das sonst betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß der Verlag des Justiz-Ministerial-Blattes vom 1. Januar 1853 ab der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hieselbst übertragen worden ist, und daß dasselbe für den bisherigen Preis von zwei Thalern für den Jahrgang, sowohl durch die Königlichen Postanstalten als durch den Buchhandel bezogen werden kann.

Berlin, den 8. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5075. Justiz-Ministerium 85. Vol. III.

Num. 122.

Allgemeine Verfügung vom 8. November 1852, die Beaufsichtigung der Gerichts-Kommissionen betreffend.

Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850. §§. 54, 21 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248 und 240).

In dem Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 §. 54 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248) ist die Anordnung getroffen, daß bei den auswärtigen Gerichts-Kommissionen und Deputationen jährlich einmal, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unvermuthete summarische Geschäfts-Revisionen von dem Direktor des Kreisgerichts abgehalten werden sollen. Bei der Wichtigkeit, welche solche Revisionen überhaupt und namentlich in Betreff der Gerichts-Kommissionen haben, wird, da dieselben bisher nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorgenommen worden sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, auf Folgendes zur Beachtung aufmerksam gemacht.

Eine zweckmäßige Anleitung zur Prüfung der Geschäfts-Verwaltung der Gerichts-Kommissionen enthalten die §§. 25, 20 bis 23 der Darstellung des Verfahrens bei Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850, S. 318 bis 320). Der Revisor hat seine Aufmerksamkeit allen daselbst bezeichneten Gegenständen zu widmen. Insbesondere muß darauf geachtet werden, daß der allgemeinen Verfügung vom 15. September 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 306) in Betreff der Herstellung

eines prompten Geschäftsganges überall genügt wird, und daß zu diesem Zwecke, so wie zur Herbeiführung einer Verminderung der Ausgaben für Lohnschreiber, die Büreau-Beamten an der Erledigung der Kanzlei-Arbeiten in ausgedehntem Maaße Theil nehmen, was bei den Gerichts-Kommissionen noch mehr als bei den Hauptgerichten ausführbar ist. Die Revision der Sportel-Kassen beschränkt sich nach §. 16 der Instruktion vom 9. November 1851 über das bei Salarienkassen-Revisionen zu beobachtende Verfahren, auf eine Bestandsrevision. Zur Prüfung der formellen und materiellen Behandlung einzelner Rechtsangelegenheiten, welche eine nähere Revision der Akten erforderlich machen, kann der Revisor geeigneten Falls deren Mitnahme oder die Einsendung an das Kreisgericht anordnen und sodann von dort aus das Weitere veranlassen.

Das dem Appellationsgericht einzureichende Revisions-Protokoll muß über die der Prüfung unterworfenen Gegenstände vollständige Auskunft geben, und mit demselben muß zugleich der Entwurf der für erforderlich erachteten Verfügung vorgelegt werden.

Nach Maaßgabe des §. 54 des Geschäfts-Regulativs kommt es indessen nicht blos auf die Abhaltung von Lokal-Revisionen, sondern auch darauf wesentlich an, daß sich der Direktor überhaupt von dem Zustande des Geschäftsbetriebs in beständiger Kenntniß erhält. Zu diesem Zweck ist insbesondere

1) die Einrichtung zu treffen, daß an Stelle des bei den Gerichts-Kommissionen nicht vorhandenen Kanzlei-Direktors, der Gerichts-Kommissarius selbst allmonatlich eine Büreau-Revision nach §. 27 des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 vornimmt, und die Verhandlung darüber dem Direktor des Kreisgerichts urschriftlich mitgetheilt wird. Außerdem sind

2) regelmäßig oder von Zeit zu Zeit, Auszüge aus dem Asservatenbuche (§. 30 Nr. 1 des Geschäfts-Regulativs und Nr. 7 der Allgemeinen Verfügung vom 27. Oktober 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 348), welche übrigens nicht blos die noch zu erledigenden Posten, sondern den ganzen Inhalt des Asservatenbuchs für den betreffenden Zeitraum enthalten müssen, so wie andere sachgemäß erscheinende kurze Geschäfts-Uebersichten und Anzeigen einzufordern. Endlich müssen

3) die von den Gerichts-Kommissionen nach §. 21 und §. 20 Nr. 6 des Geschäfts-Regulativs bei dem Kreisgericht eingehenden Akten bei dieser Gelegenheit durch den Dirigenten oder den dazu bestellten Dezernenten, beziehungsweise Referenten, einer Durchsicht und Prüfung unterworfen, und auf Grund derselben alsbald oder bei Rücksendung der Akten die erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

Die Obergerichte werden aufgefordert, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit nicht durch eine ungenügende Geschäftsverwaltung der Gerichts-Kommissionen begründete Beschwerden hervorgerufen werden.

Berlin, den 8. November 1852. Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5076. G. 67. Vol. II.

Num. 123.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852 — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen Anordnungen der Kommunalbehörden wegen Einziehung der Klassensteuer.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 78 ff.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 42 No. 1 (Gesetz-Sammlung S. 475).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. anhängigen Prozeßsache

des Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Kontrolleurs T. zu J., Klägers,
wider
den Magistrat, resp. die Kämmerei zu S., Verklagte,
betreffend die Erstattung von 1 Thlr. 20 Sgr. Klassensteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger ward seiner Angabe nach am 1. Dezember 1849 von B. nach S. berufen, um bei dem dortigen Königlichen Kreisgericht als Kalkulator beschäftigt zu werden; er verblieb dort bis zum 17. Mai 1850 und bezog aus dem Gehalte des Rendanten und Kalkulators C. von 700 Thlr. ein Einkommen von 200 Thlr. jährlich oder 16 Thlr. 20 Sgr. monatlich. Der Magistrat zu S. hat den Kläger für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Mai 1850 mit 10 Sgr. Klassensteuer monatlich besteuert und den Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. von ihm eingezogen.

Der Kläger hält sich zu dessen Zahlung nicht verpflichtet. Er führt an: der Magistrat habe sämmtliche Abgaben von dem Gehalte des C. zum Betrage von 700 Thlr., also auch von dem ihm davon zugewiesenen Antheile von 200 Thlr. jährlich, für das Halbjahr bis zum 1. Juli 1850 mit 12 Thlr. 15 Sgr. erhoben; er, Kläger, habe dem rc. C. die auf obige 200 Thlr., treffende Rate mit 3 Thlr. 17 Sgr. erstatten müssen; es seien sonach Seitens des Magistrats von einem und demselben Einkommen doppelte Steuern erhoben worden. Er erachte den Magistrat zu der Einziehung der fraglichen 1 Thlr. 20 Sgr. um so weniger berechtigt, als er, Kläger, von einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt kommend, sechs Monate von allen städtischen Abgaben befreit gewesen sei. Auf diese Anführungen gestützt, hat Kläger in seiner, unterm 16. März 1851 bei dem Königlichen Kreisgericht zu S. angebrachten Klage darauf angetragen:

den Magistrat, resp. die Kämmerei zu S. zur Zahlung der fraglichen 1 Thlr. 20 Sgr. nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1850 zu verurtheilen.

Die Königliche Regierung zu Bromberg hat dagegen mittelst Beschlusses vom 10. Februar 1852 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil nach §. 42 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 die Beitreibung sämmtlicher Landesabgaben zum Ressort der Regierungen und ihrer Organe gehöre, und der §. 78 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14 über die Verbindlichkeit zur Entrichtung derselben jedes gerichtliche Verfahren ausschließe.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften muß auch, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht zu Bromberg, der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden. — Insbesondere ist nach §§. 78 ff. des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 14 über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben, zu denen die Klassensteuer unzweifelhaft gehört, kein Prozeß zulässig, mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß eine Befreiung durch Vertrag oder ausdrückliches Privelegium, resp. durch Verjährung oder eine Prägravation behauptet wird.

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor; zwar hat Kläger sich darauf berufen, daß er, als aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt kommend, sechs Monate von allen städtischen Abgaben befreit gewesen sei. Allein einestheils ist diese Behauptung ohne alle nähere Begründung hingestellt; anderntheils handelt es sich hier nicht von einer städtischen Abgabe, sondern von der Klassensteuer, die zu den allgemeinen Staats-Abgaben gehört.

Die Ansicht des Königlichen Kreisgerichts aber, daß die Bestimmungen der §§. 78 ff. a. a. O. hier nicht Anwendung finden, weil Kläger seinen Anspruch darauf gründe, daß der Magistrat doppelte Steuern von ihm erhoben habe, kann nicht für richtig erachtet werden. Wenn der Kläger die von ihm eingezogene Steuer zurückverlangt, weil der Magistrat sämmtliche Abgaben von dem Gehalte des rc. C. zum vollen Betrage von 700 Thlr., mithin auch von den ihm davon überwiesenen Antheil von 200 Thlr. jährlich, eingezogen habe, so läuft dies immer darauf hinaus, daß über seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der von ihm verlangten Steuer im Wege Rechtens entschieden werden solle; die Behauptung, auf welche Kläger sich stützt, um den an ihn gerichteten Anspruch zurückzuweisen, kann unter den Ausnahmefall, daß auf Grund eines Vertrages oder ausdrücklichen Privilegiums, resp. der Verjährung, eine Befreiung behauptet würde, nicht subsumirt werden.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 4707. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. November 1852. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Dr. jur. Ende im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.,

der Referendarius Regge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 2. August d. J.,

der Referendarius Steinkopff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 18. August d. J.,

der Referendarius Hartmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 23. August d. J., und

der bisherige Herzoglich Anhalt-Bernburgische Rechtsanwalt von Stemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schulenburg bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.,

der Auskultator Strecker bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J.,

der Auskultator Dubtz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 9. Oktober d. J., und

der Auskultator Wedel bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 12. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Breithaupt in Wittstock ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Erfurt,

der Kreisgerichts-Rath Scheinert in Tapiau an das Kreisgericht in Mohrungen, und

der Kreisrichter Haase in Kempen an das Kreisgericht in Münsterberg versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der bisherige Rechtsanwalt und Notar Scholtz in Meseritz bei dem Kreisgericht in Rawicz,

der Gerichts-Assessor Schreiber in Breslau bei dem Kreisgericht in Waldenburg,

der Gerichts-Assessor Klemme in Rawicz bei dem Kreisgericht in Grätz, und

der Gerichts-Assessor Nitschmann in Osterode bei dem Kreisgericht in Neidenburg.

Der Kreisgerichts-Rath Kleffel in Tilsit ist in Folge seiner Ernennung zum Bürgermeister daselbst aus dem Justizdienste geschieden.

Der Kreisgerichts-Rath von Münz in Wesel und der an das Kreisgericht in Rössel versetzte Kreisrichter Charisius in Johannisburg sind gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tollin in Potsdam ist der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisrichter von Werner in Treptow an der Rega ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wiedererwählung des Kaufmanns Peter Küchen zum Richter, die Wahl der Kaufleute C. H. Wagner und J. B. Müller jun. zu Richtern, und der Kaufleute J. B. Schmitz, Franz Jonas und D. St. Hansen zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Trier, sowie

die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffene Wiedererwählung des Tuchfabrikanten Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten, des Wollhändlers Joseph Cassalette zum Richter, und die Wahl des Kaufmanns C. A. Böhme zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Aachen sind bestätigt worden.

Die Landgerichts-Assessoren Schmitt in Elberfeld und Savels in Cleve sind zu Landgerichts-Räthen bei den dortigen Landgerichten ernannt, und

dem Landgerichts-Rathe Dr. jur. Lautz in Cöln die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden;

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen:

dem Landgerichts-Assessor Dr. Freiherrn von Proff-Irnich in Bonn bei dem Landgericht in Elberfeld,

dem Landgerichts-Assessor Schorn in Elberfeld bei dem Landgericht daselbst,

dem Landgerichts-Assessor Pfeffer in Cleve bei dem Landgericht daselbst, und

dem Landgerichts-Assessor Bauer in Düsseldorf bei dem Landgericht daselbst;

der Landgerichts-Assessor Schwendler in Grumbach ist an das Landgericht in Elberfeld versetzt;

der Advokat Böcking in Saarbrücken ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

die Landgerichts-Auskultatoren Courth, Spickhoff und Karl Lützeler in Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 18. Oktober d. J. zu Referendarien bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Notar Hennen in Eupen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 124.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1852 — die Ausbildung der Civil-Supernumerarien als Gerichtsschreiber betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 476).

Bei den gegenwärtigen Formen des Strafprozesses kommt es wesentlich darauf an, daß bei den Gerichten erster Instanz tüchtige und zuverlässige Gerichtsschreiber ausgebildet werden. In der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 unter Nr. 9 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 477) ist bereits angeordnet worden, daß die Funktion eines Gerichtsschreibers für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten übertragen werden solle, welche sich durch ihre Leistungen besonders auszeichnen. An dergleichen Beamten ist noch ein sehr fühlbarer Mangel vorhanden, dessen Beseitigung bei der großen Wichtigkeit einer sorgfältigen und zugleich prompten protokollarischen Aufnahme des wesentlichen Inhalts — insbesondere der vor den Gerichts-Abtheilungen und den Schwurgerichtshöfen stattfindenden Verhandlungen als ein dringendes Bedürfniß erscheint. Es muß daher überall bei den Gerichten erster Instanz die Einrichtung getroffen werden, daß ein sechsmonatlicher Zeitraum in dem Ausbildungs-Kursus der Civil-Supernumerarien hauptsächlich der Uebung in den Geschäften des Gerichtsschreibers gewidmet

wird. Während dieses Zeitraums haben die Civil-Supernumerarien zu ihrer Ausbildung neben dem eigentlichen Gerichtsschreiber und unter dessen Aufsicht, über die Verhandlungen besondere Protokolle zu führen, welche der Gerichtsschreiber demnächst zu prüfen und mit den Civil-Supernumerarien durchzugehen hat. Außerdem müssen sie in dem Büreau für Strafsachen arbeiten und in demselben die Expeditions- und sonstigen Büreau-Geschäfte unter der Aufsicht des Büreau-Vorstehers verrichten. Ohne befriedigende Zurücklegung eines solchen Kursus, deren in dem Präsentationsberichte oder in dem ertheilten Atteste ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, darf der Civil-Supernumerar so wenig zur Prüfung als Kriminal-Aktuarius oder Kriminal-Protokollführer, als zur Aktuariatsprüfung zugelassen werden.

Tritt der Civil-Supernumerar nach Nr. 4 der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 bei dem Appellationsgericht ein, so ist die Uebung in der Funktion des Gerichtsschreibers in gleicher Art für die vor dem Obergerichte stattfindenden Verhandlungen anzuordnen.

Bei der Prüfung als Kriminal-Protokollführer oder Aktuarius (Nr. 6 der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 476) muß eine der schriftlichen Arbeiten in der selbstständigen Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Verhandlung in einer Strafsache bestehen, welches der Kandidat in der Sitzung des Kollegiums neben dem fungirenden Gerichtsschreiber in Gegenwart des richterlichen Prüfungs-Kommissarius niederzuschreiben hat. Bietet sich hierzu keine geeignete Gelegenheit dar, so muß ein solches Protokoll anderweit nach den über den Inhalt einer bereits stattgefundenen Verhandlung von dem Prüfungs-Kommissarius zu machenden Mittheilungen durch den Kandidaten aufgenommen werden.

Mit Rücksicht auf die hiernach nothwendige längere Beschäftigung der Civil-Supernumerarien bei den Gerichten erster Instanz wird der in der allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 unter Nr. 3 und 5 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 476) bestimmte $1\frac{1}{2}$ jährige Zeitraum, für dessen Dauer dieselben einem Kreis- oder Stadtgericht überwiesen werden sollen, hierdurch anderweit auf zwei Jahre festgesetzt.

Was die Beschäftigung der Civil-Supernumerarien in den sonstigen Zweigen der Justizverwaltung betrifft, so verbleibt es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des Büreau-Reglements vom 3. August 1841; jedoch ist darauf zu achten, daß die Civil-Supernumerarien während ihrer Station im Bagatell-Büreau in ähnlicher Art, wie dies nach der obigen Anordnung für die Strafsachen geschehen soll, als Protokollführer in Civilsachen ausgebildet werden.

Schließlich ist von Seiten der Gerichts-Dirigenten darauf zu halten, daß die Civil-Supernumerarien sich einer guten und deutlichen Handschrift befleißigen; bei Beurtheilung ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten ist daher auch festzustellen, in wieweit die Kandidaten sich diese Fertigkeit angeeignet haben.

Berlin, den 14. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5219 M. 89 Vol. VIII.

Num. 125.

Verfügung vom 15. November 1852 — die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend.

Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 Artikel 6 (Gesetz-Sammlung S. 110. Rheinische Sammlung Bd. II S. 246).
Reskript vom 26. August 1822 Nr. III (Rheinische Sammlung Bd. III S. 446).
Regulativ vom 16. Februar 1832 §. 41 (Rheinische Sammlung Bd. III S. 445).
Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852 (Gesetz-Sammlung S. 701).

Nachdem Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen, welche sich zu dem Amte eines Notars im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln befähigen wollen, erst nach bestandener Referendariats-Prüfung zu der durch Artikel 6 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung zuzulassen sind, die Notariatsamts-Aspiranten sich demnach, bevor sie zur Notariats-Prüfung gelangen, über das erforderliche

Maaß theoretischer Kenntnisse bereits ausgewiesen haben müssen, werden die Bestimmungen des §. 41 des Regulativs vom 16. Februar 1832 und Nr. III des Reskripts vom 26. August 1822 hierdurch dahin modifizirt, daß, wie es bisher schon bei der schriftlichen Notariats-Prüfung der Fall gewesen ist, auch das mündliche Notariats-Examen vorzugsweise auf den Nachweis der praktischen Befähigung des Kandidaten zu dem Amte eines Notars zu richten ist.

Diejenigen Notariatsamts-Aspiranten, welche gegenwärtig bereits in der Advokaten- oder Notariats-Stage begriffen sind und die Erlaubniß nachsuchen wollen, dieselbe ganz oder theilweise vor der Referendariats-Prüfung zu beendigen, müssen ihre Gesuche bei den Herren Ober-Prokuratoren einreichen, welche solche mit ihrer gutachtlichen Aeußerung Ihnen, dem Herrn General-Prokurator, vorzulegen haben, und ist sodann Ihrerseits unter Beifügung der Gesuche an den Justiz-Minister zu berichten.

Aspiranten, welche die im Artikel 6 der Notariats-Ordnung vorgeschriebenen Stagen schon jetzt vollständig zurückgelegt haben, können noch nach den bisherigen Vorschriften zur Notariats-Prüfung zugelassen werden.

Berlin, den 15. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Cöln.
I. 5086. Rheinische Officianten-Sachen 30. Vol. III.

Num. 126.

Verfügung vom 16. November 1852 — betreffend die Portopflichtigkeit der Beförderung der Eheverkündigungen in der Rheinprovinz.

Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 63.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden in der Rheinprovinz die Eheverkündigungen, welche der Artikel 63 des Rheinischen Civilgesetzbuches vorschreibt, zwischen den Civilstands-Beamten sehr häufig unter dem Rubrum „Herrschaftliche Civilstands-Sache" portofrei versendet.

Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverkündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator.
I. 5004. Rhein. Gen. 10 Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. November 1852. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Rocholl in Hamm ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Kriege im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.,

der Appellationsgerichts-Referendarius Kenffel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 13. September d. J., und

der Kammergerichts-Referendarius von Cranach im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 20. September d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Geißler bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 18. September d. J.,

die Auskultatoren von Meding, Münnich und Parthey bei dem Appellationsgericht in Naumburg mit dem Dienstalter vom 23. September resp. vom 8. und 24. Oktober d. J.,

der Auskultator von Wenden bei dem Appellationsgericht in Cöslin mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.,

der Auskultator Fränkel bei dem Appellationsgericht in Ratibor mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J., und

der Auskultator Ferdinand Schulz bei dem Appellationsgericht in Hamm;

der Referendarius Theodor Würmeling in Münster ist aus dem Justizdienst entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Kreisgerichts-Rath von Knoblauch in Spandau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Naugard ernannt;

der Kreisrichter Langer in Katscher ist an das Kreisgericht in Rybnick, und

der Kreisrichter Muzel zu Neumarkt i. Schl. an das Kreisgericht in Landeshut versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor le Prêtre in Posen bei dem Kreisgericht in Wollstein,

der Gerichts-Assessor Helmbred in Posen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Babel in Gr. Strehlitz bei dem dortigen Kreisgericht, und

der Gerichts-Assessor Beutner in Schweidnitz bei dem Kreisgericht zu Neumarkt i. Schl.

Der Stadt- und Kreisrichter Henning in Danzig ist gestorben.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Arndts in Arnsberg ist gestorben. Die Stelle soll vorläufig nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Referendarien Schwarz und von Kloschinski in Coblenz sind zu Landgerichts-Assessoren bei dem dortigen Landgericht mit dem Dienstalter vom 30. Juli resp. vom 18. August d. J., sowie

die Landgerichts-Auskultatoren von Groote in Cöln und Rebe-Pfingstadt in Cleve mit dem Dienstalter vom 15. November d. J. zu Landgerichts-Referendarien bei den dortigen Landgerichten ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 127.

Allgemeine Verfügung vom 24. November 1852 — den Erlaß einer neuen Instruktion für die Polizei-Anwalte betreffend.

Instruktion vom 23. April 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 236 ff.)

Durch die Bestimmungen der Gesetze vom 3. und 14. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 209 und 245) sind erhebliche Aenderungen des Verfahrens in denjenigen Untersuchungen, welche zur Kompetenz der Polizei-Richter gehören, eingetreten. In Folge dessen ist es für angemessen erachtet worden, die Instruktion für die Polizei-Anwalte vom 23. April 1849 nach Maaßgabe der neueren Vorschriften umzuarbeiten.

Die Herren Ober Staats-Anwalte werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neu erlassene Instruktion denselben binnen Kurzem zugefertigt, und deren Aufnahme in das Justiz-Ministerial-Blatt veranlaßt werden wird.

Berlin, den 24. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Herren Ober-Staatsanwalte.
I. 5391. S. 24. Vol. VI.

Num. 128.

Allgemeine Verfügung vom 18. November 1852 — die Kassation unbrauchbarer Depositalbücher und Beläge betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 224).

Die allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 enthält keine Bestimmung darüber, ob und nach welchem Zeitraum die Kassation der auf die gerichtliche Depositalkassen-Verwaltung bezüglichen Bücher und Beläge erfolgen könne. Der Justiz-Minister findet sich daher veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes anzuordnen.

I. Von der Vernichtung und Veräußerung bleiben die Testamenten-Mandatenbücher ausgeschlossen.

II. Zur Kassation sind geeignet:

1. nach Ablauf von fünf und dreißig Jahren die Depositalbeläge, sowie diejenigen Depositalbücher, die den unmittelbaren Verkehr der Depositorien mit den Depositalinteressenten nachweisen und die Rechnung bilden, auf welche die Beläge sich beziehen, nämlich die Protokollbücher und die Depositalmanualien, sowie die Asservatenbücher, — von dem Zeitpunkt des geschlossenen Jahrgangs der Beläge und Bücher angerechnet,

2. nach Ablauf von zehn Jahren die Deposital-Mandatenbücher, die Asservaten-Kontrollen und die von dem zweiten Kurator des Depositoriums zu führenden Mandaten-Präsentationslisten (Deposital-Ordnung Tit. 2 §. 58, Verordnung vom 18. Juli 1849 §. 12, Gesetz-Sammlung S. 298) — von dem Zeitpunkte der dem Rendanten über die betreffende Jahresrechnung ertheilten Decharge angerechnet.

Ausgenommen von der unter II. Nr. 1 vorgeschriebenen Kassation sind jedoch diejenigen Depositalbeläge, welche sich auf bleibende Stiftungssachen, auf Vormundschaften über Wahn- und Blödsinnige und auf andere Rechtsangelegenheiten beziehen, in denen eine definitive, von den Interessenten anerkannte Rechnungslegung innerhalb der letzten zehn Jahre, von dem angegebenen Kassationstermine zurückgerechnet, nicht stattgefunden hat. Dergleichen Beläge sind von den übrigen auszuscheiden und abgesondert aufzubewahren. Ueber die Zulässigkeit ihrer Vernichtung und den Zeitpunkt derselben hat das betreffende Gericht in jeder einzelnen Sache Beschluß zu fassen und danach das Erforderliche anzuordnen. In gleicher Weise sind aus den Deposital-Manualien vor deren Kassation die Folien, welche sich auf Stiftungs- und andere Massen der vorerwähnten Art beziehen, auszutrennen und in einem besonderen Volumen so lange zu asserviren, als noch Beläge vorhanden sind, welche auf die betreffenden Jahrgänge Bezug haben.

Im Uebrigen sind, was das Verfahren bei der Kassation und dem Verkaufe, sowie die Verwendung des Erlöses betrifft, die Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848 auch in Beziehung auf die Depositalbücher und Beläge als maaßgebend zu beachten.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5109/51. A. 2. Vol. V.

Num. 129.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852 — betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf die Beschlagnahme des Diensteinkommens von Verwaltungsbeamten.

Rheinische Prozeß-Ordnung Art. 569 und 577.
Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §§. 160 ff. (Thl. I Tit. 24 §. 108).
Gesetz vom 18. August 1807 (Daniels Bd. V S. 277).
Kabinets-Order vom 23. Mai 1826 (Gesetz-Sammlung S. 54).

Auf den von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Trier erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Landgerichte zu T. anhängigen Prozeßsache

der Wittwe B. daselbst, Klägerin,

wider

die Kasse und Verwaltungs-Kommission des Landarmenhauses zu T., Verklagte,

betreffend eine Arrestanlage,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wegen einer rechtskräftig zuerkannten Forderung hat die Klägerin bei der Direktion und Kasse des Landarmenhauses zu T. auf diejenigen Gelder Arrest anlegen lassen, welche ihr Schuldner Mathias K. als Schuhmacher und Krankenwärter dort zu beziehen habe. Bei dem Arrest-Justifikations-Verfahren wandte der Arrestverklagte K. ein, daß er als Krankenwärter und Irren-Aufseher Staatsbeamter sei, dessen Diensteinkommen, da es nicht 400 Thlr. betrage, nicht mit Beschlag belegt werden könne. Allein durch rechtskräftiges Urtheil vom 23. April 1850 verwarf das Landgericht diese und andere Einreden, erklärte den Arrest bis zur

Höhe von 96 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. nebst Zinsen vom Tage der Klage, und Kosten für gültig angelegt, und ermächtigte die Direktion und Kasse des Landarmenhauses, die dem Verklagten schuldigen Gelder bis zu der angegebenen Summe an die Klägerin für Rechnung des Verklagten auszuzahlen. In Gefolge der Bestimmungen der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung wurde dieses Urtheil der Direktion und Kasse des Landarmenhauses mit der Aufforderung zugestellt, ein Attest über die Beträge zu ertheilen, welche der Verklagte von der Anstalt zu beziehen habe. Dieses Attest war nach Artikel 569 a. a. O. und Artikel 6 des Gesetzes vom 18. August 1807 entweder dahin zu ertheilen, daß dem Exequendus gar nichts verschuldet werde, oder, wenn ihm etwas verschuldet wurde, dahin: wie viel der Betrag sei, oder, wenn auch dieser noch nicht festgestellt ist, dahin: daß der Betrag noch nicht feststehe. Statt dessen stellte die Landarmenhaus-Kasse am 21. Januar 1851 das Attest aus, daß dem K. keine beschlagfähigen Gelder von ihr geschuldet würden, und ein schriftliches Ansuchen um das richtige Attest blieb unbeantwortet.

Nach Artikel 577 der Rheinischen Prozeß-Ordnung wird derjenige, bei welchem Arrest angelegt ist, wenn er die gesetzliche Erklärung über das, was er dem Arrestaten verschuldet, nicht abgiebt, auf Antrag des Gläubigers gerichtlich zum Selbstschuldner der Schuld erklärt, und die Klägerin hat am 14. November v. J. eine solche Klage gegen die Verwaltungs-Kommission und Kasse des Landarmenhauses angestellt, damit jene oder diese oder der Rendant persönlich zur Zahlung der auf 125 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. angewachsenen Schuld verurtheilt werde.

In Bezug auf diese Klage hat der Regierungs-Präsident zu Trier, als die durch Ober-Präsidial-Regulativ der Anstalt vom 22. Juni 1833 §. 3 eingesetzte Ober-Aufsichtsbehörde, den Kompetenz-Konflikt eingelegt, indem er ihn wesentlich darauf stützt, daß, da die Ernennung der Krankenwärter und Irren-Aufseher im Landarmenhause zu T. sowie die Bestimmung ihres Diensteinkommens Sache der Verwaltung sei, daraus auch folge, daß nur die Verwaltung darüber entscheiden könne, ob und in wieweit der Dienst eine Beschränkung des Etatssatzes durch Zulassung einer Beschlagnahme gestatte, ob mit andern Worten im vorliegenden Falle K. beschlagfähige Gelder von der Landarmenhaus-Kasse zu beziehen habe?

Diese Behauptung, wäre sie begründet, würde nur die Abweisung der jetzt angestellten Klage auf Grund des Attestes vom 21. Januar 1851, nicht aber die Inkompetenz des Gerichts, über diese Klage zu entscheiden, darthun. Noch weniger kann diese Inkompetenz mithin angenommen werden, da selbst jene Behauptung unrichtig ist, und also nur der Richter zu entscheiden hat, ob und wieweit ein Diensteinkommen beschlagfähig und ob ein desfalls ertheiltes Attest nach den Gesetzen genügend sei. Denn, abgesehen davon, daß das Gesetz vom 18. August 1807 der betreffenden Kasse bestimmt aufgiebt, den Betrag dessen anzugeben, was der Arrestat bei ihr zu beziehen hat, sofern er feststeht, bestimmt das Gesetz selbst — Allerhöchste Order vom 23. Mai 1826 (Gesetz-Sammlung S. 54), §§. 160 ff. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §. 108 — bei Beamten das Maaß, bis zu welchem ein Beschlag auf das Diensteinkommen stattfindet, und zwar macht es dasselbe von der rechtlichen Natur der Schuld abhängig, für welche der Beschlag angelegt wurde, so daß, wenn sie aus unerlaubten Handlungen entstand, das ganze Gehalt mit Beschlag belegt werden kann, §. 169 des Anhangs, wenn sie Alimentenschuld ist, die Hälfte des Gehalts beschlagfähig ist, §. 168 ebend., und die im Gesetz ausgedrückte beschlagsunfähige Summe nur für andere Fälle gilt. Die rechtliche Natur der Schuld zu bestimmen, ist recht eigentlich Aufgabe der Gerichte, mithin auch die Entscheidung darüber, wie weit das Diensteinkommen in concreto beschlagfähig ist, zumal da kein Gesetz die diesfällige Kognition den Gerichten entzogen hat. Aus gleichem Grunde muß es den Gerichten zustehen, zu entscheiden, ob das, was Jemand aus einer öffentlichen Kasse in wiederkehrenden Hebungen zu beziehen hat, nicht als reine Privatforderung von jeder Beschlagsbeschränkung überhaupt frei sei.

In keiner Beziehung liegt mithin ein Grund vor, weshalb das Landgericht inkompetent wäre, über die in Gemäßheit des Art. 577 der Rheinischen Civil-Prozeß-Ordnung bei ihm angestellte Klage zu entscheiden.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 4924. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Dezember 1852. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Hitzigrath ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J. ernannt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Brisgen bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.,

die Auskultatoren Obuch und Grudzielski bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 6. resp. vom 18. Oktober d. J.,

der Auskultator Högg bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 30. Oktober d. J., und

der Auskultator Kinkelbey bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 3. November d. J.,

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Stöwe in Pasewalk ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

der Gerichts-Assessor Caspar in Marienwerder ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Gerichts-Assessor Beyrich in Bitterfeld zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Potsdam, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Beelitz, und

der Gerichts-Assessor von Seydewitz in Naumburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Delitzsch, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bitterfeld ernannt;

der Kreisrichter Heitmann in Coesfeld ist an das Kreisgericht in Warendorf, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ahlen, versetzt worden.

Die Stelle in Coesfeld soll nicht wieder besetzt werden.

Subalternen.

Dem Boten und Exekutor Pawelzig bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig ist bei seinem funfzigjährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Byl in Stralsund ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amt als Rechtsanwalt, unter

Belassung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, ertheilt, und

der Kreisrichter Fülle in Groß-Strehlitz zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Creuzburg i. Oberschl., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Creuzburg, sowie der Kreisrichter Willimek in Rybnik zum Rechtsanwalt im Bezirk des Kreisgerichts zu Rosenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rosenberg, und beide zugleich zu Notaren im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 130.

Allgemeine Verfügung vom 29. November 1852 — betreffend die Darstellung der Einnahmereste der gerichtlichen Salarienkassen in den an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Final-Abschlüssen.

Nach §. 6 der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 sollen in der Jahres-Rechnung

a. die nach der zuletzt abgelegten Rechnung verbliebenen Einnahmereste an Defekten, an Pensionsbeiträgen und an sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen unter dem Abschnitt A. „aus vorigen Jahren" nachgewiesen, dagegen

b. die verbliebenen Reste an Gerichtskosten, an Sportel-Defekten, an Emolumenten und Strafen rc. zwar ebenfalls unter dem Abschnitt A. zum Soll gestellt, gleichzeitig aber in Abgang und unter dem Abschnitt B. „aus dem laufenden Jahre" in Zugang gebracht und hier bei den betreffenden Etatstiteln weiter verrechnet werden;

nach diesen Unterscheidungen soll auch die Aufstellung der von den Rendanten den Gerichten vierteljährlich vorzulegenden Abschlüsse (§. 46 der gedachten Instruktion) erfolgen.

Der Herr Finanz-Minister hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Sonderung der Einnahmereste in gleicher Weise auch in den nach §. 92 der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Abschlüssen, jedoch nur für das vierte Quartal, bewirkt werde. Die Gerichtsbehörden werden demzufolge hierdurch angewiesen, die gedachten Abschlüsse für das vierte Quartal jedes Jahres in folgender Form aufstellen zu lassen:

	Betrag: des Ist.	Betrag: der Reste.	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur Rest-Verwaltung des nächsten Jahres über an Defekten, Pensionsbeiträgen und sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur laufenden Verwaltung des nächsten Jahres über an Gerichtskosten, Sportel-Defekten, Emolumenten, Strafen rc.
1) Es beträgt				
die Einnahme	50000 Thlr.	6000 Thlr.	400 Thlr.	5600 Thlr.
die Ausgabe	46000 „	1800 „		
Mithin bleibt Ueberschuß....	4000 Thlr.			
welcher am ten.. mit 800 Thlr.				
und am ten.... mit 3200 „				
zusammen mit	4000 Thlr.			
an die Regierungs-Hauptkasse zu N. abgeliefert worden ist.				

Oder	Betrag des Ist.	Betrag der Reste.	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur Rest-Verwaltung des nächsten Jahres über an Defekten, Pensionsbeiträgen und sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur laufenden Verwaltung des nächsten Jahres über an Gerichtskosten, Sportel-Defekten, Emolumenten, Strafen rc.
2) Es beträgt				
die Einnahme	46000 Thlr.	6000 Thlr.	400 Thlr.	5600 Thlr.
die Ausgabe	50000 „	1800 „		
Mithin bleiben aus der Regierungs-Hauptkasse zu N. baar zu überweisen.	4000 Thlr.			

In Beziehung auf die an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Abschlüsse für das erste, zweite und dritte Quartal bedarf es jener Sonderung der Reste nicht, vielmehr sind diese Abschlüsse lediglich in der durch §. 92 der Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Form anzufertigen.

Damit die Regierungs-Hauptkassen gleichzeitig die Ueberzeugung gewinnen, daß die ihnen im Laufe des Jahres von den Salarienkassen deklarirten Einnahmen und Ausgaben in den Gesammtbeträgen mit denjenigen Resultaten übereinstimmen, welche die von den Rendanten nach §§. 44 ff. der Instruktion vom 1. März 1852 den Gerichten einzureichenden Final-Abschlüsse an Einnahmen und Ausgaben ergeben, so ist den Regierungs-Hauptkassen alljährlich und spätestens bis zum 8. Februar ein besonderes Exemplar dieses Final-Abschlusses (Formular C der erwähnten Instruktion) zu übersenden, in welches unter der Kolonne „Bemerkungen" neben der Hauptsumme der Einnahmereste der Vermerk aufzunehmen ist:

„Von den Resten gehen Thlr. Sgr. Pf. (— nach obigem Beispiel 5600 Thlr. —) zur laufenden Verwaltung des nächsten Jahres über."

Schließlich wird den Rendanten wiederholt die genaue Uebereinstimmung der Resultate des Final-Abschlusses mit den, den Regierungs-Hauptkassen deklarirten Beträgen zur Pflicht gemacht. Abweichungen, sowie die verspätete Absendung der Abschlüsse an die Regierungs-Hauptkassen werden in geeignetem Wege gerügt werden. Außerdem bleiben die Gerichts-Direktoren, die Kassen-Kuratoren, sowie die Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren für die gehörige Ausführung der vorstehenden Anordnungen verantwortlich.

Berlin, den 29. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5063. Justizfonds 77. Vol. II.

Num. 131.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852 — die Rückgabe einer im polizeilichen Aufsichtswege abgeforderten Urkunde betreffend.

Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Bromberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu I. anhängigen Prozeß-Sache

des Maurergesellen S. zu K., Klägers und Litisdenunzianten,

wider

den Königl. Bau-Inspektor St. zu I., Verklagten, und

den Königl. Landrath F. daselbst, Litisdenunziaten,

betreffend die Rückgabe einer Urkunde,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Verlangen des Klägers, daß Verklagter zur Rückgabe des ihm abgeforderten Exemplars des zwischen dem Maurermeister B. und dem Verwalter der Rschen Güter über Reparatur-Maurerarbeiten in I. geschlossenen Vertrages verurtheilt werde, läuft auf die gerichtliche Anfechtung einer polizeilichen Verfügung hinaus, da Verklagter lediglich in seiner Eigenschaft als baupolizeilicher Aufsichtsbeamter jenes Vertrags-Exemplar dem Kläger abgefordert, und es dem Landrath des Kreises als Beweismittel zur Begründung einer gegen den Kläger wegen unbefugten selbstständigen Gewerbebetriebs zu veranlassenden Anklage eingereicht hat. Eine solche gerichtliche Klage ist nach dem Gesetze vom 11. Mai 1842 nur statthaft, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts als Folge der ergangenen Polizei-Verfügung behauptet, und das Vorhandensein eines der in den §§. 2 u. ff. jenes Gesetzes bezeichneten Fälle dargethan wird. Letzteres ist hier nicht geschehen, und namentlich hat der Kläger (vergl. §. 1 a. a. O.) seine Befreiung von der durch jene Polizei-Verfügung ihm auferlegten Verbindlichkeit weder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, noch eines speziellen Rechtstitels behaupten können. Der von der Königl. Regierung erhobene Kompetenz-Konflikt ist daher begründet, und mußte als solcher, wie geschehen, anerkannt werden.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 5099. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Dezember 1852. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Kammergerichts-Referendarien Haagen und Kötter im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 7. Juli resp. vom 27. September d. J.,

der Referendarius Lenpold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 30. Juli d. J.,

der Referendarius Küster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.,

der Referendarius Ellering im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 25. September d. J. und

der Referendarius Kühnas im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 4. Oktober d. J.;

der Obergerichts-Assessor Hartung zu Königsberg i. Pr. ist in Folge seiner Ernennung zum Stadtrath und Syndikus daselbst aus dem Justizdienste geschieden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Beer und Klenitz bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 23. Juni, resp. vom 6. Oktober d. J.,

der Auskultator Fitbry bei dem Appellationsgericht in Münster mit dem Dienstalter vom 2. Oktober d. J.,

der Auskultator Lehmann bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 3. Oktober d. J.,

der Auskultator Heinzmann bei dem Appellationsgericht in Hamm mit dem Dienstalter vom 11. Oktober d. J.,

die Auskultatoren Beecard und Krebs bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. Oktober, resp. vom 5. November d. J.,

der Auskultator Kozminski bei dem Appellationsgericht in Marienwerder mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J.,

der Auskultator Rosenfeld bei dem Appellationsgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 23. Oktober d. J.,

der Auskultator Hancke bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J.,

der Auskultator Brisken bei dem Appellationsgericht in Arnsberg mit dem Dienstalter vom 2. November d. J.,

der Auskultator Rösler bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 3. November d. J. und

der Auskultator Düring bei dem Appellationsgericht in Königsberg mit dem Dienstalter vom 11. November d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Albinus in Sprottau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen;

der Kreisrichter Lenze in Lippstadt ist an das Kreisgericht in Arnsberg,

der Kreisrichter Förstige in Brilon an das Kreisgericht in Lippstadt und

der Kreisrichter Kretschmann in Ziesar an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wolmirstedt, versetzt worden;

der Kreisrichter Eichel in Osterwieck ist gestorben.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kuberne in Höxter ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt Diebelt in Bleicherode ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hoefer in Greifswald die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Die letztere Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Cöln getroffene Wiedererwählung des bisherigen Präsidenten Julius Mumm zum Präsidenten und des bisherigen Richters Hermann Philippsborn zum Richter, ferner die Wahlen der bisherigen Ergänzungsrichter Wilhelm Leyendecker und Carl Pönsgen zu Richtern, sowie die Wahlen der Kaufleute Christian Roß, J. W. Weiler, C. J. Engels und Wilhelm Tilmes zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht in Cöln sind bestätigt worden;

der Landgerichts-Assessor Schlechter in Coblenz ist zum Landgerichts-Rath in Cleve ernannt, und

dem Landgerichts-Rath Gindlee in Malmedy die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 132.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1852 — die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 198).

Da die durch die allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1842 den Gerichten mitgetheilte Instruktion für die Postanstalten über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen den gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich mit Rücksicht auf die in dem Gesetze vom 10. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 622) vorgeschriebene portofreie Beförderung der von den Gerichten abgehenden Schreiben, nicht mehr vollständig entspricht, so hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt gefunden, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister die Postbehörden mit der nachfolgenden anderweitigen Instruktion über den gedachten Gegenstand zu versehen, deren Inhalt den Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht wird, die darin enthaltenen Vorschriften, soweit sie sich auf das Verfahren bei Abfertigung der durch die Post zu befördernden Verfügungen beziehen, zu beachten.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß denjenigen Beamten, welche ein für allemal dazu bestellt sind, die Vermerke der Portofreiheit auf den von den Gerichten abgehenden Sachen zu beglaubigen, zwar gestattet ist, sich zu diesen Beglaubigungen statt ihrer Namensunterschrift eines, von ihnen unter sorgfältigem Verschluß zu haltenden Stempels zu bedienen. (Vergleiche die Instruktion vom 10. September 1851 zu §. 67 des dem Gesetze vom 10. Mai 1851 beigefügten Tarifs.) Es genügt aber nicht, wenn dieser Stempel blos die Bezeichnung des Büreaus von welchem die Abfertigung zur Post erfogt ist, enthält; derselbe muß vielmehr mit dem Namen des betreffenden Beamten versehen sein, widrigenfalls die Beglaubigung als solche von der Postbehörde nicht anerkannt und die zu insinnirende Verfügung nach näherer Bestimmung des §. 11 der den Postbehörden ertheilten Instruktion als portopflichtig behandelt wird.

Sollten in Folge der vorschriftswidrig unterlassenen Hinzufügung des Vermerks der Portofreiheit oder wegen nicht gehörig erfolgter Beglaubigung dieses Vermerks Postgebühren erhoben werden, so sind diese von denjenigen Beamten, welchen dabei eine Schuld zur Last fällt, einzuziehen.

Die aus den Büreaus der Staatsanwaltschaften portofrei abgehenden Sachen sind in gleicher Weise, wie die portofreien Sendungen der Gerichte zu behandeln. Die Beglaubigung des Vermerks der Portofreiheit ist von dem, der Postanstalt am Orte der Aufgabe namentlich zu bezeichnenden Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft, bei dessen Verhinderung aber von dem, die Funktionen der Staatsanwaltschaft versehenden Beamten zu bewirken.

Was schließlich die Insinuation von Kurrenden betrifft, so haben sich bei Ausführung des §. 12 der Instruktion vom 13. Mai 1842 Schwierigkeiten ergeben, welche es wünschenswerth gemacht haben, dergleichen Kurrenden von der Insinuation durch die Postämter gänzlich auszuschließen. Dies ist im §. 3 Nr. 3 der nachfolgenden Instruktion geschehen, und es ist daher die Insinuation von Kurrenden künftig durch die Gerichtsboten zu bewirken.

Berlin, den 30. November 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 5154. P. 11. Vol. III.

Instruktion

über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

§. 1.

Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte, bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheines ankommt, und die nach Orten des Inlandes gerichtet sind, sollen — soweit es die Posteinrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Post-Anstalten insinuirt werden. Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den, in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Postanstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maaßgebend.

§. 3.

Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1. Verfügungen ꝛc. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Fürstenthümern Hohenzollern;
2. gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist;
3. gerichtliche Verfügungen ꝛc., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Kurrenden).

§. 4.

Aeußere Beschaffenheit d. zu insinuirenden Verfügungen.

Die zu insinuirenden Verfügungen ꝛc. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung ꝛc. muß ein, dem beifolgenden Schema entsprechendes, gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments) offen beigefügt, und daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht Statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen ꝛc. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

§. 5.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn d. postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet, und ist dies der Aufgabe-Postanstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Postanstalt auf dem Insinuations-Dokumente unter Beidrückung ihres Dienstsiegels, amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht Statt,"

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wiederzuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Postanstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen, oder in Ermangelung eines solchen dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „Unausführbare postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

§. 6.

Verfahren, welches b. der Insinuation selbst zu beobachten ist.

Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden.

Von Letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten:

1. Die betreffenden Verfügungen ꝛc. sind denjenigen, an welche sie gerichtet sind, in ihrer gewöhnlichen Behausung und den Handelsleuten in ihren Kramläden oder Schreibstuben zu insinuiren.
2. Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen lassen.
3. Verweigert derjenige, an den die Verfügung gerichtet ist, die Annahme oder die Bescheinigung des Empfangs, so ist dieses von dem Briefläger auf dem Behändigungsscheine mit spezieller Angabe des Grundes, weshalb das Eine oder das Andere verweigert worden ist, zu vermerken. Wird die Annahme verweigert, so ist die Verfügung ꝛc. gleich unbestellbaren Adressen sammt dem mit dem erwähnten Atteste versehenen Behändigungsscheine zurückzugeben. Wenn die Bescheinigung des Empfangs verweigert wird, so ist der Behändigungsschein allein zurückzugeben. Die amtliche Anzeige darüber, daß und weßhalb die Annahme oder die Bescheinigung des Empfangs verweigert worden ist, vertritt die Stelle der Insinuation. Der Umstand allein, daß der Adressat

die Zahlung der etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld verweigert, ist kein Hinderniß der Insinuation.

4. Wird der Adressat an den bei 1 gedachten Orten nicht angetroffen, so ist die Verfügung ꝛc. seinen Angehörigen oder seinem Gesinde zuzustellen. Ist von solchen Personen (den Angehörigen oder Gesinde) Niemand vorhanden, dem die Verfügung ꝛc. zugestellt werden kann, oder will sie Keiner annehmen, so muß die Insinuation an den Hauswirth geschehen. Ist auch dieser nicht gegenwärtig oder wird die Annahme von ihm verweigert, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, keinesweges aber fremden und unbekannten Personen oder unerwachsenen Kindern anzuvertrauen. Die Insinuation von Verfügungen an Haus- und Grund-Eigenthümer kann auch an deren Verwalter oder Administratoren, nicht aber an Miether erfolgen.

5. In allen bei 2, 3 und 4 gedachten Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Namens-Unterschrift in folgender Art:

N. N.
vereidigter Briefträger,
(oder Postbote).

zu attestiren, und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine genau zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt und eintretenden Falls, daß die Annahme oder Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist, sind zu benennen und ihr Verhältniß zu dem Adressaten, ingleichen der Tag und die Stunde, wo die Insinuation oder die Befestigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben.

6. Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger ꝛc. unter den Behändigungsscheinen ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu legalisiren.

§. 7.

Nachsendung.

Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung ꝛc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat, und ist der anderweitige Aufenthalts-Ort desselben zuverlässig bekannt, und im Inlande oder im Bestell-Bezirke einer derjenigen Preußischen Postanstalten belegen, welche in dem zu §. 1 beigefügten Verzeichnisse benannt sind, so ist die zu insinuirende Verfügung ꝛc., nachdem dieselbe von dem mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nachzusenden.

§. 8.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden. Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Postanstalt am Orte der Aufgabe der Sendung, genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind — unter Bezeichnung der speziellen Fälle — der betreffenden Ober-Post-Direktion namhaft zu machen.

§. 9.

Gebührenfreie Insinuation.

Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als portofrei bezeichneten gerichtlichen Verfügungen ꝛc. kommen Porto, Insinuationsgebühren und Bestellgeld nicht zum Ansatz.

§. 10.

Portofreiheits-Vermerk.

Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache"

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königlichen

Gerichten oder Staatsanwaltschaften abgehenden Sachen vorschriftsmäßig beglaubigt sein. Auch die zu solchen Verfügungen ꝛc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem beglaubigten Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namensunterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, den Aufgabe-Postanstalten im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die, der Aufgabe-Postanstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände — Präsidenten, Direktoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Kommissarien — so wie die Untersuchungsrichter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Postanstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

§. 11.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen ꝛc., auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind ebenso wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Post-Anstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung ꝛc. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7 noch das Porto für die Nachsendung bis zum Gesammtbetrage von 3 Sgr. für den einfachen Brief hinzutritt,
b) die Insinuationsgebühr von 3 Sgr.,
c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheines, und
d) das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung ꝛc. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet. Diese Adresse ist dann, zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine, der Aufgabe-Postanstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine, dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuationsgebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheitsvermerkes oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerkes auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Verzeichniß
sämmtlicher im Auslande belegenen Preußischen Post-Anstalten mit Preußischer Briefbestellung.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Allstedt	Post-Expedition	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	do.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstedt	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Bernburg	Post-Amt	do. do. do.
Birkenfeld	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Corbach	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Cöthen	do.	do. Anhalt-Cöthen.
Dessau	do.	do. Anhalt-Dessau.
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	do. Schwarzburg-Rudolstadt.
Gernrode	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Greußen	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Groß-Mühlingen	do.	do. Anhalt-Bernburg.
Güsten	do.	do. Anhalt-Cöthen.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Herrstein	do.	Fürstenthum Birkenfeld.
Hoym	do.	Herzogthum Anhalt-Bernburg.
Idar	do.	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Keula-Groß	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Mengeringhausen	do.	do. Waldeck.
Nohfelden Oberstein	do.	do. Birkenfeld-Oldenburg.
Oranienbaum	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Nienburg	do.	do. Anhalt-Cöthen.
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Rhoden	do.	Fürstenthum Waldeck.
Raguhn	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Roslau	do.	do. Anhalt-Cöthen.
Sachsenburg	do.	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen	do.	do. do.
Sandersleben	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Schlotheim	do.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Sondershausen	Post-Amt	do. Schwarzburg-Sonderhausen.
Wildungen	Post-Expedition	do. Waldeck.
Wörlitz	do.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
Zerbst	Post-Amt	do. do. do.

Registratur-Abtheilung . . . . . .
Aktenzeichen . . . . . .

Post-Insinuations-Dokument

zur Nummer . . . .
über die Zustellung des Erlasses vom . . ten . . . . 18 . .
in der . . . . . .

Die mit der oben angegebenen Nummer bezeichnete an . . . . zu . . . . adressirte Ausfertigung richtig erhalten zu haben, bescheinige ich hiermit.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .

. . . .

D . . Königl. Post- . . . . wird ergebenst ersucht, die verschlossene Ausfertigung, der Adresse gemäß, durch einen vereideten Postboten behändigen zu lassen, und das Insinuations-Dokument mit der Quittung des Empfängers und dem, durch Beidrückung eines Amtssiegels beglaubigten, Atteste des Boten gefälligst zurückzusenden.
. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .
Königl. . . . .

Die oben bezeichnete Ausfertigung ist, da ich den Adressaten*) . . . . persönlich angetroffen habe,**)
. . . .
. . . .
am . . ten . . . . 18 . . richtig insinuirt, welches ich bescheinige.
(Siegel der Postanstalt.) . . . .
vereideter . . . .

*) Auszufüllen mit dem Worte „nicht", wenn der Adressat nicht persönlich angetroffen worden ist.
**) Auszufüllen, entweder
1. wenn der Adressat persönlich angetroffen worden ist, mit den Worten: „dem Adressaten selbst", —
oder
2. wenn der Adressat nicht persönlich, wohl aber einer seiner Angehörigen, seines Gesindes, oder sein Hauswirth, oder — insofern die Insinuation an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer erfolgen soll — dessen Verwalter oder Administrator angetroffen worden ist, mit den Worten:
„de . . . . , welche . . die weitere Beförderung versprochen hat",
dabei ist das verwandtschaftliche oder kontraktliche Verhältniß, in welchem die Person, an welche die Insinuation erfolgt ist, zu dem Adressaten steht, ausdrücklich mit anzugeben,
oder
3. wenn weder der Adressat persönlich, noch eine der bei 2 bezeichneten Personen angetroffen, oder von ihnen die Annahme verweigert worden ist, und wenn dem Adressaten die in der Adresse angegebene oder als die seinige ermittelte Wohnung (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört, mit den Worten:
„durch Anheften an die Thür."

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.)   Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Dezember 1852. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maatz bei dem Appellationsgericht in Bromberg mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J.,

der Auskultator Emele bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 15. Oktober d. J.,

der Auskultator Graf von Rödern bei dem Appellationsgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 20. Oktober d. J.,

die Auskultatoren Geier und von Schwerin bei dem Appellationsgericht in Halberstadt mit dem Dienstalter vom 23. resp. vom 30. Oktober d. J.,

der Auskultator Böser bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J.,

der Auskultator Veit bei dem Appellationsgericht in Magdeburg mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J. und

die Auskultatoren Blantier und Stämmler bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 30. Oktober resp. vom 9. November d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Sello in Wittstock ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts ernannt worden;

der Direktor des Kreisgerichts in Stettin, von Griesheim, ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Stöffell bei dem Kreisgericht in Dramburg,

der Gerichts-Assessor Banck bei dem Kreisgericht in Colberg und

der Gerichts-Assessor Christiani in Wehlau bei dem Kreisgericht daselbst;

der Kreisgerichts-Rath Springer in Ortelsburg ist an das Kreisgericht in Braunsberg,

der Kreisrichter Göbel in Braunsberg an das Kreisgericht in Ortelsburg und

der Kreisrichter von Podscharly in Neidenburg an das Kreisgericht in Rössel versetzt worden.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Kreisrichter Stute in Wesel ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm, ernannt und

dem Justiz-Rath Geras in Lübben die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Die letztere Stelle soll nicht wieder besetzt werden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Prömpeler in Kirchberg ist zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1852 — die Requisitionen der Gerichte wegen Abfassung von gerichtsärztlichen oder veterinärärztlichen Gutachten betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 267).

Durch die allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1839 sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, alle Anträge wegen der von der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zu erstattenden Gutachten nicht an diese Deputation, sondern an das derselben vorgesetzte Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Da nach einer Mittheilung des gedachten Ministeriums gegen diese Anordnung in neuerer Zeit zum öftern gefehlt worden ist, und Requisitionen wegen Abfassung gerichtsärztlicher oder veterinärärztlicher Gutachten und Superarbitria theils an die wissentschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, theils an die Direction der Thierarzneischule, theils an das längst nicht mehr bestehende Ober-Medizinal-Kollegium adressirt worden sind, so werden die Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, dergleichen Requisitionen in allen Fällen stets an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Berlin, den 13. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 5302. M. 105.

Num. 134.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 25. September 1852, den Ersatz von Kriegsschuldensteuer betreffend.

Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 36 (Gesetz-Sammlung S. 473).
Verordnung vom 30. April 1815 §§. 6, 9, 13 (Gesetz-Sammlung S. 85).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu C., Klägerin,

wider

die Gemeinde A., Verklagte,

betreffend den Ersatz von Kriegsschuldensteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Klägerin hat wider die Verklagte im Rechtswege den Ersatz einer Summe von 2353 Thlr. in Anspruch genommen, welche Jene für Diese an Kriegsschulden-Reststeuer entrichtet haben will.

Der Stadtgemeinde C. wurde nämlich zur Deckung ihrer Kommunal-Bedürfnisse und später auch zur Deckung ihres Kontingents zu dem Neumärkischen Kriegsschuldenwesen, ein Kommunalzuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt. Da inzwischen die verklagte Gemeinde, obgleich sonst zum platten Lande gehörend, mit der Stadt C. einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk bildete, so wurde der Ertrag des für den ganzen Bezirk zur Deckung der Kriegsschulden bewilligten Zuschlags zur städtischen Kasse eingezogen, von dieser dagegen auch das von der Gemeinde A. zu den Neumärkischen Kriegsschulden zu leistende Kontingent entrichtet.

Es behauptet nunmehr die klagende Stadtgemeinde, daß dasjenige, was sie auf die angegebene Weise zur Deckung des Kontingents der Verklagten empfangen, dazu bei weitem nicht hingereicht, daß sie vielmehr eine dadurch nicht gedeckte und daher von der Verklagten zu erstattende Vorlage von 2353 Thlr. gemacht habe.

In der Klagebeantwortung hat die Verklagte nur die Fundamente der von der Klägerin aufgestellten Berechnung angefochten, indem der Betrag dessen, was sie, nach der in der Gemeinde A. stattgefundenen Konsumtion, zur Mahl- und Schlachtsteuer beigetragen, diejenige Summe bei weitem übersteige, welche ihr von der Klägerin auf Grund eines unzulänglichen Nachweises gut geschrieben sei.

Nach Publikation eines die Verklagte verurtheilenden Erkenntnisses erster Instanz hat die Königliche Regierung den Kompetenz-Konflikt erhoben und denselben auf folgende Erwägungen gegründet:

1. daß die Regierung die streitigen Kriegsschuldensteuer-Beträge absichtlich von den Einwohnern der Gemeinde A. nicht eingezogen, vielmehr dieselben aus den von der Staatsbehörde erhobenen Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer entnommen und hierdurch entschieden habe, daß die Mitglieder der verklagten Gemeinde zur Entrichtung der gedachten Steuer nicht angehalten werden sollten, daß dieselbe vielmehr aus einem andern Fonds zu entnehmen sei, welcher sonst der Gemeinde C. zustehe;
2. daß nach §§. 6, 9 und 13 Nr. 2 der Verordnung vom 30. April 1815 die Regierung zu einer solchen Entscheidung für kompetent und nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg für ausgeschlossen zu erachten;
3. daß der Zweck der Klage nur dahin gerichtet sei, die der Stadtgemeinde C. nachtheilige Entscheidung der Regierung wieder aufzuheben.

Soviel nun die Erwägung ad 1 betrifft, so ermangelt es an dem Thatbestande eines Kompetenz-Konfliktes, nämlich an einer Entscheidung oder Verfügung der Regierung, durch welche die Kontroverse über die fraglichen Kriegsschuldensteuer-Beträge zwischen der Stadt C. und der verklagten Gemeinde regulirt und geschlichtet worden.

Einer solchen Entscheidung geschieht nirgends in den Akten Erwähnung; erst jetzt, nachdem die Zahlung durch die Stadt C. auch für die verklagte Gemeinde längst effektuirt und Klage auf Erstattung erhoben ist, erwähnt die Regierung in dem, den Kompetenz-Konflikt erhebenden Beschlusse, wie sie faktisch, nämlich durch die Entnahme der den Einwohnern der Gemeinde A. obliegenden Kriegssteuer aus einem der Gemeinde C. zustehenden Fonds, entschieden habe, daß die Erstere zur Entrichtung dieser Steuer nicht angehalten werden sollte. Die Regierung kann aber durch die, erst in ihrem Beschlusse aus ihrer früher gar nicht kund gegebenen Absicht deducirte Entscheidung, keinen Grund kreiren, um die Unzuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung der, fast ein Jahr früher erhobenen Klage zu motiviren, wenn nicht die Inkompetenz des Gerichts auch ohnedies aus der Sachlage selbst hervortritt. Dieses ist aber nicht der Fall. Die Verklagte bestreitet ihre Verpflichtung zur Zahlung des auf sie gefallenen Kriegsschuldenbeitrags selbst nicht; der von ihr gemachte Einwand, auf den rechtlichen und prozessualischen Ausdruck zurückgeführt, ist in der That die Einrede der Zahlung. Der klagende Magistrat behauptet, aus den der städtischen Kasse und den Fonds der Stadt-Kommune zugeflossenen und zugestandenen Zuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer, für die Verklagte den eingeklagten Betrag gezahlt, diesen also dadurch in den Nutzen derselben verwendet zu haben; und diesem Anspruch gegenüber behauptet die Verklagte, daß ihre Schuld durch die Bezüge der Klägerin aus den gedachten Zuschlägen nach richtiger Feststellung desjenigen

Antheils, welcher der Verklagten an diesen Zuschlägen gebühre, bereits getilgt sei. In dieser Stellung der Klage und Einrede liegt kein, die Kompetenz der Gerichte ausschließendes Element, denn der Umstand, daß es sich hier von Ersatz für eine Steuer handelt, entzieht dem gegenseitigen Verhältniß den privatrechtlichen Karakter so wenig, als dieses bei einem Privatmann der Fall ist, welcher für einen Anderen Steuern ausgelegt zu haben behauptet. Auf die rechtliche Beurtheilung ist es völlig einflußlos, ob ein solches Verhältniß sich zwischen physischen oder moralischen Personen gestaltet hat. Diesem tritt hinzu, daß die Regierung zu Frankfurt, sowohl in dem Reskripte vom 8. Januar 1823 als auch vom 18. Januar 1822 die Verbindlichkeit der Verklagten zur Zahlung der fraglichen Kriegsschuldensteuer ausgesprochen hat.

ad 2. Der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, — der in dem Plenar-Beschluß der Regierung in Bezug genommen ist, — schließt den Rechtsweg aus:

gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungs-Verwaltung ergangene Verordnungen, — über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind.

Wie aber die vorliegende, lediglich auf Verwendung in den Nutzen der Verklagten gestützte Klage, unter die Kriterien des §. 36 zu bringen sei, ist weder von der Regierung erläutert, noch ohne eine solche Erläuterung zu erfassen. Dasselbe gilt von den hier völlig unanwendbaren §§. 6, 9 und 13 Nr. 2 der Verordnung vom 30. April 1815, auf welche der Kompetenz-Konflikt ebenfalls gegründet ist.

Nur der §. 13 Nr. 2 bietet einen möglichen Erläuterungsgrund für das Verständniß dieses Allegats insoweit dar, als darin der Regierung die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen beigelegt wird. Allein es bedarf keiner Ausführung, daß durch diese Befugniß die Kompetenz der Gerichte innerhalb der privatrechtlichen Beziehungen zwischen Kommunen und Korporationen weder nach den Worten noch nach dem Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung ausgeschlossen wird.

ad 3. Der Zweck der Klage ist die Wiedererstattung der für die Verklagte gemachten Verwendungen. Die Angabe der Regierung, daß außer diesem Zweck noch ein anderer unausgesprochener, und durch den Inhalt der Klage nicht motivirter Zweck obgewaltet, bietet keinen Grund zur Erhebung des Kompetenz-Konflikts dar.

Der Kompetenz-Konflikt war daher nicht begründet und der Rechtsweg zuzulassen.

Berlin, den 25. September 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 5050. K. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Dezember 1852. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Kuhlmeyer und der bisherige General-Prokurator bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe Jähnigen sind zu Vize-Präsidenten des Ober-Tribunals, und

der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Grimm zum General-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Hendeß in Cöslin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Ponto und Galon im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 10. resp. vom 20. August d. J.,

der Referendarius Fabian im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 14. Oktober d. J., und

der Referendarius Bossart im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wohlfromm bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Dienstalter vom 7. November d. J.,

der Auskultator Zehrmann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. November d. J., und

der Auskultator Friemel bei dem Appellationsgericht in Glogau mit dem Dienstalter vom 18. November d. J.

Die Anciennetät des Referendarius Ziemßen bei dem Appellationsgericht in Greifswald ist auf den 25. August d. J. festgesetzt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Bredow in Dramburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justiz-Rath verliehen worden;

dem Kreisrichter Beuthien in Marggrabowa ist die Verwaltung der Kreisrichterstelle in Ruhland, Kreisgerichtsbezirk Spremberg, übertragen,

der Gerichts-Assessor Schlieben ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treptow a. d. Rega, und

der Gerichts-Assessor Krüger in Pölitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stralsund ernannt;

der Kreisrichter Diepenbrock in Fraustadt ist an das Kreisgericht in Wesel,

der Kreisrichter von Gumpert in Rawicz an das Kreisgericht in Glogau, und

der Kreisrichter Riedt in Guhrau an das Kreisgericht in Lissa, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Fraustadt, versetzt;

dem Kreisrichter Emmelius in Neuwied ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

der Kreisgerichts-Rath Ziepel in Halberstadt ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schmeltzer in Aachen ist zum Landgerichts-Rath in Cöln ernannt worden;

der Notar von Franz in Siegburg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 135.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1852 — betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.

Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 73) ist die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie angeordnet worden.

Auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, welcher den Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, wird der Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit tritt, auf den 1. Januar 1853 hierdurch festgesetzt, so daß das Ober-Tribunal von diesem Zeitpunkte ab den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie bildet.

Berlin, den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 5921. O. 41. Vol. 5.

Num. 136.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 30. Oktober 1852 — betreffend die Unzulässigkeit einer Possessorienklage gegen die von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Ober-Aufsichtswege getroffenen Anordnungen in Bezug auf Eisenbahn-Angelegenheiten.

Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11 (Gesetz-Sammlung S. 254).
Gesetz vom 3. November 1838 §§. 36 und 47 (Gesetz-Sammlung S. 513).

Auf den von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobenen

Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin anhängigen Prozeßsache
der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft, Klägerin,
wider
den Königlichen Fiskus, Verklagten,
betreffend Besitzstörung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das hiesige Eisenbahn-Kommissariat gab mittelst Verfügung vom 26. März d. J. unter Hinweisung auf den §. 36 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft auf, den um 6 Uhr Nachmittags von hier nach Wittenberge abgehenden Eisenbahnzug vom 1. April an erst um 10 Uhr Abends von hier abgehen zu lassen, wobei es der Direktion anheimgestellt wurde, ob sie außer diesem Zuge noch fernerhin einen Nachmittagszug nach Wittenberge beibehalten wolle. Zugleich wurde für den Fall der Nichtbefolgung jener Anordnung jedem hier wohnenden Mitgliede der Direktion eine Strafe von 100 Thlr. für jeden vorschriftswidrig unterlassenen Eisenbahnzug angedroht. Die Direktion unterließ es, dieser Verfügung Folge zu leisten. Das Eisenbahn-Kommissariat setzte deshalb unter dem 2., 3. und 4. April die angedroheten Strafen, zusammen 300 Thlr., gegen jedes der beiden hier wohnenden Direktions-Mitglieder fest und forderte dieselben auf, diese Strafbeträge bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen. Diese Exekution ist später wirklich vollstreckt worden, und die Direktion hat sich demnächst dem an sie ergangenen Befehle gefügt. Inzwischen hatte dieselbe unter dem 6. April d. J. beim hiesigen Stadtgericht wider den Fiskus, in Vertretung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, eine Possessorienklage angestellt, worin sie darauf antrug, dem Fiskus zunächst durch ein Mandat und demnächst per sententiam jede exekutivische oder sonstige Zwangsmaaßregel zur Herbeiführung der angeordneten Nachtzüge bei Vermeidung einer dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzudrohenden Geldstrafe von 1000 Thlr. für jeden Kontraventionsfall zu untersagen, auch die bereits ergangenen Strafverfügungen der fiskalischen Behörde aufzuheben. Das Stadtgericht leitete die Klage unter dem 7. April ein und erließ zugleich ein Mandat an den Fiskus dahin, daß sich derselbe bei Vermeidung einer gegen den Herrn Handels-Minister anzudrohenden und festzusetzenden Geldstrafe von 1000 Thlr. für jeden Kontraventionsfall, jeder exekutivischen und sonstigen Zwangsmaaßregel zur Herbeiführung der durch die Verfügung vom 26. März angeordneten Nachtzüge zu enthalten habe. Am folgenden Tage — den 8. April — hat hingegen der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kompetenz-Konflikt erhoben, worauf unter dem 10. April das Rechtsverfahren in der Sache einstweilen eingestellt worden ist.

Die Formalien sind in Ordnung. In der Sache selbst mußte der Kompetenz-Konflikt, ungeachtet der demselben entgegengesetzten Ausführungen der klagenden Direktion, des Stadtgerichts und des Kammergerichts, für begründet erachtet werden.

Der Kompetenz-Konflikt wird in dem Beschlusse des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. April d. J. darauf gestützt, daß die in seinem Auftrage erlassene Verfügung des Eisenbahn-Kommissariats vom 26. März d. J., welche auf §. 36 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 beruhe, als eine vermöge des Aufsichtsrechts des Staats über die Eisenbahnen von Oberaufsichts- und Landespolizeiwegen ergangene Anordnung, mithin als ein Akt eines Hoheitsrechts anzusehen sei, wogegen nach §§. 35 und 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und nach der Allerhöchsten Ordre vom 4. Dezember 1831 der Rechtsweg nicht stattfinde. Zugleich wird behauptet, daß die gedachte Anordnung den Karakter einer polizeilichen Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 habe und auch deshalb im Rechtswege nicht angefochten werden könne. Endlich wird, um die Anwendung der Exekution zur Durchführung jener Anordnung zu rechtfertigen, auf §. 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 hingewiesen.

Die klagende Direktion sucht in ihrer Beantwortungsschrift zunächst auszuführen, daß gegen Besitzstörungsklagen der Kompetenz-Konflikt überhaupt nicht statthaft sei. Sie deduzirt sodann weiter, daß das Mi-

nisterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach dem Gesellschafts-Statut nicht das Recht habe, einseitig, ohne Zustimmung der andern bei der Berlin-Hamburger Eisenbahn betheiligten Regierungen, eine Abänderung des Fahrplans zu verlangen. Sie bestreitet ferner, daß hier von der Ausübung eines Hoheitsrechts die Rede sein könne und stellt ebenso in Abrede, daß die angefochtene Verfügung als eine polizeiliche Verfügung anzusehen sei.

Auch die Ausführung in dem gutachtlichen Berichte des Stadtgerichts geht dahin, daß das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten statutenmäßig nicht berechtigt sei, ohne Zustimmung der anderen betheiligten Regierungen eine Anordnung, wie die vorliegende, zu treffen. Es wird dann ferner behauptet, daß eine solche Anordnung, auch wenn dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das Recht dazu zustehen sollte, auf keinen Fall durch Androhung von Geldstrafen habe erzwungen werden dürfen, indem dem gedachten Ministerium die Wahrnehmung der Polizei-Hoheit nicht übertragen sei, und weil die Nichterfüllung der Konzessions-Bedingungen einer Eisenbahngesellschaft nach §. 47 des Eisenbahn-Gesetzes nur die Verwirkung der Konzession und den Verkauf der Eisenbahn zur Folge habe. Die Possessorienklage hält das Stadtgericht auch den Staatsbehörden gegenüber in allen Fällen für zulässig, sobald die Besitzstörung nicht vermöge einer der richterlichen Kognition überhaupt entzogenen administrativen Befugniß erfolgt sei. Das Kammergericht ist diesen Ausführungen beigetreten.

Dieselben können indessen nicht für richtig erachtet werden. Es versteht sich zwar von selbst, daß keine Staatsbehörde befugt ist, willkürlich und ohne gesetzlichen Grund einen ruhigen und fehlerfreien Privatbesitz zu stören, und daß gegen eine solche unbefugte Besitzstörung auch dem Fiskus oder einer fiskalischen Behörde gegenüber die Possessorienklage zugelassen werden muß. Eben so unzweifelhaft ist aber die Befugniß der Staatsbehörden zu einer Besitzstörung in allen Fällen, in welchen die besitzstörende Handlung zur Kompetenz der Staatsbehörde gehört. Wenn eine Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten ihres Ressorts eine Verfügung erläßt und vermöge des ihr zustehenden Exekutivrechts die Befolgung derselben erzwingt, so wird darin immer eine Besitzstörung liegen. Gleichwohl ist die Behörde unbedenklich dazu befugt, eben weil die besitzstörende Verfügung zu ihrer amtlichen Kompetenz gehört. Gegen dergleichen Verfügungen kann unter Umständen, z. B. in den Fällen der §§. 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 eine petitorische Klage zulässig sein. Eine Possessorienklage ist aber gegen solche Verfügungen niemals statthaft, weil dadurch die amtliche Wirksamkeit der Verwaltungsbehörde geradezu vereitelt werden würde.

Im vorliegenden Falle ist die Possessorienklage gegen eine Verfügung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gerichtet, durch welche dasselbe die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft angehalten hat, um 10 Uhr Abends einen Eisenbahnzug von hier nach Wittenberge abgehen zu lassen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist diejenige Behörde, welche das Aufsichtsrecht des Staats über die Eisenbahnen und Eisenbahngesellschaften auszuüben hat. Ein wesentlicher Bestandtheil dieses Aufsichtsrechts ist ohne Zweifel die Befugniß, die Eisenbahngesellschaften zur Erfüllung der denselben statuten- und konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen anzuhalten. Nach §. 36 Nr. 1 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, welches nach Inhalt der Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 28. Februar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 167 ff.) auch auf das Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Unternehmen angewendet werden soll, sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat nun die Beförderung eines um 10 Uhr Abends von hier nach Wittenberge abgehenden Eisenbahnzuges zur Befriedigung der Bedürfnisse der Postverwaltung nothwendig gefunden. Es ist der Ansicht, daß die Einrichtung eines solchen Zuges nach der Natur des Betriebes auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn statthaft sei, und hat deshalb auf Grund des §. 36 a. a. O. die Einrichtung dieses Zuges angeordnet. Daß eine solche, aus dem Aufsichtsrechte des Staats über die Eisenbahnen fließende Anordnung zur Kompetenz des gedachten Ministeriums gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Nach §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 sind die Regierungen befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen. Unbedenklich steht dieses, gesetzlich den Regierungen beigelegte Recht ebensowohl den, den Regierungen vorgeordneten Centralverwaltungs-Behörden in Angelegenheiten ihres Ressorts zu. Wenn daher die obengedachte Verfügung zur Kompetenz des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehört, so war es auch befugt, dieselbe im Wege der admi-

nistrativen Exekution zur Ausführung zu bringen. Es folgt hieraus von selbst, daß eine Possessorienklage gegen diese Exekutiv-Maaßregeln des Ministeriums nicht zugelassen werden kann.

Wenn die klagende Direktion sowie das Stadtgericht zum Beweise der Unstatthaftigkeit der von dem Ministerium angeordneten Zwangsmaaßregeln auf den §. 47 des Eisenbahngesetzes hinweisen, so liegt dabei ein Mißverständniß zum Grunde. Nach §. 47 a. a. O. wird die ertheilte Konzession verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen (ihrer Konzession) nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt. Offenbar hat diese Bestimmung nur den Zweck, festzusetzen, unter welchen Umständen eine ertheilte Eisenbahnkonzession verwirkt werde. Es folgt aber daraus nicht, daß administrative Zwangsmaaßregeln gegen eine Eisenbahngesellschaft unzulässig sind, so lange dieselbe nicht ihre Konzession verwirkt hat.

Ebenso unerheblich ist der aus dem Verhältnisse der Mecklenburgischen und Hamburgischen Regierung zu der Berlin-Hamburger Eisenbahn und aus den Bestimmungen des Staats-Vertrages vom 8. November 1841 (Gesetz-Sammlung von 1845 S. 195 ff.) hergenommene Einwand der klagenden Direktion. Dieser Einwand ist dahin gerichtet, daß die klagende Direktion aus besonderen Gründen berechtigt sei, die aus §. 36 des Eisenbahngesetzes gegen sie geltend gemachte Verpflichtung abzulehnen. Derselbe betrifft daher lediglich die Rechtsfrage, die jedenfalls zur Erörterung in possessorio nicht geeignet ist.

Vorstehende Gründe reichen aus um die den Kompetenz-Konflikt anerkennende Entscheidung zu rechtfertigen, und es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die von der klagenden Direktion angefochtene Anordnung — wie das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behauptet — als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 anzusehen und auch aus diesem Grunde einer Anfechtung in possessorio nicht unterworfen ist.

Berlin, den 30. Oktober 1852.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

I. 5291. K. 36. Vol. II.

Num. 136.

Bekanntmachung vom 28. September 1852 — die Territorial-Eintheilung der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend.

Verfügung vom 25. Juli 1821 (Rheinische Sammlung Bd. II S. 136—152).

Die vielfachen Veränderungen, welche in der Territorial-Eintheilung der Rheinischen Friedensgerichte seit der Veröffentlichung der in der Rheinischen Sammlung Bd. II S. 140—152 abgedruckten Tabelle eingetreten sind, haben den Justiz-Minister veranlaßt, eine neue, den gegenwärtigen Territorial-Zustand der Friedensgerichte nachweisende Uebersicht anfertigen zu lassen, welche den Gerichtsbehörden und Justiz-Beamten hierdurch zur Kenntniß mitgetheilt wird.

Berlin, den 28. September 1852.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4366. Rhein. Gen 47. Vol. III.

Territorial-Eintheilung der Friedensgerichte in der Rheinprovinz.

I. Landgerichts-Bezirk Aachen.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Aachen Nr. I	1	Aachen	Aachen Stadtkreis
2	Aachen Nr. II	1	Alsdorf	Aachen Landkreis
		2	Herzogenrath	
		3	Merkstein	
		4	Rimburg	
		5	Bardenberg	
		6	Würselen	
		7	Laurensberg	
		8	Weiden	
		9	Haaren	
		10	Heiden	
3	Burtscheid	1	Brand	
		2	Burtscheid	
		3	Cornelymünster	
		4	Forst	
		5	Büsbach	
		6	Walheim	
4	Eschweiler	1	Broich	
		2	Gressenich	
		3	Höngen	
		4	Stolberg	
		5	Eschweiler	
5	Geilenkirchen	1	Bäsweiler	Geilenkirchen
		2	Birgden	
		3	Brachelen	
		4	Frelenberg	
		5	Gangelt	
		6	Geilenkirchen	
		7	Immendorf	
		8	Puffendorf	
		9	Randerath	
		10	Scherpenseel	
		11	Schummerquartier	
		12	Teveren	
		13	Uebach	
		14	Wurm	
6	Heinsberg	1	Aphoven	Heinsberg
		2	Birgelen	
		3	Braunsrath	
		4	Breberen	
		5	Dremmen	
		6	Haaren	
		7	Havert	
		8	Heinsberg	
		9	Hilfarth	
		10	Karken	
		11	Kirchhoven	
		12	Millen	
		13	Myhl	
		14	Oberbruch	
		15	Ratheim	
		16	Säffelen	
		17	Tüddern	
		18	Waldenrath	
		19	Waldfeucht	
		20	Wassenberg	
		21	Wehr	
7	Erkelenz	1	Doveren	Erkelenz
		2	Erkelenz	
		3	Immerath	
		4	Keyenberg	
		5	Kl. Gladbach	
		6	Körrenzig	
		7	Lövenich	
8	Wegberg*)	1	Beck	
		2	Schwanenberg	
		3	Gerderath	
		4	Elmpt	
		5	Niederkrüchten	
		6	Wegberg	

*) In Niederkrüchten werden periodische Gerichtssitzungen abgehalten.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
9	Jülich	1	Hambach	
		2	Hottorf	
		3	Jülich	
		4	Rödingen	
		5	Steinstraß	
		6	Titz	
10	Aldenhoven	1	Aldenhoven	
		2	Barmen	
		3	Coslar	Jülich
		4	Dürwiß	
		5	Ederen	
		6	Freyaldenhoven	
		7	Juden	
		8	Kirchberg	
		9	Linnich	
		10	Rördorf	
		11	Setterich	
		12	Siersdorf	
		13	Weltz	
11	Düren	1	Arnoldsweiler	
		2	Birgel	
		3	Birkesdorf	
		4	Düren	
		5	Echtz	
		6	Lamersdorf	
		7	Langerwehe	
		8	Merken	
		9	Merzenich	
		10	Niederzier	
		11	Rothberg	
		12	Vier	Düren
		13	Weißweiler	
		14	Binsfeld	
		15	Nörvenich	
		16	Olleshеim	
		17	Straaß (Straß)	
12	Niedeggen	1	Stockheim	
		2	Kelz	
		3	Bergstein	
		4	Bürvenich	
		5	Drove	
		6	Froitzheim	
12	Niedeggen	7	Füßenich	
		8	Niedeggen	Düren
		9	Sievernich	
		10	Wollersheim	
13	Montjoie	1	Dedenborn	
		2	Eicherscheid	
		3	Höfen	
		4	Imgenbroich	
		5	Kalterherberg	
		6	Kesternich	
		7	Lammersdorf	Montjoie
		8	Montjoie	
		9	Rötgen	
		10	Ruhrberg	
		11	Schmidt	
		12	Simmerath	
14	Eupen*)	1	Eupen	
		2	Eynatten	
		3	Hergenrath	
		4	Kettenis	Eupen
		5	Lontzen	
		6	Raren	
		7	Walhorn	
		8	Moresnet	
15	Malmedy	1	Bellevaux	
		2	Büllingen	
		3	Büttgenbach	
		4	Malmedy	
		5	Weismes	Malmedy
16	St. Vieth	1	Amel	
		2	Crombach	
		3	Lommersweiler	
		4	Manderfeld	
		5	Meirode	

*) Der Ort Moresnet, dessen Namen die Bürgermeisterei führt, liegt nicht in derselben, sondern in Belgien ½ Meile von der Grenze entfernt. Das Terrain der Bürgermeisterei liegt zwischen der Belgischen Grenze und der Bürgermeisterei Hergenrath.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
16	St. Vieth	6	Reche	Malmedy
		7	Reuland	
		8	St. Vieth	
		9	Schönberg	
		10	Thommen	
17	Gemünd	1	Bleibuir	Schleiden
		2	Dreiborn	
		3	Eicks	
		4	Gemünd	
		5	Heimbach	
		6	Wallenthal	
		7	Wolseiffen	
		8	Keldenich	
		9	Hellenthal	
		10	Call	
		11	Schleiden	
		12	Bußem	
		13	Weyer	
		14	Röthen	
18	Blankenheim	1	Blankenheim	
		2	Dollendorf	
		3	Hollerath	
		4	Lommersdorf	
		5	Tondorf	
		6	Udenbreth	
		7	Cronenburg	
		8	Marmagen	
		9	Wahlen	
		10	Holzmühlheim	

II. Landgerichts-Bezirk Bonn.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Bonn Nr. I	1	Bonn	Bonn
		2	Poppelsdorf	
		3	Vilich	
2	Bonn Nr. II	1	Hersel	
		2	Sechtem	
		3	Walldorf	
		4	Oedekoven	
		5	Godesberg	
		6	Vilip	
3	Lechenich	1	Erp	Euskirchen
		2	Friesheim	
		3	Gimnich	
		4	Lechenich	
		5	Lommersum	
		6	Liblar	
		7	Weilerswist	
4	Zülpich *)	1	Commern	
		2	Enzen	
		3	Euskirchen	
		4	Frauenberg	
		5	Nemmenich	
		6	Satzvey	
		7	Sinzenich	
		8	Wachendorf	
		9	Wichterich	
		10	Zülpich	
5	Rheinbach **)	1	Adendorf	Rheinbach
		2	Ollheim	
		3	Rheinbach	
		4	Cuchenheim	
		5	Münstereiffel	
6	Eitorf	1	Ruppichteroth	Sieg
		2	Eitorf	
		2	Herchen	
		4	Much	
7	Hennef	1	Hennef	
		2	Lauthausen	
		3	Neunkirchen	
		4	Uckerath	
		5	Oberpleis	
8	Königswinter	1	Königswinter	
		2	Obercassel	
		3	Menden	

*) In Euskirchen werden periodische Gerichtssitzungen abgehalten.

**) Desgl. in Münstereiffel.

Nr.	Friedens-gerichte.	Nr.	Bürgermei-stereien.	Verwal-tungskreis.
9	Siegburg	1	Lohmar	
		2	Niedercassel	
		3	Siegburg	Sieg
		4	Sieglahr (Sieglar)	
		5	Wahlscheid	
10	Waldbröl	1	Waldbröl	
		2	Dattenfeld	
		3	Morsbach	
		4	Wissen *)	Waldbröl
11	Eckenhagen	1	Eckenhagen	
		2	Denklingen	
		3	Friesenhagen **)	

III. Landgerichts-Bezirk Cleve.

Nr.	Friedens-gerichte.	Nr.	Bürgermei-stereien.	Verwal-tungskreis.
1	Cleve	1	Cleve	
		2	Keeken	
		3	Griethausen	
		4	Materborn	
		5	Cranenburg	
		6	Kiel	
		7	Grieth	
		8	Till	
2	Goch	1	Keppelen	Cleve
		2	Goch	
		3	Pfalzdorf	
		4	Asperden	
		5	Kessel	
		6	Uedem	
		7	Calcar	
		8	Appeldorn	
3	Geldern	1	Geldern	
		2	Kevelär	
		3	Weeze	Geldern
		4	Kervenheim	
		5	Capellen	

*) Der Theil rechts der Sieg. (Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.)
**) (Reg.-Bez. Coblenz, Kr. Altenkirchen.)

Nr.	Friedens-gerichte.	Nr.	Bürgermei-stereien.	Verwal-tungskreis.
3	Geldern	6	Issum	
		7	Sevelen	
		8	Walbeck	
		9	Pont	
4	Wachtendonk	1	Wankum	
		2	Strälen	
		3	Nienkerk	
		4	Aldekerk	
		5	Wachtendonk	
		6	Hinsbeck	
		7	Leuth	
5	Rheinberg	1	Rheinberg	
		2	Budberg	
		3	Orsoy	
		4	Vierquartieren	
		5	Camp (Kl. Camp)	
		6	Hörstgen	
		7	Alpen	Geldern
		8	Ossenberg.	
6	Meurs	1	Meurs	
		2	Bärl	
		3	Homberg	
		4	Hohenemmerich	
		5	Capellen	
		6	Bluyn	
		7	Schäphuysen	
		8	Rheurdt	
		9	Neukirchen	
		10	Repelen	
7	Xanten	1	Neubüderich	
		2	Veen	
		3	Sonsbeck	
		4	Labbeck	
		5	Marienbaum	
		6	Wardt	
		7	Xanten	
8	Kempen	1	Kempen	
		2	Vorst	Kempen
		3	Oedt	
		4	St. Hubert	

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
8	Kempen	5	Thönisberg	Kempen
		6	Hüls	
		7	St. Thönis	
		8	Schmalbroich	
9	Dülken	1	Dülken	
		2	Kirchsp. Waldniel	
		3	Burg Waldniel	
		4	Amern St. Georg	
		5	Amern St. Anton	
		6	Süchteln	
		7	Brüggen	
10	Lobberich	1	Grefrath	
		2	Lobberich	
		3	Boisheim	
		4	Bracht	
		5	Kaldenkirchen	
		6	Breyell	

IV. Landgerichts-Bezirk Coblenz.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Ahrweiler	1	Ahrweiler	Ahrweiler
		2	Gelsdorf	
		3	Altenahr	
2	Sinzig	1	Sinzig	
		2	Niederbreisig	
		3	Remagen	
		4	Königsfeld	
3	Adenau	1	Adenau	Adenau
		2	Aremberg	
		3	Virneburg	
		4	Kelberg	
		5	Kempenich	
		6	Brück	
4	Coblenz I	1	Coblenz	Coblenz
5	Coblenz II	1	Bassenheim	
		2	Winningen	
		3	Rhens	
		4	St. Sebastian	
6	Cochem	1	Cochem	Cochem
		2	Eller	
		3	Kaisersesch	
7	Treis	1	Treis	
		2	Carden	
		3	Pommern	
8	Lützerath	1	Lützerath	
9	Creuznach	1	Creuznach	Creuznach
		2	Hüffelsheim	
		3	Langenlonsheim	
		4	Mandel	
10	Stromberg	1	Stromberg	
		2	Waldagesheim	
		3	Windesheim	
		4	Wallhausen	
11	Kirn	1	Kirn	
		2	Monzingen	
12	Sobernheim	1	Sobernheim	
		2	Winterburg	
13	St. Goar	1	St. Goar	St. Goar
		2	Oberwesel	
		3	Pfalzfeld	
		4	Wiebelsheim	
14	Bacharach	1	Bacharach	
		2	Niederheimbach	
15	Boppard	1	Boppard	
		2	Halsenbach	
		3	Obergondershausen	
		4	Brodenbach	
16	Mayen	1	Mayen	Mayen
		2	St. Johann	
17	Münstermayfeld	1	Münstermayfeld	
		2	Polch	

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
18	Andernach	1	Andernach	Mayen
		2	Burgbrohl	
19	Simmern	1	Simmern *)	Simmern
		2	Rheinböllen	
		3	Ohlweiler	
20	Castellaun	1	Castellaun	
		2	Die frühere Bürgermeisterei Laubach **)	
21	Kirchberg	1	Kirchberg	
		2	Gemünden	
22	Zell	1	Zell	Zell
		2	Senheim	
		3	Blankenrath	
23	Trarbach	1	Trarbach	
		2	Sohren	

V. Landgerichts-Bezirk Cöln.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Cöln Nr. I	1	Cöln	Cöln Stadtkreis
			Polizeibezirk 1	
			Theil v. „ 2	
			„ „ „ 5	
			Polizeibezirk 6	
2	Cöln Nr. II	1	Cöln	
			Polizeibezirk 3	
			„ „ 4	
			Theil v. „ 2	
			„ „ „ 5	
3	Cöln Nr. III	1	Brühl	Cöln Landkreis
		2	Effern	
		3	Frechen	
		4	Rondorf	
		5	Hürth	

*) Mit Ausnahme des kleinern Theils derselben, der früheren Bürgermeisterei Laubach, welcher jetzt zu Castellaun gehört.

**) Jetzt ein Theil der Bürgermeisterei Simmern.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
4	Cöln Nr. IV	1	Freimersdorf	Cöln Landkreis
		2	Lövenich	
		3	Longerich	
		4	Müngersdorf	
		5	Pulheim (Poulheim)	
		6	Worringen	
		7	Stommeln	
		8	Deutz.	
5	Bergheim *)	1	Königshoven	Bergheim
		2	Pütz	
		3	Caster	
		4	Bedburg	
		5	Hüchelhofen	
		6	Paffendorf	
		7	Esch	
		8	Bergheim	
6	Kerpen	1	Kerpen	
		2	Türnich	
		3	Blatzheim	
		4	Buir	
		5	Syndorf	
		6	Heppendorf	
7	Gummersbach	1	Eimborn	Gummersbach
		2	Gummersbach	
		3	Marienheide	
		4	Neustadt	
		5	Ründeroth	
8	Wiehl	1	Drabenderhöh	
		2	Marienberghausen	
		3	Rümbrecht	
		4	Wiehl	
9	Mülheim	1	Mülheim	Mülheim
		2	Heumar	
		3	Merheim	
		4	Wahn	

*) In Bedburg werden periodische Gerichtssitzungen abgehalten.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
10	Bensberg	1	Bensberg	Mühlheim
		2	Gladbach	
		3	Rösrath	
		4	Odendahl	
		5	Overath	
11	Wipperfürth	1	Kürten	Wipperfürth
		2	Klüppelberg	
		3	Wipperfürth	
		4	Olpe	
12	Lindlar	1	Lindlar	
		2	Engelskirchen	

VI. Landgerichts-Bezirk Düsseldorf.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Düsseldorf	1	Düsseldorf	Düsseldorf Stadtkreis
2	Gerresheim	1	Hilden	Düsseldorf Landkreis
		2	Hubbelrath	
		3	Gerresheim	
		4	Benrath	
3	Ratingen	1	Kaiserswerth	
		2	Angermund	
		3	Eckamp	
		4	Mintard	
		5	Ratingen	
4	Krefeld	1	Krefeld	Krefeld
		2	Anrath	
		3	Willich	
5	Uerdingen	1	Bockum	
		2	Fischeln	
		3	Friemersheim	
		4	Lanck	
		5	Linn	
		6	Osterrath	
		7	Uerdingen	
6	Gladbach	1	Gladbach	Gladbach
		2	Korschenbroich	
		3	Kleinenbroich	
		4	Hardt	
		5	Neuwerk	
7	Odenkirchen	1	Odenkirchen	Gladbach
		2	Dahlen	
		3	Rheydt	
		4	Schelsen	
		5	Liedberg	
8	Viersen	1	Viersen	
		2	Neersen	
		3	Schiefbahn	
9	Grevenbroich	1	Elsen	Grevenbroich
		2	Ehringhoven	
		3	Frimmersdorf	
		4	Grevenbroich	
		5	Gusdorf	
		6	Hemmerden	
		7	Hülchrath	
		8	Wevelinghoven	
		9	Evinghoven	
10	Jüchen	1	Bedburdick	
		2	Garzweiler	
		3	Jüchen	
		4	Kelzenberg	
		5	Neukirchen	
		6	Wanlo	
		7	Wickerath	
11	Dormagen	1	Zons	Neuß
		2	Dormagen	
		3	Nievenheim	
		4	Nettesheim	
		5	Rommerskirchen	
12	Neuß	1	Neuß	
		2	Holzheim	
		3	Grefrath	
		4	Glehn	
		5	Büttgen	
		6	Karst	
		7	Büderich	
		8	Heerdt	
		9	Grimlinghausen mit Uedesheim	
		10	Norff mit Rosellen	

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
13	Opladen	1	Opladen	
		2	Burscheid	
		3	Schlebusch	
		4	Leichlingen	Theil des
		5	Richrath	Kreises
		6	Monheim	Solingen
		7	Witzhelden	

VII. Landgerichts-Bezirk Elberfeld.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Elberfeld	1	Elberfeld, Stadt	
		2	Elberfeld, sämmtliche zur Bürgermeisterei gehörige Außenorte.	
		3	Kronenberg	
2	Barmen	1	Barmen	Elberfeld
3	Mettmann	1	Mettmann	
		2	Wulfrath	
		3	Haan	
4	Velbert	1	Velbert	
		2	Hardenberg	
5	Lennep	1	Lennep	
		2	Rade vorm Wald	
		3	Hückeswagen	
6	Wermelskirchen	1	Wermelskirchen	
		2	Dabringhausen	
		3	Burg	Lennep
7	Ronsdorf	1	Ronsdorf	
		2	Lüttringhausen	
8	Remscheid	1	Remscheid	
9	Solingen	1	Solingen	
		2	Dorp	
		3	Merscheid	
		4	Wald	Theil des
		5	Gräfrath	Kreises
		6	Höhscheid	Solingen

VIII. Landgerichts-Bezirk Saarbrücken.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
1	Saarlouis	1	Saarlouis	
		2	Lisdorf	
		3	Fraulautern	
		4	Berus	
		5	Ueberherrn	
		6	Differten	
		7	Schwalbach	
2	Lebach	1	Nalbach	Saarlouis
		2	Saarwellingen	
		3	Bettingen	
		4	Lebach	
3	Wallerfangen	1	Oberesch	
		2	Rehlingen	
		3	Ihn	
		4	Ittersdorf	
		5	Wallerfangen	
4	Ottweiler	1	Neunkirchen	
		2	Ottweiler	
		3	Stennweiler	
		4	Uchtelfangen	Ottweiler
5	Tholey	1	Tholey	
		2	Eppelborn	
		3	Dirmingen	
6	St. Johann	1	Saarbrücken	
		2	Ludweiler	
		3	St. Arnual	
		4	Völklingen	
		5	Kleinblittersdorf	Saarbrücken
		6	Gersweiler	
		7	Duttweiler	
		8	Sellerbach	
		9	Heusweiler	
		10	Bischmisheim	
7	St. Wendel	1	St. Wendel	
		2	Oberkirchen	
		3	Alsweiler	
8	Baumholder	1	Baumholder	St. Wendel
		2	Burg Lichtenberg	
9	Grumbach	1	Grumbach	
		2	Sien	

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
	IX. Landgerichts-Bezirk Trier.			
1	Bernkastel	1	Bernkastel	
		2	Lieser	
		3	Mülheim	
		4	Zeltingen	
		5	Gemeinde Horbruch*)	
2	Rhaunen**)	1	Rhaunen***)	
		2	Morbach†)	
		3	Wirschweiler	
3	Neumagen	1	Neumagen	Bernkastel
		2	Talling	
		3	Thalfang	
		4	Die Gemeinden††)	
			Merscheid	
			Elzenrath	
			Heinzerath	
			Weiperath	
			Hunolstein	
			Haag	
			Merschbach	
4	Bitburg	1	Bickendorf	
		2	Biersdorf	
		3	Wiesmannsdorf	
		4	Rittersdorf	
		5	Fließem	
		6	Bitburg	Bitburg
		7	Oberweis	
		8	Bettingen	
		9	Messerich	
		10	Dockendorf	
		11	Stockem	
		12	Peffingen	
4	Bitburg	13	Alsdorf	
		14	Meckel	
		15	Schankweiler	
		16	Bollendorf	
		17	Ernzen	
		18	Irrel	
5	Dudeldorf*)	1	Seffern	
		2	Malberg	
		3	Kyllburg	
		4	Metterich	
		5	Ordorf	
		6	Dudeldorf	
		7	Speicher	
		8	Auw	
		9	Idenheim	Bitburg
6	Neuerburg	1	Ammeldingen	
		2	Carlshausen	
		3	Korhausen	
		4	Lahr	
		5	Neuerburg	
		6	Outscheid	
		7	Baustert	
		8	Mettendorf	
		9	Weidingen	
		10	Eruchten	
		11	Nusbaum	
		12	Wallendorf	
		13	Geichlingen	
		14	Körperich	
		15	Roth	
7	Daun	1	Daun	
		2	Gillenfeld	
		3	Uedersdorf	
		4	Weidenbach	Daun
		5	Sarmersbach	
		6	Dockweiler	

*) Zur Bürgermeisterei Rhaunen gehörig.
**) In Morbach werden periodische Gerichtssitzungen abgehalten.
***) Mit Ausschluß der Gemeinde Horbruch.
†) Mit Ausschluß der Gemeinden Merscheid, Elzenrath, Heinzerath, Weiperath, Hunolstein, Haag und Merschbach, welche zum Friedensgericht Neumagen gehören.
††) Zur Bürgermeisterei Morbach gehörig.

*) In Kyllburg werden periodische Gerichtssitzungen abgehalten.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
8	Hillesheim	1	Gerolstein	Daun
		2	Rockeskyll	
		3	Hillesheim	
		4	Lissendorf	
		5	Kerpen	
9	Merzig	1	Hilbringen	Merzig
		2	Merzig	
		3	Mettlach	
		4	Haustadt	
		5	Die Gemeinden *) Hausbach Bachem Rimlingen Wahlen Oppen	
10	Wadern	1	Wadern	
		2	Weiskirchen	
		3	aus der Bürgermeisterei Losheim **) Die Gemeinden Losheim Niederlosheim Waldhölzbach Scheiden Bergen	
11	Prüm	1	Prüm	Prüm
		2	Niederprüm	
		3	Olzheim	
		4	Büdesheim	
		5	Rommersheim	
		6	Wallersheim	
		7	Schönecken	
		8	Bleialff	
		9	Winterscheid	
		10	Auw	
		11	Mürlenbach	
		12	Steffelen	
		13	Hallschlag	
		14	Stadtkyll	
12	Warweiler	1	Harspelt	Prüm
		2	Dasburg	
		3	Daleiden	
		4	Eschfeld	
		5	Leidenborn	
		6	Habscheid	
		7	Olmscheid	
		8	Arzfeld	
		9	Lichtenborn	
		10	Ringhuscheid	
		11	Warweiler	
		12	Lünebach	
		13	Pronsfeld	
		14	Dingdorf	
		15	Burbach	
13	Saarburg	1	Saarburg	Saarburg
		2	Canzem	
		3	Zerff	
		4	Irsch	
		5	Nittel	
		6	Freudenburg	
		7	Meurich	
14	Perl	1	Sinz	
		2	Nennig	
		3	Perl	
		4	Orscholz	
15	Trier Nr. I	1	Trier	Trier Stadtkreis
		2	Die Landgemeinden des Stadtkreises Trier	
16	Trier Nr. II	1	Schönborf	Trier Landkreis
		2	Pfalzel	
		3	Ruwer	
		4	Irsch	
		5	Oberemmel	
		6	Conz	
		7	Wasserlisch	
		8	Igel	
		9	Ralingen	

*) Zur Bürgermeisterei Losheim (Wadern) gehörig.
**) Der Rest der Bürgermeisterei gehört zu Merzig.

Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.	Nr.	Friedensgerichte.	Nr.	Bürgermeistereien.	Verwaltungskreis.
16	Trier Nr. 2	10	Welschbillig	Trier Landkreis	19	Wittlich	1	Wittlich	Wittlich
		11	Trierweiler				2	Neuerburg	
		12	Aach				3	Salmrohr	
17	Hermeskeil	1	Hermeskeil				4	Hetzerath	
		2	Otzenhausen				5	Sehlem	
		3	Kell				6	Heidweiler	
		4	Farschweiler				7	Cröff	
		5	Beuren				8	Bengel	
							9	Osann	
18	Schweich	1	Heidenburg		20	Manderscheid	1	Landscheid	
		2	Schweich				2	Spang Dahlem	
		3	Schleidweiler				3	Manderscheid	
		4	Trittenheim				4	Eisenichmitt	
		5	Leiwen				5	Seinsfeld	
		6	Longuich				6	Gransdorf	
		7	Mehring				7	Oberkayl	
							8	Niederöfflingen	
							9	Laufeld	

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.)   Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Register

zum vierzehnten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I.

Sach-Register.

C.

D.

F.

G.

Seite

J.

Seite

K.

Q.

Seite

R.

S.

II.

Chronologisches Register.

III.

Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1. Allgemeines Landrecht.

2. Allgemeine Gerichts-Ordnung.

3. Strafgesetzbuch vom 14. April 1851.

4. Kriminal-Prozeß-Ordnung.

5. Rheinisches Civil-Gesetzbuch.

6. Rheinische Civil-Prozeß-Ordnung.

7. Rheinische Straf-Prozeß-Ordnung.

8. Einzelne Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1852.

Seite

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

J.

K.

M.

R.

Z.

Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

